

**Pflichtveröffentlichung gemäß
§§ 34, 14 Abs. 2 und 3 Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz
(„WpÜG“)**

Aktionäre der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, insbesondere solche mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder anderweitig außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums sollten die Hinweise in Ziffer 1 („Allgemeine Hinweise zur Durchführung des Angebots“) und in Ziffer 12.10 („Hinweis für Inhaber von American Depositary Receipts“) dieser Angebotsunterlage besonders beachten.

ANGEBOTSUNTERLAGE

**FREIWILLIGES ÖFFENTLICHES ÜBERNAHMEANGEBOT
(TAUSCHANGEBOT)**

der

UniCredit S.p.A.

Piazza Gae Aulenti 3, Tower A
20154 Mailand
Italien

an die Aktionäre der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Kaiserstraße 16
60311 Frankfurt am Main
Deutschland

zum Erwerb sämtlicher auf den Inhaber lautender Stückaktien der

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

gegen Gewährung einer Gegenleistung von

0,485 Aktien der UniCredit S.p.A.

für jeweils eine Aktie der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Annahmefrist:

5. Mai 2026 bis 16. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Commerzbank-Aktien: ISIN DE000CBK1001

Eingereichte Commerzbank-Aktien: ISIN DE000A41YE64

Eingereichte Commerzbank-Aktien bestimmter US-Aktionäre: ISIN DE000A41YEA1

UniCredit-Angebotsaktien: ISIN IT0005239360

1. INHALTSVERZEICHNIS

1.	ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS	1
1.1	Rechtsgrundlagen des Angebots	1
1.2	Besondere Hinweise für Commerzbank-Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums	2
1.3	Besondere Hinweise für Commerzbank-Aktionäre in den Vereinigten Staaten.....	3
1.4	Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots	4
1.5	Prüfung dieser Angebotsunterlage.....	4
1.6	Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage	4
1.7	Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums.....	5
2.	HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN	6
2.1	Allgemeines	6
2.2	Stand und Quellen der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen.....	7
2.3	Zukunftsgerichtete Aussagen.....	7
2.4	Wichtige Hinweise zu den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren	7
2.5	Keine Aktualisierungen	8
3.	ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS.....	8
4.	ANGEBOT	16
4.1	Gegenstand.....	16
4.2	Annahmefrist	17
4.3	Verlängerung der Annahmefrist	17
4.4	Weitere Annahmefrist.....	18
5.	BESCHREIBUNG DER BIETERIN, IHRER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE UND DER UNICREDIT-GRUPPE	19
5.1	Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin.....	19
5.2	Grundkapital und Kapitalerhöhung.....	19
5.3	Organe.....	28
5.4	Beteiligungsverhältnisse von UniCredit	29
5.5	Informationen über die Bieterin und die UniCredit-Gruppe.....	30
5.6	Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen.....	30
5.7	Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Commerzbank-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten.....	31
5.8	Angaben zu Wertpapiergeschäften	33
5.9	Mögliche künftige Erwerbe	34

6.	BESCHREIBUNG DER COMMERZBANK	34
6.1	Rechtliche Grundlagen	34
6.2	Kapitalverhältnisse.....	34
6.3	Geschäftstätigkeit der Commerzbank.....	38
6.4	Organe.....	39
6.5	Mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen.....	40
6.6	Angabe zur Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats	40
7.	HINTERGRUND DES ANGEBOTS	41
7.1	Wirtschaftliche und strategische Hintergründe.....	41
7.2	Gründe für die Transaktion.....	41
7.3	Wertschöpfungspotenzial.....	42
7.4	Kein Pflichtangebot	45
8.	ABSICHTEN DER BIETERIN.....	45
8.1	Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Commerzbank.....	45
8.2	Sitz der Commerzbank und Standort wesentlicher Unternehmensteile.....	46
8.3	Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.....	46
8.4	Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Commerzbank	47
8.5	Strukturmaßnahmen.....	47
8.6	Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin	47
9.	ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES.....	48
9.1	Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an einem organisierten Markt.....	48
9.2	Liquidität der UniCredit-Angebotsaktien nach der Entscheidung des OLG Frankfurt	48
9.3	Mindestgegenleistung	53
9.4	Angebotene Gegenleistung	54
9.5	Angemessenheit der Gegenleistung und Bewertungsmethoden	54
9.6	Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte (§ 33b Abs. 2 WpÜG).....	54
10.	BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN.....	55
10.1	Fusionskontrollverfahren	55
10.2	Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren	59
10.3	Verfahren nach der EU-Drittstaatensubventionskontrollverordnung	61
10.4	Russische Gegensanktionsregelungen	62
10.5	Finanzaufsichtsrechtliche Verfahren	63
10.6	Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage.....	69
11.	ANGEBOTSBEDINGUNGEN	69
11.1	Angebotsbedingungen	69

11.2	Nichteintritt von Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen	77
11.3	Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts von Angebotsbedingungen	78
12.	ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS	78
12.1	Abwicklungsstelle und Umtauschtreuhänderin	78
12.2	Annahmeerklärung und Umbuchung.....	78
12.3	Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots	79
12.4	Rechtsfolgen der Annahme.....	82
12.5	Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist	82
12.6	Abwicklung des Angebots	83
12.7	Börsenhandel mit Eingereichten Commerzbank-Aktien	85
12.8	Kosten und Aufwendungen.....	86
12.9	Hinweis für Inhaber von etwaigen effektiven Aktienurkunden.....	86
12.10	Hinweis für Inhaber von American Depositary Receipts	86
13.	FINANZIERUNG DES ANGEBOTS	87
13.1	Finanzierungsbedarf.....	87
13.2	Finanzierungsmaßnahmen	88
14.	ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN.....	88
14.1	Ausgangslage und Annahmen.....	89
14.2	Methodisches Vorgehen und Vorbehalte.....	90
14.3	Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin	91
15.	MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR COMMERZBANK-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN	94
16.	RÜCKTRITTSRECHTE	96
16.1	Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots.....	96
16.2	Ausübung des Rücktrittsrechts	96
17.	GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER AUFSICHTSRATS DER COMMERZBANK GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN, UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE	97
18.	STEUERN	97
19.	VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN.....	97
20.	ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND	98
21.	ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG.....	98
	Anlage 1 Mit UniCredit gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen von UniCredit)	100
	Anlage 2 Mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen der Commerzbank) zum 30. Dezember 2025	110

Anlage 3 Handelsdaten der UniCredit-Aktien in der Liquiditäts-Referenzperiode	121
Anlage 4 Befreiungsdokument.....	124

2. ANLAGENVERZEICHNIS

- Anlage 1:** Mit UniCredit gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen von UniCredit)
- Anlage 2:** Mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen (Tochterunternehmen der Commerzbank)
- Anlage 3:** Handelsdaten der UniCredit-Aktien in der Liquiditäts-Referenzperiode
- Anlage 4:** Befreiungsdokument (Angaben nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (WpÜG-Angebotsverordnung) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f und Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG und in Verbindung mit den relevanten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vom 16. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist)

3. DEFINITIONEN

30-Tage-Minderheitenfrist	22	Durchschnitt Täglicher Handelsumsatz UniCredit	51
ABV	68	Eingereichte Commerzbank-Aktien	78
Abwicklungsstelle	78	Ergebnisbekanntmachung	98
AktG	36	Ermächtigung der Aktionäre	20
Aktiengegenleistung	16	EU-DrittstaatusubventionskontrollVO	61
Aktienteilrechte	13	EU-Fusionskontrollverordnung	55
Angebot	1	EU-Kommission	55
Angebotsbedingungen	69	EU-Prospektverordnung	1
Angebotskapitalerhöhung	20	EUR	6
Angebotsunterlage	1	EZB	19
Annahmeerklärung	78	EZB-Satzungsgenehmigung	20
Annahmefrist	18	FAS	58
Anzahl der UniCredit-Aktien	50	Fed	67
Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien	50	FINMA	68
Art. 2343-Bewertungsverfahren	22	FTC	57
Aufsichtsrat	36	FWB	19
BaFin	4	Genehmigtes Kapital 2023/I	36
Bankarbeitstag	6	Genehmigtes Kapital 2023/II	36
BankG	68	Gesetz von 2010	66
Bieterin	1	Gesetz von 2013	66
BNP Paribas	32	HSR Act	57
BNP Paribas-TRS	32	IFRS	30
BörsG	38	Italienische Unternehmensregister	19
CBR	68	Italienisches Konsolidiertes Bankengesetz	20
CET1	69	JVN	60
CFIUS	60	KAG	68
Citi	31	KAGB	65
Citi-TRS	31	Kapitalerhöhungsbeschluss	20
Clearstream	17	KKV	68
Commerzbank	1	KNF	46
Commerzbank, Zweigniederlassung Zürich	68	Konkurrierendes Angebot	18
Commerzbank-ADRs	1	Konsolidierender Aktionär	45
Commerzbank-Aktie	1	Konzern-Incentive-System	27
Commerzbank-Aktien	1	KrZwMG	65
Commerzbank-Aktionär	1	KWG	63
Commerzbank-Aktionäre	1	LFS	65
Commerzbank-Drei-Monats- Durchschnittskurs	53	Lieferverpflichtung	87
Commerzbank-Gruppe	7	Liquiditäts-Referenzperiode	49
CRR	69	Mailänder Börse	19
CSSF	65	MAR	38
Delegierte Verordnung (EU) 2021/528	2	Maximale Anzahl an Commerzbank- Aktien	89
Delisting	94	mBank	42
Depotführende Bank	78	Minefi	59
Deutsches Übernahmerecht	1	NATO-Vertrag	77
DoJ	57	Nomura	31
Durchführungsverordnung	48	Nomura-TRS	32
Durchschnitt Tägliche Geschäfte UniCredit	51	OLG Frankfurt-Beschluss	48
		OTC	1
		PBL	66

PIFA.....	66	UniCredit-Drei-Monats-	
Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren	43	Durchschnittskurs	54
PPSA.....	66	UniCredit-Gruppe	19
Präsidialgenehmigung.....	62	UniCredit-Verwaltungsrat	20
Qualifizierte Minderheit.....	22	Unterkommissionsgenehmigung	63
RWA	44	US-Aktionäre.....	5
Sachverständigengutachten.....	21	USD	6
SCC.....	56	US-Depotbank	86
Securities Act.....	5	Vereinigte Staaten.....	1
SSM-RVO.....	64	Verhältnis UniCredit-	
SSM-VO	63	Angebotsaktien/UniCredit-Aktien	50
Stand-alone-Szenario	8	Verkaufserlöse	17
Streubesitzquote.....	50	Vorerwerbspreis.....	53
Tag der Bekanntmachung des Eintritts der		Vorstand.....	36
Angebotsbedingungen.....	78	Warschauer Börse.....	19
Transaktion	1	Weitere Annahmefrist.....	18
Transaktionskosten	87	Wertbestätigungsbeschluss	22
TRS	31	WpHG.....	31
U.S. Exchange Act.....	3	WpIG	65
Übernahme	1	WpÜG.....	1
Umtauschtreuhänderin	13	WpÜG-Angebotsverordnung.....	1
Unabhängiger Abschlussprüfer der		Xetra	35
Bieterin.....	21	ZAG	65
UniCredit	1	Zielgesellschaft	1
UniCredit Deutschland.....	4	Zusammenschluss	8
UniCredit-Aktien	19	Zusammenschluss-Szenario.....	8
UniCredit-Angebotsaktien	5	Zweite Aufforderung	57

1. ALLGEMEINE HINWEISE ZUR DURCHFÜHRUNG DES ANGEBOTS

1.1 Rechtsgrundlagen des Angebots

Das in dieser Angebotsunterlage (die „**Angebotsunterlage**“) vorgesehene Übernahmeangebot (das „**Angebot**“) und die in dem Angebot vorgesehene Übernahme (die „**Übernahme**“) durch die UniCredit, società per azioni in forma abbreviata UniCredit S.p.A., eine nach italienischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*Società per Azioni*) mit Sitz in Mailand, Italien, eingetragen im Unternehmensregister von Mailand, Monza-Brianza und Lodi (*Registro delle Imprese di Milano, Monza-Brianza e Lodi*) unter der Registernummer 00348170101 und mit Legal Entity Identifier (LEI) 549300TRUWO2CD2G5692 (die „**Bieterin**“ oder „**UniCredit**“), ist ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot an alle Aktionäre der COMMERZBANK Aktiengesellschaft, einer Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000 (die „**Zielgesellschaft**“ oder „**Commerzbank**“, die Aktionäre zusammen die „**Commerzbank-Aktionäre**“ und jeder einzelne ein „**Commerzbank-Aktionär**“) zum Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Commerzbank mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Commerzbank von jeweils EUR 1,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (zusammen die „**Commerzbank-Aktien**“ und jeweils eine „**Commerzbank-Aktie**“), nach dem deutschen Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („**WpÜG**“) und der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots („**WpÜG-Angebotsverordnung**“, und zusammen mit dem WpÜG, das „**Deutsche Übernahmerecht**“) (die „**Transaktion**“).

Das Angebot erstreckt sich auf sämtliche nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltene Commerzbank-Aktien. Andere Wertpapiere, die sich auf Commerzbank-Aktien beziehen, sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieses Angebots. Insbesondere erstreckt sich das Angebot nicht auf die American Depositary Receipts der Commerzbank (die „**Commerzbank-ADRs**“), die Commerzbank-Aktien repräsentieren und im Over-the-Counter („**OTC**“)-Markt in den Vereinigten Staaten von Amerika (die „**Vereinigten Staaten**“) unter dem Symbol CRZBY gehandelt werden. Inhaber von Commerzbank-ADRs können das Angebot erst nach Umtausch ihrer Commerzbank-ADRs in Commerzbank-Aktien annehmen (wie in Ziffer 12.10 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben).

Das Angebot wird ausschließlich in Übereinstimmung mit dem Deutschen Übernahmerecht sowie bestimmten anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten durchgeführt. Folglich sind keine sonstigen Bekanntmachungen, Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland beantragt, veranlasst oder gewährt worden.

Anlage 4 enthält Angaben nach § 2 Nr. 2 der WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f und Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichten ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „**EU-Prospektverordnung**“) und in Verbindung mit den relevanten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vom 16. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen

Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektpflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist (die „**Delegierte Verordnung (EU) 2021/528**“). **Anlage 4** ist Bestandteil dieser Angebotsunterlage und sollte in Verbindung mit dem Hauptteil gelesen werden.

Mit Ausnahme von **Anlage 1** (Liste der mit UniCredit gemeinsam handelnden Personen (Tochterunternehmen von UniCredit)), **Anlage 2** (Liste der mit der Commerzbank gemeinsam handelnden Personen (Tochterunternehmen der Commerzbank)), **Anlage 3** (Handelsdaten der UniCredit-Aktien in der Liquiditäts-Referenzperiode) und **Anlage 4** (§ 2 Nr. 2 der WpÜG-Angebotsverordnung in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f und Art. 1 Abs. 5 lit. e der EU-Prospektverordnung und in Verbindung mit den relevanten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528) existieren keine weiteren Dokumente, die Bestandteil dieser Angebotsunterlage sind.

1.2 Besondere Hinweise für Commerzbank-Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Für Commerzbank-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sie ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, da die Commerzbank ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle Führungskräfte und Organmitglieder der Commerzbank möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben als demjenigen, in dem die jeweiligen Aktionäre ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Commerzbank-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem Gericht in dem Land, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund von Verstößen gegen Gesetze dieses Landes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil zu unterwerfen, das in dem Land ergangen ist, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Der Erhalt der Aktiengegenleistung (wie in Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage definiert) kann nach den geltenden Steuergesetzen, einschließlich der Steuergesetze des Landes des Wohnsitzes, Sitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts, einen steuerbaren Vorgang darstellen. Es wird dringend empfohlen, unabhängige fachkundige Berater in Bezug auf die steuerlichen Konsequenzen der Angebotsannahme zu konsultieren. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch die jeweiligen Organmitglieder, Führungskräfte oder Mitarbeiter der Bieterin oder der mit ihr gemeinsam handelnden Personen übernehmen Verantwortung für steuerliche Auswirkungen oder Verbindlichkeiten infolge einer Angebotsannahme. Das vorliegende Dokument enthält keine Analyse der steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots nach dem Recht irgendeiner Rechtsordnung.

1.3 Besondere Hinweise für Commerzbank-Aktionäre in den Vereinigten Staaten

Commerzbank-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die eine ausländische Privatmittlerin (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**U.S. Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Das Angebot wird in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den geltenden US-Gesetzen und -Vorschriften, einschließlich Section 14(e) und Regulation 14E des U.S. Exchange Act, durchgeführt und unterliegt grundsätzlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Veröffentlichungs-, Verfahrens- und Anmeldevorschriften des U.S. Exchange Act für Übernahmeangebote, die sich auf Wertpapiere von US-Unternehmen beziehen, unterscheiden. Soweit das Angebot US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von Commerzbank-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, und keiner anderen Person stehen Ansprüche aus diesen Gesetzen zu.

Gemäß Rule 14e-5 des U.S. Exchange Act können die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG während der Laufzeit des Angebots Commerzbank-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern solche Erwerbe oder Vereinbarungen nicht in den Vereinigten Staaten erfolgen, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften, insbesondere dem WpÜG, stehen und der Angebotspreis muss gegebenenfalls an einen etwaigen, höheren Erwerbspreis angepasst werden, der außerhalb des Angebots gezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch auf Deutsch und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> veröffentlicht.

Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt und sind daher unter Umständen nicht mit Finanzinformationen von US-Unternehmen oder Unternehmen, deren Abschlüsse in Übereinstimmung mit in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, vergleichbar. Keine der Finanzinformationen in dieser Angebotsunterlage wurde nach in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Prüfungsstandards oder den Prüfungsstandards des Public Company Accounting Oversight Board (Vereinigte Staaten) geprüft.

Weder das Angebot noch diese Angebotsunterlage wurden von der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten, der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder nicht genehmigt, noch haben diese Behörden die Angemessenheit oder die Vorteile des Angebots bestätigt oder nicht bestätigt oder dazu Stellung genommen oder darüber entschieden, ob die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen angemessen, richtig oder vollständig sind. Jede gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar.

Commerzbank-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten sollten auch nachstehende Ziffer 1.7 dieser Angebotsunterlage lesen.

1.4 Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe eines Angebots

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 16. März 2026 veröffentlicht. Die deutsche Fassung der Veröffentlichung und eine englische Übersetzung sind im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> abrufbar.

1.5 Prüfung dieser Angebotsunterlage

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) hat diese Angebotsunterlage in deutscher Sprache nach dem Deutschen Übernahmerecht geprüft und ihre Veröffentlichung am 5. Mai 2026 gestattet. Die BaFin hat die englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage weder geprüft noch gestattet. Registrierungen, Zulassungen oder Gestattungen dieser Angebotsunterlage und/oder dieses Angebots nach einem anderen Recht als dem Recht der Bundesrepublik Deutschland sind weder erfolgt noch beabsichtigt.

1.6 Veröffentlichung und Verbreitung dieser Angebotsunterlage

Die Bieterin wird diese Angebotsunterlage am 5. Mai 2026 veröffentlichen durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei der UniCredit Bank GmbH („**UniCredit Deutschland**“) als Abwicklungsstelle (Anfragen per E-Mail an hvtenderoffer@unicredit.de unter Angabe einer gültigen Postanschrift oder E-Mail-Adresse, an die ein Exemplar dieser Angebotsunterlage gesendet werden kann). Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage erfolgt, wird am 5. Mai 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht. Unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> wird zudem eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, eingestellt.

Die Veröffentlichung, Versendung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums kann rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Diese Angebotsunterlage und sonstige mit dem Angebot im Zusammenhang stehende Unterlagen dürfen durch Dritte nicht in Länder versandt oder dort verbreitet, verteilt oder veröffentlicht werden, in denen dies rechtswidrig wäre. Die Bieterin hat die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage durch Dritte außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht gestattet. Daher dürfen die depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen diese Angebotsunterlage außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nicht veröffentlichen, versenden, verteilen oder verbreiten, es sei denn, dies erfolgt in Übereinstimmung mit allen anwendbaren in- und ausländischen Rechtsvorschriften. Weder die Bieterin noch die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen sind in irgendeiner Weise verantwortlich oder übernehmen eine Haftung dafür, dass die Versendung, Veröffentlichung, Verteilung oder Verbreitung dieser Angebotsunterlage oder anderer mit dem Angebot im Zusammenhang stehender Unterlagen mit den Rechtsvorschriften vereinbar ist, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums gelten.

1.7 Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot kann von allen in- und ausländischen Commerzbank-Aktionären (einschließlich solcher mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum) nach Maßgabe dieser Angebotsunterlage und der jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften angenommen werden.

Die Bieterin weist jedoch darauf hin, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums möglicherweise rechtlichen Beschränkungen unterliegen kann. Commerzbank-Aktionären, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums in den Besitz dieser Angebotsunterlage gelangen und das Angebot außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums annehmen wollen und/oder anderen Rechtsvorschriften als denjenigen der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums unterliegen, wird empfohlen, sich über die jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zu informieren und diese einzuhalten. Die Bieterin und die mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und Satz 3 WpÜG übernehmen keine Gewähr dafür, dass die Annahme des Angebots außerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums nach den jeweils anwendbaren Rechtsvorschriften zulässig ist.

Die Aktien von UniCredit, die den Commerzbank-Aktionären als Gegenleistung übertragen werden („**UniCredit-Angebotsaktien**“), wurden und werden insbesondere nicht gemäß dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils gültigen Fassung („**Securities Act**“) registriert. Die UniCredit-Angebotsaktien dürfen daher Commerzbank-Aktionären, die sich in den Vereinigten Staaten befinden („**US-Aktionäre**“) nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden, außer aufgrund einer Ausnahme von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht in den Anwendungsbereich der Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act fällt. Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin jedoch feststellt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien nicht von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine Transaktion darstellen würde, die den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien.

In diesem Zusammenhang gilt Folgendes:

- (a) Jeder Commerzbank-Aktionär, der in seiner Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) bestätigt, dass er (i) sich in den Vereinigten Staaten befindet, oder (ii) als Beauftragter, Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für einen US-Aktionär handelt;
- (b) jeder Commerzbank-Aktionär, der in seiner Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) eine Adresse in den Vereinigten Staaten angibt oder über eine solche Adresse verfügt;

- (c) jeder Commerzbank-Aktionär, der in seiner Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) den Namen und die Adresse einer Person in den Vereinigten Staaten angibt, welche die Gegenleistung und/oder Schriftverkehr im Zusammenhang mit dem Angebot erhalten soll; oder
- (d) jeder Commerzbank-Aktionär, dessen Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) in einem Briefumschlag frankiert in den Vereinigten Staaten zugeht oder dessen Absende- oder Postanschrift eine US-Adresse ist,

beauftragt unwiderruflich (i) seine Depotführende Bank (wie in Ziffer 12.2(a) dieser Angebotsunterlage definiert) und ermächtigt sie, die von diesem Aktionär zum Zeitpunkt der Einstellung des Börsenhandels der Eingereichten Commerzbank-Aktien (siehe Ziffern 12.6 und 12.7 dieser Angebotsunterlage) gehaltenen Eingereichten Commerzbank-Aktien nach Einstellung des Börsenhandels in die ISIN DE000A41YEA1 umzubuchen, wobei die Depotführenden Banken ermitteln werden, ob sich zum Zeitpunkt der Einstellung des Börsenhandels Eingereichte Commerzbank-Aktien im Besitz dieses Aktionärs befinden, sowie (ii) die Abwicklungsstelle, die ihm im Rahmen des Angebots zustehende Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien (basierend auf der Anzahl an Eingereichten Commerzbank-Aktien, die in die ISIN DE000A41YEA1 umgebucht worden sind) über seine Depotführende Bank und eventuelle weitere zwischengeschaltete Depotführende Banken zu veräußern und diesem Aktionär den entsprechenden Erlös aus der Veräußerung in Euro unverzüglich gutschreiben zu lassen, wobei die Veräußerung an der Börse zum jeweiligen Börsenkurs erfolgen wird (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Die Bieterin übernimmt keine Garantie dafür, dass durch den Verkauf ein bestimmter Preis erzielt wird.

Der vorstehende Auftrag gilt nicht für UniCredit-Angebotsaktien, die an einen Commerzbank-Aktionär zu liefern sind, der (i) nicht unter die vorstehenden Buchstaben (a)-(d) fällt, (ii) in seiner Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) bestätigt, dass er ein „qualified institutional buyer“ im Sinne von Rule 144A des Securities Act (oder ein Treuhänder oder Beauftragter für einen oder mehrere „qualified institutional buyers“) ist und bestimmte andere Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungserklärungen erteilt, oder (iii) wenn nach Einschätzung der Bieterin in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken UniCredit-Angebotsaktien anderweitig gemäß dem Securities Act, z.B. aufgrund einer anderen Ausnahme von den Registrierungspflichten nach dem Securities Act, angeboten und veräußert werden dürfen.

2. HINWEISE ZU DEN IN DER ANGEBOTUNTERLAGE ENTHALTENEN ANGABEN

2.1 Allgemeines

Zeitangaben in dieser Angebotsunterlage werden, soweit nicht anders angegeben, in Ortszeit Frankfurt am Main, Deutschland, gemacht. Verweise auf einen „**Bankarbeitstag**“ beziehen sich auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind.

Die Angabe „**EUR**“ bezieht sich auf die Währung Euro.

Die Angabe „**USD**“ bezieht sich auf die Währung United States Dollar.

2.2 Stand und Quellen der in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen

Sofern nicht ausdrücklich anders vermerkt, beruhen alle Angaben und Aussagen über Absichten und alle sonstigen Informationen in dieser Angebotsunterlage auf dem Kenntnisstand oder den Absichten der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angaben zur Commerzbank und ihren Tochterunternehmen (gemeinsam die „**Commerzbank-Gruppe**“) stammen aus öffentlich zugänglichen Informationsquellen (wie z. B. veröffentlichten Geschäftsberichten, Jahresabschlüssen, Wertpapierprospekten, Presseerklärungen, Analystenpräsentationen). Insbesondere wurden bei der Erstellung dieser Angebotsunterlage der Geschäftsbericht und der Jahresabschluss der Commerzbank für das Geschäftsjahr 2025, die im Internet unter <https://investor-relations.commerzbank.com/de/quartalsergebnisse> abrufbar sind, zugrunde gelegt. Die Bieterin kann nicht ausschließen, dass sich die in dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angaben zu der Commerzbank-Gruppe seit ihrer Veröffentlichung geändert haben. Die Richtigkeit und Vollständigkeit öffentlich zugänglicher Informationen wurden nicht gesondert von der Bieterin verifiziert. Die Bieterin hatte keine Gelegenheit zur Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung bei der Commerzbank.

2.3 Zukunftsgerichtete Aussagen

Diese Angebotsunterlage enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Diese Aussagen stellen keine Tatsachen dar und sind durch Wörter wie „**erwarten**“, „**glauben**“, „**schätzen**“, „**beabsichtigen**“, „**anstreben**“, „**davon ausgehen**“ oder ähnliche Formulierungen gekennzeichnet. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin, der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z. B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für die Commerzbank und die Commerzbank-Aktionäre oder zukünftige Finanzergebnisse der Commerzbank.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen liegen. Die in dieser Angebotsunterlage enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den in dieser Angebotsunterlage enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre in dieser Angebotsunterlage geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ändert. Die Absichten stehen unter dem Vorbehalt einer möglichen Weiterentwicklung in potenziellen zukünftigen Gesprächen und Vereinbarungen mit der Commerzbank.

2.4 Wichtige Hinweise zu den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren

Diese Angebotsunterlage enthält die Einschätzungen der Bieterin zum Wertschöpfungspotenzial der Commerzbank, sowohl für ein stand-alone-Szenario als auch für ein Zusammenschluss-

Szenario. Diese Einschätzungen wurden auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Daten entwickelt und stützen sich nicht auf Gespräche mit dem Management der Commerzbank oder von diesem gewährte Einblicke. Das stand-alone-Szenario veranschaulicht Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren (wie in Ziffer 7.3 dieser Angebotsunterlage definiert) unter der Annahme, dass die Commerzbank-Gruppe unabhängig bleibt (das „**Stand-alone-Szenario**“), während das Zusammenschluss-Szenario Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren unter der Annahme veranschaulicht, dass die Commerzbank-Gruppe vollständig in die UniCredit-Gruppe integriert wird (das „**Zusammenschluss-Szenario**“ oder der „**Zusammenschluss**“). Dabei ist wichtig, dass die Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren im Stand-alone-Szenario und im Zusammenschluss-Szenario **äußerst vorläufig und spekulativ sind und eine Sicht von außen darstellen**. Sie beruhen ausschließlich auf den derzeitigen Überzeugungen, Annahmen und Schätzungen der Bieterin, die sie aus öffentlich verfügbaren Informationen und internen Analysen auf der Grundlage begrenzter Daten und Branchen-Benchmarks abgeleitet hat. **Die Bieterin hat weder relevante Gespräche mit der Commerzbank geführt, noch im Rahmen einer Due Diligence-Prüfung oder einer anderen Form des direkten Informationsaustauschs mit der Commerzbank Einblicke gewonnen**. Daher wurden die Informationen und Annahmen, die den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren zugrunde liegen, nicht unabhängig überprüft, und es könnte wesentliche Informationen geben, die der Bieterin nicht bekannt oder für sie nicht vollständig nachvollziehbar sind und das tatsächliche Ergebnis erheblich beeinflussen könnten. Die Analyse der Bieterin ist daher naturgemäß durch das Fehlen nicht öffentlicher, detaillierter operativer, finanzieller und strategischer Informationen der Commerzbank eingeschränkt. Obwohl die Bieterin die Informationen und Annahmen, die den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren zugrunde liegen, unter Berücksichtigung der begrenzten verfügbaren Informationen für angemessen hält, unterliegen sie naturgemäß erheblichen geschäftlichen, wirtschaftlichen, wettbewerblichen, politischen und sozialen Unsicherheiten und Eventualitäten, von denen viele schwer vorhersehbar sind und im Allgemeinen nicht von der Bieterin beeinflusst werden können. **Dementsprechend können die tatsächlichen Synergien und anderen etwaigen Wertschöpfungsfaktoren wesentlich und unter Umständen nachteilig von denjenigen abweichen, die in den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren ausgedrückt oder impliziert sind**. Daher wird den Lesern geraten, sich selbst über das Wertschöpfungspotenzial der Commerzbank zu informieren anstatt ausschließlich auf die Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren zu vertrauen, die in dieser Angebotsunterlage dargelegt sind. Die Bieterin übernimmt keine Verpflichtung, diese öffentlich zu aktualisieren oder anzupassen, sei es aufgrund neuer Informationen, zukünftiger Ereignisse oder aus anderen Gründen, soweit dies nicht gesetzlich vorgeschrieben ist.

2.5 **Keine Aktualisierungen**

Die Bieterin weist darauf hin, dass sie diese Angebotsunterlage (auch im Hinblick auf etwaige geänderte Absichten der Bieterin) nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist.

3. **ZUSAMMENFASSUNG DES ANGEBOTS**

Hinweis: Die nachfolgende Zusammenfassung enthält einen Überblick über bestimmte in dieser Angebotsunterlage enthaltene Angaben. Sie wird durch die an anderer Stelle in dieser Angebotsunterlage wiedergegebenen Informationen und Angaben ergänzt und ist im Zusammenhang mit diesen zu lesen. Diese Zusammenfassung enthält somit nicht alle Informationen, die für Commerzbank-Aktionäre relevant sein könnten. Dementsprechend sollten Commerzbank-

Aktionäre diese Angebotsunterlage einschließlich deren Anlagen vollständig aufmerksam lesen.

Bieterin:	UniCredit S.p.A. Piazza Gae Aulenti 3, Tower A 20154 Mailand Italien Legal Entity Identifier (LEI): 549300TRUWO2CD2G5692
Zielgesellschaft:	COMMERZBANK Aktiengesellschaft Kaiserstraße 16 60311 Frankfurt am Main Deutschland
Gegenstand des Angebots:	Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Commerzbank mit der ISIN DE000CBK1001, jeweils mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 und jeweils einschließlich des Dividendenbezugsrechts sowie sämtlicher Nebenrechte zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots. Commerzbank-ADRs können im Rahmen des Angebots nicht eingereicht werden. Inhaber von Commerzbank-ADRs können an dem Angebot erst nach Umtausch ihrer Commerzbank-ADRs in Commerzbank-Aktien teilnehmen (siehe Ziffern 4.1 und 12.10 dieser Angebotsunterlage). Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin jedoch in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken zu dem Schluss kommt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien nicht von den Registrierungsspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine Transaktion darstellen würde, die den Registrierungsspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien (siehe Ziffer 1.7 dieser Angebotsunterlage).
Aktiengegenleistung:	0,485 Aktien der UniCredit S.p.A. im Tausch gegen eine Aktie der COMMERZBANK Aktiengesellschaft. Die UniCredit-Angebotsaktien werden im Wege der Angebotskapitalerhöhung (wie in Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage definiert) geschaffen.
Angebotskapitalerhöhung:	Die Eingereichten Commerzbank-Aktien (wie in Ziffer 12.2(b) dieser Angebotsunterlage definiert) werden im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung (wie in Ziffer 5.2.2

dieser Angebotsunterlage definiert) in UniCredit eingebracht, um die als Aktiengegenleistung zu übertragenden UniCredit-Angebotsaktien zu schaffen.

Annahme:

Die Annahme des Angebots ist von dem jeweiligen Commerzbank-Aktionär während der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist schriftlich oder in Textform gegenüber der Depotführenden Bank (wie in Ziffer 12.2(a) dieser Angebotsunterlage definiert) zu erklären. Sie wird erst mit fristgerechter Umbuchung der Eingereichten Commerzbank-Aktien in die ISIN DE000A41YE64 bei Clearstream wirksam.

Ist die Annahme innerhalb der Annahmefrist oder der Weiteren Annahmefrist gegenüber der Depotführenden Bank erklärt worden, gilt die Umbuchung der Commerzbank-Aktien bei Clearstream als fristgerecht erfolgt, wenn die Umbuchung spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) vorgenommen worden ist.

Annahmefrist:

5. Mai 2026 bis 16. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Weitere Annahmefrist:

Die Weitere Annahmefrist (wie in Ziffer 4.4 dieser Angebotsunterlage definiert) beginnt voraussichtlich am 20. Juni 2026 und endet am 3. Juli 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Angebotsbedingungen:

Das Angebot und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge stehen unter den in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage definierten Angebotsbedingungen.

Das Angebot erlischt und die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge werden nicht vollzogen und entfallen (auflösende Bedingungen), wenn die Angebotsbedingungen nicht rechtzeitig eingetreten sind und die Bieterin nicht zuvor wirksam auf diese verzichtet hat.

Die Angebotsbedingungen können wie folgt zusammengefasst werden:

Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde spätestens bis zum 19. Juni 2027 von den zuständigen Behörden in:

- der Europäischen Union,
- Serbien,
- den Vereinigten Staaten,
- jedem Mitgliedstaat der Europäischen Union, die die Transaktion oder einen Teil davon nach einer Verweisung durch die EU-Kommission gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen hatten,

die fusionskontrollrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich des jeweiligen Fusionskontrollrechts fällt, oder in jedem dieser Fälle gelten die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage als eingetreten.

Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

Wie in Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde spätestens bis zum 19. Juni 2027 von den zuständigen Behörden in:

- Frankreich,
- den Vereinigten Staaten,

die außenwirtschaftsrechtliche Freigabe erteilt oder von der jeweils zuständigen Behörde bestätigt, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der jeweils anwendbaren Vorschriften zur Prüfung ausländischer Direktinvestitionen fällt, oder in jedem dieser Fälle gelten die Angebotsbedingungen gemäß Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage als eingetreten.

EU-subventionskontrollrechtliche Freigabe

Wie in Ziffer 11.1.3 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, wurde spätestens bis zum 19. Juni 2027 von der EU-Kommission auf Antrag die Freigabe gemäß der Verordnung (EU) 2022/2560 erteilt oder eine solche Freigabe gilt als erteilt oder die EU-Kommission hat sich für unzuständig erklärt, über die Transaktion zu entscheiden.

Finanzaufsichtsrechtliche Freigaben:

Wie in Ziffer 11.1.4 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, werden spätestens bis zum 19. Juni 2027 die bank- und andere finanzaufsichtsrechtliche Freigaben durch die EZB und in Deutschland, Luxemburg, Polen, den Vereinigten Staaten und Italien eingeholt.

Kein Insolvenzverfahren:

Wie in Ziffer 11.1.5 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, haben weder die Commerzbank noch die mBank zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist eine Ad hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 MAR veröffentlicht, wonach ein Insolvenzverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Commerzbank oder der mBank durch die Commerzbank oder die mBank beantragt oder von einem zuständigen Gericht eröffnet wurde oder ein Grund eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Commerzbank oder die mBank erforderlich machen würde.

Keine wesentliche Erhöhung des Grundkapitals

Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist das Grundkapital der Commerzbank nicht durch eine oder mehrere Kapitalerhöhungen einmalig oder insgesamt um mehr als 125.235.763 Aktien erhöht worden.

Keine wesentliche Marktverschlechterung:

Wie in Ziffer 11.1.7 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, ist im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist keine wesentliche Marktverschlechterung eingetreten. Solche wesentliche Marktverschlechterungen umfassen:

- (i) eine allgemeine Aussetzung des Handels für mehr als drei (3) aufeinanderfolgende Handelstage an der FWB oder der Mailänder Börse; oder
- (ii) eine Feststellung des gemäß Art. 9 des NATO-Vertrags errichteten Nordatlantikrats, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere Parteien des NATO-Vertrags in Europa stattgefunden hat, der als Handlung, die unter Art. 5 des NATO-Vertrags fällt, anzusehen ist.

Wenn die Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage definiert und genannt) entweder bis zu dem für die Beurteilung des Eintritts der jeweiligen Angebotsbedingung geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweils geltenden Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. Wie in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, entfallen in diesem Fall

die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen).

Falls die Bieterin auf eine Angebotsbedingung (wie in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage definiert und beschrieben) verzichtet, wird sie in Übereinstimmung mit dem WpÜG eine Änderung dieser Angebotsunterlage veröffentlichen und damit gegebenenfalls eine gesetzliche Verlängerung der Annahmefrist für das Angebot auslösen.

Abwicklung:

Die Abwicklungsstelle wird in Zusammenarbeit mit der Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Überseering 28, 22297 Hamburg (die „**Umtauschtreuhänderin**“) veranlassen, dass die im Wege der Angebotskapitalerhöhung geschaffenen UniCredit-Angebotsaktien auf die Wertpapierdepots der Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien im Rahmen des Angebots bei den jeweiligen Depotführenden Banken wirksam eingereicht haben, übertragen werden.

Die Übertragung der Aktiengegenleistung auf die jeweiligen Depotführenden Banken erfolgt unverzüglich nach Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Börsenhandel an der Mailänder Börse. Neben der Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse beabsichtigt die Bieterin auch, die UniCredit-Angebotsaktien unverzüglich zum Börsenhandel im regulierten Markt (*General Standard*) der FWB und an der Warschauer Börse zuzulassen. Die Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien am regulierten Markt (*General Standard*) der FWB und an der Warschauer Börse haben keinen Einfluss auf den Zeitplan der Abwicklung des Angebots.

Sofern bei Commerzbank-Aktionären aus der Annahme des Angebots Aktienteilrechte an UniCredit-Angebotsaktien mit der ISIN IT0005239360 („**Aktienteilrechte**“) resultieren, werden diese im Rahmen einer Teilrechteverwertung verwertet und den Berechtigten in bar ausbezahlt. Die aus diesen Veräußerungen resultierenden Erlöse werden den Konten der entsprechenden Commerzbank-Aktionäre innerhalb von zehn (10) Bankarbeitstagen nach Übertragung der UniCredit-Angebotsaktien gutgeschrieben, nachdem die Einbuchung der UniCredit-Angebotsaktien in die Depots der ehemaligen Commerzbank-Aktionäre erfolgt ist.

Sofern die UniCredit-Angebotsaktien nach der Einschätzung der Bieterin in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken gemäß den Bestimmungen des Securities Act einem US-Aktionär weder

angeboten noch auf diesen übertragen werden dürfen, erhält dieser US-Aktionär, der das Angebot wirksam annimmt, anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien. Zu diesem Zweck wird die Abwicklungsstelle etwaige den betreffenden US-Aktionären zustehende UniCredit-Angebotsaktien im Auftrag der betreffenden US-Aktionäre an der Börse zum jeweiligen Börsenkurs veräußern und die aus diesen Veräußerungen resultierenden Erlöse den Konten der betreffenden US-Aktionäre unverzüglich nach Übertragung der UniCredit-Angebotsaktien über die Depotführenden Banken gutschreiben (siehe Ziffern 1.7, 12.3 und 12.6 dieser Angebotsunterlage).

Angenommen, die Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage definiert) erfolgt am 8. Juli 2026 und sämtliche Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage angegeben), auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, sind bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten, würde die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien spätestens am 22. Juli 2026 erfolgen, die Gutschrift der Verkaufserlöse (wie in Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich danach und die Gutschrift der Erlöse aus der Teilrechteverwertung bei den jeweiligen Depotführenden Banken bis zum 5. August 2026.

Falls die Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind, erfolgt die Abwicklung des Angebots und damit die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien unverzüglich (und spätestens am zehnten Bankarbeitstag) nach dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen. Die Gutschrift der Verkaufserlöse und der Erlöse aus der Teilrechteverwertung kann sich entsprechend verzögern.

Die Abwicklung des Angebots und damit die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien kann sich spätestens bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 19. Juni 2027, d.h. bis zum 2. Juli 2027, verzögern. Im Falle einer solchen Verzögerung würde die Gutschrift der Verkaufserlöse (wie in Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich nach dem 2. Juli 2027 und die Gutschrift der Erlöse aus der Teilrechteverwertung bis zum 16. Juli 2027 erfolgen. Wenn eine der Angebotsbedingungen nicht bis zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung geltenden Fristende eingetreten ist, kann die Abwicklung des Angebots ganz entfallen.

Kosten der Annahme:	<p>Die Annahme des Angebots ist für die annehmenden Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien in einem inländischen Wertpapierdepot halten, frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken, mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2(a) dieser Angebotsunterlage definiert) an die jeweilige Depotführende Bank. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Depotbankenprovision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.</p> <p>Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie ggf. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von den betreffenden Commerzbank-Aktionären selbst zu tragen.</p>
Börsenhandel:	<p>Die Bieterin wird sicherstellen, dass die Eingereichten Commerzbank-Aktien (wie in Ziffer 12.2(b) dieser Angebotsunterlage definiert) zum Handel an der FWB unter der ISIN DE000A41YE64 zugelassen werden. Der Handel mit den Eingereichten Commerzbank-Aktien an der FWB wird voraussichtlich am dritten (3.) Handelstag der FWB nach Beginn der Annahmefrist (wie in Ziffer 4.2 dieser Angebotsunterlage definiert) beginnen. Der Handel wird voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder zuvor auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des ersten Bankarbeitstages nach dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen eingestellt.</p>
ISIN:	<p>Commerzbank-Aktien: ISIN DE000CBK1001</p> <p>Eingereichte Commerzbank-Aktien: ISIN DE000A41YE64</p> <p>Eingereichte Commerzbank-Aktien bestimmter US-Aktionäre: ISIN DE000A41YEA1</p> <p>UniCredit-Angebotsaktien: ISIN IT0005239360</p>
Veröffentlichungen:	<p>Diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 5. Mai 2026 gestattet hat, wird am 5. Mai 2026 in deutscher Sprache durch (i) Bekanntgabe im Internet unter https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei UniCredit Deutschland veröffentlicht. Die</p>

Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe in der Bundesrepublik Deutschland und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage erfolgt, wird am 5. Mai 2026 im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Darüber hinaus ist eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> abrufbar.

Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> sowie, soweit gesetzlich erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

4. ANGEBOT

4.1 Gegenstand

Vorbehaltlich der Bestimmungen und Bedingungen in dieser Angebotsunterlage bietet die Bieterin hiermit an, sämtliche nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Commerzbank-Aktien (ISIN DE000CBK1001), einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, zu erwerben.

UniCredit bietet

0,485 Aktien der UniCredit S.p.A.

für jeweils eine zum Tausch eingereichte Aktie der COMMERZBANK Aktiengesellschaft

als Gegenleistung (die „**Aktiengegenleistung**“).

Commerzbank-ADRs können im Rahmen des Angebots nicht eingereicht werden. Inhaber von Commerzbank-ADRs können das Angebot erst nach Umtausch ihrer Commerzbank-ADRs in Commerzbank-Aktien annehmen (wie in Ziffer 12.10 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben).

Erfolgt die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien vor der Hauptversammlung, die über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns von UniCredit für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr beschließt, so sind die UniCredit-Angebotsaktien erstmals für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr dividendenberechtigt. Andernfalls sind sie ab Beginn des im Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres von UniCredit dividendenberechtigt.

Sofern bei Commerzbank-Aktionären aus der Annahme des Angebots Aktienteilrechte an UniCredit-Angebotsaktien resultieren, werden diese kurzfristig nach der Abwicklung des

Angebots im Rahmen einer Teilrechteverwertung verwertet (siehe Ziffern 12.3 und 12.6 dieser Angebotsunterlage) und den berechtigten Commerzbank-Aktionären in bar ausbezahlt.

Zu diesem Zweck werden die jeweiligen Depotführenden Banken und die Abwicklungsstelle die auf die UniCredit-Angebotsaktien entfallenden Aktienteilrechte nach Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien zu ganzen UniCredit-Angebotsaktien zusammenfassen und über die Börse veräußern. Der Erlös wird sodann den betreffenden Commerzbank-Aktionären, die die jeweiligen Eingereichten Commerzbank-Aktien (wie in Ziffer 12.2(b) dieser Angebotsunterlage definiert) angedient haben, entsprechend der auf sie entfallenden Teilrechte ausgezahlt (siehe auch Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Da die Börsenkurse der UniCredit-Angebotsaktien schwanken können, kann die Höhe des Erlöses, den die andienenden Commerzbank-Aktionäre aus der Teilrechteverwertung erhalten, von dem Betrag abweichen, der auf der Grundlage des Börsenkurses der UniCredit-Angebotsaktie zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots berechnet wurde. Die Bieterin, die Abwicklungsstelle und die Depotführenden Banken übernehmen keine Garantie dafür, dass durch die Teilrechteverwertung ein bestimmter Preis erzielt wird.

Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken jedoch zu dem Schluss kommt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien an diesen Aktionär nicht von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine Transaktion darstellen würde, die den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien (siehe Ziffern 1.7, 12.3 und 12.6 dieser Angebotsunterlage). Zu diesem Zweck wird die Umtauschtreuhänderin etwaige den US-Aktionären zustehende UniCredit-Angebotsaktien auf das Depot der Abwicklungsstelle bei der Clearstream Europe AG, Frankfurt am Main, Deutschland („**Clearstream**“) übertragen. Die Abwicklungsstelle wird diese UniCredit-Angebotsaktien zugunsten der betreffenden US-Aktionäre an der Börse zum jeweiligen Börsenkurs veräußern. Diese Veräußerung erfolgt unverzüglich nach der Gutschrift der (übrigen) UniCredit-Angebotsaktien auf den von den Depotführenden Banken bei Clearstream unterhaltenen Wertpapierdepots. Die aus diesen Veräußerungen resultierenden Erlöse („**Verkaufserlöse**“) werden den Konten der betreffenden US-Aktionäre dann unverzüglich über deren Depotführende Banken gutgeschrieben.

4.2 Annahmefrist

Die Frist für die Annahme des Angebots beginnt mit der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 5. Mai 2026. Sie endet am

16. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main)

Die Frist für die Annahme des Angebots kann nach Maßgabe von Ziffer 4.3 dieser Angebotsunterlage verlängert werden.

4.3 Verlängerung der Annahmefrist

Unter den nachfolgend genannten Umständen verlängert sich die Frist für die Annahme des Angebots jeweils automatisch wie folgt:

- (a) Die Bieterin kann das Angebot bis zu einem Arbeitstag in der Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf der Annahmefrist nach Maßgabe von § 21 WpÜG ändern. Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 WpÜG verlängert sich die Annahmefrist aus Ziffer 4.2 dieser Angebotsunterlage automatisch um zwei (2) Wochen, sofern die Veröffentlichung des geänderten Angebots innerhalb der letzten zwei (2) Wochen vor Ablauf der Annahmefrist erfolgt (§ 21 Abs. 5 WpÜG). Die Annahmefrist verlängert sich in diesem Fall bis zum 30. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main). Dies gilt auch, falls das geänderte Angebot gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (b) Wird während der Annahmefrist des vorliegenden Angebots von einem Dritten ein konkurrierendes Angebot gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG (ein „**Konkurrierendes Angebot**“) abgegeben und läuft die Annahmefrist für das vorliegende Angebot vor Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot ab, so bestimmt sich der Ablauf der Annahmefrist für das vorliegende Angebot automatisch nach dem Ablauf der Annahmefrist für das Konkurrierende Angebot (§ 22 Abs. 2 WpÜG). Dies gilt auch, falls das Konkurrierende Angebot geändert oder untersagt wird oder gegen Rechtsvorschriften verstößt.
- (c) Wird im Zusammenhang mit dem Angebot nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eine Hauptversammlung der Commerzbank einberufen, so verlängert sich die Annahmefrist gemäß § 16 Abs. 3 WpÜG auf zehn (10) Wochen ab der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, also bis zum 14. Juli 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Frist für die Annahme des Angebots, einschließlich aller sich aus Vorschriften des WpÜG ergebenden Verlängerungen dieser Frist (jedoch mit Ausnahme der in Ziffer 4.4 dieser Angebotsunterlage definierten Weiteren Annahmefrist), wird in dieser Angebotsunterlage als „**Annahmefrist**“ bezeichnet.

Die Bieterin wird jede Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage veröffentlichen. Hinsichtlich des Rücktrittsrechts im Falle einer Änderung des Angebots oder der Abgabe eines Konkurrierenden Angebots wird auf Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

4.4 Weitere Annahmefrist

Gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG können Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot auch noch innerhalb von zwei Wochen nach Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG (die „**Weitere Annahmefrist**“) annehmen, sofern nicht eine der in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet hat. Nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist kann das Angebot nicht mehr angenommen werden, unberührt bleiben jedoch etwaige Andienungsrechte nach § 39c WpÜG für den Fall, dass die Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank nach dem Vollzug der Übernahme mindestens 95 % erreicht (wie in Ziffer 15 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben).

Vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist gemäß Ziffer 4.3 dieser Angebotsunterlage beginnt die Weitere Annahmefrist voraussichtlich am 20. Juni 2026 und endet am 3. Juli 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Die Bieterin weist darauf hin, dass es sich bei der Weiteren Annahmefrist um eine gesetzlich vorgesehene Frist handelt.

5. BESCHREIBUNG DER BIETERIN, IHRER BETEILIGUNGSVERHÄLTNISSE UND DER UNICREDIT-GRUPPE

5.1 Rechtliche Grundlagen und Kapitalverhältnisse der Bieterin

Die Bieterin, früher bekannt als UniCredito Italiano S.p.A., Credito Italiano und Banca di Genova, ist eine nach italienischem Recht gegründete Aktiengesellschaft (*Società per Azioni*) mit Sitz und Hauptverwaltung in Mailand, Italien, eingetragen im Unternehmensregister von Mailand, Monza-Brianza und Lodi (*Registro delle Imprese di Milano, Monza-Brianza e Lodi*) (das „**Italienische Unternehmensregister**“) unter der Registernummer 00348170101. Die Bieterin ist außerdem im nationalen Bankenregister eingetragen. Als Mutterunternehmen der Bankengruppe, welche UniCredit und ihre Tochterunternehmen umfasst (gemeinsam die „**UniCredit-Gruppe**“), ist sie unter der Nummer 02008.1 auch im von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) geführten Register der Bankengruppen eingetragen. Die Geschäftsanschrift der Bieterin lautet Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154 Mailand, Italien.

Gemäß Art. 4.1 ihrer Satzung ist der Gegenstand der Bieterin das Einlagen- und Kreditgeschäft in seinen verschiedenen Formen in Italien und im Ausland, wobei sie jeweils unter Beachtung der geltenden Vorschriften und Gepflogenheiten tätig ist. Sie kann unter Einhaltung der geltenden gesetzlichen Vorschriften alle zulässigen Bank- und Finanzgeschäfte tätigen und alle zulässigen Bank- und Finanzdienstleistungen erbringen. Um ihren Unternehmenszweck so effizient wie möglich zu erreichen, kann die Bieterin jede Tätigkeit ausüben, die dem vorstehend genannten Gegenstand dienlich ist oder in irgendeiner Weise damit zusammenhängt. Sie kann in Übereinstimmung mit den geltenden gesetzlichen Vorschriften Anleihen begeben und Beteiligungen in Italien und im Ausland erwerben. In ihrer Rolle als Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe erteilt die Bieterin – im Rahmen der Ausübung ihrer Leitungs- und Koordinierungsfunktionen – den anderen Mitgliedern der Gruppe Weisungen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) im Interesse der Stabilität der Gruppe erlassenen allgemeinen und spezifischen Maßnahmen. Darüber hinaus unterliegt die Bieterin der Aufsicht durch die Europäische Zentralbank („**EZB**“) als Hauptaufsichtsbehörde.

Die Aktien von UniCredit („**UniCredit-Aktien**“) sind zum Handel an der regulierten Börse in Italien zugelassen und an der Euronext Mailand, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und verwalteten regulierten Markt (die „**Mailänder Börse**“) notiert. Darüber hinaus sind sie zum Handel im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse („**FWB**“) und an der Warschauer Börse (*Gielda Papierów Wartościowych w Warszawie – GPW*) („**Warschauer Börse**“) zugelassen (ISIN IT0005239360). UniCredit-Aktien werden in erheblichem Umfang auf alternativen Plattformen und multilateralen Handelssystemen (MTF), einschließlich Turquoise, Chi-X und BATS, gehandelt.

5.2 Grundkapital und Kapitalerhöhung

5.2.1 Grundkapital

Das Grundkapital zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage beträgt EUR 21.509.089.303 und ist eingeteilt in 1.507.953.015 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennwert.

5.2.2 Angebotskapitalerhöhung vom 4. Mai 2026

(a) Ermächtigung der Aktionäre und EZB-Satzungsgenehmigung

Um den Tausch der bestehenden Commerzbank-Aktien in UniCredit-Angebotsaktien zu ermöglichen, haben die Aktionäre von UniCredit in der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2026 einen Beschluss über die Ermächtigung des Verwaltungsrats von UniCredit (der „**UniCredit-Verwaltungsrat**“) zu einer Kapitalerhöhung gemäß Art. 2443 des italienischen Zivilgesetzbuches (*Codice civile*) gefasst. Der UniCredit-Verwaltungsrat wurde ermächtigt, das Grundkapital einmalig oder mehrmals bis zum 31. Dezember 2027 um bis zu EUR 6.704.080.000, zuzüglich Agio, durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 UniCredit-Aktien gegen Sacheinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen, jeweils durch Ausgabe einer entsprechenden Anzahl neuer, auf den Namen lautender UniCredit-Angebotsaktien (die „**Ermächtigung der Aktionäre**“).

Die entsprechende Änderung der Satzung steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung der EZB gemäß Art. 56 und 61 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils gültigen Fassung („**Italienisches Konsolidiertes Bankengesetz**“), wie in Ziffer 10.5.7(a) dieser Angebotsunterlage näher beschrieben. Die Bieterin hat den Antrag auf eine solche Genehmigung („**EZB-Satzungsgenehmigung**“) am 3. April 2026 gestellt. Das Prüfungsverfahren unterliegt einem Beurteilungszeitraum von bis zu 90 Kalendertagen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Der Antrag wurde am 3. April 2026 als vollständiger Antrag eingereicht. Die EZB hat keine ergänzenden Unterlagen angefordert; der Antrag gilt daher seit dem 3. April 2026 als vollständig. Der Beurteilungszeitraum endet folglich am 2. Juli 2026. Auf Grundlage des bisherigen Verfahrensverlaufs geht die Bieterin davon aus, dass die EZB-Satzungsgenehmigung bis spätestens zum 5. Juni 2026 erteilt wird.

Die entsprechende Änderung der Satzung wird mit ihrer Eintragung in das Italienische Unternehmensregister wirksam. Nach italienischem Recht kann die Anmeldung zur Eintragung erst nach der vorgenannten EZB-Satzungsgenehmigung eingereicht werden und muss innerhalb eines Monats nach Erhalt der EZB-Satzungsgenehmigung erfolgen. Die Bieterin beabsichtigt, die Anmeldung zur Eintragung unverzüglich nach Erhalt der EZB-Satzungsgenehmigung vorzunehmen. Die Eintragung der Ermächtigung der Aktionäre in das Italienische Unternehmensregister wird voraussichtlich am selben Tag wie die Anmeldung erfolgen.

(b) Kapitalerhöhungsbeschluss, Bewertungsgutachten und 30-Tage-Minderheitenfrist

Der UniCredit-Verwaltungsrat wird den Ausgabebetrag im Rahmen der durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2026 genehmigten Höchstzahl an Aktien festlegen (die „**Angebotskapitalerhöhung**“). Der Beschluss des UniCredit-Verwaltungsrats über die Angebotskapitalerhöhung („**Kapitalerhöhungsbeschluss**“) kann erst dann gefasst und beim Italienischen Unternehmensregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn die oben genannte EZB-Satzungsgenehmigung vorliegt und die Ermächtigung der Aktionäre in das Italienische Unternehmensregister eingetragen wurde. Die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister wird voraussichtlich taggleich mit der Anmeldung erfolgen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann während der Annahmefrist gefasst und eingetragen werden, vorausgesetzt, die EZB-Satzungsgenehmigung liegt vor und die Ermächtigung der

Aktionäre wurde in das Italienische Unternehmensregister eingetragen. Die konkrete Anzahl der auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien wird am Ausgabedatum auf Grundlage der Anzahl der Eingereichten Commerzbank-Aktien festgelegt (siehe Ziffer 5.2.2(c) dieser Angebotsunterlage).

Bevor der UniCredit-Verwaltungsrat den Kapitalerhöhungsbeschluss fasst, werden die folgenden beiden Berichte erstellt:

- (i) Ein unabhängiger Sachverständiger, der von UniCredit gemäß Art. 2343-ter Abs. 2 lit. b des italienischen Zivilgesetzbuchs bestellt wird, wird ein Wertgutachten über die Bewertung der Commerzbank-Aktien (das „**Sachverständigengutachten**“) erstellen. Das Sachverständigengutachten muss auf einen Zeitpunkt Bezug nehmen, der nicht mehr als sechs Monate vor der Einbringung liegt, und von einem Sachverständigen erstellt werden, der vom Einbringenden, von der übernehmenden Gesellschaft und etwaigen kontrollierenden Aktionären unabhängig ist. Sofern die Einbringung mehr als sechs Monate nach dem Stichtag des Sachverständigengutachtens erfolgt, wird der unabhängige Sachverständige ein aktualisiertes Sachverständigengutachten erstellen, das den zusätzlichen Zeitraum bis zum Zeitpunkt der Einbringung abdeckt. Der Wert, der den bei Annahme des Angebots eingereichten Commerzbank-Aktien zum Zweck der Bestimmung des Grundkapitals und des Agios zugemessen wird, muss kleiner oder gleich dem Wert sein, der im Sachverständigengutachten angegeben ist. Mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens kann bereits vor Erhalt der EZB-Satzungsgenehmigung begonnen werden.
- (ii) KPMG S.p.A. (der „**Unabhängige Abschlussprüfer der Bieterin**“) wird als unabhängiger Abschlussprüfer der Bieterin einen Bericht über die Angemessenheit des Ausgabepreises der UniCredit-Angebotsaktien (*parere sulla congruità del prezzo di emissione*) erstellen, wie dieser vom UniCredit-Verwaltungsrat festgelegt wird, gemäß den Bestimmungen der Art. 2441 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 des italienischen Zivilgesetzbuchs sowie des Art. 158 Abs. 1 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung (*Testo Unico della Finanza – TUF*).

Beide Berichte müssen zum Zeitpunkt der Sitzung des UniCredit-Verwaltungsrats, in der der Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst wird, vorliegen.

Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie des Berichts des Unabhängigen Abschlussprüfers der Bieterin wird der UniCredit-Verwaltungsrat den Kapitalerhöhungsbeschluss fassen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird die Erklärung gemäß Art. 2343-quater Abs. 3 lit. a, b, c und e des italienischen Zivilgesetzbuchs enthalten, die Folgendes umfasst: (i) eine Beschreibung der eingebrachten Vermögenswerte (d.h. der Eingereichten Commerzbank-Aktien), für die die reguläre gerichtlich angeordnete Bewertung gemäß Art. 2343 Abs. 1 des italienischen Zivilgesetzbuchs nicht vorgenommen wurde, (ii) den Wert, der diesen eingebrachten Vermögenswerten zugemessen wird, die Quelle dieser Bewertung und gegebenenfalls die Bewertungsmethode, (iii) eine Erklärung, dass dieser Wert mindestens dem Wert entspricht, der den Eingereichten Commerzbank-Aktien zum Zweck der Feststellung des Grundkapitals und eines etwaigen Agios zugemessen wird, sowie (iv) eine Erklärung über das Vorliegen der angemessenen Fachkenntnis und Anforderungen an die Unabhängigkeit des

in Art. 2343-ter Abs. 2 lit. b des italienischen Zivilgesetzbuchs genannten Sachverständigen.

Die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister löst eine Frist von 30 Tagen (die „**30-Tage-Minderheitenfrist**“) aus, innerhalb derer ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zwanzigstel (1/20) des Grundkapitals von UniCredit (sowohl zum Zeitpunkt des Kapitalerhöhungsbeschlusses als auch zum Zeitpunkt der Antragstellung) vertreten (die „**Qualifizierte Minderheit**“), verlangen können, dass eine Neubewertung der eingebrachten Commerzbank-Aktien durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen gemäß Art. 2343 des italienischen Zivilgesetzbuchs vorgenommen wird (das „**Art. 2343-Bewertungsverfahren**“). Die Folgen eines etwaigen Antrags auf Neubewertung durch die Qualifizierte Minderheit innerhalb der 30-Tage-Minderheitenfrist sowie des Eintritts außergewöhnlicher Umstände sind in Ziffer 5.2.2(d) dieser Angebotsunterlage beschrieben.

(c) Wertbestätigungsbeschluss, Ausgabe von UniCredit-Angebotsaktien und Abwicklung

Nach Ablauf der 30-Tage-Minderheitenfrist wird der UniCredit-Verwaltungsrat einen Beschluss gemäß Art. 2343-quater Abs. 3 lit. d des italienischen Zivilgesetzbuchs fassen, in dem bestätigt wird, dass keine außergewöhnlichen Ereignisse oder wesentlichen neuen Tatsachen eingetreten sind (der „**Wertbestätigungsbeschluss**“). Bei solchen außergewöhnlichen Ereignissen oder wesentlichen neuen Tatsachen müsste es sich um Ereignisse handeln, die außerhalb des gewöhnlichen Markt- oder Geschäftsrisikos liegen und von einer Tragweite sind, die den im Sachverständigengutachten ermittelten Verkehrswert der Commerzbank-Aktien erheblich verändern würden. Beispiele hierfür sind die Eröffnung eines Insolvenz- oder Zwangsliquidationsverfahrens gegen die Commerzbank oder der Entzug der Banklizenz der Commerzbank. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Angebotsunterlage hat UniCredit keinen Anlass anzunehmen, dass solche außergewöhnlichen Ereignisse oder wesentlichen neuen Tatsachen eintreten werden.

Um den Wertbestätigungsbeschluss zu fassen, ist kein weiteres Bewertungsgutachten eines unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Es liegt im Ermessen des UniCredit-Verwaltungsrats zu beurteilen, ob Umstände vorliegen, die es angemessen erscheinen lassen, den unabhängigen Sachverständigen um eine Aktualisierung des Sachverständigengutachtens zu bitten.

Die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien und die Abwicklung des Angebots setzen voraus, dass (i) der Kapitalerhöhungsbeschluss in das Italienische Unternehmensregister eingetragen wurde, (ii) alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde und (iii) die Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage definiert) nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt ist, sodass die Anzahl der Eingereichten Commerzbank-Aktien und folglich die Anzahl der auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien feststeht.

Sobald alle vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, läuft der Abwicklungsprozess wie folgt ab:

Der Börsenhandel mit den Eingereichten Commerzbank-Aktien im regulierten Markt (Prime Standard) der FWB unter der ISIN DE000A41YE64 wird so lange wie möglich fortgesetzt und wird voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren

Annahmefrist, sofern bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder wirksam auf diese verzichtet wurde oder (ii) mit Ablauf des ersten Bankarbeitstages nach dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen eingestellt (siehe Ziffer 12.7 dieser Angebotsunterlage). Danach werden alle offenen Handelsgeschäfte in Eingereichten Commerzbank-Aktien abgewickelt und die Eingereichten Commerzbank-Aktien über Clearstream auf die Abwicklungsstelle umbucht, die diese an die Umtauschtreuhänderin liefern wird (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Diese Vorgänge werden voraussichtlich etwa drei bis vier Bankarbeitstage in Anspruch nehmen.

Am voraussichtlichen Ausgabedatum (das frühestens 30 Tage nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister liegen sollte, damit die 30-Tage-Minderheitenfrist, innerhalb derer die Qualifizierte Minderheit ein Art. 2343-Bewertungsverfahren verlangen kann, abgelaufen ist) werden folgende Schritte voraussichtlich taggleich erfolgen:

- (i) Die Umtauschtreuhänderin wird UniCredit bestätigen, dass sie die Eingereichten Commerzbank-Aktien erhalten hat und dass diese Aktien von der Umtauschtreuhänderin im Namen der andienenden Commerzbank-Aktionäre verwahrt werden.
- (ii) Die Umtauschtreuhänderin wird die Eingereichten Commerzbank-Aktien als Sacheinlage auf UniCredit umbuchen (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage).
- (iii) Der UniCredit-Verwaltungsrat wird den Wertbestätigungsbeschluss fassen.
- (iv) Der Wertbestätigungsbeschluss wird zusammen mit der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des italienischen Zivilgesetzbuchs zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister angemeldet. Die Eintragung ist ein rein formaler Vorgang und wird voraussichtlich am selben Tag wie die Anmeldung erfolgen.
- (v) Nach der Eintragung wird UniCredit die neuen UniCredit-Angebotsaktien ausgeben. Die Umtauschtreuhänderin wird die UniCredit-Angebotsaktien im Namen und für Rechnung als Stellvertreter der jeweiligen andienenden Commerzbank-Aktionäre zeichnen (siehe Ziffern 12.3 und 12.6 dieser Angebotsunterlage).
- (vi) UniCredit wird die UniCredit-Angebotsaktien an die Umtauschtreuhänderin übertragen, die sie wiederum an die Abwicklungsstelle weiterleiten wird (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage).

Mit Wirkung ab dem Ausgabedatum wird die Bieterin die Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse, die eine Voraussetzung für die Abwicklung des Angebots ist (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage), sicherstellen. Die Bieterin beabsichtigt ferner, die UniCredit-Angebotsaktien unverzüglich zum Börsenhandel im regulierten Markt (General Standard) der FWB und an der Warschauer Börse zuzulassen. Die Abwicklung des Angebots (d.h. die Übertragung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf die Bieterin und die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien auf die bei Clearstream von den Depotführenden Banken unterhaltenen Wertpapierdepots) wird erfolgen, nachdem die UniCredit-Angebotsaktien zum Handel

an der Mailänder Börse zugelassen wurden. Die Abwicklungsstelle wird veranlassen, dass die UniCredit-Angebotsaktien über Clearstream an die Depotführenden Banken übertragen werden, die diese den Wertpapierdepots der andienenden Commerzbank-Aktionäre gutschreiben werden. Die Abwicklung wird spätestens zehn (10) Bankarbeitstage nach dem späteren der folgenden Zeitpunkte erfolgen: (i) der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage definiert) oder (ii) dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert). Zu weiteren Einzelheiten zum Abwicklungsverfahren, einschließlich der Behandlung von Aktienteilrechten und US-Aktionären, wird auf Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

Erfolgt die Ausgabe der neuen UniCredit-Angebotsaktien vor der Hauptversammlung, die über die Verwendung des ausschüttungsfähigen Gewinns für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr beschließt, so sind die neuen UniCredit-Angebotsaktien erstmals für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr dividendenberechtigt (*godimento regolare*). Andernfalls sind sie ab Beginn des im Zeitpunkt ihrer Ausgabe laufenden Geschäftsjahres von UniCredit dividendenberechtigt. Das Bezugsrecht der Aktionäre von UniCredit ist ausgeschlossen. Die UniCredit-Angebotsaktien werden im Rahmen dieses Angebots ausschließlich an die Commerzbank-Aktionäre im Tausch gegen Eingereichte Commerzbank-Aktien ausgegeben.

(d) Zeitplan

Die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien und die Abwicklung des Angebots erfordern die Durchführung einer Reihe von Verfahrensschritten nach italienischem Gesellschaftsrecht, die in den Ziffern 5.2.2(a) bis 5.2.2(c) dieser Angebotsunterlage beschrieben sind. Insbesondere muss zwischen der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses und dem Ausgabedatum eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen (die 30-Tage-Minderheitenfrist). Um sicherzustellen, dass diese Frist in allen Fällen vor der Abwicklung des Angebots abgelaufen ist, unterliegt das Angebot der Bedingung, dass die EZB-Satzungsgenehmigung rechtzeitig erteilt wird (Ziffer 11.1.4(p) dieser Angebotsunterlage): Sind bis zum Tag der Ergebnisbekanntmachung sämtliche übrigen regulatorischen Angebotsbedingungen eingetreten oder hat die Bieterin wirksam auf sie verzichtet, muss die EZB-Satzungsgenehmigung spätestens am 5. Juni 2026 erteilt worden sein (Ziffer 11.1.4(p)(i) dieser Angebotsunterlage). Andernfalls muss die EZB-Satzungsgenehmigung spätestens einunddreißig (31) Kalendertage vor dem Tag erteilt worden sein, an dem die letzte regulatorische Angebotsbedingung eingetreten ist (Ziffer 11.1.4(p)(ii) dieser Angebotsunterlage).

Es wird erwartet, dass die regulatorischen Angebotsbedingungen im Laufe des ersten Halbjahres 2027 – spätestens bis zum 19. Juni 2027 – vollständig erfüllt sein werden. Da die Frist für die Erteilung der EZB-Satzungsgenehmigung am 2. Juli 2026 endet und die EZB-Satzungsgenehmigung somit erheblich vor dem erwarteten Eintritt der übrigen regulatorischen Angebotsbedingungen vorliegen wird, ist in diesem Fall ohnehin gewährleistet, dass der Kapitalerhöhungsbeschluss rechtzeitig gefasst und eingetragen werden kann und die 30-Tage-Minderheitenfrist vor der Abwicklung des Angebots abgelaufen ist.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht darüber hinaus, dass die Abwicklung des Angebots auch in dem äußerst unwahrscheinlichen Fall gewährleistet ist, dass alle

Angebotsbedingungen bereits bis zum Tag der Ergebnisbekanntmachung eingetreten sind. Sie geht davon aus, dass die EZB-Satzungsgenehmigung am 5. Juni 2026 erteilt wird.

Datum/Timing	Meilenstein
Spätestens bis 5. Juni 2026	EZB-Satzungsgenehmigung (siehe Ziffern 5.2.2(a) und 10.5.7(a) dieser Angebotsunterlage)
Bis 12. Juni 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Ermächtigung der Aktionäre zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister; Eintragung erfolgt voraussichtlich am selben Tag • Unmittelbar anschließend Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch den UniCredit-Verwaltungsrat auf Grundlage des Sachverständigengutachtens und des Berichts des Unabhängigen Abschlussprüfers der Bieterin (siehe Ziffer 5.2.2(b) dieser Angebotsunterlage) • Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister; Eintragung erfolgt voraussichtlich am selben Tag • Beginn der 30-Tage-Minderheitenfrist
8. Juli 2026 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist, wie in Ziffer 4.3 dieser Angebotsunterlage beschrieben)	Ergebnisbekanntmachung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist
9. Juli 2026	Einstellung des Börsenhandels der Eingereichten Commerzbank-Aktien unter ISIN DE000A41YE64 an der FWB
13. Juli 2026	Ablauf der 30-Tage-Minderheitenfrist
Bis 14. Juli 2026	Abwicklung offener Handelsgeschäfte und Übertragung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf die Umtauschtreuhänderin (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage)
15. Juli 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf die Bieterin

	<ul style="list-style-type: none"> • Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses • Eintragung des Wertbestätigungsbeschlusses und der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des italienischen Zivilgesetzbuchs in das Italienische Unternehmensregister • Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien • Übertragung der UniCredit-Angebotsaktien auf die Umtauschtreuhänderin (siehe Ziffer 5.2.2(c) dieser Angebotsunterlage)
Bis 21. Juli 2026	Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse (Voraussetzung für Abwicklung)
Bis 22. Juli 2026	Abwicklung: Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien auf den Wertpapierdepots der andienenden Commerzbank-Aktionäre (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage)
Nach Abwicklung des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> • Verwertung der Aktienteilrechte (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage) • Veräußerung der den US-Aktionären zustehenden UniCredit-Angebotsaktien und Gutschrift der entsprechenden Erlöse (siehe Ziffer 1.7 dieser Angebotsunterlage)
Bis 22./23. Juli 2026	Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der FWB und der Warschauer Börse

Für den Fall, dass (i) außergewöhnliche Umstände oder wesentliche neue Tatsachen eintreten, die den UniCredit-Verwaltungsrat daran hindern, den Wertbestätigungsbeschluss zu fassen, oder (ii) eine Qualifizierte Minderheit der Aktionäre (die mindestens ein Zwanzigstel (1/20) des Grundkapitals von UniCredit vertritt) innerhalb der 30-Tage-Minderheitenfrist verlangt, dass eine Neubewertung im Rahmen eines Art. 2343-Bewertungsverfahrens vorgenommen wird, muss das ordentliche Bewertungsverfahren gemäß Art. 2343 des italienischen Zivilgesetzbuchs eingeleitet werden. Dies erfordert, dass das zuständige Gericht (d.h. das Gericht von Mailand) einen Sachverständigen bestellt, der ein beeidigtes Wertgutachten über die einzubringenden Commerzbank-Aktien erstellt. Die Dauer des gerichtlich angeordneten Bewertungsverfahrens unterliegt keiner gesetzlichen Frist und kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

In jeder der unter (i) oder (ii) beschriebenen Situationen kann der UniCredit-Verwaltungsrat gleichwohl beschließen, die Abwicklung durchzuführen; die UniCredit-Angebotsaktien werden sodann ausgegeben und das Angebot abgewickelt.

Sollte die Bewertung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ergeben, dass der Wert der einzubringenden Commerzbank-Aktien um mehr als ein Fünftel unter dem Wert liegt, zu dem die Einbringung erfolgen sollte, würden die Bestimmungen von Art. 2343 des italienischen Zivilgesetzbuchs UniCredit verpflichten, das Agio und gegebenenfalls den Nominalbetrag der Angebotskapitalerhöhung entsprechend zu verringern. Eine solche Verringerung des Agios und/oder des Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung würde weder die Durchführung der Angebotskapitalerhöhung verhindern noch das Umtauschverhältnis beeinflussen.

5.2.3 Sonstiges genehmigtes Kapital

Gemäß Art. 6 der Satzung der Bieterin ist der UniCredit-Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 2443 des italienischen Zivilgesetzbuches befugt:

- (a) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 1.540 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung eines Incentive-Systems der UniCredit-Gruppe („**Konzern-Incentive-System**“) für das Geschäftsjahr 2019 durchzuführen;
- (b) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 250.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung des Konzern-Incentive-Systems 2020 und anderer Formen der variablen Vergütung durchzuführen;
- (c) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 850.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung des Konzern-Incentive-Systems 2022 und anderer Formen der variablen Vergütung durchzuführen;
- (d) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 600.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung des Konzern-Incentive-Systems 2023 und anderer Formen der variablen Vergütung durchzuführen;
- (e) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 3.300.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung des Konzern-Incentive-Systems 2024 und anderer Formen der variablen Vergütung durchzuführen;

- (f) zu beschließen, einmalig oder mehrmals im Jahr 2026 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 650.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Unternehmen der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung innehaben, in Umsetzung des Long Term Incentive Plans 2020-2023 durchzuführen.

Darüber hinaus sieht Art. 6 der Satzung der Bieterin vor, dass der UniCredit-Verwaltungsrat im Einklang mit den Bestimmungen von Art. 2443 des italienischen Zivilgesetzbuches befugt ist, zu beschließen, einmalig oder mehrmals für einen Zeitraum von maximal fünf Jahren nach dem Hauptversammlungsbeschluss vom 15. April 2021 eine Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln gemäß Art. 2349 des italienischen Zivilgesetzbuches durch Ausgabe von bis zu 18.700.000 Stammaktien an Mitarbeiter von UniCredit und von Banken und Gesellschaften der UniCredit-Gruppe, die Positionen von besonderer Bedeutung für die Erreichung der Gesamtziele der UniCredit-Gruppe innehaben, in Umsetzung des Konzern-Incentive-Systems 2021 durchzuführen. Diese Ermächtigung ist jedoch am 15. April 2026 ausgelaufen.

5.3 Organe

Der UniCredit-Verwaltungsrat besteht aus folgenden Mitgliedern (einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses):

- Pietro Carlo Padoan, Vorsitzender des Verwaltungsrats;
- Elena Carletti, Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats;
- Andrea Orcel, Chief Executive Officer;
- Paola Bergamaschi, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Paola Camagni, Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses;
- Vincenzo Cariello, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Antonio Domingues, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Julie Birgitte Galbo, Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses;
- Jeffrey Alan Hedberg, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Doris Honold, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Beatriz Ángela Lara Bartolomé, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Maria Pierdicchi, Mitglied des Verwaltungsrats;
- Marco Rigotti, Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses;
- Francesca Tondi, Mitglied des Verwaltungsrats;

- Gabriele Villa, Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses.

Das Group Executive Committee von UniCredit, ein Führungsgremium, das eingerichtet wurde, um die effektive Steuerung, Koordinierung und Kontrolle der Geschäfte der UniCredit-Gruppe sowie eine effektive Ausrichtung des Managements innerhalb der UniCredit-Gruppe sicherzustellen, besteht aus folgenden Mitgliedern:

- Andrea Orcel, Group Chief Executive Officer und Head of Italy;
- Marion Höllinger, Head of Germany;
- Teodora Petkova, Group Head of Central Europe and Eastern Europe;
- Gianfranco Bisagni, Group Chief Operating Officer;
- Richard Burton, Head of Client Solutions;
- Stefano Porro, Chief Financial Officer;
- Fiona Melrose, Head of Group People & Culture;
- Joanna Carss, Head of Group Stakeholder Engagement;
- Ali Khan, Group Digital & Information Officer;
- Lim Thiam Joo, Head of Group Compliance;
- Rita Izzo, Head of Group Legal;
- Aurelio Maccario, Head of Group Risk Management.

5.4 Beteiligungsverhältnisse von UniCredit

UniCredit ist eine Aktiengesellschaft nach italienischem Recht. UniCredit wird von keinem ihrer Aktionäre und keiner Gruppe ihrer Aktionäre kontrolliert, es besteht auch keine Aktionärsvereinbarung oder irgendeine Art von Konsultationsvereinbarung zwischen den Aktionären.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gab es folgende Hauptaktionäre, die offengelegt haben, dass sie unmittelbar oder mittelbar eine maßgebliche Beteiligung an der Bieterin gemäß Art. 120 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung halten:

Hauptaktionäre ⁽¹⁾	Beteiligung in %
BlackRock Group	7,620 ⁽²⁾
Capital Research and Management Company	5,333 ⁽³⁾

(1) Die Informationen zu den Hauptaktionären werden auf der Internetseite der Bieterin aktualisiert und zum Abruf bereitgehalten.

- (2) Zum Zeitpunkt der Mitteilung am 23. April 2021 wurde eine Beteiligung von 5,120 % gemeldet. Der in der Tabelle angegebene Prozentsatz wurde hochgerechnet, um Änderungen des Grundkapitals, die zwischen der vorgenannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eingetreten sind, zu berücksichtigen.
- (3) Zum Zeitpunkt der Mitteilung am 10. März 2025 wurde eine Beteiligung von 5,163 % gemeldet. Der in der Tabelle angegebene Prozentsatz wurde hochgerechnet, um Änderungen des Grundkapitals, die zwischen der vorgenannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eingetreten sind, zu berücksichtigen.

5.5 Informationen über die Bieterin und die UniCredit-Gruppe

UniCredit ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe und übt neben ihren Bankgeschäften in der Gruppe Richtlinien-, Governance- und Kontrollfunktionen gegenüber ihren Tochterunternehmen aus, die im Bank- und Finanzbereich tätig sind oder unterstützende Tätigkeiten erbringen. UniCredit als eine Bank, die gemäß Art. 61 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten für die UniCredit-Gruppe ausübt, erteilt den anderen Mitgliedern der Bankengruppe bei der Ausübung ihrer Leitungs- und Koordinierungstätigkeiten Weisungen, um die Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten, einschließlich der Umsetzung der von der EZB und der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) im Interesse der Stabilität der Bankengruppe erlassenen allgemeinen und spezifischen Maßnahmen.

UniCredit ist eine paneuropäische Geschäftsbank mit einem breiten Serviceangebot in Italien, Deutschland, Österreich sowie Zentral- und Osteuropa. UniCredit verfolgt ihr Kerngeschäft in Italien, Deutschland, Österreich und den Ländern Zentral- und Osteuropas, die alle von drei Produkt-Wertschöpfungseinheiten (Corporate, Individual und Group Payments Solutions) bedient werden.

Nach der konsolidierten Bilanz zum 31. Dezember 2025, die gemäß den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind („IFRS“), erstellt wurde, belief sich die Bilanzsumme der UniCredit-Gruppe auf ca. EUR 870 Milliarden. Die Gesamterträge gemäß der nach IFRS erstellten konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit-Gruppe für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 beliefen sich insgesamt auf ca. EUR 24,536 Milliarden, wovon EUR 13,732 Milliarden auf den Zinsüberschuss entfielen. Das von der UniCredit-Gruppe ausgewiesene Konzernergebnis im Berichtszeitraum belief sich auf ca. EUR 10,915 Milliarden, berechnet als bilanzielles Konzernergebnis, bereinigt um die Auswirkungen aktiver latenter Steueransprüche aus steuerlichen Verlustvorträgen, die als Ergebnis der Werthaltigkeitsprüfung ausgewiesen wurden.

Zum 31. Dezember 2025 hatte die UniCredit-Gruppe 67.118 Mitarbeiter (Vollzeitäquivalente (FTE)).

5.6 Mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage sind die in **Anlage 1** dieser Angebotsunterlage aufgeführten Unternehmen Tochterunternehmen der Bieterin und gelten als mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG. Weitere mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen gibt es nicht.

5.7 Gegenwärtig von der Bieterin oder von mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen und deren Tochterunternehmen gehaltene Commerzbank-Aktien, Zurechnung von Stimmrechten

5.7.1 Commerzbank-Aktien

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin unmittelbar 301.854.505 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 26,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie ca. 27,93 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien).

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar weitere Commerzbank-Aktien oder Stimmrechte aus Commerzbank-Aktien, und ihnen sind auch keine Stimmrechte aus Commerzbank-Aktien nach § 30 WpÜG zuzurechnen.

5.7.2 Instrumente i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpHG

Darüber hinaus ist die Bieterin Inhaberin von Instrumenten, aus denen die Bieterin gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Wertpapierhandelsgesetz („**WpHG**“) zur Mitteilung von 36.281.603 Stimmrechten (dies entspricht ca. 3,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 3,36 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) verpflichtet ist:

Die Bieterin hat mehrere Verträge über Total Return Swaps („**TRS**“) mit der Citigroup Global Markets Limited mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich („**Citi**“) abgeschlossen: Am 25. November 2024 und 26. November 2024 schloss die Bieterin drei TRS mit der Citi über 1.000.000 Commerzbank-Aktien (dies entspricht jeweils ca. 0,09 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,09 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) ab, die jeweils Barausgleich vorsehen, sofern sich die Bieterin nicht wirksam für eine physische Lieferung entscheidet. Am 28. November 2024 schloss die Bieterin einen weiteren TRS mit der Citi über 670.000 Commerzbank-Aktien, entsprechend ca. 0,06 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,06 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien, und am 16. Dezember 2024 einen weiteren TRS mit der Citi über 2.250.000 Commerzbank-Aktien, entsprechend ca. 0,20 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,21 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien, ab (solche TRS mit der Citi zusammen die „**Citi-TRS**“, die sich auf insgesamt 5.920.000 Commerzbank-Aktien, entsprechend ca. 0,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,55 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien, beziehen). Alle Citi-TRS werden in mehreren Tranchen ab dem 1. Juli 2026 bis zum 18. Dezember 2026 fällig. Die Bieterin kann jeden Citi-TRS jederzeit bis zum 17. Dezember 2026 insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen. Die Citi-TRS wurden zuletzt am 17. Juni 2025 geändert.

Am 18. Dezember 2024 schloss die Bieterin einen TRS mit der Nomura Financial Products Europe GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland („**Nomura**“) über 30.800.000 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 2,73 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 2,85 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) ab, der ursprünglich nur Barausgleich vorsah („**Nomura-**

TRS“). Der Nomura-TRS wird in mehreren Tranchen ab dem 1. Dezember 2026 bis zum 14. Mai 2027 fällig; die Bieterin kann den Nomura-TRS jederzeit bis zum 13. Mai 2027 insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen. Im Zeitraum zwischen dem 25. November 2025 und dem 9. Dezember 2025 wurde der Nomura-TRS teilweise in Bezug auf insgesamt 3.304.506 Commerzbank-Aktien, entsprechend ca. 0,29 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,31 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) vorzeitig gekündigt und durch Barausgleich abgewickelt. Daher beträgt die Anzahl der Commerzbank-Aktien, auf die der Nomura-TRS noch bezogen ist, 27.495.494 (dies entspricht ca. 2,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 2,54 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien). Am 3. März 2026 wurde der Nomura-TRS dahingehend geändert, dass er einen Barausgleich vorsieht, sofern sich die Bieterin nicht wirksam für eine physische Lieferung entscheidet.

Am 12. März 2026 schloss die Bieterin einen TRS mit der BNP Paribas S.A. mit Sitz in Paris, Frankreich („**BNP Paribas**“) über 11.366.109 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 1,01 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 1,05 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) ab, der Barausgleich vorsieht, sofern sich die Bieterin nicht wirksam für eine physische Lieferung entscheidet („**BNP Paribas-TRS**“). Der BNP Paribas-TRS wird am 14. September 2026 fällig; die Bieterin kann den BNP Paribas-TRS jederzeit bis zum 13. September 2026 insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen. Am 19. März 2026 wurde der BNP Paribas-TRS teilweise in Bezug auf 8.500.000 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 0,75 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,79 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) vorzeitig gekündigt und durch physische Lieferung der betreffenden Commerzbank-Aktien abgewickelt. Daher beträgt die Anzahl der Commerzbank-Aktien, auf die der BNP Paribas-TRS noch bezogen ist, 2.866.109 (dies entspricht ca. 0,25 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 0,27 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien). Der BNP Paribas-TRS wird in einer einzigen Tranche am 14. September 2026 fällig.

5.7.3 Instrumente i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG

Am 17. April 2026 schloss die Bieterin einen TRS mit der Nomura International Plc mit Sitz in London, Vereinigtes Königreich, der sich auf eine maximale Anzahl von 30.000.000 Commerzbank-Aktien, entsprechend ca. 2,66 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 2,78 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) bezieht. Dieser TRS sieht nur einen Barausgleich vor. Er wurde zuletzt am 28. April 2026 dahingehend geändert und neu gefasst, dass die maximale Anzahl an Commerzbank-Aktien auf 62.704.201 (entsprechend ca. 5,56 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank sowie 5,80 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) erhöht wurde. Dieser TRS wird am 16. Juli 2027 fällig; die Bieterin kann den TRS jederzeit bis zum 16. Juli 2027 insgesamt oder teilweise vorzeitig kündigen.

5.7.4 Sonstige

Darüber hinaus halten weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen unmittelbar oder mittelbar Instrumente nach §§ 38, 39 WpHG in Bezug auf Commerzbank-Aktien.

5.8 Angaben zu Wertpapiergeschäften

In den sechs (6) Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG am 16. März 2026 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 5. Mai 2026 fanden folgende Transaktionen in Bezug auf die in der vorstehenden Ziffer 5.7.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen TRS statt:

Wie in vorstehender Ziffer 5.7.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben, wurde der Nomura-TRS am 3. März 2026 dahingehend geändert, dass er einen Barausgleich vorsieht, sofern sich die Bieterin nicht wirksam für eine physische Lieferung entscheidet. Die Anzahl der Commerzbank-Aktien, auf die der (geänderte) Nomura-TRS bezogen ist, beträgt 27.495.494. Der vereinbarte Ausgangspreis beträgt EUR 15,38 je Commerzbank-Aktie. Entscheidet sich die Bieterin für die physische Lieferung aller zugrunde liegenden Aktien muss sie diesen Betrag an Nomura als Gegenleistung für die Lieferung der betreffenden Aktien zahlen. Darüber hinaus ist die Bieterin verpflichtet, vierteljährlich einen variablen Betrag an Nomura zu zahlen, der auf der Grundlage des EuroSTR zuzüglich eines vereinbarten Spreads berechnet wird. In dem maßgeblichen Sechsmonatszeitraum hat die Bieterin im Rahmen des Nomura-TRS zwei Zahlungen variabler Beträge an Nomura geleistet: (i) am 8. Januar 2026 (d.h. vor der Vereinbarung der Option der physischen Lieferung) in Höhe von EUR 6.831.586,14 und (ii) am 8. April 2026 in Höhe von EUR 6.694.301,04, also insgesamt EUR 13.525.887,18. Auf der Grundlage von 27.495.494 zugrunde liegenden Aktien entspricht der in den letzten sechs (6) Monaten vor Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage gezahlte Betrag daher EUR 0,49 je Aktie. Unter der Annahme (entsprechend den Grundsätzen der Vorsicht), dass dieser Betrag zu dem Ausgangspreis zu addieren ist, beträgt die im Rahmen des Nomura-TRS gewährte oder vereinbarte Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1, 6 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-Angebotsverordnung EUR 15,88 je zugrunde liegender Aktie.

Wie in vorstehender Ziffer 5.7.2 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben, hat die Bieterin am 12. März 2026 den BNP Paribas-TRS abgeschlossen. Der im Rahmen des BNP Paribas-TRS vereinbarte Ausgangspreis beträgt EUR 26,48 je Commerzbank-Aktie. Entscheidet sich die Bieterin für die physische Lieferung aller zugrunde liegenden Aktien muss sie diesen Betrag an BNP Paribas als Gegenleistung für die Lieferung der betreffenden Aktien zahlen. Darüber hinaus ist die Bieterin verpflichtet, monatlich einen variablen Betrag an BNP Paribas zu zahlen, der auf der Grundlage des EuroSTR zuzüglich eines vereinbarten Spreads berechnet wird. Im Zusammenhang mit der teilweisen Beendigung und Abwicklung des BNP Paribas-TRS durch physische Lieferung am 19. März 2026 in Bezug auf 8.500.000 Commerzbank-Aktien hat die Bieterin an BNP Paribas einen Betrag in Höhe von EUR 225.080.000 zuzüglich eines variablen Betrags von EUR 110.820,64 gezahlt. Dies entspricht einem Betrag von EUR 26,50 je Aktie. In Bezug auf die übrigen zugrunde liegenden Aktien, für die keine vorzeitige Abwicklung vereinbart wurde, hat die Bieterin weiterhin das Recht, sich für eine Abwicklung durch physische Lieferung zu entscheiden. Am 16. April 2026 zahlte die Bieterin im Rahmen des BNP Paribas-TRS einen variablen Betrag von EUR 165.412,21. Auf der Grundlage von 2.866.109 Aktien entspricht der gezahlte Betrag damit EUR 0,06 je Aktie. Unter der Annahme (entsprechend den Grundsätzen der Vorsicht), dass dieser Betrag zu dem Ausgangspreis zu addieren ist, beträgt

die gewährte oder vereinbarte Gegenleistung im Sinne von § 31 Abs. 1, 6 und 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-Angebotsverordnung daher EUR 26,54 je zugrunde liegender Aktie.

Die übrigen durch die Bieterin abgeschlossenen TRS wurden in den sechs (6) Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG am 16. März 2026 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 5. Mai 2026 weder geändert noch beendet oder abgewickelt.

Abgesehen davon haben weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG noch deren Tochterunternehmen in den sechs (6) Monaten vor dem Tag der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG am 16. März 2026 bis zum Tag der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage am 5. Mai 2026 Commerzbank-Aktien erworben oder Vereinbarungen über den Erwerb solcher Aktien getroffen.

5.9 Mögliche künftige Erwerbe

Die Bieterin behält sich vor, im Rahmen des rechtlich Zulässigen weitere Commerzbank-Aktien außerhalb des Angebots börslich oder außerbörslich direkt oder indirekt zu erwerben. Soweit solche Erwerbe erfolgen sollten, wird dies unter Angabe der Anzahl und des Preises der so erworbenen Commerzbank-Aktien nach den anwendbaren Rechtsvorschriften, insbesondere § 23 Abs. 2 WpÜG in Verbindung mit § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG, im Bundesanzeiger und im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> veröffentlicht.

6. BESCHREIBUNG DER COMMERZBANK

6.1 Rechtliche Grundlagen

Die Commerzbank ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht mit Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000.

Satzungsgemäßer Gegenstand der Zielgesellschaft ist der Betrieb von Bankgeschäften und Finanzdienstleistungen aller Art und von sonstigen Dienstleistungen und Geschäften, die damit zusammenhängen, einschließlich des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Sie darf den Unternehmensgegenstand selbst, durch verbundene Unternehmen und Beteiligungsunternehmen oder durch den Abschluss von Unternehmens- und Kooperationsverträgen mit Dritten verwirklichen. Sie ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die geeignet sind, den Geschäftszweck zu fördern, insbesondere zur Errichtung von Zweigniederlassungen im In- und Ausland und zum Erwerb, zur Verwaltung und zur Veräußerung von Beteiligungen an anderen Unternehmen. Das Geschäftsjahr der Commerzbank ist das Kalenderjahr.

6.2 Kapitalverhältnisse

6.2.1 Grundkapital und wesentliche Aktionäre

Das zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage im Handelsregister der Commerzbank eingetragene Grundkapital beträgt EUR 1.127.496.195,00 und ist eingeteilt in 1.127.496.195 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am

Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie. Jede Commerzbank-Aktie gewährt eine Stimme und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Andere Aktiengattungen bestehen nicht.

Darüber hinaus werden Commerzbank-ADRs in den Vereinigten Staaten am OTC-Markt unter dem Symbol CRZBY gehandelt. Jedes Commerzbank-ADR verbrieft eine Commerzbank-Aktie, die von der jeweiligen US-Depotbank (wie in Ziffer 12.10 dieser Angebotsunterlage definiert) verwahrt wird. Die Rechte von Inhabern von Commerzbank-ADRs richten sich nach dem jeweiligen Verwahrungsvertrag zwischen der betreffenden US-Depotbank und dem jeweiligen Inhaber von Commerzbank-ADRs. Die Gesamtzahl der ausstehenden Commerzbank-ADRs ist nicht öffentlich verfügbar.

Die Commerzbank-Aktien sind unter der ISIN DE000CBK1001 zum Handel im regulierten Markt der FWB mit gleichzeitiger Zulassung zum Teilbereich des regulierten Marktes der FWB mit weiteren Zulassungsfolgepflichten (Prime Standard) zugelassen, wo sie in dem von der Deutsche Börse AG, Frankfurt am Main, Deutschland, betriebenen elektronischen Handelssystem Deutsche Börse Xetra („Xetra“) gehandelt werden. Ferner werden die Commerzbank-Aktien an einer Reihe weiterer deutscher Handelsplätze gehandelt, unter anderen an den Wertpapierbörsen in Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart, sowie über die elektronischen Handelssysteme Equiduct, Quotrix, Gettex und Lang & Schwarz.

Nach Kenntnis der Bieterin sind keiner anderen Person als den nachstehend aufgeführten Aktionären 3 % oder mehr der Stimmrechte der Commerzbank-Aktien zuzurechnen. Außer in Bezug auf die eigene Beteiligung von UniCredit entspricht die in der nachstehenden Tabelle angegebene Beteiligungshöhe der Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär der Commerzbank zuletzt gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte im Verhältnis zu dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausgegebenen Grundkapital der Commerzbank. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit Einreichung dieser Stimmrechtsmitteilung geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet ist, falls keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden. Außer in Bezug auf die eigene Beteiligung von UniCredit wurden die nachstehenden Angaben öffentlich verfügbaren Informationen entnommen (Stand: 4. Mai 2026, Ortszeit Frankfurt am Main).

	Direkte oder indirekte Beteiligungen an der Commerzbank
Aktionäre	Beteiligung in %
UniCredit S.p.A.	26,77
Bundesrepublik Deutschland	12,72 ⁽¹⁾
BlackRock, Inc.	4,95 ⁽²⁾

(1) Zum 11. September 2024 wurde eine Beteiligung von 12,11 % gemeldet. Die in der Tabelle angegebene Prozentzahl wurde hochgerechnet, um die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien, die zwischen der vorgenannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage eingetreten ist, zu berücksichtigen.

(2) Stand zum 28. April 2026

Auf der Grundlage der von der Commerzbank auf ihrer Internetseite veröffentlichten Informationen hält die Commerzbank zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage 46.649.100 eigene Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 4,14 % des Grundkapitals der Commerzbank).

6.2.2 Genehmigtes Kapital

Der Vorstand der Commerzbank (der „**Vorstand**“) ist gemäß Satzung ermächtigt, das Grundkapital bis zum 30. Mai 2028 mit Zustimmung des Aufsichtsrats der Commerzbank (der „**Aufsichtsrat**“) einmalig oder mehrfach

- (a) durch Ausgabe neuer Commerzbank-Aktien gegen Bareinlagen um bis zu EUR 438.325.172,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2023/I**“) und
- (b) durch Ausgabe neuer Commerzbank-Aktien gegen Bar- oder Sacheinlagen um bis zu EUR 125.235.763,00 zu erhöhen („**Genehmigtes Kapital 2023/II**“).

Den Aktionären der Commerzbank steht in jedem Fall grundsätzlich ein Bezugsrecht zu; das Bezugsrecht kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats in bestimmten Fällen bei der Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2023/I und/oder des Genehmigten Kapitals 2023/II ausgeschlossen werden:

- (a) Bei Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2023/I ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen oder (ii) Belegschaftsaktien an Mitarbeiter der Commerzbank und unmittelbarer oder mittelbarer Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 Aktiengesetz („**AktG**“)) bis zu einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 15.000.000,00 auszugeben.

Sofern Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts an Mitarbeiter der Commerzbank oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG gegen Bareinlagen ausgegeben werden, darf der auf diese Aktien entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 3 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Commerzbank bestehenden Grundkapitals der Commerzbank nicht übersteigen. Auf diese 3-%-Grenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Commerzbank oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben oder veräußert werden. Der Vorstand ist ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzulegen.

- (b) Bei Inanspruchnahme des Genehmigten Kapitals 2023/II ist der Vorstand ermächtigt, das Bezugsrecht auszuschließen, um (i) Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen; (ii) Inhabern von durch die Commerzbank oder durch unmittelbare oder mittelbare Mehrheitsbeteiligungsgesellschaften der Commerzbank (Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG) ausgegebenen oder noch auszugebenden Wandlungs- oder Optionsrechten ein Bezugsrecht einzuräumen, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts oder nach Erfüllung einer entsprechenden Wandlungs- oder Optionspflicht zustehen würde; (iii) das Grundkapital gegen Sacheinlagen zu erhöhen; oder (iv) neue Aktien gegen Bareinlagen im Umfang von nicht mehr als 10 % des Grundkapitals der Commerzbank im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder – falls dieser

Wert geringer ist – im Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung auszugeben, wenn der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis für Aktien der Commerzbank gleicher Ausstattung im Zeitpunkt der Festlegung des Ausgabetrags nicht wesentlich unterschreitet. Die Höchstgrenze von 10 % des Grundkapitals vermindert sich um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen eigene Aktien der Commerzbank entfällt, die während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/II unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß §§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5, 186 Abs. 3 Satz 4 AktG veräußert werden. Die Höchstgrenze von 10 % vermindert sich ferner um den anteiligen Betrag des Grundkapitals, der auf diejenigen Aktien entfällt, die zur Bedienung von Options- oder Wandelschuldverschreibungen mit Options- oder Wandlungsrecht oder mit Options- oder Wandlungspflicht auszugeben sind, sofern die Schuldverschreibungen während der Laufzeit des Genehmigten Kapitals 2023/II unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben werden.

Der anteilige Betrag des Grundkapitals, der auf Aktien entfällt, die unter Ausschluss des Bezugsrechts gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben werden, darf insgesamt 10 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Commerzbank nicht übersteigen. Auf diese 10-%-Grenze sind – vorbehaltlich einer von einer nachfolgenden Hauptversammlung etwa zu beschließenden erneuten Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss – die Aktien anzurechnen, die während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden oder auf die sich Finanzinstrumente mit Wandlungs- oder Optionsrechten oder -pflichten beziehen, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Sofern Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Commerzbank oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG gegen Sacheinlage durch die Einbringung von Ansprüchen auf variable Vergütungsbestandteile, Gratifikationen oder ähnlichen Forderungen gegen die Commerzbank oder ihre Konzernunternehmen ausgegeben werden, darf der Vorstand nur bis zu einer Höhe von insgesamt maximal 3 % des im Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung bestehenden Grundkapitals der Commerzbank von der Ermächtigung Gebrauch machen. Auf diese 3-%-Grenze ist das anteilige Grundkapital anzurechnen, das auf Aktien entfällt, die während der Laufzeit der Ermächtigung unter einer anderen Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts an Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Geschäftsführung oder Mitarbeiter der Commerzbank oder ihrer Konzernunternehmen i.S.v. § 18 Abs. 1 AktG gegen Bar- oder Sacheinlagen ausgegeben oder veräußert werden.

6.2.3 Eigene Aktien

Der Vorstand wurde von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt, bis zum 14. Mai 2030 eigene Aktien im Volumen von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der vorliegenden Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu erwerben. Die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit aus anderen Gründen erworbenen eigenen Aktien der Commerzbank, die sich jeweils im Besitz der Commerzbank befinden oder ihr nach §§ 71a ff. AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt 10 % des jeweiligen Grundkapitals der Commerzbank übersteigen. Der Vorstand wurde unter anderem

ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien einzuziehen, ohne dass es für die Einziehung eines weiteren Beschlusses der Hauptversammlung bedarf.

Darüber hinaus wurde der Vorstand von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 ermächtigt, eigene Aktien über ein oder mehrere multilaterale Handelssysteme (MTFs) im Sinne von § 2 Abs. 6 Börsengesetz („BörsG“) sowie über Put- oder Call-Optionen oder Terminkaufverträge zu erwerben. Alle Aktienerwerbe unter Einsatz von Derivaten sind dabei unter anderem auf Aktien im Umfang von höchstens 5 % des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über diese Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Wert geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der Ermächtigung bestehenden Grundkapitals beschränkt. Die Laufzeit der einzelnen Derivate darf jeweils höchstens 18 Monate betragen und muss so bestimmt werden, dass der Aktienerwerb in Ausübung der Derivate spätestens am 14. Mai 2030 erfolgt. Für die Verwendung von Aktien, die über ein MTF oder unter Einsatz von Derivaten erworben werden, gelten die Regeln für direkt zurückgekaufte Aktien.

Am 24. September 2025 veröffentlichte die Commerzbank eine Ad hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates („MAR“), wonach die zuständigen Organe der Commerzbank beschlossen haben, ein Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von bis zu EUR 1 Milliarde durchzuführen. Die Commerzbank begann den Aktienrückkauf am 25. September 2025 und gab am 17. Dezember 2025 den Abschluss des Aktienrückkaufs bekannt. Demnach hatte die Commerzbank insgesamt 30.972.690 Commerzbank-Aktien zu einem Durchschnittspreis von EUR 32,2801 je Aktie zurückgekauft. Dies entspricht ca. 2,75 % des Grundkapitals der Commerzbank (auf Basis der zum 31. Juli 2025 ausgegebenen Aktien; die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist seither unverändert geblieben).

Am 10. Februar 2026 veröffentlichte die Commerzbank eine Ad hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 MAR, in der sie mitteilte, dass sie beschlossen hat, auf der Grundlage der von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 erteilten Ermächtigung ein weiteres Aktienrückkaufprogramm zu einem Gesamtkaufpreis von bis zu EUR 540 Millionen durchzuführen. Das Aktienrückkaufprogramm begann am 12. Februar 2026. Am 9. März 2026 gab die Commerzbank den Abschluss des Aktienrückkaufprogramms bekannt. Die Commerzbank hatte demnach insgesamt 15.676.410 Commerzbank-Aktien zu einem Durchschnittspreis von EUR 33,4480 je Aktie zurückgekauft. Dies entspricht ca. 1,39 % des Grundkapitals der Commerzbank (auf Basis der zum 31. Dezember 2025 ausgegebenen Aktien; die Anzahl der ausgegebenen Aktien ist seither unverändert geblieben). Ausweislich der Pressemitteilung vom 9. März 2026 plant die Commerzbank, die zurückgekauften Aktien zu einem späteren Zeitpunkt einzuziehen.

6.3 Geschäftstätigkeit der Commerzbank

Die Commerzbank sieht sich nach eigenen Angaben als führende Bank für den Mittelstand in Deutschland und ist bestrebt, eine starke Partnerin für Firmenkundenverbände, Privatkunden und Unternehmerkunden in Deutschland zu sein. Die Bank bietet ein umfassendes Portfolio an Finanzdienstleistungen in den beiden Segmenten „Privat- und Unternehmerkunden“ und „Firmenkunden“. Im Firmenkundengeschäft liegt der Schwerpunkt darauf, die Bedürfnisse von Mittelstandskunden, Großunternehmen und institutionellen Kunden zu erfüllen. Im internationalen Geschäft begleitet die Commerzbank Kunden mit einem Geschäftsbezug zu Deutschland, Österreich oder der Schweiz und Unternehmen aus ausgewählten Zukunftsbranchen.

Im Inland hat die Commerzbank ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main, von wo aus sie ihr Filialnetz sowie ihr Beratungszentrum steuert. Außerhalb Deutschlands ist die Commerzbank über ihre Tochterunternehmen, Niederlassungen und Repräsentanzen tätig und in allen wichtigen Finanzzentren wie London, New York, Tokio und Singapur vertreten. Der Schwerpunkt ihrer internationalen Aktivitäten liegt aber auf Europa.

Laut der gemäß IFRS aufgestellten Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025 betrug die Bilanzsumme der Commerzbank-Gruppe ca. EUR 590 Milliarden. Laut der gemäß IFRS erstellten konsolidierten Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Commerzbank-Gruppe für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 betrug der Zinsüberschuss ca. EUR 8,226 Milliarden und der Provisionsüberschuss ca. EUR 4,029 Milliarden. Das von der Commerzbank-Gruppe ausgewiesene Konzernergebnis im Berichtszeitraum betrug EUR 2,625 Milliarden, berechnet als den Commerzbank-Aktionären zurechenbares Konzernergebnis.

Zum 31. Dezember 2025 hatte die Commerzbank-Gruppe 40.812 Mitarbeiter (nach Köpfen).

6.4 Organe

Die Führungsgremien der Commerzbank sind der Vorstand und der Aufsichtsrat.

6.4.1 Vorstand

Die Mitglieder des Vorstands sind:

- Dr. Bettina Orlopp, Vorstandsvorsitzende;
- Michael Kotzbauer, stellvertretender Vorstandsvorsitzender;
- Sabine Mlnarsky, Vorstandsmitglied;
- Thomas Schaufler, Vorstandsmitglied;
- Carsten Schmitt, Finanzvorstand;
- Bernhard Spalt, Vorstandsmitglied; und
- Christiane Vorspel-Rüter, Vorstandsmitglied.

6.4.2 Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sind:

- Prof. Dr. Jens Weidmann, Aufsichtsratsvorsitzender;
- Sascha Uebel, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender;
- Heike Anscheit, Aufsichtsratsmitglied;
- Gunnar de Buhr, Aufsichtsratsmitglied;
- Harald Christ, Aufsichtsratsmitglied;

- Dr. Frank Czichowski, Aufsichtsratsmitglied;
- Sabine U. Dietrich, Aufsichtsratsmitglied;
- Dr. Michael Gorriz, Aufsichtsratsmitglied;
- Burkhard Keese, Aufsichtsratsmitglied;
- Thomas Kühnl, Aufsichtsratsmitglied;
- Sabine Lautenschläger-Peiter, Aufsichtsratsmitglied;
- Maxi Leuchters, Aufsichtsratsmitglied;
- Daniela Mattheus, Aufsichtsratsmitglied;
- Nina Olderdissen, Aufsichtsratsmitglied;
- Sandra Persiehl, Aufsichtsratsmitglied;
- Michael Schramm, Aufsichtsratsmitglied;
- Caroline Seifert, Aufsichtsratsmitglied;
- Kevin Voß, Aufsichtsratsmitglied;
- Frederik Werning, Aufsichtsratsmitglied; und
- Frank Westhoff, Aufsichtsratsmitglied.

6.5 Mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen

Laut Informationen, die von der Commerzbank veröffentlicht wurden, sind die in **Anlage 2** genannten Unternehmen unmittelbare und mittelbare Tochterunternehmen der Commerzbank, die somit jeweils als gemeinsam mit der Commerzbank handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

Darüber hinaus gibt es nach den der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage vorliegenden Informationen keine weiteren Personen, die als mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 3 WpÜG gelten.

6.6 Angabe zur Stellungnahme des Vorstands und des Aufsichtsrats

Nach § 27 Abs. 1 WpÜG haben der Vorstand und der Aufsichtsrat jeweils eine begründete Stellungnahme zu dem Angebot sowie zu jeder seiner Änderungen abzugeben. Der Vorstand und der Aufsichtsrat haben diese begründete Stellungnahme gemäß § 14 Abs. 3 Satz 1 WpÜG unverzüglich nach Übermittlung dieser Angebotsunterlage und deren Änderungen durch die Bieterin zu veröffentlichen.

7. HINTERGRUND DES ANGEBOTS

7.1 Wirtschaftliche und strategische Hintergründe

Zum Datum dieser Angebotsunterlage hält die Bieterin ca. 26,77 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank und hat Total Return Swaps bezogen auf ca. 3,22 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank abgeschlossen, unter denen sie einen Anspruch auf physische Lieferung der zugrunde liegenden Aktien hat. Die Bieterin hat alle maßgeblichen Genehmigungen zur Erhöhung ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Commerzbank auf bis zu 30 % minus eine Aktie erhalten.

Das deutsche Übernahmerecht schreibt die Abgabe eines Pflichtangebots vor, wenn die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 WpÜG erreicht oder überschritten wird, auch wenn dies unbeabsichtigt geschieht, z.B. infolge des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Commerzbank, wenn eine Einziehung von Aktien die Gesamtzahl der Stimmrechte reduziert und damit den Stimmrechtsanteil der Bieterin an der Commerzbank unbeabsichtigt erhöht. Um diesem Risiko zu begegnen und eine größere strategische Flexibilität zu erreichen, hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots veröffentlicht, um die Schwelle von 30 % der Stimmrechte zu überschreiten. Entsprechend den Vorgaben des WpÜG erstreckt sich das Angebot auf sämtliche nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Aktien.

Die Bieterin hat sich zudem entschieden, das Angebot zu unterbreiten, um in einen Dialog mit der Commerzbank-Gruppe einzutreten und ihre Sicht von außen auf die Commerzbank-Gruppe im Allgemeinen und die „Momentum“-Strategie der Commerzbank im Besonderen zu teilen. Dieser Dialog sollte nach Auffassung der Bieterin auch auf bestimmte Risiken und Herausforderungen der „Momentum“-Strategie und die Vorstellungen der Bieterin darüber eingehen, wie durch eine Schärfung des Fokus des Geschäftsmodells der Commerzbank Wertsteigerungen erzielt und möglicherweise durch einen Zusammenschluss der Commerzbank mit den Geschäftsaktivitäten der Bieterin in Deutschland Synergien und weitere Vorteile realisiert werden könnten. Zu diesem Zweck hatte die Bieterin vorgeschlagen, gemeinsame Arbeitsgruppen zur Entwicklung einer gemeinsamen Vision, einer gemeinsamen Strategie und eines gemeinsamen Plans zu bilden. Am 7. April 2026 veröffentlichte die Commerzbank eine Pressemitteilung, in der sie mitteilte, dass sie keine Grundlage für einen Dialog mit der Bieterin sehe und ihre eigenständige „Momentum“-Strategie insgesamt weiterverfolgen werde. Vor diesem Hintergrund gab die Bieterin am 20. April 2026 ihre Sicht von außen zu bestimmten Aspekten der Performance der Commerzbank-Gruppe und insbesondere der „Momentum“-Strategie bekannt und wie diese von der Commerzbank verbessert werden könnte, um eine größere Wertsteigerung zu erzielen. Am gleichen Tag veröffentlichte die Commerzbank eine Pressemitteilung, in der sie das Vorgehen der Bieterin als „feindlich“ und substanzlos bezeichnete. Die Commerzbank bestätigte, dass sie ihre aktualisierte „Momentum“-Strategie wie angekündigt anlässlich der Zwischenergebnisse am 8. Mai 2026 bekanntgeben werde.

7.2 Gründe für die Transaktion

Die Bieterin betrachtet ihre Investition in die Commerzbank weiterhin als langfristig angelegt und beabsichtigt als größter Aktionär der Commerzbank, die aus Sicht der Bieterin notwendige Transformation der Commerzbank-Gruppe zu fördern, ihr nachhaltiges profitables Wachstum und ihre weitere Wertschöpfung zu stärken. Das Überschreiten der Schwelle von 30 % der Stimmrechte würde das Risiko, ein Pflichtangebot abgeben zu müssen, sei es aufgrund der Einziehung von Aktien durch die Commerzbank nach Aktienrückkäufen oder aus anderen

Gründen, beseitigen und es der Bieterin ermöglichen, die Bemühungen zur Erschließung des vollen Potenzials der Commerzbank weiter zu unterstützen und erheblich zu beschleunigen. Dieser Ansatz entspricht dem bisherigen Engagement der Bieterin, die den deutschen Markt seit über zwanzig Jahren unterstützt. Die Bieterin ist der festen Überzeugung, dass die aktuellen Herausforderungen im Bankensektor in Verbindung mit ihrer Erfolgsbilanz bei der Umsetzung einer profitablen Wachstumsstrategie – wie insbesondere am Beispiel von UniCredit Deutschland deutlich wird, durch Investitionen in deren Mitarbeiter, Technologie und Geschäft – diesen Ansatz stützen, der Teil der Gesamtstrategie der UniCredit-Gruppe ist, die lokalen Geschäftsbereiche und deren Autonomie mithilfe der gruppenweiten Profitcenter der UniCredit-Gruppe zu stärken.

Die Bieterin ist für einen Dialog mit der Commerzbank weiterhin offen, auch wenn sie dies nicht für ein wahrscheinliches Szenario hält, da die Commerzbank mitgeteilt hat, dass sie keine Grundlage für einen Dialog sieht.

7.3 Wertschöpfungspotenzial

Die Bieterin ist nach wie vor der Auffassung, dass die Commerzbank über ein erheblich größeres Wertschöpfungspotenzial verfügt, das durch eine Verbesserung deren „Momentum“-Strategie mit einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen, die insbesondere den Abbau von Nicht-Kernaktivitäten und eine Priorisierung von Wachstum und Effizienz zum Ziel haben, erschlossen werden könnte. Dazu gehören insbesondere eine gezielte Fokussierung auf Deutschland, den Mittelstand und Privatkunden sowie die Neugestaltung und Reduzierung von Risiken des internationalen Geschäfts. Die Bieterin ist ferner davon überzeugt, dass die Commerzbank resilienter werden sollte, indem sie mögliche Schwachstellen beseitigt und dem Wettbewerbsdruck, der unter anderem von außereuropäischen Banken, Hyperscalern und Neobanken ausgeht, durch das Angebot wettbewerbsfähiger und zunehmend nachgefragter Produkte und integrierter Dienstleistungen begegnet. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Commerzbank eine Transformation durchlaufen sollte, um für die Zukunft besser aufgestellt zu sein, damit sie nicht gezwungen ist, in Zukunft etwaige Restrukturierungen durchführen zu müssen.

Die Bieterin sieht ein beträchtliches Wertsteigerungspotenzial sowohl im Stand-alone-Szenario als auch im Zusammenschluss-Szenario, insbesondere durch die Zusammenführung der jeweiligen Geschäftsaktivitäten in Deutschland und die Gewährung der beträchtlichen Vorteile, die sich für die mBank S.A. mit Sitz in Warschau, die an der Warschauer Börse notiert ist (ISIN: PLBRE000012) („mBank“), durch eine Zugehörigkeit zur UniCredit-Gruppe ergeben. Diese Überzeugung basiert auf der Erfahrung der Bieterin, die über UniCredit Deutschland seit 2005 in Deutschland aktiv ist. UniCredit Deutschland hat in für den Bankensektor wesentlichen Leistungskennzahlen überdurchschnittliche Ergebnisse erzielt und ihre Kunden, ihre Mitarbeiter, die lokalen Gemeinschaften, in denen sie tätig ist, und Deutschland insgesamt stets unterstützt. Der Erfolg von UniCredit Deutschland stützt sich auf die Zugehörigkeit zu der föderal strukturierten paneuropäischen Gruppe der Bieterin, die ihr alle Größenvorteile bietet und gleichzeitig für die Stärkung lokaler Kompetenzen im Rahmen einer klar definierten Gesamtkonzernstrategie eintritt.

Bisher hatte die Bieterin weder Zugang zu Dokumenten im Zusammenhang mit dem Angebot oder anderweitig noch die Möglichkeit zu einem eingehenden Austausch mit der Commerzbank, um das volle Wertschöpfungspotenzial zu bewerten. Die Bieterin geht jedoch auf der Grundlage ihrer von außen durchgeführten Analyse davon aus, dass aufgrund ihres Konzepts und ihrer Erfolgsbilanz der letzten fünf Jahre, die durch die Resultate jeder ihrer 13 Banken,

einschließlich UniCredit Deutschland, klar belegt ist, sowohl im Stand-alone-Szenario als auch im Zusammenschluss-Szenario (in letzterem Fall in höherem Umfang, da dieser die Realisierung weiterer Synergien ermöglichen würde) erhebliche operative Effizienzgewinne erzielt werden könnten.

Die Einschätzungen der Bieterin zum Wertschöpfungspotenzial sind in der folgenden Ziffer 7.3.1 dieser Angebotsunterlage für das Stand-alone-Szenario und in der folgenden Ziffer 7.3.2 dieser Angebotsunterlage für das Zusammenschluss-Szenario beschrieben. Dabei ist zu beachten, dass diese Einschätzungen auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Daten entwickelt wurden und sich nicht auf Gespräche mit dem Management der Commerzbank, das weiterhin keine Grundlage für einen eingehenden Austausch mit der Bieterin sieht, oder von diesem gewährte Einblicke stützen. Daher bestehen naturgemäß Unsicherheiten hinsichtlich der potenziellen Synergien und anderen Wertschöpfungsfaktoren (unter anderem mögliche Kosteneinsparungen, Ertragssteigerungen, Markterweiterungsmöglichkeiten, strategische Vorteile und Finanzprognosen), zusammen die „**Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren**“ (für wichtige Hinweise zu den Wertschöpfungsfaktoren siehe Ziffer 2.4 dieser Angebotsunterlage).

7.3.1 Wertschöpfungspotenzial in einem Stand-alone-Szenario, das über die „Momentum“-Strategie hinausgeht

UniCredit ist der Ansicht, dass für die Commerzbank über ihre derzeit verfolgte „Momentum“-Strategie hinaus erhebliches Potenzial für Wertsteigerungen und eine Reduzierung von Risiken besteht, das auch unabhängig von einem Zusammenschluss durch die Konzentration auf folgende wesentliche Säulen generiert werden könnte:

Ertragsinitiativen

- Zentraler Fokus auf Deutschland, den deutschen Mittelstand und Polen;
- Verbesserung der Kundenerfahrung durch optimierte Digitalisierung, Produkte, Vertriebskanäle sowie Mitarbeiterentwicklung; und
- Transformation des operativen Betriebsapparats und der Arbeitsweise durch den Einsatz von Technologie und KI.

Ertragsdissynergien und Kosteneinsparungen

- Neugestaltung und Reduzierung der Risiken des internationalen Netzwerks und der Nicht-Kernaktivitäten;
- Steigerung der Effizienz im internationalen Netzwerk, in Nicht-Kernaktivitäten, Verwaltungsfunktionen/Bürokratie und in ausgewählten operativen Bereichen sowie höhere Investitionen in Kundenbetreuer, Mitarbeiter, Technologie und KI zur Transformation des Geschäfts; und
- Erhöhung der Disziplin bei Kapitaleffizienz und Aufbau von Verteidigungslinien zum Schutz der kurzfristigen Performance vor unerwarteten Ereignissen.

UniCredit ist der Ansicht, dass die Commerzbank durch diese Maßnahmen einen jährlichen Mehrwert von möglicherweise ca. EUR 0,8 Milliarden vor Steuern generieren könnte, der mit

potenziell ca. EUR 1,7 Milliarden an zusätzlichen Kosten und Investitionen verbunden wäre (vor allem in Bezug auf IT, Modernisierung der Vertriebskanäle, freiwillige Vorruhestandsregelungen und umfangreiche Umschulungen). UniCredit ist der Ansicht, dass sich der potenzielle Effizienzwert von ca. EUR 0,8 Milliarden vor Steuern hauptsächlich aus folgenden Faktoren ergibt:

- (i) potenziell ca. EUR 0,2 Milliarden aus Ertragsinitiativen, die durch die Nutzung der hochentwickelten Produkt-Wertschöpfungseinheiten der UniCredit für den deutschen Mittelstand, Privatkunden und mBank-Kunden generiert werden und dadurch erreichbar sind, dass das Produktangebot der Commerzbank durch eine umfassendere und verbesserte Produktpalette, die von einer paneuropäischen Präsenz profitiert, ergänzt wird;
- (ii) potenziell ca. EUR 0,65 Milliarden aus Ertragsdissynergien, die sich aus dem Abbau von Nicht-Kernaktivitäten (unter anderem in Bezug auf das internationale Netzwerk) ergeben, unter der Annahme einer Optimierung der risikogewichteten Aktiva („RWA“) und des Abbaus renditeschwacher Engagements, woraus sich letztlich RWA-Effizienzen von ca. EUR 33 Milliarden und reduzierte Risiken ergeben; und
- (iii) potenziell ca. EUR 1,3 Milliarden an Kosteneinsparungen, die sich hauptsächlich aus der Angleichung der Kosten-Ertrags-Verhältnisse der einzelnen Geschäftsbereiche der Commerzbank an diejenigen von UniCredit Deutschland ergeben, mit Schwerpunkt auf nicht personalbezogene Kosten und Kosten des internationalen Netzwerks, um die sozialen Folgen in Deutschland möglichst gering zu halten.

Darüber hinaus erwartet die Bieterin potenziell ca. EUR 0,5 Milliarden an zusätzlichen Rückstellungen unter der Annahme einer Angleichung der Rückstellungen für das Performing-Portfolio der Commerzbank an diejenigen von UniCredit zum Schutz vor einer erhöhten geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Volatilität. Dies würde sich zwar kurzfristig auf das Ergebnis auswirken, aber zu konstanteren Verlustmustern im Zyklus beitragen.

7.3.2 Wertschöpfungspotenzial bei einem Zusammenschluss

Nach Ansicht von UniCredit würde ein Zusammenschluss (wie in Ziffer 2.4 dieser Angebotsunterlage definiert) einen erheblichen Mehrwert schaffen, der über das Potenzial hinausgeht, das die Commerzbank auf eigenständiger Basis über ihre „Momentum“-Strategie hinaus erschließen könnte. UniCredit geht davon aus, dass ein kombiniertes Unternehmen stärker, effizienter und resilienter wäre, und ein breiteres Produktangebot und optimierte Vertriebskanäle haben würde, unterstützt durch höhere finanzielle Mittel für Investitionen in seine Kunden, Mitarbeiter, Technologie und KI und ausgestattet mit geschulten Mitarbeitern, die von attraktiven Karrieremöglichkeiten in einer kombinierten Gruppe profitieren würden.

Im Hinblick auf die Effizienzgewinne würde UniCredit auf der Grundlage ihrer von außen vorgenommenen Bewertung unter anderem eine Verschlankeung des Corporate Centre sowie eine IT-Optimierung durch die Harmonisierung von Systemen und Stilllegung bisheriger Plattformen, eine Anhebung des Ratings um eine Stufe und einen geringeren Finanzierungsbedarf infolge des Abbaus von RWA erwarten. Es wird davon ausgegangen, dass Synergieeffekte etwa ein Jahr nach Wirksamwerden des Zusammenschlusses eintreten und dass es zwei bis drei Jahre dauern wird, bis das volle Potenzial ausgeschöpft ist. Auf der Grundlage ihrer von außen vorgenommenen Analyse sieht UniCredit einen jährlichen Mehrwert von ca. EUR 1,1 Milliarden vor Steuern, verbunden mit zusätzlichen Kosten und Investitionen in Höhe von potenziell ca. EUR 1,6 Milliarden.

Darüber hinaus sieht UniCredit weiteres erhebliches Potenzial für Ertragssteigerungen, insbesondere durch die Einbindung Deutschlands und Polens in das europäische Netzwerk von UniCredit, um grenzüberschreitende Erträge aus dem Geschäft mit Mittelstandskunden zu generieren, den Aufbau eines nationalen Champions in Deutschland und die Nutzung des polnischen Wirtschaftswachstums und des Geschäfts der mBank.

7.4 Kein Pflichtangebot

Erlangt die Bieterin im Rahmen dieses Angebots die Kontrolle über die Commerzbank im Sinne von § 29 Abs. 2 WpÜG, ist sie nach deutschem Übernahmerecht gemäß § 35 Abs. 3 WpÜG nicht zur Abgabe eines Pflichtangebots an die Commerzbank-Aktionäre verpflichtet.

8. ABSICHTEN DER BIETERIN

Die Bieterin hat keine Absichten, die von den in den Ziffern 8.1 bis 8.6 dieser Angebotsunterlage dargestellten Absichten und Verpflichtungen abweichen oder darüber hinausgehen.

8.1 Künftige Geschäftstätigkeit, Vermögen und künftige Verpflichtungen der Commerzbank

8.1.1 Künftige Geschäftstätigkeit und Strategie

Sollte die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots nicht Konsolidierender Aktionär (wie untenstehend definiert) sein, wird sie weiter ihre Aktionärsrechte ausüben, um den Vorstand dazu anzuregen, den Wert der Commerzbank sowie die Breite und Qualität der Dienstleistungen gegenüber ihren Kunden zu steigern. Die Bieterin wird auch weiterhin die Evaluierung von wertsteigernden Initiativen in Zusammenarbeit mit der Commerzbank unterstützen.

„**Konsolidierender Aktionär**“ ist ein Aktionär, der (i) eine Beteiligung von mehr als 50 % an der Commerzbank hält oder (ii) anderweitig gemäß den geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (unter anderem der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kapitaladäquanzverordnung, in der jeweils gültigen Fassung), der Richtlinie 2013/36/EU (Eigenkapitalrichtlinie, in der jeweils gültigen Fassung) und aller nationalen Umsetzungsvorschriften in Italien oder aufsichtsrechtlichen Leitlinien der EZB) verpflichtet ist, die Commerzbank für die Zwecke der konsolidierten Beaufsichtigung, der konsolidierten Eigenkapitalanforderungen oder der konsolidierten Berichtspflichten innerhalb seiner aufsichtlichen Gruppe voll zu konsolidieren, sei es aufgrund der Ausübung eines beherrschenden Einflusses, der Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik der Commerzbank zu bestimmen, oder aus anderen Gründen in Übereinstimmung mit dem geltenden Rahmenvorschriften zur Rechnungslegung oder aufsichtlichen Konsolidierung.

Es ist ungewiss, ob die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank wird. Jedenfalls wird die Bieterin in allen Fällen, in denen sie im Zusammenhang mit dem Angebot die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an der Commerzbank überschreitet, in der Lage sein, die Höhe ihrer Beteiligung an der Commerzbank anzupassen, ohne ein weiteres Angebot nach dem WpÜG zu unterbreiten, um die zeitliche Umsetzung ihrer Strategie- und Renditeziele in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erreichen.

Falls die Bieterin kein Konsolidierender Aktionär wird, beabsichtigt sie, vorbehaltlich der Marktbedingungen und nur soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, unter Beachtung des geltenden Rechts und ohne die Absicht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, die Commerzbank durch strategische Kooperationen, einschließlich einer Erweiterung des Produktangebots sowie einer Effizienzsteigerung, auf der Grundlage der in Ziffer 7.3.1 dieser Angebotsunterlage

dargestellten Ansichten und Analyse der Bieterin zu unterstützen. Falls die Bieterin Konsolidierender Aktionär wird, beabsichtigt sie, gemeinsam mit der Commerzbank eine Strategie zur Durchführung eines Zusammenschlusses und zur Erzielung der in Ziffer 7.3.2 dieser Angebotsunterlage beschriebenen potenziellen Vorteile umzusetzen.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen in Bezug auf die Geschäftstätigkeit und die Strategie der Commerzbank auf andere Weise als durch das Management der Commerzbank oder mit dessen Einverständnis umzusetzen.

8.1.2 Vermögen und künftige Verpflichtungen

Die Bieterin erkennt die Integrität der Commerzbank-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Unabhängig davon, ob die Bieterin Konsolidierender Aktionär der Commerzbank wird, beabsichtigt sie, mit dem Vorstand weiterhin Gespräche über die künftige Verwendung des operativen Vermögens und die künftigen Geschäftsaktivitäten der Commerzbank auf der Grundlage der in den Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 dieser Angebotsunterlage dargestellten Ansichten und Analyse der Bieterin zu führen.

In Bezug auf die mBank hält die Bieterin die Verfolgung der Strategie der mBank, das Potenzial im polnischen Markt voll auszuschöpfen, für die überzeugendste Strategie. Sollte die Bieterin infolge der Transaktion zu einem „beherrschenden Unternehmen“ im Sinne des polnischen Rechts der Commerzbank werden, also insbesondere direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an der Commerzbank halten, wird die Bieterin entsprechend des polnischen Übernahmerechts verpflichtet sein, ein Pflichtangebot an die Aktionäre der mBank zu unterbreiten, soweit sich aus etwaigen Absprachen mit der polnischen Finanzaufsichtsbehörde („KNF“) nichts Anderweitiges ergibt.

Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen in Bezug auf das Vermögen und künftige Verpflichtungen der Commerzbank auf andere Weise als durch das Management der Commerzbank oder mit dessen Einverständnis umzusetzen.

8.1.3 Firma

Die Bieterin beabsichtigt nicht, die Commerzbank oder Mitglieder der Commerzbank-Gruppe nach dem Vollzug des Angebots zu einer Umfirmierung zu veranlassen.

8.2 Sitz der Commerzbank und Standort wesentlicher Unternehmensteile

Im Einklang mit ihrem Konzept der Stärkung lokaler Kompetenzen mit gruppenweiten Support-Funktionen beabsichtigt die Bieterin nicht, den Sitz der Commerzbank von Frankfurt am Main an einen anderen Ort zu verlegen. Über die in Ziffer 8 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Maßnahmen hinaus hat die Bieterin keine Entscheidungen über weitere Änderungen der Struktur oder der Standorte der Commerzbank getroffen. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Maßnahmen in Bezug auf den Sitz der Commerzbank und den Standort wesentlicher Unternehmensteile auf andere Weise als durch das Management der Commerzbank oder mit dessen Einverständnis umzusetzen.

8.3 Arbeitnehmer, Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen

Die Bieterin erkennt an, dass die engagierte Belegschaft der Commerzbank-Gruppe eine wesentliche Säule ihres künftigen Erfolgs darstellt und dass dieser Erfolg von der Leistung, der Expertise und dem Engagement der Mitarbeiter der Commerzbank-Gruppe abhängt.

Entsprechend den Erwartungen der Bieterin an das Kosten-Ertrags-Verhältnis hat die Bieterin auf der Grundlage ihrer Sicht von außen Möglichkeiten zur Kosteneinsparung, unter anderem im Bereich der Personalkosten, identifiziert. Die Umsetzung dieser Maßnahmen hängt von der Unterstützung der Führungsgremien der Commerzbank-Gruppe ab. In jedem Fall beabsichtigt die Bieterin, mit den Führungsgremien der Commerzbank-Gruppe mögliche Initiativen und Vorschläge zu erörtern, die zum Ziel haben, attraktive und wettbewerbsfähige Rahmenbedingungen zu verbessern, um eine hochqualifizierte Mitarbeiterbasis zu erhalten und gleichzeitig die laufenden Bemühungen zu unterstützen, talentierte Mitarbeiter innerhalb der Commerzbank-Organisation zu gewinnen und zu fördern. Die Bieterin beabsichtigt nicht, diese Maßnahmen auf andere Weise als durch das Management der Commerzbank oder mit dessen Einverständnis umzusetzen.

Die Bieterin hat keine Absichten in Bezug auf Arbeitnehmervertretungen und Beschäftigungsbedingungen.

8.4 Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Commerzbank

Die Bieterin erkennt an, dass der Aufsichtsrat den gesetzlichen Auftrag hat, den Vorstand im Interesse aller Commerzbank-Aktionäre zu überwachen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der amtierende Vorstand nach Ansicht des Aufsichtsrats in der Lage ist, die strategischen Ziele der Commerzbank zu unterstützen und die Unternehmensziele der Wertschöpfung für alle Aktionäre mittels Umsetzung der Strategie in wirksamer Weise zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund hat die Bieterin nicht die Absicht, sich in die unabhängige Führung der Geschäfte der Commerzbank durch den Vorstand einzumischen. Über diese Absichten hinaus verfolgt die Bieterin keine weiteren Absichten im Hinblick auf die Vorstandsmitglieder der Commerzbank.

Trotz ihrer bestehenden Beteiligung von ca. 26,77 % an der Commerzbank ist die Bieterin derzeit nicht im Aufsichtsrat vertreten. Unabhängig von der Annahmequote dieses Angebots beabsichtigt die Bieterin nicht, im Aufsichtsrat vertreten zu sein. Sie wird jedoch weiter prüfen, ob sie eine solche Vertretung in Zukunft beabsichtigen wird oder nicht. Ferner hat die Bieterin nicht die Absicht, die derzeitige Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern zu ändern.

8.5 Strukturmaßnahmen

Die Bieterin beabsichtigt nicht, im Hinblick auf die Commerzbank Strukturmaßnahmen, insbesondere Maßnahmen nach dem Umwandlungsgesetz oder dem Aktiengesetz oder hinsichtlich der Börsennotierung der Commerzbank, zu ergreifen. Die Bieterin wird die Umsetzbarkeit solcher Maßnahmen evaluieren, wenn die Voraussetzungen zu deren Umsetzung besser absehbar sind. Die Bieterin beabsichtigt nicht, Strukturmaßnahmen auf andere Weise als durch das Management der Commerzbank oder mit dessen Einverständnis umzusetzen.

8.6 Absichten im Hinblick auf die Geschäftstätigkeit der Bieterin

Auch wenn die Bieterin auf der Grundlage ihrer Sicht von außen Synergiepotenziale identifiziert hat, die sich unter anderem aus einem Zusammenschluss der Commerzbank-Gruppe und UniCredit Deutschland ergeben, geht sie nicht davon aus, dass sie in der Lage wäre, einen solchen Zusammenschluss umzusetzen, und hat nicht die Absicht, die operative Struktur ihres Geschäfts in Deutschland zu ändern. Soweit ein Zusammenschluss umgesetzt würde, um Synergien zu heben, würden sich auch Auswirkungen auf UniCredit Deutschland ergeben. Ebenso hätte es Auswirkungen, wenn die Bieterin ein Pflichtangebot für die mBank unterbreiten würde.

Mit Ausnahme der in Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage dargestellten Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der in Ziffern 8.1 bis 8.5 dieser Angebotsunterlage beschriebenen Absichten hat die Bieterin keine Absichten als unmittelbare Folge des Vollzugs des Angebots; insbesondere hat die Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot keine Absichten, die sich auf den Satzungssitz der Bieterin oder den Standort wesentlicher Unternehmensteile, ihre zukünftige Geschäftstätigkeit, die Verwendung des Vermögens oder die künftigen Verpflichtungen der Bieterin und der UniCredit-Gruppe, die Mitglieder der Geschäftsführungsorgane der Bieterin und der UniCredit-Gruppe oder, soweit vorhanden, auf die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen oder die Beschäftigungsbedingungen der Bieterin und der UniCredit-Gruppe auswirken oder diese ändern könnten.

9. ERLÄUTERUNG DER ANGEMESSENHEIT DES ANGEBOTSPREISES

9.1 Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an einem organisierten Markt

Die Bieterin wird vor der Lieferung der UniCredit-Angebotsaktien an die Commerzbank-Aktionäre die Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse sicherstellen. Darüber hinaus beabsichtigt die Bieterin, unverzüglich die Zulassung zum Börsenhandel im regulierten Markt (General Standard) der FWB und an der Warschauer Börse zu erwirken (vorbehaltlich der erforderlichen regulatorischen Freigaben) (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage). Die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Satz 1 WpÜG hinsichtlich der Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 7 WpÜG ist damit erfüllt.

Die das Angebot annehmende Commerzbank-Aktionäre werden bei Abwicklung des Angebots Inhaber der UniCredit-Angebotsaktien. Die das Angebot annehmenden Commerzbank-Aktionäre haben Anspruch auf alle mit den UniCredit-Angebotsaktien verbundenen Rechte (einschließlich Dividenden- und Stimmrechten) sowie auf alle von der Bieterin ihren Aktionären erteilten Informationen. Damit ist die Voraussetzung des § 31 Abs. 2 Satz 2 WpÜG erfüllt, dass, wenn Inhabern stimmberechtigter Aktien als Gegenleistung Aktien angeboten werden, diese als Gegenleistung angebotenen Aktien ebenfalls Stimmrechte gewähren müssen.

9.2 Liquidität der UniCredit-Angebotsaktien nach der Entscheidung des OLG Frankfurt

Nach § 31 Abs. 2 WpÜG müssen die bei einem Tauschangebot als Gegenleistung angebotenen Aktien „liquide“ sein. Das OLG Frankfurt/Main hat in seinem Beschluss vom 11. Januar 2021 (Az. WpÜG 1/20) (der „**OLG Frankfurt-Beschluss**“) Kriterien definiert, wann eine Tauschaktie als liquide im Sinne von § 31 Abs. 2 WpÜG anzusehen ist („Liquiditätstest“). Wenn diese Kriterien erfüllt werden, gelten die UniCredit-Angebotsaktien in jedem Fall als liquide.

Der OLG Frankfurt-Beschluss leitet diese Kriterien aus der Definition von „liquiden Aktien“ in Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 (die „**Durchführungsverordnung**“) ab. Gemäß dieser Verordnung ist eine Aktie dann als über einen liquiden Markt verfügend anzusehen, wenn

- (a) die Aktie täglich gehandelt wird,
- (b) die Marktkapitalisierung des Streubesitzes nicht weniger als EUR 500 Millionen beträgt und
- (c) eine der nachfolgend genannten Bedingungen erfüllt ist:

- (i) die durchschnittliche tägliche Zahl der Handelsgeschäfte liegt nicht unter 500; oder
- (ii) der durchschnittliche Tagesumsatz in dieser Aktie liegt nicht unter EUR 2 Millionen.

9.2.1 Maßgeblicher Zeitraum für den Liquiditätstest

Das Erfordernis der Liquidität soll sicherstellen, dass die Commerzbank-Aktionäre den Wert der erhaltenen UniCredit-Angebotsaktien theoretisch umgehend durch deren Wiederveräußerung realisieren können. Dementsprechend sollten die Voraussetzungen des Liquiditätstests für die Zeit nach der Abwicklung des Angebots erfüllt sein. Die Liquidität der UniCredit-Angebotsaktien kann deshalb nur im Wege einer Prognose bestimmt werden.

9.2.2 Maßgeblicher Markt für den Liquiditätstest

Nach der Abwicklung des Angebots werden die UniCredit-Angebotsaktien an der Mailänder Börse, der FWB und der Warschauer Börse gehandelt werden (siehe Ziffer 9.1 dieser Angebotsunterlage). Für Zwecke dieses Liquiditätstests werden nur die voraussichtliche durchschnittliche tägliche Zahl der Handelsgeschäfte und der voraussichtliche durchschnittliche tägliche Wert der gehandelten UniCredit-Aktien an der Mailänder Börse als organisiertem Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG und Handelsplatz mit dem höchsten Handelsvolumen in UniCredit-Aktien berücksichtigt.

9.2.3 Annahmen und Datengrundlage für den Liquiditätstest

Die Bestimmung der Liquidität der UniCredit-Angebotsaktien zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots erfordert eine Prognose auf der Grundlage historischer Handelsmuster. In diesem Fall kann die Prognose nur auf historische Handelsmuster der UniCredit-Aktien gestützt werden.

Bei dieser Prognose ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich die Anzahl der ausstehenden UniCredit-Aktien und die Anzahl der Aktionäre, die mit UniCredit-Aktien handeln können, erhöhen wird, weil die Gesamtanzahl der ausstehenden UniCredit-Aktien von der Annahmquote des Angebots abhängen wird.

Die Analyse unterliegt zudem folgenden Annahmen und Datengrundlagen (Ausgangslage). Grundsätzlich wurde bei den Annahmen und der Anwendung der Testkriterien konservativ vorgegangen:

- (a) Referenzhandelsdaten: Als Grundlage für die erforderliche Prognose in Bezug auf die Bieterin wurden die Handelsdaten der UniCredit-Aktien (Quelle: Bloomberg) für den Zeitraum vom 16. Dezember 2025 bis zum 30. April 2026 (die „**Liquiditäts-Referenzperiode**“) verwendet. Die relevanten Handelsdaten sind in **Anlage 3** angegeben.
- (b) Referenzhandelsplatz: Die Mailänder Börse, an der die UniCredit-Angebotsaktien notiert werden, ist als organisierter Markt im Sinne von § 2 Abs. 7 WpÜG zu qualifizieren.
- (c) Annahmquote: Es wird für die Zwecke dieser Analyse davon ausgegangen, dass die Aktiengegenleistung im Rahmen des Angebots für 0 Commerzbank-Aktien angenommen wird.

- (d) Handel an der Mailänder Börse: Sämtliche UniCredit-Angebotsaktien werden vor der Abwicklung des Angebots zum Handel an der Mailänder Börse zugelassen sein und können dort gehandelt werden. Für Zwecke dieses Liquiditätstests wird davon ausgegangen, dass die Commerzbank-Aktionäre die erhaltenen UniCredit-Angebotsaktien ausschließlich an der Mailänder Börse handeln werden. Es wird folglich angenommen, dass alle UniCredit-Angebotsaktien an der Mailänder Börse gehandelt werden.
- (e) Anzahl der Aktien: Unter der für diesen Liquiditätstest geltenden Annahme, dass keine Commerzbank-Aktien im Rahmen des Angebots angedient werden, würden im Zusammenhang mit der Abwicklung des Angebots keine UniCredit-Aktien an die Commerzbank-Aktionäre ausgegeben. Die Anzahl der auszugebenden UniCredit-Aktien beträgt daher 0 (die „**Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien**“). Die Gesamtzahl der UniCredit-Aktien, die sich derzeit auf 1.507.953.015 beläuft (die „**Anzahl der UniCredit-Aktien**“), bliebe deshalb unverändert. Das Verhältnis der Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien zur Anzahl der UniCredit-Aktien beträgt daher 0 % (das „**Verhältnis UniCredit-Angebotsaktien/UniCredit-Aktien**“).

9.2.4 Täglicher Handel

Die UniCredit-Aktien wurden innerhalb der Liquiditäts-Referenzperiode börsentäglich gehandelt. Dementsprechend geht die anzustellende Prognose davon aus, dass auch mit den UniCredit-Angebotsaktien ein täglicher Handel erfolgen wird.

9.2.5 Bestimmung des Streubesitzes für die Berechnung der Marktkapitalisierung nach der Abwicklung des Angebots

Der Liquiditätstest erfordert, dass die Marktkapitalisierung des Streubesitzes nicht weniger als EUR 500 Millionen beträgt. Nach Art. 22 Abs. 4 der Durchführungsverordnung sind von der Berechnung der Marktkapitalisierung alle Beteiligungen ausgenommen, die 5 % der gesamten Stimmrechte des Emittenten überschreiten, es sei denn, eine solche Beteiligung ist im Besitz eines Organismus für gemeinsame Anlagen oder eines Pensionsfonds.

Die BlackRock Group hält derzeit 114.907.383 UniCredit-Aktien (ca. 7,62 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von UniCredit) und die Capital Research and Management Company hält derzeit 80.421.723 UniCredit-Aktien (ca. 5,33 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von UniCredit) der zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage ausstehenden 1.507.953.015 UniCredit-Aktien (siehe Ziffer 5.4 dieser Angebotsunterlage zu den Beteiligungsverhältnissen der Bieterin). Obwohl diese Unternehmen potenziell als Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Art. 22 Abs. 4 der Durchführungsverordnung gelten könnten, werden ihre Aktienbestände für Zwecke dieses Liquiditätstests vorsorglich von der Berechnung des Streubesitzes ausgenommen. Dementsprechend werden 195.329.106 UniCredit-Aktien (ca. 12,95 % des Grundkapitals und der Stimmrechte von UniCredit) von der Berechnung des Streubesitzes ausgenommen. Dies bedeutet, dass der voraussichtliche Streubesitz der Bieterin 195.329.106 UniCredit-Aktien ausschließt und 1.312.623.909 der bestehenden UniCredit-Aktien einschließt, was insgesamt einen Streubesitz von ca. 87,05 % ergibt (die „**Streubesitzquote**“).

9.2.6 Berechnung der Marktkapitalisierung des Streubesitzes nach der Abwicklung des Angebots

Die Marktkapitalisierung des Streubesitzes errechnet sich durch Multiplikation der UniCredit-Aktien mit (i) der Streubesitzquote und (ii) dem UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurs

(d. h. EUR 70,832) (siehe Ziffer 9.4 dieser Angebotsunterlage). Der Wert des Streubesitzes wird sich daher auf EUR 92.975.776.722,29 belaufen.

9.2.7 Bestimmung der Anzahl der durchschnittlichen täglichen Handelsgeschäfte

Für die Prognose der Anzahl der durchschnittlichen täglichen Handelsgeschäfte der UniCredit-Angebotsaktien wurde die durchschnittliche Anzahl der Handelsgeschäfte für die UniCredit-Aktien in der gesamten Liquiditäts-Referenzperiode ermittelt. Diese beträgt 19.577 (der „**Durchschnitt Tägliche Geschäfte UniCredit**“). Unter der Annahme, dass 0 Commerzbank-Aktien in das Angebot eingeliefert werden, wird der Durchschnitt Tägliche Geschäfte UniCredit nach der Abwicklung des Angebots weiterhin 19.577 pro Tag betragen.

9.2.8 Bestimmung des täglichen Handelsumsatzes

Für die Prognose des durchschnittlichen täglichen Handelsumsatzes der UniCredit-Angebotsaktien wurde der durchschnittliche tägliche Handelsumsatz der UniCredit-Aktien in der Liquiditäts-Referenzperiode ermittelt. Dieser beträgt EUR 397.576.842,53 („**Durchschnitt Täglicher Handelsumsatz UniCredit**“). Unter der Annahme, dass 0 Commerzbank-Aktien in das Angebot eingeliefert werden, bliebe der Durchschnitt Täglicher Handelsumsatz UniCredit für die UniCredit-Aktien nach der Abwicklung des Angebots unverändert.

9.2.9 Ergebnisse des Liquiditätstests

Die Ergebnisse des wie vorstehend beschrieben durchgeführten Liquiditätstests sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Liquiditätstest: Zugrundeliegende Berechnungen und Ergebnisse

Umtauschverhältnis	0,485
Gesamtzahl der UniCredit-Aktien ⁽¹⁾	1.507.953.015
Gesamtzahl der nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Commerzbank-Aktien	825.641.690
Für den Liquiditätstest unterstellte Annahmequote (% des Grund- kapitals der Commerzbank)	0
Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien bei Annahmequote ⁽²⁾	0
Gesamtzahl der UniCredit-Aktien nach Abwicklung des Ange- bots ⁽³⁾	1.507.953.015
 Aktien von Aktionären, die >5 % an UniCredit halten, nach Ab- wicklung des Angebots	 195.329.106
Streubesitz UniCredit (Anzahl an Aktien)	1.312.623.909
<i>Streubesitzquote (% aller ausstehenden UniCredit-Aktien)</i>	<i>87,05</i>
 UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurs (EUR) ⁽⁴⁾	 70,832
Hypothetische Streubesitz-Marktkapitalisierung (EUR) ⁽⁵⁾	92.975.776.722,29
Schwellenwert (EUR) ⁽⁶⁾	500.000.000,00
Überschreitung Schwellenwert (EUR)	92.475.776.722,29

<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	18.495 (d.h. um das 184,95-fache)
---	--------------------------------------

- (1) Zum 4. Mai 2026.
- (2) Anzahl der Commerzbank-Aktien multipliziert mit dem Umtauschverhältnis und der unterstellten Annahmequote.
- (3) Anzahl der UniCredit-Aktien zuzüglich UniCredit-Angebotsaktien.
- (4) Siehe Ziffer 9.4 dieser Angebotsunterlage.
- (5) Anzahl der UniCredit-Aktien nach Abwicklung des Angebots multipliziert mit der Streubesitzquote und dem UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurs.
- (6) Mindest-Streubesitzmarktkapitalisierung gemäß OLG Frankfurt-Beschluss.

Hypothetische Anzahl an Handelsgeschäften

Durchschnitt Tägliche Geschäfte UniCredit ⁽⁷⁾	19.577
<i>% Erhöhung Anzahl UniCredit-Aktien auf Basis der Anzahl der im Rahmen des Angebots ausgegebenen Aktien</i>	0
Tägliche Handelsgeschäfte nach dem Angebot⁽⁸⁾	19.577
Schwellenwert ⁽⁹⁾	500
Überschreitung Schwellenwert	19.077
	3.815 (d.h. um das 38,15-fache)
<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	

- (7) Auf der Basis der in Anlage 3 beigefügten UniCredit-Handelsdaten für den Zeitraum vom 16. Dezember 2025 bis zum 30. April 2026.
- (8) Durchschnitt Tägliche Geschäfte UniCredit multipliziert mit dem Verhältnis UniCredit-Angebotsaktien/UniCredit-Aktien.
- (9) Schwellenwert gemäß OLG Frankfurt-Beschluss.

Hypothetischer Handelsumsatz (EUR)

Durchschnitt Täglicher Handelsumsatz UniCredit ⁽¹⁰⁾	397.576.842,53
<i>% Erhöhung Anzahl UniCredit-Aktien auf Basis der Anzahl der im Rahmen des Angebots ausgegebenen Aktien</i>	0
Täglicher Handelsumsatz nach dem Angebot⁽¹¹⁾	397.576.842,53
Schwellenwert ⁽¹²⁾	2.000.000,00
Überschreitung Schwellenwert	395.576.842,53
	19.779 (d.h. um das 197,79-fache)
<i>Überschreitung Schwellenwert (%)</i>	

- (10) Auf der Basis der in Anlage 3 beigefügten UniCredit-Handelsdaten für den Zeitraum vom 16. Dezember 2025 bis zum 30. April 2026.
- (11) Durchschnitt Täglicher Handelsumsatz UniCredit multipliziert mit dem Verhältnis UniCredit-Angebotsaktien/UniCredit-Aktien.
- (12) Schwellenwert gemäß OLG Frankfurt-Beschluss.

9.2.10 Fazit

Die als Gegenleistung für die angebotenen Commerzbank-Aktien angebotenen Aktien sind „liquide“ im Sinne des OLG Frankfurt-Beschlusses. Die Anforderungen des OLG Frankfurt-Beschlusses sind auch dann erfüllt, wenn das Grundkapital der Commerzbank um bis zu 125.235.763 (d.h. die gemäß der in Ziffer 11.1.6 dieser Angebotsunterlage dargelegten Angebotsbedingung zulässige maximale Erhöhung) erhöht wird: Für den Fall, dass die neuen Commerzbank-Aktien in das Angebot eingeliefert werden, würden zusätzliche UniCredit-Angebotsaktien gemäß dem Umtauschverhältnis ausgegeben, was die Liquidität der UniCredit-Aktien weiter erhöhen würde. Für den Fall, dass die neuen Commerzbank-Aktien nicht in das Angebot eingeliefert werden, hätte die Kapitalerhöhung keine Auswirkungen auf die Liquidität der UniCredit-Angebotsaktien.

9.3 Mindestgegenleistung

Nach § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG in Verbindung mit § 3 Satz 1 WpÜG-Angebotsverordnung hat die Bieterin den Commerzbank-Aktionären eine angemessene Gegenleistung für deren Commerzbank-Aktien anzubieten. Dabei darf die Höhe der Gegenleistung nach § 3 Satz 2 WpÜG-Angebotsverordnung den nach §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung festgelegten Mindestwert nicht unterschreiten. Der den Commerzbank-Aktionären anzubietende Mindestwert je Commerzbank-Aktie muss mindestens dem höheren der beiden folgenden Werte entsprechen:

- (a) Berücksichtigung inländischer Börsenkurse: Nach § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG in Verbindung mit § 5 Abs. 1, 3 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung mindestens dem gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurs der Commerzbank-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit §§ 29, 34 WpÜG am 16. März 2026, d. h. im Zeitraum vom 16. Dezember 2025 (einschließlich) bis zum 15. März 2026 (einschließlich), entsprechen („**Commerzbank-Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Der Commerzbank-Drei-Monats-Durchschnittskurs wurde von der BaFin mit EUR 34,24 je Commerzbank-Aktie mitgeteilt.
- (b) Berücksichtigung von Vorerwerben: Nach § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG in Verbindung mit § 4 WpÜG-Angebotsverordnung muss die Gegenleistung für die Commerzbank-Aktien mindestens dem Wert der höchsten von der Bieterin oder einer mit ihr gemeinsam handelnden Person oder deren Tochterunternehmen gewährten oder vereinbarten Gegenleistung für den Erwerb von Aktien der Commerzbank innerhalb der letzten sechs Monate vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage entsprechen („**Vorerwerbspreis**“). In den letzten sechs Monaten vor der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hat die Bieterin Rechte zum Erwerb von Commerzbank-Aktien im Rahmen des Nomura-TRS und des BNP Paribas-TRS vereinbart und am 19. März 2026 8.500.000 Commerzbank-Aktien im Zusammenhang mit der teilweisen Abwicklung des BNP Paribas-TRS durch physische Lieferung erworben. Der höchste dabei gewährte oder vereinbarte Kaufpreis je Commerzbank-Aktie betrug EUR 26,54 (siehe auch Ziffer 5.8 dieser Angebotsunterlage). Somit beträgt der Vorerwerbspreis EUR 26,54.

Da der Commerzbank-Drei-Monats-Durchschnittskurs von EUR 34,24 den Vorerwerbspreis von EUR 26,54 übersteigt, beträgt der Mindestangebotspreis je Commerzbank-Aktie gemäß § 31 Abs. 1, 2 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 4, 5 WpÜG-Angebotsverordnung EUR 34,24.

9.4 Angebotene Gegenleistung

UniCredit bietet 0,485 UniCredit-Angebotsaktien im Tausch gegen jeweils eine Commerzbank-Aktie als Aktiengegenleistung (siehe Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage).

Besteht die Gegenleistung aus Aktien, schreibt § 31 Abs. 1, 2, 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 7, 5 Abs. 1, 3 WpÜG-Angebotsverordnung vor, dass der Wert der angebotenen Aktien zur Ermittlung der Mindestgegenleistung ebenfalls anhand des volumengewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses der UniCredit-Aktien während der letzten drei Monate vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 WpÜG in Verbindung mit §§ 29, 34 WpÜG bestimmt werden muss („**UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurs**“). Der UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurs zum Stichtag 15. März 2026 beträgt EUR 70,832 (gemäß der Mitteilung der BaFin an die Bieterin vom 23. März 2026).

Auf der Grundlage des UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurses von EUR 70,832 beträgt der Wert der Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je Commerzbank-Aktie EUR 34,35.

9.5 Angemessenheit der Gegenleistung und Bewertungsmethoden

Das Umtauschverhältnis im Rahmen des Angebots wurde etwas höher als die gesetzliche Mindestangebotsgegenleistung festgelegt. Auf der Grundlage des UniCredit-Drei-Monats-Durchschnittskurses von EUR 70,832 beträgt der Wert der Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je Commerzbank-Aktie EUR 34,35. Dies entspricht einem Aufschlag von ca. 0,32 % (bzw. EUR 0,11 je Commerzbank-Aktie) auf die gesetzliche Mindestangebotsgegenleistung von EUR 34,24 (siehe Ziffern 9.3 und 9.4 dieser Angebotsunterlage). Nach dem WpÜG und der WpÜG-Angebotsverordnung ist eine Gegenleistung angemessen, wenn sie mindestens dem Wert der gesetzlichen Mindestangebotsgegenleistung (wie in Ziffern 9.3 und 9.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben) entspricht.

Aufgrund der ausreichenden Liquidität der Commerzbank-Aktie war die Bieterin nicht verpflichtet, die Höhe der Gegenleistung im Wege einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft gemäß § 5 Abs. 4 WpÜG zu ermitteln. Eine Gegenleistung, die dem Drei-Monats-Durchschnittskurs und dem höheren Wert aus Vorerwerben entspricht, wird daher als angemessen im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen angesehen. Die Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je Commerzbank-Aktie erfüllt damit die gesetzlichen Mindestpreisvorschriften gemäß § 31 Abs. 1 und 7 WpÜG in Verbindung mit §§ 3 ff. WpÜG-Angebotsverordnung. Darüber hinaus hat die Bieterin keine Bewertungsmethoden zur Festsetzung der Gegenleistung angewandt.

Aus Sicht der Bieterin ist die Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je Commerzbank-Aktie daher angemessen.

9.6 Keine Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte (§ 33b Abs. 2 WpÜG)

Die Satzung der Commerzbank enthält keine Bestimmungen, die eine Anwendung von § 33b Abs. 2 WpÜG zur Folge haben. Die Bieterin ist daher nicht verpflichtet, eine Entschädigung gemäß § 33b Abs. 5 WpÜG aufgrund eines Aktienerwerbs unter Verstoß gegen vertragliche Übertragungsbeschränkungen zu leisten.

10. BEHÖRDLICHE GENEHMIGUNGEN UND VERFAHREN

10.1 Fusionskontrollverfahren

Die Transaktion bedarf potenziell der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Europäische Kommission (die „**EU-Kommission**“) und eine Reihe weiterer Kartellbehörden. Fusionskontrollverfahren sind in den einzelnen maßgeblichen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Da jede grenzüberschreitende fusionsrechtliche Prüfung umfangreiche Daten zum Zielunternehmen erfordert, konnte die Bieterin die geltenden Anmeldepflichten lediglich auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen über die Commerzbank ermitteln. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Anmeldepflichten bestehen, die sich erst im Laufe der Zeit herausstellen könnten.

10.1.1 EU-Kommission

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die EU-Kommission gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die „**EU-Fusionskontrollverordnung**“), sofern die Transaktion zum Erwerb der Kontrolle (im Sinne von Art. 3 Abs. 2 und 3 EU-Fusionskontrollverordnung) über die Commerzbank durch die Bieterin führt und die Prüfung der Transaktion nicht an die zuständigen nationalen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union verwiesen wird (auf Antrag der Parteien oder eines Mitgliedstaats). Gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung wird „Kontrolle“ durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die – einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände – die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch (i) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und/oder (ii) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren.

Nach einer informellen Voranmeldephase entscheidet die Europäische Kommission innerhalb von 25 Arbeitstagen nach Eingang der formellen Anmeldung der Transaktion (sog. Phase I), ob sie die Transaktion genehmigt oder ein vertieftes Prüfverfahren (sog. Phase II) einleitet. Ergeht innerhalb dieser Frist keine Entscheidung, so gilt die Freigabe der Transaktion als erteilt. Diese Frist verlängert sich auf 35 Arbeitstage, wenn (i) der EU-Kommission ein Antrag eines Mitgliedstaats der Europäischen Union zugeht, die Prüfung der Transaktion oder eines Teils davon an die zuständige nationale Behörde des jeweiligen Mitgliedstaats zu verweisen oder (ii) jedes der beteiligten Unternehmen (im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung) anbietet, bestimmte Verpflichtungen einzugehen, um Bedenken im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Transaktion mit dem Binnenmarkt auszuräumen.

Die EU-Kommission leitet ein vertieftes Prüfverfahren (Phase II) nur ein, wenn sie ernsthafte Bedenken hat, dass die Transaktion den wirksamen Wettbewerb im Binnenmarkt oder in wesentlichen Teilen des Binnenmarktes erheblich beeinträchtigen würde, und wenn die beteiligten Unternehmen keine ausreichenden Maßnahmen zur Ausräumung dieser Bedenken angeboten haben. Wird ein vertieftes Prüfverfahren (Phase II) eingeleitet, kann die Prüfung der EU-Kommission bis zu 90 weitere Arbeitstage in Anspruch nehmen. Dieser Zeitraum kann unter Umständen nochmals verlängert werden, etwa wenn die beteiligten Unternehmen Verpflichtungen anbieten, um die Vereinbarkeit der Transaktion mit dem Binnenmarkt sicherzustellen.

Die Bieterin hat am 20. März 2026 bei der EU-Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams („Case-Team“) gestellt. Es wurde ein Case-Team zugewiesen und die Nummer der Sache lautet M.12405. Die formelle Anmeldung wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich im September 2026 eingereicht, wobei die Genehmigung dann im Oktober/November 2026 (im Falle einer Phase-I-Entscheidung) oder bis Mai 2027 (falls ein Phase-II-Verfahren eingeleitet wird) erwartet wird. Wie erwähnt, findet vor der formellen Anmeldung eine Voranmeldephase (*Pre-notification*) statt, die derzeit noch andauert. Im Rahmen dieser Voranmeldephase und im Einklang mit den „Best Practices für die Durchführung von EU-Fusionskontrollverfahren“ der Generaldirektion Wettbewerb prüft die EU-Kommission in der Regel mehrere Entwürfe der Anmeldung und richtet verschiedene Auskunftersuchen an die Bieterin. Hierbei sammelt die EU-Kommission weitere für ihre Prüfung relevante Informationen zur Transaktion, den Parteien und Märkten.

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin im Sinne der EU-Fusionskontrollverordnung führt, ist eine Genehmigung gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung nicht erforderlich.

10.1.2 Serbien

Die Transaktion unterliegt der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die Wettbewerbskommission der Republik Serbien (die „SCC“) gemäß den serbischen Fusionskontrollvorschriften, die im Gesetz über den Schutz des Wettbewerbs enthalten sind, sofern die Transaktion dazu führt, dass die Bieterin die Kontrolle über die Commerzbank im Sinne des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs (Amtsblatt der Republik Serbien, Nr. 51/2009 und 95/2013) erlangt. Nach den serbischen Fusionskontrollvorschriften ist „Kontrolle“ die Fähigkeit, einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auszuüben, was dem entsprechenden Begriff in der EU-Fusionskontrollverordnung entspricht.

Die serbischen Fusionskontrollvorschriften sehen eine Anmeldefrist von 15 Tagen ab dem Tag der Bekanntmachung der Einleitung oder des Abschlusses eines öffentlichen Angebots vor. Damit eine Anmeldung als vollständig gilt, muss sie sowohl hinsichtlich des erforderlichen Inhalts als auch der Art der Einreichung den Anforderungen des Gesetzes über den Schutz des Wettbewerbs und der einschlägigen Durchführungsbestimmungen entsprechen.

Sobald eine vollständige Anmeldung eingegangen ist, leitet die SCC ihr Prüfverfahren wie folgt ein:

- Phase I: Nach Eingang der vollständigen Anmeldung hat die SCC einen Monat Zeit, um die Transaktion zu prüfen und zu genehmigen oder eine vertiefte Prüfung (Phase II) einzuleiten. Die Übermittlung von Informationsanfragen durch die SCC an die an der Transaktion beteiligten Parteien kann dazu führen, dass die Prüfungsfrist neu beginnt.
- Phase II: Ist die SCC der Ansicht, dass begründete Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Transaktion den Wettbewerb in Serbien erheblich einschränken, verzerren oder verhindern würde, kann sie innerhalb eines Monats nach Eingang der vollständigen Anmeldung eine vertiefte Prüfung einleiten. Beschließt die SCC, eine vertiefte Prüfung einzuleiten, hat die SCC ab dem Zeitpunkt einer solchen Einleitung weitere vier Monate zur Verfügung, um die Transaktion (mit oder ohne Auflagen) zu genehmigen oder zu untersagen.

Ergeht innerhalb der Prüffristen von Phase I oder Phase II keine Entscheidung, gilt die Transaktion als genehmigt.

Unter bestimmten Bedingungen kann eine verkürzte Mitteilung eingereicht werden, die von einem beschleunigten Prüfverfahren profitiert.

Die Bieterin geht nicht davon aus, dass im Zusammenhang mit der Transaktion eine Phase II eingeleitet wird.

Diese Anmeldung zur Fusionskontrolle wurde am 30. April 2026 eingereicht.

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin im Sinne des serbischen Fusionskontrollrechts führt, ist eine Genehmigung nach serbischem Fusionskontrollrecht nicht erforderlich.

10.1.3 Vereinigte Staaten

Die Transaktion bedarf des Ablaufs bzw. der Beendigung der Wartefrist gemäß dem Hart-Scott-Rodino Antitrust Improvements Act der Vereinigten Staaten von 1976 in der jeweils gültigen Fassung (der „**HSR Act**“) und den im Zusammenhang mit diesem Gesetz erlassenen Vorschriften, sofern die Transaktion zur Folge hat, dass die Bieterin nach Vollzug mindestens 50 % der ausgegebenen und ausstehenden stimmberechtigten Wertpapiere der Commerzbank hält.

Nach Einreichung der erforderlichen Anmeldung gemäß dem HSR Act bei der US-amerikanischen Federal Trade Commission (die „**FTC**“) und dem US-amerikanischen Department of Justice (das „**DoJ**“) durch die Bieterin, der Übermittlung der gemäß dem HSR Act erforderlichen Mitteilung über die Einreichung an die Commerzbank und der Zahlung der Anmeldegebühr beginnt eine Wartefrist von 30 Kalendertagen zu laufen. Bei der Fristberechnung ist Folgendes zu beachten: Falls der letzte Tag einer gemäß dem HSR Act angegebenen Frist, wie in dieser Ziffer 10.1.3 dieser Angebotsunterlage verwendet, auf einen Samstag, Sonntag oder gesetzlichen Feiertag gemäß Section 6103(a) von Title 5 des United States Code fällt, verlängert sich die Frist bis 23:59 Uhr Eastern Time am nächsten regulären Geschäftstag. Die Commerzbank muss ihrerseits innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der vorgenannten Mitteilung der Bieterin eine eigene Anmeldung gemäß dem HSR Act bei der FTC und dem DoJ einreichen. Der Vollzug der Transaktion vor Ablauf dieser Wartefrist ist nicht gestattet. Nach Ablauf der 30 Tage läuft die Wartefrist entweder ab oder die Prüfbehörde kann die Wartefrist verlängern, indem sie den Parteien eine Aufforderung zur Übermittlung zusätzlicher Informationen oder Unterlagen (eine „**Zweite Aufforderung**“) zukommen lässt. Alternativ kann die Bieterin, um der Prüfbehörde zusätzliche Zeit für die Prüfung der Transaktion zu geben, ihre Anmeldung nach dem HSR Act vor Ablauf der Wartefrist zurückziehen und erneut einreichen, wodurch eine neue 30-tägige Wartefrist ohne Zahlung einer weiteren Anmeldegebühr beginnt.

Wenn die Prüfbehörde der Bieterin eine Zweite Aufforderung zukommen lässt, verlängert sich die Wartefrist um bis zu 30 Tage ab dem Tag, an dem die Bieterin die Anforderungen der Zweiten Aufforderung im Wesentlichen erfüllt, sofern die Wartefrist nicht früher beendet wird.

Die Bieterin wird die FTC und das DoJ unverzüglich nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage über die Transaktion benachrichtigen. Die Commerzbank ist verpflichtet, die

FTC und das DoJ innerhalb von 15 Tagen nach Erhalt der erforderlichen Mitteilung von der Bieterin über die Transaktion zu unterrichten.

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht dazu führt, dass die Bieterin eine Beteiligung von mindestens 50 % an der Commerzbank hält, ist eine Genehmigung nach US-amerikanischem Fusionskontrollrecht nicht erforderlich.

10.1.4 Russland

Da die Transaktion den indirekten Erwerb der Kontrolle über zwei russische Unternehmen – die Commerzbank (Eurasija) AO und die Haus am Kai 2 O.O.O. – durch die Bieterin betrifft, bedarf die Transaktion der fusionskontrollrechtlichen Freigabe durch die russische Antimonopolbehörde („FAS“), sofern die Transaktion zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin im Sinne der russischen Fusionskontrollvorschriften führt, die im russischen Wettbewerbsgesetz enthalten sind. Gemäß den russischen Fusionskontrollvorschriften bedeutet „Kontrolle“ die Fähigkeit einer natürlichen oder juristischen Person, direkt oder indirekt die Entscheidungen einer anderen juristischen Person zu bestimmen (einschließlich der Fähigkeit, die Geschäftstätigkeit einer anderen juristischen Person festzulegen), indem sie mehr als 50 % der Stimmrechte einer solchen juristischen Person hält oder als deren Leitungsorgan fungiert.

Das russische Gesetz sieht kein Verfahren der Vorabstimmung mit der FAS vor.

Nach Eingang der vollständigen Anmeldung hat die FAS 15 Werktage Zeit, um die Transaktion zu prüfen (sog. Phase I). Entscheidet die FAS, dass eine vertiefte Prüfung der Transaktion erforderlich ist, könnte sie die Prüffrist um 40 Werktage verlängern, um zusätzlich angeforderte Dokumente zu erhalten und/oder die Marktbeurteilung durchzuführen (sog. Phase II).

Wenn die FAS zu dem Schluss kommt, dass die Transaktion zu einer erheblichen Wettbewerbsbeschränkung führt oder führen könnte, kann sie entscheiden, die Prüffrist um bis zu neun Monate zu verlängern. In der Entscheidung über eine solche Verlängerung muss die FAS aufschiebende Bedingungen angeben, bei deren Erfüllung die Genehmigung erteilt wird, z.B. bestimmte Abhilfemaßnahmen/Verpflichtungen, die den Parteien der Transaktion auferlegt werden. Nach Vorlage von Nachweisen über die Erfüllung dieser Bedingungen bei der FAS prüft die FAS innerhalb von 30 Tagen, ob diese Bedingungen erfüllt sind, und erteilt, falls dies der Fall ist, die Genehmigung für die Transaktion.

Nach russischem Wettbewerbsrecht bedürfen Transaktionen, die auf der Grundlage von Gesetzen des russischen Präsidenten oder der russischen Regierung durchgeführt werden, keiner fusionskontrollrechtlichen Freigabe. Die Genehmigung des russischen Präsidenten gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 (wie in Ziffer 10.4 dieser Angebotsunterlage beschrieben) fällt unter diese Kategorie, so dass für den Erwerb der Commerzbank (Eurasija) AO eine Befreiung von den fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflichten anwendbar sein könnte. Dennoch könnte die FAS im Rahmen des Prüfungsprozesses gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 eine Fusionskontrollanmeldung verlangen, da im Rahmen des jeweiligen Prozesses die Stellungnahme der FAS verlangt wird, wenn die Transaktion zu horizontalen Überschneidungen führt.

Die Freigabe der FAS könnte auch von der russischen Zentralbank im Rahmen der Prüfung der finanzaufsichtsrechtlichen Anzeige (wie in Ziffer 10.5.5 dieser Angebotsunterlage beschrieben) verlangt werden.

Der Erwerb der Haus am Kai 2 O.O.O. unterliegt formal der fusionskontrollrechtlichen Anmeldepflicht. Falls jedoch die Genehmigung des russischen Präsidenten gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 auch für den Erwerb der Haus am Kai 2 O.O.O. erteilt wird, wäre die entsprechende Fusionskontrollfreigabe nicht erforderlich.

Die vorgenannten Anmeldepflichten werden derzeit geprüft, ebenso wie der Zeitpunkt ihrer möglichen Einreichung.

10.2 Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren

Die Transaktion wird bei den zuständigen Behörden in Frankreich und den Vereinigten Staaten angemeldet, einschließlich, soweit relevant, für Zwecke der aufsichtsrechtlichen Beurteilung, damit sie im Rahmen der jeweiligen lokalen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen geprüft werden kann. Außenwirtschaftsrechtliche Verfahren sind in den einzelnen maßgeblichen Rechtsordnungen unterschiedlich geregelt. Da jede grenzüberschreitende außenwirtschaftsrechtliche Prüfung umfangreiche Daten zum Zielunternehmen erfordert, konnte die Bieterin die geltenden Anmeldepflichten lediglich auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen über die Commerzbank ermitteln. Dementsprechend kann nicht ausgeschlossen werden, dass zusätzliche Anmeldepflichten bestehen, die sich erst im Laufe der Zeit herausstellen könnten.

10.2.1 Frankreich

Gemäß den französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen, die im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code Monétaire et Financier*) enthalten sind, müssen bestimmte Transaktionen, an denen Unternehmen beteiligt sind, die Tätigkeiten ausüben oder über Vermögenswerte und Beziehungen verfügen, die als von strategischer Bedeutung für die nationalen Interessen Frankreichs angesehen werden, beim französischen Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität (*Ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique*) (das „**Minefi**“) angemeldet werden.

Sofern die Transaktion dazu führt, dass die Bieterin die Kontrolle über die Commerzbank im Sinne der französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen erlangt, könnte sie in den Anwendungsbereich dieser Regelung fallen und damit eine Meldepflicht auslösen, da sich die Commerzbank-Gruppe nach den Vorschriften der EZB als systemrelevante Bank qualifiziert.

Nach den französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen gilt eine juristische oder natürliche Person als eine andere kontrollierend, wenn sie: (i) direkt oder indirekt einen Kapitalanteil hält, der ihr die Mehrheit der Stimmrechte in den Gesellschafterversammlungen dieser Gesellschaft verleiht; (ii) aufgrund einer mit anderen Gesellschaftern, Mitgliedern oder Aktionären geschlossenen Vereinbarung, die den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderläuft, allein die Mehrheit der Stimmrechte in dieser Gesellschaft hält; (iii) durch die von ihr gehaltenen Stimmrechte die in den Gesellschafterversammlungen dieser Gesellschaft getroffenen Entscheidungen tatsächlich bestimmt; oder (iv) Gesellschafter, Mitglied oder Aktionär dieser Gesellschaft ist und die Befugnis hat, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane dieser Gesellschaft zu bestellen oder abzurufen. Es wird vermutet, dass sie eine solche Kontrolle ausübt, wenn sie direkt oder indirekt einen Stimmrechtsanteil von mehr als 40 % hält und kein anderer Gesellschafter oder Aktionär direkt oder indirekt einen größeren Anteil hält als sie selbst.

Nach der formellen Einreichung der investitionskontrollrechtlichen Anmeldung hat das Minefi 30 Werktage Zeit (sog. Phase I), um zu entscheiden, dass die Transaktion nicht in den Anwendungsbereich der französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen fällt, die Transaktion zu genehmigen oder eine vertiefte Prüfung einzuleiten. Wenn das Minefi in Phase I weitere Informationen anfordert, wird die Prüffrist ausgesetzt, bis die Informationen dem Minefi zur Verfügung gestellt wurden. Entscheidet das Minefi, eine vertiefte Prüfung einzuleiten, kann diese bis zu 45 weitere Werktage in Anspruch nehmen (sog. Phase II; die Prüffrist wird nicht gehemmt, wenn das Minefi in Phase II weitere Informationen anfordert). Das Verfahren wird dadurch abgeschlossen, dass das Minefi die Transaktion ohne oder mit Auflagen genehmigt oder sie untersagt. Ein Fristablauf ohne Entscheidung steht einer Untersagung der Transaktion durch das Minefi gleich.

Die Bieterin wird unverzüglich und in jedem Fall, sobald feststeht, dass eine Anmeldung beim Minefi erforderlich ist (d.h. dass die Transaktion zu einem Kontrollerwerb im Sinne der französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen führen wird), eine Anmeldung beim Minefi einreichen. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden derzeit zusammengestellt (insbesondere durch die Anpassung der Beschreibung an die in anderen Anmeldungen enthaltenen Angaben und durch die Sammlung von Informationen, die sich speziell auf die Präsenz der Parteien in Frankreich beziehen).

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin im Sinne der französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen führt, ist eine Genehmigung nach diesem Gesetz nicht erforderlich.

10.2.2 Vereinigte Staaten

Gemäß Section 721 des Defense Production Act der Vereinigten Staaten von 1950 in seiner jeweils gültigen Fassung ist der Ausschuss für Ausländische Investitionen in den Vereinigten Staaten (*Committee on Foreign Investment in the United States*) („CFIUS“) befugt, bestimmte Investitionen von Nicht-US-Personen in US-Unternehmen zu prüfen. In bestimmten Fällen kann eine Anmeldung bei dem CFIUS obligatorisch sein, wenn die Transaktion „kritische Technologien“ („*critical technologies*“), „kritische Infrastruktur im Zusammenhang mit einer betroffenen Transaktion“ („*covered investment critical infrastructure*“) oder „sensible persönliche Daten“ („*sensitive personal data*“) von US-Staatsangehörigen betrifft.

Die Parteien einer betroffenen Transaktion können die Transaktion bei dem CFIUS anmelden, indem sie entweder eine gemeinsame freiwillige Anmeldung (*joint voluntary notice*) („JVN“) oder eine Erklärung einreichen. In der Regel reichen die Parteien bei dem CFIUS eine gemeinsame Anmeldung ein, wobei jedoch in Fällen, in denen eine Partei der Transaktion für die Anmeldung erforderliche Informationen nicht zur Verfügung stellt, eine Partei auch einseitig eine Anmeldung bei dem CFIUS einreichen kann. Sobald der CFIUS eine Erklärung akzeptiert hat, hat er 30 Kalendertage Zeit, um die Transaktion zu prüfen.

Nach Ablauf der 30-tägigen Prüffrist kann der CFIUS (i) die Transaktion genehmigen, (ii) das Verfahren nicht abschließen, aber keine JVN verlangen oder (iii) die Parteien auffordern, eine JVN einzureichen. Nach der Annahme einer JVN hat der CFIUS 45 Tage Zeit, die Transaktion zu prüfen und zu entscheiden, ob er sie genehmigt oder eine Prüfung einleitet. Eine Prüfung dauert weitere 45 Tage und kann unter außergewöhnlichen Umständen um weitere 15 Tage

verlängert werden. Diese Prüfung könnte dazu führen, dass der CFIUS Auflagen für die Transaktion festlegt, wenn er feststellt, dass die Transaktion eine Gefahr für die nationale Sicherheit der Vereinigten Staaten darstellt. Der CFIUS kann von den Parteien als Bedingung für die Genehmigung der Transaktion verlangen, Beschränkungen in Bezug auf die Geschäftsaktivitäten, die Unternehmensführung oder die Geschäftspraktiken des Zielunternehmens nach dem Vollzug der Transaktion zuzustimmen. In bestimmten Fällen können die Parteien die JVN zurückziehen und erneut einreichen, um den Parteien und dem CFIUS zusätzliche Zeit zu geben, die Bedingungen für Maßnahmen zur Risikominderung zu besprechen.

Falls der CFIUS feststellt, dass die identifizierten Risiken nicht vollständig durch Risikominderungsmaßnahmen beseitigt werden können, wird er die Parteien über seine Absicht informieren, die Sache mit der Empfehlung, die Transaktion zu untersagen, an den Präsidenten der Vereinigten Staaten zu verweisen. Die Parteien können sich zu diesem Zeitpunkt entscheiden, die Transaktion abzubrechen. Wird eine Transaktion zur Entscheidung an den Präsidenten verwiesen, hat der Präsident 15 Kalendertage Zeit, um zu entscheiden, ein öffentliches Präsidialdekret (*Presidential Order*) zur Untersagung der Transaktion zu erlassen.

Die Bieterin wird unverzüglich eine Anmeldung beim CFIUS einreichen. Die für die Anmeldung erforderlichen Unterlagen werden derzeit zusammengestellt (insbesondere durch die Anpassung der Beschreibung an die in anderen Anmeldungen enthaltenen Angaben und durch die Sammlung von Informationen, die sich speziell auf die Präsenz der Parteien in den Vereinigten Staaten beziehen).

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht dazu führt, dass die Bieterin eine Beteiligung von mindestens 30 % an der Commerzbank hält, ist eine Genehmigung durch den CFIUS nicht erforderlich.

10.3 Verfahren nach der EU-Drittstaatensubventionskontrollverordnung

Die Transaktion steht unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch die EU-Kommission nach der EU-Verordnung zur Kontrolle drittstaatlicher Subventionen (Verordnung (EU) 2022/2560, die „**EU-DrittstaatensubventionskontrollVO**“), soweit sie zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin (im Sinne von Art. 20 Abs. 5 und 6 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO) führt. Im Einklang mit der Definition von „Kontrolle“ gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung, wird „Kontrolle“ gemäß der EU-DrittstaatensubventionskontrollVO durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet, die – einzeln oder zusammen und unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände – die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch (i) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und/oder (ii) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder die Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren. Die EU-Kommission sieht eine Voranmeldephase vor, in der sie Leitlinien vorgibt und angibt, welche zusätzlichen Informationen für den Beginn des förmlichen Prüfverfahrens erforderlich sind. Nach der förmlichen Einreichung der Anmeldung (d. h. nach Abschluss der Voranmeldephase) hat die EU-Kommission gem. Art. 25 Abs. 2 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO 25 Arbeitstage Zeit (sog. Phase I), um zu entscheiden, ob sie die Transaktion genehmigt oder eine eingehende Prüfung einleitet.

Leitet die EU-Kommission eine eingehende Prüfung (Phase II) ein, darf die Transaktion gemäß Art. 24 Abs. 1 lit. b EU-DrittstaatsubventionskontrollVO für einen Zeitraum von 90 Arbeitstagen nach Einleitung der Phase II nicht vollzogen werden. Diese Frist verlängert sich um 15 Arbeitstage, wenn die beteiligten Unternehmen nach Art. 7 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO Verpflichtungszusagen unterbreiten. Die Phase II-Frist verlängert sich gemäß Art. 24 Abs. 4 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO um 15 Arbeitstage, wenn die beteiligten Unternehmen dies spätestens 15 Arbeitstage nach Einleitung der Phase II beantragen. Eine Verlängerung kann von der EU-Kommission nach Einleitung der Phase II jederzeit mit Zustimmung der beteiligten Unternehmen gemäß Art. 24 Abs. 4 Satz 2 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO angeordnet werden. Die Gesamtdauer dieser Verlängerungen darf 20 Arbeitstage nicht überschreiten. Die EU-Kommission kann zudem die Frist gemäß Art. 24 Abs. 5 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO ausnahmsweise aussetzen, wenn die Unternehmen etwaige von ihr nach Art. 13 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO angeforderten Auskünfte nicht vollständig erteilt haben oder sich geweigert haben, sich einer durch Beschluss nach Art. 14 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO angeordneten Nachprüfung zu unterziehen.

Am Ende der Phase II erlässt die EU-Kommission gem. Art. 25 Abs. 3 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO entweder einen Beschluss, keine Einwände zu erheben, nach Art. 11 Abs. 4 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO oder einen Verpflichtungsbeschluss nach Art. 11 Abs. 3 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO oder einen Beschluss zur Untersagung der Transaktion, wenn die EU-Kommission feststellt, dass eine drittstaatliche Subvention den Binnenmarkt nach den Art. 4 bis 6 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO verzerrt. Erlässt die EU-Kommission innerhalb der angegebenen Fristen keinen Beschluss, so ist es den beteiligten Unternehmen gestattet, die Transaktion gemäß Art. 25 Abs. 4 Satz 2 EU-DrittstaatsubventionskontrollVO zu vollziehen.

Die Bieterin hat am 20. März 2026 bei der EU-Kommission einen Antrag auf Zuweisung eines Sachbearbeiterteams („Case-Team“) gestellt. Es wurde ein Case-Team zugewiesen und die Nummer der Sache lautet FS.100338. Derzeit wird davon ausgegangen, dass die formelle Anmeldung im Mai 2026 eingereicht wird, wobei die Genehmigung voraussichtlich im Juni 2026 erteilt wird. Wie erwähnt, findet vor der formellen Anmeldung eine Voranmeldephase (*Pre-Notification*) statt, die derzeit noch andauert. Im Rahmen dieser Voranmeldephase prüft die EU-Kommission in der Regel mehrere Entwürfe der Anmeldung und richtet verschiedene Auskunftersuchen an die Bieterin. Hierbei sammelt die EU-Kommission weitere für ihre Prüfung erforderliche Informationen zur Transaktion, den Parteien und den von Drittstaaten erhaltenen finanziellen Zuwendungen.

Sofern die Transaktion – einschließlich der bestehenden Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank, etwaiger weiterer Aktienerwerbe außerhalb des Angebots sowie einer etwaigen Einziehung eigener Aktien durch die Commerzbank – nicht zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch die Bieterin im Sinne der EU-DrittstaatsubventionskontrollVO führt, ist eine Genehmigung nach der EU-DrittstaatsubventionskontrollVO nicht erforderlich.

10.4 Russische Gegensanktionsregelungen

Da die Transaktion zu einer indirekten Änderung von Rechten an Aktien bzw. Anteilen an zwei russischen Unternehmen – der Commerzbank (Eurasija) AO und der Haus am Kai 2 O.O.O. – führen wird, bedarf sie möglicherweise der Freigabe durch den Präsidenten der Russischen Föderation gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 (die „**Präsidialgenehmigung**“) (in Bezug auf die

Commerzbank (Eurasija) AO) und der Unterkommission der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation gemäß dem Präsidialerlass Nr. 618 (die „**Unterkommissionsgenehmigung**“) (in Bezug auf die Haus am Kai 2 O.O.O.).

Für die Präsidialgenehmigung und die Unterkommissionsgenehmigung gelten keine gesetzlichen Prüffristen. In beiden Fällen dauert es in der Regel ca. sechs Monate oder länger (bis zu einem Jahr), um die entsprechenden Genehmigungen zu erhalten.

Bevor die Bieterin die Anmeldungen zur Erlangung der Präsidialgenehmigung und der Unterkommissionsgenehmigung einreichen kann, muss sie alle anderen anwendbaren behördlichen Genehmigungen einholen, einschließlich der Genehmigung für den Erwerb der Commerzbank (Eurasija) AO durch die Zentralbank der Russischen Föderation (CBR) und die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die FAS (soweit anwendbar). Für nähere Einzelheiten zu der Genehmigung der CBR siehe Ziffer 10.5.5 dieser Angebotsunterlage.

Da die Rechte in Bezug auf beide Unternehmen im Rahmen einer einzigen Transaktion erworben werden, kann unter Umständen in Bezug auf beide Unternehmen ein einziger Antrag beim russischen Präsidenten gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 gestellt werden. Falls die Genehmigung des russischen Präsidenten gemäß dem Präsidialerlass Nr. 520 sowohl für den Erwerb der Commerzbank (Eurasija) AO als auch für den Erwerb der Haus am Kai 2 O.O.O. erteilt wird, wäre eine separate Unterkommissionsgenehmigung nicht erforderlich.

Diese Anmeldungen werden derzeit geprüft, ebenso wie der Zeitpunkt ihrer möglichen Einreichung.

10.5 Finanzaufsichtsrechtliche Verfahren

Nachstehend sind die nach Kenntnis der Bieterin (zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage) im Zusammenhang mit der Transaktion erforderlichen finanzaufsichtsrechtlichen Verfahren beschrieben.

10.5.1 Freigabe durch die EZB und die BaFin in Deutschland

(a) Beurteilung durch die EZB

Die beabsichtigte Erhöhung ihrer bestehenden direkten bedeutenden Beteiligung an der Commerzbank (einem CRR-Kreditinstitut) zur Erreichung oder Überschreitung von 30 %, 50 % oder zur Erlangung von Kontrolle ist der BaFin und der Deutschen Bundesbank von der Bieterin anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der EZB, die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten (§ 2c Abs. 1 Satz 1 Kreditwesengesetz („**KWG**“)). Im Fall von CRR-Kreditinstituten ist die EZB für die abschließende Beurteilung der beabsichtigten Erhöhung ausschließlich zuständig (Art. 4 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 („**SSM-VO**“)).

Die BaFin, die Deutsche Bundesbank und die EZB haben die Anzeige innerhalb von 60 Arbeitstagen ab dem Datum des Schreibens, mit dem die BaFin den Eingang der vollständigen Anzeige schriftlich oder elektronisch bestätigt hat, zu beurteilen (Beurteilungszeitraum) (§ 2c Abs. 1a Satz 1 KWG). Die BaFin kann bis spätestens zum 50. Arbeitstag innerhalb des Beurteilungszeitraums nach Unterrichtung der EZB weitere Informationen anfordern, die für den Abschluss der Beurteilung notwendig sind (§ 2c Abs. 1a Satz 3 KWG und Art. 85 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 468/2014

(„SSM-RVO“). Der Beurteilungszeitraum ist vom Zeitpunkt der Anforderung der weiteren Informationen bis zu deren Eingang bei der BaFin gehemmt. Der Beurteilungszeitraum beträgt im Falle einer Hemmung höchstens 80 Arbeitstage (§ 2c Abs. 1a Satz 7 und 8 KWG). Etwaig angeforderte Ergänzungen oder Klarstellungen zu diesen Informationen führen nicht zu einer erneuten Hemmung des Beurteilungszeitraums.

Nach Abschluss ihrer Beurteilung und nachdem sie der Deutschen Bundesbank Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat, arbeitet die BaFin einen Beschlussentwurf für die EZB aus, mit dem der Erwerb abgelehnt oder nicht abgelehnt wird (Art. 86 Abs. 1 SSM-RVO). Dieser Beschlussentwurf ist der EZB mindestens 15 Arbeitstage vor Ablauf des Beurteilungszeitraums zu übermitteln (Art. 86 Abs. 2 SSM-RVO).

Die EZB beschließt, ob sie den Erwerb auf Grundlage ihrer Prüfung des geplanten Erwerbs und des Beschlussentwurfs der BaFin ablehnt oder nicht ablehnt (Art. 15 Abs. 3 SSM-VO, Art. 87 und 88 SSM-RVO). Der Vollzug der Erhöhung der Beteiligung ist bis zum Ablauf des Beurteilungszeitraums oder eines vorherigen Beschlusses der EZB untersagt (§ 2c Abs. 1b Satz 8 KWG).

Neben der erforderlichen Freigabe der EZB in Bezug auf die Commerzbank ist die Bieterin auch verpflichtet, die beabsichtigte Erhöhung einer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung an der regulierten Minderheitsbeteiligung der Commerzbank, der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH (einem CRR-Kreditinstitut), zur Erreichung oder Überschreitung von 30 % der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der EZB, die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten. Für diese Anzeige gelten das gleiche Verfahren und der gleiche Beurteilungszeitraum von grundsätzlich 60 Arbeitstagen wie vorstehend beschrieben.

Die Bieterin hat der BaFin und der Deutschen Bundesbank ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden bedeutenden Beteiligung an der Commerzbank und der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH am 16. März 2026 angezeigt. Die für eine vollständige Anzeige erforderlichen Dokumente werden derzeit zusammengestellt. Die Bieterin strebt an, weitere Unterlagen in der zweiten Maihälfte 2026 einzureichen, wobei zu beachten ist, dass die BaFin und die EZB der Bieterin eine Liste der erforderlichen Informationen zur Verfügung gestellt haben, die in einem iterativen Prozess bearbeitet wird.

(b) Beurteilung durch die BaFin

Die beabsichtigte Erhöhung ihrer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung an den regulierten deutschen Tochterunternehmen der Commerzbank, nämlich (i) der Commerz Real AG, (ii) der Commerz Real Mobilienleasing GmbH, (iii) der Commerz Factoring GmbH (jeweils Factoring- und Leasinginstitute), (iv) der Commerz Service-Center Intensive GmbH (einem Kreditdienstleistungsinstitut), (v) der Yellowfin Asset Management GmbH, (vi) der Commerz Real Capital GmbH (jeweils Wertpapierinstitute) und (vii) der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (einem Verwalter alternativer Anlagen und einer Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen), zur Erreichung oder Überschreitung von 20 %, 30 %, 50 % oder zur Erlangung von Kontrolle ist (ausschließlich) der BaFin und der Deutschen Bundesbank von der Bieterin anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der BaFin, die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten (§ 2c Abs. 1 Satz 1 KWG; in Bezug auf die

Commerz Service-Center Intensive GmbH in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Kreditzeitmarktgesetz („**KrZwMG**“), in Bezug auf die Yellowfin Asset Management GmbH und die Commerz Real Capital GmbH gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 Wertpapierinstitutsgesetz („**WpIG**“) und in Bezug auf die Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH in Verbindung mit § 19 Abs. 1 Satz 1 Kapitalanlagegesetzbuch („**KAGB**“).

Darüber hinaus ist der beabsichtigte Erwerb bzw. die beabsichtigte Erhöhung einer (bestehenden) indirekten bedeutenden Beteiligung an den Minderheitsbeteiligungen der Commerzbank an regulierten deutschen Unternehmen, nämlich (i) der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, (ii) der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH, (iii) der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, (iv) der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, (v) der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH, (vi) der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH (jeweils Kreditinstitute), (vii) der Commerz Globalpay GmbH, (viii) der EURO Kartensysteme GmbH (jeweils Zahlungsinstitute) und (ix) der 360X AG (einem Wertpapierinstitut), zur Erreichung oder Überschreitung von 10 %, 20 % oder 30 %, der BaFin und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der BaFin, den beabsichtigten Erwerb bzw. die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten (§ 2c Abs. 1 Satz 1 KWG; in Bezug auf die Commerz Globalpay GmbH und die EURO Kartensysteme GmbH in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Satz 2 Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz („**ZAG**“) und in Bezug auf die 360X AG gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 WpIG).

Der Beurteilungszeitraum der BaFin beträgt grundsätzlich 60 Arbeitstage nach Bestätigung des Eingangs einer vollständigen Anzeige, wie in Ziffer 10.5.1 dieser Angebotsunterlage beschrieben.

Die Bieterin hat der BaFin und der Deutschen Bundesbank ihre Absicht zum Erwerb bzw. zur Erhöhung ihrer (bestehenden) bedeutenden Beteiligung an den regulierten deutschen Tochterunternehmen der Commerzbank und den Minderheitsbeteiligungen der Commerzbank an regulierten deutschen Unternehmen am 16. März 2026 angezeigt. Die für eine vollständige Anzeige erforderlichen Dokumente werden derzeit zusammengestellt. Die Bieterin strebt an, weitere Unterlagen in der zweiten Maihälfte 2026 einzureichen.

10.5.2 Freigabe durch die EZB und die CSSF in Luxemburg

(a) Beurteilung durch die EZB

Die beabsichtigte Erhöhung einer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung an dem luxemburgischen Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerzbank Finance & Covered Bond S.A. (einem CRR-Kreditinstitut mit einer Erlaubnis zur Begebung gedeckter Schuldverschreibungen), zur Erreichung oder Überschreitung von 33,1/3 %, 50 % oder zur Erlangung von Kontrolle ist der EZB und der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier*, „**CSSF**“) von der Bieterin anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der EZB, die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten (Art. 6 Abs. 5 des luxemburgischen Gesetzes vom 5. April 1993 über den Finanzsektor in der jeweils gültigen Fassung („**LFS**“)). Wie in vorstehender Ziffer 10.5.1 dieser Angebotsunterlage beschrieben, ist im Falle von CRR-Kreditinstituten für die abschließende Entscheidung über die Zulässigkeit der beabsichtigten Erhöhung die EZB ausschließlich zuständig.

Der Beurteilungszeitraum der EZB beträgt grundsätzlich 60 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige, wie in Ziffer 10.5.1 dieser Angebotsunterlage näher beschrieben.

Die Bieterin hat der CSSF ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden bedeutenden Beteiligung an der Commerzbank Finance & Covered Bond S.A. am 16. März 2026 angezeigt. Die für eine vollständige Anzeige bei der CSSF und der EZB über die formalen Kommunikationskanäle erforderlichen Dokumente werden derzeit zusammengestellt und die Bieterin strebt an, weitere Unterlagen in der zweiten Maihälfte 2026 einzureichen.

(b) Beurteilung durch die CSSF

Die beabsichtigte Erhöhung einer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung an dem luxemburgischen Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerz Real Fund Management S.à r.l. (einem Verwalter alternativer Anlagen und einer Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen), zur Erreichung oder Überschreitung von 33,1/3 %, 50 % oder zur Erlangung von Kontrolle ist der CSSF von der Bieterin anzuzeigen, um eine vorherige Entscheidung der CSSF, die beabsichtigte Erhöhung nicht zu untersagen, zu erhalten (Art. 9 Abs. 1 des geänderten Gesetzes vom 12. Juli 2013 über die Verwalter alternativer Investmentfonds („**Gesetz von 2013**“), Ziffern 17 ff. des CSSF-Rundschreibens 18/698 und Art. 108 Abs. 1 des geänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über Organismen für gemeinsame Anlagen („**Gesetz von 2010**“).

Der gesetzliche Beurteilungszeitraum für die Entscheidung der CSSF beträgt drei Monate.

Die Bieterin hat der CSSF ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden bedeutenden Beteiligung an der Commerz Real Fund Management S.à r.l. am 16. März 2026 angezeigt. Die für eine vollständige Anzeige erforderlichen Dokumente werden derzeit zusammengestellt und die Bieterin strebt an, weitere Unterlagen in der zweiten Maihälfte 2026 einzureichen.

10.5.3 Freigabe durch die KNF in Polen

Für den Fall, dass die Bieterin indirekt die Stellung als beherrschendes Unternehmen erlangt oder indirekt eine bedeutende Beteiligung erwirbt, die 50 % an den regulierten polnischen Tochterunternehmen der Commerzbank, namentlich an (i) der mBank, (ii) der mBank Hipoteczny S.A. (einem Hypothekenkreditinstitut), (iii) der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. (einem Verwalter alternativer Anlagen und einer Verwaltungsgesellschaft für Organismen für gemeinsame Anlagen) und (iv) der mElements S.A. (einem Zahlungsinstitut), erreicht oder überschreitet, muss die Bieterin dies der KNF anzeigen, um von der KNF innerhalb des Beurteilungszeitraums eine vorherige Entscheidung über die Nichtbeanstandung oder keine Entscheidung über die Beanstandung zu erhalten (in Bezug auf die mBank und die mBank Hipoteczny S.A. gemäß Art. 25.1, 25.2 und 25j des polnischen Bankengesetzes vom 29. August 1997 („**PBL**“), in Bezug auf die mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. gemäß Art. 54.1-2 und 54j des polnischen Gesetzes vom 27. Mai 2004 über Investmentfonds und die Verwaltung alternativer Investmentfonds („**PIFA**“) und in Bezug auf die mElements S.A. gemäß Art. 72a.1-2 und 72c.1 des polnischen Gesetzes vom 19. August 2011 über Zahlungsdienste („**PPSA**“) in Verbindung mit Art. 25j PBL). Die Bieterin wird indirekt die Stellung als

beherrschendes Unternehmen der regulierten polnischen Tochterunternehmen der Commerzbank erlangen oder indirekt eine bedeutende Beteiligung an diesen erwerben, wenn sie als Ergebnis der Transaktion 50 % der Stimmen in der Hauptversammlung der Commerzbank erreicht oder überschreitet oder wenn die Bieterin anderweitig ein beherrschendes Unternehmen der Commerzbank wird.

Der Beurteilungszeitraum der KNF beträgt 60 Arbeitstage nach Eingang einer vollständigen Anzeige. Die KNF kann die Einreichung zusätzlicher Dokumente oder Informationen innerhalb einer Frist von 20 Arbeitstagen verlangen. Der Beurteilungszeitraum ist ab dem Zeitpunkt, zu dem die KNF die Anforderungen weiterer Unterlagen oder Informationen übermittelt, bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Anforderung der KNF erfüllt wird oder die Frist für die Erfüllung der Anforderung abgelaufen ist, gehemmt (Art. 25g.6 PBL, Art. 54g.6 PIFA und Art. 72a.2 PPSA in Verbindung mit Art. 25g.6 PBL). Die KNF übermittelt die Entscheidung innerhalb von zwei Tagen nach ihrem Erlass (Art. 25i PBL und 54i PIFA sowie Art. 72c.1 PPSA in Verbindung mit Art. 25i PBL). Falls die KNF bis zum Ablauf des Beurteilungszeitraums keine Entscheidung über die Beanstandung übermittelt oder eine Entscheidung über die Nichtbeanstandung übermittelt, darf die Bieterin den Erwerb vollziehen.

Die Bieterin wird der KNF ihre Absicht, indirekt die Stellung als beherrschendes Unternehmen der regulierten polnischen Tochterunternehmen der Commerzbank zu erlangen oder indirekt eine bedeutende Beteiligung von 50 % oder mehr an diesen zu erwerben, zeitnah anzeigen. Die für eine vollständige Anzeige erforderlichen Dokumente werden derzeit zusammengestellt und die Bieterin strebt an, die Anzeige bis Ende Mai 2026 einzureichen.

10.5.4 Freigabe durch die Fed in den Vereinigten Staaten

Für den Fall, dass die Bieterin ihre bestehende direkte Beteiligung an der Commerzbank auf bis zu 30 % oder mehr erhöht und damit ihre bestehende indirekte Beteiligung an dem US-Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerz Markets LLC (einem Broker-Dealer mit einem Vermögen von mehr als USD 10 Milliarden) auf bis zu 30 % oder mehr erhöht, muss die Bieterin dies dem Board of Governors der US-Zentralbank (Federal Reserve System, „Fed“) anzeigen, um die vorherige Genehmigung der Fed zu erhalten (Section 163 des Dodd-Frank Act der Vereinigten Staaten).

Gemäß den auf Anzeigen nach Section 163 anwendbaren Vorschriften gilt eine Anzeige 60 Tage nach Eingang einer vollständigen Anzeige als von der Fed genehmigt, obwohl diese Frist im Einvernehmen mit den Parteien verlängert werden kann. Die Fed kann ihre Genehmigung bis zum Ablauf dieser 60-Tage-Frist erteilen. Darüber hinaus kann die Fed die Frist verlängern, um eine Vollständigkeit der Anzeige zu erreichen, indem sie zusätzliche Informationen zu der Anzeige anfordert.

Die Bieterin wird der Fed ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden Beteiligung an der Commerz Markets LLC zeitnah anzeigen. Die für die Anzeige erforderlichen Unterlagen werden derzeit zusammengestellt und die Bieterin strebt an, die Anzeige bis Ende Mai 2026 einzureichen.

10.5.5 Freigabe durch die CBR in Russland

Für den Fall, dass die Bieterin Kontrolle im Sinne von IFRS 10 oder 11 über die Commerzbank erwirbt, würde die Bieterin die Kontrolle über das russische Tochterunternehmen der Commerzbank, die Commerzbank (Eurasija) AO (ein Kreditinstitut), erlangen, was der russischen

Zentralbank („**CBR**“) von der Bieterin angezeigt werden muss, um die vorherige Genehmigung der CBR zu erhalten (Art. 61 des russischen Bundesgesetzes vom 10. Juli 2002 Nr. 86-FZ „Über die Zentralbank der Russischen Föderation (Bank von Russland)“ und Art. 11 des russischen Bundesgesetzes vom 2. Dezember 1990 Nr. 395-1 „Über Banken und Bankgeschäfte“).

Der Beurteilungszeitraum der CBR beträgt einen Monat. Die CBR kann jedoch weitere Informationen anfordern und in diesem Fall ist der Beurteilungszeitraum (innerhalb der 1-Monats-Frist) bis zum Eingang der Antwort gehemmt.

Die Einreichungspflichten werden weiterhin geprüft. Die Bieterin verfolgt, ob die Annahmquote nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist darauf schließen lässt, dass die Bieterin die Kontrolle über die Commerzbank und in der Folge auch über die Commerzbank (Eurasija) AO erlangen kann.

10.5.6 Freigabe durch die FINMA in der Schweiz

Die COMMERZBANK Aktiengesellschaft, Frankfurt am Main, Zweigniederlassung Zürich („**Commerzbank, Zweigniederlassung Zürich**“) (als schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank und Vertreterin einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage) ist verpflichtet, die vorherige Bewilligung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA („**FINMA**“) bezüglich eines Wechsels der Inhaber qualifizierter Beteiligungen einzuholen, da die Bieterin beabsichtigt, ihre bestehende qualifizierte Beteiligung an der Commerzbank auf bis zu 33 % oder 50 % oder mehr zu erhöhen (im Hinblick auf den Status als schweizerische Zweigniederlassung einer ausländischen Bank gemäß Art. 3 Abs. 1 der schweizerischen Auslandsbankenverordnung („**ABV**“) und Art. 3bis und Art. 3ter Abs. 2 des schweizerischen Bankengesetzes („**BankG**“) (sog. Zusatzbewilligung) und den Status eines Vertreters einer ausländischen kollektiven Kapitalanlage gemäß Art. 16 des schweizerischen Kollektivanlagengesetzes („**KAG**“) und Art. 15 Abs. 1 lit. c der schweizerischen Kollektivanlagenverordnung („**KKV**“)). Es liegt in der Verantwortung der Commerzbank und nicht der Bieterin, die Bewilligung der FINMA einzuholen und das zugehörige Verfahren zu durchlaufen.

Die Bieterin ist jedoch verpflichtet, der FINMA ebenfalls ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden Beteiligung an der Commerzbank vor Erreichen oder Überschreiten der maßgeblichen Schwellenwerte gemäß Art. 3 Abs. 1 ABV und Art. 3 Abs. 5 BankG zu melden. Diese Meldung hat keine aufschiebende Wirkung.

Die Bieterin hat der FINMA ihre Absicht zur Erhöhung ihrer bestehenden Beteiligung an der Commerzbank, Zweigniederlassung Zürich, am 16. März 2026 gemeldet.

10.5.7 Freigabe durch die EZB in Italien

Als bedeutendes italienisches CRR-Kreditinstitut unterliegt die Bieterin nach unmittelbar anwendbarem europäischem und italienischem Recht bestimmten Anforderungen einer Vorabfreigabe durch die EZB.

- (a) Satzungsänderungen und Anerkennung neu ausgegebener Aktien als CET1-Instrumente

Da das Angebot zu einer Kapitalerhöhung der Bieterin durch Ausgabe neuer Aktien führen wird, benötigt die Bieterin (i) die EZB-Satzungsgenehmigung (wie in Ziffer 5.2.2(a) dieser Angebotsunterlage definiert) und (ii) die Genehmigung der EZB für

die Anerkennung der neu ausgegebenen Aktien als anrechenbare Instrumente des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – „CET1“) gemäß Art. 26 Abs. 3 und Art. 28 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“). Das Prüfungsverfahren für die EZB-Satzungsgenehmigung unterliegt dabei einem Beurteilungszeitraum von bis zu 90 Kalendertagen ab dem Datum des Eingangs der vollständigen Antragsunterlagen. Obwohl das Beurteilungsverfahren für die EZB-Satzungsgenehmigung von dem Beurteilungsverfahren gemäß Art. 26 Abs. 3 CRR getrennt ist, verbindet die EZB üblicherweise beide Verfahren zu einem Verfahren mit einem Beurteilungszeitraum von bis zu 90 Kalendertagen.

Die Bieterin hat am 3. April 2026 bei der EZB die Genehmigung für die Änderungen der Satzung der Bieterin und die Anerkennung der neu ausgegebenen Aktien als CET1-Instrumente beantragt. Die EZB hat keine ergänzenden Unterlagen angefordert; der Antrag gilt daher seit dem 3. April 2026 als vollständig. Dementsprechend wird erwartet, dass beide Genehmigungen spätestens bis zum 2. Juli 2026 erteilt werden.

(b) Überschreiten von 10 % der konsolidierten Eigenmittel

Da die beabsichtigte Beteiligung der Bieterin 10 % der konsolidierten Eigenmittel der Bieterin übersteigt, bedarf der Erwerb der vorherigen Genehmigung der EZB gemäß Art. 53 und 67 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes in der durch Teil 3, Kapitel I, Abschnitt V des Rundschreibens Nr. 285 der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) vom 17. Dezember 2013 umgesetzten sowie jeweils geänderten und ergänzten Fassung. Die Frist für das betreffende Aufsichtsverfahren beträgt 120 Kalendertage ab der Einreichung des betreffenden Antrags. Die Bieterin hat die vorherige Genehmigung der EZB am 3. April 2026 beantragt.

10.6 Gestattung der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage

Die BaFin hat die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage durch die Bieterin am 5. Mai 2026 gestattet.

11. ANGEBOTSBEDINGUNGEN

11.1 Angebotsbedingungen

Dieses Angebot und die durch seine Annahme mit den Commerzbank-Aktionären zustande gekommenen Verträge werden nur vollzogen, wenn die folgenden Voraussetzungen („**Angebotsbedingungen**“) (i) in dem jeweils nachstehend angegebenen Zeitraum eingetreten sind oder (ii) die Bieterin auf diese vor Nichteintritt der jeweiligen Angebotsbedingung und bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist wirksam verzichtet hat. Vor diesem Hintergrund kann sich die Abwicklung des Angebots und daher die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien spätestens bis zum 2. Juli 2027 verzögern.

11.1.1 Fusionskontrollrechtliche Freigaben

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 haben die folgenden Kartellbehörden entweder

- (a) sich hinsichtlich der Transaktion für unzuständig erklärt; oder

- (b) ausdrücklich ihre Freigabe erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann, oder
- (c) ihre Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann.

Diese Kartellbehörden sind:

- (1) die EU-Kommission;
- (2) die SCC in Serbien;
- (3) die FTC und das DoJ in den Vereinigten Staaten; und
- (4) jede zuständige nationale Behörde eines Mitgliedstaats der Europäischen Union, die die Transaktion oder einen Teil davon aufgrund einer Verweisung durch die EU-Kommission gemäß der EU-Fusionskontrollverordnung zu prüfen hat.

Im Hinblick auf die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die FTC und das DoJ in den Vereinigten Staaten gilt die Angebotsbedingung auch dann als erfüllt, wenn die Eingereichten Commerzbank-Aktien, die von der Bieterin unmittelbar gehaltenen Commerzbank-Aktien und ihr zugerechnete Stimmrechte aus Commerzbank-Aktien, wie in der Mitteilung der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG veröffentlicht, insgesamt weniger als 50 % der Stimmrechte aus Commerzbank-Aktien, die zu diesem Zeitpunkt ausgegeben sind, umfassen.

Die Angebotsbedingungen in dieser Ziffer 11.1.1 dieser Angebotsunterlage stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können, vorbehaltlich geltenden Rechts, unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

11.1.2 Außenwirtschaftsrechtliche Freigaben

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 haben die folgenden Behörden, die für die Durchsetzung der Vorschriften über ausländische Investitionen zuständig sind, jeweils entweder

- (a) sich hinsichtlich der Transaktion für unzuständig erklärt; oder
- (b) ausdrücklich ihre Freigabe erteilt oder anderweitig schriftlich bestätigt, dass keine Bedenken hinsichtlich der Transaktion bestehen, und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann, oder
- (c) ihre Freigabe gilt (durch Ablauf der für ihre Prüfung verfügbaren Fristen) als erteilt und diese Freigabe ist wirksam geworden, sodass die Transaktion durchgeführt werden kann.

Diese Behörden sind:

- (1) das Minefi in Frankreich;
- (2) der CFIUS in den Vereinigten Staaten.

Die Angebotsbedingungen in dieser Ziffer 11.1.2 dieser Angebotsunterlage stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können, vorbehaltlich geltenden Rechts, unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

11.1.3 EU-subventionskontrollrechtliche Freigabe

Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 ist die Transaktion nicht gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. c EU-DrittstaatensubventionskontrollVO untersagt worden. Diese Bedingung gilt als erfüllt, sobald eines der folgenden Ereignisse eintritt:

- (a) die EU-Kommission hat erklärt, dass keine hinreichenden Anhaltspunkte für die Einleitung einer eingehenden Prüfung gemäß Art. 25 Abs. 1, Art. 10 Abs. 4 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO vorliegen; oder
- (b) die EU-Kommission erlässt einen Beschluss, keine Einwände zu erheben, gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. b, Art. 11 Abs. 4 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO; oder
- (c) die EU-Kommission erlässt einen Verpflichtungsbeschluss gemäß Art. 25 Abs. 3 lit. a, Art. 11 Abs. 3 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO; oder
- (d) der Bieterin wird gestattet, die Transaktion durchzuführen, da die EU-Kommission (i) weder entschieden hat, eine eingehende Prüfung gemäß Art. 25 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO innerhalb der in Art. 25 Abs. 2 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO genannten Fristen einzuleiten, (ii) noch, nach eingehender Prüfung, einen Beschluss gemäß Art. 25 Abs. 3 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO innerhalb der in Art. 25 Abs. 4 EU-DrittstaatensubventionskontrollVO genannten Fristen erlassen hat; oder
- (e) die EU-Kommission hat sich für unzuständig erklärt, über die Transaktion zu entscheiden (entweder nach der EU-DrittstaatensubventionskontrollVO oder der EU-Fusionskontrollverordnung).

11.1.4 Finanzaufsichtsrechtliche Freigaben

- (a) Bezüglich der Commerzbank und der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
 - (i) hat die EZB beschlossen, die Transaktion nicht gemäß Art. 87 SSM-RVO in Verbindung mit § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen, und hat diesen Beschluss der Bieterin gemäß Art. 88 SSM-RVO bekanntgegeben, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die EZB die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) in Bezug auf die AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH, hat die EZB oder die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (b) Bezüglich der Commerzbank Finance & Covered Bond S.A, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:

- (i) hat die EZB beschlossen, die Transaktion nicht gemäß Art. 87 SSM-RVO i.V.m Art. 6 Abs. 11 LFS zu untersagen, und hat diesen Beschluss der Bieterin gemäß Art. 88 SSM-RVO bekanntgegeben, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die EZB die Transaktion gemäß Art. 6 Abs. 12 LFS vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die EZB oder die CSSF schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (c) Bezüglich der Commerz Real AG, der Commerz Real Mobilienleasing GmbH und der CommerzFactoring GmbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (d) Bezüglich der BBB Bürgschaftsbank zu Berlin-Brandenburg GmbH, der Bürgschaftsbank Hamburg GmbH, der Bürgschaftsbank Mecklenburg-Vorpommern GmbH, der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, der Bürgschaftsbank Schleswig-Holstein GmbH und der Bürgschaftsbank Thüringen GmbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (e) Bezüglich der Yellowfin Asset Management GmbH, der Commerz Real Capital GmbH und der 360X AG, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 26 Abs. 1, 2 WpIG zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder

- (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (f) Bezüglich der EURO Kartensysteme GmbH und der Commerz Globalpay GmbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
 - (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 ZAG in Verbindung mit § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (g) Bezüglich der Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
 - (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 KAGB zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (h) Bezüglich der Commerz Service-Center Intensive GmbH, nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
 - (i) hat die BaFin entschieden, die Transaktion nicht gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 KrZwMG in Verbindung mit § 2c Abs. 1b KWG zu untersagen, und hat diese Entscheidung der Bieterin mitgeteilt, oder
 - (ii) gilt die Transaktion als genehmigt, da der anwendbare Beurteilungszeitraum abgelaufen ist, ohne dass die BaFin die Transaktion vorläufig oder endgültig untersagt hat, oder
 - (iii) hat die BaFin schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (i) Bezüglich der Commerz Real Fund Management S.à r.l. hat die CSSF nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 entschieden:
 - (i) die Transaktion nicht gemäß dem Gesetz von 2010 und dem Gesetz von 2013 zu untersagen, oder

- (ii) schriftlich oder elektronisch mitgeteilt oder bestätigt, dass entweder eine Entscheidung nicht erforderlich ist oder das Inhaberkontrollverfahren eingestellt ist oder nicht fortgeführt wird.
- (j) Bezüglich der mBank hat die KNF nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) eine Entscheidung erlassen, wonach es keine Gründe für eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank oder gegen das direkte oder indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank durch die Bieterin gemäß Art. 25h.4 PBL gibt oder
 - (ii) innerhalb der in Art. 25i.1 PBL genannten gesetzlichen Frist keine Entscheidung gemäß Art. 25h.1 PBL über eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank oder das indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank durch die Bieterin erlassen oder
 - (iii) einen Bescheid oder eine Entscheidung über die Einstellung des in Zusammenhang mit der Absicht des indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank oder des indirekten Erlangens der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank eingeleiteten Verfahrens erlassen oder
 - (iv) einen Bescheid oder eine Entscheidung erlassen, mit dem bzw. der die Einleitung eines Verfahrens in Zusammenhang mit der Anzeige des beabsichtigten indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank oder der indirekten Erlangung der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank abgelehnt wurde.
- (k) Bezüglich der mBank Hipoteczny S.A. hat die KNF nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) eine Entscheidung erlassen, wonach es keine Gründe für eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank Hipoteczny S.A. oder gegen das direkte oder indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank Hipoteczny S.A. durch die Bieterin gemäß Art. 25h.4 PBL gibt oder
 - (ii) innerhalb der in Art. 25i.1 PBL genannten gesetzlichen Frist keine Entscheidung gemäß Art. 25h.1 PBL über eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank Hipoteczny S.A. oder das indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank Hipoteczny S.A. durch die Bieterin erlassen oder
 - (iii) einen Bescheid oder eine Entscheidung über die Einstellung des in Zusammenhang mit der Absicht des indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank Hipoteczny S.A. oder des indirekten Erlangens der Stellung als beherrschendes Unternehmen eingeleiteten Verfahrens erlassen oder
 - (iv) einen Bescheid oder eine Entscheidung erlassen, mit dem bzw. der die Einleitung eines Verfahrens in Zusammenhang mit der Anzeige des beabsichtigten indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mBank Hipoteczny S.A.

oder der indirekten Erlangung der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mBank Hipoteczny S.A. abgelehnt wurde.

- (l) Bezüglich der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. hat die KNF nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) eine Entscheidung erlassen, wonach es keine Gründe für eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. oder gegen das direkte oder indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. durch die Bieterin gemäß Art. 54h.4 PIFA gibt oder
 - (ii) innerhalb der in Art. 54i.1 PIFA genannten gesetzlichen Frist keine Entscheidung gemäß Art. 54h.1 PIFA über eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. oder das indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. durch die Bieterin erlassen oder
 - (iii) einen Bescheid oder eine Entscheidung über die Einstellung des in Zusammenhang mit der Absicht des indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. oder des indirekten Erlangens der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. eingeleiteten Verfahrens erlassen oder
 - (iv) einen Bescheid oder eine Entscheidung erlassen, mit dem bzw. der die Einleitung eines Verfahrens in Zusammenhang mit der Anzeige des beabsichtigten indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. oder der indirekten Erlangung der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. abgelehnt wurde.
- (m) Bezüglich der mElements S.A. hat die KNF nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027:
- (i) eine Entscheidung erlassen, wonach es keine Gründe für eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mElements S.A. oder gegen das direkte oder indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mElements S.A. durch die Bieterin gemäß Art. 72c.1 PPSA in Verbindung mit Art. 25h.4 PBL gibt oder
 - (ii) innerhalb der in Art. 25i.1 PBL genannten und gemäß Art. 72c.1 PPSA anwendbaren gesetzlichen Frist keine Entscheidung gemäß Art. 72c.1 PPSA über eine Beanstandung des Erwerbs oder indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mElements S.A. oder das indirekte Erlangen der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mElements S.A. durch die Bieterin erlassen oder
 - (iii) einen Bescheid oder eine Entscheidung über die Einstellung des in Zusammenhang mit der Absicht des indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mElements S.A. oder des indirekten Erlangens der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mElements eingeleiteten Verfahrens erlassen oder

- (iv) einen Bescheid oder eine Entscheidung erlassen, mit dem bzw. der die Einleitung eines Verfahrens in Zusammenhang mit der Anzeige des beabsichtigten indirekten Erwerbs von mehr als 50 % der Stimmrechte an der mElements S.A. oder der indirekten Erlangung der Stellung als beherrschendes Unternehmen der mElements S.A. abgelehnt wurde.
- (n) Bezüglich der Commerzbank und der Commerz Markets LLC hat die Fed nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 den Erwerb zusätzlicher Aktien gemäß Section 163 des Dodd-Frank Act genehmigt.
- (o) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Juni 2027 hat die EZB den Erwerb der Beteiligung an der Commerzbank, die die Schwelle von 10 % der konsolidierten Eigenmittel der Bieterin übersteigt, durch die Bieterin gemäß Art. 53 und 67 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes in der durch Teil 3, Kapitel I, Abschnitt V des Rundschreibens Nr. 285 der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) vom 17. Dezember 2013 umgesetzten sowie jeweils geänderten und ergänzten Fassung genehmigt.
- (p) Nach der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und spätestens bis zum 19. Mai 2027 hat die EZB festgestellt, dass die Änderungen der Satzung der Bieterin, die sich aus der Angebotskapitalerhöhung (und der Ermächtigung) ergeben, nicht im Widerspruch zu der soliden und umsichtigen Führung der Bieterin gemäß Art. 56 und 61 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes stehen, wobei Folgendes gilt:
 - (i) Falls bis zum Tag der Ergebnisbekanntmachung jede der in den Ziffern 11.1.1, 11.1.2, 11.1.3 und 11.1.4(a) bis 11.1.4(o) genannten Angebotsbedingungen eingetreten ist oder die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat, muss die EZB diese Feststellung spätestens bis zum 5. Juni 2026 getroffen haben; und
 - (ii) Falls bis zum Tag der Ergebnisbekanntmachung eine der in den Ziffern 11.1.1, 11.1.2, 11.1.3 und 11.1.4(a) bis 11.1.4(o) genannten Angebotsbedingungen weder eingetreten ist noch die Bieterin wirksam auf sie verzichtet hat, muss die EZB diese Feststellung spätestens einunddreißig (31) Kalendertage vor dem Tag getroffen haben, an dem die letzte dieser Angebotsbedingungen eingetreten ist.

Die Angebotsbedingungen in dieser Ziffer 11.1.4 dieser Angebotsunterlage stellen jeweils einzelne Angebotsbedingungen dar und können, vorbehaltlich geltenden Rechts, unabhängig voneinander erfüllt werden oder es kann auf sie verzichtet werden.

11.1.5 Kein Insolvenzverfahren

Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist haben weder die Commerzbank noch die mBank eine Ad hoc-Mitteilung gemäß Art. 17 MAR veröffentlicht, wonach

- (a) ein Insolvenzverfahren gegen das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Commerzbank oder der mBank durch die Commerzbank oder die mBank beantragt oder von einem zuständigen Gericht eröffnet wurde; oder
- (b) ein Grund eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Stellung eines Antrags auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens durch die Commerzbank oder die mBank erforderlich machen würde.

11.1.6 Keine wesentliche Erhöhung des Grundkapitals

Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist das Grundkapital der Commerzbank nicht durch eine oder mehrere Kapitalerhöhungen einmalig oder insgesamt um mehr als 125.235.763 Aktien erhöht worden.

11.1.7 Keine wesentliche Marktverschlechterung

Im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist ist keines der folgenden Ereignisse eingetreten:

- (a) eine allgemeine Aussetzung des Handels für mehr als drei (3) aufeinanderfolgende Handelstage an der FWB oder der Mailänder Börse; oder
- (b) eine Feststellung des gemäß Art. 9 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 (der „NATO-Vertrag“) errichteten Nordatlantikrats, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere Parteien des NATO-Vertrags in Europa stattgefunden hat, der als Handlung, die unter Art. 5 des NATO-Vertrags fällt, anzusehen ist.

11.2 Nichteintritt von Angebotsbedingungen; Verzicht auf Angebotsbedingungen

Die in den vorstehenden Ziffern 11.1.1 bis 11.1.7 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Angebotsbedingungen stehen jeweils unabhängig und abtrennbar nebeneinander. Die Bieterin kann bis zu einem (1) Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit gesetzlich zulässig – vorab verzichten, sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Der Verzicht steht dem Eintritt der betreffenden Angebotsbedingung gleich.

Verzichtet die Bieterin innerhalb der letzten zwei Wochen vor Ablauf der Annahmefrist auf irgendeine Angebotsbedingung, so verlängert sich die Annahmefrist um zwei Wochen (§ 21 Abs. 5 WpÜG), also bis zum 30. Juni 2026, 24:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main).

Wenn die in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen entweder am oder vor dem für die Beurteilung des Eintritts der jeweiligen Angebotsbedingung geltenden Zeitpunkt nicht eingetreten oder vor dem jeweiligen Zeitpunkt endgültig ausgefallen sind und die Bieterin auf sie nicht zuvor wirksam verzichtet hat, erlischt das Angebot. In diesem Fall entfallen die durch die Annahme des Angebots zustande gekommenen Verträge und werden nicht vollzogen (auflösende Bedingungen). Entsprechend wird die Abwicklungsstelle (wie in Ziffer 12.1 dieser Angebotsunterlage definiert) unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf (5) Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, über Clearstream die Rückbuchung der Eingereichten Commerzbank-Aktien (ISIN DE000A41YE64) in die ISIN DE000CBK1001 durch die Depotführenden Banken (wie in Ziffer 12.2(a) dieser Angebotsunterlage definiert) veranlassen. Die Rückbuchung ist für die Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien in einem Wertpapierdepot in Deutschland halten, grundsätzlich frei von Kosten und Aufwendungen der Depotführenden Banken. Gegebenenfalls anfallende Kosten und Aufwendungen ausländischer Depotführender Banken, die keine Depotverbindung mit Clearstream haben, sind allerdings von den betreffenden Commerzbank-Aktionären selbst zu tragen.

11.3 Veröffentlichungen des Eintritts bzw. Nichteintritts von Angebotsbedingungen

Die Bieterin wird unverzüglich auf ihrer Internetseite unter <https://www.unicredit-group.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> (auf Deutsch und in englischer Übersetzung) und im Bundesanzeiger bekannt geben, wenn (i) auf eine Angebotsbedingung zuvor wirksam verzichtet wurde, (ii) eine Angebotsbedingung eingetreten ist, (iii) alle Angebotsbedingungen entweder eingetreten sind oder zuvor auf sie wirksam verzichtet wurde oder (iv) das Angebot nicht vollzogen wird, da eine Angebotsbedingung endgültig nicht eintreten wird oder endgültig ausgefallen ist. Ebenso wird die Bieterin unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist im Rahmen der Veröffentlichung gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 2 WpÜG bekannt geben, welche der in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen bis zu diesem Zeitpunkt eingetreten sind. Der Tag der Bekanntmachung des Eintritts der letzten Angebotsbedingung bzw. des Verzichts darauf wird als „**Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen**“ bezeichnet.

12. ANNAHME UND ABWICKLUNG DES ANGEBOTS

12.1 Abwicklungsstelle und Umtauschtreuhänderin

Die Bieterin hat UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München (die „**Abwicklungsstelle**“) als zentrale Abwicklungsstelle für das Angebot beauftragt.

Daneben hat die Bieterin Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG, Überseering 28, 22297 Hamburg, als Umtauschtreuhänderin für Zwecke der Abwicklung der Angebotskapitalerhöhung beauftragt.

12.2 Annahmeerklärung und Umbuchung

Hinweis: Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot annehmen möchten, sollten sich mit eventuellen Fragen bezüglich der Annahme und technischen Abwicklung des Angebots an die Depotführende Bank oder ein anderes Wertpapierdienstleistungsunternehmen wenden, bei denen ihre Commerzbank-Aktien verwahrt werden. Diese sind über die Verfahren zur Annahme und Abwicklung des Angebots gesondert informiert worden und werden Kunden, die die Commerzbank-Aktien in ihren Wertpapierdepots halten, über das Angebot und die für die Annahme erforderlichen Schritte informieren.

Commerzbank-Aktionäre können das Angebot nur dadurch annehmen, dass sie innerhalb der Annahmefrist (zur Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist siehe Ziffer 12.5 dieser Angebotsunterlage) die folgenden Schritte erfüllen:

- (a) schriftlich oder in Textform die Annahme des Angebots gegenüber ihrem jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen („**Depotführende Bank**“) erklären (die „**Annahmeerklärung**“), und
- (b) ihre Depotführende Bank anweisen, unverzüglich die Umbuchung der in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Commerzbank-Aktien, für die sie das Angebot annehmen wollen (zusammen mit den innerhalb der Weiteren Annahmefrist eingereichten Commerzbank-Aktien die „**Eingereichten Commerzbank-Aktien**“), in die ISIN DE000A41YE64 bei Clearstream vorzunehmen.

Die Annahmeerklärung ist nur wirksam, wenn die Eingereichten Commerzbank-Aktien bis spätestens 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der

Annahmefrist in die ISIN DE000A41YE64 bei Clearstream umgebucht worden sind. Diese Umbuchungen sind durch die jeweilige Depotführende Bank unverzüglich nach Erhalt der Annahmeerklärung zu veranlassen.

Für die Einhaltung der Annahmefrist ist der Eingang bei der Depotführenden Bank maßgeblich. Annahmeerklärungen, die bei der jeweiligen Depotführenden Bank nicht innerhalb der Annahmefrist oder falsch oder unvollständig ausgefüllt eingehen, gelten nicht als Annahme des Angebots und berechtigen den betreffenden Commerzbank-Aktionär nicht zum Erhalt der Aktiengegenleistung. Weder die Bieterin noch mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen sind verpflichtet, den betreffenden Commerzbank-Aktionär über etwaige Mängel oder Fehler in der Annahmeerklärung zu unterrichten und sie übernehmen auch nicht die Haftung, falls eine solche Unterrichtung nicht erfolgt.

12.3 Weitere Erklärungen im Zusammenhang mit der Annahme des Angebots

Mit der Annahmeerklärung:

- nehmen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre das Angebot für alle zum Zeitpunkt der Erklärung der Annahme des Angebots in ihren Depots bei der Depotführenden Bank befindlichen Commerzbank-Aktien an, es sei denn, in der Annahmeerklärung ist ausdrücklich eine andere Anzahl bestimmt worden;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre Depotführende Bank an und ermächtigen sie, die in der Annahmeerklärung bezeichneten Commerzbank-Aktien in die ISIN DE000A41YE64 bei Clearstream umzubuchen, sie jedoch zunächst in ihrem Depot zu belassen;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre Depotführenden Banken an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, die in den Depots der Depotführenden Banken belassenen Eingereichten Commerzbank-Aktien mit der ISIN DE000A41YE64 nach dem Ablauf der Weiteren Annahmefrist und dem Eintritt sämtlicher Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht wirksam nach Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage verzichtet hat, und erst unmittelbar vor Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses (wie in Ziffer 5.2.2(c) dieser Angebotsunterlage definiert) auf das Depot der Umtauschtreuhänderin bei Clearstream umzubuchen;
- übertragen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre – aufschiebend bedingt auf den Ablauf der Weiteren Annahmefrist und den Eintritt der Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht wirksam nach Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage verzichtet hat, sowie die Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses (wie in Ziffer 5.2.2(c) dieser Angebotsunterlage definiert) – das Eigentum an den Eingereichten Commerzbank-Aktien, hinsichtlich derer sie das Angebot annehmen, einschließlich aller zum Zeitpunkt der Übertragung mit den Eingereichten Commerzbank-Aktien einhergehenden Rechten, insbesondere der Gewinnberechtigung, auf die Bieterin mit Wirkung zum Datum des Wertbestätigungsbeschlusses, mit der Maßgabe, dass diese Eingereichten Commerzbank-Aktien ausschließlich von der Umtauschtreuhänderin verwahrt und gegen Erbringung der Aktiengegenleistung je Eingereichter Commerzbank-Aktie umgebucht werden;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre die Umtauschtreuhänderin an und ermächtigen sie, 0,485 UniCredit-Angebotsaktien gegen Einbringung von jeweils einer

Eingereichten Commerzbank-Aktie als Sacheinlage im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen Commerzbank-Aktionär zu zeichnen;

- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre die Umtauschtreuhänderin an und ermächtigen sie, die Eingereichten Commerzbank-Aktien als Sacheinlage gegen 0,485 UniCredit-Angebotsaktien für jeweils eine Eingereichte Commerzbank-Aktie im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen Commerzbank-Aktionär einzubringen und die Aktiengegenleistung mit der Maßgabe entgegenzunehmen, diese an die Abwicklungsstelle weiterzuleiten; die Abwicklungsstelle wird die Aktiengegenleistung ihrerseits über Clearstream an die Depotführenden Banken weiterreichen und die Depotführenden Banken werden die UniCredit-Angebotsaktien, die (vorbehaltlich der Regelungen zur Annahme des Angebots durch US-Aktionäre in Ziffer 1.7 dieser Angebotsunterlage und zu Aktienteilrechten in Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage) auf die Eingereichten Commerzbank-Aktien entfallen, den jeweiligen Depots der ehemaligen Commerzbank-Aktionäre gutschreiben;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre jeweiligen Depotführenden Banken an und ermächtigen sie, ihre Aktienteilrechte (zusammen mit anderen Aktienteilrechten in Form ganzer UniCredit-Angebotsaktien) zusammenzulegen und zu veräußern und gegebenenfalls verbleibende Aktienteilrechte auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream zwecks Veräußerung dieser Aktienteilrechte zu übertragen bzw. ihrerseits Clearstream entsprechend anzuweisen und zu ermächtigen;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre die Abwicklungsstelle an und ermächtigen sie, ihre Aktienteilrechte (zusammen mit anderen Aktienteilrechten in Form ganzer UniCredit-Angebotsaktien), die von ihrer jeweiligen Depotführenden Bank auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream umgebucht werden, zusammenzulegen und zu veräußern;
- erklären sich die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre einverstanden und akzeptieren, dass die ihnen für Aktienteilrechte gutgeschriebenen Erlöse auf Basis des durchschnittlichen Erlöses je UniCredit-Angebotsaktie ermittelt werden, den die jeweilige Depotführende Bank und/oder die Abwicklungsstelle durch Verwertung der die Aktienteilrechte verkörpernden ganzen UniCredit-Angebotsaktien im Namen der entsprechenden Commerzbank-Aktionäre erzielt hat, und dass diese durchschnittlichen Erlöse zwischen den Depotführenden Banken variieren können;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre Depotführenden Banken an und ermächtigen sie, den Erlös aus der Veräußerung solcher Aktienteilrechte ihrem in der Annahmeerklärung angegebenen Konto gutzuschreiben;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre jeweiligen Depotführenden Banken, die Abwicklungsstelle und die Umtauschtreuhänderin an und ermächtigen sie, unter Befreiung von dem Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB alle zur Abwicklung dieses Angebots zweckdienlichen oder erforderlichen Handlungen vorzunehmen sowie Erklärungen abzugeben bzw. entgegenzunehmen, insbesondere um die Übertragung des Eigentums an den Eingereichten Commerzbank-Aktien auf die Bieterin herbeizuführen; insbesondere weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre die Umtauschtreuhänderin an und ermächtigen sie, unter Befreiung vom Verbot des Selbstkontrahierens gemäß § 181 BGB, alle Erklärungen im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für die jeweiligen

Commerzbank-Aktionäre abzugeben, die im Zusammenhang mit den in den vorstehenden Absätzen erteilten Weisungen und Ermächtigungen erforderlich sind;

- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre Depotführenden Banken an, ihrerseits Clearstream anzuweisen und zu ermächtigen, unmittelbar oder über die Depotführende Bank die für die Bekanntmachungen über den Erwerb der Eingereichten Commerzbank-Aktien (siehe Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage) erforderlichen Informationen, insbesondere die Anzahl der im Depot der Depotführenden Bank in die ISIN DE000A41YE64 bei Clearstream umgebuchten Eingereichten Commerzbank-Aktien, börsentäglich an die Abwicklungsstelle und die Umtauschtreuhänderin zu übermitteln;
- erklären die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre, dass die Eingereichten Commerzbank-Aktien zum Zeitpunkt der Übereignung in ihrem alleinigen Eigentum stehen, keinen Verfügungsbeschränkungen unterliegen und frei von Rechten und Ansprüchen Dritter sind;
- weisen die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre ihre Depotführenden Banken an und ermächtigen sie, die Annahmeerklärung und im Falle eines Rücktritts (siehe Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage) die Rücktrittserklärung für das Angebot an die Abwicklungsstelle auf Verlangen weiterzuleiten; und
- akzeptieren die jeweiligen Commerzbank-Aktionäre, dass ab dem Zeitpunkt der Umbuchung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf das Depot der Umtauschtreuhänderin bei Clearstream eine Verfügung über die Eingereichten Commerzbank-Aktien nicht mehr und eine Verfügung über die zu erlangenden UniCredit-Angebotsaktien je Eingereichter Commerzbank-Aktie noch nicht möglich sind; in diesem Zeitraum besteht lediglich ein Anspruch auf Lieferung der Aktiengegenleistung und der Aktienteilrechte je Eingereichter Commerzbank-Aktie gemäß den Bestimmungen dieser Angebotsunterlage.

Die in den vorstehenden Absätzen erteilten Weisungen, Aufträge und Ermächtigungen werden im Interesse einer reibungslosen und zügigen Abwicklung dieses Angebots unwiderruflich erteilt. Sie erlöschen nur im Falle eines wirksamen Rücktritts von den durch Annahme dieses Angebots geschlossenen Verträgen oder eines Ausfalls einer oder mehrerer Angebotsbedingung(en), auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam nach Maßgabe von Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage verzichtet hat.

Mit der Annahmeerklärung beauftragt jeder Commerzbank-Aktionär,

- (a) der in seiner Annahmeerklärung bestätigt, dass er (i) sich in den Vereinigten Staaten befindet, oder (ii) als Beauftragter, Treuhänder, Verwahrer oder anderweitig für einen US-Aktionär handelt,
- (b) der in seiner Annahmeerklärung eine Adresse in den Vereinigten Staaten angibt oder über eine solche Adresse verfügt,
- (c) der in seiner Annahmeerklärung den Namen und die Adresse einer Person in den Vereinigten Staaten angibt, welche die Gegenleistung und/oder Dokumente im Zusammenhang mit dem Angebot erhalten soll oder
- (d) dessen Annahmeerklärung in einem in den Vereinigten Staaten frankierten Briefumschlag zugeht oder dessen Absende- oder Postanschrift eine US-Adresse ist,

unwiderruflich (i) seine Depotführende Bank und ermächtigt sie, die von ihm zum Zeitpunkt der Einstellung des Börsenhandels der Eingereichten Commerzbank-Aktien (siehe Ziffern 12.6 und 12.7 dieser Angebotsunterlage) gehaltenen Eingereichten Commerzbank-Aktien nach Einstellung des Börsenhandels in die ISIN DE000A41YEA1 umzubuchen, wobei die Depotführenden Banken ermitteln werden, ob sich zum Zeitpunkt der Einstellung des Handels Eingereichte Commerzbank-Aktien im Besitz dieses Aktionärs befinden, sowie (ii) die Abwicklungsstelle, die ihm im Rahmen des Angebots zustehende Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien (basierend auf der Anzahl an Eingereichten Commerzbank-Aktien, die in die ISIN DE000A41YEA1 umgebucht worden sind) über seine Depotführende Bank und eventuelle weitere zwischengeschaltete Depotführende Banken zu veräußern und ihm den entsprechenden Erlös aus der Veräußerung in Euro unverzüglich gutschreiben zu lassen, wobei die Veräußerung an der Börse zum jeweiligen Börsenkurs erfolgen wird. Die Bieterin übernimmt keine Garantie dafür, dass ein bestimmter Preis erzielt wird.

Der vorstehende Auftrag gilt nicht für UniCredit-Angebotsaktien, die an einen Commerzbank-Aktionär zu liefern sind, der (i) nicht unter die vorstehenden Buchstaben (a)-(d) fällt, (ii) in seiner Annahmeerklärung (wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage definiert) bestätigt, dass er ein „qualified institutional buyer“ im Sinne von Rule 144A des Securities Act (oder ein Treuhänder oder Beauftragter für einen oder mehrere „qualified institutional buyers“) ist und bestimmte andere Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungserklärungen erteilt, oder (iii) wenn nach Einschätzung der Bieterin in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken UniCredit-Angebotsaktien anderweitig gemäß dem Securities Act, z.B. aufgrund einer anderen Ausnahme von den Registrierungsspflichten gemäß dem Securities Act, angeboten und veräußert werden dürfen.

12.4 Rechtsfolgen der Annahme

Mit der Annahme des Angebots kommt zwischen dem annehmenden Commerzbank-Aktionär und der Bieterin ein Vertrag über den Tausch der in der Annahmeerklärung aufgeführten Eingereichten Commerzbank-Aktien gegen die entsprechende Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien, jeweils nach Maßgabe der Bestimmungen und Bedingungen des Angebots, zustande. Dieser Vertrag unterliegt deutschem Recht. Der dingliche Vollzug des Vertrags erfolgt erst nach Eintritt aller in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG wirksam verzichtet hat. Der Vertrag entfällt (auflösende Bedingungen), wenn eine oder mehrere der in Ziffer 11.1 dieser Angebotsunterlage genannten Angebotsbedingungen nicht bis spätestens zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung bestimmten Zeitpunkt eingetreten sind und die Bieterin auf die betreffende Angebotsbedingung nicht nach § 21 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG zuvor wirksam verzichtet hat (siehe Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage). Darüber hinaus erteilen die annehmenden Commerzbank-Aktionäre mit Annahme des Angebots unwiderruflich die in Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage genannten Weisungen, Aufträge, Ermächtigungen und Vollmachten und geben die in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage aufgeführten Erklärungen ab.

12.5 Annahme innerhalb der Weiteren Annahmefrist

Die Ausführungen in den Ziffern 12.2 bis 12.4 dieser Angebotsunterlage gelten mit folgender Maßgabe entsprechend auch für die Annahme des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist: Die Umbuchung der innerhalb der Weiteren Annahmefrist angedienten Commerzbank-Aktien bei Clearstream gilt als fristgerecht vorgenommen, sofern sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am

Main) in die ISIN DE000A41YE64 bewirkt wird. Die zur Einbringung im Rahmen des Angebots innerhalb der Weiteren Annahmefrist angedienten Commerzbank-Aktien, die in der Annahmeerklärung aufgeführt und rechtzeitig in die ISIN DE000A41YE64 umgebucht worden sind, sind ebenfalls Eingereichte Commerzbank-Aktien.

Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot innerhalb der Weiteren Annahmefrist annehmen wollen, sollten sich mit eventuellen Fragen an ihre Depotführenden Banken wenden.

12.6 Abwicklung des Angebots

Die Eingereichten Commerzbank-Aktien, die nach Maßgabe der Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage auf die Bieterin übertragen werden, verbleiben zunächst in den Depots der anbietenden Commerzbank-Aktionäre und werden in die ISIN DE000A41YE64 umgebucht. Das Eigentum an den Eingereichten Commerzbank-Aktien wird auf die Bieterin am Tag der Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses (wie in Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage definiert) übertragen.

Die Umtauschtreuhänderin wird die Eingereichten Commerzbank-Aktien im Wege einer Sacheinlage im Tausch gegen neue UniCredit-Angebotsaktien, die die Umtauschtreuhänderin im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen Commerzbank-Aktionär zeichnet, in UniCredit einbringen (siehe Ziffer 12.3 dieser Angebotsunterlage). Die Umtauschtreuhänderin wird die Aktiengegenleistung unverzüglich an die Abwicklungsstelle weiterleiten.

Die Abwicklungsstelle wird veranlassen, dass alle durch die Angebotskapitalerhöhung (wie in Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage definiert) geschaffenen UniCredit-Angebotsaktien über Clearstream und die Depotführenden Banken auf die Wertpapierdepots der das Angebot annehmenden Commerzbank-Aktionäre (bzw. für den Fall der Weiterveräußerung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf den jeweiligen Erwerber der Eingereichten Commerzbank-Aktien) übertragen werden. Für jeweils eine Commerzbank-Aktie werden den ehemaligen Commerzbank-Aktionären, die das Angebot angenommen haben, insgesamt 0,485 UniCredit-Angebotsaktien gewährt.

Die Bieterin wird sicherstellen, dass die neuen UniCredit-Angebotsaktien zeitnah nach Wirksamwerden der Angebotskapitalerhöhung zum Handel an der Mailänder Börse, im regulierten Markt (General Standard) der FWB und an der Warschauer Börse zugelassen werden. Die UniCredit-Angebotsaktien werden nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist und dem Eintritt der Angebotsbedingungen, soweit die Bieterin auf diese nicht wirksam nach Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage verzichtet hat, frühestens jedoch nach Eintragung des vom UniCredit-Verwaltungsrat gefassten Beschlusses über die Angebotskapitalerhöhung, des Wertbestätigungsbeschlusses und der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des italienischen Zivilgesetzbuches in das Italienische Unternehmensregister sowie nach Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse auf die bei Clearstream von den Depotführenden Banken unterhaltenen Wertpapierdepots übertragen. In dieser Übertragung liegt ein Angebot der Bieterin zur Übereignung der UniCredit-Angebotsaktien, dessen Annahme durch die ehemaligen Commerzbank-Aktionäre, die die entsprechenden Commerzbank-Aktien wirksam eingereicht haben, der Abwicklungsstelle bzw. der Umtauschtreuhänderin nicht zuzugehen braucht. Neben der Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien an der Mailänder Börse ist beabsichtigt, die UniCredit-Angebotsaktien unverzüglich auch zum Börsenhandel im regulierten Markt (*General Standard*) der FWB und an der Warschauer

Börse zuzulassen. Die Zulassung am regulierten Markt (*General Standard*) der FWB und an der Warschauer Börse haben keinen Einfluss auf den Zeitplan der Abwicklung des Angebots.

Wenn aufgrund des Umtauschverhältnisses der Aktiengegenleistung Aktienteilrechte mit der ISIN IT0005239360 entstehen, besteht kein Anspruch der Aktionäre auf eine Rundung auf volle Aktien (sogenannte Teilrechteanpassung). Aktienteilrechte werden nur in bar ausgezahlt. In diesem Zusammenhang werden die jeweiligen Depotführenden Banken die den UniCredit-Angebotsaktien zugewiesenen Aktienteilrechte nach Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien an der Börse verkaufen, indem sie diese zu ganzen Aktien zusammenfassen. Der Erlös wird dann anteilig gemessen an den jeweiligen Aktienteilrechten an die berechtigten ehemaligen Commerzbank-Aktionäre ausgezahlt, die Commerzbank-Aktien angedient haben. Können verbleibende Aktienteilrechte auf Ebene der jeweiligen Depotführenden Bank nicht zu ganzen Aktien zusammengefasst werden, überträgt die jeweilige Depotführende Bank solche Aktienteilrechte an die Abwicklungsstelle.

Die Abwicklungsstelle wird diese Aktienteilrechte des jeweiligen Depotkontos der Depotführenden Bank bei Clearstream nach Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien an der Börse verkaufen, indem sie diese zu ganzen Aktien zusammenfasst. Die Abwicklungsstelle wird diese Teilbeträge der UniCredit-Angebotsaktien zugunsten der Commerzbank-Aktionäre veräußern, die dieses Angebot angenommen haben. Die Erlöse aus diesen Veräußerungen werden innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Einbuchung der UniCredit-Angebotsaktien bei den Depotkonten der Commerzbank-Aktionäre, die dieses Angebot angenommen haben, gutgeschrieben. Darüber hinaus verbleibende Aktienteilrechte, die rechnerisch nicht mehr zu ganzen Aktien zusammengefasst werden können, werden von der Bieterin innerhalb von zehn Bankarbeitstagen nach Einbuchung der UniCredit-Angebotsaktien auf den Depotkonten der Commerzbank-Aktionäre, die dieses Angebot angenommen haben, auf Grundlage des volumengewichteten Durchschnittskurses am Bankarbeitstag vor Gutschrift des Erlöses (anteilig entsprechend dem jeweiligen Aktienteilrecht) in bar abgegolten.

Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin jedoch in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken zu dem Schluss kommt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien nicht von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine Transaktion darstellen würde, die den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien (siehe Ziffern 1.7 und 12.3 dieser Angebotsunterlage). Zu diesem Zweck wird die Umtauschtreuhänderin etwaige den US-Aktionären zustehende UniCredit-Angebotsaktien auf das Depot der Abwicklungsstelle bei Clearstream übertragen. Die Abwicklungsstelle wird diese UniCredit-Angebotsaktien zugunsten der betreffenden US-Aktionäre an der Börse zum jeweiligen Börsenkurs veräußern. Diese Veräußerung erfolgt unverzüglich nach der Gutschrift der (übrigen) UniCredit-Angebotsaktien auf den von den Depotführenden Banken bei Clearstream unterhaltenen Wertpapierdepots. Die Verkaufserlöse werden den Konten der betreffenden US-Aktionäre dann unverzüglich über deren Depotführende Banken gutgeschrieben.

UniCredit hat ihre Verpflichtung zur Lieferung der Aktiengegenleistung erfüllt, wenn der vom UniCredit-Verwaltungsrat gefasste Beschluss über die Angebotskapitalerhöhung, der Wertbestätigungsbeschluss sowie die Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des italienischen Zivilgesetzbuches in das Italienische Unternehmensregister eingetragen wurden, die UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse

zugelassen wurden, die UniCredit-Angebotsaktien in die von den Depotführenden Banken bei Clearstream unterhaltenen Wertpapierdepots eingebucht wurden, etwaige Zahlungen im Rahmen der Teilrechteverwertung geleistet sowie etwaige Verkaufserlöse ausgezahlt wurden. Es liegt in der Verantwortung der jeweiligen Depotführenden Banken, die UniCredit-Angebotsaktien je Eingereichter Commerzbank-Aktie sowie etwaige Erlöse aus der Teilrechteverwertung und etwaige Verkaufserlöse den jeweils annehmenden Commerzbank-Aktionären gutzuschreiben.

Die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien bei den jeweiligen Depotführenden Banken erfolgt unverzüglich, jedoch spätestens zehn Bankarbeitstage nach dem späteren der nachfolgend aufgeführten Ereignisse:

- (a) der Ergebnisbekanntmachung (wie in Ziffer 19 dieser Angebotsunterlage definiert) oder
- (b) dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen (wie in Ziffer 11.3 dieser Angebotsunterlage definiert).

Angenommen, die Ergebnisbekanntmachung erfolgt am 8. Juli 2026 und sämtliche Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, sind bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten, würde die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien spätestens am 22. Juli 2026 erfolgen, die Gutschrift der Verkaufserlöse unverzüglich danach und die Gutschrift der Erlöse aus der Teilrechteverwertung bei den jeweiligen Depotführenden Banken bis zum 5. August 2026.

Falls die Angebotsbedingungen, auf die die Bieterin nicht zuvor wirksam verzichtet hat, nicht bis zum Ablauf der Weiteren Annahmefrist eingetreten sind, kann sich die Abwicklung des Angebots und damit die Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien bis zum zehnten Bankarbeitstag nach dem 19. Juni 2027, d.h. bis zum 2. Juli 2027, verzögern oder ganz entfallen, wenn eine der Angebotsbedingungen nicht bis zu dem für die jeweilige Angebotsbedingung geltenden Fristende eingetreten ist. Die Gutschrift der Verkaufserlöse und der Erlöse aus der Teilrechteverwertung kann sich entsprechend verzögern.

12.7 Börsenhandel mit Eingereichten Commerzbank-Aktien

Die Bieterin wird sicherstellen, dass die Eingereichten Commerzbank-Aktien ab dem dritten (3.) Handelstag der FWB nach Beginn der Annahmefrist zum Handel im regulierten Markt (Prime Standard) der FWB unter der ISIN DE000A41YE64 zugelassen sind.

Der Handel der Eingereichten Commerzbank-Aktien im regulierten Markt (Prime Standard) der FWB wird voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern bis zu diesem Zeitpunkt alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder zuvor auf sie wirksam verzichtet wurde, oder (ii) mit Ablauf des ersten Bankarbeitstages nach dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen, eingestellt.

Die Erwerber von Eingereichten Commerzbank-Aktien übernehmen hinsichtlich dieser Commerzbank-Aktien alle Rechte und Pflichten aus den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen. Die Bieterin weist darauf hin, dass Handelsvolumen und Liquidität der Eingereichten Commerzbank-Aktien von der jeweiligen Annahmequote abhängen und deshalb überhaupt nicht vorhanden oder gering sein und starken Schwankungen unterliegen können. Es

kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass mangels Nachfrage der Verkauf der Eingereichten Commerzbank-Aktien an der FWB nicht möglich sein wird.

Commerzbank-Aktien, die nicht eingereicht werden, werden weiterhin unter der ISIN DE000CBK1001 gehandelt.

12.8 Kosten und Aufwendungen

Die Annahme des Angebots ist für die Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien in inländischen Wertpapierdepots halten, frei von Kosten und Aufwendungen, mit Ausnahme der Kosten für die Übermittlung der Annahmeerklärung an die jeweilige Depotführende Bank. Zu diesem Zweck gewährt die Bieterin den Depotführenden Banken eine marktübliche Provision, die diesen gesondert mitgeteilt wird.

Etwaige zusätzliche Kosten und Aufwendungen, die von Depotführenden Banken oder ausländischen Wertpapierdienstleistungsunternehmen erhoben werden, sowie ggf. außerhalb der Bundesrepublik Deutschland anfallende Aufwendungen sind jedoch von dem betreffenden Commerzbank-Aktionär selbst zu tragen.

Hinsichtlich der Kosten im Falle notwendiger Rückbuchungen oder Rückübertragungen bei Nichteintritt von Angebotsbedingungen, von denen die Wirksamkeit dieses Angebots abhängt, wird auf die Ausführungen in Ziffer 11.2 dieser Angebotsunterlage verwiesen.

12.9 Hinweis für Inhaber von etwaigen effektiven Aktienurkunden

Für den Fall, dass Commerzbank-Aktionäre ihre Commerzbank-Aktien (oder Aktien von Vorgängerinstituten der Commerzbank) als effektive Aktienurkunden in Eigenverwahrung oder Streifbandverwahrung halten und das Angebot annehmen wollen, müssen diese bei einer Depotführenden Bank ein Depot zur Girosammelverwahrung eröffnen und ihre effektiven Aktienurkunden zusammen mit den dazugehörigen Gewinnanteilsscheinen und dem Erneuerungsschein bei der Depotführenden Bank zur Girosammelverwahrung einliefern; erst dann können sie das Angebot wie in Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage beschrieben annehmen.

Da das Verfahren bei der Einlieferung der effektiven Aktienurkunden zeitaufwändig ist, wird etwaigen Commerzbank-Aktionären, die Commerzbank-Aktien als effektive Aktienurkunden halten, empfohlen, diese spätestens eine Woche vor Ablauf der Annahmefrist bzw. der Weiteren Annahmefrist bei einer Depotführenden Bank einzureichen. Ohne Einlieferung der effektiven Aktienurkunden, Verbuchung derselben auf einem Depotkonto und anschließende Annahme entsprechend Ziffer 12.2 dieser Angebotsunterlage kann keine wirksame Annahmeerklärung abgegeben werden. Commerzbank-Aktionäre, die ihre Aktien zum Tausch einreichen, haben keinen Anspruch auf den Erhalt effektiver Aktienurkunden von UniCredit.

12.10 Hinweis für Inhaber von American Depositary Receipts

Das Angebot richtet sich nicht an Inhaber von Commerzbank-ADRs, die in Bezug auf Commerzbank-Aktien ausgegeben wurden (siehe Ziffer 4.1 dieser Angebotsunterlage); Inhaber von Commerzbank-ADRs sind jedoch berechtigt, die ihren Commerzbank-ADRs zugrunde liegenden Commerzbank-Aktien im Rahmen des Angebots einzureichen, sobald diese aus dem zugrunde liegenden ADR-Programm (wie nachstehend beschrieben) entnommen wurden. Jedes Commerzbank-ADR verbrieft eine Commerzbank-Aktie, die bei der jeweiligen US-Depotbank (die „**US-Depotbank**“) verwahrt wird. Die Rechte der Inhaber der Commerzbank-ADRs

richten sich nach dem jeweiligen Verwahrungsvertrag zwischen der betreffenden US-Depotbank und dem jeweiligen Inhaber von Commerzbank-ADRs.

Auch wenn Commerzbank-ADRs nicht im Rahmen des Angebots eingereicht werden können, können Inhaber von Commerzbank-ADRs an dem Angebot teilnehmen, indem sie ihre Commerzbank-ADRs nach dem in dem jeweiligen Verwahrungsvertrag festgelegten Verfahren kündigen, um die zugrunde liegenden Commerzbank-Aktien zu erhalten, die dann nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Angebotsunterlage im Rahmen des Angebots eingereicht werden können. Dieses Verfahren kann mehrere Tage in Anspruch nehmen und ist regelmäßig mit Kosten für den Inhaber der Commerzbank-ADRs verbunden. Inhaber von Commerzbank-ADRs sollten diesen zusätzlichen Zeit- und Kostenaufwand bei ihrer Entscheidung über die Teilnahme an dem Angebot berücksichtigen. Inhaber von Commerzbank-ADRs, die Fragen zum Zeitpunkt, zu den Kosten oder zum Verfahren für den Umtausch ihrer Commerzbank-ADRs in die zugrunde liegenden Commerzbank-Aktien haben, sollten sich an ihre jeweilige US-Depotbank wenden.

13. FINANZIERUNG DES ANGEBOTS

13.1 Finanzierungsbedarf

Nach den von der Zielgesellschaft zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage veröffentlichten Informationen beläuft sich die Gesamtzahl der ausgegebenen Commerzbank-Aktien auf 1.127.496.195.

Für Zwecke der Sicherstellung der Gegenleistung nimmt die Bieterin an, dass bis zum Ablauf der Annahmefrist möglicherweise bis zu 125.235.763 zusätzliche Commerzbank-Aktien aus dem bestehenden genehmigten Kapital der Commerzbank, d. h. aus dem Genehmigten Kapital 2023/I und dem Genehmigten Kapital 2023/II (siehe Ziffer 6.2.2 dieser Angebotsunterlage) ausgegeben werden. Darüber hinaus steht das Angebot unter der Bedingung, dass das Grundkapital der Commerzbank im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist nicht um mehr als 125.235.763 Aktien erhöht worden ist (siehe Ziffer 11.1.6 dieser Angebotsunterlage).

Die Bieterin hält zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage unmittelbar 301.854.505 Commerzbank-Aktien.

Falls das Angebot für die Gesamtzahl der derzeit ausgegebenen Commerzbank-Aktien, die von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht unmittelbar gehalten werden, einschließlich 125.235.763 zusätzlicher Commerzbank-Aktien, die unter Ausnutzung des genehmigten Kapitals der Commerzbank ausgegeben werden, d. h. für insgesamt bis zu 950.877.453 Commerzbank-Aktien, angenommen wird, wäre die Bieterin verpflichtet, insgesamt 461.175.565 UniCredit-Angebotsaktien (d. h. die Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je Commerzbank-Aktie multipliziert mit 950.877.453 Commerzbank-Aktien) zu liefern, um die Aktiengegenleistung für alle Eingereichten Commerzbank-Aktien zu erbringen (die „**Lieferverpflichtung**“).

Darüber hinaus werden der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot und dessen Abwicklung voraussichtlich Transaktionskosten in Höhe von ca. EUR 50 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, d. h. ca. EUR 61 Millionen (die „**Transaktionskosten**“), entstehen.

13.2 Finanzierungsmaßnahmen

Die Bieterin hat alle notwendigen Maßnahmen ergriffen, um sicherzustellen, dass die für die vollständige Erfüllung des Angebots erforderlichen UniCredit-Angebotsaktien zum Zeitpunkt der Fälligkeit der Ansprüche auf die Aktiengegenleistung zur Verfügung stehen werden.

Die Erfüllung der Lieferverpflichtung wird die Bieterin durch die Durchführung der Angebotskapitalerhöhung sicherstellen. Die Schritte, die zur Durchführung der Angebotskapitalerhöhung erforderlich sind, sind in Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage dargelegt. Als Sacheinlage sollen die Eingereichten Commerzbank-Aktien in UniCredit eingebracht werden. Die Commerzbank-Aktionäre erhalten im Gegenzug für diese Aktien die Aktiengegenleistung. Das Bezugsrecht der UniCredit-Aktionäre ist ausgeschlossen.

Die Umtauschtreuhänderin wird die Eingereichten Commerzbank-Aktien, die von ihr treuhänderisch verwahrt werden, als Sacheinlage im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen Commerzbank-Aktionär in UniCredit einbringen und die im Wege der Angebotskapitalerhöhung geschaffenen UniCredit-Angebotsaktien im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen Commerzbank-Aktionär zeichnen. Die Umtauschtreuhänderin wird die Aktiengegenleistung unverzüglich an die Abwicklungsstelle weiterleiten. Die Abwicklungsstelle wird die durch die Angebotskapitalerhöhung geschaffenen UniCredit-Angebotsaktien entsprechend dem Umtauschverhältnis über Clearstream und die Depotführenden Banken auf die Wertpapierdepots der das Angebot annehmenden Commerzbank-Aktionäre übertragen.

Aktienteilrechte, die daraus resultieren, dass Commerzbank-Aktionäre auf Grundlage des Umtauschverhältnisses nicht zum Bezug einer vollen UniCredit-Aktie berechtigt sind, werden von den Depotführenden Banken bzw. der Abwicklungsstelle verwertet. Die Erlöse werden den jeweiligen Commerzbank-Aktionären anteilig gutgeschrieben, und verbleibende Aktienteilrechte, die rechnerisch nicht mehr zu ganzen UniCredit-Angebotsaktien zusammengelegt werden können, in bar abgegolten (siehe Ziffer 12.6 dieser Angebotsunterlage).

Der maximale Umfang der Angebotskapitalerhöhung ist so bemessen, dass auf der Grundlage des Umtauschverhältnisses von 0,485 UniCredit-Aktien für jeweils eine Eingereichte Commerzbank-Aktie und unter der Annahme der vollständigen Einreichung der derzeit ausstehenden Commerzbank-Aktien eine hinreichende Zahl von UniCredit-Aktien für sämtliche Eingereichten Commerzbank-Aktien ausgegeben werden kann. Der Umfang der Angebotskapitalerhöhung beträgt daher bis zu 461.175.565 neue UniCredit-Aktien. Die maximale Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien, die im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung auszugeben sind, ist vollständig durch die Ermächtigung abgedeckt, die den UniCredit-Verwaltungsrat ermächtigt, bis zu 470 Millionen neue UniCredit-Aktien auszugeben (siehe Ziffer 5.2.2 dieser Angebotsunterlage).

Die Transaktionskosten werden durch Barmittel in Höhe von EUR 50 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, d. h. ca. EUR 61 Millionen, gedeckt.

14. ERWARTETE AUSWIRKUNGEN EINES ERFOLGREICHEN ANGEBOTS AUF DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER BIETERIN

Diese Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage beschreibt die erwarteten Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin im Sinne von § 11 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 WpÜG auf der Grundlage des geprüften Einzelabschlusses der Bieterin zum 31.

Dezember 2025. Für eine ausführliche Darstellung der erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe auf Grundlage ihres Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr 2025 und ihrer konsolidierten Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 wird auf den Abschnitt: „5.6 Pro-forma-Finanzinformationen“ in **Anlage 4** verwiesen.

14.1 Ausgangslage und Annahmen

Die in dieser Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage enthaltenen Informationen, Ansichten und zukunftsgerichteten Aussagen sowie die begleitenden Erläuterungen zu den erwarteten Auswirkungen eines erfolgreichen Angebots auf die Bieterin beruhen insbesondere auf folgender Ausgangslage und folgenden Annahmen:

(a) Ausgangslage

- Um die Auswirkungen des Angebots auf den Jahresabschluss der Bieterin zu zeigen, werden geprüfte und nicht konsolidierte Finanzinformationen der Bieterin verwendet, die gemäß IFRS erstellt wurden.
- Das Grundkapital der Commerzbank beträgt derzeit EUR 1.127.496.195 und ist eingeteilt in 1.127.496.195 auf den Inhaber lautende Stückaktien.
- Zum 31. Dezember 2025 hielt die Bieterin 293.354.505 Commerzbank-Aktien. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage hielt die Bieterin 301.854.505 Commerzbank-Aktien. Die Erhöhung ist auf die physische Lieferung von 8.500.000 Commerzbank-Aktien im Zusammenhang mit der teilweisen vorzeitigen Beendigung des BNP Paribas-TRS am 19. März 2026 zurückzuführen (siehe vorstehende Ziffern 5.7.2 und 5.8 dieser Angebotsunterlage).
- Der Wert der UniCredit-Angebotsaktien, die im Tausch gegen die Eingereichten Commerzbank-Aktien hingegeben werden, beträgt EUR 70,832 je UniCredit-Angebotsaktie.
- Entsprechend der angebotenen Aktiengegenleistung je Eingereichter Commerzbank-Aktie hat eine im Rahmen der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage eingebrachte Commerzbank-Aktie einen Wert von ca. EUR 34,35 (d.h. EUR 70,832 x 0,485).

(b) Annahmen

- Nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage werden keine weiteren Commerzbank-Aktien ausgegeben.
- Die Bieterin erwirbt die Gesamtzahl der von der Bieterin zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage nicht unmittelbar gehaltenen Commerzbank-Aktien, d. h. 825.641.690 Commerzbank-Aktien (die „**Maximale Anzahl an Commerzbank-Aktien**“) gegen eine Gegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien für jeweils eine Commerzbank-Aktie.
- Die tatsächlichen Anschaffungskosten sind auf Grundlage des Werts der Aktien im Zeitpunkt des Vollzugs des Angebots zu ermitteln und stehen deshalb noch nicht fest. Für Zwecke der Erstellung dieser erläuternden Finanzinformationen werden

als Anschaffungskosten für die eingebrachten Commerzbank-Aktien bei UniCredit Kosten in Höhe von EUR 28.363.698.335 angenommen. Diese beruhen auf der Aktiengegenleistung, wobei der Wert der UniCredit-Angebotsaktien, die im Tausch gegen die Eingereichten Commerzbank-Aktien hingegeben werden, EUR 34,35 je UniCredit-Angebotsaktie beträgt. Die endgültigen Anschaffungskosten je Eingereichter Commerzbank-Aktie leiten sich aus dem Aktienkurs der Commerzbank-Aktie zum Einbringungsstichtag ab.

- Der Bieterin werden Transaktionskosten in Höhe von bis zu EUR 50 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, d. h. ca. EUR 61 Millionen, entstehen. Die Transaktionskosten werden nicht aktiviert, sondern im Entstehungszeitpunkt als Aufwand verbucht, was zu einer entsprechenden Verringerung des Eigenkapitals (Gewinnrücklagen) führt, und werden aus liquiden Mitteln finanziert.
- Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der Maximalen Anzahl an Commerzbank-Aktien werden in der folgenden Darstellung keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich in der Zukunft noch ergeben können.
- Die Einnahmen der Bieterin werden in Zukunft aus den Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Commerzbank in Form von Dividenden bestehen. Für Zwecke der nachstehenden Darstellung wurde als Grundlage für die Höhe dieser Dividenden der Betrag von EUR 1,10 je Commerzbank-Aktie angesetzt. Dieser Betrag entspricht der von Vorstand und Aufsichtsrat zur Beschlussfassung durch die Hauptversammlung, die am 20. Mai 2026 stattfinden soll, vorgeschlagenen Dividende.

14.2 Methodisches Vorgehen und Vorbehalte

Die Abschätzung der voraussichtlichen Auswirkungen des Angebots auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin basiert auf vorläufigen und ungeprüften Einschätzungen der Bieterin im Hinblick auf die bilanzielle Situation und Ertragslage, wie sie sich bei der Bieterin ergeben hätte, wenn das Angebot zum 31. Dezember 2025, d. h. dem letzten Tag des Geschäftsjahrs 2025 der Bieterin, vollzogen worden wäre.

Die in dieser Ziffer verwendeten Finanzaufgaben der Bieterin wurden aus ihrem Konzernabschluss für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr 2025 abgeleitet, der in Übereinstimmung mit den IFRS aufgestellt wurde. Die in dieser Ziffer verwendeten Finanzaufgaben der Commerzbank-Gruppe wurden aus dem Konzernabschluss der Commerzbank für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr 2025 abgeleitet, der gemäß IFRS aufgestellt wurde.

Abgesehen von dem beabsichtigten Erwerb der Maximalen Anzahl an Commerzbank-Aktien nach Maßgabe des Angebots und den damit verbundenen Aufwendungen werden in den folgenden Darstellungen der Finanzaufgaben keine sonstigen Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin berücksichtigt, die sich seit dem Ende ihres am 31. Dezember 2025 endenden Geschäftsjahrs 2025 ergeben haben oder in Zukunft ergeben können, da sich deren etwaige Auswirkung nicht genau vorhersagen lässt.

Die genaue Höhe der der Bieterin im Zusammenhang mit dem Angebot entstehenden Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Transaktionskosten, kann erst abschließend bestimmt

werden, nachdem das Angebot vollzogen wurde und die Anzahl der Eingereichten Commerzbank-Aktien feststeht.

Daher wird die genaue Höhe der Transaktionskosten bis zum Vollzug der Übernahme nicht bekannt sein.

Die Finanzaufstellungen der Bieterin oder der Commerzbank wurden nicht um steuerliche Auswirkungen der Übernahme oder um die nach dem 31. Dezember 2025 abgeschlossenen Transaktionen bereinigt.

Gemäß IFRS werden erworbene Geschäftsbetriebe nach der Erwerbsmethode bilanziert. Diese verlangt, dass die erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten zu ihrem jeweiligen beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt der Erlangung der Kontrolle durch den Erwerber ausgewiesen werden. Der Überschuss des beizulegenden Zeitwerts der übertragenen Gegenleistung über den beizulegenden Zeitwert der erworbenen Vermögenswerte und übernommenen Verbindlichkeiten wird als Geschäfts- oder Firmenwert ausgewiesen. Die Bewertungen basieren auf den zum Erwerbszeitpunkt verfügbaren Informationen. Die mit dem Erwerb verbundenen Transaktionskosten werden im Entstehungszeitpunkt als Aufwand erfasst.

Die Kaufpreisallokationen der Bieterin nach der Erwerbsmethode gemäß IFRS werden erst nach dem Vollzug der Übernahme bekannt sein. Infolgedessen werden die endgültigen bilanziellen Auswirkungen der Erwerbsmethode gemäß IFRS erst nach dem Vollzug der Übernahme bekannt sein.

14.3 Erwartete Auswirkungen auf den Einzelabschluss der Bieterin

Der Erwerb der Commerzbank-Aktien im Rahmen des Angebots wird sich nach Einschätzung der Bieterin auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin auf Grundlage der vorstehend beschriebenen Ausgangslage und Annahmen voraussichtlich wie folgt auswirken:

14.3.1 Erwartete Auswirkungen auf die Einzelbilanz der Bieterin

Vorbehaltlich der in dieser Ziffer 14 dieser Angebotsunterlage dargelegten Einschränkungen, Annahmen und Erläuterungen sowie auf Grundlage ihrer gegenwärtigen Einschätzungen geht die Bieterin davon aus, dass sich der Vollzug der Übernahme wie folgt auf ihre Einzelbilanz auswirken wird (vereinfacht und ungeprüft; etwaige Abweichungen vom rechnerischen Ergebnis beruhen auf Rundungsdifferenzen). Die folgende Tabelle enthält die einzelnen Finanzdaten von UniCredit:

In EUR	Bilanz der Bieterin zum 31. Dezember 2025	Veränderungen durch vorzeitige Beendigung des BNP Paribas-TRS	Veränderungen durch Angebot	Bilanz der Bieterin nach Vollzug der Übernahme
AKTIVA				
Barmittel und Kassenbestände	12.107.911.934	(225.190.821)	1.240.245.815	13.122.966.928
Sonstige Vermögenswerte	411.723.986.778	292.004.920	28.363.698.335	440.379.690.033
Summe der Vermögenwerte	423.831.898.712	66.814.099	29.603.944.150	453.502.656.961
PASSIVA				
Kapital und Rücklagen	59.153.799.784	66.814.099	29.563.074.150	88.783.688.033
davon: gezeichnetes Kapital	21.453.835.025	-	5.711.728.635	27.165.563.660
davon: Kapitalrücklage	22.580.466	-	22.647.882.700	22.670.463.166
davon: Rücklagen	37.677.384.293	66.814.099	1.203.462.815	38.947.661.207
Verbindlichkeiten	364.678.098.928	-	40.870.000	364.718.968.928
Summe Passiva	423.831.898.712	66.814.099	29.603.944.150	453.502.656.961

Erläuterung:

Veränderungen durch die vorzeitige Beendigung des BNP Paribas-TRS:

- Die Barmittel und Kassenbestände verringerten sich von EUR 12.107.911.934 um EUR 225.190.821 auf EUR 11.882.721.113. Im Zusammenhang mit der teilweisen Abwicklung des BNP Paribas-TRS durch physische Lieferung am 19. März 2026 in Bezug auf 8.500.000 Commerzbank-Aktien hat die Bieterin an BNP Paribas einen Gesamtbetrag in Höhe von EUR 225.190.821, bestehend aus (i) einem Betrag in Höhe von EUR 225.080.000, dem Ausgangspreis von EUR 26,48 je Commerzbank-Aktie für 8.500.000 Commerzbank-Aktien, und (ii) einem variablen Betrag in Höhe von EUR 110.820,64 (siehe Ziffer 5.8 dieser Angebotsunterlage), gezahlt.
- Die sonstigen Vermögenswerte stiegen von EUR 411.723.986.778 um EUR 292.004.920 auf EUR 412.015.991.698, aufgrund der Erfassung der erworbenen Aktien zum beizulegenden Zeitwert, der mit EUR 34,35 je Aktie angesetzt wurde.
- Das Grundkapital und die Kapitalrücklage blieben unverändert, da die Ausübung des BNP Paribas-TRS nicht mit der Ausgabe von neuen Aktien verbunden war.
- Die Rücklagen stiegen von EUR 37.677.384.293 um EUR 66.814.099 auf EUR 37.744.198.392, aufgrund der Erfassung des Gewinns aus dem BNP Paribas-TRS, der dadurch entstand, dass der beizulegende Zeitwert der dem Derivat zugrunde liegenden Aktie über dem Ausübungspreis liegt.

- Die Verbindlichkeiten blieben unverändert bei EUR 364.678.098.928, da die Ausübung des BNP Paribas-TRS keine zusätzlichen Verbindlichkeiten nach sich zog.

Veränderungen durch das Angebot:

- Die Barmittel und Kassenbestände erhöhen sich von EUR 11.882.721.113 um EUR 1.240.245.815 auf EUR 13.122.966.928, aufgrund des erwarteten Erhalts von Dividenden.
- Die sonstigen Vermögenswerte erhöhen sich von EUR 412.015.991.698 um EUR 28.363.698.335 auf EUR 440.379.690.033, aufgrund des Erwerbs der Maximalen Anzahl an Commerzbank-Aktien.
- Die Gesamtveränderung des Kapitals und der Rücklagen infolge des Angebots beläuft sich auf EUR 29.563.074.150, bestehend aus der Kapitalerhöhung in Höhe von EUR 28.359.611.335 und der Erhöhung der Rücklagen um EUR 1.203.462.815 (jeweils wie unten beschrieben).
- Der Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung von EUR 28.359.611.335 – verursacht durch die Ausgabe von 400.436.220 UniCredit-Angebotsaktien aus der Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage (Ausgabepreis von EUR 70,832) abzüglich Transaktionskosten in Höhe von EUR 4.087.000 (nach Berücksichtigung des damit verbundenen Steuereffekts) – wird gemäß dem hier beschriebenen Ansatz folgenden Posten zugewiesen:
 - dem Grundkapital, das sich von EUR 21.453.835.025 um EUR 5.711.728.635 auf EUR 27.165.563.660 erhöht, aufgrund der Anwendung des rechnerischen Nennwerts (EUR 14,263766) auf die Anzahl der ausgegebenen Aktien;
 - der Kapitalrücklage, die sich von EUR 22.580.466 um EUR 22.647.882.700 auf EUR 22.670.463.166 erhöht, und zwar um (i) die Differenz zwischen dem Gesamtbetrag der Kapitalerhöhung und dem Betrag, der dem Grundkapital zugewiesen wird, (EUR 22.651.969.700), abzüglich (ii) der Transaktionskosten für den Teil der Kapitalerhöhung abzüglich des damit verbundenen Steuereffekts (EUR -4.087.000).
- Die Rücklagen erhöhen sich von EUR 37.744.198.392 um EUR 1.203.462.815 auf EUR 38.947.661.207, aufgrund der kombinierten Wirkung von (i) der Erfassung der erwarteten Dividendenerträge (EUR 1.240.245.815) und (ii) der Erfassung der Transaktionskosten für den auf den Erwerb entfallenden Anteil abzüglich des damit verbundenen Steuereffekts (EUR -36.783.000).
- Die Verbindlichkeiten erhöhen sich von EUR 364.678.098.928 um EUR 40.870.000 auf EUR 364.718.968.928 aufgrund der Erfassung von (i) einer Verbindlichkeit für die Transaktionskosten (EUR 61.000.000) und (ii) der damit verbundenen Verringerung der Steuerverbindlichkeiten (EUR -20.130.000).

14.3.2 Erwartete Auswirkungen auf die Gewinn- und Verlustrechnung der Bieterin

Die künftigen Erträge der Bieterin werden voraussichtlich aus Erträgen aus ihrer Beteiligung an der Commerzbank in Form von Dividendenzahlungen bestehen. Für Zwecke dieser Darstellung wurde als Grundlage für die Höhe dieser Dividenden der Betrag von EUR 1,10 je Commerzbank-Aktie, d. h. die 2024 je Commerzbank-Aktie ausgeschüttete Dividende, angesetzt.

Es lässt sich nicht vorhersagen, ob in künftigen Geschäftsjahren keine Dividende gezahlt wird. Unter der Annahme einer konstanten Dividende von EUR 1,10 je Commerzbank-Aktie für künftige Geschäftsjahre wird jedoch erwartet, dass sich die Erträge aus der Beteiligung der Bieterin an der Commerzbank für das Geschäftsjahr 2026 auf ca. EUR 1.240.245.815 belaufen.

Die Transaktionskosten von ca. EUR 50 Millionen zuzüglich Umsatzsteuer, d. h. ca. EUR 61 Millionen, werden in dem Geschäftsjahr der Bieterin, in dem das Angebot veröffentlicht wird, d. h. im Geschäftsjahr 2026, als Aufwand erfasst.

15. MÖGLICHE AUSWIRKUNGEN FÜR COMMERZBANK-AKTIONÄRE, DIE DAS ANGEBOT NICHT ANNEHMEN

Commerzbank-Aktionäre, die beabsichtigen, das Angebot nicht anzunehmen, sollten Folgendes berücksichtigen:

- (a) Commerzbank-Aktien, für die dieses Angebot nicht angenommen wird, können weiterhin an der FWB gehandelt werden, solange die Börsennotierung fortbesteht. Der gegenwärtige Börsenkurs der Commerzbank-Aktien ist jedoch möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 16. März 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher derzeit ungewiss, ob sich der Börsenkurs der Commerzbank-Aktie nach Durchführung des Angebots weiterhin auf dem bisherigen Niveau bewegen oder ob er fallen oder steigen wird.
- (b) Die Abwicklung des Angebots kann zu einer Verringerung des Streubesitzes an Commerzbank-Aktien führen. In diesem Fall ist zu erwarten, dass das Angebot an und die Nachfrage nach Commerzbank-Aktien nach der Durchführung des Angebots niedriger sein werden als gegenwärtig und dass hierdurch auch die Liquidität der Commerzbank-Aktien sinken wird. Eine niedrigere Liquidität der Commerzbank-Aktien im Markt könnte zu größeren Kursschwankungen der Commerzbank-Aktien als in der Vergangenheit führen. Es ist möglich, dass Kauf- und Verkaufsaufträge im Hinblick auf Commerzbank-Aktien nicht kurzfristig oder überhaupt nicht ausgeführt werden können. Je nach Annahmequote des Angebots kann die Verringerung des Streubesitzes an Commerzbank-Aktien zum Ausschluss der Commerzbank-Aktie aus dem DAX führen. In diesem Fall ist zu erwarten, dass Indexfonds und institutionelle Investoren, die den Index in ihrem Portfolio abbilden, keine Commerzbank-Aktien erwerben, sondern von ihnen gehaltene Commerzbank-Aktien veräußern werden.
- (c) Die Bieterin könnte sich nach Vollzug des Angebots in Abhängigkeit von der Annahmequote dazu entschließen, die Beendigung der Börsennotierung der Commerzbank-Aktien an der FWB (das „**Delisting**“) und die Beendigung der Einbeziehung der Commerzbank-Aktien in den Handel an den Wertpapierbörsen in Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart, sowie über die elektronischen Handelssysteme Equiduct, Quotrix, Gettex und Lang & Schwarz zu veranlassen. Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen Minderheitsaktionären der Zielgesellschaft ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 BörsG in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen des WpÜG unterbreitet werden. Die Gegenleistung nach einem solchen Angebot könnte der Aktiengegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger sein. Nach dem Delisting würden die Commerzbank-Aktien nicht mehr im regulierten Markt (Prime Standard) der FWB gehandelt werden und könnten praktisch illiquide werden. Mit dem Delisting würden darüber hinaus die umfassenden kapitalmarktorientierten Berichtspflichten der Commerzbank entfallen. Die Bieterin

hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, unabhängig vom Ausgang des Angebots und davon, ob die Bieterin Konsolidierender Aktionär der Commerzbank wird, nicht die Absicht, ein Delisting herbeizuführen (siehe Ziffer 8.5 dieser Angebotsunterlage).

- (d) Die Bieterin verfügt nach Vollzug des Angebots in Abhängigkeit von der Annahmequote möglicherweise über die Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung und könnte in diesem Fall in Abhängigkeit von der Annahmequote auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen oder sonstige Maßnahmen in der Hauptversammlung der Commerzbank durchsetzen zu können. Dazu gehören z. B. Wahl und Abberufung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Reorganisationen, Verschmelzungen und die Auflösung der Commerzbank. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Zielgesellschaft ein Angebot zum Erwerb ihrer Commerzbank-Aktien gegen eine angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Commerzbank-Hauptversammlung über die jeweilige Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig der Aktiengegenleistung entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Commerzbank-Aktien führen.
- (e) Die Bieterin könnte nach Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Commerzbank als beherrschtem Unternehmen zu veranlassen. Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, unabhängig vom Ausgang des Angebots und davon, ob die Bieterin Konsolidierender Aktionär der Commerzbank wird, nicht die Absicht, den Abschluss eines solchen Vertrags zu veranlassen (siehe Ziffer 8.5 dieser Angebotsunterlage).
- (f) Sofern die Bieterin nach Vollzug dieses Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar eine Anzahl an Commerzbank-Aktien hält, die ein Aktionär benötigt, um – ggf. unter weiteren Voraussetzungen – eine Übertragung der Commerzbank-Aktien der verbleibenden Aktionäre gegen Zahlung einer angemessenen Barabfindung (Squeeze-out) zu verlangen, könnte die Bieterin alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern dies der Bieterin dann wirtschaftlich und finanziell sinnvoll erscheint. Die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting der Commerzbank-Aktien an der FWB sowie u.a. in den Freiverkehrsegmenten der Wertpapierbörsen in Berlin, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München führen. Die Bieterin hat zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage, unabhängig vom Ausgang des Angebots und davon, ob die Bieterin Konsolidierender Aktionär der Commerzbank wird, nicht die Absicht, solche Maßnahmen zu ergreifen (siehe Ziffer 8.5 dieser Angebotsunterlage).

- (g) Falls die Summe der von der Bieterin gehaltenen Commerzbank-Aktien nach dem Vollzug des Angebots mindestens 95 % des Grundkapitals der Commerzbank beträgt, können Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, gemäß § 39c WpÜG ein Andienungsrecht für die von ihnen gehaltenen Commerzbank-Aktien ausüben und das Angebot mit ihren Commerzbank-Aktien innerhalb von drei Monaten nach Veröffentlichung des Erreichens der erforderlichen Beteiligungshöhe durch die Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG annehmen. Dieses Andienungsrecht gilt für sämtliche Commerzbank-Aktien. Die Bieterin wird das etwaige Erreichen der für einen Antrag nach § 39a WpÜG erforderlichen Schwelle von 95 % des Grundkapitals der Commerzbank gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 WpÜG im Internet unter <https://www.unicredit-group.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> und im Bundesanzeiger veröffentlichen.

16. RÜCKTRITTSRECHTE

16.1 Rücktrittsrecht bei Änderung des Angebots sowie bei Abgabe eines konkurrierenden Angebots

Nach dem WpÜG bestehen folgende Rücktrittsrechte für Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben:

- (a) Im Falle einer Änderung des Angebots gemäß § 21 Abs. 1 WpÜG können Commerzbank-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 21 Abs. 4 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung der Angebotsänderung angenommen haben.
- (b) Im Falle eines konkurrierenden Angebots gemäß § 22 Abs. 1 WpÜG können Commerzbank-Aktionäre von den durch die Annahme des Angebots geschlossenen Verträgen bis zum Ablauf der Annahmefrist gemäß § 22 Abs. 3 WpÜG zurücktreten, wenn und soweit sie das Angebot vor Veröffentlichung des konkurrierenden Angebots angenommen haben.

16.2 Ausübung des Rücktrittsrechts

Commerzbank-Aktionäre können ihr Rücktrittsrecht gemäß Ziffer 16 dieser Angebotsunterlage hinsichtlich der Eingereichten Commerzbank-Aktien nur dadurch ausüben, dass sie vor Ablauf der Annahmefrist

- (a) den Rücktritt für eine spezifizierte Anzahl Eingereichter Commerzbank-Aktien schriftlich oder in Textform gegenüber ihrer Depotführenden Bank erklären, wobei für den Fall, dass keine Anzahl spezifiziert ist, der Rücktritt für sämtliche von dem betreffenden Commerzbank-Aktionär Eingereichten Commerzbank-Aktien als erklärt gilt; und
- (b) ihre jeweilige Depotführende Bank anweisen, die Rückbuchung einer Anzahl von in ihrem Wertpapierdepot befindlichen Eingereichten Commerzbank-Aktien, die der Anzahl der Eingereichten Commerzbank-Aktien entspricht, für die der Rücktritt erklärt wurde, in die ISIN DE000CBK1001 bei Clearstream vorzunehmen.

Der Rücktritt erfolgt durch Erklärung des zurücktretenden Commerzbank-Aktionärs, die innerhalb der Annahmefrist schriftlich oder in Textform gegenüber der Depotführenden Bank abgegeben ist, und Rückbuchung der Eingereichten Commerzbank-Aktien, für die der Rücktritt

erklärt wird, durch die Depotführende Bank in die ursprüngliche ISIN DE000CBK1001 bei Clearstream. Die Depotführende Bank ist gehalten, unverzüglich nach Erhalt der schriftlich oder in Textform abgegebenen Erklärung des Rücktritts die Rückbuchung der Eingereichten Commerzbank-Aktien, für die der Rücktritt erklärt wird, in die ISIN DE000CBK1001 bei Clearstream zu veranlassen. Unmittelbar nach erfolgter Rückbuchung können die Commerzbank-Aktien wieder unter der ISIN DE000CBK1001 gehandelt werden. Die Rückbuchung der Commerzbank-Aktien gilt als fristgerecht erfolgt, wenn sie spätestens am zweiten Bankarbeitstag nach dem Ende der Annahmefrist bis 18:00 Uhr (Ortszeit Frankfurt am Main) bewirkt wird.

17. GELDLEISTUNGEN ODER ANDERE GELDWERTE VORTEILE, DIE MITGLIEDERN DES VORSTANDS ODER AUFSICHTSRATS DER COMMERZBANK GEWÄHRT ODER IN AUSSICHT GESTELLT WURDEN, UND MÖGLICHE INTERESSENKONFLIKTE

Keinem Mitglied des Vorstands oder Aufsichtsrats wurden von der Bieterin oder den mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG Geldleistungen oder andere geldwerte Vorteile im Zusammenhang mit dem Angebot gewährt oder konkret in Aussicht gestellt. Davon ausgenommen ist die Gewährung der Aktiengegenleistung an die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats für von ihnen gehaltene Commerzbank-Aktien, die sie im Rahmen des Angebots einreichen.

Auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Mitteilungen zu Eigengeschäften von Führungskräften (Directors' Dealings) und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen halten nach bestem Wissen der Bieterin alle Mitglieder des Vorstands und einige Mitglieder des Aufsichtsrats Commerzbank-Aktien. Falls Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats sich entschließen sollten, das Angebot anzunehmen, würden sie für die so Eingereichten Commerzbank-Aktien genau die gleiche Aktiengegenleistung erhalten, die alle anderen Commerzbank-Aktionäre im Rahmen dieses Angebots für ihre Eingereichten Commerzbank-Aktien erhalten.

18. STEUERN

Die Bieterin empfiehlt den Commerzbank-Aktionären, jeweils vor Annahme des Angebots eine steuerliche Beratung zu den steuerlichen Folgen der Annahme des Angebots einzuholen, die ihre persönlichen Verhältnisse berücksichtigt.

19. VERÖFFENTLICHUNGEN UND MITTEILUNGEN

Gemäß § 14 Abs. 3 WpÜG wird diese Angebotsunterlage, deren Veröffentlichung die BaFin am 5. Mai 2026 gestattet hat, am 5. Mai 2026 veröffentlicht durch (i) Bekanntgabe im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> und (ii) Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe bei UniCredit Deutschland. Die Bekanntmachung über die Bereithaltung von Exemplaren dieser Angebotsunterlage zur kostenlosen Ausgabe und die Internetadresse, unter welcher die Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage abrufbar ist, erfolgt am 5. Mai 2026 im Bundesanzeiger.

Darüber hinaus wird die Bieterin eine unverbindliche englische Übersetzung dieser Angebotsunterlage, die von der BaFin nicht geprüft wurde, unter der vorgenannten Internetadresse einstellen.

Alle nach dem WpÜG oder den anwendbaren kapitalmarktrechtlichen Bestimmungen der Vereinigten Staaten erforderlichen Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im

Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> und, soweit gemäß WpÜG erforderlich, im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Die Bieterin wird die Mitteilungen nach § 23 Abs. 1 WpÜG wie folgt veröffentlichen:

- wöchentlich nach Veröffentlichung dieser Angebotsunterlage (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- täglich während der letzten Woche vor Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 WpÜG);
- unverzüglich nach Ablauf der Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG);
- unverzüglich nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 WpÜG) („**Ergebnisbekanntmachung**“) und
- unverzüglich nach Erreichen der für einen Ausschluss der übrigen Aktionäre nach § 39a Abs. 1 und 2 WpÜG erforderlichen Beteiligungshöhe.

Veröffentlichungen der Bieterin gemäß § 23 Abs. 1 und 2 WpÜG und alle nach dem WpÜG erforderlichen weiteren Veröffentlichungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden auf Deutsch und in englischer Übersetzung im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> veröffentlicht. Ferner werden Mitteilungen und Bekanntmachungen in deutscher Sprache im Bundesanzeiger veröffentlicht.

20. ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSSTAND

Dieses Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

21. ERKLÄRUNG ÜBER DIE ÜBERNAHME DER VERANTWORTUNG

Die UniCredit S.p.A. mit Sitz in Mailand, Italien, übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieser Angebotsunterlage und erklärt, dass ihres Wissens die in dieser Angebotsunterlage gemachten Angaben richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Mailand, 5. Mai 2026

UniCredit S.p.A.

Pietro Carlo Padoan
Vorsitzender des Verwaltungsrats

Andrea Orcel
Chief Executive Officer

Elena Carletti
Stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats

Paola Bergamaschi
Mitglied des Verwaltungsrats

Paola Camagni
Mitglied des Verwaltungsrats

Antonio Domingues
Mitglied des Verwaltungsrats

Jeffrey Alan Hedberg
Mitglied des Verwaltungsrats

Beatriz Lara Bartolomé
Mitglied des Verwaltungsrats

Marco Rigotti
Mitglied des Verwaltungsrats

Gabriele Villa
Mitglied des Verwaltungsrats

Vincenzo Cariello
Mitglied des Verwaltungsrats

Julie B. Galbo
Mitglied des Verwaltungsrats

Doris Honold
Mitglied des Verwaltungsrats

Maria Pierdicchi
Mitglied des Verwaltungsrats

Francesca Tondi
Mitglied des Verwaltungsrats

Anlage 1
Mit UniCredit gemeinsam handelnde Personen
(Tochterunternehmen von UniCredit)

Firma	Land	Sitz
A & T-Projektentwicklungs GmbH & Co. Potsdamer Platz Berlin KG	Deutschland	München
Allegro Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
ALLIB Leasing s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
ALMS Leasing GmbH.	Österreich	Wien
Alpha Rent doo Beograd	Serbien	Belgrad
Alpine Cayman Islands Ltd.	Kaimaninseln	George Town
Altus Alpha PLC	Irland	Dublin
AO UniCredit Bank	Russland	Moskau
Arabella Finance DAC	Irland	Dublin
Argentaurus Immobilien-Vermietungs- und Verwaltungs GmbH	Deutschland	München
Arno Grundstücksverwaltungs Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
ARRONDA Immobilienverwaltungs GmbH	Deutschland	München
ARTS Consumer 2023 S.r.l. (Cartolarizzazione: Consumer 2023)	Italien	Verona
ARTS Consumer S.r.l. (Cartolarizzazione: Consumer IV)	Italien	Verona
Atlanterra Immobilienverwaltungs-GmbH	Deutschland	München
Aufbau Dresden GmbH	Deutschland	München
Azienda Agricola Santa Lucia S.R.L.	Italien	Mailand
BA Alpine Holdings, Inc.	USA	Wilmington
BA CA Leasing (Deutschland) GmbH	Deutschland	Hamburg
BA CA SECUND Leasing GmbH	Österreich	Wien
BA Eurolease Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
BA GebäudevermietungsgmbH	Österreich	Wien
BA Worldwide Fund Management, Ltd.	Britische Jungferninseln	Tortola
BA-CA Andante Leasing GmbH	Österreich	Wien
BA-CA Leasing Drei Garagen GmbH	Österreich	Wien
BA-CA Leasing MAR Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
BA-CA Markets & Investment Beteiligung Ges.m.b.H.	Österreich	Wien
BA-CA Presto Leasing GmbH	Österreich	Wien
BA/CA-Leasing Beteiligungen GmbH	Österreich	Wien
BACA HYDRA Leasing GmbH	Österreich	Wien
BA-CA Investor Beteiligungen GmbH	Österreich	Wien
BACA KommunalLeasing GmbH	Österreich	Wien
BACA Leasing und Beteiligungsmanagement GmbH	Österreich	Wien
BAL HESTIA Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
BAL HORUS Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
BAL HYPNOS Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
BAL OSIRIS Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Bank Austria Creditanstalt Leasing Immobilienanlagen GmbH	Österreich	Wien

Bank Austria Leasing ARGO Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
Bank Austria Leasing Ikarus Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Bank Austria Real Invest Asset Management GmbH	Österreich	Wien
Bank Austria Real Invest Immobilien-Kapitalanlage GmbH	Österreich	Wien
Bank Austria Real Invest Immobilien-Management GmbH	Österreich	Wien
Bank Austria Wohnbaubank AG	Österreich	Wien
Beteiligungsverwaltungsgesellschaft der Bank Austria Creditanstalt Leasing GmbH	Österreich	Wien
„BF NINE“ Holding GmbH	Österreich	Wien
BIL Immobilien Fonds GmbH	Deutschland	München
BLUE CAPITAL METRO AMERIKA, INC.	USA	Wilmington
Brewo Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Ca-Leasing Ovus s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
CA-ZETA Real Estate Development Limited Liability Company	Ungarn	Budapest
CABET-Holding-GmbH	Österreich	Wien
CABO Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
CALG Anlagen Leasing GmbH	Österreich	Wien
CALG Anlagen Leasing GmbH, Wien & Co. Grundstücksvermietung und -verwaltung KG	Deutschland	München
CALG Delta Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
CALG Gamma Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
CALG Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
CALG Immobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
CALG Minal Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
CALG 307 Mobilien Leasing GmbH	Österreich	Wien
CALG 443 Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
CALG 445 Grundstückverwaltung GmbH	Österreich	Wien
Capital Mortgage S.r.l. (Cartolarizzazione: Capital Mortgage 2007 - 1)	Italien	Verona
Castellani Leasing GmbH	Österreich	Wien
Charade Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Chefren Leasing GmbH	Österreich	Wien
Civitas Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
COIMA Lampugnano Regeneration Fund	Italien	Mailand
Communa - Leasing Grundstücksverwaltungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Contra Leasing-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Cordusio Societa' Fiduciaria per Azioni	Italien	Mailand
Delpha Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH & Co.		
Großkugel Bauabschnitt Alpha Management KG	Deutschland	München
Delpha Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH & Co.		
Großkugel Bauabschnitt Beta Management KG	Deutschland	München
Delpha Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH & Co.		
Großkugel Bauabschnitt Gamma Management KG	Deutschland	München
DiRana Liegenschaftsverwertungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
DLV Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
DUODEC Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
EBS Finance S.r.l.	Italien	Mailand
EBS Finance S.r.l. (Patr.Separato)	Italien	Mailand

Ediltrenno S.r.l. - in Liquidazione	Italien	Mailand
Elektra Purchase No. 28 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 31 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 32 S.A. - Compartment 1	Luxemburg	Luxemburg
Elektra Purchase No. 33 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 350 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 36 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 37 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 38 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 43 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 46 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 54 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 56 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 66 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 69 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 71 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 74 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 79 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 82 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 83 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 84 DAC	Irland	Dublin
Elektra Purchase No. 85 DAC	Irland	Dublin
Eurolease ANUBIS Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Eurolease ISIS Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Eurolease MARDUK Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Eurolease RA Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Eurolease RAMSES Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Europa Befektetesi Alapkezeloe Zrt (Europa Investment Fund Management Ltd.)	Ungarn	Budapest
EUROPA INGATLANBEFEKTETÉSI ALAP (Europe Real Estate Investment Fund)	Ungarn	Budapest
FactorBank Aktiengesellschaft	Österreich	Wien
Fides Leasing GmbH	Österreich	Wien
FINN Arsenal Leasing GmbH	Österreich	Wien
Folia Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Fondo Aurora	Italien	Mailand
Food & more GmbH	Deutschland	München
GALA Grundstückverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Gebäudeleasing Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Gemeindeleasing Grundstücksverwaltung Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
GEMMA Verwaltungsgesellschaft mbH & Co. Vermietungs KG	Deutschland	München
Golf- und Country Club Seddiner See Immobilien GmbH	Deutschland	München
Großkugel Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH	Deutschland	München
Grundstücksaktiengesellschaft am Potsdamer Platz (Haus Vaterland)	Deutschland	München
Grundstücksverwaltung Linz-Mitte GmbH	Österreich	Wien
H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 12 Komplementär GmbH	Deutschland	München

H.F.S. Immobilienfonds Deutschland 15 Komplementär GmbH	Deutschland	München
H.F.S. Immobilienfonds GmbH	Deutschland	München
H.F.S. Leasingfonds Deutschland 7 GmbH & Co. KG	Deutschland	München
H.F.S. Leasingfonds GmbH	Deutschland	Grünwald
H.F.S. Leasingfonds GmbH & Co. Deutschland 10 KG (MSN 228)	Deutschland	Ebersberg
H.F.S. Leasingfonds GmbH & Co. Deutschland 11 KG (MSN 244)	Deutschland	Ebersberg
H.F.S. Leasingfonds GmbH & Co. Deutschland 12 KG (MSN 27507)	Deutschland	Ebersberg
H.F.S. Leasingfonds GmbH & Co. Deutschland 8 KG (MSN 193)	Deutschland	Ebersberg
H.F.S. Leasingfonds GmbH & Co. Deutschland 9 KG (MSN 197)	Deutschland	Ebersberg
H.F.S. Zweitmarktfonds Deutschland 1 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
H.F.S. Zweitmarktfonds Deutschland 2 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Hofgarten Real Estate B.V.	Niederlande	Amsterdam
Human Resources Service and Development GmbH	Österreich	Wien
HVB Immobilien AG	Deutschland	München
HVB Projekt GmbH	Deutschland	München
HVB Secur GmbH	Deutschland	München
HVB Tecta GmbH	Deutschland	München
HVB Verwa 4.4 GmbH	Deutschland	München
ICE Creek Pool NO. 5 DAC	Irland	Dublin
IDeA FIMIT SGR Fondo SIGMA Immobiliare	Italien	Rom
INTRO Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
ISB Universale Bau GmbH in Liquidation	Deutschland	Berlin
Jausern-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Kaiserwasser Bau- und Errichtungs GmbH und Co OG	Österreich	Wien
Kutra Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Lagev Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Landos Immobilien- Und Projektentwicklungs GmbH	Deutschland	München
LARGO Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
LEASFINANZ Alpha Assetvermietung GmbH	Österreich	Wien
LEASFINANZ GmbH	Österreich	Wien
Legato Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Life Verwaltungs Erste GmbH	Deutschland	München
Life Verwaltungs Zweite GmbH	Deutschland	Grünwald
Lipark Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Liva Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
M. A. V. 7., Bank Austria Leasing Bauträger GmbH & Co. OG.	Österreich	Wien
Martianez Comercial, Sociedad Anonima	Spanien	Puerto de la Cruz
MBC Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Menuett Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
MOC Verwaltungs GmbH & Co. Immobilien KG	Deutschland	München
Momentum Allweather Strategies - Long Term Strateg	Bermuda	Hamilton
Momentum Long Term Value Fund	Bermuda	Hamilton
Motion Picture Production GmbH	Deutschland	Grünwald

Nuova Compagnia Di Partecipazioni- Società a responsabilità limitata	Italien	Rom
Oct Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
OLG Handels- und Beteiligungsverwaltungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Omnia Grundstücks-GmbH	Deutschland	München
Omnia Grundstücks-GmbH & Co. Objekt Haidenauplatz KG	Deutschland	München
Onemarkets Alternatives GP, S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
onemarkets Lux	Luxemburg	Luxemburg
OOO UniCredit Leasing	Russland	Moskau
Othmarschen Park Hamburg GmbH & Co. Centerpark KG	Deutschland	München
Othmarschen Park Hamburg GmbH & Co. Gewerbepark KG	Deutschland	München
Othmarschen Park Hamburg Wohn- Und Gewerbepark GmbH	Deutschland	München
Orbit Performance Strategies - Orbeit US Classe I U	Bermuda	Hamilton
PaDel Finance 01 DAC	Irland	Dublin
Pai (Bermuda) Limited	Bermuda	Hamilton
Pai Management Limited	Irland	Dublin
Palais Rothschild Vermietungs GmbH	Österreich	Wien
Palais Rothschild Vermietungs GmbH & Co OG	Österreich	Wien
Paytria Unternehmensbeteiligungen GmbH	Österreich	Wien
Pensionskasse der HypoVereinsbank VVaG	Deutschland	München
Piana Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Pirta Verwaltungs GmbH	Österreich	Wien
Pollux Immobilien GmbH	Österreich	Wien
Posato Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Projekt-GbR Kronstadter Straße München	Deutschland	München
Projekt-Lease Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
QUADEC Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Quart Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Quint Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
RAMSES-Immobilienholding GmbH	Österreich	Wien
Rana-Liegenschaftsverwertung GmbH	Österreich	Wien
Real-Lease Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Real-Rent Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
REDEUS Fund	Italien	Mailand
Rolin Grundstücksplanungs- und -verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	München
Roncasa Immobilien-Verwaltungs GmbH	Deutschland	München
Rosenkavalier 2008 GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Rosenkavalier 2015 UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Frankfurt am Main
Rosenkavalier 2020 UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Frankfurt am Main
Rosenkavalier 2022 UG (haftungsbeschränkt)	Deutschland	Frankfurt am Main
Schoellerbank Aktiengesellschaft	Österreich	Wien
Schoellerbank Invest AG	Österreich	Salzburg
SECA-Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Sext Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Sigma Leasing GmbH	Österreich	Wien
Simon Verwaltungs-Aktiengesellschaft i.L.	Deutschland	München

Sirius Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH	Deutschland	München
Società Agricola Tenuta Cesarina S.r.l.	Italien	Rom
Società Agricola Tenuta Del Ghirlandaio - Società a responsabilità limitata in liquidazione	Italien	Mailand
Solos Immobilien- und Projektentwicklungs GmbH & Co. Sirius Beteiligungs KG	Deutschland	München
Spectrum Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Spree Galerie Hotelbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	München
Stewe Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
T & P Frankfurt Development B.V.	Niederlande	Amsterdam
T & P Vastgoed Stuttgart B.V.	Niederlande	Amsterdam
TERRENO Grundstücksverwaltung GmbH	Deutschland	München
TERRENO Grundstücksverwaltung GmbH & Co. Entwicklungs- und Finanzierungsvermittlungs KG	Deutschland	München
TERRENO Grundstücksverwaltung GmbH & Co. Objektgesellschaft Grillparzerstraße KG	Deutschland	München
Terronda Development B.V.	Niederlande	Amsterdam
Terz Z Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Treuconsult Beteiligungsgesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
UC Group Wealth Management Investments S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
UCITS Fund Management Company UniCredit Invest JSC Belgrade	Serbien	Belgrad
UCLA Am Winterhafen 11 Immobilienleasing GmbH & Co OG	Österreich	Wien
UCLA Immo-Beteiligungsholding GmbH & Co KG	Österreich	Wien
UCTAM Baltics SIA	Lettland	Riga
UCTAM BULGARIA EOOD	Bulgarien	Sofia
UCTAM d.o.o. Beograd - u likvidaciji	Serbien	Belgrad
UCTAM RU Limited Liability Company	Russland	Moskau
Ufficium Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Unicom Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
UniCredit Achterhaus Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit AURORA Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Bank a.d. Banja Luka	Bosnien und Herzegowina	Banja Luka
UniCredit Bank Austria AG	Österreich	Wien
UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.	Tschechische Republik	Prag
UniCredit Bank d.d.	Bosnien und Herzegowina	Mostar
UniCredit Bank GmbH	Deutschland	München
UniCredit Bank Hungary Zrt.	Ungarn	Budapest
UniCredit Bank S.A.	Rumänien	Bukarest
UniCredit Bank Serbia JSC	Serbien	Belgrad
UniCredit Banka Slovenija d.d.	Slowenien	Lubiana
UniCredit Biztosításközvetítő Kft	Ungarn	Budapest
UniCredit BpC Mortgage S.r.l.	Italien	Verona
UniCredit BpC Mortgage S.r.l. (COVERED BONDS)	Italien	Verona
UniCredit Broker s.r.o.	Slowakei	Bratislava
UniCredit Bulbank a.d.	Bulgarien	Sofia
UniCredit Capital Markets LLC	USA	New York

UniCredit Center am Kaiserwasser GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Consumer Financing EAD	Bulgarien	Sofia
UniCredit Consumer Financing IFN S.A.	Rumänien	Bukarest
UniCredit Direct Austria GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Direct Services GmbH	Deutschland	München
UniCredit Factoring Czech Republic and Slovakia, a.s.	Tschechische Republik	Prag
UniCredit Factoring S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Fleet Management EOOD	Bulgarien	Sofia
UniCredit Fleet Management s.r.o.	Slowakei	Bratislava
UniCredit Fleet Management s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
UniCredit Garagen Errichtung und Verwertung GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Gustra Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Hamred Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Insurance Broker EOOD	Bulgarien	Sofia
UniCredit Insurance Broker GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Insurance Broker S.R.L.	Rumänien	Bukarest
UniCredit International Bank (Luxembourg) SA	Luxemburg	Niederanven
UniCredit Invest Alternatives GmbH	Deutschland	Grünwald
UniCredit Invest BH drustvo za upravljanje fondovima d.o.o.	Bosnien und Herzegowina	Mostar
UniCredit Invest Lux S.A.	Luxemburg	Luxemburg
UniCredit Jelzalogbank Zrt.	Ungarn	Budapest
UniCredit Kfz Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Leased Asset Management S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Leasing (Austria) GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Leasing Alpha Assetvermietung GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Leasing Corporation IFN S.A.	Rumänien	Bukarest
UniCredit Leasing Croatia d.o.o. za leasing	Kroatien	Zagreb
UniCredit Leasing CZ, a.s.	Tschechische Republik	Prag
UniCredit Leasing EAD	Bulgarien	Sofia
UniCredit Leasing Fleet Management S.R.L.	Rumänien	Bukarest
UniCredit Leasing Hungary Zrt	Ungarn	Budapest
UniCredit Leasing Insurance Services s.r.o.	Slowakei	Bratislava
UniCredit Leasing Slovakia a.s.	Slowakei	Bratislava
UniCredit Leasing S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Leasing Srbija d.o.o. Beograd	Serbien	Belgrad
UniCredit Leasing Technikum GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Life Insurance S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Luna Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Mobilien und KFZ Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit MyAgents S.r.l.	Italien	Bologna
UniCredit NV/SA	Belgien	Brüssel
UniCredit Obg S.r.l.	Italien	Verona
UniCredit Obg S.r.l. (COVERED BONDS)	Italien	Verona
UniCredit Ok1 Leasing GmbH	Österreich	Wien

UniCredit Operativ Lizing Kft.	Ungarn	Budapest
UniCredit Pegasus Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Pojistovaci Maklerska Spol. s r.o.	Tschechische Republik	Prag
UniCredit Polaris Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit RE Services S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Sterneck Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit TechRent Leasing GmbH	Österreich	Wien
UniCredit Turn-Around Management CEE GmbH	Österreich	Wien
UniCredit U.S. Finance LLC	USA	Wilmington
UniCredit Vita Assicurazioni S.p.A.	Italien	Mailand
UniCredit Zega Leasing-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Universale International Realitäten GmbH	Österreich	Wien
V.M.G. Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	München
Vape Communa Leasinggesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
VCI Volta Center Immobilienverwaltungs GmbH	Deutschland	München
Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt MOC KG	Deutschland	München
Visconti S.r.l.	Italien	Mailand
Vodeno Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Wealth Management Capital Holding GmbH	Deutschland	München
WealthCap Canadian Management Inc.	Kanada	Toronto
WealthCap Entity Service GmbH	Deutschland	München
WealthCap Equity GmbH	Deutschland	München
WealthCap Equity Management GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Erneuerbare Energien 2 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Fonds GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Fondsportfolio Immobilien International 1 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Immobilien Deutschland 39 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilien Nordamerika 16 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilien Nordamerika 17 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilien 1 GmbH & Co. KG	Deutschland	München
WealthCap Immobilien 2 GmbH & Co. KG	Deutschland	München
WealthCap Immobilien 40 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilien 41 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Immobilien 42 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Immobilien 43 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Immobilien 44 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Immobilien 46 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Immobilienankauf Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilienfonds Deutschland 36 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilienfonds Deutschland 37 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Immobilienfonds Deutschland 38 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Initiatoren GmbH	Deutschland	München
WealthCap Investment Services GmbH	Deutschland	München

Wealthcap Investments Inc.	USA	Wilmington
WealthCap Investorenbetreuung GmbH	Deutschland	München
WealthCap Leasing GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Los Gatos 121 Albright Way GP, Inc.	USA	New Castle, Wilmington, Delaware
Wealthcap Management Inc.	USA	Wilmington
WealthCap Management Services GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Objekt Stuttgart III GmbH & Co. KG	Deutschland	München
Wealthcap Objekt-Vorrat 35 GmbH & Co. KG	Deutschland	München
Wealthcap Objekt-Vorrat 36 GmbH & Co. KG	Deutschland	München
Wealthcap Objekt-Vorrat 37 GmbH & Co. Kg	Deutschland	München
WealthCap PEIA Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap PEIA Management GmbH	Deutschland	München
WealthCap Portfolio 3 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Portfolio 4 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Portfolio 5 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Portfolio 6 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Private Equity 19 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Private Equity 20 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Private Equity 21 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Private Equity 22 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Private Equity 23 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Private Equity 24 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Private Equity 25 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Private Equity 26 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
WealthCap Real Estate GmbH	Deutschland	München
WealthCap Real Estate Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Real Estate Management GmbH	Deutschland	München
WealthCap Real Estate Sekundär GmbH	Deutschland	München
WealthCap SachWerte Portfolio 2 Komplementär GmbH	Deutschland	Grünwald
Wealthcap Spezial Büro 6 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Spezial Büro 7 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Spezial Immobilien 9 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Spezial Portfolio Immobilien 1 Komplementär S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Wealthcap Spezial Portfolio Private Equity 1 Komplementär S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Wealthcap Spezial Wohnen 1 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Spezial 3 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Spezial 4 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Spezial 5 Komplementär GmbH	Deutschland	München
WealthCap Spezial-AIF 1 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Spezial-AIF-SV Büro 8	Deutschland	Grünwald
WealthCap Vorrats-2 GmbH	Deutschland	München
Wealthcap Zweitmarktwerte 5 GP S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
WealthCap 39 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Wealthcap 45 Komplementär GmbH	Deutschland	München
Weicker S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg

WÖM Grundstücksverwaltungs-Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing Alfa Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing ARKTUR Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing AURIGA Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing DORADO Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing Gama Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing GEMINI Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing HEBE Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing HERCULES Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing IPSILON Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing Ita Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing KALLISTO Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing LYRA Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing NEREIDE Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing OMEGA Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Z Leasing PERSEUS Immobilien Leasing Gesellschaft m.b.H.	Österreich	Wien
Zagreb Nekretnine d.o.o. Za Poslovanje Nekretninama	Kroatien	Zagreb
Zagrebacka Banka d.d.	Kroatien	Zagreb
Zane BH d.o.o.	Bosnien und Herzegowina	Sarajevo
ZB eplus	Kroatien	Zagreb
Zb Invest d.o.o. Za Upravljanje Ucits Fondovima	Kroatien	Zagreb

Anlage 2
Mit der Commerzbank gemeinsam handelnde Personen
(Tochterunternehmen der Commerzbank)
zum 30. Dezember 2025

a) In den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen

Name	Land	Sitz
ALWIGA Netzbeteiligungen GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
Asekum Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Atlas Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft Holding mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CBG Commerz Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
CBG Commerz Beteiligungskapital GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
CENTRUM & WEGENER GmbH & Co. KG	Deutschland	Düsseldorf
CENTRUM Düsseldorf, KÖ 40 Beteiligungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Düsseldorf
CENTRUM Düsseldorf, KÖ 40 Vermögensverwaltungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Düsseldorf
CERI International Sp. z o.o.	Polen	Lodz
Coba Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz (East Asia) Limited	Hongkong	Hongkong
Commerz Business Consulting GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerz Direktservice GmbH	Deutschland	Duisburg
Commerz Global Service Solutions Sdn. Bhd.	Malaysia	Kuala Lumpur
Commerz Grundbesitz Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerz Markets LLC	USA	Wilmington, Delaware
Commerz Real AG	Deutschland	Wiesbaden
Commerz Real Fonds Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Fund Management S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Commerz Real Investmentgesellschaft mbH	Deutschland	Wiesbaden
Commerz Real Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Mobilienleasing GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Service-Center Intensive GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Services Holding GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerzbank (Eurasija) AO	Russland	Moskau
Commerzbank Finance & Covered Bond S.A.	Luxemburg	Luxemburg
Commerzbank Finance BV	Niederlande	Amsterdam
Commerzbank Finance Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Holdings France	Frankreich	Paris
Commerzbank Immobilien- und Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerzbank Inlandsbanken Holding GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerzbank Leasing December (3) Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Leasing Limited	Großbritannien	London
Commerzbank U.S. Finance, Inc.	USA	Wilmington, Delaware
CommerzFactoring GmbH	Deutschland	Mainz
CommerzVentures Beteiligungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
CommerzVentures GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CommerzVentures II Beteiligungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main

Name	Land	Sitz
CommerzVentures III Beteiligungs GmbH & Co. KG	Deutschland	Frankfurt am Main
ComTS Finance GmbH	Deutschland	Halle (Saale)
ComTS GmbH	Deutschland	Erfurt
ComTS Logistics GmbH	Deutschland	Magdeburg
Dresdner Capital LLC I	USA	Wilmington, Delaware
Dresdner Kleinwort Luminary Inc.	USA	Wilmington, Delaware
Dresdner Lateinamerika Aktiengesellschaft	Deutschland	Hamburg
DSB Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
FABA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Gesellschaft für Kreditsicherung mbH	Deutschland	Berlin
Greene Elm Trading VII LLC	USA	Wilmington, Delaware
KENSTONE GmbH	Deutschland	Eschborn
Kommanditgesellschaft MS "CPO ALICANTE" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
Kommanditgesellschaft MS "CPO ANCONA" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
Kommanditgesellschaft MS "CPO BILBAO" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
Kommanditgesellschaft MS "CPO PALERMO" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
Kommanditgesellschaft MS "CPO VALENCIA" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
LeaseLink Sp. z o.o.	Polen	Warschau
LR Düsseldorf, Kö 40 Beteiligungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
LSF Loan Solutions Frankfurt GmbH	Deutschland	Eschborn
Main Incubator GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
mBank Hipoteczny S.A.	Polen	Warschau
mBank S.A.	Polen	Warschau
mElements S.A.	Polen	Warschau
mFactoring S.A.	Polen	Warschau
mFinanse CZ s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
mFinanse S.A.	Polen	Warschau
mFinanse SK s.r.o.	Slowakei	Bratislava
mLeasing Sp. z o.o.	Polen	Warschau
MOLARIS Verwaltungs- und Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
mTowarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A.	Polen	Warschau
mZakupy Sp. z o.o.	Polen	Warschau
NAVIPOS Schiffsbeteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NEUGELB STUDIOS GmbH	Deutschland	Berlin
NOVELLA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Objekt Viehmarktgassee Smart Living GmbH & Co. KG	Österreich	Wien
REFUGIUM Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
SECUNDO Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Smart Living Properties Ireland Limited Partnership	Irland	Dublin
TOMO Vermögensverwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Yellow Automation GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Yellowfin Asset Management GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Zelos Luxembourg S.C.S.	Luxemburg	Luxemburg

b) Wegen untergeordneter Bedeutung nicht in den Konzernabschluss einbezogene verbundene Unternehmen

Name	Land	Sitz
11. CR Fonds-Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
13. CR Fonds-Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
2. CR Fonds-Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
2. CR Immobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Balingen KG i.L.	Deutschland	Düsseldorf
2. CR Immobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Heilbronn KG	Deutschland	Düsseldorf
7. CR Fonds-Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
8. CR Fonds-Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ABANTUM Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ABELASSA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ACARINA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ACCESSA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
ACE Hydro S.à r.l.	Luxemburg	Wecker
ACILIA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ACINA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ACONITA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ACRONA Photovoltaik-Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADAMANTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Elbphilharmonie KG	Deutschland	Düsseldorf
ADELIA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADENARA Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADMEO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADMERA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADRUGA Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ADURAMA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
AGASILA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AGUSTO Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AKERA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALACRITAS Verwaltungs- und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALBELLA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALBOLA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALCEDA Directors II S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
ALCEDA Directors S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
ALDINGA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALDULA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALEMONA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALICANTE NOVA Shipping Limited	Liberia	Monrovia
ALIVERA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ALLORUM Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf

Name	Land	Sitz
ALLURA Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ALSENNA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ALUBRA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ALVARA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ALVENTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AMALIA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
AMATA Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AMENA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AMERA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ANCONA NOVA Shipping Limited	Liberia	Monrovia
ANDINO Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ANDINO Dritte Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ANET Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
APTEMUS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AQ Investment AG	Schweiz	Zürich
Aquila Capital Concepts s.r.o.	Tschechische Republik	Prag
Aquila Capital DC Directors S.à r.l.	Luxemburg	Senningerberg
Aquila Capital Energy Transition Fund S.A. SICAV-RAIF	Luxemburg	Luxemburg
Aquila Capital Invest UK Ltd.	Großbritannien	London
Aquila GP B.V.	Niederlande	Amsterdam
ARAUNA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ARBITRIA Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AREBA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ARINGO Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Arvilla Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Arvillux S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
ARVINA Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
ASCETO Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ASERTUNA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ASSANDRA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ASSENTO Photovoltaik-Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ASSERTA Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ASTUTIA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ATUNO Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
AVANCIA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Avantlux S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Avestlux S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
AVIO Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
AVOLO Flugzeugleasinggesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AVRILOS Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
AWINTO Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
BENE Verwaltung und Treuhand GmbH	Deutschland	Düsseldorf
BILBAO NOVA Shipping Limited	Liberia	Monrovia

Name	Land	Sitz
BONITAS Mobilien-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Friedrichshafen KG	Deutschland	Grünwald
Bot4Business Sp. z o.o.	Polen	Lodz
BRE Property Partner Sp. z o.o. w likwidacji	Polen	Warschau
CBG Commerz Beteiligungskapital Verwaltungs GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CIMONUSA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
COLLEGIUM GLASHÜTTEN Zentrum für Kommunikation GmbH	Deutschland	Glashütten
Commerz Building and Management GmbH	Deutschland	Essen
Commerz Nominees Limited	Großbritannien	London
COMMERZ REAL AMERICAS, LLC	USA	Wilmington, Delaware
Commerz Real Baumanagement GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Capital GmbH	Deutschland	Wiesbaden
Commerz Real France & South EURL	Frankreich	Paris
Commerz Real Goethe GmbH & Co.KG	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real Investment S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Commerz Real North Ltd.	Großbritannien	London
Commerz Real PtX Management GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Commerz Real West BV	Niederlande	Amsterdam
Commerzbank Auslandsbanken Holding GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
Commerzbank Brasil Holding Ltda.	Brasilien	Sao Paulo
Commerzbank Finance 3 S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Commerzbank Holdings (UK) Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Leasing December (12) Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Leasing March (3) Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Leasing September (5) Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Pension Trustees Limited	Großbritannien	London
Commerzbank Representative Office Nigeria Limited	Nigeria	Lagos
Commerzbank Representative Office Panama, S.A.	Panama	Panama Stadt
COMMERZBANK SÃO PAULO REPRESENTAÇÃO LTDA.	Brasilien	Sao Paulo
Commerzbank Services (Guernsey) Limited	Guernsey	St. Peter Port
CommerzLeasing Anlagen-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
CommerzLeasing GmbH	Deutschland	Düsseldorf
CommerzStiftungsTreuhand GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CommerzTrust GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CommerzVentures Beteiligungsverwaltungs GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CommerzVentures II Digital Assets Holding GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
CRC Kö 40 Komplementär GmbH	Deutschland	Düsseldorf
CRI Debt Fund General Partner S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
CRI Renewable Energies Development Fund I Holding S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
CRI Renewable General Energies Development Fund I General Partner S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
DAUNUS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Digital Operations S.A.	Polen	Lodz

Name	Land	Sitz
Digital Teammates S.A.	Polen	Warschau
Dr. Gubelt Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Dr. Gubelt Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Erfurt KG	Deutschland	Düsseldorf
Dr. Gubelt Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Dr. Gubelt Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Dortmund KG	Deutschland	Düsseldorf
DRABELA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
DREBOSTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
DREBOSTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Schwerin KG	Deutschland	Grünwald
DREDOLA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
DREDOLA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Berlin KG	Deutschland	Düsseldorf
DRELARA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
DRENITA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
DRESANA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Dresdner Kleinwort do Brasil Limitada	Brasilien	Rio de Janeiro
DRETERUM Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Elov8 Real Estate Fund General Partner S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Elov8 Real Estate Fund Holding S.à r.l.	Luxemburg	Luxemburg
Elov8 Real Estate Fund SCA SICAV-RAIF	Luxemburg	Luxemburg
EuREAM GmbH	Deutschland	Wiesbaden
FLOR Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
FORNAX Kraftwerk-Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GIE Dresdner Kleinwort France	Frankreich	Paris
G-Invest Sp. z o.o.	Polen	Warschau
GRADARA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRALANA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRALIDA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRAMINA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRAMOLDISCUS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRASSANO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRATNOMA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRAURESTA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRENADO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Gresham Leasing March (3) Limited	Großbritannien	London
GRETANA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRILISA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRONDOLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GROTEGA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRUMENTO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRUMOSA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
GRUNATA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
HAJOBANTA GmbH	Deutschland	Düsseldorf

Name	Land	Sitz
HAJOBURGA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOLENA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOLUCA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOMA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOMINA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJORALDIA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOSINTA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOSOLA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
HAJOTARA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Haus am Kai 2 O.O.O.	Russland	Moskau
HDW Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Immobilien-gesellschaft Ost Hägle, spol. s.r.o	Tschechische Republik	Prag
IWP International West Pictures Verwaltungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Kommanditgesellschaft MS "CPO MARSEILLE" Offen Reederei GmbH & Co.	Deutschland	Hamburg
MARBARDA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MARBINO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MARBREVA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MARBREVA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt AOK Bay- ern KG	Deutschland	Düsseldorf
MARIUS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Marseille Shipping Limited	Liberia	Monrovia
mBOX Sp. z o.o.	Polen	Warschau
Mercury Financial S.A.	Polen	Warschau
mInvestment Banking S.A.	Polen	Warschau
MOLANA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLANCONA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
MOLANDA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	München
MOLANKA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLAREZZO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARINA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Geschäftsführungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Grundstücksverwaltung GmbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Immobilienverwaltung GmbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Managementgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARIS Objektverwaltung GmbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARISSA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLARONA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLAROSA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLASSA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLATHINA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLBAKKA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf

Name	Land	Sitz
MOLBARVA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
MOLBERA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLBERNO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
MOLBOLLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLBONA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLBURGA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLCOCO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLCORA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLDICMA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLDORA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLETUM Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLFENNA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLFOKKA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLGABA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLGEDI Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLGERO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLHABIS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLIGELA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLITA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Hannover
MOLKANDIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLKANDIS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Kaltenkirchen KG	Deutschland	Düsseldorf
MOLKIRA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLOTA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLPETTO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLPIKA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLRATUS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLRATUS Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Loxstedt KG	Deutschland	Düsseldorf
MOLRAWIA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLRESTIA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLRESTIA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt TKA Varel KG	Deutschland	Düsseldorf
MOLRISTA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLROLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLRONDA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLROSSI Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLSCHORA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLSIWA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLSOLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
MOLSOLA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Geminus KG	Deutschland	Grünwald
MOLSOLA Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Halle Markt 11 KG	Deutschland	Grünwald

Name	Land	Sitz
MOLSTEFFA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLSTINA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLSURA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLTANDO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLTERAMO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLTIVOLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLTUNIS Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLUGA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLVERA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLWALLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MOLWORUM Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MONEA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
MORANO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
mServices Sp. z o.o.	Polen	Warschau
NACOLO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NACONA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NACONGA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAFARI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAFIRINA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NASIRO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NASTO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAUCULA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAULUMO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAURANTO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAURATA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAUSOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAUTESSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAUTLUS Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAUTUGO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVALIS Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVALIS Schiffsbetriebsgesellschaft mbH & Co. MS "NEDLLOYD JULIANA" KG i.L.	Deutschland	Hamburg
NAVIBOLA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIBOTO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIFIORI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIGATO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIGOLO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVILO Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIRENA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVIROSSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVITONI Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVITOSA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NAVO Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ber- lin KG	Deutschland	Düsseldorf

Name	Land	Sitz
Nembus Solar, S.L.	Spanien	Pozuelo de Alarcon
neosfer GmbH	Deutschland	Frankfurt am Main
NEPTANA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NEPTILA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NEPTORA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NEPTUGA Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NEPTUNO Schiffsbetriebsgesellschaft mbH	Deutschland	Hamburg
NOLICA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
NORA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
NORA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH & Co. Objekte Plön und Preetz KG i.L.	Deutschland	Düsseldorf
NOTITIA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
NOVITAS Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Number X Real Estate GmbH i.L.	Deutschland	Eschborn
NURUS Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
onvista media GmbH	Deutschland	Köln
OSKAR Medienbeteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
PALERMO Shipping Limited	Liberia	Monrovia
PATELLA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Berlin
Property Partner Sp. z o.o. w likwidacji	Polen	Warschau
PRUNA Betreiber GmbH	Deutschland	Grünwald
quatron Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RALTO Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RAMONIA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RANA Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RAPIDA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RAVENNA Kraków Sp. z o.o.	Polen	Warschau
RECURSA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Frankfurt am Main
RESIDO Flugzeug-Leasinggesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
RIPA Medien-Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ROSARIA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ROSATA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ROSEA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
ROSOLA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
SENATORSKA Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
SILVA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Smart Living Europe Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Smart Living Immobiliengesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Smart Living Properties Ireland Designated Activity Company	Irland	Dublin
SOLTRX Transaction Services GmbH	Deutschland	Düsseldorf
TALORA Grundstücks-Vermietungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
TIGNARIS Beteiligungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
TIGNARIS Beteiligungsgesellschaft mbH & Co. Objekt Ostfildern KG i.L.	Deutschland	Düsseldorf

Name	Land	Sitz
TIGNARIS Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
VALENCIA NOVA Shipping Limited	Liberia	Monrovia
WebTek Software Private Limited	Indien	Bangalore
Windpark Duben Süd Verwaltungs GmbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Fläming 1 Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Karche 2 Verwaltungs GmbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Klosterkumbd Verwaltungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Windpark Ottweiler-Bexbach Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Parchim Fünf Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Rayerschied Verwaltungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Windpark Schenkendöbern Eins Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Schöneseyffen Verwaltungs GmbH	Deutschland	Düsseldorf
Windpark Sien Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Spechenwald Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windpark Wustermark Eins Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Grünwald
Windsor Asset Management GP Ltd.	Kanada	Toronto
Windsor Canada Verwaltungsgesellschaft mbH	Deutschland	Düsseldorf
Yildun Solar, S.L.	Spanien	Pozuelo de Alarcon

Anlage 3
Handelsdaten der UniCredit-Aktien in der Liquiditäts-Referenzperiode

Firma: UniCredit S.p.A.

Zeitraum: 16. Dezember 2025 – 30. April 2026

Handelstag	Schlusskurs (EUR)	Handelsvolumen (Anzahl der gehandelten Aktien)	Anzahl der Geschäfte	Handelsumsatz (EUR)
16.12.2025	69,50	6.850.383	23.447	471.352.345
17.12.2025	70,50	4.905.518	14.310	341.166.552
18.12.2025	70,90	5.722.959	15.675	400.662.375
19.12.2025	70,46	11.315.089	16.558	793.871.325
22.12.2025	69,84	2.759.448	9.249	191.428.742
23.12.2025	69,94	3.099.235	7.903	213.924.385
29.12.2025	69,33	3.076.414	7.497	211.603.992
30.12.2025	70,92	5.334.859	13.457	373.549.427
02.01.2026	71,04	3.731.091	12.809	260.195.049
05.01.2026	71,40	4.487.248	13.992	315.949.100
06.01.2026	71,03	4.498.800	15.507	313.794.949
07.01.2026	70,35	4.186.074	15.777	291.989.958
08.01.2026	70,74	2.201.528	9.106	152.147.207
09.01.2026	70,71	2.426.327	9.600	169.592.030
12.01.2026	71,16	3.199.162	10.532	222.286.868
13.01.2026	71,45	3.440.890	10.581	243.740.663
14.01.2026	71,40	4.649.916	13.011	328.998.764
15.01.2026	72,36	4.164.859	11.148	296.821.290
16.01.2026	72,63	3.975.520	10.103	285.607.391
19.01.2026	71,52	4.405.727	13.909	308.274.094
20.01.2026	71,22	3.669.673	11.531	258.019.893
21.01.2026	70,39	5.944.232	19.750	412.370.247
22.01.2026	72,47	5.361.155	14.767	381.007.397
23.01.2026	71,76	3.530.851	10.437	250.063.840
26.01.2026	72,34	3.697.927	10.967	265.105.501
27.01.2026	73,88	5.557.284	16.061	402.528.118
28.01.2026	72,26	4.744.255	19.047	336.957.627
29.01.2026	72,24	4.077.714	12.624	291.828.531
30.01.2026	73,45	4.801.922	12.568	348.289.424
02.02.2026	75,09	4.695.421	15.041	342.412.249
03.02.2026	76,71	5.846.177	19.473	437.648.119
04.02.2026	76,21	5.939.822	18.443	446.771.133
05.02.2026	73,01	7.175.635	29.418	521.032.128
06.02.2026	73,94	4.782.421	18.088	347.106.578
09.02.2026	78,64	12.953.903	49.685	986.260.741
10.02.2026	76,55	6.397.679	22.191	485.362.068
11.02.2026	74,59	6.392.475	22.896	464.336.940

Handelstag	Schlusskurs (EUR)	Handelsvolumen (Anzahl der ge- handelten Aktien)	Anzahl der Ge- schäfte	Handelsumsatz (EUR)
12.02.2026	74,14	4.219.315	18.681	304.717.731
13.02.2026	71,33	8.697.701	35.051	594.698.161
16.02.2026	71,72	4.498.617	15.102	311.538.200
17.02.2026	73,16	4.194.452	14.727	285.158.359
18.02.2026	74,66	4.985.323	15.100	353.042.683
19.02.2026	72,85	4.382.703	18.666	301.799.618
20.02.2026	73,93	4.962.040	17.366	349.958.977
23.02.2026	73,70	4.283.969	14.112	299.841.035
24.02.2026	72,72	4.952.788	18.024	336.603.008
25.02.2026	74,14	3.534.672	10.906	248.515.801
26.02.2026	73,76	3.046.972	9.413	213.367.848
27.02.2026	72,41	5.039.597	15.063	349.249.280
02.03.2026	70,20	6.508.297	30.157	423.518.921
03.03.2026	66,95	10.507.925	44.717	650.702.866
04.03.2026	68,79	9.444.281	34.753	594.919.561
05.03.2026	66,93	8.244.847	28.880	534.448.094
06.03.2026	66,12	7.763.674	29.616	485.962.290
09.03.2026	65,09	8.104.692	31.522	484.740.689
10.03.2026	68,81	9.229.072	33.335	593.514.066
11.03.2026	67,60	5.804.826	23.398	367.401.558
12.03.2026	65,07	8.280.104	27.373	504.048.688
13.03.2026	63,50	7.413.521	22.597	443.551.363
16.03.2026	63,84	6.049.711	21.534	354.444.027
17.03.2026	64,14	4.634.886	15.528	282.292.311
18.03.2026	63,89	7.006.946	23.421	419.767.323
19.03.2026	62,01	9.261.728	30.057	544.503.545
20.03.2026	59,63	19.180.004	35.491	1.120.380.392
23.03.2026	61,62	13.036.222	51.110	749.203.555
24.03.2026	61,53	7.046.098	22.661	399.010.273
25.03.2026	62,41	6.176.923	20.240	368.945.026
26.03.2026	61,16	5.937.464	17.820	342.112.118
27.03.2026	60,22	5.179.436	19.284	293.094.522
30.03.2026	59,84	5.717.086	16.102	319.041.120
31.03.2026	60,86	7.318.389	21.336	416.514.546
01.04.2026	64,29	11.115.048	31.111	670.756.291
02.04.2026	62,66	7.039.900	21.518	402.935.929
07.04.2026	62,40	6.135.135	23.212	358.617.885
08.04.2026	67,32	14.903.146	41.867	935.197.634
09.04.2026	66,89	5.976.496	16.314	375.456.196
10.04.2026	68,52	8.769.737	24.678	562.089.482
13.04.2026	68,18	6.507.724	18.162	405.873.159
14.04.2026	70,36	7.068.410	22.272	449.472.159

Handelstag	Schlusskurs (EUR)	Handelsvolumen (Anzahl der ge- handelten Aktien)	Anzahl der Ge- schäfte	Handelsumsatz (EUR)
15.04.2026	70,20	5.379.556	14.591	354.185.452
16.04.2026	69,18	6.261.698	18.548	406.720.172
17.04.2026	71,81	9.287.031	30.852	631.110.419
20.04.2026	67,99	6.810.569	22.606	443.244.921
21.04.2026	67,01	4.779.523	14.588	300.248.225
22.04.2026	65,68	4.494.323	16.392	275.509.057
23.04.2026	64,45	4.466.517	13.817	267.393.240
24.04.2026	64,01	5.197.314	16.731	311.285.641
27.04.2026	64,39	2.800.397	8.609	167.651.115
28.04.2026	65,77	5.577.302	17.036	337.482.536
29.04.2026	65,73	3.712.252	10.868	233.670.695
30.04.2026	65,62	7.749.229	17.447	485.927.872

Anlage 4
Befreiungsdokument

[beginnt auf der nachfolgenden Seite]

Angaben nach § 2 Nr. 2 der Verordnung über den Inhalt der Angebotsunterlage, die Gegenleistung bei Übernahmeangeboten und Pflichtangeboten und die Befreiung von der Verpflichtung zur Veröffentlichung und zur Abgabe eines Angebots (die „WpÜG-Angebotsverordnung“) in Verbindung mit Art. 1 Abs. 4 lit. f und Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (die „Verordnung (EU) 2017/1129“) und in Verbindung mit den relevanten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vom 16. Dezember 2020 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf die Mindestinformationen des Dokuments, das der Öffentlichkeit bei einer Ausnahme von der Prospektspflicht im Zusammenhang mit einer Übernahme im Wege eines Tauschangebots, einer Verschmelzung oder einer Spaltung zur Verfügung zu stellen ist (die „Delegierte Verordnung (EU) 2021/528“).

Dieses Dokument ist auf den 5. Mai 2026 datiert und enthält die Mindestinformationen des Dokuments für die Inanspruchnahme einer Ausnahme gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 (das „Befreiungsdokument“). Die in den Ziffern 1-21 und Anlagen 1, 2 und 3 der Angebotsunterlage für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot (Tauschangebot) der UniCredit S.p.A. an die Aktionäre der COMMERZBANK Aktiengesellschaft vom 5. Mai 2026 (die „Angebotsunterlage“) verwendeten definierten Begriffe haben, sofern nicht anders angegeben, in diesem Befreiungsdokument dieselbe Bedeutung. Die Angebotsunterlage ist auf der Internetseite der Bieterin (wie nachstehend definiert) (<https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html>) abrufbar.

Die Emittentin im Sinne der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 ist die UniCredit S.p.A., eine nach italienischem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft (*Società per Azioni*) mit Sitz und Hauptverwaltung in Mailand (MI), Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154, eingetragen im Unternehmensregister von Mailand, Monza-Brianza und Lodi (das „Italienische Unternehmensregister“ unter der Registernummer 00348170101 („UniCredit“, „Bieterin“ oder „Emittentin“, zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die „UniCredit-Gruppe“). Die Zielgesellschaft ist die COMMERZBANK Aktiengesellschaft mit Sitz in der Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000 („Commerzbank“ oder die „Zielgesellschaft“, und zusammen mit ihren konsolidierten Tochterunternehmen die „Commerzbank-Gruppe“).

Am 16. März 2026 hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (das „Angebot“) an alle Aktionäre der Commerzbank (zusammen die „Commerzbank-Aktionäre“ und jeweils ein „Commerzbank-Aktionär“) zum Erwerb sämtlicher nicht von der Bieterin unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Commerzbank mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Commerzbank von jeweils EUR 1,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts (zusammen die „Commerzbank-Aktien“ und jeweils eine „Commerzbank-Aktie“) nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz („WpÜG“) und der WpÜG-Angebotsverordnung veröffentlicht (die „Transaktion“). Die Bieterin bietet 0,485 neue, auf den Namen lautende nennwertlose Stammaktien von UniCredit, die an der Euronext Mailand, dem von der Borsa Italiana S.p.A. organisierten und betriebenen regulierten Markt (die „Mailänder Börse“), an dem von der Deutsche Börse AG betriebenen regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (*Gielda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) notiert sind und im Wege der Angebotskapitalerhöhung (wie in Abschnitt 2.2.2(a) dieses Befreiungsdokuments definiert) geschaffen werden, für jeweils eine (1) zum Tausch eingereichte Aktie der Commerzbank (das „Umtauschverhältnis“) als Gegenleistung (die „Aktiengegenleistung“, und die Aktien von UniCredit, die den Commerzbank-Aktionären als Aktiengegenleistung übertragen werden, die „UniCredit-Angebotsaktien“).

Vor diesem Hintergrund enthält das Befreiungsdokument die Mindestinformationen gemäß Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 im Hinblick auf die von der Bieterin angebotene Aktiengegenleistung.

In Bezug auf die in diesem Befreiungsdokument enthaltenen Informationen ist Folgendes zu beachten:

- I. Bezugnahmen auf dieses „Dokument“ oder das „Befreiungsdokument“ sind – im Kontext der Angebotsunterlage – als Bezugnahmen auf die Anlage 4 der Angebotsunterlage zu verstehen.
- II. Die Bieterin weist darauf hin, dass sie die Angebotsunterlage, die dieses Befreiungsdokument als Anlage 4 der Angebotsunterlage enthält, nur aktualisieren wird, soweit sie dazu nach dem WpÜG verpflichtet ist, siehe Ziffer 2.5 der Angebotsunterlage.
- III. Alle nach dem WpÜG erforderlichen Mitteilungen und Bekanntmachungen im Zusammenhang mit dem Angebot werden im Internet unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> (auf Deutsch und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung) sowie, soweit gesetzlich erforderlich, auf Deutsch im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Hinweise für Commerzbank-Aktionäre außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, der Mitgliedstaaten der Europäischen Union und des Europäischen Wirtschaftsraums

Das Angebot bezieht sich auf Aktien einer nach deutschem Recht gegründeten Aktiengesellschaft und unterliegt den gesetzlichen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland über die Durchführung eines solchen Angebots. Das Angebot wird nicht Gegenstand eines Prüf- oder Registrierungsverfahrens einer Wertpapieraufsichtsbehörde außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sein und wurde von keiner solchen Aufsichtsbehörde genehmigt oder empfohlen.

Für Commerzbank-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt außerhalb der Bundesrepublik Deutschland können sich Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen ergeben, die nach einem anderen Recht als dem Recht des Landes entstehen, in dem sie ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, da die Commerzbank ihren Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat und einige oder alle Führungskräfte und Organmitglieder der Commerzbank möglicherweise ihren Wohnsitz in einem anderen Land haben als demjenigen, in dem die jeweiligen Aktionäre ihren Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben. Commerzbank-Aktionäre sind möglicherweise nicht in der Lage, ein ausländisches Unternehmen oder dessen Führungskräfte oder Organmitglieder vor einem Gericht in dem Land, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund von Verstößen gegen Gesetze dieses Landes zu verklagen. Des Weiteren können sich Schwierigkeiten ergeben, ein ausländisches Unternehmen und dessen verbundene Unternehmen zu zwingen, sich einem Gerichtsurteil zu unterwerfen, das in dem Land ergangen ist, in dem der jeweilige Aktionär seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Weitere Hinweise für Commerzbank-Aktionäre in den Vereinigten Staaten

Commerzbank-Aktionäre mit Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Vereinigten Staaten werden darauf hingewiesen, dass das Angebot im Hinblick auf Wertpapiere einer Gesellschaft abgegeben wird, die eine ausländische Privatmittlerin (*foreign private issuer*) im Sinne des Securities Exchange Act der Vereinigten Staaten von 1934 in seiner aktuellen Fassung (der „**U.S. Exchange Act**“) ist und deren Aktien nicht gemäß Section 12 des U.S. Exchange Act registriert sind. Das Angebot wird in den Vereinigten Staaten in Übereinstimmung mit den geltenden US-Gesetzen und -Vorschriften, einschließlich Section 14(e) und Regulation 14E des U.S. Exchange Act, durchgeführt und unterliegt grundsätzlich den Gesetzen der Bundesrepublik Deutschland, die sich von den Veröffentlichungs-, Verfahrens- und Anmeldevorschriften des U.S. Exchange Act für Übernahmeangebote, die sich auf Wertpapiere von US-Unternehmen beziehen, unterscheiden. Soweit das Angebot US-Wertpapiergesetzen unterliegt, finden diese Gesetze ausschließlich auf Inhaber von Commerzbank-Aktien in den Vereinigten Staaten Anwendung, und keiner anderen Person stehen Ansprüche aus diesen Gesetzen zu.

Die UniCredit-Angebotsaktien wurden und werden nicht gemäß dem Securities Act der Vereinigten Staaten von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (der „**Securities Act**“) registriert. Die UniCredit-Angebotsaktien dürfen daher Commerzbank-Aktionären, die sich in den Vereinigten Staaten befinden (die „**US-Aktionäre**“) nicht angeboten, verkauft oder übertragen werden, außer aufgrund einer anwendbaren Ausnahme von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act oder im Rahmen einer Transaktion, die nicht in den Anwendungsbereich der Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act fällt. Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin jedoch in Abstimmung mit der UniCredit Bank GmbH, Arabellastraße 12, 81925 München (die „**Abwicklungsstelle**“) und den jeweiligen depotführenden Wertpapierdienstleistungsunternehmen der Commerzbank-Aktionäre („**Depotführende Banken**“) zu dem Schluss kommt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien nicht von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine

Transaktion darstellen würde, die den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien. Für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage.

Gemäß Rule 14e-5 des U.S. Exchange Act können die Bieterin und/oder mit der Bieterin gemeinsam handelnde Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 WpÜG während der Laufzeit des Angebots Commerzbank-Aktien in anderer Weise als im Rahmen des Angebots über die Börse oder außerbörslich erwerben oder entsprechende Erwerbsvereinbarungen abschließen, sofern solche Erwerbe oder Vereinbarungen nicht in den Vereinigten Staaten erfolgen, im Einklang mit den anwendbaren deutschen Rechtsvorschriften stehen, insbesondere dem WpÜG, und der Angebotspreis muss gegebenenfalls an einen etwaigen, höheren Erwerbspreis angepasst werden, der außerhalb des Angebots gezahlt wird. Informationen über entsprechende Erwerbe oder Erwerbsvereinbarungen werden gemäß § 23 Abs. 2 WpÜG veröffentlicht. Entsprechende Informationen werden auch auf Deutsch und in Form einer unverbindlichen englischen Übersetzung auf der Internetseite der Bieterin unter <https://www.unicreditgroup.eu/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase.html> veröffentlicht.

Die in diesem Befreiungsdokument enthaltenen Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind, erstellt und sind daher unter Umständen nicht mit Finanzinformationen von US-Unternehmen oder Unternehmen, deren Abschlüsse in Übereinstimmung mit in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt werden, vergleichbar. Keine der Finanzinformationen in diesem Befreiungsdokument wurde nach in den Vereinigten Staaten allgemein anerkannten Prüfungsstandards oder den Prüfungsstandards des Public Company Accounting Oversight Board (Vereinigte Staaten) geprüft.

Weder das Angebot noch dieses Befreiungsdokument wurden von der Securities and Exchange Commission der Vereinigten Staaten, der Wertpapieraufsichtsbehörde eines Bundesstaates der Vereinigten Staaten oder einer anderen US-Aufsichtsbehörde genehmigt oder nicht genehmigt, noch haben diese Behörden die Angemessenheit oder Vorteile des Angebots bestätigt oder nicht bestätigt oder dazu Stellung genommen oder darüber entschieden, ob die in diesem Befreiungsdokument enthaltenen Informationen angemessen, richtig oder vollständig sind. Jede gegenteilige Behauptung stellt in den Vereinigten Staaten eine Straftat dar.

Zukunftsgerichtete Aussagen

Das Befreiungsdokument enthält bestimmte in die Zukunft gerichtete Aussagen. Eine zukunftsgerichtete Aussage ist jede Aussage, die sich nicht auf historische Tatsachen oder Ereignisse oder auf Tatsachen oder Ereignisse zum Datum dieses Befreiungsdokuments bezieht. Die Verwendung folgender Wörter weist auf zukunftsgerichtete Aussagen hin: „erwarten“, „glauben“, „schätzen“, „beabsichtigen“, „anstreben“, „prognostizieren“, „zum Ziel setzen“, „planen“ oder ähnliche Begriffe im Zusammenhang mit zukünftigen Ereignissen. Diese Aussagen bringen Absichten, Ansichten oder gegenwärtige Erwartungen der Bieterin, der mit der Bieterin gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG sowie deren Tochterunternehmen im Hinblick auf mögliche zukünftige Ereignisse zum Ausdruck, z. B. hinsichtlich der möglichen Folgen des Angebots für die Commerzbank und die Commerzbank-Aktionäre oder zukünftige Finanzergebnisse der Commerzbank.

Solche in die Zukunft gerichteten Aussagen beruhen auf gegenwärtigen Planungen, Schätzungen und Prognosen, die die Bieterin, die mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen nach bestem Wissen vorgenommen haben, treffen aber keine Aussage über ihre zukünftige Richtigkeit. In die Zukunft gerichtete Aussagen unterliegen Risiken und Ungewissheiten, die meist nur schwer vorherzusagen sind und regelmäßig nicht im Einflussbereich der Bieterin, der mit ihr gemeinsam handelnden Personen im Sinne des § 2 Abs. 5 Satz 1 und 3 WpÜG oder deren Tochterunternehmen liegen. Die im Befreiungsdokument enthaltenen in die Zukunft gerichteten Aussagen können sich als unzutreffend herausstellen und zukünftige Ereignisse und Entwicklungen könnten von den im Befreiungsdokument enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen erheblich abweichen.

Es ist möglich, dass die Bieterin ihre im Befreiungsdokument geäußerten Absichten und Einschätzungen nach Veröffentlichung des Befreiungsdokuments ändert. Die Bieterin ist nicht verpflichtet und beabsichtigt nicht, Aktualisierungen dieser Änderungen zu veröffentlichen, soweit dies nicht nach anwendbarem Recht vorgeschrieben ist.

Informationen über die Commerzbank und die Commerzbank-Gruppe

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG am 16. März 2026 veröffentlicht. Entsprechend den Vorgaben des deutschen Übernahmerechts erstreckt sich das Angebot auf alle

Commerzbank-Aktien, die die Bieterin nicht bereits unmittelbar hält. Somit stellt die Entscheidung zur Abgabe des Angebots eine „bedeutende finanzielle Verpflichtung“ im Sinne von Art. 18 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 der Kommission dar, da der Vollzug der Transaktion bei einem oder mehreren Indikatoren für den Umfang der Geschäftstätigkeiten der Bieterin eine mehr als 25%ige Schwankung bewirken könnte. Daher enthält das Befreiungsdokument gemäß Art. 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 bestimmte zusätzliche Informationen über die Commerzbank und die Commerzbank-Gruppe.

Die der Bieterin vorliegenden zusätzlichen Informationen über die Commerzbank und die Commerzbank-Gruppe sind in Abschnitt „2. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT“ und Abschnitt „5. AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION AUF DEN EMITTENTEN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT“ dieses Befreiungsdokuments enthalten. Diese Informationen werden von der Bieterin als relevant erachtet, da sie die wichtigsten Aspekte in Bezug auf die Geschäftstätigkeit, die Beteiligungsstruktur, die Unternehmensführung und die Finanzlage der Commerzbank-Gruppe darstellen und die erwarteten Auswirkungen der Transaktion auf die Bieterin und die Zielgesellschaft beschreiben.

Zum Datum des Befreiungsdokuments hält die Commerzbank ca. 69,1 % der Aktien der mBank S.A. („**mBank**“), ul. Prosta 18, 00-850 Warschau, Polen, LEI 259400DZXF7UJKK2AY35, deren Aktien an der Warschauer Börse (*Gielda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) – Main Market unter der ISIN PLBRE0000012 notiert sind. Sollte UniCredit infolge des Angebots zu einem „beherrschenden Unternehmen“ (im Sinne des polnischen Rechts) der Commerzbank werden – insbesondere dadurch, dass sie direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an der Commerzbank hält – hätte dies einen indirekten Erwerb (im Sinne des polnischen Rechts) von ca. 69,1 % der Aktien der mBank durch UniCredit über die Commerzbank zur Folge. In diesem Fall wäre UniCredit nach polnischem Recht verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach der Abwicklung des Angebots ein Pflichtangebot („**Pflichtangebot**“) für die verbleibenden Aktien der mBank abzugeben, soweit sich aus etwaigen Absprachen mit der polnischen Finanzaufsichtsbehörde (die „**KNF**“) nichts Anderweitiges ergibt. Da die mBank ein vollkonsolidiertes Tochterunternehmen der Commerzbank ist, sind die Finanzinformationen der mBank in den in Abschnitt 5.6 dieses Befreiungsdokuments dargestellten Pro-forma-Finanzinformationen bereits als Teil der Finanzinformationen der Commerzbank-Gruppe enthalten.

Anleger sollten beachten, dass die im Befreiungsdokument enthaltenen Informationen über die Commerzbank von UniCredit ausschließlich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und von der Commerzbank offengelegten Dokumenten bereitgestellt werden. Diese Informationen dienen ausschließlich der Vollständigkeit der Offenlegung und sollten von Anlegern nicht so verstanden werden, dass UniCredit damit den Inhalt dieser Informationen über die Commerzbank beurteilen, billigen oder die Verantwortung dafür übernehmen würde.

Aufnahme von Informationen mittels Verweis

Die nachstehend angegebenen Seiten der folgenden Dokumente, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit dem Befreiungsdokument veröffentlicht werden, werden mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und sind Teil des Befreiungsdokuments:

- (1) Der geprüfte Konzernabschluss der UniCredit-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der „**UniCredit-Konzernabschluss 2025**“), der in der deutschen Übersetzung der englischen Fassung des Geschäftsberichts und Jahresabschlusses 2025 der UniCredit-Gruppe (der „**UniCredit-Geschäftsbericht 2025**“) enthalten ist, bestehend aus:

	Seite(n) des UniCredit-Geschäftsberichts 2025:
• Konzernabschlüsse, davon	351-358
○ Konzernbilanz	351-352
○ Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung	353
○ Konzern Gesamtergebnisrechnung.....	354
○ Konsolidierte Eigenkapitalveränderungsrechnung.....	355-356
○ Konsolidierte Kapitalflussrechnung	357-358
• Anhang zum Konzernabschluss	361-716
• Bestätigung des Konzernabschlusses	719
• Bericht der externen Abschlussprüfer über den Konzernabschluss.....	723-730
• Anhänge 1 bis 5 zum konsolidierten Abschluss	739-776
• Einbeziehung qualitativer Angaben durch Verweis	1027-1030

abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/unicredit-2025-annual-reports-and-accounts-german.pdf>.

- (2) Der geprüfte Jahresabschluss der UniCredit S.p.A. zum 31. Dezember 2025 und für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der „**UniCredit-Jahresabschluss 2025**“), der in der deutschen Fassung des UniCredit-Geschäftsberichts 2025 enthalten ist, bestehend aus:

	Seite(n) des UniCredit-Geschäftsberichts 2025:
• Jahresabschluss, davon.....	815-822
○ Bilanz	815-816
○ Gewinn- und Verlustrechnung	817
○ Gesamtergebnisrechnung	818
○ Eigenkapitalveränderungsrechnung	819-820
○ Kapitalflussrechnung.....	821-822
• Anhang zum Jahresabschluss	825-981
• Bestätigung.....	983
• Bericht des Prüfungsausschusses	985-1003
• Bericht der externen Abschlussprüfer	1005-1011
• Anhänge 1 bis 5 zum Jahresabschluss.....	1017-1024
• Einbeziehung qualitativer Angaben durch Verweis	1027-1030

abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/unicredit-2025-annual-reports-and-accounts-german.pdf>.

- (3) Der geprüfte Konzernabschluss der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der „**Commerzbank-Konzernabschluss 2025**“), der im Commerzbank-Geschäftsbericht 2025 (der „**Commerzbank-Geschäftsbericht 2025**“) enthalten ist, bestehend aus:

	Seite(n) des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025
• Gewinn-und-Verlust-Rechnung	285
• Zusammengefasste Gesamtergebnisrechnung	286-287
• Bilanz	288-289
• Eigenkapitalveränderungsrechnung	290-294
• Kapitalflussrechnung	295
• Anhang	296-419
• Versicherung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter	420
• Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers*	421-428

abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/kopie-des-commerzbank-geschäftsberichts-2025-copy-of-the-german-language-commerzbank-group-annual-report-2025.pdf>.

* Der Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers bezieht sich auf den Konzernabschluss und den zusammengefassten Lagebericht der Commerzbank zum 31. Dezember 2025 und für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr als Ganzes. Der Konzernlagebericht wird ebenfalls mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen (siehe unten).

- (4) Der geprüfte Jahresabschluss der Commerzbank Aktiengesellschaft zum 31. Dezember 2025 und für das zum 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (der „**Commerzbank-Jahresabschluss 2025**“), bestehend aus:

	Seite(n) des Commerzbank- Jahresabschlusses 2025
• Gewinn-und-Verlust-Rechnung	5-6
• Bilanz	7-10
• Anhang	11-60
• Versicherung der gesetzlichen Vertreterinnen und Vertreter	61
• Bericht des unabhängigen Abschlussprüfers	62-68

abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/kopie-des-commerzbank-jahresabschlusses-2025-copy-of-the-german-language-commerzbank-aktiengesellschaft-financial-statements-2025.pdf>.

- (5) Der Konzernlagebericht der UniCredit-Gruppe zum 31. Dezember 2025, die Bestätigung der Nachhaltigkeitserklärungen, der Bericht der externen Abschlussprüfer über die Nachhaltigkeitserklärungen und das Glossar, die im UniCredit-Geschäftsbericht 2025 auf den Seiten 89-331, 721, 733-736 und 1033-1039 enthalten sind (der „**UniCredit-Konzernlagebericht 2025**“), abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/unicredit-2025-annual-reports-and-accounts-german.pdf>.

- (6) Der Lagebericht der UniCredit S.p.A. zum 31. Dezember 2025 und das Glossar, die im UniCredit-Geschäftsbericht 2025 auf den Seiten 787-811 und 1033-1039 enthalten sind (der „**UniCredit-Lagebericht 2025**“), abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/unicredit-2025-annual-reports-and-accounts-german.pdf>.

- (7) Der zusammengefasste Lagebericht der Commerzbank Aktiengesellschaft und der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025, der im Commerzbank-Geschäftsbericht 2025 auf den Seiten 43-280 enthalten ist (der „**Zusammengefasste Commerzbank-Lagebericht 2025**“), abrufbar auf der Internetseite der Bieterin unter: <https://www.unicreditgroup.eu/content/dam/unicreditgroup-eu/documents/de/investors/unicredit-unlimited-next-phase/kopie-des-commerzbank-geschäftsberichts-2025-copy-of-the-german-language-commerzbank-group-annual-report-2025.pdf>.

Informationen, die zwar in den vorstehend unter (1) bis (7) genannten Dokumenten, jedoch nicht auf den jeweils angegebenen Seiten enthalten sind, werden nicht mittels Verweis in dieses Befreiungsdokument aufgenommen. Soweit solche Informationen für das Angebot von Bedeutung sind, werden sie an anderer Stelle in diesem Befreiungsdokument dargestellt.

INHALTSVERZEICHNIS

1.	PERSONEN, DIE FÜR DIE ERSTELLUNG DES BEFREIUNGSDOKUMENTS VERANTWORTLICH SIND, INFORMATIONEN DRITTER UND SACHVERSTÄNDIGENBERICHT	1
1.1	Für das Befreiungsdokument verantwortliche Person.....	1
1.2	Erklärung der verantwortlichen Person.....	1
1.3	Erklärung oder Bericht eines Sachverständigen.....	1
1.4	Informationen Dritter	1
1.5	Regulatorische Erklärung.....	2
2.	INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT	2
2.1	Allgemeine Informationen	2
2.2	Überblick über die Geschäftstätigkeit.....	3
2.3	Investitionen.....	14
2.4	Unternehmensführung.....	14
2.5	Finanzinformationen	19
2.6	Gerichts-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren	20
2.7	Zusammenfassung der nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates offengelegten Informationen	34
3.	BESCHREIBUNG DER TRANSAKTION	45
3.1	Zweck und Ziele der Transaktion.....	45
3.2	Beschreibung der Transaktion.....	46
3.3	Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Transaktion	50
3.4	Interessenkonflikte	75
3.5	Gegenleistung des Angebots.....	75
4.	FÜR DIE ZWECKE DER TRANSAKTION ÖFFENTLICH ANGEBOTENE ODER ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT ZUGELASSENE DIVIDENDENWERTE	75
4.1	Risikofaktoren im Zusammenhang mit Dividendenwerten.....	75
4.2	Erklärung zum Geschäftskapital	82
4.3	Informationen über die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Dividendenwerte	82
4.4	Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten	89
4.5	Verwässerung.....	89
4.6	Berater.....	93
5.	AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION AUF DEN EMITTENTEN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT	93
5.1	Strategie und Ziele	93
5.2	Wesentliche Verträge.....	93
5.3	Desinvestition	94
5.4	Unternehmensführung.....	94
5.5	Beteiligung.....	97
5.6	Pro-forma-Finanzinformationen	98
6.	VERFÜGBARE DOKUMENTE	118
7.	VERZEICHNIS DER DEFINIERTEN BEGRIFFE	119

1. PERSONEN, DIE FÜR DIE ERSTELLUNG DES BEFREIUNGSDOKUMENTS VERANTWORTLICH SIND, INFORMATIONEN DRITTER UND SACHVERSTÄNDIGENBERICHT

1.1 Für das Befreiungsdokument verantwortliche Person

Das Befreiungsdokument wird von der Bieterin zur Verfügung gestellt. Die Bieterin ist für die im Befreiungsdokument enthaltenen Informationen verantwortlich.

1.2 Erklärung der verantwortlichen Person

Die Bieterin erklärt, dass die Informationen im Befreiungsdokument nach bestem Wissen und Gewissen richtig sind und dass das Befreiungsdokument keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten.

1.3 Erklärung oder Bericht eines Sachverständigen

Der in Abschnitt 3.5 dieses Befreiungsdokuments bezeichnete freiwillige Bericht vom 2. April 2026 zu den Kriterien, die der Verwaltungsrat von UniCredit (der „**UniCredit-Verwaltungsrat**“) zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit dem Angebot verwendet hat, wurde von KPMG S.p.A. („**KPMG Italien**“; siehe zur KPMG Italien auch Abschnitt 2.1.3(a) dieses Befreiungsdokuments) erstellt (der „**Freiwillige KPMG-Bericht**“).

KPMG Italien ist eine nach italienischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, die im Italienischen Unternehmensregister unter der Nummer 00709600159 und im vom italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geführten Register der gesetzlichen Wirtschaftsprüfer (*Registro dei Revisori Legali*) unter der Nummer 70623 eingetragen ist und ihren Sitz in Via Giovanni Battista Pirelli 38, 20124 Mailand, Italien, hat. KPMG Italien ist Mitglied im ASSIREVI, dem italienischen Verband der Wirtschaftsprüfungsunternehmen. Nach Kenntnis der Bieterin bestehen keine wesentlichen Interessen von KPMG Italien an der Bieterin.

Die Angaben zum Freiwilligen KPMG-Bericht wurden mit Zustimmung der KPMG Italien in das Befreiungsdokument aufgenommen.

Außer den Angaben zum Freiwilligen KPMG-Bericht enthält das Befreiungsdokument keine freiwillig aufgenommenen Erklärungen oder Berichte einer Person, die als Sachverständiger handelt.

1.4 Informationen Dritter

Das Befreiungsdokument enthält Informationen Dritter, die korrekt wiedergegeben wurden und nach Wissen der Bieterin und soweit für sie aus den von diesem Dritten veröffentlichten Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet wurden. Anleger sollten beachten, dass die im Befreiungsdokument enthaltenen Informationen über die Commerzbank von UniCredit ausschließlich auf der Grundlage von öffentlich zugänglichen Informationen und von der Commerzbank offengelegten Dokumenten bereitgestellt werden.

Die im Befreiungsdokument enthaltenen Informationen Dritter sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Quelle	Gegenstand
Commerzbank-Jahresabschluss 2025	Informationen über die Commerzbank
Commerzbank-Geschäftsbericht 2025 (der den Commerzbank-Konzernabschluss 2025 und den Zusammengefassten Commerzbank-Lagebericht 2025 enthält)	Informationen über die Commerzbank und die Commerzbank-Gruppe
Registrierungsformular (<i>Registration Document</i>) der Commerzbank vom 23. Mai 2025, ergänzt durch den ersten Nachtrag (<i>First Supplement</i>) vom 18. August 2025, den zweiten Nachtrag (<i>Second Supplement</i>) vom 13. November 2025, den dritten Nachtrag (<i>Third Supplement</i>) vom 19. Februar 2026, den vierten Nachtrag (<i>Fourth Supplement</i>) vom 17. März 2026, den fünften Nachtrag (<i>Fifth Supplement</i>) vom 2. April 2026 und den sechsten	Informationen über die Commerzbank und die Commerzbank-Gruppe

Quelle	Gegenstand
Nachtrag (<i>Sixth Supplement</i>) vom 23. April 2026 (das „ Commerzbank-Registrierungsformular 2025 “)	
Factsheet „mBank Group in a snapshot“, abrufbar auf der Internetseite https://www.mbank.pl/en/investor-relations/ , heruntergeladen am 4. Mai 2026 (das „ mBank Factsheet “)	Informationen über die mBank

Der Commerzbank-Jahresabschluss 2025, der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 und der Zusammengefasste Commerzbank-Lagebericht 2025 sind mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen worden, siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

Das Commerzbank-Registrierungsformular 2025 und das mBank Factsheet sind nicht mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen worden. Die relevanten Informationen aus diesen Dokumenten wurden direkt in das Befreiungsdokument übernommen. Alle anderen Informationen aus diesen Dokumenten sind nicht Bestandteil des Befreiungsdokuments.

1.5 Regulatorische Erklärung

Die Bieterin erklärt hiermit, dass:

- (a) dieses Befreiungsdokument kein Prospekt im Sinne der Verordnung (EU) 2017/1129 ist; und
- (b) das Befreiungsdokument von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht („**BaFin**“) nicht gemäß Art. 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 geprüft und gebilligt wurde.

2. INFORMATIONEN ÜBER DIE BIETERIN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT

2.1 Allgemeine Informationen

2.1.1 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung

- (a) Bieterin

Die gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Bieterin ist UniCredit S.p.A..

- (b) Zielgesellschaft

Die gesetzliche Bezeichnung der Zielgesellschaft ist COMMERZBANK Aktiengesellschaft. In ihrer Geschäftstätigkeit verwendet die Zielgesellschaft die Bezeichnung Commerzbank.

2.1.2 Weitere rechtliche Informationen

- (a) Bieterin

Die UniCredit S.p.A. ist eine nach italienischem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft (*Società per Azioni*), die durch Privaturkunde vom 28. April 1870 in Genua, Italien, mit einer Dauer bis zum 31. Dezember 2100 gegründet wurde. Die Bieterin hat ihren Sitz in Italien und unterliegt italienischem Recht. Ihr Steuersitz und Ort der tatsächlichen Geschäftsführung befindet sich in Italien.

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier, LEI*) der Bieterin lautet 549300TRUWO2CD2G5692.

Der Sitz und die Hauptverwaltung von UniCredit befinden sich in Mailand (MI), Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154. UniCredit ist unter der Registernummer 00348170101 im Unternehmensregister von Mailand, Monza-Brianza und Lodi (*Registro delle Imprese di Milano, Monza-Brianza e Lodi*) eingetragen. UniCredit ist außerdem im Nationalen Bankenregister eingetragen; UniCredit ist das Mutterunternehmen der UniCredit-Gruppe, die unter der Nummer 02008.1 im Register der Bankengruppen eingetragen ist, das gemäß Art. 64 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 385 vom 1. September 1993 in der jeweils gültigen Fassung („**Italienisches Konsolidiertes Bankengesetz**“) bei der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) geführt wird, und ist Mitglied im italienischen „Nationalen Interbanken-Einlagensicherungsfonds“ (*Fondo Interbancario di Tutela dei Depositi*) und italienischen „Nationalen Garantiefonds“ (*Fondo Nazionale di Garanzia*).

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (*International Security Identification Number*, ISIN) der Aktien der Bieterin lautet IT0005239360 (die „**UniCredit-Aktien**“).

Die Telefonnummer von UniCredit lautet +39 02 88 62 1. Die Internetseite der Bieterin ist www.unicreditgroup.eu. Die Informationen auf der Internetseite der Bieterin sind nicht Teil des Befreiungsdokuments, es sei denn, diese Informationen werden mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen.

(b) Zielgesellschaft

Die Zielgesellschaft ist eine nach deutschem Recht gegründete und bestehende Aktiengesellschaft. Die Commerzbank hat ihren Sitz in Frankfurt am Main, Deutschland, und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 32000 eingetragen. Die Anschrift der Zielgesellschaft ist Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die Rechtsträgerkennung (*Legal Entity Identifier*, LEI) der Zielgesellschaft lautet 851WYGNLUQLFZBSYGB56.

Die internationale Wertpapier-Identifikationsnummer (*International Security Identification Number*, ISIN) der Aktien der Commerzbank lautet DE000CBK1001.

Die Telefonnummer der Zielgesellschaft lautet +49 69 136 20 und ihre Internetseite ist <https://www.commerzbank.de/>. Die Informationen auf dieser Internetseite sind nicht Teil des Befreiungsdokuments, es sei denn, diese Informationen werden mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen.

2.1.3 *Namen der Rechnungsprüfer für den von den Abschlüssen abgedeckten Zeitraum und Bezeichnung des Berufsverbands/der Berufsverbände, dem/denen die Rechnungsprüfer angehören*

(a) Bieterin

Der UniCredit-Konzernabschluss 2025 und der UniCredit-Jahresabschluss 2025, die mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen werden und Teil des Befreiungsdokuments sind, wurden von der KPMG Italien in ihrer Eigenschaft als unabhängiger Abschlussprüfer der Bieterin geprüft, wie in den in diesem Befreiungsdokument enthaltenen deutschen Übersetzungen ihrer Berichte angegeben. Die italienische Fassung des UniCredit-Konzernabschlusses 2025 und des UniCredit-Jahresabschlusses 2025 sowie die Berichte des unabhängigen Abschlussprüfers in italienischer Sprache werden nicht mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen, sind aber auf der Internetseite von UniCredit www.unicreditgroup.eu öffentlich abrufbar.

KPMG Italien ist eine nach italienischem Recht gegründete Aktiengesellschaft, die im Italienischen Unternehmensregister unter der Nummer 00709600159 und im vom italienischen Ministerium für Wirtschaft und Finanzen geführten Register der gesetzlichen Wirtschaftsprüfer (*Registro dei Revisori Legali*) unter der Nummer 70623 eingetragen ist und ihren Sitz in Via Giovanni Battista Pirelli 38, 20124 Mailand, Italien, hat. KPMG Italien ist Mitglied im ASSIREVI, dem italienischen Verband der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften. KPMG Italien wurde von der Hauptversammlung von UniCredit am 9. April 2020 auf Vorschlag des Prüfungsausschusses (*collegio sindacale*) als Abschlussprüfer für die Jahresabschlüsse 2022-2030 bestellt.

(b) Zielgesellschaft

KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Klingelhöferstraße 18, 10785 Berlin, Büro Frankfurt, THE SQUAIRE / Am Flughafen, 60549 Frankfurt am Main, Deutschland, ist der unabhängige Abschlussprüfer des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025 und des Commerzbank-Jahresabschlusses 2025, die mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen werden und Teil des Befreiungsdokuments sind. KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist Mitglied der deutschen Wirtschaftsprüferkammer, Rauchstraße 26, 10787 Berlin, Deutschland.

2.2 Überblick über die Geschäftstätigkeit

2.2.1 *Haupttätigkeiten*

(a) Bieterin

UniCredit ist eine paneuropäische Geschäftsbank, die in Italien, Deutschland, Österreich sowie Zentral- und Osteuropa Lösungen und Dienstleistungen anbietet. Die Vision von UniCredit ist es, „die Bank für die Zukunft Europas“ zu sein, und ihr Ziel ist es, Gemeinschaften zu befähigen, Fortschritte zu erzielen, Produkte und Dienstleistungen für alle Stakeholder anzubieten und das Potenzial ihrer Kunden und Mitarbeiter in ganz Europa auszuschöpfen.

Die UniCredit-Gruppe betreut mehr als 20 Millionen Kunden (von denen etwa 3,7 Millionen von der Alpha Bank S.A. („**Alpha Bank**“) betreut werden, mit der UniCredit eine strategische Partnerschaft unterhält), unterstützt von drei gruppenweiten Produkt-Wertschöpfungseinheiten – „**Corporate Solutions**“, „**Individual Solutions**“ und „**Group Payments Solutions**“ – die in allen Märkten Expertise und skalierbare Lösungen bereitstellen. Das integrierte Modell von UniCredit verbindet lokale Nähe und Kundenkenntnis mit gruppenweiten Ressourcen und ermöglicht so eine nahtlose Leistungserbringung und ein ganzheitliches Kundenerlebnis. Die Strategie von UniCredit umfasst Digitalisierung, operative Effizienz und ein Bekenntnis zu Umwelt-, Sozial- und Governance- („**ESG**“)–Prinzipien mit dem Ziel, UniCredit in jedem ihrer Märkte als ein marktführendes Kreditinstitut zu positionieren. Bei der Umsetzung ihrer Strategie prüft oder verfolgt UniCredit kontinuierlich Transaktionen unterschiedlicher Größenordnung und Tragweite, unter anderem Akquisitionen, Fusionen, Veräußerungen – auch im Zusammenhang mit ihrem Geschäftsbetrieb in Russland –, Joint Ventures, strategische Partnerschaften oder andere wesentliche Unternehmenszusammenschlüsse. UniCredit hat in der Vergangenheit und wird möglicherweise in der Zukunft kontrollierende und nicht-kontrollierende Beteiligungen an Unternehmen mit oder ohne Option auf einen späteren Kontrollenerwerb erwerben und Joint Ventures mit Dritten mit unterschiedlichem Umfang der Beteiligung und Möglichkeit zur Einflussnahme eingehen.

Geschäftsbereiche

Die Organisationsstruktur der UniCredit-Gruppe ist in geografische Bereiche unterteilt, basierend auf Geschäftsverantwortlichkeiten im Einklang mit dem Governance-Rahmenwerk der UniCredit-Gruppe, wie nachstehend beschrieben:

- Italien,
- Deutschland,
- Österreich,
- Zentral- und Osteuropa (einschließlich Tschechische Republik und Slowakei, Ungarn, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien, Serbien) und
- Russland.

Seit dem ersten Quartal 2022 wurde die Organisationsstruktur der UniCredit-Gruppe aktualisiert, indem die Geschäftsaktivitäten in Russland sowie die in UniCredit auf dieses Land gebuchten grenzüberschreitenden Forderungen in einem eigenen Segment der Segmentberichterstattung ausgewiesen werden. In Russland ist die UniCredit-Gruppe über folgende Tochterunternehmen tätig: AO UniCredit Bank, OOO UniCredit Leasing und Uctam RU Limited Liability Company. Zum Datum des Befreiungsdokuments sind die Stimmrechte, die direkt oder indirekt in Bezug auf Tochterunternehmen mit Sitz in Russland oder Unternehmen, die einem maßgeblichen Einfluss dieser Tochterunternehmen unterliegen, ausgeübt werden können, durchsetzbar und es bestehen keine Anhaltspunkte, die Zweifel an der Wirksamkeit der Beteiligungsverhältnisse an diesen Unternehmen zum Datum des Befreiungsdokuments begründen könnten.

Diese Organisationsstruktur soll die Autonomie der Länder und lokalen Banken bei bestimmten Aktivitäten gewährleisten, die Kundennähe (für alle Kundensegmente, d. h. Retailkunden und Firmenkunden) sicherstellen sowie effiziente Entscheidungsprozesse erleichtern. Alle eigenständigen Regionen der UniCredit-Gruppe verfügen über eigene Unterstützungs- und Kontrollfunktionen wie: People and Culture, Finance, Digital & Information Office, Operations, Compliance, Legal und Risk.

Die einzelnen Geschäftsbereiche leisteten folgende Beiträge zum Ergebnis der UniCredit-Gruppe für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, gemessen an den Gesamterträgen (berechnet als Summe der Beiträge von Italien, Deutschland, Österreich, Zentral- und Osteuropa sowie Russland): (i) Italien 45 %, (ii) Deutschland 22 %, (iii) Österreich 11 %, (iv) Zentral- und Osteuropa 19 %, (v) Russland 5 %.

Neben den fünf geografischen Bereichen gibt es das „**Group Corporate Centre**“, dessen Aufgabe es ist, die Kosten und internen Prozesse zu optimieren, um das nachhaltige Wachstum der Geschäftsbereiche der UniCredit-Gruppe zu unterstützen. Das Group Corporate Centre umfasst gruppenweite Funktionen, unter anderem einschließlich: „Global Digital“, verantwortlich für alle gruppenweiten Aktivitäten und Projekte in den Bereichen IT, IT-Sicherheit und digitale Governance-Funktionen; „Global Operation“, verantwortlich für alle gruppenweiten Aktivitäten in den Bereichen Back Office, Beschaffung, Immobilien, physische Sicherheit und Operation Governance-Funktionen; und „Corporate Centre Governance“, das unter anderem Holdingfunktionen, gruppenweite Kompetenzbereiche und das gruppenweite Corporate Centre für kleinere Gesellschaften umfasst, unter anderem für UniCredit NV/SA und Vodeno Sp. z o.o..

Client Solutions:

Der Bereich „**Client Solutions**“ deckt alle vorstehend beschriebenen Regionen/Geschäftsbereiche ab und umfasst drei Produkt-Wertschöpfungseinheiten:

- **Corporate Solutions**, die maßgeschneiderte Lösungen in den Bereichen Beratung, Finanzierung, Risikomanagement, Handel und Working Capital für Firmenkunden anbietet. Corporate Solutions ist weiter in folgende drei Produktlinien unterteilt: „Advisory & Financing Solutions“ bietet eine umfassende End-to-End-Unterstützung für den Finanzierungsbedarf von Unternehmen, einschließlich der Strukturierung von Finanzierungstransaktionen, Kreditvergabe und Beratungslösungen für Investitionen, Wachstum und strategische Operationen. „Client Risk Management“ bietet Lösungen an, die dem Schutz der Kunden vor finanziellen Risiken dienen, einschließlich insbesondere vor Zins- und Währungsrisiken, und stützt sich dabei auf das europaweite Risikomanagement-Know-how der UniCredit-Gruppe. „Group Trade & Correspondent Banking“ unterstützt internationale Handelsgeschäfte, unter anderem mit Dokumentengeschäft, einer Infrastruktur für grenzüberschreitende Zahlungen und Korrespondenzbankbeziehungen.
- **Individual Solutions**, die ein attraktives Produktangebot für Retailkunden, Wealth Management- und Private Banking-Kunden auf allen Märkten von UniCredit sicherstellt, und auf Ebene der UniCredit-Gruppe eine zentrale Schnittstelle für Marktanalysen und die Festlegung von Investmentstrategien (auch unter Einbeziehung makroökonomischer und strategischer Analysen) für alle Kundensegmente darstellt. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot von Individual Solutions umfasst unter anderem Brokerage-, Ausführungs-, Verwahr- und Depotdienstleistungen für Retailkunden im gesamten UniCredit-Netzwerk, eine breite Palette an Vermögensverwaltungs- und Versicherungslösungen, die auf die Bedürfnisse von Sparern und Retail-Anlegern zugeschnitten sind, sowie verwaltete Portfolios und Beratungsprogramme, die auf der Investmentstrategie und Erkenntnissen auf Gruppenebene aufbauen. Im Einzelnen ist „Group Investment Strategy“ für die Festlegung einer eigenen Investmentstrategie der UniCredit-Gruppe für alle Kundensegmente, die Verwaltung von Portfolios im Rahmen von Mandaten sowie die Unterstützung der damit verbundenen Kundenaktivitäten verantwortlich. „Group Investment & Protection Products“ überwacht die Entwicklung und Verwaltung des Investmentproduktangebots in allen Ländern und Kundensegmenten und steuert die Beziehungen zu Partnern der UniCredit-Gruppe sowie zu „Structured Invest“, einer internen Vermögensverwalter-Einheit.
- **Payments Solutions**, die Unternehmen, Finanzinstitute und Privatpersonen in allen Belangen des Zahlungsverkehrs und des Liquiditätsmanagements mit einem kürzlich erweiterten internationalen Angebot unterstützt. UniCredit sieht sich als führende Bank für Zahlungsverkehr und Cash Management in Europa und wickelt inländische und grenzüberschreitende Zahlungen in mehr als 100 Fremdwährungen ab. Das Produkt- und Dienstleistungsangebot von Group Payments Solutions umfasst unter anderem Cash-Management-Dienstleistungen, einschließlich Liquiditätsmanagement, Pooling, Kontodienstleistungen, nationale und internationale Zahlungen und E-Banking-Lösungen sowie Zahlungsabwicklungsdienstleistungen über SEPA (*Single Euro Payments Area*) und SWIFT (*Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication*), die zentralisierte Zahlungsplattformen nutzen. Das Angebot von Group Payments Solutions umfasst außerdem Akquise-Dienstleistungen, darunter Point-of-Sale-, Software-Point-of-Sale- (SoftPOS) und E-Commerce-Akquise, Lösungen für kontaktlose Zahlungen, Ratenzahlungspläne und die Integration elektronischer Registrierkassen. Daneben bietet Group Payments Solutions Kartenausgabedienste an, darunter die Ausgabe von Kredit- und Debitkarten, Digital-First-Kartenlösungen, die Integration mobiler Geldbörsen mit Apple Pay und Google Pay sowie eine strategische Partnerschaft mit Mastercard.

- Darüber hinaus schloss UniCredit im Juni 2025 nach Erhalt aller erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen die Internalisierung ihrer Bancassurance-Aktivitäten im Bereich Lebensversicherung in Italien ab und erwarb die vollständige Kontrolle über die bisherigen Joint Ventures mit der CNP Assurances S.A. und der Allianz S.p.A.. Infolgedessen wurden die CNP UniCredit Vita S.p.A. und die UniCredit Allianz Vita S.p.A. in UniCredit Life Insurance S.p.A. bzw. UniCredit Vita Assicurazioni S.p.A. umfirmiert, jeweils unter einer einheitlichen Führung durch den Leiter „Group Insurance“ von UniCredit. Die geplante Verschmelzung dieser bereits internalisierten und vollkonsolidierten Gesellschaften im Jahr 2026 wird ein nach Auffassung von UniCredit führendes italienisches Bancassurance-Unternehmen für Lebensversicherungen schaffen, das die Produktbereiche der UniCredit-Gruppe innerhalb von Client Solutions deutlich erweitert und das Angebot in wertschöpfungsstarken Segmenten wie fondsgebundenen und Schutzversicherungsprodukten stärkt. UniCredit hat damit nach eigener Einschätzung ihre Positionierung als diversifizierte Finanzdienstleistungsgruppe weiter gefestigt, was die Qualifikation als Finanzkonglomerat widerspiegelt. Diese strategische Weiterentwicklung, zusammen mit dem erweiterten Spektrum an Versicherungsprodukten und -dienstleistungen für Kunden, hat dazu geführt, dass die Europäische Zentralbank („EZB“) in Abstimmung mit der italienischen Versicherungsaufsichtsbehörde (*Istituto per la Vigilanza sulle Assicurazioni*) im Dezember 2025 UniCredit formell als Finanzkonglomerat eingestuft und die UniCredit-Gruppe einer ergänzenden Aufsicht unterstellt hat, wodurch die Entwicklung des Konzernumfangs, des Geschäftsmodells und des integrierten Bank- und Versicherungsangebots klar abgebildet wird.

Vertriebsnetz

Die Vertriebsstrategie von UniCredit basiert auf einem multizentrischen Ansatz, der es ermöglicht, sich als lokal orientierter Akteur auf den Märkten zu etablieren, in denen die UniCredit-Gruppe tätig ist, indem die Verantwortung für das Management des Vertriebsnetzes und der Kundenbeziehungen mehreren Banken übertragen wird.

Darüber hinaus ist die UniCredit-Gruppe in verschiedenen Ländern durch Repräsentanzen vertreten, um die Beziehungen zu den lokalen multinationalen Firmengroßkunden zu pflegen. Die UniCredit-Gruppe bietet Produkte und Dienstleistungen sowohl über traditionelle Kanäle wie Filialnetze und Geldautomaten in verschiedenen Ländern als auch über virtuelle Kanäle (wie Homebanking und Mobile Banking) an, die im Zuge des Markterfolgs von Smartphones/Tablets und der für diese Geräte entwickelten Apps eingeführt wurden und für die UniCredit eigene Apps wie „UniCredit Mobile Banking“ anbietet.

Zum 31. Dezember 2025 verfügte UniCredit über ein Vertriebsnetz mit 3.075 Filialen (nur Retailkundenfilialen), davon 1.941 Filialen in Italien und 1.134 Filialen in anderen Ländern.

(b) Zielgesellschaft

Gemäß den eigenen Angaben der Commerzbank sieht sich die Commerzbank als führende Bank für den deutschen Mittelstand und ist bestrebt, eine starke Partnerin für Firmenkundenverbände, Privatkunden und Unternehmerkunden in Deutschland zu sein. Im internationalen Geschäft begleitet die Commerzbank Kunden mit einem Geschäftsbezug zu Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz oder aus Zukunftsbranchen. Mit ihren beiden Geschäftssegmenten „**Privat- und Unternehmerkunden**“ und „**Firmenkunden**“ bietet die Commerzbank ein umfassendes Portfolio an Finanzdienstleistungen. Mit einem angelegten Vermögen von mehr als 400 Milliarden Euro betreut die Commerzbank mehr als 10 Millionen Privat- und Unternehmerkunden in Deutschland (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Die „Momentum“-Strategie der Commerzbank verfolgt das Ziel, das profitable Wachstum zu beschleunigen und die Transformation der Commerzbank fortzuführen. Die Strategie umfasst fünf zentrale Hebel: Forcierung der Stärken im Privat-, Unternehmer- und Firmenkundengeschäft, Stärkung der Kundenorientierung durch digitale Vertriebskanäle und künstliche Intelligenz, Erhöhung der Kapitalproduktivität und Effizienz der risikogewichteten Aktiva (*Risk-Weighted Assets* – „**RWA**“), Steigerung der operativen Produktivität durch Modernisierung und Partnerschaften und Steigerung der Motivation und Leistungsfähigkeit der Mitarbeiter. Bei der Umsetzung ihrer Strategie prüft und verfolgt die Commerzbank gezielte Akquisitionen und Partnerschaften, insbesondere in Bezug auf innovative Produkte, Vertriebskanäle und IT-Dienstleistungen (Quelle: Geschäftsbericht 2025 der Commerzbank-Gruppe).

In ihrem Firmenkundengeschäft liegt der Schwerpunkt darauf, die Bedürfnisse von deutschen Firmenkunden und internationalen Kunden mit einem Geschäftsbezug zu Deutschland, Österreich

und/oder der Schweiz oder Unternehmen aus ausgewählten Zukunftsbranchen zu erfüllen. In ihrem Segment Privat- und Unternehmerkunden bietet die Zielgesellschaft unter ihrer Marke mit ihrem Omnikanalansatz ein umfangreiches Leistungs- und Serviceangebot: online und mobil, telefonisch und per Video im Beratungscenter sowie persönlich in ihren rund 400 Filialen (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Unter der Marke comdirect bietet sie (als digitale Hauptbank) rund um die Uhr alle Kernleistungen und (als Leistungsbroker) Lösungen für das Sparen, Anlegen und Handeln mit Wertpapieren. Die polnische Tochtergesellschaft mBank S.A. ist eine innovative Digitalbank und betreut rund 5,9 Millionen Privat- und Firmenkunden überwiegend in Polen sowie in der Tschechischen Republik und der Slowakei (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Die zwei Segmente Privat- und Unternehmerkunden sowie Firmenkunden werden jeweils von einem Mitglied des Vorstands der Commerzbank (der „Commerzbank-Vorstand“) geführt. Die Stabs-, Steuerungs- und Unterstützungsfunktionen sind in der externen Berichterstattung im Bereich Sonstige und Konsolidierung zusammengefasst.

Im Inland hat die Commerzbank ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main, von wo aus sie ihr Filialnetz sowie ihr Beratungscenter steuert. Ihre wichtigste deutsche Tochtergesellschaft ist die Commerz Real AG. Außerhalb Deutschlands ist die Zielgesellschaft über ihre Tochtergesellschaften, operativen Niederlassungen und Repräsentanzen tätig und in allen wichtigen Finanzzentren wie London, New York, Tokio und Singapur vertreten. Der Schwerpunkt ihrer internationalen Aktivitäten liegt aber auf Europa (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025).

Privat- und Unternehmerkunden

Das Segment Privat- und Unternehmerkunden umfasst unter anderem das Filialgeschäft in Deutschland, die Marke comdirect, die Commerz Real und die mBank-Gruppe.

Bereiche Privatkunden und Unternehmerkunden

Das Segment Privat- und Unternehmerkunden umfasst das deutsche Geschäft der Commerzbank – online und mobil, im Beratungscenter und persönlich vor Ort –, neben der Marke comdirect, der Commerz Real und der mBank-Gruppe. Mit über 10 Millionen Kunden in Deutschland und rund 5,9 Millionen Privat- und Unternehmerkunden in Polen, der Tschechischen Republik und der Slowakei sieht sich die Commerzbank als eine der führenden Banken für Privat- und Unternehmerkunden in diesen Märkten (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025).

Das deutsche Filialgeschäft bietet die Dienstleistungen einer Universalbank für Privatkunden, Private Banking- und Wealth Management-Kunden sowie Unternehmerkunden über Online- und mobile Kanäle, im Beratungscenter und persönlich in den Filialen. Das Produktangebot der Commerzbank für Privat- und Unternehmerkunden besteht aus Lösungen für Konten und Zahlungen, Geldanlagen, Finanzierungen und Altersvorsorge. Im Anlagebereich können die Kunden der Commerzbank ihr bevorzugtes Depot aus einer Reihe von verschiedenen Modellen auswählen. Das Mandatsgeschäft umfasst das Wealth- und Asset-Management. Zu den angebotenen Produkten gehören außerdem verschiedene Lösungen für Privat- und Verbraucherkredite sowie Baufinanzierungen.

Die Commerzbank bietet unabhängige Anlageberatung an, d. h. sie bietet nicht nur ihre eigenen Produkte an. Die Anlageberatungsdienstleistungen der Commerzbank basieren auf einer offenen Fondsarchitektur. Sie arbeitet mit strategischen Partnern zusammen, die nach festgelegten Kriterien in einem unabhängigen Fondsauswahlverfahren ausgewählt werden.

Darüber hinaus umfasst das Angebot der Commerzbank spezifische Produkte und Dienstleistungen für bestimmte Kundengruppen. Sie bietet Private-Banking- und Wealth-Management-Kunden spezielle Beratung und ein breites Portfolio an individuellen Produkten und Dienstleistungen an. Sie können zudem ein breites Spektrum an Dienstleistungen in Anspruch nehmen (u.a. Wertpapier-, Immobilien- und Kreditmanagement, Vermögensverwaltung, Vermögensplanung, Family-Office-Lösungen sowie Nachlass- und Trustmanagement). Die Kunden haben Zugang zu Spezialisten für Wertpapiere, Immobilien und Kredite sowie zu einem Kundenbetreuer, der als ständiger Ansprechpartner der jeweiligen Kunden fungiert. Darüber hinaus verfügt die Commerzbank über Spezialisten, die Kunden im Vermögens-, Nachlass- und Trustmanagement beraten können.

Die Commerzbank berät Unternehmerkunden in Privat- und Unternehmensbankgeschäften auf der Grundlage eines auf ihre jeweiligen Bedürfnisse zugeschnittenen Geschäftsmodells. Das spezifische Angebot an Produkten und Dienstleistungen für Unternehmerkunden umfasst kundenspezifische

Kontomodelle, eine schnelle und einfache Kreditvergabe sowie eine Auswahl an Direktbankdienstleistungen. Spezialisierte Softwarelösungen für das Online-Banking erleichtern die Abwicklung des Zahlungsverkehrs für Unternehmerkunden. Darüber hinaus berät die Commerzbank ihre Kunden auf ausländischen Märkten und bietet verschiedene Lösungen zur Absicherung von Import- und Exportgeschäften einschließlich Devisengeschäften an (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025).

Marke comdirect

Comdirect wurde 1994 als Tochtergesellschaft der Commerzbank gegründet und wird seit der Fusion auf die Mutter im November 2020 als Marke der Commerzbank fortgeführt. Als digitale Bank bietet comdirect ihren Kunden rund um die Uhr Beratung und Unterstützung. Als Service-Broker will comdirect für den Kunden die erste Wahl für Sparen, Anlegen und Wertpapierhandel sein (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025).

Bereich Commerz Real

Die Commerz Real ist der Assetmanager für Immobilienanlagen der Commerzbank-Gruppe. Am Hauptsitz in Wiesbaden und an 17 weiteren Standorten und Niederlassungen im In- und Ausland wird ein Vermögen von rund 35,5 Milliarden Euro verwaltet (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025). Das Fondsspektrum umfasst den offenen Immobilienfonds Hausinvest, Deutschlands ersten Privatanleger-Impact-Immobilienfonds Klimavest, institutionelle Anlageprodukte sowie Unternehmensbeteiligungen an Immobilien, Flugzeugen, Energie und Schiffen (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025). Als Leasinggesellschaft der Commerzbank-Gruppe bietet die Commerz Real maßgeschneiderte Mobilien-Leasingkonzepte an.

Der Bereich Commerz Real ist Teil des Segments Privat- und Unternehmerkunden, bietet aber auch Produkte für das Segment Firmenkunden an. Neben ihrer engen Vertriebszusammenarbeit mit der Commerzbank arbeitet der Bereich Commerz Real im Bereich Anlageprodukte mit externen Vertriebsgesellschaften zusammen.

Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH

Am 3. Juni 2024 hat eine Tochtergesellschaft der Commerzbank Aktiengesellschaft 74,9 % der Anteile und Stimmrechte an der auf essenzielle Sachwertanlagen wie erneuerbare Energien und nachhaltige Infrastrukturprojekte spezialisierten, in Hamburg ansässigen Aquila Capital Investmentgesellschaft mbH (Aquila Capital) gegen bar erworben. Laut dem Commerzbank-Registrierungsformular 2025 wird mit dieser Transaktion die Angebotspalette für die Kunden der Commerzbank im nachhaltigen Assetmanagement deutlich erweitert.

Bereich mBank-Gruppe

Die mBank S.A. ist zusammen mit ihren Tochtergesellschaften („**mBank-Gruppe**“) gemessen an der Bilanzsumme zum 31. Dezember 2025 die fünftgrößte Bank Polens (Quelle: mBank Factsheet). Sie bietet Privatkunden-, Mittelstands-, Firmenkunden- und Investment-Banking- sowie andere Finanzdienstleistungen wie Leasing, Factoring, gewerbliche Immobilienfinanzierung, Brokerage, Vermögensverwaltung, Versicherungsvertrieb, Unternehmensfinanzierung und Beratung im Bereich der Kapitalmärkte an. Neben Privat- und Firmenkunden in Polen betreut die mBank-Gruppe über ihre ausländischen Niederlassungen, die im Privatkundengeschäft tätig sind, auch Kunden in der Tschechischen Republik und der Slowakei.

Die mBank-Gruppe bietet in beiden Geschäftsbereichen einen professionellen Kundenservice auf höchstem Niveau und ein umfassendes, flexibles Angebot. Sie strebt danach, eine führende Bank im Privatkundengeschäft zu werden, die auf den Lebenszyklus ihrer Kundenbeziehungen ausgerichtet ist. Die Organisation nach demografischen Segmenten ermöglicht die Entwicklung eines genau auf die jeweiligen Bedürfnisse abgestimmten Leistungsangebots, einschließlich Immobilienkrediten, Anlagen, Tools für das persönliche Finanzmanagement und eine Vielzahl an Nichtbankdienstleistungen. Die mBank-Gruppe unterstützt Unternehmer und Kleinunternehmen, indem sie ihnen branchenbezogenes Fachwissen und eine integrierte Plattform zur Unterstützung ihrer verschiedenen geschäftsbezogenen Aktivitäten zur Verfügung stellt. Größeren Unternehmen und internationalen Konzernen wird ein umfassendes Spektrum an Commercial Banking-Lösungen angeboten, die durch ein fortschrittliches Transaction-Banking-System ergänzt werden.

Das Produktvertriebskonzept der mBank-Gruppe vereint die fortschrittlichsten technologischen Lösungen, die auf die sich wandelnden Kundenwünsche eingehen und im polnischen Bankensektor richtungsweisend sind (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025). Online- und mobile Zugänge, das Filialnetz und ein Callcenter bieten den Kunden eine umfassende Plattform für die Interaktion mit der mBank-Gruppe.

Segment Firmenkunden

Das Segment Firmenkunden umfasst die Aktivitäten der Commerzbank-Gruppe mit mittelständischen Firmenkunden, dem öffentlichen Sektor, institutionellen Kunden und multinationalen Unternehmen. Es ist u.a. auch für die Beziehungen der Commerzbank-Gruppe zu Banken und Finanzinstituten im In- und Ausland sowie zu Zentralbanken zuständig. Auch die kundenorientierten Kapitalmarktaktivitäten der Commerzbank-Gruppe sind in diesem Segment gebündelt. Dazu gehören auch die Abteilungen Lending und Segment & Business Controls der Commerzbank-Gruppe. Darüber hinaus unterstützt die Abteilung Transaction Banking Sales der Commerzbank-Gruppe die Bereiche des Segments Firmenkunden bei der Bereitstellung von Bargelddienstleistungen und Handelsfinanzierung für ihre Kunden. Der regionale Schwerpunkt des Segments liegt auf Deutschland und Westeuropa. Das Segment bietet den Kunden das vollständige Produktspektrum einer international aufgestellten Universalbank – angefangen bei klassischen Kreditprodukten und individuell angepassten Finanzierungslösungen sowie Produkten aus den Bereichen Cash-Management und Trade Finance, Anlage- und Absicherungsprodukte bis hin zu maßgeschneiderten Kapitalmarktlösungen.

Das Segment Firmenkunden umfasst vier Berichtsbereiche:

- Im Bereich „Mittelstand“ werden die inländischen mittelständischen Kunden und Großkunden mit entsprechendem Produktbedarf gebündelt.
- Der Bereich „International Corporates“ betreut die Firmenkunden mit Sitz im Ausland und große deutsche multinationale Unternehmen.
- Der Bereich „Institutionals“ verantwortet die Betreuung von in- und ausländischen Kreditinstituten sowie Zentralbanken und von ausgewählten Nichtbankfinanzinstituten (NBFI) wie Versicherungen und Pensionskassen.
- Im Bereich „Others“ sind Geschäfte zusammengefasst, die entweder segmentübergreifende Risikomanagementfunktionen haben oder nicht im strategischen Fokus des Segments Firmenkunden stehen. Im Wesentlichen handelt es sich um Bestände, die aus den ehemaligen Abbausegmenten übertragen wurden, sowie um Effekte aus Absicherungspositionen.

Die ersten drei Bereiche betreiben das Geschäft der Gruppe mit einem Schwerpunkt auf den Kernkunden des Segments (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025).

2.2.2 *Bedeutende Änderungen, die sich auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten ausgewirkt haben*

(a) Bieterin

Außer wie nachstehend unter „Das Angebot an die Commerzbank-Aktionäre“ angegeben, gibt es keine bedeutenden Änderungen, die sich seit dem 31. Dezember 2025 auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten der Bieterin ausgewirkt haben.

Das Angebot an die Commerzbank-Aktionäre

Zum Datum des Befreiungsdokuments hält UniCredit unmittelbar 301.854.505 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 26,77 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. ca. 27,93 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien).

Darüber hinaus ist UniCredit Inhaberin von Instrumenten i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 deutsches Wertpapierhandelsgesetz („WpHG“), aus denen die Bieterin zur Mitteilung von 36.281.603 Stimmrechten (dies entspricht ca. 3,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. 3,36 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) verpflichtet ist. UniCredit hat mehrere Verträge über Total Return Swaps („TRS“) in Bezug auf diese ca. 3,22 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank geschlossen,

bestehend aus: (i) drei TRS mit der Citigroup Global Markets Limited über insgesamt 5.920.000 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 0,53 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. ca. 0,55 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien), die in Tranchen ab dem 1. Juli 2026 bis zum 18. Dezember 2026 fällig sind; (ii) einen TRS mit der Nomura Financial Products Europe GmbH über (nach teilweiser vorzeitiger Kündigung) insgesamt 27.495.494 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 2,44 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. ca. 2,54 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien), der in Tranchen ab dem 1. Dezember 2026 bis zum 14. Mai 2027 fällig ist; und (iii) einen TRS mit BNP Paribas S.A. über (nach teilweise vorzeitiger Kündigung) insgesamt 2.866.109 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 0,25 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. ca. 0,27 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien), der am 14. September 2026 fällig ist.

Des Weiteren ist UniCredit Inhaberin eines Instruments i.S.d. § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpHG (das ausschließlich einen Barausgleich vorsieht): UniCredit hat ein TRS mit Nomura International Plc über (nach Erhöhung der maximalen Anzahl der Commerzbank-Aktien) insgesamt 62.704.201 Commerzbank-Aktien (dies entspricht ca. 5,56 % des Grundkapitals und der Stimmrechte der Commerzbank, bzw. ca. 5,80 % der Stimmrechte der Commerzbank mit Ausnahme der von der Commerzbank gehaltenen eigenen Aktien) geschlossen, der am 16. Juli 2027 fällig ist. Für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 5.7 der Angebotsunterlage.

Am 16. März 2026 beschloss der UniCredit-Verwaltungsrat unter anderem, ein freiwilliges öffentliches Übernahmeangebot (Tauschangebot) für sämtliche Commerzbank-Aktien abzugeben. Am selben Tag veröffentlichte die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots nach § 10 Abs. 1 Satz 1 WpÜG.

Um die gesellschaftsrechtliche Grundlage für die Angebotskapitalerhöhung (wie nachstehend definiert) zu schaffen, berief der UniCredit-Verwaltungsrat anschließend am 3. April 2026 eine außerordentliche Hauptversammlung der Aktionäre von UniCredit für den 4. Mai 2026 ein, um den UniCredit-Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 des italienischen Zivilgesetzbuchs (*Codice civile*), erlassen durch das Königliche Dekret Nr. 262 vom 16. März 1942 in der jeweils gültigen Fassung (das „**Italienische Zivilgesetzbuch**“), zu ermächtigen, seinerseits einen Beschluss zu fassen, das Grundkapital für die Zwecke des Angebots einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen um insgesamt bis zu 6.704.080.000 Euro zuzüglich Agio durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 UniCredit-Angebotsaktien unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß Art. 2441 Abs. 4 Satz 1 des Italienischen Zivilgesetzbuchs zu erhöhen (die „**Ermächtigung der Aktionäre**“), und zwar gegen Sacheinlage in Form der im Rahmen des Angebots eingereichten Commerzbank-Aktien (die „**Angebotskapitalerhöhung**“), sowie alle sich daraus ergebenden gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Satzung der Bieterin vorzunehmen.

Am 13. April 2026 reichte UniCredit ihre Angebotsunterlage bei der BaFin ein. Am 4. Mai 2026 fasste die außerordentliche Hauptversammlung von UniCredit einen Beschluss über die Erteilung der Ermächtigung der Aktionäre an den UniCredit-Verwaltungsrat, die Angebotskapitalerhöhung zu beschließen und durchzuführen, sowie alle sich daraus ergebenden gegebenenfalls erforderlichen Änderungen der Satzung der Bieterin vorzunehmen.

Entsprechend den Vorgaben des deutschen Übernahmerechts erstreckt sich das Angebot auf sämtliche nicht unmittelbar von der Bieterin gehaltenen Commerzbank-Aktien. Sollte UniCredit infolge des Angebots konsolidierender Aktionär (wie nachstehend definiert) der Commerzbank werden, würde die Commerzbank-Gruppe vollständig in den Konsolidierungskreis der UniCredit-Gruppe einbezogen, was bedeutende Auswirkungen auf den Umfang, die geografische Reichweite, das Risikoprofil und den regulatorischen Rahmen der Geschäftsaktivitäten der Bieterin hätte. Insbesondere würden sich die Bilanzsumme, Ertragsbasis, Mitarbeiterzahl und Kundenzahl der UniCredit-Gruppe erheblich erhöhen und die Bieterin würde Risiken und Chancen für das gesamte Geschäft der Commerzbank-Gruppe ausgesetzt sein, unter anderem im Zusammenhang mit ihrem bedeutenden Retail- und Mittelstandsgeschäft in Deutschland, ihrer polnischen Tochtergesellschaft mBank S.A. und ihren verbliebenen Aktivitäten in Russland. „**Konsolidierender Aktionär**“ ist ein Aktionär, der (i) eine Beteiligung von mehr als 50 % an der Commerzbank hält („**Mehrheitsaktionär**“) oder (ii) anderweitig gemäß den geltenden bankaufsichtsrechtlichen Vorschriften (unter anderem der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (die Kapitaladäquanzverordnung in der jeweils gültigen Fassung – die „**CRR**“), der Richtlinie 2013/36/EU (die Eigenkapitalrichtlinie in der jeweils gültigen Fassung – die „**CRD IV**“) und aller nationalen Umsetzungsvorschriften in Italien oder aufsichtsrechtlichen Leitlinien der EZB)

verpflichtet ist, die Commerzbank für die Zwecke der konsolidierten Beaufsichtigung, der konsolidierten Eigenkapitalanforderungen oder der konsolidierten Berichtspflichten innerhalb seiner aufsichtlichen Gruppe voll zu konsolidieren, sei es aufgrund der Ausübung eines beherrschenden Einflusses, der Möglichkeit, die Finanz- und Geschäftspolitik der Commerzbank zu bestimmen, oder aus anderen Gründen in Übereinstimmung mit dem geltenden Rahmenvorschriften zur Rechnungslegung oder aufsichtlichen Konsolidierung.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin gibt es außer den Ereignissen, die im Abschnitt „Nachtragsbericht“ des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025 (Seite 418 des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025) beschrieben sind, keine bedeutenden Änderungen, die sich seit dem 31. Dezember 2025 auf den Betrieb und die Haupttätigkeiten der Zielgesellschaft ausgewirkt haben. Der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 wird mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und ist Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „Aufnahme von Informationen mittels Verweis“ dieses Befreiungsdokuments.

2.2.3 Wichtigste Märkte und Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist die UniCredit-Gruppe in den folgenden wesentlichen geografischen Märkten tätig: (i) Italien als eigenständigem Bereich, der die herausgehobene Bedeutung des Landes widerspiegelt; (ii) Deutschland, wo sie sich auf die Entwicklung und das Wachstum des dortigen Geschäfts konzentriert; (iii) Österreich, (iv) Zentral- und Osteuropa (einschließlich Tschechische Republik und Slowakei, Ungarn, Slowenien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Kroatien, Rumänien und Serbien) („CEE“) und (v) Russland. Neben den fünf geografischen Bereichen gibt es das Group Corporate Centre mit dem Ziel, die Führung, Steuerung und Unterstützung des Managements der Vermögenswerte und der damit verbundenen Risiken der UniCredit-Gruppe sowie der einzelnen Gruppengesellschaften in ihren jeweiligen Kompetenzbereichen zu übernehmen.

Die Banken auf Länder- und lokaler Ebene sollen im Tagesgeschäft autonom sein und die Befugnis haben, die Strategie der UniCredit-Gruppe an die lokalen Marktbedürfnisse anzupassen und umzusetzen, um Kundennähe (für beide Kundensegmente, d. h. Retailkunden und Firmenkunden) und effiziente Entscheidungsprozesse zu ermöglichen.

UniCredit sieht sich als eine der führenden Banken (gemessen an der Bilanzsumme) in Italien, Österreich und in vielen der CEE-Länder, in denen sie tätig ist. Für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr erzielte die UniCredit-Gruppe ein konsolidiertes Betriebsergebnis von 24.826 Millionen Euro, verfügte über Aktiva in Höhe von insgesamt 870.238 Millionen Euro und wies Kundeneinlagen (bereinigt um Repos) in Höhe von 492.997 Millionen Euro und Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos) in Höhe von 506.822 Millionen Euro aus.

Die nachstehend in diesem Abschnitt aufgeführten regionalen Mitarbeiterzahlen nach Anwesenheitsquote (Vollzeitäquivalente – „FTEs“) zum 31. Dezember 2025 (Italien: 26.637; Deutschland: 8.336; Österreich: 4.025; Zentral- und Osteuropa: 18.959; Russland: 1.563) ergeben insgesamt 59.520 FTEs und bilden nur die Arbeitnehmer ab, die den Segmenten der externen Berichterstattung der UniCredit-Gruppe nach geografischem Bereich zugeordnet sind. Die Differenz von 7.598 FTEs zur Gesamtzahl von 67.118 FTEs in der UniCredit-Gruppe (wie in nachstehendem Abschnitt 2.4.3 dieses Befreiungsdokuments angegeben) ist auf FTEs im Group Corporate Centre zurückzuführen, die für Zwecke der externen Berichterstattung keinem einzelnen geografischen Segment zugeordnet werden.

Italien

Für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr wies die UniCredit-Gruppe in Italien Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 148.439 Millionen Euro und Kundeneinlagen (bereinigt um Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 190.938 Millionen Euro aus. Die Erträge in Italien betragen für 2025 11.003 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2025 wurde das Geschäft in Italien von 1.941 Filialen (umfasst nur Retailkundenfilialen) und 26.637 Mitarbeitern (FTEs) unterstützt.

Deutschland

Für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr wies die UniCredit-Gruppe im Geschäft in Deutschland Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 126.408 Millionen Euro und Kundeneinlagen (bereinigt um Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 137.065 Millionen Euro aus. Die 2025 in Deutschland erzielten Erträge betragen 5.462 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2025 waren in Deutschland 8.336 Mitarbeiter (FTEs) beschäftigt.

Österreich

Für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr wies die UniCredit-Gruppe in Österreich Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 61.555 Millionen Euro und Kundeneinlagen (bereinigt um Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 61.767 Millionen Euro aus. Österreich trug 2.616 Millionen Euro zu den Erträgen der UniCredit-Gruppe im Jahr 2025 bei. Zum 31. Dezember 2025 waren in Österreich insgesamt 4.025 Mitarbeiter (FTEs) beschäftigt.

Zentral- und Osteuropa

In Zentral- und Osteuropa beliefen sich die Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) auf 80.774 Millionen Euro und die Kundeneinlagen (bereinigt um Repos und konzerninterne Transaktionen) auf 96.928 Millionen Euro. Die 2025 in dieser Region erzielten Erträge betragen 4.733 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2025 waren in Zentral- und Osteuropa 18.959 Mitarbeiter (FTEs) beschäftigt.

Russland

Für Russland wies die UniCredit-Gruppe Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 626 Millionen Euro und Kundeneinlagen (bereinigt um Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 2.744 Millionen Euro aus. Die 2025 in Russland erzielten Erträge betragen 1.110 Millionen Euro. Zum 31. Dezember 2025 waren in Russland 1.563 Mitarbeiter (FTEs) beschäftigt.

Laut dem UniCredit-Konzernabschluss 2025 erzielte die UniCredit-Gruppe in ihren Geschäftssegmenten für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr folgende Gesamterträge:

Geschäftssegment	Erträge 2025 in Millionen EUR
Italien	11.003
Deutschland.....	5.462
Österreich.....	2.616
Zentral- und Osteuropa	4.733
Russland.....	1.110
Group Corporate Centre*	-389
Konsolidiert Konzern Gesamt	<u>24.536</u>

* Der Posten „Group Corporate Centre“ umfasst die gruppenweiten Funktionen, die zum Group Corporate Centre gehören, Intersegmentanpassungen und Konsolidierungsanpassungen, die einzelnen Segmenten nicht zugeordnet werden können.

Neben den oben beschriebenen Geschäftssegmenten berichtet die UniCredit-Gruppe über ihr Geschäft in zwei primären Kundensegmenten: „**Retail**“ (einschließlich Private Banking, Retailkunden und Versicherungen) und „**Corporates**“ (einschließlich kleinen/mittleren Unternehmen und Großunternehmen). Für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr erzielte das Segment Retail Erträge in Höhe von 11.919 Millionen Euro und wies Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe von 145.060 Millionen Euro aus. Das Segment Corporates wies Erträge in Höhe von 11.577 Millionen Euro und Kundenkredite (bereinigt um Reverse Repos und konzerninterne Transaktionen) in Höhe 269.493 Millionen Euro aus.

Laut dem UniCredit-Konzernabschluss 2025 erzielte die UniCredit-Gruppe für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr folgende Gesamterträge nach Kundensegment:

Kundensegmente	Erträge 2025 in Millionen EUR
Retail	11.919
Corporates	11.577
Zentrale Funktionen*	1.040
Konsolidiert Konzern Gesamt	<u>24.536</u>

* „Zentrale Funktionen“ umfasst alle Abteilungen, die nicht unmittelbar den Kundensegmenten Retail und Corporates zugeordnet werden können (insbesondere das Group Corporate Centre und lokale Zentralfunktionen).

(b) Zielgesellschaft

Wichtigste Märkte

Die Commerzbank ist vor allem in Deutschland als ihrem Heimatmarkt tätig, insbesondere in ihren Bereichen „Privatkunden und Unternehmerkunden“. Darüber hinaus ist die Commerzbank weltweit tätig, wobei der Schwerpunkt auf Europa liegt, z.B. in ihrem Bereich „International Corporates“.

Deutschland

Gemäß den eigenen Angaben der Commerzbank sieht sich die Commerzbank als führende Bank für den deutschen Mittelstand und ist bestrebt, eine starke Partnerin für Firmenkundenverbände, Privatkunden und Unternehmerkunden in Deutschland zu sein. In ihrem Firmenkundengeschäft liegt der Schwerpunkt darauf, die Bedürfnisse von deutschen Firmenkunden und internationalen Kunden mit einem Geschäftsbezug zu Deutschland, Österreich und/oder der Schweiz und Unternehmen aus ausgewählten Zukunftsbranchen zu erfüllen.

Im Inland hat die Commerzbank ihren Hauptsitz in Frankfurt am Main, von wo aus sie ihr Filialnetz sowie ihr Beratungscenter steuert. Die Mehrheit der Mitarbeiter der Commerzbank arbeitet in Deutschland (Vollzeitkräfte zum 31. Dezember 2025: 25.205) (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025).

International

Mit einer Präsenz in mehr als 40 Ländern ist die Commerzbank überall dort vertreten, wo ihre Mittelstandskunden, Großunternehmen sowie institutionelle Kunden ihre Dienstleistungen und Produkte benötigen.

Außerhalb Deutschlands ist die Commerzbank über ihre Tochtergesellschaften, Auslandsniederlassungen und Repräsentanzen tätig und hatte zum 31. Dezember 2025 (einschließlich über die mBank-Gruppe) 14 operative Auslandsniederlassungen und 28 Repräsentanzen (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Zum 31. Dezember 2025 beschäftigte die Commerzbank 14.662 Vollzeitkräfte außerhalb Deutschlands (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Sie ist in allen wichtigen Finanzzentren wie London, New York, Tokio und Singapur vertreten. Der Schwerpunkt ihrer internationalen Aktivitäten liegt aber auf Europa.

Von den internationalen Märkten, auf denen die Commerzbank tätig ist, ist Polen der wichtigste. Über ihre Tochtergesellschaft mBank betreut die Commerzbank rund 5,9 Millionen Privat- und Firmenkunden überwiegend in Polen, sowie in der Tschechischen Republik und der Slowakei (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Die mBank wird in der Segmentberichterstattung im Segment Privat- und Unternehmerkunden abgebildet. Zum 31. Dezember 2025 hatte die Commerzbank 10.878 Mitarbeiter (nach Köpfen) (Vorjahr: 10.708) (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Die „Momentum“-Strategie der Commerzbank positioniert die Commerzbank-Gruppe ausdrücklich als führende Universalbank in Deutschland, Österreich, der Schweiz und Polen und unterstreicht damit die strategische Bedeutung des polnischen Marktes für die Commerzbank-Gruppe (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025).

Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment und geografischem Markt

Eine Aufschlüsselung der Gesamtumsatzerträge nach Geschäftssegment und geografischen Märkten ist in Note 60 „Segmentberichterstattung“ zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 (Seite 389 ff. des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025) enthalten. Der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 wird

mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und ist Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

2.3 Investitionen

(a) Bieterin

Seit dem 31. Dezember 2025 und bis zum Datum des Befreiungsdokuments wurden von der Bieterin keine wesentlichen Investitionen getätigt und zum Datum des Befreiungsdokuments gibt es keine wesentlichen laufenden Investitionen der Bieterin. Zum Datum des Befreiungsdokuments gibt es keine bereits fest beschlossenen Investitionen, die für die UniCredit-Gruppe wesentlich sind. Der UniCredit-Verwaltungsrat hat im Rahmen des gewöhnlichen Planungs- und Budgetierungsprozesses der UniCredit-Gruppe bestimmte zukünftige Investitionen für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr geplant, jedoch wird keine dieser Investitionen einzeln oder insgesamt als für die UniCredit-Gruppe wesentlich angesehen.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin wurden seit dem Datum des zuletzt veröffentlichten Abschlusses der Zielgesellschaft, d. h. seit dem 31. Dezember 2025, keine wesentlichen Investitionen getätigt und es gibt keine wesentlichen laufenden oder bereits fest beschlossenen Investitionen.

2.4 Unternehmensführung

2.4.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane

(a) Bieterin

Nach der Einführung des monistischen Verwaltungs- und Kontrollsystems, das von der außerordentlichen Hauptversammlung am 27. Oktober 2023 anstelle des traditionellen Modells beschlossen wurde, wird UniCredit seit dem 12. April 2024 von dem UniCredit-Verwaltungsrat geführt, der für die strategische Überwachung und Leitung der Bieterin alleinverantwortlich ist. Gemäß den geltenden Bestimmungen wurde außerdem innerhalb des UniCredit-Verwaltungsrats ein Prüfungsausschuss (der „**Prüfungsausschuss**“) gebildet, der spezifische Kontrollfunktionen wahrnimmt. Sowohl die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats als auch die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von der Hauptversammlung bestellt. Die Einhaltung der Anforderungen an die Unabhängigkeit der Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses wurde zuletzt am 11. April 2025 überprüft, als der UniCredit-Verwaltungsrat die Position eines einzelnen Verwaltungsratsmitglieds bewertete, und am 26. Juni 2025 im Rahmen ihrer jährlichen Überprüfung im Anschluss an die Überprüfung, die der Prüfungsausschuss als mit Kontrollfunktionen für seinen Zuständigkeitsbereich betrautes Organ durchgeführt hat.

Gemäß den geltenden Bestimmungen kann der UniCredit-Verwaltungsrat einen Chief Executive Officer bestellen, dessen Pflichten festlegen und dessen Befugnisse auf andere Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats übertragen.

UniCredit-Verwaltungsrat

Der UniCredit-Verwaltungsrat ist das Gesellschaftsorgan, das gemäß den geltenden Bestimmungen, einschließlich aufsichtsrechtlicher Vorschriften, für die strategische Überwachung und Leitung der Bieterin verantwortlich ist. Der UniCredit-Verwaltungsrat ist befugt, die Strategie, die Ziele und die Grundlinien der Tätigkeit von UniCredit festzulegen und behält die ausschließliche Zuständigkeit, in den nach anwendbarem Recht, den geltenden Vorschriften und der am 24. Februar 2026 beschlossenen Satzung von UniCredit vorgesehenen Fällen Beschlüsse zu fassen.

Gemäß Art. 20 der Satzung von UniCredit besteht der UniCredit-Verwaltungsrat aus mindestens 9 und höchstens 19 Mitgliedern, von denen mindestens 3 (und in jedem Fall höchstens 5) Mitglieder den Prüfungsausschuss bilden. Die Anzahl der Mitglieder sowohl des UniCredit-Verwaltungsrats als auch des innerhalb des UniCredit-Verwaltungsrats bestellten Prüfungsausschusses wird von der Hauptversammlung festgelegt.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats, einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses, werden auf der Grundlage von Kandidatenlisten bestellt, die von den berechtigten Parteien in Übereinstimmung mit

den in der Satzung von UniCredit festgelegten Verfahren und dem jeweils geltenden Recht, einschließlich unter anderem der Regeln für ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis, eingereicht werden.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden für eine Amtszeit von drei Geschäftsjahren bestellt, es sei denn, die Hauptversammlung legt bei ihrer Bestellung eine kürzere Amtszeit fest. Die Amtszeit endet am Tag der Hauptversammlung der Bieterin, die zur Feststellung des Jahresabschlusses, der sich auf das letzte Geschäftsjahr ihrer Amtszeit bezieht, einberufen wird.

Zum Datum des Befreiungsdokuments besteht der UniCredit-Verwaltungsrat aus 15 Mitgliedern, von denen vier auch Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, die von der Hauptversammlung am 12. April 2024 für die Geschäftsjahre 2024 – 2026 gewählt wurden, wie anschließend am 27. März 2025 ergänzt, und bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das am 31. Dezember 2026 endende Geschäftsjahr im Amt bleiben werden.

Zum Datum des Befreiungsdokuments hat der UniCredit-Verwaltungsrat folgende Mitglieder:

<u>Name</u>	<u>Position</u>
Pietro Carlo Padoan ⁽¹⁾	Vorsitzender des UniCredit-Verwaltungsrats
Elena Carletti ⁽¹⁾	Stellvertretende Vorsitzende des UniCredit-Verwaltungsrats
Andrea Orcel	Chief Executive Officer*
Paola Bergamaschi ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Paola Camagni ⁽²⁾⁽³⁾	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses
Vincenzo Cariello ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
António Domingues ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Julie Birgitte Galbo ⁽²⁾	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses
Jeffrey Alan Hedberg ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Doris Honold ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Beatriz Ángela Lara Bartolomé ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Maria Pierdicchi ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Marco Giuseppe Maria Rigotti ⁽²⁾⁽³⁾	Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Francesca Tondi ⁽¹⁾	Mitglied des Verwaltungsrats
Gabriele Villa ⁽²⁾⁽³⁾	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses

⁽¹⁾ Er/sie erfüllt die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß Art. 148 des italienischen Gesetzesdekrets Nr. 58 vom 24. Februar 1998 in der jeweils gültigen Fassung (*Testo Unico della Finanza – TUF*; das „**Italienische Konsolidierte Finanzgesetz**“) und dem Italienischen Zivilgesetzbuch, Art. 13 des Dekrets Nr. 169 des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 23. November 2020, und Art. 2, Empfehlung 7 des von dem italienischen Corporate-Governance-Komitee erstellten Corporate Governance Kodex für börsennotierte Unternehmen (der „**Italienische Corporate Governance Kodex**“).

⁽²⁾ Er/sie erfüllt die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäß Art. 148 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes und dem Italienischen Zivilgesetzbuch, Art. 14 des Dekrets Nr. 169 des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen vom 23. November 2020, und Art. 2, Empfehlungen 7 und 9 des Italienischen Corporate Governance Kodex.

⁽³⁾ Er/sie ist in das Register der Wirtschaftsprüfer des italienischen Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen eingetragen.

* Zusätzlich zu seiner Funktion als Chief Executive Officer wurde er vom UniCredit-Verwaltungsrat am 12. April 2024 auch als General Manager (*Direttore Generale*) von UniCredit gewählt. Gemäß dem durch die italienische Bankenregulierung vorgegebenen Corporate-Governance-Rahmen (Rundschreiben der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) Nr. 285/2013) ist der General Manager ein leitender Angestellter, der in einem Arbeitsverhältnis zur Gesellschaft steht (während der Chief Executive Officer ein Mitglied des Verwaltungsrats ist, dem bestimmte Befugnisse übertragen wurden), und der für die Leitung des Führungsteams bei der Umsetzung von Managemententscheidungen verantwortlich ist.

Informationen über den UniCredit-Verwaltungsrat, einschließlich der Mitglieder des Prüfungsausschusses, und ihre Aktualisierungen sind auf der Internetseite von UniCredit abrufbar.

Die Geschäftsanschrift jedes Mitglieds des UniCredit-Verwaltungsrats ist der Sitz der Bieterin in Mailand, Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154.

Biografische Informationen zu jedem Mitglied des UniCredit-Verwaltungsrats sind auf der Internetseite der Bieterin (www.unicreditgroup.eu) abrufbar.

Group Executive Committee

Das Group Executive Committee („GEC“) von UniCredit ist ein Führungsgremium, das eingerichtet wurde, um die effektive Steuerung, Koordinierung und Kontrolle der Geschäfte der UniCredit-Gruppe sowie eine effektive Ausrichtung des Managements innerhalb der UniCredit-Gruppe sicherzustellen.

Zum Datum des Befreiungsdokuments hat das GEC folgende Mitglieder:

Name	Position
Andrea Orcel	Group Chief Executive Officer und Head of Italy
Marion Höllinger.....	Head of Germany
Teodora Petkova.....	Group Head of Central Europe and Eastern Europe
Gianfranco Bisagni.....	Group Chief Operating Officer
Richard Burton.....	Head of Client Solutions
Stefano Porro.....	Chief Financial Officer
Fiona Melrose	Head of Group People & Culture und Head of Group Strategy & ESG
Joanna Carss.....	Head of Group Stakeholder Engagement
Ali Khan	Group Digital & Information Officer
Lim Thiam Joo	Head of Group Compliance
Rita Izzo	Head of Group Legal
Aurelio Maccario	Head of Group Risk Management

Die Geschäftsanschrift der Mitglieder des GEC ist der Sitz des Bieterin in Mailand, Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154.

(b) Zielgesellschaft

Commerzbank-Vorstand

Der Commerzbank-Vorstand besteht derzeit aus sieben Mitgliedern.

Die nachstehende Tabelle zeigt die Mitglieder des Commerzbank-Vorstands zum Datum des Befreiungsdokuments:

Name	Position / Funktion
Bettina Orlopp	Vorstandsvorsitzende
Michael Kotzbauer	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Sabine Mlnarsky.....	Vorstandsmitglied
Thomas Schaufler.....	Vorstandsmitglied
Carsten Schmitt	Finanzvorstand (CFO)
Bernhard Spalt.....	Vorstandsmitglied
Christiane Vorspel-Rüter.....	Vorstandsmitglied

Die Geschäftsanschrift jedes der vorgenannten Mitglieder des Commerzbank-Vorstands ist Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

Commerzbank-Aufsichtsrat

Gemäß der Satzung der Commerzbank besteht der Aufsichtsrat der Commerzbank (der „Commerzbank-Aufsichtsrat“) aus zwanzig Mitgliedern.

Die folgende Übersicht zeigt die Mitglieder des Commerzbank-Aufsichtsrats zum Datum des Befreiungsdokuments:

Name	Position
Jens Weidmann.....	Vorsitzender des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sascha Uebel	Stellvertretender Vorsitzender des Commerzbank-Aufsichtsrats
Heike Anscheit	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Gunnar de Buhr	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Harald Christ	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats

Name	Position
Frank Czichowski	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sabine U. Dietrich	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Michael Gorriz	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Burkhard Keese	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Thomas Kühnl	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sabine Lautenschläger-Peiter	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Maxi Leuchters	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Daniela Mattheus	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Nina Olderdissen	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sandra Persiehl	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Michael Schramm	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Caroline Seifert	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Kevin Voß	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Frederik Werning	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Frank Westhoff	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats

Die Geschäftsanschrift jedes der vorgenannten Mitglieder des Commerzbank-Aufsichtsrats ist Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

2.4.2 Identität der Hauptaktionäre

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments beträgt das vollständig gezeichnete und eingezahlte Grundkapital von UniCredit 21.509.089.303 Euro, eingeteilt in 1.507.953.015 auf den Namen lautende Stammaktien ohne Nennwert.

Die Stammaktien von UniCredit sind in dematerialisierter Form ausgegeben, unteilbar sowie frei übertragbar. Jede Aktie gewährt den Inhabern das Recht, auf ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen eine Stimme abzugeben.

Es wurden keine anderen Arten von Aktien, Finanzinstrumenten, Wandel- oder Umtauschanleihen ausgegeben. In Bezug auf die von der außerordentlichen Hauptversammlung von UniCredit am 14. November 2008 genehmigte Kapitalerhöhung ist anzumerken, dass 967.564.061 Stammaktien, die von der Mediobanca – Banca di Credito Finanziario S.p.A. im Rahmen der mit UniCredit abgeschlossenen Garantievereinbarung gezeichnet wurden, zur Bedienung der Emission der als „Wandelbare und Nachrangige Hybride Aktienbezogene Wertpapiere“ (*Convertible and Subordinated Hybrid Equity-linked Securities – „Cashes“*) bezeichneten Finanzinstrumente verwendet wurden und diesen zugrunde liegen. Diese „Cashes“ wurden in vollem Umfang von institutionellen Anlegern gezeichnet. Mediobanca übertrug UniCredit das Nießbrauchsrecht an diesen Aktien und behielt das bloße Eigentum („*nuda proprietà*“) an den Aktien. Aufgrund von Reverse-Split-Transaktionen mit diesen Aktien, die im Dezember 2011 und im Januar 2017 durchgeführt wurden, beträgt die Anzahl der vorgenannten Stammaktien zum Datum des Befreiungsdokuments 9.675.640.

Die Stammaktien der Bieterin sind unter der ISIN IT0005239360 in dematerialisierter Form gemäß Art. 83-*bis* des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes zum Handel an der Mailänder Börse, am von der Deutsche Börse AG betriebenen regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (*Gielda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) zugelassen.

Zum Datum des Befreiungsdokuments gab es die in der nachstehenden Tabelle aufgeführten Hauptaktionäre, die offengelegt haben, dass sie indirekt oder direkt eine maßgebliche Beteiligung gemäß Art. 120 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes an UniCredit halten. Nach dem Italienischen Konsolidierten Finanzgesetz sind die Inhaber von Aktien einer italienischen börsennotierten Aktiengesellschaft, die mit Stimmrechten verbunden sind, oder von Instrumenten, die sich auf solche Aktien beziehen, verpflichtet, dem jeweiligen Emittenten und der italienischen Finanzmarktaufsichtsbehörde CONSOB (*Commissione Nazionale per le Società e la Borsa – „CONSOB“*) unverzüglich die Höhe ihrer jeweiligen Stimmrechtsanteile mitzuteilen, wenn diese bestimmte gesetzliche Schwellen erreichen, über- oder unterschreiten. Die anfängliche Schwelle, die eine Mitteilungspflicht auslöst, beträgt 3 % der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft im Falle von Beteiligungen an Stammaktien und 5 % der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft im Falle von

Beteiligungen an Instrumenten oder zusammengerechneten Beteiligungen an Stammaktien und Instrumenten.

Hauptaktionäre⁽¹⁾	Stammaktien	% des Grundkapitals	% der Stimmrechte
BlackRock Group	114.907.383 ⁽⁴⁾	7,620 ⁽²⁾	7,620
Capital Research and Management Company	80.421.723 ⁽⁴⁾	5,333 ⁽³⁾	5,333

⁽¹⁾ Aktualisierte Informationen zu den Hauptaktionären werden von Zeit zu Zeit auf der Internetseite der Bieterin abrufbar sein.

⁽²⁾ Nicht-diskretionäre Vermögensverwaltung. Zum Zeitpunkt der Mitteilung am 23. April 2021 wurde eine Beteiligung von 5,120 % gemeldet. Der in der Tabelle angegebene Prozentsatz wurde hochgerechnet, um Änderungen des Grundkapitals zu berücksichtigen, die zwischen dem Zeitpunkt der vorstehend genannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung des Befreiungsdokuments eingetreten sind.

⁽³⁾ Diskretionäre Vermögensverwaltung. Zum Zeitpunkt der Mitteilung am 10. März 2025 wurde eine Beteiligung von 5,163 % gemeldet. Der in der Tabelle angegebene Prozentsatz wurde hochgerechnet, um Änderungen des Grundkapitals zu berücksichtigen, die zwischen dem Zeitpunkt der vorstehend genannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung des Befreiungsdokuments eingetreten sind.

⁽⁴⁾ Quelle: Internetseite der Bieterin.

(b) Zielgesellschaft

Zum Datum des Befreiungsdokuments beträgt das Grundkapital der Commerzbank 1.127.496.195,00 Euro und ist in 1.127.496.195 auf den Inhaber lautende Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1,00 je Aktie eingeteilt. Das Grundkapital ist voll eingezahlt. Jede Aktie repräsentiert einen gleichen Anteil am Grundkapital, gewährt eine Stimme in der Hauptversammlung und ist voll stimm- und dividendenberechtigt. Andere Aktiengattungen bestehen nicht.

Nach dem WpHG sind die Inhaber von Aktien einer börsennotierten Aktiengesellschaft, die mit Stimmrechten verbunden sind, oder von Instrumenten, die sich auf solche Aktien beziehen, verpflichtet, dem jeweiligen Emittenten und der BaFin unverzüglich die Höhe ihres jeweiligen Stimmrechtsanteils mitzuteilen, wenn dieser bestimmte Schwellen erreicht, über- oder unterschreitet. Die anfängliche Schwelle, die eine Mitteilungspflicht auslöst, beträgt 3 % der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft im Falle von Beteiligungen an Stammaktien und 5 % der Stimmrechte an einer Aktiengesellschaft im Falle von Beteiligungen an Instrumenten oder zusammengerechneten Beteiligungen an Stammaktien und Instrumenten.

Nach Kenntnis von UniCredit sind keiner anderen Person als den nachstehend aufgeführten Aktionären 3 % oder mehr der Stimmrechte an der Commerzbank zuzurechnen. Außer in Bezug auf die eigene Beteiligung von UniCredit entspricht die in der nachstehenden Tabelle angegebene Beteiligungshöhe der Anzahl der von dem jeweiligen Aktionär der Commerzbank zuletzt gemäß §§ 33 ff. WpHG gemeldeten Stimmrechte im Verhältnis zu dem zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Befreiungsdokuments ausgegebenen Grundkapital der Commerzbank. Dabei ist zu beachten, dass sich die zuletzt gemeldete Anzahl an Stimmrechten und Instrumenten seit Einreichung dieser Stimmrechtsmitteilung geändert haben kann, ohne dass der betreffende Aktionär zur Abgabe einer neuen Stimmrechtsmitteilung verpflichtet ist, falls keine meldepflichtigen Schwellenwerte erreicht oder über- oder unterschritten wurden. Außer in Bezug auf die eigene Beteiligung von UniCredit wurden die nachstehenden Angaben öffentlich verfügbaren Informationen zu den Hauptaktionären der Commerzbank entnommen, die von der Commerzbank auf ihrer Internetseite veröffentlicht wurden (<https://investor-relations.commerzbank.com/de/aktionaersstruktur>; Stand: 4. Mai 2026, Ortszeit Frankfurt am Main).

Hauptaktionäre	Direkte oder indirekte Beteiligungen an der Commerzbank, Anteil in %
UniCredit S.p.A.	26,77
Bundesrepublik Deutschland ⁽¹⁾	12,72
BlackRock, Inc. ⁽²⁾	4,95

⁽¹⁾ Zum 11. September 2024 wurde eine Beteiligung von 12,11 % gemeldet. Der in der Tabelle angegebene Prozentsatz wurde hochgerechnet, um die Kapitalherabsetzung durch Einziehung eigener Aktien zu berücksichtigen, die zwischen dem Zeitpunkt der vorstehend genannten Stimmrechtsmitteilung und der Veröffentlichung des Befreiungsdokuments eingetreten ist.

⁽²⁾ Zum 28. April 2026.

Auf der Grundlage der von der Commerzbank auf ihrer Internetseite veröffentlichten Informationen hält die Commerzbank zum Datum des Befreiungsdokuments 46.649.100 eigene Aktien, was ca. 4,14 % des Grundkapitals der Commerzbank entspricht.

2.4.3 *Zahl der Arbeitnehmer*

(a) Bieterin

Die UniCredit-Gruppe hatte zum 31. Dezember 2025 67.118 Arbeitnehmer (FTEs).

(b) Zielgesellschaft

Die Commerzbank-Gruppe hatte zum 31. Dezember 2025 39.867 Arbeitnehmer (Vollzeitkräfte) (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025).

2.5 **Finanzinformationen**

2.5.1 *Abschlüsse*

(a) Bieterin

Die deutschen Übersetzungen der englischen Fassungen des UniCredit-Konzernabschlusses 2025 und des UniCredit-Jahresabschlusses 2025 werden mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und sind Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

(b) Zielgesellschaft

Darüber hinaus werden der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 und der Commerzbank-Jahresabschluss 2025 mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und sind Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

2.5.2 *Rechnungslegungsstandards*

(a) Bieterin

Der UniCredit-Jahresabschluss 2025 und der UniCredit-Konzernabschluss 2025 wurden in Übereinstimmung mit den International Financial Reporting Standards („**IFRS**“), die vom International Accounting Standards Board („**IASB**“) veröffentlicht und von der Europäischen Union übernommen wurden, und den italienischen Vorschriften zur Umsetzung von Art. 9 des Gesetzesdekrets Nr. 38/05 und Art. 43 des Gesetzesdekrets N. 136/15 sowie den Vorgaben der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) im Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 (und nachfolgenden Änderungen) aufgestellt.

(b) Zielgesellschaft

Der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 wurde nach § 315e des Handelsgesetzbuchs („**HGB**“) und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) aufgestellt. Ebenso kamen weitere Verordnungen zur Übernahme bestimmter internationaler Rechnungslegungsstandards auf der Grundlage der vom IASB verabschiedeten und veröffentlichten IFRS und deren Auslegungen durch das IFRS Interpretations Committee zur Anwendung.

Der Commerzbank-Jahresabschluss 2025 wurde in Übereinstimmung mit den Vorschriften des HGB und der Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Wertpapierinstitute (RechKredV) sowie unter Beachtung der Regelungen des Aktiengesetzes („**AktG**“) und des Pfandbriefgesetzes (PfandBG) aufgestellt.

2.5.3 *Bedeutende Veränderungen in der Finanzlage und Trends, die den Emittenten nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden*

(a) Bieterin

Im Zeitraum zwischen dem 31. Dezember 2025 und dem Datum des Befreiungsdokuments gab es keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage der UniCredit-Gruppe.

Außer dem Angebot an die Commerzbank-Aktionäre gibt es zum Datum des Befreiungsdokuments keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die UniCredit-Gruppe nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin gab es zwischen dem 31. Dezember 2025 und dem Datum des Befreiungsdokuments keine bedeutenden Veränderungen in der Finanzlage der Commerzbank-Gruppe, außer denjenigen, die im Abschnitt „Nachtragsbericht“ des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025 (Seite 418 des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025) beschrieben sind und der Anhebung der Körperschaftssteuersätze für Banken in Polen (wie im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 auf Seite 368 des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025 erwähnt) (Quelle: Commerzbank-Registrierungsformular 2025).

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin gibt es keine Trends, Unsicherheiten, Anfragen, Verpflichtungen oder Vorfälle, die die Commerzbank-Gruppe nach vernünftigem Ermessen zumindest im laufenden Geschäftsjahr wesentlich beeinflussen werden, außer denjenigen, die in den Abschnitten „Prognose- und Chancenbericht“ des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025 (Seite 225 des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025) und „Nachtragsbericht“ des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025 (Seite 418 des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025) beschrieben sind.

Der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 wird mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und ist Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

2.5.4 Lagebericht

(a) Bieterin

Die deutschen Übersetzungen der englischen Fassungen des UniCredit-Konzernlageberichts 2025 und des UniCredit-Lageberichts 2025 werden mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und sind Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

(b) Zielgesellschaft

Der Zusammengefasste Commerzbank-Lagebericht 2025 wird mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen und ist Teil des Befreiungsdokuments. Siehe vorstehenden Abschnitt „*Aufnahme von Informationen mittels Verweis*“ dieses Befreiungsdokuments.

2.6 Gerichts-, Schiedsgerichts- und Verwaltungsverfahren

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments sind UniCredit und andere Unternehmen der UniCredit-Gruppe in mehreren Gerichtsverfahren als Beklagte benannt. Insbesondere waren zum 31. Dezember 2025 UniCredit und andere Unternehmen der UniCredit-Gruppe als Beklagte in 28.457 Gerichtsverfahren benannt, von denen 4.848 UniCredit betreffen.

In vielen Fällen ist der Ausgang der Verfahren und die Höhe potenzieller Verluste mit erheblicher Unsicherheit behaftet. Soweit die Höhe potenzieller Verluste verlässlich geschätzt werden kann und der Verlust als überwiegend wahrscheinlich angesehen wird, wurden im Konzernabschluss Rückstellungen in einem Umfang gebildet, den UniCredit oder die beteiligten Unternehmen der UniCredit-Gruppe aufgrund der jeweiligen Umstände und gemäß IAS für angemessen hielten.

Als Vorsorge für mögliche Verbindlichkeiten und Kosten, die sich aus anhängigen Gerichtsverfahren ergeben könnten (ohne arbeitsrechtliche Verfahren und Steuerverfahren) hat die UniCredit-Gruppe zum 31. Dezember 2025 eine Rückstellung für Risiken und Aufwendungen in Höhe von 797,73 Millionen Euro gebildet, davon 491,9 Millionen Euro für UniCredit.

Zum 31. Dezember 2025 belief sich der Gesamtbetrag der Schadenersatzforderungen im Zusammenhang mit Gerichts- und Schiedsverfahren (ohne arbeitsrechtliche Verfahren, Steuerverfahren und

Inkassoverfahren) auf 6,5 Milliarden Euro, davon 4,1 Milliarden Euro für die Verfahren, an denen UniCredit beteiligt ist.

Diese Zahlen werden sowohl durch die heterogene Natur der anhängigen Verfahren als auch durch die Anzahl der beteiligten Rechtsordnungen, in denen Unternehmen der UniCredit-Gruppe als Beklagte benannt sind, und deren jeweilige Besonderheiten beeinflusst. Die Schätzung der vernünftigerweise möglichen Verbindlichkeiten und die Rückstellungen basieren auf den verfügbaren Informationen, beinhalten jedoch angesichts der zahlreichen Unsicherheiten, die Gerichtsverfahren innewohnen, erhebliche Ermessensspielräume.

Darüber hinaus hat UniCredit im Juli 2024 einen Antrag beim Gericht der Europäischen Union gestellt, um eine endgültige rechtliche Klärung der durch die EZB-Anforderungen festgelegten Verpflichtungen zu erwirken, um die Risiken im Zusammenhang mit den Aktivitäten von UniCredit in Russland, die von Tochterunternehmen einschließlich der UniCredit Bank Russia („**AO Bank**“) durchgeführt werden, weiter zu reduzieren. Bis zum Abschluss des Hauptsacheverfahrens hat UniCredit weiterhin konstruktiv mit der EZB zusammengearbeitet und auf der Grundlage des aufsichtsrechtlichen Dialogs und der im Laufe des Verfahrens gewonnenen Klarstellungen geeignete Maßnahmen zur Risikominderung entwickelt und umgesetzt, um die Einhaltung der von der EZB festgelegten Aufsichtsanforderungen zu gewährleisten. Vor diesem Hintergrund reichte UniCredit am 30. Januar 2026 einen Antrag auf Rücknahme der Klage beim Gericht der Europäischen Union ein, da sie an der Fortführung des Verfahrens kein konkretes Interesse mehr hatte.

Nachstehend folgt eine Zusammenfassung von Informationen über Sachverhalte, welche die UniCredit-Gruppe betreffen und die nicht als unbegründet oder als Teil des normalen Geschäftsverlaufs der Unternehmen der UniCredit-Gruppe angesehen werden. In diesem Abschnitt werden auch anhängige Verfahren gegen UniCredit und/oder andere Unternehmen der UniCredit-Gruppe und/oder Mitarbeiter (auch ehemalige Mitarbeiter) beschrieben, welche UniCredit für relevant hält und für die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Befreiungsdokuments kein bestimmter Anspruch besteht oder für die der jeweilige Anspruch nicht quantifiziert werden kann.

Ansprüche in Bezug auf Garantiezahlungen und Sanktionen

Im August 2023 wurde die UniCredit Bank GmbH („**UniCredit Deutschland**“) als Beklagte in einem Prozess um Garantieansprüche von einem russischen Energieunternehmen vor einem Gericht in Sankt Petersburg, Russland verklagt. UniCredit Deutschland hatte im Auftrag eines deutschen Garantiekunden, einen Teil eines Garantiepakets zugunsten des russischen Unternehmens ausgestellt. Das russische Unternehmen hatte die Garantien in Anspruch genommen, indem es Zahlungsansprüche gegen UniCredit Deutschland geltend machte, die UniCredit Deutschland unter den geltenden EU-Sanktionen nicht erfüllen konnte. Ungeachtet einer einstweiligen Verfügung (*Anti-Suit Injunction*, die „**Englische ASI**“), die bei den englischen Gerichten im Januar 2024 erwirkt wurde, setzte das russische Unternehmen den Rechtsstreit in Russland fort und bezog die AO Bank als Mitbeklagte in den Prozess ein. Am 26. Juni 2024 gab das russische Gericht den Ansprüchen des russischen Unternehmens vollumfänglich statt. Weitere von UniCredit Deutschland und der AO Bank eingelegte Rechtsmittel wurden im Februar und August 2025 abgewiesen. UniCredit Deutschland und die AO Bank legten eine weitere Revision beim russischen Obersten Gerichtshof ein, die im Januar 2026 zurückgewiesen wurde. UniCredit Deutschland legte daraufhin unmittelbar Protest beim Vorsitzenden des Justizkollegiums für Wirtschaftsverfahren des Obersten Gerichtshofs ein.

Im Dezember 2025 reichte UniCredit Deutschland zur Sicherung ihres Rückgriffsanspruchs eine Klage gegen den deutschen Garantiekunden ein.

Darüber hinaus erwirkte das russische Unternehmen im Dezember 2024 eine einstweilige Verfügung (*Anti-Suit Injunction*, die „**Russische ASI**“) eines russischen Gerichts, die UniCredit Deutschland dazu verpflichtet, alle rechtlichen Schritte gegen das russische Unternehmen in jedweder Jurisdiktion zu unterlassen und Schritte zur Nichtigerklärung der Englischen ASI zu unternehmen. Im Fall von Verstößen gegen die Russische ASI könnte UniCredit Deutschland zur Zahlung einer gerichtlichen Geldbuße an das russische Unternehmen verpflichtet werden. Vor dem Hintergrund dieser Verpflichtung in der Russischen ASI erlangte UniCredit Deutschland im Februar 2025 vom englischen Court of Appeal eine Änderung der im Januar 2024 erlassenen Verfügung, wodurch die Englische ASI aufgehoben wurde. UniCredit Deutschland legte gegen diese Entscheidung ein Rechtsmittel beim russischen Obersten Gerichtshof ein, das im Juni 2025 zurückgewiesen wurde.

Ansprüche in Bezug auf Rückgarantien und Sanktionen

Im April 2024 wurde UniCredit Deutschland als Beklagte in einem Prozess um Garantieansprüche von der AO Bank vor einem Gericht in Moskau, Russland, benannt. UniCredit Deutschland hatte der AO Bank Rückgarantien für Garantien durch die AO Bank an ein russisches Unternehmen ausgestellt. Nach Zahlung der AO Bank an das russische Unternehmen aus den Garantien machte die AO Bank Zahlungsansprüche aus den Rückgarantien gegen UniCredit Deutschland geltend, die UniCredit Deutschland unter den geltenden EU-Sanktionen nicht erfüllen konnte. Im Oktober 2024 verurteilte das russische Gericht UniCredit Deutschland zur Zahlung der Garantiebeträge nebst Zinsen.

UniCredit Deutschland legte gegen das Urteil Berufung ein. Weitere von UniCredit Deutschland eingelegte Rechtsmittel wurden im Januar und November 2025 abgewiesen. UniCredit Deutschland legte Revision beim russischen Obersten Gerichtshof ein. Im März 2025 leitete die AO Bank Maßnahmen zur Sicherung der Vollstreckung und nachfolgend Vollstreckungsmaßnahmen gegen UniCredit Deutschland ein.

Klagen gegen UniCredit von Mitgliedern des ehemaligen Cassa di Risparmio di Roma-Fonds

Beim Obersten Gerichtshof Italiens sind Klagen von Mitgliedern des ehemaligen Cassa di Risparmio di Roma-Fonds gegen UniCredit anhängig, die darauf abzielen, das Vermögen des Fonds wiederherzustellen sowie die sozialversicherungsrechtliche Einzelposition jedes Mitglieds festzustellen und zu quantifizieren, nachdem frühere Instanzentscheidungen zugunsten von UniCredit ergangen sind. Der Streitwert beläuft sich auf insgesamt etwa 384 Millionen Euro. Es wurden weder Auszahlungen noch Rückstellungen vorgenommen, da diese Ansprüche als unbegründet angesehen werden.

Zum Datum des Befreiungsdokuments führt UniCredit ein letztes Verfahren vor dem Obersten Gerichtshof Italiens (ein anderes wurde von demselben Gericht im Januar 2025 für unzulässig erklärt), das die Wiederherstellung des Fondsvermögens betrifft. Im Bereich der Portabilität und Auszahlung bearbeitet UniCredit Fälle sowohl zur Überprüfung der Ansprüche als auch zur Quantifizierung der einzelnen Altersversorgungspositionen.

Diamantenangebot

Im Laufe der Jahre haben im Rahmen der Diversifizierung der Anlagen, auf welche die verfügbaren Vermögenswerte ausgerichtet sind, und unter Berücksichtigung in diesem Zusammenhang auch derjenigen Anlagen mit den Merkmalen eines sogenannten „sicheren Hafens“ mit langfristigem Horizont, mehrere Kunden von UniCredit in der Vergangenheit über eine spezialisierte Vermittlungsgesellschaft in Diamanten investiert, mit der UniCredit seit 1998 eine Kooperationsvereinbarung als „Vermittler“ abgeschlossen hat, um die Modalitäten der „Vermittlung“ des Angebots an Diamanten durch diese Gesellschaft an Kunden von UniCredit zu regeln. Seit Ende 2016 verringerte sich die auf dem Markt verfügbare Liquidität zur Erfüllung der Anfragen von Kunden, die beabsichtigten, ihre Anlagen in Diamanten zu veräußern, in gewissem Umfang, bis sie zwischen Ende 2016 und Anfang 2017 mit der Einstellung des Dienstes durch die Vermittlungsgesellschaft auf Null zurückging.

Im Jahr 2017 startete UniCredit eine Initiative zur Kundenbetreuung, welche die Bereitschaft von UniCredit vorsah, den Kunden unter bestimmten Bedingungen die ursprünglichen Anschaffungskosten für den Kauf der Diamanten zurückzuerstatten und die Diamanten zurückzunehmen.

Die Initiative wurde von UniCredit unter der Annahme umgesetzt, dass UniCredit für ihre Rolle als „Vermittler“ keiner Haftung unterliege; dennoch stellte die italienische Wettbewerbs- und Marktaufsichtsbehörde („AGCM“) die Haftung von UniCredit für unlautere Geschäftspraktiken fest (bestätigt im Berufungsverfahren durch das Regionale Verwaltungsgericht in der zweiten Jahreshälfte 2018) und verhängte im Jahr 2017 eine Geldbuße in Höhe von 4 Millionen Euro, die im selben Jahr bezahlt wurde. UniCredit hat beim italienischen Staatsrat Berufung eingelegt.

Mit Urteil vom 11. März 2021 gab der Staatsrat der von UniCredit gegen die verhängte Geldbuße eingelegten Berufung statt, reduzierte die Höhe der Geldbuße auf 2,8 Millionen Euro und verurteilte die AGCM zur Rückerstattung von 1,2 Millionen Euro, die im Juni 2021 zurückerstattet wurden.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass die italienische Zentralbank (*Banca d'Italia*) am 8. März 2018 eine spezifische Mitteilung zu den „von Banken ausübenden

Nebentätigkeiten“ veröffentlicht hat, in der einer der Schwerpunkte die Vermittlung von An- und Verkaufstransaktionen von Diamanten durch spezialisierte Drittunternehmen war.

Die Staatsanwaltschaft Mailand führte Ermittlungen wegen Betrugs und Selbstgeldwäsche im Zusammenhang mit den Vermittlungstätigkeiten bezüglich des Diamantenkaufs durch Kunden durch. Das Verfahren wurde zunächst vor dem Gericht von Mailand und anschließend aufgrund der örtlichen Zuständigkeit vor dem Gericht von Triest verhandelt. Im Februar 2023 wurde das Verfahren bezüglich der administrativen Haftung von UniCredit eingestellt. Im Oktober 2025 wurden die verbleibenden Betrugsvorwürfe, die in die Zuständigkeit des Gerichts von Mailand fielen, endgültig fallengelassen.

Zum 31. Dezember 2025 hat UniCredit im Rahmen der oben genannten Initiative zur Kundenbetreuung Rückerstattungsanträge in Höhe von insgesamt rund 417 Millionen Euro (dies entspricht dem ursprünglichen Kaufwert der von Kunden getätigten Käufe) erhalten und Rückerstattungen in Höhe von rund 410 Millionen Euro geleistet. Zur Absicherung der wahrscheinlichen Verlustrisiken im Zusammenhang mit den Rückkäufen von Diamanten wurde eine spezifische Rückstellung für Risiken und Aufwendungen gebildet. Abschließend ist anzumerken, dass die im Rahmen der Initiative erworbenen Diamanten mit etwa 33 Millionen Euro unter dem Posten „130. Sonstige Vermögenswerte“ der Bilanz ausgewiesen sind.

Euro-Staatsanleihen von EU-Ländern

Am 31. Januar 2019 erhielten UniCredit und UniCredit Deutschland von der Europäischen Kommission eine Mitteilung von Beschwerdepunkten („*Statement of Objections*“), die im Zusammenhang mit der Untersuchung eines vermuteten Kartellrechtsverstoßes in Bezug auf europäische Staatsanleihen steht.

Der Gegenstand der Untersuchung betraf den Zeitraum von 2007 bis 2011 und erstreckte sich auf Aktivitäten von UniCredit Deutschland von September bis November 2011.

Die Europäische Kommission schloss ihre Untersuchungen durch Erlass einer Entscheidung am 20. Mai 2021 ab. Die Entscheidung enthält die Verhängung einer Geldbuße gegen UniCredit und UniCredit Deutschland in Höhe von etwa 69 Millionen Euro. Das Mutterunternehmen UniCredit und UniCredit Deutschland bestreiten die Ergebnisse der Europäischen Kommission und erhoben am 30. Juli 2021 beim Gericht der Europäischen Union eine Nichtigkeitsklage gegen die Entscheidung.

Das Gericht der Europäischen Union erließ am 26. März 2025 eine Entscheidung, mit der es die Höhe der verhängten Geldbuße herabsetzte, die Entscheidung der Europäischen Kommission im Übrigen jedoch bestätigte. Im Juni 2025 legten das Mutterunternehmen UniCredit und UniCredit Deutschland Rechtsmittel vor dem Europäischen Gerichtshof („**EuGH**“) gegen das Urteil des Gerichts der Europäischen Union ein.

Alpine Holding GmbH

In Österreich sind Gerichtsverfahren gegen UniCredit Bank Österreich AG („**UniCredit Österreich**“) aufgrund von Klagen anhängig, die von Anleihegläubigern im Juni/Juli 2013 erhoben wurden.

Die Ansprüche resultieren aus der Insolvenz der Alpine Holding GmbH, da UniCredit Österreich gemeinsam mit einer weiteren Bank als Joint Lead Manager für die Emissionen von Anleihen der Alpine Holding GmbH in den Jahren 2010 und 2011 fungierte. Die Ansprüche der Anleihegläubiger beziehen sich überwiegend auf die Prospekthaftung des Joint Lead Manager und in einer Minderheit der Fälle auch auf missbräuchlichen Misselling aufgrund angeblich fehlerhafter Anlageberatung. Im Juli 2025 bestätigte der Oberste Gerichtshof Österreichs in Verfahren betreffend Prospekthaftungsansprüche von Anleihegläubigern die Rechtsauffassung von UniCredit Österreich und der anderen Emissionsbanken, dass die Prospekte richtig und vollständig waren, und wies die Ansprüche der Anleihegläubiger aus der Prospekthaftung vollumfänglich zurück. Auf Grundlage dieser wegweisenden Entscheidung zugunsten von UniCredit Österreich und der anschließenden Vergleiche wurde das gesamte Anspruchsvolumen auf rund 10,3 Millionen Euro reduziert, wobei der größte Teil davon auf die Prospekthaftung entfällt.

Zusätzlich zu den anhängigen Verfahren im Zusammenhang mit der Insolvenz der Alpine Holding GmbH wurden weitere Klagen gegen UniCredit Österreich angedroht, die in Zukunft eingebracht werden könnten. Anhängige oder zukünftige Klagen können negative Auswirkungen für UniCredit Österreich haben.

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist es trotz der positiven Entwicklung nicht möglich, den zeitlichen Ablauf und den Ausgang der verschiedenen noch anhängigen Gerichtsverfahren zuverlässig abzuschätzen oder den Umfang einer etwaigen Haftung zu bestimmen.

VIP 4 Medienfonds

Zahlreiche Anleger der „Film & Entertainment VIP Medienfonds 4 GmbH & Co. KG“, denen UniCredit Deutschland Darlehen zur Finanzierung ihrer Beteiligung ausgereicht hat, haben Klage gegen UniCredit Deutschland erhoben. Die Kläger fühlen sich im Rahmen des Abschlusses der Darlehensverträge von UniCredit Deutschland nur unzureichend über die Fondsstruktur und damit zusammenhängende steuerliche Folgen aufgeklärt.

Mit der weit überwiegenden Zahl der Kläger wurde eine Einigung durch Vergleich erzielt.

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist die Frage, ob UniCredit Deutschland im Rahmen der Prospekthaftung haftet, Gegenstand eines Verfahrens nach dem Kapitalanleger-Musterverfahrensgesetz (KapMuG), das am Oberlandesgericht München anhängig ist, und betrifft nur noch wenige Streitfälle.

Giovanni Lombardi Stronati

Im Juni 2023 leitete Herr Giovanni Lombardi Stronati ein Verfahren vor dem Gericht von Rom ein, mit dem er die Feststellung begehrt, dass UniCredit vertraglich haftet, weil sie den Verkauf von Wertpapieren in seinem Namen angeordnet hat, die im Rahmen eines Strafverfahrens, in dem er wegen Unterschlagung und betrügerischen Bankrotts angeklagt und anschließend freigesprochen wurde, beschlagnahmt worden waren.

Die Forderung beläuft sich auf 420 Millionen Euro.

Im September 2024 entschied das Gericht zugunsten der Bieterin und wies die Argumente des Klägers zurück. Der Kläger hat gegen die Entscheidung Berufung eingelegt; zum Datum des Befreiungsdokuments ist das Berufungsverfahren noch anhängig.

Franco Colaiacovo

Im Juni 2025 reichte die Franco Colaiacovo Gold S.r.l. in Liquidation vor dem Gericht von Mailand eine Schadensersatzklage gegen UniCredit ein, in der sie eine vorvertragliche Haftung im Zusammenhang mit der Entscheidung von UniCredit geltend machte, im Jahr 2014 keinen Kredit zu gewähren. UniCredit hat eine Klageerwidderung eingereicht und unter anderem die Einrede der Verjährung erhoben. Bei der ersten Anhörung am 13. Januar 2026 hat sich das Gericht die Entscheidung über die Einrede von UniCredit sowie über die Beweisanträge der Parteien vorbehalten. Zum Datum des Befreiungsdokuments befindet sich das Verfahren in einem frühen Stadium.

Klage von Paolo Bolici

Im Mai 2014 verklagte das im alleinigen Eigentum von Herrn Paolo Bolici befindliche Unternehmen (das „**Bolici-Unternehmen**“) UniCredit vor dem Gericht von Rom und forderte die Rückzahlung von 12 Millionen Euro für Zinseszinsen (einschließlich angeblicher Wucherkomponente) sowie 400 Millionen Euro Schadensersatz. Das Bolici-Unternehmen ging anschließend in Konkurs.

UniCredit gewann das Verfahren in erster Instanz, und im Verlauf des Berufungsverfahrens erzielten die Parteien einen Vergleich, woraufhin das Verfahren endgültig eingestellt wurde, nachdem auch der Antrag von Frau Beatrice Libernini, Geschäftspartnerin von Herrn Bolici, für unzulässig erklärt worden war.

Am 31. Juli 2020 verklagte Frau Beatrice Libernini UniCredit und forderte Schadensersatz auf Grundlage von Sachverhalten, die den im Verfahren 2014 geltend gemachten ähnlich sind. Das Gericht von Rom entschied zugunsten der UniCredit. Zum Datum des Befreiungsdokuments ist die von Frau Beatrice Libernini eingelegte Berufung anhängig.

Im Februar 2023 leiteten Herr Paolo Bolici und Frau Beatrice Libernini neue Verfahren vor dem Gericht von Rom ein, in denen sie – unter Wiederholung der bereits von beiden vorgebrachten Ansprüche und unter Bezeichnung von UniCredit als Hauptverantwortliche für den finanziellen Zusammenbruch ihrer Gruppe – weitere Schadensersatzforderungen aus verschiedenen Gründen geltend machen und neue

Behauptungen vorbringen, deren Begründetheit derzeit geprüft wird. Im Januar 2024 und November 2025 entschied das Gericht von Rom und das Berufungsgericht von Rom zugunsten von UniCredit und wiesen die Klagen der Kläger vollständig ab.

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist eine weitere von den Klägern eingelegte Berufung anhängig.

Verfahren im Zusammenhang mit bestimmten Arten von Bankgeschäften

Die UniCredit-Gruppe ist in mehreren Verfahren als Beklagte im Zusammenhang mit ihren Geschäften mit Kunden benannt, die nicht spezifisch für die UniCredit-Gruppe sind, sondern den Finanzsektor insgesamt betreffen.

In diesem Zusammenhang waren zum 31. Dezember 2025 folgende Verfahren anhängig: (i) gegen UniCredit gerichteten Verfahren im Zusammenhang mit Zinseszinsen, die für den italienischen Markt typisch sind, mit einer Gesamthöhe der geltend gemachten Ansprüche von 309 Millionen Euro einschließlich Mediationsverfahren; (ii) Verfahren im Zusammenhang mit Derivateprodukten, die hauptsächlich den italienischen Markt betreffen (mit gegen UniCredit geltend gemachten Ansprüchen in Höhe von 281 Millionen Euro einschließlich Mediationsverfahren); und (iii) Verfahren im Zusammenhang mit Fremdwährungskrediten, die hauptsächlich die Länder Zentral- und Osteuropas betreffen (mit geltend gemachten Ansprüchen in Höhe von rund 267 Millionen Euro).

Die Verfahren im Zusammenhang mit Zinseszinsen betreffen hauptsächlich Schadensersatzansprüche von Kunden, die sich aus der angeblichen Rechtswidrigkeit der Berechnungsmethoden für die Höhe der im Zusammenhang mit bestimmten Bankverträgen zu zahlenden Zinsen ergeben. Zum Zeitpunkt des Befreiungsdokuments hat UniCredit Rückstellungen gebildet, die UniCredit im Hinblick auf die mit diesen Ansprüchen verbundenen Risiken für angemessen hält.

Was die Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit Derivateprodukten betrifft, so haben mehrere Finanzinstitute, darunter Gesellschaften der UniCredit-Gruppe, eine Reihe von Derivateverträgen sowohl mit institutionellen als auch mit nicht-institutionellen Anlegern abgeschlossen. In Deutschland und Italien sind gegen bestimmte Unternehmen der UniCredit-Gruppe mehrere Verfahren anhängig, die sich auf von institutionellen und nicht-institutionellen Anlegern abgeschlossene Derivateverträge beziehen. Die Einleitung solcher Rechtsstreitigkeiten betrifft den Finanzsektor insgesamt und ist nicht spezifisch für UniCredit und die Unternehmen der UniCredit-Gruppe. Zum Datum des Befreiungsdokuments haben UniCredit und die betroffenen Unternehmen der UniCredit-Gruppe Rückstellungen gebildet, die auf der Grundlage der bestmöglichen Schätzung der Auswirkungen, die sich aus solchen Verfahren ergeben könnten, als angemessen erachtet werden.

Was die Verfahren im Zusammenhang mit Krediten in Fremdwährungen („FX“) betrifft, so haben in den letzten zehn Jahren zahlreiche Kunden im Raum Zentral- und Osteuropa solche auf Fremdwährung lautenden Kredite und Hypotheken aufgenommen. In einer Reihe von Fällen haben Kunden oder sie vertretende Verbraucherverbände versucht, die Bedingungen solcher FX-Kredite und Hypotheken neu zu verhandeln, einschließlich der Umstellung des Kreditnennbetrags und der damit verbundenen Zinszahlungen auf die jeweilige Landeswährung zum Zeitpunkt der Kreditaufnahme sowie der rückwirkenden Änderung variabler Zinssätze in Festzinssätze. Darüber hinaus wurde in mehreren Ländern Gesetzgebung vorgeschlagen oder umgesetzt, die Auswirkungen auf FX-Kredite hat. Diese Entwicklungen führten zu Rechtsstreitigkeiten gegen Tochterunternehmen von UniCredit in mehreren Ländern Zentral- und Osteuropas, darunter Kroatien, Slowenien und Serbien, wobei lediglich die kroatischen Verfahren zu finanziellen Auswirkungen geführt haben, die als wesentlich erachtet werden.

Im Jahr 2015 verabschiedete die Republik Kroatien Änderungen des Verbraucherkreditgesetzes und des Gesetzes über Kreditinstitute, welche die rückwirkende Umwandlung von an den Schweizer Franken gebundenen Krediten in an den Euro gebundene Kredite vorschreiben (die „**Umwandlungsänderungen**“).

Im Jahr 2019 entschied der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien, dass die Schweizer Franken („CHF“-)Währungsklausel in bestimmten Kredit- und Hypothekendokumentationen ungültig ist (wie im März 2021 vom Verfassungsgericht der Republik Kroatien bestätigt). Im März 2020 entschied der Oberste Gerichtshof der Republik Kroatien, dass Verträge, die nach den Umwandlungsänderungen abgeschlossen wurden, mit denen Kunden ihre CHF-Hypotheken und/oder -Kredite in EUR-Hypotheken bzw. -Kredite umwandeln, gültig sind und daher keine zusätzlichen Zahlungen geschuldet werden.

Im Mai 2022 erließ der EuGH eine Vorabentscheidung im Gerichtsverfahren gegen die Zagrebacka banka d.d. und vertrat die Auffassung, dass die Richtlinie über missbräuchliche Klauseln in Verbraucherverträgen in Fällen, in denen die Umwandlung auf nationalem Recht beruhte (wie in Kroatien), nicht anwendbar ist. Der EuGH verwies zudem auf die lokalen kroatischen Gerichte, um über die Umwandlungsverträge und deren Auswirkungen zu entscheiden. Im Dezember 2022 veröffentlichte der Oberste Gerichtshof von Kroatien drei Rechtsstandpunkte im Zusammenhang mit Umwandlungen von CHF-Krediten:

1. Kunden, die ihre Kredite gemäß den Umwandlungsänderungen umgewandelt haben, haben keinen Anspruch auf Schadensersatz;
2. Kunden, die ihre Kredite umgewandelt haben, sind uneingeschränkt berechtigt, sowohl Zinsen als auch Kapital zurückzufordern;
3. Kunden, die ihre Kredite umgewandelt haben, haben Anspruch auf Verzugszinsen für vor der Umwandlung zu viel gezahlte Beträge.

Der dritte Rechtsstandpunkt, der von einer Mehrheit von 13 Richtern getragen wurde, wurde offiziell bestätigt (d.h. er erreichte die erforderliche richterliche Mehrheit am Obersten Gerichtshof Kroatiens und stellte damit die einzige zu diesem Zeitpunkt förmlich angenommene Position dar), und es wurden entsprechende Rückstellungen gebildet. Im Juli 2024 erließ der EuGH seine Entscheidung in der Rechtssache Hann Invest (C-554/21) und beanstandete darin das Vorgehen des kroatischen Obersten Gerichts, endgültige Urteile zu seinen Entscheidungen vom Dezember 2022 zurückzuhalten. In der Folge erließ das kroatische Oberste Gericht zwischen Oktober 2024 und Januar 2025 verbindliche Urteile zu seinen Rechtsstandpunkten vom Dezember 2022.

Diese Urteile führten zu zusätzlicher rechtlicher Unsicherheit und erhöhten das Risiko von Mittelabflüssen für UniCredit. Die Rückstellungen wurden angepasst, um diese Entwicklungen widerzuspiegeln, und werden als angemessen erachtet.

Bitminer-Rechtsstreit in der Republik Srpska, Bosnien und Herzegowina

Im Jahr 2019 reichte ein lokaler Kunde, die Bitminer Factory d.o.o. Gradiška („**Bitminer**“), beim Bezirkshandelsgericht in Banja Luka eine Klage ein, in der er Schadensersatz wegen unbegründeter Kündigung seiner laufenden Bankkonten durch die UniCredit Bank a.d. Banja Luka („**UCBL**“), einem Tochterunternehmen von UniCredit in Bosnien und Herzegowina, Republik Srpska, forderte. Bitminer behauptete, dass die Kündigung der Konten ihr Initial Coin Offering (ICO) im Zusammenhang mit einem Start-up-Projekt für erneuerbare Energien betriebene Kryptowährungs-Mining in Bosnien und Herzegowina behindert habe.

Am 30. Dezember 2021 gab das erstinstanzliche Gericht den meisten Forderungen von Bitminer statt und verurteilte UCBL zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von BAM 256.326.152 (131 Millionen Euro) (das „**Urteil**“). Im Januar 2022 wurde Berufung eingelegt. Am 18. April 2023 hob das Berufungsgericht das Urteil in vollem Umfang auf und erließ ein rechtskräftiges und vollstreckbares zweitinstanzliches Urteil (das „**Zweitinstanzliche Urteil**“). Das zweitinstanzliche Gericht stellte fest, dass der Anspruch der Bitminer unbegründet ist und dass UCBL für keinerlei Schäden haftet. Bitminer legte ordnungsgemäß eine Revision, ein außerordentliches Rechtsmittel, beim Obersten Gericht der Republik Srpska ein. Das Revisionsverfahren hemmt oder beeinträchtigt die Rechtskraft und Vollstreckbarkeit des Zweitinstanzlichen Urteils nicht. Im April 2024 erging die Entscheidung des Obersten Gerichts der Republik Srpska, in der es die Revisionen zurückwies.

Bitminer legte Beschwerde beim Verfassungsgericht von Bosnien und Herzegowina ein und zum Datum des Befreiungsdokuments ist noch keine Entscheidung ergangen.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem Erwerb von UniCredit Deutschland und der damit verbundenen Konzernumstrukturierung

Spruchverfahren – Squeeze-out der UniCredit Deutschland-Minderheitsaktionäre

Im Jahr 2008 beantragten rund 300 ehemalige Minderheitsaktionäre von UniCredit Deutschland beim Landgericht München die Überprüfung der von UniCredit im Rahmen des Squeeze-out der Minderheitsaktionäre gezahlten Barabfindung in Höhe von 38 Euro je Aktie (Spruchverfahren). Der Streit betrifft im Wesentlichen die Bewertung von UniCredit Deutschland, die der Berechnung der an

die ehemaligen Minderheitsaktionäre zu zahlenden Barabfindung zugrunde liegt. Am 22. Juni 2022 wies das zuständige Gericht in München sämtliche Anträge auf eine höhere Barabfindung als die von UniCredit an die ehemaligen Minderheitsaktionäre von UniCredit Deutschland gezahlte zurück und wies damit alle Ansprüche ab.

Einzelne Antragsteller haben Rechtsmittel eingelegt, über die seit 2022 beim Bayerischen Obersten Landesgericht entschieden wird, und die zum Datum des Befreiungsdokuments noch anhängig sind.

Spruchverfahren – Squeeze-out der UniCredit Österreich-Minderheitsaktionäre

Im Jahr 2008 leiteten etwa 70 ehemalige Minderheitsaktionäre von UniCredit Österreich ein Verfahren vor dem Handelsgericht Wien ein, in dem sie geltend machten, dass der ihnen gezahlte Squeeze-out-Preis in Höhe von 129,40 Euro je Aktie unangemessen sei, und das Gericht um Überprüfung der Angemessenheit des gezahlten Betrags ersuchten (Spruchverfahren).

Im April 2025 erließ das Handelsgericht Wien seine erstinstanzliche Entscheidung und stellte fest, dass die angemessene Barabfindung, die den im Rahmen des Squeeze-outs ausgeschlossenen Minderheitsaktionären hätte gezahlt werden müssen, auf 154 Euro je Aktie festzusetzen sei. Folglich müsse UniCredit als Hauptaktionärin eine zusätzliche Zahlung von 24,60 Euro je Aktie leisten (d. h. die Differenz zwischen 154 Euro und 129,40 Euro). Zinsen in Höhe von rund 4 % p.a. ab 2007 bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung zuzüglich Kosten erhöhen die Risikoposition der UniCredit.

Die Entscheidung des Gerichts ist nicht vollstreckbar und wurde von UniCredit sowie bestimmten Antragstellern angefochten, die eine noch höhere Barabfindung fordern. Gegenwärtig hat UniCredit Rückstellungen gebildet, die sie im Hinblick auf die mit diesen Ansprüchen verbundenen Risiken für angemessen hält.

Mazza

Im Jahr 2005 erstattete UniCredit Strafanzeige gegen einen Notar, Herrn Mazza, Vertreter bestimmter Gesellschaften, sowie illoyale Mitarbeiter von UniCredit im Zusammenhang mit unrechtmäßigen Kreditgeschäften zugunsten bestimmter Kunden in Höhe von rund 84 Millionen Euro. Das Strafgericht erster Instanz sprach die Angeklagten frei.

Das Berufungsgericht von Rom hob diese Entscheidung auf und sprach alle Angeklagten schuldig. Nach einer weiteren Berufung bestätigte der Oberste Gerichtshof Italiens, unter Feststellung der Verjährung einiger Anklagepunkte, die Entscheidungen des Berufungsgerichts hinsichtlich der von der Bieterin geltend gemachten Schadensersatzansprüche. Im Mai 2022 entschädigte die Versicherungsgesellschaft das Mutterunternehmen UniCredit S.p.A. gemäß der geltenden Police und zahlte einen Betrag von 33,5 Millionen Euro im Zusammenhang mit den von UniCredit S.p.A. erlittenen Verlusten.

Nach dem Freispruch im erstinstanzlichen Strafverfahren erhoben Herr Mazza und weitere am Strafverfahren beteiligte Personen zwei Klagen auf Schadensersatz gegen UniCredit: (i) die erste (eingereicht von Herrn Mazza mit einem geltend gemachten Betrag von 15 Millionen Euro) wurde von UniCredit in erster Instanz gewonnen und das Urteil ist nun rechtskräftig; (ii) im zweiten Verfahren (eingereicht von der Como S.r.l. und Herrn Colella mit einem geltend gemachten Betrag von 379 Millionen Euro) entschied das Gericht von Rom zugunsten der UniCredit. Die Kläger haben Berufung eingelegt und den geltend gemachten Betrag auf 100 Millionen Euro reduziert.

Forderungen im Zusammenhang mit einem syndizierten Kredit

UniCredit Deutschland ist mit anderen Finanzinstituten vom rechtlichen Verwalter und Auslandsvertreter eines brasilianischen Öl- und Gaskonglomerats im Juli 2021 in den USA vor einem Gericht des Southern District of New York verklagt worden. Die Klägerseite behauptete, die beklagten Banken hätten angeblich unrechtmäßig Rückzahlungen eines syndizierten Kredits für zwei Ölförderplattformen erhalten, an dem UniCredit Deutschland als Kreditgeber beteiligt war. Im März 2025 gab das Gericht den Anträgen der Beklagten auf Abweisung der Klagen statt und fällte anschließend ein Urteil zugunsten von UniCredit Deutschland und ihrer Mitbeklagten. Die Klägerseite legte gegen die Urteile Berufung beim U.S. Court of Appeals for the Second Circuit ein. Die Berufung wurde jedoch inzwischen zurückgenommen, sodass die Verfahren damit vollständig abgeschlossen sind.

Strafverfahren

Bestimmte Unternehmen der UniCredit-Gruppe und bestimmte Vertreter dieser Unternehmen (einschließlich solcher, die nicht mehr im Amt sind), sind in verschiedene Strafverfahren verwickelt und/oder sind, soweit UniCredit bekannt, in verschiedenen Fällen im Zusammenhang mit Bankgeschäften Gegenstand von Ermittlungen der zuständigen Behörden.

Zum Datum des Befreiungsdokuments haben diese Strafverfahren keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das operative Ergebnis sowie die Kapital- und Finanzlage von UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe gehabt, jedoch besteht das Risiko, dass im Falle einer Verurteilung von UniCredit und/oder anderer Unternehmen der UniCredit-Gruppe oder deren Vertretern (einschließlich solcher, die nicht mehr im Amt sind) diese Ereignisse Auswirkungen auf den Ruf von UniCredit und/oder der UniCredit-Gruppe haben könnten.

In Bezug auf das Strafverfahren im Zusammenhang mit dem Diamantenangebot wird auf den vorstehenden Abschnitt „*Diamantenangebot*“ dieses Befreiungsdokuments verwiesen.

Verfahren im Zusammenhang mit Maßnahmen der Aufsichtsbehörden

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist die Bieterin Gegenstand von Prüfungen interner Modelle (*Internal Model Investigations – IMIs*) durch die EZB im Rahmen des Einheitlichen Aufsichtsmechanismus (der *Single Supervisory Mechanism – „SSM“*) im Zusammenhang mit dem „Standardansatz für die Kreditbewertungsanpassung“ und der „Internen Modellmethode für das Gegenparteausfallrisiko“ sowie Modellen zur Bewertung der Verlustquote bei Ausfall („*Loss Given Default – LGD*“). Die Verfahren laufen derzeit noch und bisher sind keine endgültigen Entscheidungen der EZB im Rahmen des SSM ergangen.

Zwischen dem 18. Juni 2024 und dem 22. Mai 2025 führte die CONSOB bei UniCredit eine Vor-Ort-Prüfung zu ausgewählten Aspekten der Erbringung von Wertpapierdienstleistungen, insbesondere Produktüberwachung, Geeignetheitsprüfungen von Anlageprodukten und Vertrieb von versicherungsbasierten Anlageprodukten (IBIPs) an Kleinanleger, gemäß den geltenden regulatorischen Rahmenbedingungen der Anforderungen an die Produktaufsicht und -überwachung, der Richtlinie 2014/65/EU (MiFID II) und der Richtlinie (EU) 2016/97 (Versicherungsvertriebsrichtlinie) durch. Am 13. November 2025 übermittelte die CONSOB UniCredit ihren abschließenden Prüfungsbericht. Der Bericht enthielt keine Sanktionsmaßnahmen, aber Empfehlungen an UniCredit, anhand derer UniCredit einen Plan zu Abhilfemaßnahmen erstellte und bei der CONSOB einreichte.

Am 21. Februar 2024 stellte die italienische Datenschutzbehörde UniCredit einen Bußgeldbescheid in Höhe von 2,8 Millionen Euro im Zusammenhang mit dem im Februar 2020 eingeleiteten Bußgeldverfahren wegen der Verletzung der personenbezogenen Daten von Kunden infolge eines Cyberangriffs (Datenschutzverstoß) im Oktober 2018 zu. Die Bieterin legte gegen den Bescheid Widerspruch ein, über den zum Datum des Befreiungsdokuments noch nicht entschieden worden ist.

Steuerverfahren und/oder Betriebsprüfungen

Zum 31. Dezember 2025 hatte UniCredit Rückstellungen in Höhe von 5 Millionen Euro zur Absicherung von Steuerrisiken für Steuerverfahren und Betriebsprüfungen gebildet. Zum 31. Dezember 2025 belief sich die Rückstellung für Risiken und Aufwendungen auf 93 Millionen Euro, davon 2 Millionen Euro für Rechtskosten. Zum 31. Dezember 2024 belief sich die Rückstellung auf 88 Millionen Euro, davon 2 Millionen Euro für Rechtskosten.

Im Jahr 2025 gab es keine wesentlichen neuen Steuerverfahren.

Anhängige Verfahren und Betriebsprüfungen

Zum Datum des Befreiungsdokuments sind die folgenden wesentlichen steuerlichen Rechtsstreitigkeiten und Betriebsprüfungen anhängig:

- In dem von UniCredit vor dem Finanzgericht erster Instanz von Rom angestregten Verfahren nach der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Erstattung der „**IRES**“ (*Imposta sul Reddito delle Società*, italienische Körperschaftsteuer), die auf von der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) für das Steuerjahr 2014 ausgeschüttete Dividenden gezahlt wurde, mit einem Streitwert von 22 Millionen Euro wartet UniCredit auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.

- In dem von UniCredit vor dem Finanzgericht erster Instanz von Rom angestregten Verfahren nach der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Erstattung der IRES, die auf von der Banca d'Italia für das Steuerjahr 2015 ausgeschüttete Dividenden gezahlt wurde, mit einem Streitwert von 20 Millionen Euro wartet UniCredit auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.
- In dem von UniCredit vor dem Finanzgericht erster Instanz von Rom angestregten Verfahren nach der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Erstattung der Ersatzsteuer für die IRES und die „IRAP“ (*Imposta Regionale sulle Attività Produttive*, italienische regionale Wertschöpfungssteuer) (samt zugehöriger Zuschläge) betreffend die Neubewertung ihrer Beteiligung an der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) für das Steuerjahr 2014 mit einem Streitwert von 400 Millionen Euro wies das Finanzgericht erster Instanz von Rom die Klage von UniCredit mit Urteil vom 3. Juni 2025 ab, wobei ihr die Prozesskosten auferlegt wurden. UniCredit beabsichtigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen. Die Verhandlung vor dem Finanzgericht zweiter Instanz von Latium ist für den 4. Juni 2026 angesetzt.
- In dem von UniCredit als übernehmender Gesellschaft der Pioneer Global Asset Management S.p.A. vor dem Finanzgericht erster Instanz von Mailand angestregten Verfahren nach der stillschweigenden Ablehnung des Antrags auf Erstattung der IRAP auf Dividenden für das Steuerjahr 2014 mit einem Streitwert von 3 Millionen Euro erging in erster Instanz ein für UniCredit nachteiliges Urteil. Die Verhandlung vor dem Finanzgericht zweiter Instanz der Lombardei war für den 13. Januar 2025 angesetzt und wurde dann auf den 16. Februar 2026 verschoben. Mit Urteil vom 12. März 2026 wurde der Berufung von UniCredit stattgegeben und die Prozesskosten wurden der italienischen Steuerbehörde auferlegt. Die Frist für eine weitere Berufung beim Obersten Gerichtshof ist noch nicht abgelaufen.
- Das von UniCredit nach der teilweisen Ablehnung des Antrags auf Erstattung der IRES für die Steuerjahre 2007, 2008 und 2009 angestregte Verfahren mit einem Streitwert von 2 Millionen Euro (Kapitalbetrag) endete in zweiter Instanz mit einem am 19. Januar 2024 ergangenen Urteil, in dem der Berufung von UniCredit teilweise stattgegeben wurde. Sowohl UniCredit als auch die Behörde legten vor dem Kassationsgericht Berufung gegen das Urteil ein. UniCredit wartet auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.
- Das von UniCredit als übernehmender Gesellschaft der UniCredit Services S.C.p.A. angestregte Verfahren nach der Ablehnung von Anträgen auf Erstattung von Umsatzsteuer für die Steuerjahre 2016 und 2017 (OGSE – *Oneri Generali di Sistema Elettrico* – verpflichtende Netzentgelte, die im Rahmen von Stromrechnungen in Italien zur Finanzierung von Aktivitäten von öffentlichem Interesse im Energiesektor erhoben werden) mit einem Streitwert von insgesamt 5 Millionen Euro endete mit einem am 14. März 2025 ergangenen Urteil, mit dem die die Berufung von UniCredit abgewiesen wurde und UniCredit die Prozesskosten auferlegt wurden.
- In dem von der ehemaligen Banco di Sicilia (später UniCredit) als übernehmender Gesellschaft der Sicilcassa angestregten Verfahren gegen die stillschweigende Ablehnung des Antrags auf Erstattung der Gutschrift der „IRPEG“ (*Imposta sul Reddito delle Persone Giuridiche*, frühere italienische Körperschaftsteuer, die durch die IRES ersetzt wurde) für das Jahr 1984 mit einem Streitwert von insgesamt 69 Millionen Euro wies das Finanzgericht der zweiten Instanz von Sizilien, nach Zurückverweisung durch das Kassationsgericht, die Berufung von UniCredit mit Urteil vom 4. Oktober 2024 ab. UniCredit legte am 4. November 2025 beim Kassationsgericht Berufung ein. UniCredit wartet auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.
- In dem Verfahren bezüglich der Ablehnung der Erstattung der IRPEG-Gutschrift 1989 der ehemaligen Cassa di Risparmio Reggio Emilia mit einem Streitwert von 2 Millionen Euro (IRPEG) und 2 Millionen Euro (Zinsen) wies das regionale Finanzgericht von Emilia-Romagna (*Commissione Tributaria Regionale*) mit Urteil vom 3. Januar 2022 die Berufung der italienischen Steuerbehörde ab und bestätigte den Anspruch von UniCredit auf Erstattung von 2 Millionen Euro. Die italienische Steuerbehörde legte beim Kassationsgericht Berufung ein, und UniCredit reichte einen Gegenantrag mit einer Anschlussberufung ein. Zum Datum des Befreiungsdokuments wartet UniCredit auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.
- In dem Verfahren bezüglich der Ablehnung der Erstattung der IRPEG-Gutschrift 1997 der ehemaligen Banca di Roma S.p.A. mit einem Streitwert von 44 Millionen Euro wurde gegen das Urteil des Finanzgerichts zweiter Instanz von Latium, das die Klage von UniCredit abgewiesen

hatte, sowohl beim Kassationsgericht als auch mit einem Antrag auf Wiederaufnahme vor demselben Gericht der zweiten Instanz Berufung eingelegt. Ein Termin vor dem Kassationsgericht wurde noch nicht anberaumt. Das Finanzgericht zweiter Instanz von Latium gab mit Urteil vom 10. Dezember 2024 der Berufung von UniCredit statt und ordnete eine neue Untersuchung an, wobei ein technischer Sachverständiger bestellt wurde, um die Akten des Verfahrens zu prüfen und dem Spruchkörper Bericht zu erstatten. Der Termin zur Vereidigung des Sachverständigen fand am 29. Januar 2025 statt. UniCredit beauftragte einen Parteisachverständigen, bei den Begutachtungen mitzuwirken und Anmerkungen zu den technischen Untersuchungen abzugeben. Nachdem die Steuerbehörde den vom technischen Sachverständigen vorgeschlagenen Vergleich abgelehnt hatte, reichte UniCredit am 13. März 2025 einen weiteren Antrag beim Gericht ein, in dem die Behörde aufgefordert wurde, alle Unterlagen über den Steuerpflichtigen vorzulegen. Das Gutachten mit den Anmerkungen des Sachverständigen wurde am 10. Juni 2025 eingereicht, und die Verhandlung fand am 25. Juni 2025 statt. Mit Urteil vom 27. Januar 2026 wurde der Berufung von UniCredit stattgegeben. Die Frist für eine weitere Berufung beim Obersten Gerichtshof ist noch nicht abgelaufen.

- In dem Verfahren bezüglich der Ablehnung der Erstattung der IRPEG-Gutschrift für die Jahre 1994-1997 und der ILOR (*Imposta Locale sui Redditi*, lokale Einkommensteuer) für das Jahr 1996 in Bezug auf die ehemalige Banca Mediterranea S.p.A. mit einem Streitwert von 31 Millionen Euro wies das Finanzgericht zweiter Instanz von Basilikata mit Urteil vom 22. Januar 2024 die Berufung von UniCredit ab. UniCredit hat gegen das Urteil beim Kassationsgericht Berufung eingelegt. Zum Datum des Befreiungsdokuments wartet UniCredit auf die Festlegung eines Verhandlungstermins.
- Am 9. März 2026 stellte die italienische Steuerbehörde (*Agenzia delle Entrate*) UniCredit und der Zweigniederlassung Mailand von UniCredit Deutschland (gesamtschuldnerisch haftend) einen Entwurf eines Steuerbescheids bezüglich der Bewertung des Geschäftsbereichs „Markets“ der Zweigniederlassung Mailand von UniCredit Deutschland zu, in dem der auf den übertragenen Geschäftsbereich entfallende Wert auf ca. 691 Millionen Euro anstelle des geschätzten Wertes von 199 Millionen Euro neu festgesetzt wurde, was zu einer Neuberechnung der Registrierungssteuer mit der Folge einer festzusetzenden zusätzlichen Steuer von ca. 15 Millionen Euro sowie Strafen in Höhe von ca. 15 Millionen Euro führte. Dies entspricht einem Streitwert von insgesamt ca. 30 Millionen Euro. UniCredit stellte am 8. April 2026 einen Antrag auf Steuervergleich (*accertamento con adesione*) und wurde aufgefordert, bis zum 30. April 2026 oder einem zu vereinbarenden späteren Termin eine Begründung einzureichen. Derzeit werden die entsprechenden Schritte unternommen.

Verfahren mit Bezug zu Kapitalertragsteuerguthaben

Am 31. Juli 2014 schloss der Aufsichtsrat von UniCredit Deutschland seine internen Untersuchungen zu den sogenannten „Cum/ex“-Geschäften (d. h. Wertpapiergeschäften in zeitlicher Nähe zum Dividendenstichtag und Kapitalertragsteuer-Anrechnungen auf Dividenden deutscher Aktien) bei UniCredit Deutschland ab. In diesem Zusammenhang wurden durch die Staatsanwaltschaften Frankfurt/Main, Köln und München Ermittlungsverfahren gegen gegenwärtige oder ehemalige Mitarbeiter von UniCredit Deutschland sowie gegen UniCredit Deutschland selbst als Nebenbeteiligte geführt. In Bezug auf UniCredit Deutschland wurden alle Verfahren der vorgenannten Staatsanwaltschaften beendet bzw. rechtskräftig durch Zahlung von Geldbußen oder aufgrund einer Verfallsentscheidung abgeschlossen.

Im Dezember 2018 wurde UniCredit Deutschland im Rahmen eines laufenden Ermittlungsverfahrens gegen andere Bank- und Finanzinstitute und ehemalige Mitarbeiter von UniCredit durch die Kölner Staatsanwaltschaft die Einleitung eines neuen Ordnungswidrigkeiten-Verfahrens in Bezug auf Cum/ex-Geschäfte unter Einbindung von Exchange Traded Funds bekanntgegeben.

Das Ermittlungsverfahren wurde im April 2019 auf sogenannte Ex/ex-Geschäfte erweitert, bei denen der Verdacht bestehe, dass UniCredit in die Belieferung von Cum/ex-Geschäften anderer Marktteilnehmer am Ex-Tag eingebunden war. Die Sachverhalte werden intern geprüft. UniCredit Deutschland kooperiert mit den Behörden.

Am 28. Juli 2021 erging eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs („BGH“), mit der erstmals höchststrichterlich die grundsätzliche Strafbarkeit von sog. Cum/ex-Gestaltungen festgestellt wurde. Mit Beschlüssen vom 6. April 2022, 17. November 2022, 20. September 2023, 29. Oktober 2024, 27. Mai 2025, 7. Juli 2025 und zuletzt vom 8. Juli 2025 hat der BGH acht Strafurteile in weiteren Cum/ex-

Verfahren des Landgerichts Bonn und des Landgerichts Wiesbaden bestätigt und damit seine Rechtsprechung weiter verfestigt. Das Bundesverfassungsgericht hat mehrere Beschwerden gegen Beschlüsse des BGH nicht zur Entscheidung angenommen und damit die Rechtsprechung des BGH bestätigt. UniCredit Deutschland beobachtet diese Entwicklung.

Die Münchner Steuerbehörden haben im Juni 2023 eine reguläre Betriebsprüfung von UniCredit Deutschland für den Zeitraum 2013 bis 2016 abgeschlossen, die auch Geschäfte in Dividendenwerten rund um den Dividendenstichtag (sogenannte „Cum/cum“-Geschäfte) umfasst. UniCredit Deutschland hat in diesem Zeitraum unter anderem Wertpapierleihegeschäfte mit verschiedenen Gegenparteien abgeschlossen, die auch Cum/cum-Geschäfte umfasst haben. Ob und unter welchen Umständen aus den Cum/cum-Geschäften Steuern angerechnet oder erstattet werden können, ist weiterhin ungeklärt. Die hier relevanten Steuerfragen werden derzeit durch verschiedene Verfahren vor den Finanzgerichten, die von betroffenen Steuerpflichtigen angestrengt werden, zuletzt durch die Entscheidung des Bundesfinanzhofs vom 13. November 2024, zunehmend geklärt. Ein Teil der aus den Cum/cum-Geschäften angerechneten Steuern wird derzeit durch die Betriebsprüfung steuerlich nicht anerkannt.

UniCredit Deutschland hat Einspruch gegen die aufgrund der Feststellungen der Betriebsprüfung zu den Cum/cum-Geschäften geänderten Steuerbescheide 2013 bis 2015 eingelegt. Darüber hinaus kann im Zusammenhang mit Cum/cum-Geschäften, bei denen die Gegenpartei von UniCredit Deutschland in der Vergangenheit Steuererstattungen geltend gemacht hat, nicht ausgeschlossen werden, dass UniCredit Deutschland zivilrechtlichen Ansprüchen Dritter ausgesetzt sein könnte.

(b) Zielgesellschaft

Übersicht

Die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften sind in einer Vielzahl von Ländern tätig, in denen sie unterschiedlichen gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen unterliegen. In der Vergangenheit sind vereinzelt Verstöße gegen gesetzliche und regulatorische Bestimmungen aufgetreten und wurden von staatlichen Behörden und Institutionen verfolgt. Einige Unternehmen der Commerzbank-Gruppe sind derzeit noch in eine Reihe solcher Fälle verwickelt. Im Falle von Gerichtsverfahren oder möglichen Regressansprüchen Dritter, für die Rückstellungen zu bilden sind, kann zum Zeitpunkt der Bildung der Rückstellung weder die Dauer des Verfahrens noch die Höhe der Inanspruchnahme der Rückstellung mit Sicherheit vorausgesagt werden. Die Rückstellungen decken den nach Einschätzung der Commerzbank zum jeweiligen Berichtszeitpunkt erwarteten Verlust ab. Die endgültige Verbindlichkeit der Commerzbank-Gruppe kann jedoch von den gebildeten Rückstellungen abweichen, da die Einschätzung der Wahrscheinlichkeit ungewisser Verbindlichkeiten in solchen Gerichtsverfahren und deren Quantifizierung mit einem hohen Maß ermessensabhängig ist. Diese Schätzungen können sich in einem späteren Stadium des Verfahrens als unrichtig erweisen.

Die Informationen zu den Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren der Commerzbank-Gruppe basieren auf historischen Informationen, die von der Commerzbank veröffentlicht wurden. Einige der in diesem Abschnitt offengelegten Verfahren oder bestimmte Aspekte davon können irrelevant geworden sein (z.B. aufgrund eines Vergleichs), einzelne Details können sich geändert haben, oder es liegen zusätzliche Informationen vor, die eine andere Offenlegung erfordern würden, wenn sie zum Datum des Befreiungsdokuments bekannt gewesen wären. Die nachstehende Beschreibung der Verfahren basiert auf dem Commerzbank-Registrierungsformular 2025 und wurde aus diesem übernommen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin und abgesehen von den nachstehend beschriebenen Verfahren sind der Bieterin keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren bekannt, die in den letzten zwölf Monaten entstanden oder abgeschlossen worden sind (einschließlich Verfahren, die nach Kenntnis der Commerzbank noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), an denen die Commerzbank oder eines ihrer konsolidierten Tochterunternehmen als Beklagte oder in anderer Eigenschaft beteiligt ist und die sich gegenwärtig oder in jüngster Zeit erheblich auf die Finanzlage oder die Profitabilität der Commerzbank oder der Commerzbank-Gruppe auswirken bzw. ausgewirkt haben.

Zum 31. Dezember 2025 hatte die Commerzbank-Gruppe Rückstellungen für Rechtsstreitigkeiten und Regressansprüche in Höhe von 545 Millionen Euro gebildet (31. Dezember 2024: 934 Millionen Euro). Darüber hinaus beliefen sich die Eventualverbindlichkeiten für Rechtsrisiken – d. h. Angelegenheiten, bei denen ein Abfluss von Ressourcen möglich ist, aber nicht als wahrscheinlich angesehen wird – zum 31. Dezember 2025 auf 737 Millionen Euro (31. Dezember 2024: 698 Millionen Euro) (Quelle: Commerzbank-Geschäftsbericht 2025). Für nähere Einzelheiten siehe Notes 57 und 59 zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 im Commerzbank-Geschäftsbericht 2025.

Klagen im Zusammenhang mit angeblich fehlerhafter Anlageberatung

Die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften sind vor allem im Bereich der Anlageberatung im Segment der Privat- und Unternehmerkunden tätig. Die gesetzlichen Anforderungen an eine objekt- und anlegergerechte Anlageberatung sind vor allem in den letzten Jahren verschärft worden. Die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften waren und sind daher in eine Reihe von – auch gerichtlichen – Auseinandersetzungen verwickelt, in denen Anleger eine unzureichende Anlageberatung geltend machen und Schadensersatz oder die Rückabwicklung von Anlagegeschäften verlangen, bei denen Informationen über Provisionen fehlten (z.B. bei geschlossenen Fonds).

Forderungen im Zusammenhang mit früheren Beteiligungen an südamerikanischen Banken

Eine Tochtergesellschaft der Commerzbank war an einer 2024 abgewickelten südamerikanischen Bank beteiligt. Eine Reihe von Anlegern beziehungsweise Gläubigern dieser Bank hat in verschiedenen Verfahren in Uruguay und Argentinien die Tochtergesellschaft wegen angeblicher Haftung als Gesellschafter sowie wegen angeblicher Pflichtverletzungen der von der Tochtergesellschaft für den Aufsichtsrat der südamerikanischen Bank nominierten Personen verklagt.

Sammelklage und Einzelverfahren bezüglich der Unwirksamkeit von Indexklauseln in auf Fremdwährung lautenden Darlehensverträgen

mBank S.A., eine Tochtergesellschaft der Commerzbank, sieht sich Klagen von zahlreichen Darlehensnehmern von auf Fremdwährungen indexierten Darlehen wegen angeblicher Unwirksamkeit der Indexklauseln ausgesetzt. Neben zahlreichen Einzelverfahren ist eine Sammelklage anhängig.

Im Rahmen eines Vergleichsprogramms bietet die mBank den Kunden an, indexierte Darlehen in auf polnische Zloty („PLN“) lautende Darlehen mit einem festen oder variablen Zinssatz umzuwandeln, sowie einen individuell zu verhandelnden Teil der noch ausstehenden Darlehensvaluta zu erlassen.

Für die aus dem Komplex entstehenden Risiken, einschließlich potenzieller Vergleichszahlungen und der Sammelklage, wurde in der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 eine bilanzielle Vorsorge in Höhe von 823 Millionen Euro (31. Dezember 2024: 1,6 Milliarden Euro) gebildet, die fast ausschließlich auf Schweizer Franken indexierte Darlehen entfällt. Risiken aus bereits vollständig zurückgezahlten Darlehen werden durch Rückstellungen bevorsorgt, bei noch nicht vollständig zurückgeführten Darlehen werden die rechtlichen Risiken unmittelbar bei der Schätzung der Zahlungsströme im Bruttobuchwert der Forderungen berücksichtigt.

Die Tochtergesellschaft beobachtet die Entwicklung der Rechtsprechung, insbesondere des polnischen Obersten Gerichtshofs und des EuGH, fortlaufend, prüft mögliche Auswirkungen auf die Vorsorge und passt die Parameter des Modells, wie die erwartete Anzahl von Kreditnehmern, die noch klagen werden, die Art der erwarteten Gerichtsurteile, die Höhe des Verlustes der Bank im Falle eines Urteils sowie die Annahmequote für Vergleiche, soweit erforderlich, an. Die Methodik zur Ermittlung der Vorsorge basiert auf Parametern, welche vielfältig, ermessensbehaftet und zum Teil mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sind. Schwankungen der Parameter sowie deren Interdependenzen und Entscheidungen der polnischen Gerichte und des EuGH können dazu führen, dass die Vorsorge zukünftig der Höhe nach wesentlich angepasst werden muss.

Ersatzansprüche im Zusammenhang mit Cum/Cum-Wertpapierleihgeschäften

Im Hinblick auf Wertpapierleihgeschäfte sieht sich die Commerzbank (auch gerichtlichen) Ersatzansprüchen Dritter aufgrund aberkannter Anrechnungsansprüche ausgesetzt. Im Rahmen dieser Wertpapierleihegeschäfte waren die Vertragspartner verpflichtet, der Commerzbank Dividenden und einbehaltene Kapitalertragsteuern zu erstatten. Die spätere Anrechnung auf die Körperschaftsteuer haben die Finanzämter verschiedener Vertragspartner jedoch teilweise abgelehnt oder nachträglich aberkannt.

Zahlungsklage in Russland im Zusammenhang mit Sanktionen

Im Juni 2023 wurde die Commerzbank vor einem russischen Gericht von einem Begünstigten einer Garantie verklagt, die die Commerzbank im Auftrag eines Kunden in Deutschland ausgestellt hatte. Im Jahr 2021 hatte die Commerzbank eine Vertragserfüllungsgarantie zugunsten eines russischen Unternehmens ausgestellt, um die Verbindlichkeiten des Kunden im Rahmen eines Bauvertrags zu sichern. Aufgrund der geltenden Sanktionsregelung konnte der Kunde seine vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen. Das russische Unternehmen verlangte daraufhin von der Commerzbank

Zahlung aus der Garantie. Die geltenden Sanktionsregelungen hindern die Commerzbank an der Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus der Garantie. Im Juni 2024 verurteilte das russische Gericht die Commerzbank und zwei ihrer russischen Tochtergesellschaften gesamtschuldnerisch zur Zahlung der Garantiesumme nebst Zinsen. Im Januar 2025 unterlagen die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften in der Berufung. Im Juni 2025 vollstreckte der Kläger das Berufungsurteil bei einer der mitverklagten Tochtergesellschaften. Die Tochtergesellschaft verlangt von der Commerzbank Ersatz des entstandenen Schadens.

Schadenersatzklage wegen Preisabsprachen

Eine Tochtergesellschaft der Commerzbank sieht sich zusammen mit weiteren Finanzdienstleistern Klagen auf Zahlung von Schadenersatz wegen angeblich unlauterer Preisabsprachen im Zusammenhang mit der Erhebung von Abwicklungsgebühren ausgesetzt. Die Klägerinnen werfen den Beklagten vor, an unlauteren Absprachen im Zusammenhang mit Kreditkartenzahlungen beteiligt gewesen zu sein, und damit gegen nationales und europäisches Wettbewerbs- und Verbraucherschutzrecht verstoßen zu haben. Die Tochtergesellschaft verteidigt sich gegen die Klagen.

Schadenersatzklage im Zusammenhang mit der Verwertung von Sicherheiten

Im Jahr 2018 ist eine Tochtergesellschaft der Commerzbank von einem Kunden auf Schadenersatz wegen angeblich unrechtmäßiger Verwertung von Sicherheiten verklagt worden. Die Forderung beruht auf einer Sicherheitenverwertung im Jahr 2012, die zur Befriedigung fälliger Forderungen der Tochtergesellschaft aus Währungs- und Zinsgeschäften erfolgte. Der Kunde behauptet, dass die Verwertung seine weitere Geschäftstätigkeit unmöglich gemacht hat. Die Tochtergesellschaft tritt der Klage entgegen.

Schadenersatzklage in Russland im Zusammenhang mit Sanktionen

Die Commerzbank und ihre russische Tochtergesellschaft Commerzbank (Eurasija) AO sind in Russland von Kunden eines russischen Zentralverwahrers verklagt worden. Dieser unterhält ein Konto bei der Commerzbank in Deutschland, auf dem angeblich unter anderem Gelder der Kläger liegen. Der Zentralverwahrer und seine Vermögenswerte (einschließlich des Guthabens auf dem Konto) unterliegen geltenden Sanktionen. Daher können die Kläger nicht auf ihre Gelder bei dem Zentralverwahrer zugreifen, und verlangen stattdessen in Russland von der Commerzbank Schadenersatz.

Teilweise haben die Gerichte die Commerzbank und die Commerzbank (Eurasija) AO zur Zahlung von Schadenersatz verurteilt. Die Commerzbank und die Commerzbank (Eurasija) AO haben in den jeweiligen Verfahren entweder Berufung eingelegt oder werden Berufung einlegen. Erste Berufungsurteile liegen vor, und die Commerzbank erwartet entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen. Die Commerzbank und die Commerzbank (Eurasija) AO verteidigen sich gegen sämtliche Ansprüche.

Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit dem US-Antiterrorgesetz

Die Commerzbank ist zusammen mit anderen internationalen Banken Beklagte in sieben anhängigen zivilrechtlichen Verfahren, in denen es um Ansprüche aus den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen des Anti-Terrorism-Act der Vereinigten Staaten geht, von denen fünf vor dem United States District Court for the Eastern District of New York („EDNY“) und zwei vor dem United States District Court for the Southern District of New York („SDNY“) eingeleitet wurden. Die Klagen wurden im Namen von Personen erhoben, die im Zeitraum von 2003 bis 2011 im Irak verwundet oder getötet wurden, als sie beim US-Militär dienten oder als zivile Auftragnehmer für das US-Militär tätig waren, bzw. im Namen ihrer Familienmitglieder, Erben und Nachlässe. Die Vorwürfe beruhen größtenteils auf öffentlichen Vergleichen hinsichtlich Verstößen gegen US-Sanktionen, welche die beklagten Banken mit US-Staatsanwaltschaften und Aufsichtsbehörden geschlossen haben. Die Kläger werfen den beklagten Banken vor, den Terrorismus materiell unterstützt und/oder Terroranschläge gefördert und begünstigt zu haben, indem sie die Umgehung von US-Sanktionen erleichtert hätten. In den Klagen wird der Commerzbank außerdem vorgeworfen, Finanzdienstleistungen für das Waisenkindprojekt Libanon e.V. (als „Waisenkindprojekt“ bekannt) erbracht zu haben, das in den Klagen als Spendenorganisation der Hisbollah bezeichnet wird. Die Kläger fordern Schadenersatz und Strafschadenersatz sowie Kosten und Gebühren in unbestimmter Höhe.

Stand und Hergang der SDNY- und EDNY-Verfahren unterscheiden sich. Nähere Einzelheiten dazu können den jeweils öffentlich verfügbaren Gerichtsdokumenten der Bundesgerichte entnommen werden.

Unabhängig davon, ob die Verfahren ausgesetzt wurden oder ob über verschiedene Arten von Parteienträgen noch nicht entschieden wurde, bleiben alle Verfahren weiter gegen die Commerzbank anhängig. Daher sind potenzielle Schadenersatzzahlungen im Zusammenhang mit den Ansprüchen gegen die Commerzbank derzeit offen und stehen noch nicht fest. Neben den spezifischen Bezeichnungen der Verfahren, die in den öffentlichen Gerichtsdokumenten einsehbar sind, werden die Verfahren von den Parteien umgangssprachlich als „Freeman II“, „Bowman“, „Stephens“, „Tavera“, „Donaldson“, „O’Sullivan I“ und „O’Sullivan II“ bezeichnet.

2.7 Zusammenfassung der nach der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates offengelegten Informationen

(a) Bieterin

Die folgenden Informationen wurden von der Bieterin gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 in den vergangenen zwölf Monaten seit dem Datum des Befreiungsdokuments offengelegt:

Eigengeschäfte von Führungskräften

<u>Datum</u>	<u>Name</u>	<u>Art des Geschäfts</u>	<u>Stückzahl</u>	<u>Betrag</u>
4. März 2026	Teodora Petkova	Verkauf von Aktien	7.355	EUR 504.702,16
4. März 2026	Andrea Orcel	Verkauf von Aktien	91.225	EUR 6.259.881,32
4. März 2026	Fiona Melrose	Verkauf von Aktien	15.865	EUR 1.088.660,27
4. März 2026	Joanna Carss	Verkauf von Aktien	21.544	EUR 1.478.354,53
4. März 2026	Ali Khan	Verkauf von Aktien	20.921	EUR 1.435.604,28
4. März 2026	Aurelio Maccario	Verkauf von Aktien	9.177	EUR 629.729,13
4. März 2026	Gianfranco Bisagni	Verkauf von Aktien	90.843	EUR 6.233.669,56
4. März 2026	Siobhán McDonagh	Verkauf von Aktien	6.610	EUR 453.580,20
4. März 2026	Marion Höllinger	Verkauf von Aktien	11.884	EUR 815.483,34
4. März 2026	Rita Izzo	Verkauf von Aktien	3.848	EUR 264.051,47
4. März 2026	Richard Burton	Verkauf von Aktien	78.736	EUR 5.404.822,34
4. März 2026	Lim Thiam Joo	Verkauf von Aktien	81.111	EUR 5.585.167,06
4. März 2026	Stefano Porro	Verkauf von Aktien	18.800	EUR 1.290.061,31
8. September 2025	Fiona Melrose	Verkauf von Aktien	3.850	EUR 252.399,00

Veröffentlichung von Insiderinformationen

Die folgenden kursrelevanten Informationen wurden auf der Internetseite der Bieterin unter „Pressemitteilungen“ der Kategorie „Financial“ veröffentlicht.

<u>Datum der Pressemitteilung</u>	<u>Zusammenfassung des Inhalts</u>
5. Mai 2026	UniCredit gab bekannt, dass der UniCredit-Verwaltungsrat am 4. Mai 2026 die konsolidierten Ergebnisse des ersten Quartals 2026 zum 31. März 2026 genehmigt habe. Die UniCredit-Gruppe habe einen Nettogewinn von 3,2 Milliarden Euro verzeichnet, was einer Veränderung von 16,1 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum entspreche, und eine Eigenkapitalrendite (<i>Return on Tangible Equity</i> – „ RoTE “) von 25,8 % im Vergleich zu 23,1 % im Vorjahr. Das Ergebnis je Aktie (<i>Earnings per share</i> – „ EPS “) beliefe sich auf 2,15 Euro, gegenüber 1,79 Euro im Vorjahreszeitraum. Die Erträge beliefen sich auf 6,9 Milliarden Euro, bestehend aus einem Zinsüberschuss von 3,6 Milliarden Euro (gegenüber 3,7 Milliarden Euro im Vorjahreszeitraum), Gebühren und einem Netto-Versicherungsergebnis in Höhe von 2,5 Milliarden Euro (gegenüber 2,3 Milliarden Euro im Vorjahreszeitraum), Dividenden in Höhe von 408 Millionen Euro (gegenüber 129 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum), Handelserträgen von 476 Millionen Euro (gegenüber 465 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum) und sonstige Aufwendungen/Erträge in Höhe von -107 Millionen Euro (gegenüber -28 Millionen Euro im Vorjahreszeitraum). Das Kosten-Ertragsverhältnis liege bei 33,4 %, gegenüber 35,4 % im Vorjahreszeitraum, mit operativen Kosten von 2,3 Milliarden Euro auf like-for-like-Basis (gegenüber 2,3 Milliarden Euro im Vorjahreszeitraum). Die Qualität der Aktiva sei weiterhin gut, mit

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
	<p>Risikokosten von 17 Basispunkten und unveränderten Overlays auf nicht notleidende Kredite in Höhe von ca. 1,7 Milliarden Euro. Die Quote des harten Kernkapitals (<i>Common Equity Tier 1</i> – „CET1“) liege bei 14,2 %, was einer Veränderung von -55 Basispunkten gegenüber dem Vorquartal entspreche, unterstützt durch eine organische Kapitalgenerierung von 2,9 Milliarden Euro. Auf Grundlage dieser Ergebnisse habe die Gruppe ihre Gesamtjahresprognose für 2026 aktualisiert und erwarte nunmehr einen Nettogewinn von mindestens 11 Milliarden Euro.</p> <p>Anmerkung zum EPS: Berechnet als Nettogewinn (bereinigt um Effekte aus latenten Steueransprüchen (<i>Deferred Tax Assets</i> – „DTAs“) aus steuerlichen Verlustvorträgen auf Basis des Nachhaltigkeitstests) bezogen auf die durchschnittliche Anzahl ausstehender Aktien ohne durchschnittliche eigene Aktien und Cashes-Nießbrauchsaktien.</p> <p>Anmerkung zur RoTE: RoTE bedeutet (i) ausgewiesener Nettogewinn, bereinigt um Effekte aus DTAs aus steuerlichen Verlustvorträgen auf Basis des Nachhaltigkeitstests und nach AT1-/Cashes-Kupons, bezogen auf (ii) das durchschnittliche bilanzielle materielle Eigenkapital (<i>tangible equity</i>) (definiert als Eigenkapital abzüglich Geschäfts- oder Firmenwert, abzüglich immaterieller Vermögenswerte, abzüglich immaterieller Vermögenswerte aus zur Veräußerung gehaltenen Vermögenswerten, abzüglich AT1) abzüglich Cashes abzüglich aufgelaufener Dividenden und Aktienrückkäufe.</p>
21. April 2026	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie nach Erhalt der Genehmigung der zuständigen Aufsichtsbehörde von ihrem Recht Gebrauch machen werde, die Euro 1 Milliarde Non-Cumulative Temporary Write-Down Deeply Subordinated Fixed Rate Resetable Notes (ISIN XS1963834251), die ursprünglich am 19. März 2019 begeben wurden, am 3. Juni 2026 (dem ersten Kündigungstermin) vollständig zum Nennwert zuzüglich aufgelaufener und nicht gezahlter Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.</p>
20. April 2026	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie ihren Ansatz zur Beschleunigung der Transformation der Commerzbank erläutern werde und dass sie Möglichkeiten zu einer Wertsteigerung und Reduzierung von Risiken für die Commerzbank, die über die derzeitige „Momentum“-Strategie hinausgehen, sehe. UniCredit äußerte die Ansicht, dass die Commerzbank auf künftige Herausforderungen ungenügend vorbereitet sei, sich zu sehr auf kurzfristige Ergebnisse konzentriere und sich durch die Beschleunigung von nachhaltigem Wachstum und Fokussierung auf Investitionen und die Transformation neu aufstellen solle, um für die Zukunft besser aufgestellt zu sein.</p>
17. April 2026	<p>UniCredit gab die Emission einer Senior Non-Preferred-Anleihe, die sich an institutionelle Anleger richtet, über einen Gesamtbetrag von 400 Millionen Pfund Sterling (GBP) mit einer Laufzeit von 5,5 Jahren, vorzeitig kündbar nach 4,5 Jahren, und einem halbjährlich gezahlten festen Kupon von 5,263 % p.a. bekannt.</p>
9. April 2026	<p>UniCredit gab die Emission einer Senior Non-Preferred-Anleihe, die sich an institutionelle Anleger richtet, über einen Gesamtbetrag von 1 Milliarde Euro mit einer Laufzeit von 6 Jahren, vorzeitig kündbar nach 5 Jahren, und einem festen Kupon von 3,776 % p.a. bekannt.</p>
3. April 2026	<p>UniCredit veröffentlichte die Einladung zu der außerordentlichen Hauptversammlung, die am 4. Mai 2026 in Mailand stattfinden soll. Der einzige Tagesordnungspunkt ist der Vorschlag, den UniCredit-Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 des Italienischen Zivilgesetzbuchs zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2027 das Grundkapital einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen unter Ausschluss des Bezugsrechts um einen Nennbetrag von insgesamt bis zu 6.704.080.000 Euro (zuzüglich Agio) durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 Stammaktien gegen die im Rahmen des Angebots zu leistende Sacheinlage zu erhöhen und Art. 6 der Satzung entsprechend zu ändern. Zum Datum der Einladung beträgt das vollständig</p>

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
	eingezahlte Grundkapital von UniCredit 21.509.089.303 Euro, eingeteilt in 1.507.953.015 Aktien ohne Nennwert.
2. April 2026	UniCredit gab in Bezug auf das am 16. März 2026 angekündigte Angebot den Beschluss des UniCredit-Verwaltungsrats bekannt, am 4. Mai 2026 eine außerordentliche Hauptversammlung zur Beschlussfassung darüber einzuberufen, (i) den UniCredit-Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 des Italienischen Zivilgesetzbuchs zu ermächtigen, bis zum 31. Dezember 2027 das Grundkapital einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 Stammaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen und (ii) die Satzung von UniCredit entsprechend zu ändern, um die Ermächtigung zu dieser Kapitalerhöhung widerzuspiegeln.
1. April 2026	UniCredit gab bekannt, dass nach der Entscheidung des Einheitlichen Abwicklungsausschusses (<i>Single Resolution Board – SRB</i>) und der Mitteilung der italienischen Zentralbank (<i>Banca d'Italia</i>) ihre Mindestanforderungen an Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (<i>Minimum Requirements for Own Funds and Eligible Liabilities – „MREL“</i>) auf konsolidierter Basis mit 22,67 % der RWA zuzüglich der anwendbaren kombinierten Kapitalpufferanforderung (<i>Combined Buffer Requirement – „CBR“</i>) und 6,00 % der Gesamtrisikopositionsmessgröße (<i>Leverage Ratio Exposure – „LRE“</i>) festgelegt würden. Die nachrangige MREL-Komponente werde mit 14,36 % der RWA zuzüglich der anwendbaren CBR und 6,00 % der LRE festgelegt. Zum Jahresende 2025 überschreite UniCredit mit für die MREL berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 30,6 % der RWA und 10,0 % der LRE und nachrangigen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten von 22,7 % der RWA und 7,4 % der LRE diese Anforderungen deutlich.
26. März 2026	UniCredit gab bekannt, dass sie den Termin für die Genehmigung der Ergebnisse des ersten Quartals 2026 durch den UniCredit-Verwaltungsrat auf den 4. Mai 2026 und die Präsentation der Ergebnisse der UniCredit-Gruppe auf den 5. Mai 2026 verschoben habe.
19. März 2026	UniCredit gab bekannt, dass die Ratingagentur Moody's das Senior Preferred Rating und das Rating für langfristige Einlagen der UniCredit S.p.A. mit „A3“, zwei Stufen über dem Rating des italienischen Staates, mit einem Ausblick „stabil“ bestätigt habe. Moody's habe bestätigt, dass im Falle einer Übernahme der Commerzbank durch UniCredit das Standalone-Rating von UniCredit (Baseline-Bonitätsrating) von UniCredit von „Baa2“ auf „Baa1“ angehoben werden könnte, eine Stufe über dem Rating des italienischen Staates, was zu höheren Ratings für Senior Non-Preferred und nachrangigere Schuldtitel führen würde.
16. März 2026	UniCredit veröffentlichte ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Tauschangebots) für die Commerzbank gemäß § 10 WpÜG bekannt, um die im deutschen Übernahmerecht bestehende 30%-Hürde zu überwinden und einen konstruktiven Dialog mit der Commerzbank und ihren Stakeholdern zu fördern. Es werde ein Umtauschverhältnis von 0,485 UniCredit-Aktien je Commerzbank-Aktie erwartet, was einem impliziten Kurs von 30,80 Euro je Commerzbank-Aktie (einer Prämie von 4 % auf Basis des Schlusskurses vom 13. März 2026) entspreche. Die Angebotsunterlage werde voraussichtlich Anfang Mai veröffentlicht; die Annahmefrist werde voraussichtlich vier Wochen betragen. Vorbehaltlich regulatorischer Freigaben werde mit einem Vollzug bis zur ersten Jahreshälfte 2027 gerechnet.
27. Februar 2026	UniCredit gab bekannt, dass die Unterlagen zu der für den 31. März 2026 einberufenen Hauptversammlung veröffentlicht worden seien, einschließlich der Hauptversammlungsentwürfe des UniCredit-Jahresabschlusses 2025, des UniCredit-Konzernabschlusses 2025 und des Berichts 2025 über die Unternehmensführung und Eigentümerstruktur.

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
24. Februar 2026	UniCredit gab bekannt, dass der Verwaltungsrat eine ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung für den 31. März 2026 einberufen habe.
23. Februar 2026	UniCredit gab bekannt, dass der Verwaltungsrat die Entwürfe des UniCredit-Jahresabschlusses 2025 und des UniCredit-Konzernabschlusses 2025 genehmigt habe, der einen Nettogewinn von 8.121 Millionen Euro für UniCredit und 10.915 Millionen Euro auf Konzernebene ausweise. Der Verwaltungsrat habe außerdem Beschlussvorschläge für die am 31. März 2026 stattfindende Hauptversammlung genehmigt, darunter die Ausschüttung einer finalen Bardividende in Höhe von 2.578.326.000 Euro (1,72082 Euro je Aktie) und die Ermächtigung zum Erwerb von bis zu 100.000.000 UniCredit-Aktien für ein Aktienrückkaufprogramm in Höhe von bis zu 4.750.000.000 Euro. Als Ex-Dividende-Tag sei der 20. April 2026 festgelegt worden und als Auszahlungstag der 22. April 2026. Im November 2026 werde voraussichtlich eine Zwischendividende für das Geschäftsjahr 2026 gezahlt, die etwa 45 % der gesamten voraussichtlichen Bardividende für das Geschäftsjahr 2026 ausmache.
16. Februar 2026	UniCredit gab bekannt, dass das Grundkapital von UniCredit nach der vom UniCredit-Verwaltungsrat am 8. Februar 2026 beschlossenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln zur Bedienung des Incentive-Systems der UniCredit-Gruppe in Höhe von 55.254.277,52 Euro (entsprechend 4.011.787 Aktien) 21.509.089.303 Euro betrage, eingeteilt in 1.561.686.963 Aktien ohne Nennwert. Die Kapitalerhöhung sei mit einer Urkunde vom 16. Februar 2026 durchgeführt worden, die am selben Tag in das Italienische Unternehmensregister eingetragen worden sei.
9. Februar 2026	UniCredit gab ihren Rekord-Nettogewinn von 10,6 Milliarden Euro für das vierte Quartal und das Geschäftsjahr bekannt, der zu einer verbesserten Prognose mit einem erwarteten Nettogewinn von rund 13 Milliarden Euro für das Geschäftsjahr 2028 führe.
2. Februar 2026	UniCredit gab bekannt, dass die Ratingagentur Standard & Poor's den Ratingausblick der UniCredit S.p.A. von „stabil“ auf „positiv“ angehoben und gleichzeitig das Issuer Credit Rating und das Senior Preferred Rating mit „A-“ bestätigt habe.
28. Januar 2026	UniCredit gab ihren Finanzkalender für das Jahr 2026 bekannt, einschließlich der Termine für die Genehmigung und Präsentation der Ergebnisse der Gruppe sowie der Hauptversammlung.
15. Januar 2026	UniCredit gab bekannt, dass die jüngsten Gerüchte und Spekulationen über die Beteiligung an der Monte dei Paschi di Siena (MPS) sowie das angebliche Interesse am Erwerb anderer Beteiligungen spekulativ, ungerechtfertigt und reine Erfindung seien.
13. Januar 2026	UniCredit gab bekannt, dass die Sitzung des UniCredit-Verwaltungsrats zur Genehmigung der Ergebnisse für das vierte Quartal und das Geschäftsjahr 2025 am 8. Februar 2026 und die Präsentation der Ergebnisse der UniCredit-Gruppe am 9. Februar 2026 stattfinden würden.
12. Januar 2026	UniCredit gab die Emission von Additional Tier 1 Non-Cumulative Temporary Write-Down Deeply Subordinated Fixed Rate Resettable Notes, die sich an institutionelle Anleger richten, über einen Gesamtbetrag von 1 Milliarde Euro und mit einem festen Kupon von 5,80 % p.a. bekannt.
8. Januar 2026	UniCredit gab die Emission einer Senior-Anleihe mit zwei Tranchen bekannt, bestehend aus einer Tranche über 1,25 Milliarden Euro mit einer Laufzeit von 4,5 Jahren, vorzeitig kündbar nach 3,5 Jahren, und einer Tranche über 750 Millionen Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren, beide gerichtet an institutionelle Anleger.
5. Januar 2026	UniCredit gab bekannt, dass sie nach dem Erhalt aller erforderlichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eine von ihr gehaltene synthetische Position von rund 20 % an der Alpha Bank umgewandelt habe und damit ihre physische Aktienbeteiligung und ihre effektiven Stimmrechte auf ca. 29,8 % erhöht habe.

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
25. November 2025	UniCredit gab bekannt, dass die Ratingagentur Moody's das Senior Preferred Rating und das Rating für langfristige Einlagen der UniCredit S.p.A. um eine Stufe von „Baa1“ auf „A3“ angehoben und einen Ausblick „stabil“ vergeben habe.
30. Oktober 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie nach der Genehmigung der EZB, eine direkte Beteiligung von bis zu 29,9 % an der Alpha Bank zu erwerben, zusätzliche Finanzinstrumente abgeschlossen habe, wodurch sich ihre Gesamtposition auf ca. 29,5 % erhöht habe. Die Erhöhung sei mit einem Abschlag gegenüber den bestehenden Marktkursen durchgeführt und mit einem Downside-Hedge kombiniert worden, was sich nur geringfügig auf die Kapitalrentabilität ausgewirkt habe. Die Auswirkung auf die CET1-Quote im Falle einer vollständigen Umwandlung bleibe bei ca. minus 80 Basispunkten. Nach Erhalt aller noch ausstehenden behördlichen Genehmigungen würden 9,8 % der Beteiligung nach der Equity-Methode konsolidiert, wodurch ein entsprechender Anteil des Nettogewinns der Alpha Bank in die Umsatz- und Nettogewinn-Positionen von UniCredit einfließe.
30. Oktober 2025	UniCredit gab nach Erhalt der Mitteilung der EZB im Zusammenhang mit dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (<i>Supervisory Review and Evaluation Process – „SREP“</i>) 2025 bekannt, dass die Eigenkapitalanforderung der Säule 2 (<i>Pillar 2 Capital Requirement – P2R</i>) weiterhin bei 200 Basispunkten liege, wobei die Kapitalquoten auf konsolidierter Basis zum 30. September 2025 deutlich über diesen Anforderungen liegen würden.
22. Oktober 2025	UniCredit gab bekannt, dass der UniCredit-Verwaltungsrat auf Basis des Ergebnisses 2025 die Ausschüttung einer Zwischendividende in Höhe von insgesamt 2.171.674.000 Euro beschlossen habe, was 1,4282 Euro je Aktie entspreche.
22. Oktober 2025	UniCredit gab ihr Rekordergebnis für das dritte Quartal und die besten Neunmonatsergebnisse aller Zeiten bekannt. Der Nettogewinn für das dritte Quartal 2025 belaufe sich auf 2,6 Milliarden Euro und der Nettogewinn für die ersten neun Monate 2025 auf 8,7 Milliarden Euro.
9. Oktober 2025	UniCredit gab bekannt, dass die Ratingagentur Standard & Poor's das Issuer Credit Rating und das Senior Preferred Rating der UniCredit S.p.A. um eine Stufe auf „A-“ angehoben und einen Ausblick „stabil“ vergeben habe.
25. September 2025	UniCredit gab bekannt, dass Fitch Ratings das langfristige Emittentenrating (<i>Issuer Default Rating – IDR</i>) und das Senior Preferred Rating der UniCredit S.p.A. um eine Stufe auf „A-“ angehoben und einen Ausblick „stabil“ vergeben habe.
24. September 2025	UniCredit gab bekannt, dass der Termin für die Genehmigung der Ergebnisse des dritten Quartals 2025 durch den UniCredit-Verwaltungsrat auf den 21. Oktober 2025 und die Präsentation der Ergebnisse der UniCredit-Gruppe auf den 22. Oktober 2025 verschoben worden seien.
15. September 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie erfolgreich eine Senior Non-Preferred-Anleihe im Wert von 1,25 Milliarden Euro mit einer Laufzeit von 6 Jahren, vorzeitig kündbar nach 5 Jahren, begeben habe, die sich an institutionelle Anleger richtet.
28. August 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie zusätzliche Finanzinstrumente im Zusammenhang mit einer Beteiligung von ca. 5 % an der Alpha Bank abgeschlossen habe, wodurch sich ihre Gesamtposition auf insgesamt ca. 26 % erhöht habe.
25. August 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie ihre synthetische Aktienposition in der Commerzbank weiter in physische Aktien umgewandelt habe, wodurch sich ihre Beteiligung auf ca. 26 % erhöht habe, die nun nach der Equity-Methode konsolidiert werde. UniCredit beabsichtige, die verbleibende synthetische Position zu gegebener Zeit umzuwandeln, wodurch sich ihr Gesamtstimmrechtsanteil auf rund 29 % erhöhen würde, was ihre Position als größter Einzelaktionär der Commerzbank stärke.

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
	<p>UniCredit gab außerdem ein Update zu den finanziellen Auswirkungen und erklärte, dass sich die Auswirkungen auf die gesamte CET1-Quote für die ca. 29%ige Beteiligung aufgrund eines höheren Aktienkurses und einer Umstrukturierung ihrer Hedging-Derivate von den zuvor bekanntgegebenen 110 Basispunkten auf ca. 145 Basispunkte erhöht hätten. Die Kapitalrentabilität (<i>Return on Investment</i>) liege bestätigt bei etwa 20 %. UniCredit beabsichtige derzeit nicht, einen Sitz im Aufsichtsrat anzustreben, werde aber die Entwicklung der Ergebnisse der Commerzbank weiterhin genau beobachten. UniCredit schloss mit der Feststellung, dass die Investition bisher die finanziellen Kennzahlen übertroffen und damit einen erheblichen Wert für die UniCredit-Aktionäre geschaffen habe, und dass sie hoffe, dass diese positive Entwicklung anhalte.</p>
2. August 2025	<p>UniCredit gab die Veröffentlichung der Ergebnisse des EU-weiten Stresstests 2025 bekannt, der einen deutlich geringeren Kapitalverzehr im Vergleich zum Test 2023 gezeigt habe. Im negativen Szenario würde die CET1-Quote von UniCredit bei vollständiger Umsetzung bis 2027 11,71 % betragen, was einer Verringerung um 215 Basispunkte entspreche und damit besser sei als die EBA-Stichprobe und die Peer-Gruppe. UniCredit hob hervor, dass dieses Ergebnis unter der Annahme einer Gesamtkapitalausschüttung von 8,25 Milliarden Euro über den dreijährigen Stresszeitraum erzielt worden sei, was ihre Fähigkeit bestätige, auch unter erheblichen Stressbedingungen beträchtliche Renditen zu erzielen.</p>
1. August 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass der Konzernhalbjahresbericht zum 30. Juni 2025 am Sitz des Unternehmens, auf der Internetseite des Unternehmens und auf der Internetseite des autorisierten Speichersystems Market Storage öffentlich verfügbar sei.</p>
23. Juli 2025	<p>UniCredit gab ihre Rekordergebnisse für das zweite Quartal und das erste Halbjahr 2025 bekannt. Der Nettogewinn betrage 3,3 Milliarden Euro für das zweite Quartal und 6,1 Milliarden Euro für das erste Halbjahr 2025, was zu einer verbesserten Prognose für das Geschäftsjahr 2025 mit einem erwarteten Nettogewinn von rund 10,5 Milliarden Euro führe.</p>
22. Juli 2025	<p>UniCredit kündigte an, ihr öffentliches Tauschangebot für sämtliche Stammaktien der Banco BPM zurückzuziehen, da eine zentrale Bedingung – die zufriedenstellende Lösung der „Golden Power“-Genehmigung durch die italienische Regierung – nicht erfüllt sei. Zwar seien Fortschritte bei den verschiedenen Aufsichtsbehörden erzielt worden, jedoch gehe der Zeitplan für eine endgültige und definitive Lösung über das Ende der Angebotsfrist hinaus. Um die Interessen ihrer Aktionäre zu schützen, habe der UniCredit-Verwaltungsrat beschlossen, nicht auf diese kritische Bedingung zu verzichten. UniCredit bezeichnete das Ergebnis als „verpasste Chance“ für die italienische Wirtschaft und bekräftigte, sich nun auf die Umsetzung der eigenen erfolgreichen Strategie konzentrieren zu wollen.</p>
13. Juli 2025	<p>In Bezug auf das öffentliche Tauschangebot für die Banco BPM gab UniCredit bekannt, dass sie das Urteil des Regionalen Verwaltungsgerichts (<i>Tribunale Amministrativo Regionale</i>) von Latium zu ihren Gunsten begrüße und es als eindeutigen Beweis dafür ansehe, dass die Ausübung der „Golden Power“-Befugnis durch die Regierung unrechtmäßig gewesen sei. Das Gericht habe das ursprüngliche Dekret vom 18. April 2025 aufgehoben und zwei der vier von der Regierung verhängten Auflagen (die Festlegung eines Kredit-Einlagen-Verhältnisses und die dauerhafte Beibehaltung der Projektfinanzierung) für nichtig erklärt, während eine dritte Auflage bezüglich der Anima Holding S.p.A. („Anima“) klargestellt und implizit geändert worden sei. Bezüglich der vierten Auflage der Veräußerung russischer Vermögenswerte habe das Gericht erklärt, dass es in dieser Angelegenheit nicht uneingeschränkt zuständig sei.</p>
8. Juli 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie nach Erteilung aller erforderlichen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Genehmigungen eine von ihr gehaltene synthetische Position von ca. 10 % an der Commerzbank umgewandelt habe</p>

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
	und damit ihre physische Aktienbeteiligung und effektiven Stimmrechte auf ca. 20 % erhöht habe, und dass sie beabsichtige, die verbleibenden ca. 9 % der synthetischen Position zu gegebener Zeit in physische Aktien umzuwandeln. Mit diesen Schritten werde UniCredit der größte Ankeraktionär der Commerzbank.
3. Juli 2025	In Bezug auf ihr öffentliches Tauschangebot für sämtliche Stammaktien der Banco BPM gab UniCredit bekannt, dass sie nach der Genehmigung durch die CONSOB den Nachtrag zum Registrierungsformular, die Wertpapierbeschreibung und die Zusammenfassung sowie den Nachtrag zu der Angebotsunterlage veröffentlicht habe, die jeweils von der CONSOB ursprünglich am 1. April 2025 genehmigt worden seien.
1. Juli 2025	UniCredit gab bekannt, dass der Termin für die Genehmigung der Ergebnisse des zweiten Quartals und des ersten Halbjahres 2025 durch den UniCredit-Verwaltungsrat auf den 22. Juli 2025 und die Präsentation der Ergebnisse der UniCredit-Gruppe auf den 23. Juli 2025 verschoben worden sei.
20. Juni 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie nach Erhalt aller erforderlichen Genehmigungen die Internalisierung ihres Lebensversicherungs-Bancassurance-Geschäfts in Italien abgeschlossen habe und die vollständige Kontrolle über die Joint Ventures mit der CNP Assurances S.A. und der Allianz S.p.A. erlangt habe. Die erworbenen Unternehmen seien in UniCredit Life Insurance und UniCredit Vita Assicurazioni umfirmiert worden und würden voraussichtlich im Jahr 2026 fusionieren.</p> <p>Die Transaktion werde sich voraussichtlich mit etwa minus 25 Basispunkten auf die CET1-Quote der UniCredit-Gruppe im zweiten Quartal auswirken, wobei diese Auswirkung voraussichtlich neutralisiert werde, sobald UniCredit als Finanzkonglomerat anerkannt werde und der „dänische Kompromiss“ zur Anwendung komme.</p> <p>UniCredit geht davon aus, dass die Transaktionen wesentlich zur Steigerung der jährlichen Einnahmen aus dem Versicherungsgeschäft um 0,4 Milliarden Euro bis zum Geschäftsjahr 2027 im Vergleich zum Geschäftsjahr 2024 beitragen werden.</p>
19. Juni 2025	Im Zusammenhang mit dem öffentlichen Tauschangebot für sämtliche Stammaktien der Banco BPM gab UniCredit bekannt, dass sie von der Generaldirektion Wettbewerb der Europäischen Kommission die bedingte Genehmigung für den Erwerb unter der Voraussetzung einer Veräußerung von 209 Filialen der Banco BPM an qualifizierte Betreiber erhalten habe. UniCredit stellte außerdem klar, dass die 30-tägige Aussetzung der Angebotsfrist durch die CONSOB am 21. Juni 2025 enden werde und die Angebotsfrist am 23. Juni 2025 wieder zu laufen beginne. Die Angebotsdokumentation werde durch einen Nachtrag aktualisiert werden, und die Aktionäre, die ihre Aktien bereits angedient haben, hätten das Recht, ihre Annahme zu widerrufen.
17. Juni 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie am 17. Juni 2025 eine nachrangige Tier-2-Anleihe mit einer Laufzeit von 12 Jahren, die nach 7 Jahren vorzeitig kündbar ist, begeben habe, die sich an institutionelle Anleger richtet. Das Emissionsvolumen belaufe sich auf 1,0 Milliarde Euro.
4. Juni 2025	UniCredit gab bekannt, dass sie von der Europäischen Kommission ein Schreiben erhalten habe, in dem die Kommission UniCredit über den Abschluss der Vorprüfung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über wettbewerbsverzerrende Subventionen aus dem Ausland („ EU-DrittstaatensubventionskontrollVO “) informiert habe und darüber, dass sie beschlossen habe, keine eingehende Prüfung einzuleiten.
3. Juni 2025	UniCredit gab die erfolgreiche Emission einer Senior-Anleihe mit zwei Tranchen bekannt, bestehend aus einer Tranche über 1 Milliarde Euro mit einer Laufzeit von 6 Jahren, vorzeitig kündbar nach 5 Jahren, und einer Tranche über 1 Milliarde Euro mit einer Laufzeit von 10 Jahren, beide gerichtet an institutionelle Anleger.

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
28. Mai 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie mit führenden Investmentbanken Finanzinstrumente in Bezug auf eine Beteiligung von ca. 9,7 % an der Alpha Services and Holdings S.A. („Alpha“) zu einem Preis abgeschlossen habe, der einen Abschlag gegenüber dem vorherigen Schlusskurs der Aktie beinhalte. Die physische Abwicklung im Rahmen der neuen Finanzinstrumente könne erst nach Erteilung der erforderlichen aufsichtsrechtlichen Genehmigungen erfolgen. Zusammen mit den 9,6 %, welche UniCredit derzeit hält, werde sich die Gesamtbeteiligung an Alpha auf ca. 20 % belaufen, was eine Eigenkapital-Konsolidierung ermögliche und somit den positiven Beitrag der strategischen Partnerschaft besser widerspiegele. UniCredit werde alle erforderlichen Unterlagen bei den Aufsichtsbehörden einreichen, um eine Beteiligung an Alpha von mehr als 10 % und bis zu 29,9 % zu erwerben. Die Transaktion werde einen zusätzlichen Nettogewinn von ca. 180 Millionen Euro pro Jahr generieren, den UniCredit im Einklang mit ihrer Ausschüttungspolitik an ihre Aktionäre zurückgeben werde. Die Transaktion werde voraussichtlich bis Ende 2025 abgeschlossen sein. Sie werde eine Auswirkung von ca. 40 Basispunkten auf die CET1-Quote von UniCredit haben, mit einer Ist-Rendite der Investition von ca. 16 % (ca. 19 % seit Beginn), die sich dank der Initiativen, die im Rahmen der Partnerschaft verfolgt werden, voraussichtlich verbessern werde.</p>
28. Mai 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass die Ratingagentur Moody's den Ausblick für das Senior Preferred Rating und für das Rating der langfristigen Einlagen der UniCredit S.p.A. von „stabil“ auf „positiv“ angehoben habe. Die Ratings seien mit „Baa1“ bestätigt worden.</p> <p>Gleichzeitig habe die Ratingagentur die Bewertung der operativen Bedingungen für Banken in Italien verbessert und das Makroprofil von „Strong-“ auf „Strong“ angehoben. Die Ratingmaßnahme folge dem kürzlich vergebenen „positiven“ Ratingausblick für Italien, wobei UniCredit eine stärkere Standalone-Bonität aufweise und weiterhin zwei Stufen über dem italienischen Staat bewertet werde, was nach der Methodik von Moody's maximal zulässig sei. Moody's habe seine Erwartung bekräftigt, dass das Finanzprofil von UniCredit im Falle des Abschlusses der Übernahme der Banco BPM weitgehend unverändert bleiben würde, während das Standalone-Rating von UniCredit im Falle der Übernahme der Commerzbank durch UniCredit über das Länderrating angehoben werden könnte.</p>
23. Mai 2025	<p>UniCredit gab als Korrektur der am 20. Mai 2025 veröffentlichten Bekanntmachung bekannt, dass die Anzahl der Banco BPM-Aktien (ISIN IT0005218380), die durch UniCredit Deutschland in Verbindung mit der Ausübung bestimmter amerikanischer Call-Optionen mit Fälligkeit im Dezember 2026 und einem Ausübungspreis von 6,00 Euro abgewickelt wurden, 689.619 statt 534.462 betrage.</p>
23. Mai 2025	<p>In Bezug auf ihr öffentliches Tauschangebot für sämtliche Stammaktien der Banco BPM bestätigte UniCredit, dass die CONSOB eine 30-tägige Aussetzung der Angebotsfrist bekanntgegeben habe, die am 23. Juli 2025 enden werde. UniCredit kündigte daraufhin an, eine Klage beim Regionalen Verwaltungsgerichts (<i>Tribunale Amministrativo Regionale</i>) von Latium einzureichen, um die Rechtmäßigkeit der Anwendung der Golden Power-Befugnis anzufechten.</p> <p>Darüber hinaus teilte UniCredit mit, dass der Erwerb von Anima durch die Banco BPM zu wesentlich ungünstigeren Bedingungen durchgeführt worden sei als angenommen, was zu einer geschätzten Kapitalverringerung von etwa 240 Basispunkten bei der Banco BPM geführt habe. Dennoch habe der UniCredit-Verwaltungsrat dem Verzicht auf die Angebotsbedingung betreffend Anima zugestimmt und klargestellt, dass das Angebot noch von allen anderen Bedingungen abhängen, insbesondere vom Ausgang der laufenden „Golden Power“- und kartellrechtlichen Prüfungen.</p>

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
20. Mai 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass UniCredit Deutschland infolge der Ausübung von amerikanischen Call-Optionen, die am 19. Dezember 2025 fällig werden und vor dem 25. November 2024 verkauft wurden, im Rahmen ihres normalen Handelsgeschäfts die Lieferung folgender Aktien abgewickelt habe:</p> <p>(a) 500.000 BPM-Aktien (5,60 Euro je Aktie); (b) 800.000 BPM-Aktien (5,80 Euro je Aktie); (c) 1.250.000 BPM-Aktien (6,00 Euro je Aktie); und (d) 534.462 BPM-Aktien (6,00 Euro je Aktie); die gemäß Art. 41 Abs. 2 lit. c Nr. 1 der von der CONSOB erlassenen Verordnung Nr. 11971 vom 14. Mai 1999 in der jeweils gültigen Fassung (die „Emittentenverordnung“) meldepflichtig seien.</p>
19. Mai 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass UniCredit Deutschland infolge der Ausübung von amerikanischen Call-Optionen, die am 19. Dezember 2025 fällig werden und vor dem 25. November 2024 verkauft wurden, im Rahmen des normalen Handelsgeschäfts die Lieferung von 470.000 Stammaktien der Banco BPM (5,20 Euro je Aktie) abgewickelt habe, die gemäß Art. 41 Abs. 2 lit. c Nr. 1 der Emittentenverordnung meldepflichtig seien.</p>
12. Mai 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass der UniCredit-Verwaltungsrat am 11. Mai 2025 die konsolidierten Ergebnisse des ersten Quartals 2025 zum 31. März 2025 genehmigt habe.</p>

Aktienrückkauf

Die folgenden kursrelevanten Informationen über Aktienrückkäufe wurden auf der Internetseite der Bieterin unter „Pressemitteilungen“ der Kategorie „Financial“ veröffentlicht.

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
10. Februar 2026	<p>UniCredit gab am 9. Februar 2026 den Abschluss der Zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert) bekannt, in deren Rahmen UniCredit 26.228.783 Aktien, die 1,68 % des Grundkapitals entsprechen, zu einem Gesamtpreis von 1.774.461.997,22 Euro erworben habe. Zum gleichen Datum, auch unter Berücksichtigung der Käufe im Rahmen der Ersten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert), halte UniCredit insgesamt 53.733.948 eigene Aktien, was 3,45 % des Grundkapitals entsprechen.</p> <p>In Ausführung des Beschlusses der Hauptversammlung vom 27. März 2025 werde UniCredit voraussichtlich alle Aktien, die im Rahmen der Ersten und Zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert) erworben wurden, einziehen. Die Einzelheiten dazu würden dem Markt in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften mitgeteilt.</p>
23. Oktober 2025	<p>UniCredit gab bekannt, dass sie die Maßnahmen zur Durchführung der „Zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024“, dem zweiten und letzten Teil ihres Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert) für das Geschäftsjahr 2024, festgelegt habe. Das Programm sei auf einen Höchstbetrag von 1.774.462.057,30 Euro und auf eine Anzahl von maximal 82.494.835 UniCredit-Aktien ausgelegt.</p> <p>Die Aktienkäufe würden am 23. Oktober 2025 beginnen und voraussichtlich bis Februar 2026 abgeschlossen sein. Mit der Durchführung dieser Tranche habe UniCredit die J.P. Morgan SE als unabhängigen Drittmakler beauftragt, der die Käufe an der Mailänder Börse durchführen werde. Alle im Rahmen dieser zweiten Tranche erworbenen Aktien würden in Ausführung des von der Hauptversammlung am 27. März 2025 gefassten Beschlusses eingezogen.</p>
29. September 2025	<p>UniCredit gab den Abschluss der Ersten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert) am 26.</p>

Datum der Pressemitteilung	Zusammenfassung des Inhalts
	September 2025 bekannt. In der letzten Woche, vom 22. September bis zum 26. September, habe das Unternehmen insgesamt 5.114.125 Aktien gekauft. Im Rahmen der gesamten ersten Tranche, die am 25. Juli 2025 begann, habe UniCredit insgesamt 27.505.165 Aktien, was 1,77 % des Grundkapitals entspreche, zu einem Gesamtpreis von 1.799.999.942,71 Euro erworben. UniCredit bestätigte, dass sie voraussichtlich alle im Rahmen dieser Tranche erworbenen Aktien einziehen werde. Darüber hinaus gab UniCredit bekannt, dass die zweite und letzte Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 (wie nachstehend definiert) nach den Finanzergebnissen des dritten Quartals 2025 beginnen werden.
24. Juli 2025	<p>UniCredit gab die endgültigen Maßnahmen zur Durchführung des verbleibenden Anteils von 3,57 Milliarden Euro des gesamten Aktienrückkaufprogramms für das Geschäftsjahr 2024 (das „Aktienrückkaufprogramm 2024“) bekannt. UniCredit bestätigte, dass dieser gesamte Restbetrag von der EZB genehmigt worden sei und im Laufe des Jahres 2025 in zwei separaten Teilen oder „Tranchen“ abgewickelt werden werde.</p> <p>UniCredit gab die „Erste Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024“ bekannt, die auf einen maximalen Barbetrag von 1.800.000.000 Euro ausgelegt sei und den Erwerb von höchstens 110.000.000 UniCredit-Aktien vorsehe, was etwa 7 % des Grundkapitals der Gesellschaft entspreche. Die Rückkaufgeschäfte für diese erste Tranche sollen am 25. Juli 2025 beginnen und bis Oktober 2025 abgeschlossen sein.</p> <p>Mit der Durchführung des Programms habe UniCredit die BNP Paribas SA als unabhängigen Drittmakler beauftragt, der die Käufe an der Mailänder Börse durchführen werde. Die Käufe unterlägen bestimmten Regeln und Grenzen, etwa einer Preisbeschränkung, die verhindere, dass der Kaufpreis um mehr als 10 % vom offiziellen Schlusskurs am Tag vor der Transaktion abweicht. In Übereinstimmung mit dem Beschluss der Hauptversammlung vom 27. März 2025 würden alle durch diese Tranche erworbenen Aktien eingezogen.</p>
9. Mai 2025	UniCredit gab die Erteilung der Genehmigung der EZB für die Durchführung der zweiten Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024 in Höhe von maximal 3,6 Milliarden Euro bekannt.

(b) Zielgesellschaft

Die nachstehenden Tabellen enthalten eine Zusammenfassung der Informationen, die die Commerzbank in den vergangenen zwölf Monaten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 596/2014 veröffentlicht hat, sofern diese Informationen zum Datum des Befreiungsdokuments relevant sind, und die auf der Internetseite der Zielgesellschaft (<https://investor-relations.commerzbank.com/de/ir-news>) verfügbar sind:

Insiderinformationen

Datum	Titel	Beschreibung
10. Februar 2026	Commerzbank beschließt Durchführung eines weiteren Aktienrückkaufs	<p>Die Commerzbank gab bekannt, dass sie in ihrem Geschäftsjahr 2025 ein vorläufiges, untestiertes IFRS-Nettoergebnis von 2,63 Milliarden Euro erzielt habe. Die Commerzbank kündigte zudem ihre Absicht an, 100 % des IFRS-Nettoergebnisses vor Restrukturierungsaufwendungen und nach diskretionären AT1-Kuponzahlungen in Höhe von 2,71 Milliarden Euro an die Aktionäre zurückzugeben.</p> <p>Des Weiteren gab sie ihren Beschluss bekannt, einen weiteren Aktienrückkauf in Höhe von bis zu 540 Millionen Euro durchzuführen, für den alle erforderlichen</p>

Datum	Titel	Beschreibung
		Genehmigungen vorlägen. Der Aktienrückkauf werde nach der Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2025 starten und solle bis zum 26. März 2026 abgeschlossen sein. Im Rahmen der gesamten Kapitalrückgabe für das Jahr 2025 gab die Commerzbank ihren Plan bekannt, der Hauptversammlung eine Dividende von 1,10 Euro je Aktie vorzuschlagen. Beim Aktienrückkauf Ende 2025 seien bereits 1 Milliarde Euro an eigenen Aktien zurückgekauft worden. Die Commerzbank werde den verbleibenden Betrag von bis zu 540 Millionen Euro durch den Aktienrückkauf ab dem 12. Februar 2026 an die Aktionäre zurückgeben. Die zurückgekauften Aktien der Commerzbank sollen eingezogen werden.
24. September 2025	Commerzbank beschließt die Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms im Volumen von bis zu 1 Milliarde Euro.	Die Commerzbank gab ihren Beschluss zur Durchführung eines Aktienrückkaufprogramms im Volumen von bis zu 1 Milliarde Euro bekannt. Die Commerzbank schloss im Dezember 2025 ihr fünftes Aktienrückkaufprogramm mit einem Volumen von rund 1 Milliarde Euro ab. Die Commerzbank kaufte insgesamt 30.972.690 eigene Aktien zu einem Durchschnittspreis von rund 32,28 Euro je Aktie zurück. Dies entspricht einem Anteil von 2,75 % des Grundkapitals der Commerzbank.

Eigengeschäfte von Führungskräften

Datum	Name	Art des Geschäfts	Stückzahl ⁽¹⁾	Betrag ⁽¹⁾
11. Feb. 2026	Sabine Mlnarsky	Erwerb von Aktien	4.900	EUR 164.247,00
11. Feb. 2026	Thomas Schaufler	Erwerb von Aktien	5.000	EUR 171.269,92
11. Feb. 2026	Carsten Schmitt	Erwerb von Aktien	5.000	EUR 176.050,00
11. Feb. 2026	Bettina Orlopp	Erwerb von Aktien	5.000	EUR 177.218,00
11. Feb. 2026	Michael Kotzbauer	Erwerb von Aktien	6.300	EUR 225.773,00
11. Feb. 2026	Christiane Vorspel-Rüter	Erwerb von Aktien	2.552	EUR 89.147,92
11. Feb. 2026	Bernhard Spalt	Erwerb von Aktien	3.650	EUR 130.023,81
11. Feb. 2026	Bettina Orlopp	Erwerb von Aktien	141 ⁽²⁾	EUR 5.000,00
11. Feb. 2026	Christiane Vorspel-Rüter	Erwerb von Aktien	73 ⁽²⁾	EUR 2.552,00
11. Feb. 2026	Michael Kotzbauer	Erwerb von Aktien	175 ⁽²⁾	EUR 6.300,00
11. Feb. 2026	Bernhard Spalt	Erwerb von Aktien	102 ⁽²⁾	EUR 3.650,00
11. Feb. 2026	Carsten Schmitt	Erwerb von Aktien	142 ⁽²⁾	EUR 5.000,00
11. Feb. 2026	Sabine Mlnarsky	Erwerb von Aktien	146 ⁽²⁾	EUR 4.900,00
11. Feb. 2026	Thomas Schaufler	Erwerb von Aktien	145 ⁽²⁾	EUR 5.000,00
15. Sep. 2025	TMCF KG	Verkauf von Schuldtiteln	400	EUR 40.940,00
9. Mai 2025	Michael Kotzbauer	Erwerb von Aktien	250	EUR 6.197,50
9. Mai 2025	Thomas Schaufler	Erwerb von Aktien	2.000	EUR 49.200,00
9. Mai 2025	Sabine Mlnarsky	Erwerb von Aktien	3.013	EUR 74.903,18
9. Mai 2025	Christiane Vorspel-Rüter	Erwerb von Aktien	1.000	EUR 24.790,00
9. Mai 2025	Bernhard Spalt	Erwerb von Aktien	1.300	EUR 32.374,00

<u>Datum</u>	<u>Name</u>	<u>Art des Geschäfts</u>	<u>Stückzahl⁽¹⁾</u>	<u>Betrag⁽¹⁾</u>
9. Mai 2025	Bettina Orlopp	Erwerb von Aktien	1.000	EUR 24.740,00
20. Mai 2025	Sabine Mlnarsky	Erwerb von Aktien	823	EUR 20.970,04

⁽¹⁾ Aggregierte Informationen entsprechend der jeweiligen Meldung des Eigengeschäfts der Führungskraft.

⁽²⁾ Entsprechend den von der Commerzbank jeweils veröffentlichten Mitteilungen zu Eigengeschäften von Führungskräften führten die jeweiligen Geschäfte zum Erwerb von Teilrechten. Die Spalte „Stückzahl“ spiegelt solche gehaltenen Teilrechten nicht wider (d. h. der tatsächliche Bestand übersteigt die ausgewiesene ganze Stückzahl an Aktien um den jeweiligen Bruchteil, aber in jedem Fall um weniger als eine Aktie).

3. BESCHREIBUNG DER TRANSAKTION

3.1 Zweck und Ziele der Transaktion

3.1.1 Zweck der Transaktion für die Bieterin und ihre Aktionäre

Die Bieterin hält ca. 26,77 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank und hat TRS bezogen auf ca. 3,22 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank abgeschlossen, unter denen sie einen Anspruch auf physische Lieferung der zugrunde liegenden Aktien hat. Die TRS begründen (bis zur physischen Lieferung) kein Eigentum an den zugrunde liegenden ausstehenden Aktien der Commerzbank, stellen jedoch eine Gesamtposition dar, die den Meldepflichten nach dem WpHG unterliegt. Das deutsche Übernahmerecht schreibt die Abgabe eines Pflichtangebots vor, wenn die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an einer Zielgesellschaft im Sinne des § 2 Abs. 3 WpÜG erreicht oder überschritten wird, auch wenn dies unbeabsichtigt geschieht, z.B. infolge des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Commerzbank, wenn eine Einziehung von Aktien die Gesamtzahl der Stimmrechte reduziert und damit den Stimmrechtsanteil der Bieterin an der Commerzbank unbeabsichtigt erhöht. Um diesem Risiko zu begegnen und eine größere strategische Flexibilität zu erreichen, hat die Bieterin ihre Entscheidung zur Abgabe eines Angebots veröffentlicht, um die Schwelle von 30 % der Stimmrechte zu überschreiten.

Die Bieterin betrachtet ihre Investition in die Commerzbank weiterhin als langfristig angelegt und beabsichtigt als größter Aktionär der Commerzbank, die aus Sicht der Bieterin notwendige Transformation der Commerzbank-Gruppe zu fördern sowie ihr nachhaltiges profitables Wachstum und ihre weitere Wertschöpfung zu stärken. Das Überschreiten der Schwelle von 30 % der Stimmrechte würde das Risiko, ein Pflichtangebot abgeben zu müssen, sei es aufgrund der Einziehung von Aktien durch die Commerzbank nach Aktienrückkäufen oder aus anderen Gründen, beseitigen und es der Bieterin ermöglichen, die Bemühungen zur Erschließung des vollen Potenzials der Commerzbank weiter zu unterstützen und erheblich zu beschleunigen. Dieser Ansatz entspricht dem bisherigen Engagement der Bieterin, die den deutschen Markt seit über zwanzig Jahren unterstützt.

Es ist ungewiss, ob die Bieterin nach Vollzug des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank sein wird. Jedenfalls wird die Bieterin in allen Fällen, in denen sie im Zusammenhang mit dem Angebot die Schwelle von 30 % der Stimmrechte an der Commerzbank überschreitet, in der Lage sein, die Höhe ihrer Beteiligung an der Commerzbank anzupassen, ohne ein weiteres Angebot nach dem WpÜG zu unterbreiten, um die zeitliche Umsetzung ihrer Strategie- und Renditeziele in Abstimmung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden zu erreichen.

Für Informationen zu den wirtschaftlichen und strategischen Hintergründen der Transaktion und den Gründen für die Transaktion wird auf Ziffer 7.1 „Wirtschaftliche und strategische Hintergründe“ und Ziffer 7.2 „Gründe für die Transaktion“ der Angebotsunterlage verwiesen.

3.1.2 Zweck der Transaktion für die Zielgesellschaft und ihre Aktionäre

Die Bieterin ist nach wie vor der Auffassung, dass die Commerzbank über ein erheblich größeres Wertschöpfungspotenzial verfügt, das durch eine Verbesserung ihrer „Momentum“-Strategie mit einer Reihe von Maßnahmen und Initiativen, die insbesondere den Abbau von Nicht-Kernaktivitäten und eine Priorisierung von Wachstum und Effizienz zum Ziel haben, erschlossen werden könnte. Dazu gehören insbesondere eine gezielte Fokussierung auf Deutschland, den Mittelstand und Privatkunden sowie die Neugestaltung und Reduzierung von Risiken des internationalen Geschäfts. Die Bieterin ist ferner davon überzeugt, dass die Commerzbank resilienter werden sollte, indem sie mögliche Schwachstellen beseitigt und dem Wettbewerbsdruck, der unter anderem von außereuropäischen Banken, Hyperscalern und Neobanken ausgeht, durch das Angebot wettbewerbsfähiger und zunehmend nachgefragter Produkte und integrierter Dienstleistungen begegnet. Die Bieterin ist der Auffassung, dass die Commerzbank eine

Transformation durchlaufen sollte, um für die Zukunft besser aufgestellt zu sein, damit sie nicht gezwungen ist, in Zukunft etwaige Restrukturierungen durchführen zu müssen.

Die Bieterin sieht ein beträchtliches Wertsteigerungspotenzial sowohl im „**Stand-alone-Szenario**“ (das Stand-alone-Szenario veranschaulicht Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren unter der Annahme, dass die Commerzbank-Gruppe unabhängig bleibt), als auch im „**Zusammenschluss-Szenario**“ bzw. bei einem „**Zusammenschluss**“ (das Zusammenschluss-Szenario bzw. der Zusammenschluss veranschaulicht Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren unter der Annahme, dass die Commerzbank-Gruppe vollständig in die UniCredit-Gruppe integriert wird), insbesondere durch die Zusammenführung der jeweiligen Geschäftsaktivitäten in Deutschland und die Gewährung beträchtlicher Vorteile, die sich für die mBank durch eine Zugehörigkeit zur UniCredit-Gruppe ergeben. Der Begriff „**Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren**“ ist in Ziffer 7.3 der Angebotsunterlage definiert.

Falls die Bieterin kein Konsolidierender Aktionär wird, beabsichtigt sie, vorbehaltlich der Marktbedingungen und nur soweit dies wirtschaftlich sinnvoll ist, unter Beachtung des geltenden Rechts und ohne die Absicht, einen beherrschenden Einfluss auszuüben, die Commerzbank durch strategische Kooperationen, einschließlich einer Erweiterung des Produktangebots sowie einer Effizienzsteigerung, auf der Grundlage der in Ziffer 7.3.1 „Wertschöpfungspotenzial in einem Stand-alone-Szenario, das über die „Momentum“-Strategie hinausgeht“ der Angebotsunterlage dargestellten Ansichten und Analyse der Bieterin zu unterstützen. Falls die Bieterin Konsolidierender Aktionär wird, beabsichtigt sie, gemeinsam mit der Commerzbank eine Strategie zur Durchführung eines Zusammenschlusses und zur Erzielung der in Ziffer 7.3.2 „Wertschöpfungspotenzial bei einem Zusammenschluss“ der Angebotsunterlage beschriebenen potenziellen Vorteile umzusetzen.

Für Informationen zu den wirtschaftlichen und strategischen Hintergründen der Transaktion und den Gründen für die Transaktion wird auf Ziffer 7.1 „Wirtschaftliche und strategische Hintergründe“ und Ziffer 7.2 „Gründe für die Transaktion“ der Angebotsunterlage verwiesen.

3.1.3 *Beschreibung etwaiger aus der Transaktion erwarteter Vorteile*

Für eine Beschreibung der aus der Transaktion erwarteten Vorteile wird auf Ziffer 7.3 „Wertschöpfungspotenzial“ der Angebotsunterlage, insbesondere Ziffern 7.3.1 „Wertschöpfungspotenzial in einem Stand-alone-Szenario, das über die „Momentum“-Strategie hinausgeht“ und 7.3.2 „Wertschöpfungspotenzial bei einem Zusammenschluss“ verwiesen.

3.2 **Beschreibung der Transaktion**

3.2.1 *Verfahren und Bedingungen der Transaktion*

Das Angebot und die Verträge, die infolge der Annahme des Angebots zustande kommen, unterliegen deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot (sowie jedem Vertrag, der infolge der Annahme des Angebots zustande kommt) entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, Frankfurt am Main, Deutschland.

Die nach Art. 6 Abs. 3 der Richtlinie 2004/25/EG erforderlichen Angaben sind in der Angebotsunterlage und insbesondere in folgenden Ziffern der Angebotsunterlage enthalten:

- die Konditionen des Angebots sind in den Ziffern 4, 11 und 12 der Angebotsunterlage angegeben;
- die Identität der Bieterin ist in Ziffer 5 der Angebotsunterlage angegeben;
- die Wertpapiere, die Gegenstand des Angebots sind, sind in Ziffer 4.1 der Angebotsunterlage angegeben;
- die angebotene Gegenleistung und die zur Bestimmung der Gegenleistung angewandte Bewertungsmethode sind in den Ziffern 4.1, 9.3, 9.4 und 9.5 der Angebotsunterlage angegeben;
- Angaben zur Nichtanwendbarkeit der Entschädigung für den Verlust bestimmter Rechte gemäß § 33b Abs. 2 WpÜG sind in Ziffer 9.6 der Angebotsunterlage enthalten;
- der Höchst- und Mindestanteil oder die Höchst- und Mindestanzahl der Wertpapiere, zu deren Erwerb sich die Bieterin verpflichtet, sind in den Ziffern 4.1 und 13.1 der Angebotsunterlage angegeben;

- Angaben zu den von der Bieterin und von gemeinsam mit der Bieterin handelnden Personen bereits gehaltenen Anteilen an der Zielgesellschaft sind in den Ziffern 5.7 und 5.8 der Angebotsunterlage enthalten;
- die Bedingungen, an die das Angebot geknüpft ist, sind in Ziffer 11 der Angebotsunterlage angegeben;
- die Absichten der Bieterin in Bezug auf die künftige Geschäftstätigkeit der Zielgesellschaft, einschließlich der strategischen Planung, der Beschäftigten, der Geschäftsleitung und der Standorte, sind in der Ziffer 8 der Angebotsunterlage angegeben;
- die Frist für die Annahme des Angebots ist in den Ziffern 4.2, 4.3 und 4.4 der Angebotsunterlage angegeben;
- Angaben zu den als Gegenleistung angebotenen Wertpapieren, einschließlich der Angebotskapitalerhöhung, sind in den Ziffern 5.1, 5.2, 9.1 und 9.2 der Angebotsunterlage und in diesem Befreiungsdokument enthalten;
- Angaben zur Finanzierung des Angebots sind in Ziffer 13 der Angebotsunterlage enthalten;
- die Identität der Personen, die gemeinsam mit der Bieterin und der Zielgesellschaft handeln, ist in den Ziffern 5.6 und 6.5 der Angebotsunterlage und in den Anlagen 1 und 2 zu der Angebotsunterlage angegeben; und
- das anwendbare Recht und der Gerichtsstand sind in Ziffer 20 der Angebotsunterlage angegeben.

3.2.2 *Bedingungen*

Das Angebot unterliegt den in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage angegebenen Bedingungen (die „**Angebotsbedingungen**“).

3.2.3 *Strafzahlungen*

Es bestehen keine Vereinbarungen über Strafzahlungen, wenn das Angebot nicht vollzogen wird.

3.2.4 *Genehmigungen*

Die Transaktion ist Gegenstand von Genehmigungsverfahren, die in Ziffer 10 „Behördliche Genehmigungen und Verfahren“ der Angebotsunterlage beschrieben sind. Soweit bestimmte dieser Genehmigungen auch Angebotsbedingungen darstellen, wird außerdem auf Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage verwiesen.

3.2.5 *Finanzierungsstruktur der Transaktion*

Für Informationen zur Finanzierung des Angebots siehe Ziffer 13 der Angebotsunterlage.

3.2.6 *Zeitplan der Transaktion*

Zu Informationszwecken ist nachstehend ein indikativer Zeitplan für das Angebot aufgeführt, der Änderungen unterliegen kann. Dieser Zeitplan dient lediglich der Veranschaulichung und ist nicht als abschließend anzusehen. Ebenso erhebt er nicht den Anspruch, alle für das Angebot maßgeblichen Daten, Fristen oder Bedingungen anzugeben. Für eine vollständige Darstellung der Konditionen des Angebots, einschließlich der maßgeblichen Annahmefristen, Angebotsbedingungen, Abwicklungsverfahren und erforderlichen behördlichen Freigaben sollten Commerzbank-Aktionäre die Angebotsunterlage lesen, (insbesondere die Ziffern 4, 10, 11 und 12 der Angebotsunterlage).

Die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien und die Abwicklung des Angebots erfordern die Durchführung einer Reihe von Verfahrensschritten nach italienischem Gesellschaftsrecht, die im Abschnitt 4.3.2 dieses Befreiungsdokuments beschrieben sind. Insbesondere muss zwischen der Eintragung des Beschlusses des UniCredit-Verwaltungsrats über die Angebotskapitalerhöhung (der „**Kapitalerhöhungsbeschluss**“) und dem Ausgabedatum eine Frist von mindestens 30 Tagen liegen (die 30-Tage-Minderheitenfrist (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert)). Um sicherzustellen, dass diese Frist in allen Fällen vor der Abwicklung des Angebots abgelaufen ist, unterliegt das Angebot der Bedingung, dass die erforderliche Genehmigung der EZB zur Änderung der

Satzung von UniCredit im Zusammenhang mit der Angebotskapitalerhöhung und deren Durchführung gemäß Art. 56 und 61 des Italienischen Konsolidierten Bankengesetzes (die „**EZB-Satzungsgenehmigung**“) rechtzeitig erteilt wird (siehe Ziffer 11.1.4(p) der Angebotsunterlage): Sind bis zum Tag der Bekanntmachung der Ergebnisse des Angebots (die „**Ergebnisbekanntmachung**“) sämtliche übrigen regulatorischen Angebotsbedingungen eingetreten oder hat die Bieterin wirksam auf sie verzichtet, muss die EZB-Satzungsgenehmigung spätestens am 5. Juni 2026 erteilt worden sein (siehe Ziffer 11.1.4(p)(i) der Angebotsunterlage). Andernfalls muss die EZB-Satzungsgenehmigung spätestens einunddreißig (31) Kalendertage vor dem Tag erteilt worden sein, an dem die letzte regulatorische Angebotsbedingung eingetreten ist (siehe Ziffer 11.1.4(p)(ii) der Angebotsunterlage).

Es wird erwartet, dass die regulatorischen Angebotsbedingungen im Laufe des ersten Halbjahres 2027 – spätestens bis zum 19. Juni 2027 – vollständig erfüllt sein werden. Da die Frist für die Erteilung der EZB-Satzungsgenehmigung am 2. Juli 2026 endet und die EZB-Satzungsgenehmigung somit erheblich vor dem erwarteten Eintritt der übrigen regulatorischen Angebotsbedingungen vorliegen wird, ist in diesem Fall ohnehin gewährleistet, dass der Kapitalerhebungsbeschluss rechtzeitig gefasst und eingetragen werden kann und die 30-Tage-Minderheitenfrist (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert) vor der Abwicklung des Angebots abgelaufen ist.

Die nachfolgende Tabelle veranschaulicht darüber hinaus, dass die Abwicklung des Angebots auch in dem äußerst unwahrscheinlichen Fall gewährleistet ist, dass alle Angebotsbedingungen bereits bis zum Tag der Ergebnisbekanntmachung eingetreten sind. Sie geht davon aus, dass die EZB-Satzungsgenehmigung bis zum 5. Juni 2026 erteilt wird.

Datum/Zeitpunkt	Meilenstein
16. März 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Beschlussfassung des UniCredit-Verwaltungsrats über die Entscheidung zur Abgabe des Angebots • Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots
2. April 2026	Beschluss des UniCredit-Verwaltungsrats über die Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung von UniCredit zur Beschlussfassung über die Erteilung der Ermächtigung der Aktionäre und die entsprechende Änderung der Satzung von UniCredit
3. April 2026	Veröffentlichung unter anderem folgender Dokumente durch UniCredit: <ul style="list-style-type: none"> • Der erläuternde Bericht des UniCredit-Verwaltungsrats zur Ermächtigung der Aktionäre für die Angebotskapitalerhöhung gemäß Art. 70 der Emittentenverordnung und Art. 2441 Abs. 6 des Italienischen Zivilgesetzbuchs • Das von der Bieterin gemäß Art. 70 Abs. 6 der Emittentenverordnung erstellte Informationsdokument • Der Freiwillige KPMG-Bericht zu den vom UniCredit-Verwaltungsrat verwendeten Kriterien zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit dem Angebot
13. April 2026	Einreichung der Angebotsunterlage bei der BaFin
4. Mai 2026	Außerordentliche Hauptversammlung von UniCredit zur Beschlussfassung über die Erteilung der Ermächtigung der Aktionäre an den UniCredit-Verwaltungsrat für die Zwecke der Angebotskapitalerhöhung
5. Mai 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Gestattung der Veröffentlichung der Angebotsunterlage durch die BaFin

Datum/Zeitpunkt	Meilenstein
	<ul style="list-style-type: none"> • Beginn der Frist für die Annahme des Angebots (die „Annahmefrist“)
Unverzüglich nach Übermittlung der Angebotsunterlage und etwaiger Änderungen der Angebotsunterlage durch die Bieterin	Veröffentlichung der (gemeinsamen) begründeten Stellungnahme des Commerzbank-Vorstands/Commerzbank-Aufsichtsrats
Spätestens bis zum 5. Juni 2026	EZB-Satzungsgenehmigung
Bis 12. Juni 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Anmeldung der Ermächtigung der Aktionäre zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister; Eintragung erfolgt voraussichtlich am selben Tag • Unmittelbar anschließend Fassung des Kapitalerhöhungsbeschlusses durch den UniCredit-Verwaltungsrat auf Grundlage des Sachverständigengutachtens (wie in Abschnitt 4.3.2 dieses Befreiungsdokuments definiert) und des Berichts von KPMG Italien (siehe nachstehenden Abschnitt 4.3.2 dieses Befreiungsdokuments) • Anmeldung des Kapitalerhöhungsbeschlusses zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister; Eintragung erfolgt voraussichtlich am selben Tag • Beginn der 30-Tage-Minderheitenfrist (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert)
16. Juni 2026	Ablauf der Annahmefrist
19. Juni 2026	Veröffentlichung der ersten Angebotsergebnisse
Voraussichtlich 20. Juni 2026	Beginn der Zweiwochenfrist gemäß § 16 Abs. 2 WpÜG, in der Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot nicht innerhalb der Annahmefrist angenommen haben, das Angebot noch annehmen können, sofern nicht eine der Angebotsbedingungen bis zum Ende der Annahmefrist endgültig ausgefallen ist und die Bieterin auf diese nicht zuvor wirksam verzichtet hat (die „ Weitere Annahmefrist “).
3. Juli 2026	Ablauf der Weiteren Annahmefrist
8. Juli 2026 (vorbehaltlich einer Verlängerung der Annahmefrist wie in Ziffer 4.3 der Angebotsunterlage beschrieben)	Ergebnisbekanntmachung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist
9. Juli 2026	Einstellung des Börsenhandels der in Annahme des Angebots eingereichten Commerzbank-Aktien (die „ Eingereichten Commerzbank-Aktien “) unter der ISIN DE000A41YE64 an der Frankfurter Wertpapierbörse
13. Juli 2026	Ablauf der 30-Tage-Minderheitenfrist (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert)
Bis 14. Juli 2026	Abwicklung offener Handelsgeschäfte und Übertragung der Eingereichten Commerzbank-Aktien an die Umtauschtreuhänderin, Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (die „ Umtauschtreuhänderin “) (für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage)
15. Juli 2026	<ul style="list-style-type: none"> • Übertragung der Eingereichten Commerzbank-Aktien auf die Bieterin

Datum/Zeitpunkt	Meilenstein
	<ul style="list-style-type: none"> • Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert) durch den UniCredit-Verwaltungsrat • Eintragung des Wertbestätigungsbeschlusses (wie in Abschnitt 4.1.5 dieses Befreiungsdokuments definiert) und der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des Italienischen Zivilgesetzbuchs in das Italienische Unternehmensregister • Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien • Übertragung der UniCredit-Angebotsaktien an die Umtauschtreuhänderin
Bis 21. Juli 2026	Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse (Voraussetzung für Abwicklung des Angebots)
Bis 22. Juli 2026	Abwicklung des Angebots: Gutschrift der UniCredit-Angebotsaktien auf den Wertpapierdepots der andienenden Commerzbank-Aktionäre (für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage)
Nach der Abwicklung des Angebots	<ul style="list-style-type: none"> • Verwertung der Aktienteilrechte an UniCredit-Angebotsaktien (für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage) • Veräußerung der UniCredit-Angebotsaktien, auf die US-Aktionäre Anspruch haben, und Gutschrift der entsprechenden Erlöse (für nähere Einzelheiten siehe Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage)
Bis zum 22./23. Juli 2026	Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel am regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (<i>Gielda Papierów Wartościowych w Warszawie SA</i>)

3.3 Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Transaktion

Commerzbank-Aktionäre sollten bei der Entscheidung über die Annahme des Angebots die folgenden Risikofaktoren sorgfältig berücksichtigen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren beschränken sich auf Risiken, die für die Transaktion spezifisch sind und die gemäß der derzeitigen Bewertung der Bieterin für eine fundierte Entscheidung über die Annahme des Angebots wesentlich sind. Die im Folgenden dargestellten Risiken umfassen nicht die allgemeinen Risiken, denen UniCredit, die Commerzbank oder andere Unternehmen, die in den gleichen Märkten wie UniCredit und die Commerzbank tätig sind, ausgesetzt sind.

Die Risikofaktoren werden in Kategorien nach ihrer jeweiligen Wesensart dargestellt. Innerhalb jeder dieser Kategorien basiert die Reihenfolge der Risikofaktoren auf der derzeitigen Bewertung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des erwarteten Umfangs ihrer negativen Auswirkungen durch die Bieterin. In jeder Kategorie werden die zwei Risikofaktoren, die nach der derzeitigen Bewertung der Bieterin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des erwarteten Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am wesentlichsten sind, zuerst genannt. Folglich könnte sich der Eintritt eines dieser Risiken nachteilig auf das Angebot und den Aktienkurs der Bieterin und/oder der Zielgesellschaft auswirken, und Commerzbank-Aktionäre könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Die genannten Risiken können einzeln oder kumulativ eintreten.

Risiken im Zusammenhang mit den UniCredit-Aktien (einschließlich der neuen UniCredit-Angebotsaktien) sind im Abschnitt 4.1 dieses Befreiungsdokuments beschrieben.

3.3.1 Risiken im Zusammenhang mit der Vorbereitung des Angebots und der Erstellung der Angebotsunterlage

3.3.1.1 UniCredit hatte keinen Zugang zu wichtigen nicht öffentlichen Informationen der Commerzbank, sodass ihr für die Bewertung der Commerzbank wesentliche Umstände möglicherweise nicht bekannt sind.

Die Angaben über die Commerzbank im Befreiungsdokument stammen ausschließlich aus öffentlich zugänglichen Quellen, einschließlich des Commerzbank-Geschäftsberichts 2025 und des Commerzbank-Registrierungsformulars 2025. Die Bieterin hat dabei keine zusätzlichen und/oder unabhängigen Maßnahmen ergriffen, um die Daten und Informationen über die Commerzbank zu überprüfen. Insbesondere hatte UniCredit nicht die Gelegenheit zur Durchführung einer Due-Diligence-Prüfung bei der Commerzbank. Eine solche Due-Diligence-Prüfung würde in der Regel eine umfassende Überprüfung der nicht öffentlichen Unternehmensdokumente und finanziellen, betrieblichen und rechtlichen Unterlagen der Commerzbank, unter anderem der wesentlichen Verträge, internen Finanzprognosen, Prozessakten, Aufstellungen des geistigen Eigentums und Unterlagen zur regulatorischen Compliance, interner Geschäftsbücher und Buchführungsunterlagen, sowie detaillierte Gespräche mit der Geschäftsleitung der Commerzbank beinhalten. Der Erwerb einer erheblichen Beteiligung an einem Kreditinstitut auf der Grundlage einer nur von außen durchgeführten Due-Diligence-Prüfung birgt ein Risiko, weil UniCredit dabei keinen Zugang zu den nicht öffentlichen Informationen der Commerzbank hat und ihr die Risiken, denen die Commerzbank ausgesetzt ist, nur in beschränktem Maße bekannt sind.

Ohne Zugang zu den internen Geschäftsbüchern und Buchführungsunterlagen und ohne Gespräche mit der Geschäftsleitung der Commerzbank ist die Fähigkeit von UniCredit erheblich eingeschränkt, die Qualität der Vermögenswerte, Kreditrisiken, außerbilanzielle Verpflichtungen, anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten, behördliche Verfahren, die Angemessenheit von Rückstellungen und Rücklagen sowie andere relevante Faktoren und Umstände unabhängig zu überprüfen. Öffentlich zugängliche Informationen über das Geschäft der Commerzbank sind möglicherweise unvollständig oder weniger detailliert oder spiegeln möglicherweise nicht alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und potenziellen Risiken und Eventualitäten, die die Commerzbank betreffen, vollständig wider, und es besteht keine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieser Informationen. Die Bewertung der Commerzbank durch UniCredit erfolgte zwangsläufig ausschließlich auf der Grundlage dieser öffentlich zugänglichen Informationen sowie der eigenen Branchenkenntnis und -analysen von UniCredit. Zwar hat UniCredit diese Informationen durch eigene, unabhängige Analysen und Bewertungen auf der Grundlage verfügbarer Marktinformationen ergänzt, doch können diese eine umfassende Due-Diligence-Prüfung der internen Unterlagen der Commerzbank und Gespräche mit der Geschäftsleitung der Commerzbank nicht vollständig ersetzen. Diese Informationsasymmetrie birgt das Risiko, dass die Commerzbank betreffende wesentliche Umstände, nachteilige Sachverhalte oder unvorhergesehene Verbindlichkeiten – die eine Due-Diligence-Prüfung aufdecken soll – UniCredit zum Zeitpunkt der Abgabe des Angebots nicht bekannt waren und dass bestimmte Verbindlichkeiten, Haftungsverhältnisse oder ungünstige Entwicklungen, die die Commerzbank betreffen, aber aus öffentlich verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind, erst nach Vollzug des Angebots zu Tage treten. Zu solchen nicht offengelegten Angelegenheiten könnten unter anderem aktuelle, potenzielle, ungewisse oder frühere Verbindlichkeiten, anhängige oder drohende Rechtsstreitigkeiten, Umwelt- oder Steuerverbindlichkeiten, die Nichteinhaltung regulatorischer Vorschriften, unzureichende Rückstellungen und Rücklagen, nachteilige Kreditrisiken, nicht offengelegte außerbilanzielle Verpflichtungen, Streitigkeiten mit wichtigen Kunden oder Lieferanten oder andere operative Mängel gehören. So bedeutet insbesondere der fehlende Zugang zu den internen Steuerunterlagen und -dokumenten der Commerzbank, dass UniCredit unter anderem das Bestehen sowie die Höhe, Gültigkeit und Nutzbarkeit steuerlicher Verlustvorträge der Commerzbank-Gruppe, einschließlich etwaiger Beschränkungen ihrer Nutzung nach geltendem Steuerrecht, nicht unabhängig prüfen konnte. Steuerliche Verlustvorträge können einen wesentlichen Bestandteil der aktiven latenten Steuern eines Unternehmens und somit seiner Bilanz ausmachen. Dabei besteht das Risiko, dass für die steuerlichen Verlustvorträge der Commerzbank-Gruppe Nutzungsbeschränkungen bestehen, die aus öffentlich verfügbaren Informationen nicht ersichtlich sind, oder dass sie infolge der Transaktion selbst gemindert werden oder vollständig wegfallen (z. B. aufgrund von Regelungen zum Eigentümerwechsel nach dem geltenden Steuerrecht Deutschlands, Polens oder anderer maßgeblicher Jurisdiktionen). Dieser mangelnde umfassende Zugang zu relevanten Informationen betrifft auch die konkreten Bedingungen wichtiger

Geschäftspartnerschaften und Vertriebsvereinbarungen. Die Transaktion könnte Kontrollwechselbestimmungen oder andere Bestimmungen in diesen Verträgen auslösen, insbesondere, wenn das Angebot dazu führt, dass UniCredit Mehrheitsaktionär wird. Infolgedessen könnte UniCredit nach dem Vollzug der Transaktion feststellen, dass Verbindlichkeiten (für die sie als Mehrheitsaktionär haftbar gemacht werden könnte) höher sind und/oder der Wert von Vermögensgegenständen niedriger ist als in den Abschlüssen der Commerzbank-Gruppe ausgewiesen. Aufgrund solcher zuvor nicht bekannter Verbindlichkeiten und/oder niedrigerer Werte von Vermögensgegenständen könnte die Bieterin erhebliche Kosten und Aufwendungen zu tragen haben, die zum Datum des Befreiungsdokuments nicht vorhersehbar waren. Diese Möglichkeiten könnten erhebliche negative Auswirkungen auf die erwarteten Vorteile des Angebots oder den Aktienkurs der Bieterin und/oder der Zielgesellschaft haben.

Sollten solche nachteiligen Informationen nach der Abgabe des Angebots veröffentlicht oder anderweitig bekannt werden, sei es vor oder nach Vollzug der Transaktion, könnte sich herausstellen, dass der innere Wert der Commerzbank-Aktien niedriger ist als von UniCredit in ihrer Bewertung angenommen. Hierdurch könnte eine negative Neubewertung des Erwerbs der Commerzbank-Aktien erforderlich werden, die zu einer Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts oder anderer erworbener Vermögensgegenstände in der Bilanz der UniCredit-Gruppe führen könnte. Insbesondere könnte die vorherige Unkenntnis dieser Risiken die langfristige strategische Begründung der Transaktion in Frage stellen und, falls das Angebot dazu führt, dass UniCredit Mehrheitsaktionär wird, das Potenzial für die Realisierung zukünftiger Synergien schmälern. Schließlich könnte das Zutreten solcher derzeit nicht bekannten, nachteiligen Informationen wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben.

Sollte eines oder mehrere der vorstehend beschriebenen Risiken der Transaktion eintreten, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Aussichten und wirtschaftlichen Ergebnisse, die Bilanz und die Finanzlage der Bieterin und der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.1.2 Die von UniCredit erstellten Pro-forma-Finanzinformationen beruhen auf öffentlich zugänglichen Informationen der Commerzbank-Gruppe und unterliegen erheblichen Einschränkungen; sie spiegeln nicht unbedingt die Finanz- und Ertragslage von UniCredit wider, die eingetreten wäre, wenn die Transaktion bereits erfolgt wäre, und lassen nicht unbedingt auf die zukünftige Finanz- und Ertragslage von UniCredit schließen.

UniCredit hat gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 Pro-forma-Finanzinformationen erstellt, um bestimmte Auswirkungen der Transaktion zu veranschaulichen (die „**Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen**“), bestehend aus der konsolidierten Pro-forma-Bilanz und der konsolidierten Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr und den dazugehörigen erläuternden Anmerkungen der UniCredit-Gruppe. Die in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen enthaltenen Informationen stellen eine Simulation (die lediglich der Veranschaulichung dient) der möglichen Auswirkungen unter der Annahme dar, dass UniCredit bei der Abwicklung des Angebots 100 % der Aktien der Commerzbank (der „**Erwerb**“) halten würde und der Erwerb am 31. Dezember 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz) bzw. am 1. Januar 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung) stattgefunden hätte. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Annahmen ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen getroffen werden und diese nicht die Grundlage von Erwägungen der Bieterin hinsichtlich des Angebots bilden.

Neben den Finanzinformationen und Leistungskennzahlen der UniCredit-Gruppe beruhen die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen auf den Finanzinformationen und Leistungskennzahlen der Commerzbank-Gruppe, die ausschließlich aus öffentlich verfügbaren Informationen aus dem Commerzbank-Konzernabschluss 2025 abgeleitet sind. Siehe auch den Risikofaktor „3.3.1.1 UniCredit hatte keinen Zugang zu wichtigen nicht öffentlichen Informationen der Commerzbank, sodass ihr für die Bewertung der Commerzbank wesentliche Umstände möglicherweise nicht bekannt sind.“

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden ausschließlich zur Veranschaulichung erstellt, um die geschätzten rückwirkenden Auswirkungen des Erwerbs auf die Ertragslage der UniCredit-Gruppe darzustellen. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sollen nicht die Finanzlage und tatsächlichen Ergebnisse der UniCredit-Gruppe darstellen und dürfen vor allem nicht als Prognose ihrer künftigen Ergebnisse betrachtet werden. Die Konsolidierten Pro-forma-

Finanzinformationen spiegeln ausschließlich die Auswirkungen der bilanziellen Konsolidierung wider und enthalten keine Anpassungen wegen einer möglichen zukünftigen betrieblichen Integration (wie z. B. Effizienzgewinne oder Restrukturierungskosten), die insbesondere nur dann relevant werden könnten, wenn das Angebot dazu führt, dass UniCredit Mehrheitsaktionär wird. Dementsprechend sollte nicht ungebührlich auf die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen vertraut werden.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden anhand von Bewertungskriterien erstellt, die den IFRS entsprechen, wie in den Abschlüssen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe ausgewiesen. Diese Informationen dienen dazu, die hypothetischen Auswirkungen des Erwerbs auf die Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe darzustellen, als ob der Erwerb hypothetisch (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz) am 31. Dezember 2025 und (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung) am 1. Januar 2025 stattgefunden hätte. Die praktischen Schwierigkeiten, denen UniCredit bei der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen ausgesetzt war, betrafen in erster Linie das Fehlen von detaillierten Informationen über die Commerzbank (abgesehen von den öffentlich zugänglichen Informationen) sowie Schwierigkeiten eher technischer Natur bei der Auswahl der zugrunde zu legenden Annahmen und der am besten geeigneten Rechnungslegungsgrundsätze. Insbesondere kann die Bieterin aufgrund des fehlenden Zugangs zu Daten über die Zielgesellschaft den Wert der erworbenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten und damit die Höhe des sich aus der Transaktion ergebenden positiven oder negativen Geschäfts- oder Firmenwerts gemäß IFRS 3 nicht angemessen schätzen.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden nach dem besten Wissen und Gewissen der Bieterin über die Verhältnisse der Commerzbank und ausschließlich auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Daten erstellt, die ohne Unterstützung oder Mitarbeit der Commerzbank bearbeitet und weiter ausgearbeitet wurden. Die Bieterin hat die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen ausschließlich auf der Grundlage von Informationen und Daten erstellt, die die Commerzbank-Gruppe für den Zeitraum vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 veröffentlicht hat. Diese öffentlich zugänglichen Informationen wurden von der Bieterin nicht unabhängig überprüft. Deshalb sind die im Befreiungsdokument angegebenen Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen für die Anleger naturgemäß von sehr begrenztem Wert.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden anhand von Daten ermittelt, die anhand ihrer Wesentlichkeit ausgewählt wurden, und aus den folgenden Quellen abgeleitet:

- dem (gemäß IFRS aufgestellten) UniCredit-Konzernabschluss 2025; und
- dem (gemäß IFRS aufgestellten) Commerzbank-Konzernabschluss 2025.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden hauptsächlich anhand eines hypothetischen Ansatzes weiter ausgearbeitet, bei dem mögliche Auswirkungen des Erwerbs simuliert wurden, indem die entsprechenden Pro-forma-Bereinigungen vorgenommen wurden, die unter der Annahme der Anwendung von IFRS 3 für Unternehmenszusammenschlüsse ermittelt wurden. Insbesondere wurden die Pro-forma-Bereinigungen bei der Angebotskapitalerhöhung (also hinsichtlich eines positiven oder negativen Geschäfts- oder Firmenwerts) auf der Grundlage des offiziellen Schlusskurses der UniCredit-Aktien am 30. Dezember 2025 (70,92 Euro – d. h. des am 31. Dezember 2025 letzten verfügbaren gehandelten Kurses) ermittelt, der als Stichtag für die Pro-forma-Zahlen unter der Annahme dient, dass die Commerzbank-Aktionäre das Angebot vollumfänglich annehmen. UniCredit ist hingegen (wiederum in Übereinstimmung mit IFRS 3) verpflichtet, die neuen UniCredit-Angebotsaktien zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen, der dem Börsenkurs der UniCredit-Aktien an dem Handelstag unmittelbar vor dem Tag der Abwicklung des Angebots entspricht. Daher werden die Erhöhung des Eigenkapitals von UniCredit nach der Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien und damit die Erwerbskosten erst bekannt sein, wenn und soweit UniCredit die Kontrolle im Sinne von IFRS 10 über die Commerzbank erlangt. Entsprechend wird auch der endgültige Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten (sowie der endgültige Wert des positiven oder negativen Geschäfts- oder Firmenwerts), der im Konzernabschluss von UniCredit angesetzt wird, erst bekannt sein, wenn UniCredit die Kontrolle im Sinne von IFRS 10 über die Commerzbank erlangt hat und die Kaufpreisallokation entsprechend IFRS 3 abgeschlossen ist. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden von KPMG Italien geprüft, die am 4. Mai 2026 einen eigenen Bericht dazu veröffentlicht hat. Anhand der zugrunde gelegten Pro-forma-Annahmen wird der sich ergebende Geschäfts- oder Firmenwert auf 8.009 Millionen Euro geschätzt.

In Anbetracht dessen müssen Anleger zur richtigen Auslegung der in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen enthaltenen Informationen Folgendes berücksichtigen:

- Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen aus Angaben bestehen, die auf Hypothesen beruhen, würden im Fall, dass der Erwerb zu den bei der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde gelegten Stichtagen tatsächlich stattgefunden hätte, nicht unbedingt dieselben Ergebnisse erzielt wie in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen dargestellt.
- Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sollen unter keinen Umständen eine Prognose künftiger Ergebnisse darstellen. Daher dürfen sie nicht in diesem Sinn verwendet werden.
- Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen bilden keine zukunftsgerichteten Daten ab, da sie so erstellt wurden, dass sie nur die wesentlichsten Auswirkungen des Erwerbs darstellen, die isoliert werden können und objektiv messbar sind, ohne dabei die potenziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus Änderungen der Managementpolitik und der operativen Entscheidungen von UniCredit infolge des Ergebnisses der Transaktion ergeben. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sind folglich nicht dazu bestimmt, eine tatsächliche oder voraussichtliche Finanzlage oder tatsächliche oder voraussichtliche Ergebnisse der Auswirkungen des Erwerbs darzustellen; und
- Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen einem anderen Zweck dienen als historische Abschlüsse und die Auswirkungen auf die Konsolidierte Pro-forma-Bilanz (wie in Abschnitt 5.6.1 dieses Befreiungsdokuments definiert) und die Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung (wie in Abschnitt 5.6.1 dieses Befreiungsdokuments definiert) unterschiedlich berechnet werden, sind sie separat zu beurteilen und auszulegen, ohne zu erwarten, dass zwischen diesen Abschlüssen buchhalterische Zusammenhänge bestehen.

In Anbetracht dessen sollten sich Anleger bei ihren Anlageentscheidungen nicht ausschließlich auf die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen verlassen.

3.3.2 *Risiken im Zusammenhang mit der Durchführung des Angebots und der Gegenleistung*

3.3.2.1 ***Das Angebot sieht bestimmte Angebotsbedingungen für den Vollzug der Transaktion vor, deren Eintritt ungewiss ist und deren Nichteintritt den Vollzug der Transaktion verhindern kann.***

Die Durchführung der Transaktion hängt vom Eintritt der Angebotsbedingungen oder, soweit rechtlich zulässig, dem Verzicht auf die Angebotsbedingungen ab. Alle Verträge, die mit der Annahme des Angebots durch Commerzbank-Aktionäre zustande kommen, unterliegen diesen Bedingungen; ihr Nichteintritt wird somit dazu führen, dass das Angebot erlischt und die Transaktion nicht vollzogen wird.

Zu den Angebotsbedingungen gehören:

- die Freigabe durch Fusionskontrollbehörden in mehreren Jurisdiktionen einschließlich der Europäischen Union, Serbiens, der Vereinigten Staaten sowie zuständiger nationaler Behörden von EU-Mitgliedstaaten im Falle einer Verweisung durch die EU-Kommission;
- außenwirtschaftsrechtliche Freigaben der zuständigen Behörden in Frankreich und den Vereinigten Staaten;
- die Freigabe durch die EU-Kommission im Rahmen der EU-DrittstaatensubventionskontrollVO;
- verschiedene spezifische bank- und finanzaufsichtsrechtliche Freigaben in mehreren Jurisdiktionen einschließlich Deutschlands, Luxemburgs, Polens, und der Vereinigten Staaten;
- die Genehmigung der EZB in Italien (i) in Bezug auf das Überschreiten der Schwelle von 10 % der konsolidierten Eigenmittel sowie (ii) die EZB-Satzungsgenehmigung; dabei unterliegt die Angebotsbedingung in Ziffer 11.1.4(p) der Angebotsunterlage hinsichtlich der EZB-Satzungsgenehmigung einer besonderen szenarienabhängigen Friststruktur;
- die Nichtveröffentlichung einer Ad-hoc-Mitteilung durch die Commerzbank oder durch die mBank zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist, dass über das gesamte Vermögen oder einen wesentlichen Teil des Vermögens der Commerzbank oder der mBank ein Insolvenzverfahren durch die Commerzbank oder die mBank beantragt oder von einem

zuständigen Gericht eröffnet wurde oder ein Grund eingetreten ist, der nach anwendbarem Recht die Stellung eines solchen Antrags erforderlich machen würde;

- die Nichterhöhung des Grundkapitals der Commerzbank im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist durch eine oder mehrere Kapitalerhöhungen einmalig oder insgesamt um mehr als 125.235.763 Aktien; und
- das Nichtvorliegen einer der folgenden wesentlichen Marktverschlechterungen im Zeitraum zwischen der Veröffentlichung der Angebotsunterlage und dem Ablauf der Annahmefrist: eine allgemeine Aussetzung des Handels für mehr als drei aufeinanderfolgende Handelstage an der Frankfurter Wertpapierbörse oder der Mailänder Börse, oder eine Feststellung des nach Art. 9 des Nordatlantikvertrags vom 4. April 1949 (der „**NATO-Vertrag**“) errichteten Nordatlantikrats, dass ein bewaffneter Angriff gegen eine oder mehrere der Parteien des NATO-Vertrags in Europa stattgefunden hat, der als Handlung nach Art. 5 des NATO-Vertrags angesehen wird (die „**MAC-Angebotsbedingung**“).

Es kann nicht garantiert werden, dass alle diese Bedingungen fristgerecht oder überhaupt eintreten werden. Die Angebotsbedingungen betreffen überwiegend staatliche und behördliche Genehmigungen und Freigaben. Das Verfahren der Einholung solcher behördlicher Genehmigungen und Freigaben kann komplex und langwierig sein, und es kann mit erheblichen Verzögerungen verbunden sein oder bestimmte Auflagen nach sich ziehen, die die erwarteten Vorteile der Transaktion beeinträchtigen könnten. Eine detaillierte Beschreibung der mit diesen behördlichen Genehmigungen verbundenen Risiken findet sich im Risikofaktor „3.3.4.1 *Im Zusammenhang mit der Transaktion sind regulatorische Freigaben erforderlich. Sollten die zuständigen Stellen diese Freigaben verzögert oder nicht erteilen oder Auflagen erlassen, könnte dies die Transaktion verhindern, verzögern oder beeinträchtigen.*“.

Zudem prüft oder verfolgt UniCredit im Rahmen der Umsetzung ihrer Strategie kontinuierlich Akquisitionen oder sonstige Unternehmenstransaktionen unterschiedlicher Größenordnung und Tragweite, die sich auf die im Zusammenhang mit der Transaktion benötigten behördlichen Genehmigungen, einschließlich jener, die Angebotsbedingungen darstellen, nachteilig auswirken könnten.

Sollten eine oder mehrere der Angebotsbedingungen nicht innerhalb der maßgeblichen Frist eintreten oder sollte abschließend klar werden, dass eine Angebotsbedingung nicht eintreten kann, erlischt das Angebot, sofern UniCredit nicht zuvor wirksam auf die betreffende Angebotsbedingung verzichtet hat. In diesem Fall werden die mit den Commerzbank-Aktionären, die ihre Aktien eingereicht haben, zustande gekommenen Verträge nicht vollzogen und die Transaktion wird nicht weiterverfolgt.

Diese Bedingtheit des Angebots schafft erhebliche Unsicherheit. Die von Commerzbank-Aktionären eingereichten Aktien werden in eine separate ISIN (DE000A41YE64) umgebucht (siehe Ziffern 12.2, 12.3 und 12.7 der Angebotsunterlage). Es ist zwar geplant, dass die eingereichten Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse unter dieser ISIN gehandelt werden, doch Handelsvolumen und Liquidität der eingereichten Aktien hängen von der jeweiligen Annahmequote ab und könnten deshalb gering oder überhaupt nicht vorhanden sein und starken Schwankungen unterliegen. Infolgedessen könnte es sein, dass Commerzbank-Aktionäre, die ihre Aktien eingereicht haben, diese möglicherweise nur zu Preisen, die weniger vorteilhaft sind als die Preise, die für unter der ursprünglichen ISIN (DE000CBK1001) gehandelte Commerzbank-Aktien erzielbar sind, oder überhaupt nicht verkaufen können. Darüber hinaus könnte sich der Erhalt der Aktiegegenleistung über einen längeren Zeitraum – möglicherweise bis Juli 2027 – verzögern, solange die Angebotsbedingungen noch nicht eingetreten sind. Sollte das Angebot letztlich erlöschen, wird die Abwicklungsstelle unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Bankarbeitstagen nach Bekanntgabe des Erlöschens des Angebots, die Rückbuchung der eingereichten Aktien in ihre ursprüngliche ISIN (DE000CBK1001) veranlassen. In diesem Befreiungsdokument bezieht sich ein „**Bankarbeitstag**“ auf einen Tag, an dem Banken in Frankfurt am Main, Deutschland, für den allgemeinen Geschäftsverkehr geöffnet sind. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Börsenkurs der Commerzbank-Aktien inzwischen erheblich gefallen ist. Commerzbank-Aktionäre, die ihre Aktien eingereicht haben, würden die Aktiegegenleistung nicht erhalten und ihnen könnten durch die Einreichung vorteilhaftere Handelsmöglichkeiten entgangen sein, die unter der ursprünglichen ISIN während der Dauer des Angebots verfügbar gewesen wären.

3.3.2.2 *UniCredit könnte verpflichtet sein, den Wert der ursprünglichen Gegenleistung aufgrund paralleler oder späterer Erwerbe von Commerzbank-Aktien zu erhöhen. Eine solche Verpflichtung zur*

Erhöhung der Angebotsgegenleistung könnte dazu führen, dass die wirtschaftlichen Ziele und die finanzielle Begründung der Transaktion nicht erreicht werden

Die wirtschaftlichen Ziele und die finanzielle Begründung des Angebots beruhen auf wesentlichen Annahmen von UniCredit, einschließlich der voraussichtlichen Gegenleistung, die insgesamt für die Commerzbank-Aktien zu zahlen ist. Das Erreichen der wirtschaftlichen Ziele und der finanziellen Begründung des Angebots könnte durch die gesetzliche Verpflichtung von UniCredit zur Erhöhung der Gegenleistung, die an die Commerzbank-Aktionäre gemäß den „Bestpreis“-Regeln des WpÜG gezahlt wird, beeinträchtigt werden, die eine gerechte Behandlung aller Aktionäre sicherstellen sollen. Diese gesetzlichen Bestimmungen setzen UniCredit dem Risiko aus, die für die Commerzbank zu zahlende Gegenleistung erhöhen zu müssen, wodurch die Gesamtkosten der Transaktion höher wären als ursprünglich vorgesehen. Dieses Risiko könnte in den folgenden zwei konkreten Szenarien relevant werden, wobei sich das zweite Szenario auch auf den Zeitraum nach dem Vollzug der Transaktion erstrecken kann:

- Sollten UniCredit, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen gemäß § 31 Abs. 4, 6 WpÜG nach Veröffentlichung der Angebotsunterlage und vor der Veröffentlichung des ersten Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG Commerzbank-Aktien außerhalb des Angebots (z. B. im Rahmen von privaten Geschäften oder Käufen am offenen Markt) erwerben oder deren Erwerb vereinbaren und hierfür wertmäßig eine höhere als die angebotene Angebotsgegenleistung gewähren oder vereinbaren, ist UniCredit gesetzlich verpflichtet, die Angebotsgegenleistung für alle Aktionäre, die das Angebot annehmen, zu erhöhen. In diesem Fall wird die Angebotsgegenleistung für jeden Aktionär, der das Angebot annimmt, automatisch so weit erhöht, dass sie wertmäßig der höchsten bei einem solchen Parallelerwerb gezahlten Gegenleistung entspricht. Dies birgt das Risiko, dass sich die Gesamterwerbskosten von UniCredit durch spätere Marktaktivitäten oder strategische Aktienkäufe unbeabsichtigt erhöhen; und/oder
- sollten UniCredit, mit ihr gemeinsam handelnde Personen oder deren Tochterunternehmen gemäß § 31 Abs. 5, 6 WpÜG innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung des ersten Ergebnisses des Angebots gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 WpÜG außerhalb der Börse Commerzbank-Aktien erwerben oder deren Erwerb vereinbaren und wird hierfür wertmäßig eine höhere als die im Angebot genannte Aktiengegenleistung gewährt, ist UniCredit gesetzlich verpflichtet, den Aktionären, die das Angebot angenommen haben, einen Ausgleich zu gewähren. Konkret muss UniCredit eine Barzahlung an alle Aktionäre leisten, die ihre Aktien zuvor im Rahmen des Angebots eingereicht haben. Die Zahlung muss dem Unterschiedsbetrag zwischen dem Wert der erhaltenen Gegenleistung und dem höheren Wert der in der anschließenden außerbörslichen Transaktion gezahlten Gegenleistung entsprechen. Gemäß § 31 Abs. 5 Satz 2 WpÜG gilt diese Verpflichtung nicht für (i) den Erwerb von Aktien im Zusammenhang mit einer gesetzlichen Verpflichtung zur Gewährung einer Abfindung an Aktionäre der Zielgesellschaft und (ii) den Erwerb des Vermögens oder von Teilen des Vermögens der Zielgesellschaft durch Verschmelzung, Spaltung oder Vermögensübertragung. Diese Bestimmung führt bei UniCredit in der Folge zu einer bedingten Zahlungsverbindlichkeit über einen Zeitraum von einem Jahr nach der Abwicklung, deren Höhe vorab nicht feststellbar ist.

Der Eintritt eines dieser beiden Szenarien würde zu einem unmittelbaren und möglicherweise erheblichen Anstieg der Gesamtkosten der Transaktion führen, was die Finanzmittel und -planung der Bieterin und der UniCredit-Gruppe beeinträchtigen könnte. Eine derartige Erhöhung könnte auch die finanzielle Grundlage der Transaktion so grundlegend verändern, dass die von UniCredit erwarteten wirtschaftlichen Vorteile und strategischen Renditeziele nicht mehr erreichbar sind. Dies wiederum könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit, die Aussichten und wirtschaftlichen Ergebnisse, die Bilanz und die Finanzlage der Bieterin und der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.2.3 Das für die Aktiengegenleistung geltende feste Umtauschverhältnis wird nicht angepasst, um Marktentwicklungen zu berücksichtigen.

Gemäß den Bedingungen des Angebots erhalten Commerzbank-Aktionäre, die ihre Aktien wirksam einreichen, auf der Grundlage eines zuvor festgelegten Umtauschverhältnisses eine feste Anzahl von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien als Aktiengegenleistung für jeweils eine Commerzbank-Aktie. Im Gegensatz zu einem Barangebot mit einem festen Wert der Gegenleistung ist der Wert der Aktiengegenleistung bei dieser Transaktion variabel und wird mit den Börsenkursen sowohl der UniCredit-Angebotsaktien als auch der Commerzbank-Aktien schwanken.

Die Börsenkurse der Aktien von UniCredit und der Commerzbank sind einer Volatilität unterworfen und werden von zahlreichen Faktoren beeinflusst, von denen viele außerhalb des Einflusses von UniCredit oder der Commerzbank liegen. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem (i) die allgemeine Entwicklung des Aktienmarkts, die Anlegerstimmung und das Handelsvolumen, (ii) Veränderungen des Geschäfts, des Betriebs, der Finanzlage und der Aussichten von UniCredit beziehungsweise der Commerzbank, (iii) branchenspezifische Entwicklungen und Wettbewerbsdruck, (iv) die allgemeine gesamtwirtschaftliche Lage, Zinsschwankungen und geopolitische Ereignisse, (v) mögliche strategische Akquisitionen oder Unternehmenstransaktionen von UniCredit während der Dauer des Angebots, einschließlich Übernahmen von oder Investitionen in andere Unternehmen oder Geschäfte, und (vi) die Marktwahrnehmung hinsichtlich des Vollzugs der Transaktion und, falls UniCredit infolge des Angebots Mehrheitsaktionär wird, potenzielle Synergien oder Risiken aus der Bildung einer kombinierten Gruppe.

Das feste Umtauschverhältnis wird nicht angepasst, um etwaige Schwankungen des Marktwerts der Commerzbank-Aktien oder der bestehenden UniCredit-Aktien abzubilden. Der Wert der Aktiengegenleistung, die die Commerzbank-Aktionäre bei Abwicklung des Angebots letztlich erhalten, wird durch den Börsenkurs der UniCredit-Aktien zu diesem Zeitpunkt, multipliziert mit dem Umtauschverhältnis von 0,485, bestimmt. Somit könnte sich dieser Wert erheblich von dem impliziten Wert der Aktiengegenleistung zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots oder zu dem Zeitpunkt, zu dem sich ein Commerzbank-Aktionär entscheidet, seine Commerzbank-Aktien anzudienen, unterscheiden. Angesichts des möglicherweise längeren Zeitraums zwischen der Bekanntmachung des Angebots und der Abwicklung des Angebots kann es in dieser Zeit zu nachteiligen Kursschwankungen kommen, die von den andienenden Commerzbank-Aktionäre zu tragen sind.

Es besteht somit das Risiko, dass der Wert der Aktiengegenleistung, den ein andienender Commerzbank-Aktionär bei Abwicklung des Angebots letztlich erhält, niedriger sein könnte als (i) der implizite Wert zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Angebots, (ii) der implizite Wert zu dem Zeitpunkt, zu dem der Commerzbank-Aktionär sich entscheidet, seine Commerzbank-Aktien anzudienen, oder (iii) der jeweilige Börsenkurs der Commerzbank-Aktien zu diesen Zeitpunkten. Dies könnte insbesondere auf einen fallenden Börsenkurs der UniCredit-Aktie, einen steigenden Börsenkurs der Commerzbank-Aktie oder eine Kombination aus beidem zwischen dem jeweiligen Datum und der Abwicklung des Angebots zurückzuführen sein. Zum Datum des Befreiungsdokuments können die Commerzbank-Aktionäre den Marktwert der UniCredit-Angebotsaktien, die sie erhalten werden, nicht mit Sicherheit beurteilen, und nach deren Erhalt werden die Commerzbank-Aktionäre als Aktionäre von UniCredit weiterhin einem Marktrisiko ausgesetzt sein.

3.3.2.4 *Das internationale und nationale gesamtwirtschaftliche und geopolitische Umfeld könnte sich wesentlich und nachteilig auf den Erfolg des Angebots auswirken*

Die Bieterin und die Zielgesellschaft sind beide Mutterunternehmen international tätiger Bankengruppen. Aufgrund ihrer weltweiten Geschäftsaktivitäten sind sowohl ihr Geschäftsbetrieb als auch die Transaktion erheblichen Risiken im Zusammenhang mit der Entwicklung der Weltwirtschaft und des geopolitischen Umfelds ausgesetzt. Zum Datum des Befreiungsdokuments sind die nationalen und internationalen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das geopolitische Umfeld von erheblicher Instabilität und Unsicherheit geprägt, was im Falle einer weiteren Verschlechterung wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Finanzlage der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe haben und den Erfolg der Transaktion gefährden könnte.

Zum Datum des Befreiungsdokuments sind die nationalen und internationalen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das geopolitische Umfeld hauptsächlich von den folgenden Trends geprägt:

- die Rückkehr der Vereinigten Staaten zu einer protektionistischen Handelspolitik mit den sich daraus ergebenden mittelfristigen negativen Auswirkungen auf das weltweite Wachstum. Die Ausweitung der Zölle auf Importe (vor allem aus China) durch die neue US-Regierung und die darauffolgende Reaktion der von der unvorhersehbaren Erhebung von Zöllen betroffenen Volkswirtschaften könnte zu einem „Handelskrieg“ mit negativen Auswirkungen auf den internationalen Handel führen, die den fortgesetzten globalen Expansionszyklus und den Prozess der Wiederausbalancierung der internationalen Rohstoffpreise gefährden und die Volatilität an den Devisenmärkten erhöhen könnten;
- die fortdauernde russische Invasion in der Ukraine und die damit verbundenen militärischen Konflikte (der „Russland-Ukraine-Krieg“), die zu einer Reihe anhaltender wirtschaftlicher

Verwerfungen, zu Marktvolatilität, zur Einführung verschiedener Sanktionen und Gegenmaßnahmen und zu erhöhter Unsicherheit in den osteuropäischen Volkswirtschaften und Finanzmärkten geführt haben. Das Geschäft der Bieterin und der Zielgesellschaft ist in Teilen direkt oder indirekt mit Volkswirtschaften verbunden, die in geografischer Nähe zum Russland-Ukraine-Krieg liegen oder wirtschaftlich davon betroffen sind, was die damit verbundenen Risiken für die Bieterin und die Zielgesellschaft weiter erhöht, einschließlich potenzieller Kreditausfälle von Kunden, höherer operativer, regulatorischer und Compliance-Anforderungen, Wechselkurschwankungen, des Risikos von Abschreibungen und Wertminderungen von Krediten und einer geringeren Kundennachfrage nach Bankprodukten; und

- die Auswirkungen der Lage im Nahen Osten auf das gesamtwirtschaftliche Umfeld. Diese war zunächst durch den israelisch-palästinensischen Konflikt und den anschließenden Ausbruch von Feindseligkeiten zwischen Israel und dem Iran gekennzeichnet und wurde durch den militärischen Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten, Israel und dem Iran ab Februar 2026 noch verschärft und hat zu einer Situation regionaler politischer und wirtschaftlicher Instabilität geführt, die sich schnell und unvorhersehbar ändern kann, mit globalen Folgen, die die Finanzmärkte, Rohstoffpreise und internationalen Handelsbeziehungen unmittelbar beeinflussen. Diese Situation wird insbesondere dadurch verschärft, dass der Iran die Straße von Hormus blockiert hat, was zu einem drastischen Anstieg der Ölpreise geführt hat, der weitreichende Folgen für den Welthandel hat.

Die höhere gesamtwirtschaftliche Volatilität und geopolitische Unsicherheit könnten den erfolgreichen Vollzug der Transaktion beeinträchtigen. Eine nachteilige Veränderung des gesamtwirtschaftlichen Umfelds könnte das allgemeine Marktvertrauen schwächen und die Bereitschaft der Commerzbank-Aktionäre verringern, ihre Commerzbank-Aktien einzureichen. Wesentliche Veränderungen des gesamtwirtschaftlichen Umfelds könnten sich zudem negativ auf den Wert der Aktiengegenleistung auswirken. Für eine Darstellung der Risiken im Zusammenhang mit der Volatilität des Börsenkurses der Aktien von UniCredit und der Commerzbank und damit des Werts der Aktiengegenleistung ergebenden Risiken wird auf vorstehenden Risikofaktor „3.3.2.3 *Das für die Aktiengegenleistung geltende feste Umtauschverhältnis wird nicht angepasst, um Marktentwicklungen zu berücksichtigen.*“ verwiesen.

Eine anhaltend ungünstige gesamtwirtschaftliche oder geopolitische Lage könnte sich auch negativ auf den Bedarf an Krediten, Investitionen und Bankprodukten auswirken und damit das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Bieterin und der Zielgesellschaft beeinträchtigen. Eine Verschlechterung der Finanzlage, der Profitabilität oder der Geschäftsaussichten der Bieterin oder der Zielgesellschaft aufgrund widriger gesamtwirtschaftlicher Umstände könnte sich negativ auf die Aussichten und die erwarteten strategischen, operativen und finanziellen Vorteile des Angebots auswirken. So könnte beispielsweise eine Verschlechterung der Ertragslage der Zielgesellschaft zu einer Neubewertung des zugrunde liegenden Werts oder der strategischen Begründung des Angebots führen. Zudem könnten einige der vorstehend beschriebenen gesamtwirtschaftlichen und geopolitischen Risiken letztlich sogar dazu führen, dass die MAC-Angebotsbedingung nicht eintritt; in diesem Fall würde das Angebot nur dann vollzogen, wenn UniCredit auf diese Angebotsbedingung verzichtet.

3.3.2.5 *Das Angebot könnte zu Störungen des Geschäftsbetriebs sowohl von UniCredit als auch der Commerzbank führen und Kapazitäten der Geschäftsleitung binden; zudem könnte die Commerzbank als Reaktion auf das Angebot einseitig unternehmerische Maßnahmen ergreifen.*

Die Durchführung der Transaktion wird erhebliche Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung von UniCredit binden. Dies könnte die Geschäftsleitung davon ablenken, andere Geschäftsmöglichkeiten, welche vorteilhaft sein könnten, zu verfolgen, und zu Störungen des bestehenden Geschäftsbetriebs von UniCredit führen.

Die Bekanntmachung und das Bestehen des Angebots könnten Unsicherheiten und Störungen des Geschäfts sowohl der UniCredit-Gruppe als auch der Commerzbank-Gruppe hervorrufen. Die Mitarbeiter der Commerzbank-Gruppe und der UniCredit-Gruppe könnten hinsichtlich ihrer künftigen Aufgaben verunsichert sein, was zu einem Verlust von Schlüsselmitarbeitern führen könnte. Ebenso könnten Kunden und Dienstleister Entscheidungen über bestehende Geschäftsbeziehungen mit der UniCredit-Gruppe und/oder der Commerzbank-Gruppe verschieben oder zu ändern versuchen.

Diese durch die Bindung von Kapazitäten der Geschäftsleitung verursachten Störungen und mögliche negative Reaktionen von Kunden, Dienstleistern oder Mitarbeitern der Commerzbank-Gruppe und der UniCredit-Gruppe darauf könnten den Erfolg der Transaktion gefährden und, selbst wenn das Angebot scheitern sollte, wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Ruf von UniCredit sowie das Geschäft,

die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Cashflows und die Aussichten von UniCredit oder der UniCredit-Gruppe haben.

Darüber hinaus besteht das Risiko, dass der Commerzbank-Vorstand als Reaktion auf das Angebot einseitig unternehmerische Maßnahmen ergreift, wie etwa Kapitalerhöhungen oder die Veräußerung wesentlicher Vermögenswerte, jeweils mit dem Ziel, die Transaktion für die Bieterin kostspieliger, komplexer oder unattraktiver zu machen. Solche Maßnahmen könnten die Kapitalstruktur, die Vermögensbasis, das Risikoprofil oder die strategische Positionierung der Commerzbank in einer von UniCredit zum Zeitpunkt der Bekanntmachung des Angebots unvorhergesehenen Weise verändern und wesentliche Annahmen in Frage stellen, die der Bewertung der Commerzbank durch UniCredit zugrunde liegen. Darüber hinaus könnten vom Commerzbank-Vorstand einseitig ergriffene Maßnahmen eine mangelnde Bereitschaft signalisieren, nach Vollzug der Transaktion mit der Bieterin konstruktiv zusammenzuarbeiten. Eine ablehnende Haltung könnte die Fähigkeit von UniCredit erheblich beeinträchtigen, die erwarteten Vorteile des Angebots zu realisieren, sei es hinsichtlich einer besseren Zusammenarbeit bei einer Minderheitsbeteiligung oder hinsichtlich einer operativen Integration bei einer Mehrheitsbeteiligung, und könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3 Risiken nach dem Vollzug der Transaktion

3.3.3.1 **Die von UniCredit mit der Transaktion verfolgten strategischen und operativen Ziele beruhen auf bestimmten Annahmen und Schätzungen der Geschäftsleitung von UniCredit, die sich als unzutreffend erweisen könnten.**

Die strategische Begründung und die finanzielle Rechtfertigung der Transaktion beruhen auf einer Reihe von Annahmen, Schätzungen und zukunftsgerichteten Prognosen der Geschäftsleitung von UniCredit. Diese Prognosen betreffen die künftigen Ergebnisse der Commerzbank-Gruppe und wesentliche Zielsetzungen, etwa die Erreichung operativer Ziele und Gewinnerwartungen. Ob diese zugrunde liegenden Annahmen zutreffen, ist sehr unsicher und hängt von zahlreichen Faktoren ab, von denen viele außerhalb des Einflusses von UniCredit liegen.

So könnten die Märkte für Geschäftsbanken, in denen die Commerzbank-Gruppe hauptsächlich tätig ist, auf längere Sicht aufgrund von ungünstigen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen langsamer wachsen als erwartet oder sogar stagnieren, oder ein zunehmender Wettbewerb durch etablierte Akteure oder disruptive neue Marktteilnehmer könnte ihre Gewinnmargen unter Druck setzen.

Sollten sich diese zugrunde liegenden Annahmen als unzutreffend erweisen, besteht ein erhebliches Risiko, dass die Ergebnisse der Commerzbank-Gruppe deutlich hinter den Prognosen von UniCredit und damit auch hinter den Erwartungen der Finanzmärkte zurückbleiben.

Zudem prüft oder verfolgt UniCredit kontinuierlich Akquisitionen und Unternehmenstransaktionen unterschiedlicher Größenordnung und Tragweite, und solche Transaktionen sind grundsätzlich mit wesentlichen Risiken und Unsicherheiten behaftet, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage von UniCredit haben könnten. Zu diesen Risiken gehören unter anderem eine mögliche Überschätzung der erwarteten Vorteile oder Synergien, Herausforderungen der Integration oder Veräußerung von Betrieben, unvorhergesehene Verbindlichkeiten, regulatorische oder rechtliche Herausforderungen, negative Reaktionen von Kunden, Mitarbeitern oder Geschäftspartnern sowie die Möglichkeit, die erwarteten strategischen oder finanziellen Ziele nicht zu erreichen.

Eine kritische Kennzahl für Aktionäre ist die Erwartung, dass die Transaktion innerhalb eines bestimmten Zeitraums zu einem Anstieg des bereinigten EPS von UniCredit führen wird. Sollte die Transaktion nicht zu einem solchen prognostizierten Anstieg oder – in einem ungünstigeren Szenario – gar zu einer Verwässerung des EPS von UniCredit führen, würde dies bedeuten, dass die Transaktion keine ausreichenden Renditen generiert hat, um den Kaufpreis und das eingesetzte Kapital zu rechtfertigen.

Die erfolgreiche Realisierung der erwarteten Vorteile ist von verschiedenen internen Annahmen hinsichtlich möglicher zukünftiger Ereignisse, Bedingungen und Entwicklungen abhängig. Hierzu zählen insbesondere die Optimierung der RWA und die Erzielung von Kapitaleffizienzen sowie die Möglichkeit, durch Nutzung der europaweiten Reichweite der UniCredit-Gruppe Ertrags-effizienzen zu

erzielen und Cross-Selling-Möglichkeiten über Produkte, Kundensegmente und Regionen hinweg zu verbessern.

Falls sich zugrunde liegende Annahmen als unzutreffend erweisen oder unvorhergesehene Ereignisse eintreten, besteht ein erhebliches Risiko, dass:

- die tatsächliche Ertragslage der UniCredit-Gruppe, einschließlich ihrer Profitabilität, ihres Ertragswachstums und ihres EPS, wesentlich hinter den Erwartungen zurückbleibt;
- der Marktwert der Aktien von UniCredit nach der Transaktion von Anlegern und Analysten negativ neu bewertet wird, was den Aktienkurs belasten würde;
- die Fähigkeit von UniCredit beeinträchtigt wird, zukünftige Dividendenzahlungen wie bisher aufrechtzuerhalten oder zu erhöhen oder die für die Eigenkapitalquote gesetzten Ziele zu erreichen;
- die strategischen Gründe der Transaktion in Frage gestellt werden und die erheblichen investierten Mittel und Ressourcen nicht zu entsprechenden Vorteilen führen; und/oder
- potenzielle Effizienzgewinne nicht oder nur in geringerem Umfang oder zu wesentlich höheren Kosten als geschätzt realisiert werden, was unter Umständen nur dann relevant wird, wenn UniCredit infolge des Angebots Mehrheitsaktionär wird.

Schließlich kann nicht garantiert werden, dass den erheblichen Kosten und Ressourcen, die UniCredit in die Transaktion investiert, einschließlich der Beraterkosten und der Bindung der Kapazitäten der Geschäftsleitung, ein entsprechender Vorteil gegenüberstehen wird. Sollte sich herausstellen, dass die erwarteten Auswirkungen ganz oder teilweise nicht realisierbar sind, könnte die Transaktion wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3.2 Die Prognosen, Schätzungen, Ambitionen und anderen zukunftsgerichteten Aussagen in Verbindung mit und in Bezug auf die Transaktion, UniCredit und/oder die Commerzbank könnten sich als unzutreffend erweisen.

Die Angebotsunterlage und das Befreiungsdokument enthalten, insbesondere in der Darstellung der Gründe für die Transaktion, der erwarteten Vorteile der Transaktion und der zukünftigen Aussichten von UniCredit und der Commerzbank, verschiedene zukunftsgerichtete Aussagen. Diese Aussagen, die Prognosen zu der Ertragslage, den operativen Zielen, den gesamtwirtschaftlichen Annahmen und, falls UniCredit infolge des Angebots Mehrheitsaktionär wird, den potenziellen Effizienzgewinnen und den Kosten einer Integration umfassen können, geben die gegenwärtigen Einschätzungen, Erwartungen und Absichten der Geschäftsleitung von UniCredit hinsichtlich möglicher zukünftiger Ereignisse wieder und basieren auf den zum Datum des Befreiungsdokuments verfügbaren Informationen.

Diese zukunftsgerichteten Aussagen in der Angebotsunterlage und im Befreiungsdokument sind von Natur aus unsicher und spekulativ. Sie stellen keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung dar und unterliegen bekannten und unbekanntem Risiken und anderen Faktoren, von denen viele außerhalb des Einflusses von UniCredit liegen. Zu diesen Faktoren gehören unter anderem die allgemeinen gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Zinsschwankungen, geopolitische Entwicklungen (einschließlich der instabilen Lage in Osteuropa oder des militärischen Konflikts zwischen den Vereinigten Staaten, Israel und dem Iran sowie der daraus folgenden Sperrung der Straße von Hormus) und die möglichen Dominoeffekte, die solche Entwicklungen auf globaler und regionaler Ebene haben können, sowie Wettbewerbsdruck, regulatorische Änderungen und die allgemeine Marktlage.

Die Prognosen und Schätzungen zur künftigen Entwicklung der Commerzbank wurden in erster Linie auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen entwickelt. Dies birgt ein erhöhtes Risiko, dass diese Informationen unvollständig oder unrichtig sind oder nicht alle Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und potenziellen Risiken der Commerzbank vollständig abbilden, wodurch sich die Wahrscheinlichkeit erhöht, dass die tatsächlichen Ergebnisse wesentlich von den Prognosen abweichen.

Insbesondere sind die potenziellen Wertschöpfungsfaktoren im Stand-alone-Szenario und im Zusammenschluss-Szenario äußerst vorläufig und spekulativ und stellen eine Sicht von außen dar, die ausschließlich auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Daten ohne die Möglichkeit von Gesprächen mit dem Management der Commerzbank oder von diesem gewährte Einblicke entwickelt wurde. Die den potenziellen Wertschöpfungsfaktoren zugrunde liegenden Annahmen wurden nicht unabhängig

überprüft, und es könnte wesentliche Informationen geben, die der Bieterin nicht bekannt oder für sie nicht vollständig nachvollziehbar sind und das tatsächliche Ergebnis erheblich beeinflussen könnten. Die Analyse der Bieterin ist daher naturgemäß durch das Fehlen nicht öffentlicher, detaillierter operativer, finanzieller und strategischer Informationen der Commerzbank eingeschränkt. Dementsprechend können die tatsächlichen Synergien und anderen etwaigen Wertschöpfungsfaktoren wesentlich und unter Umständen nachteilig von denjenigen abweichen, die in den Potenziellen Wertschöpfungsfaktoren ausgedrückt oder impliziert sind.

Anleger sollten deshalb kein unangemessenes Vertrauen in Prognosen, Schätzungen, Ambitionen oder zukunftsgerichtete Aussagen setzen, die im Befreiungsdokument enthalten sind. Die tatsächlichen Ergebnisse könnten wesentlich und nachteilig von den prognostizierten Ergebnissen abweichen.

3.3.3.3 Sollte UniCredit infolge des Angebots Mehrheitsaktionär werden, könnte dies für die verbleibenden Commerzbank-Aktionäre eine geringere Liquidität, weniger Einfluss auf Unternehmensangelegenheiten und das Risiko künftiger Strukturmaßnahmen bedeuten, einschließlich einer Beendigung der Börsennotierung, eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags oder eines Ausschlusses der verbleibenden Minderheitsaktionäre.

Zweck des Angebots ist die Erhöhung der Beteiligung der Bieterin, um die mit ihrer derzeitigen Beteiligung von unter 30 % an der Commerzbank naturgemäß verbundenen Einschränkungen und Risiken zu überwinden. Da das Angebot jedoch gemäß den Anforderungen des deutschen Übernahmeregimes gegenüber allen Commerzbank-Aktionären abzugeben ist, wird UniCredit aufgrund der Anzahl der angedienten Commerzbank-Aktien infolge des Angebots möglicherweise Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden. In diesem Fall wären Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien nicht einreichen und somit Aktionäre der Commerzbank bleiben, mehreren spezifischen Risiken ausgesetzt:

- Die Abwicklung des Angebots kann zu einer erheblichen Verringerung des Streubesitzes an Commerzbank-Aktien führen. Ein geringerer Streubesitz führt in der Regel zu einer geringeren Handelsliquidität, was es Minderheitsaktionären erschweren kann, ihre Commerzbank-Aktien künftig zu einem vorteilhaften Preis zu verkaufen. Zudem könnte ein geringerer Streubesitz zu größeren Schwankungen des Börsenkurses der Commerzbank-Aktien als in der Vergangenheit führen. Unter Umständen könnte es nicht möglich sein, Kauf- und Verkaufsaufträge für Commerzbank-Aktien kurzfristig oder überhaupt auszuführen. Darüber hinaus ist der gegenwärtige Börsenkurs der Commerzbank-Aktien möglicherweise von der Tatsache beeinflusst, dass die Bieterin am 16. März 2026 ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots veröffentlicht hat. Es ist daher derzeit ungewiss, ob der Börsenkurs der Commerzbank-Aktie nach der Abwicklung des Angebots auf dem bisherigen Niveau verbleiben wird oder ob er fallen beziehungsweise steigen wird. Je nach Annahmquote des Angebots könnte die Verringerung des Streubesitzes der Commerzbank-Aktien auch zum Ausschluss der Commerzbank-Aktie aus dem DAX führen. In diesem Fall wäre zu erwarten, dass Indexfonds und institutionelle Anleger, die den Index in ihrem Portfolio abbilden, nicht länger Aktien der Commerzbank erwerben, sondern die gehaltenen Aktien der Commerzbank veräußern würden, was den Börsenkurs weiter belasten würde.
- Als Mehrheitsaktionär wäre UniCredit in der Lage, maßgeblichen Einfluss auf die strategische Ausrichtung, die künftige Dividendenpolitik, die Finanzierungsstruktur und die Zusammensetzung der Unternehmensorgane der Commerzbank auszuüben. Die Bieterin könnte je nach Annahmquote über die nötige Stimmenmehrheit in der Hauptversammlung der Commerzbank verfügen, um alle wichtigen gesellschaftsrechtlichen Strukturmaßnahmen und sonstigen Maßnahmen durchsetzen zu können. Zu diesen Maßnahmen gehören z. B. die Wahl und Abberufung von Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat, Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern, Satzungsänderungen, Kapitalerhöhungen und, wenn die gesetzlichen und satzungsmäßigen Mehrheitserfordernisse erfüllt sind, auch der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre bei Kapitalmaßnahmen sowie Reorganisationen, Verschmelzungen und die Auflösung der Commerzbank. Die Interessen von UniCredit könnten sich unter Umständen nicht immer mit den Interessen der verbleibenden Minderheitsaktionäre der Commerzbank decken. Nur bei einigen der genannten Maßnahmen bestünde nach deutschem Recht eine Pflicht der Bieterin, den Minderheitsaktionären auf der Grundlage einer Unternehmensbewertung der Commerzbank ein Angebot zum Erwerb ihrer Commerzbank-Aktien gegen angemessene Abfindung zu unterbreiten oder einen sonstigen Ausgleich zu gewähren. Da eine solche Unternehmensbewertung auf die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung der Commerzbank über die jeweilige

Maßnahme bestehenden Verhältnisse abstellen müsste, könnte ein derartiges Abfindungsangebot wertmäßig der Aktiengegenleistung entsprechen, aber auch niedriger oder höher ausfallen. Die Durchführung einiger dieser Maßnahmen könnte zudem zu einer Beendigung der Börsennotierung der Commerzbank-Aktien führen.

- Sollte UniCredit Mehrheitsaktionär werden, würde sie unter Berücksichtigung der dann bestehenden Marktbedingungen, wirtschaftlichen Lage und regulatorischen Rahmenbedingungen sowie des Ergebnisses und des Stands eines möglichen Dialogs mit der Commerzbank prüfen, ob einzelne oder mehrere Strukturmaßnahmen umgesetzt werden oder nicht. Eine hohe Beteiligungsquote könnte die Wahrscheinlichkeit künftiger Strukturmaßnahmen erhöhen, insbesondere folgender Maßnahmen:

Nach dem Vollzug des Angebots wäre die Bieterin in Abhängigkeit von der Annahmeerquote in der Lage, die Beendigung der Börsennotierung der Commerzbank-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse und die Beendigung der Einbeziehung der Commerzbank-Aktien in den Handel an den Wertpapierbörsen Berlin (Tradegate BSX), Düsseldorf, Hamburg, Hannover, München und Stuttgart sowie über die elektronischen Handelssysteme Equiduct, Quotrix, Gettex und Lang & Schwarz zu veranlassen („Delisting“). Als Voraussetzung für ein Delisting müsste allen Minderheitsaktionären der Commerzbank ein Delisting-Erwerbsangebot gemäß § 39 Abs. 2 Börsengesetz in Verbindung mit den entsprechenden Bestimmungen des WpÜG unterbreitet werden. Die Gegenleistung nach einem solchen Delisting-Erwerbsangebot könnte der Aktiengegenleistung entsprechen, aber auch höher oder niedriger ausfallen. Nach dem Delisting würden die Commerzbank-Aktien nicht mehr im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse gehandelt werden und könnten damit praktisch ihre Liquidität verlieren. Mit dem Delisting würden darüber hinaus die umfassenden Berichtspflichten der Commerzbank als kapitalmarktorientiertem Unternehmen entfallen.

Die Bieterin könnte zudem nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen des rechtlich Zulässigen auch über die erforderliche Stimmenmehrheit verfügen, um den Abschluss eines Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags gemäß §§ 291 ff. AktG mit der Commerzbank als beherrschtem Unternehmen zu veranlassen.

Sofern die Bieterin nach dem Vollzug des Angebots oder zu einem späteren Zeitpunkt unmittelbar oder mittelbar jene Anzahl an Commerzbank-Aktien hält, die ein Aktionär benötigt, um – gegebenenfalls unter weiteren Voraussetzungen – eine Übertragung der Commerzbank-Aktien der verbleibenden Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung zu verlangen, könnte die Bieterin schließlich alle für einen solchen Squeeze-out erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sofern dies der Bieterin wirtschaftlich und finanziell sinnvoll erscheint. Die Durchführung eines aktienrechtlichen Squeeze-out der Minderheitsaktionäre würde zu einem Delisting der Commerzbank-Aktien an der Frankfurter Wertpapierbörse sowie u.a. in den Freiverkehrsegmenten der Wertpapierbörsen Berlin, Stuttgart, Düsseldorf, Hamburg, Hannover und München führen.

Solche Strukturmaßnahmen könnten die verbleibenden Commerzbank-Aktionäre dazu zwingen, ihre Commerzbank-Aktien zu einem für sie unerwünschten Zeitpunkt oder Preis zu veräußern. Jede im Zusammenhang mit solchen Maßnahmen angebotene Abfindung würde auf einer Unternehmensbewertung der Commerzbank zum jeweiligen Zeitpunkt basieren und könnte niedriger oder höher sein als die Aktiengegenleistung.

3.3.3.4 Sollte UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden und sich anschließend entscheiden, Integrationsmaßnahmen umzusetzen, könnten Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot nicht annehmen, zukünftige Maßnahmen von UniCredit verzögern oder verhindern.

Zweck des Angebots ist die Erhöhung der Beteiligung der Bieterin, um die mit ihrer derzeitigen Beteiligung von unter 30 % an der Commerzbank naturgemäß verbundenen Einschränkungen und Risiken zu überwinden. Da das Angebot jedoch gemäß den Anforderungen des deutschen Übernahmerechts gegenüber allen Commerzbank-Aktionären abzugeben ist, wird UniCredit aufgrund der Anzahl der angedienten Commerzbank-Aktien infolge des Angebots möglicherweise Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden. Selbst wenn UniCredit Mehrheitsaktionär werden sollte, ist es unwahrscheinlich, dass UniCredit infolge des Angebots 100 % der ausstehenden Commerzbank-Aktien halten wird. Sollte UniCredit Mehrheitsaktionär werden, würden weiterbestehende Minderheitsbeteiligungen an der Commerzbank für UniCredit bedeuten, dass sich aus den robusten Schutzbestimmungen, die das deutsche Gesellschaftsrecht für diese Aktionäre vorsieht, Risiken, potenzielle Verzögerungen und erhebliche Kosten ergeben. Diese Risiken könnten eine Umsetzung von

Integrationsmaßnahmen, welche UniCredit künftig verfolgen könnte, erheblich behindern oder verzögern. Der Begriff „**Integrationsmaßnahmen**“ umfasst alle denkbaren Schritte, die UniCredit zukünftig ergreifen könnte, um Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren zu realisieren.

Insbesondere könnten Handlungen verbliebener Minderheitsaktionäre die folgenden für UniCredit nachteiligen Konsequenzen haben. Selbst eine einzige Aktie berechtigt einen Minderheitsaktionär, Hauptversammlungsbeschlüsse, einschließlich Beschlüssen über Strukturmaßnahmen nach dem Börsengang, nach §§ 243 ff. AktG anzufechten. Ein beschleunigtes Freigabeverfahren (§ 246a AktG, § 16 Abs. 3 Umwandlungsgesetz (UmwG)) ermöglicht zwar die Durchführung einer Strukturmaßnahme ungeachtet einer anhängigen Anfechtungsklage, verursacht aber zusätzliche Kosten, bindet Kapazitäten der Geschäftsleitung und führt zu zeitlicher Ungewissheit. Zudem können Minderheitsaktionäre bestimmte Beschlüsse unmittelbar blockieren: Strukturmaßnahmen wie Verschmelzungen, Spaltungen, Formwechsel, Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträge sowie Kapitalmaßnahmen bedürfen in der Regel einer qualifizierten Mehrheit von 75 % des auf der Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals, sodass Aktionäre, die mehr als 25 % des Grundkapitals halten, entsprechende Beschlüsse verhindern können. Da ein Squeeze-out gemäß § 327a Abs. 1 AktG eine Mehrheit von 95 % des Grundkapitals und ein Squeeze-out in Verbindung mit einer Verschmelzung gemäß § 62 Abs. 5 UmwG eine Mehrheit von 90 % des Grundkapitals erfordert, kann die erforderliche Schwelle nicht erreicht werden, wenn Aktionäre eine Beteiligung von mehr als 5 % bzw. 10 % des Grundkapitals halten. Weitere Rechte von Minderheitsaktionären sind beispielsweise das Recht, die Einberufung einer Hauptversammlung zu verlangen (Schwelle von 5 %, § 122 Abs. 1 AktG) oder zu verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt werden (5 % des Grundkapitals oder anteiliger Betrag des Grundkapitals von 500.000 Euro, § 122 Abs. 2 AktG). Die Ausübung dieser Rechte und die daraus resultierenden Verfahren oder Behinderungen könnten die Umsetzung von Maßnahmen nach dem Vollzug der Transaktion verhindern oder erheblich verzögern, selbst wenn die zugrundeliegenden Anfechtungen letztlich geringe Erfolgsaussichten haben. Die Verteidigung gegen Klagen von Minderheitsaktionären und die Verwaltung der Beziehungen zu einer breit gestreuten Gruppe von Minderheitsaktionären kann zu erheblichen Rechts- und Verwaltungskosten für UniCredit führen. Diese Umstände könnten wahrscheinlich erhebliche Zeit und Kapazitäten der Geschäftsleitung und von Schlüsselmitarbeitern binden und diese von der Führung des Kerngeschäfts der UniCredit-Gruppe ablenken. Folglich könnten die kollidierenden und/oder obstruktiven Maßnahmen einer unter Umständen kleinen Gruppe von Minderheitsaktionären das Erreichen der strategischen und finanziellen Begründung der Transaktion verhindern oder wesentlich verzögern. Dies könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, die Cashflows und die Aussichten von UniCredit oder der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3.5 *UniCredit könnte nicht in der Lage sein, die Mitarbeiter der Commerzbank und/oder von UniCredit erfolgreich zu halten und zu motivieren, insbesondere wenn UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte.*

Der wirtschaftliche Erfolg der Transaktion und die Erreichung der von UniCredit mit dem Angebot verfolgten strategischen Ziele hängen davon ab, ob es gelingt, die Talente, das Engagement und das institutionelle Wissen der derzeitigen Schlüsselmitarbeiter der Commerzbank und/oder von UniCredit zu erhalten. Diese Personen, darunter leitende Angestellte, zentrale Entscheidungsträger und Mitarbeiter mit spezialisierter technischer oder kaufmännischer Expertise, sind ein bedeutender und unschätzbar wichtiger Bestandteil des Werts der Commerzbank und/oder von UniCredit. Ihr Ausscheiden, sei es während der Laufzeit des Angebots oder nach dessen Vollzug, stellt ein erhebliches Risiko für UniCredit dar. Dieses Risiko ist noch ausgeprägter, wenn UniCredit infolge des Angebots Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte.

Der Zeitraum rund um das Angebot ist für die Mitarbeiter sowohl der UniCredit-Gruppe als auch der Commerzbank-Gruppe mit verstärkter Ungewissheit verbunden. Insbesondere wenn UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte, könnten Mitarbeiter der Commerzbank und/oder von UniCredit Bedenken haben, wie sich ihre künftigen Aufgaben, die Berichtsstrukturen, ihre Vergütung und die allgemeine Unternehmenskultur nach dem Vollzug des Angebots darstellen werden. Diese Ungewissheit könnte zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Mitarbeiterbindung führen und Schlüsselmitarbeiter anfällig für Abwerbeversuche von Wettbewerbern machen, die versuchen, diese

Situation auszunutzen. Sollte es UniCredit nicht gelingen, eine ausreichende Anzahl dieser Schlüsselmitarbeiter zu halten, könnte dies eine Reihe erheblicher nachteiliger Auswirkungen haben:

- Das Ausscheiden von Schlüsselmitarbeitern könnte zu einem unmittelbaren und oft irreversiblen Verlust von entscheidendem institutionellem Wissen über die Produkte, internen Prozesse sowie über die Hintergründe vergangener strategischer Entscheidungen der Commerzbank und/oder von UniCredit führen. Dies könnte sich unmittelbar auf die Fähigkeit der Commerzbank-Gruppe und/oder der UniCredit-Gruppe, einen effektiven Geschäftsbetrieb aufrechtzuerhalten, auswirken und zu einer Unterbrechung kritischer Arbeitsabläufe, einer Verschlechterung der Produktentwicklung oder der Qualität der Dienstleistungen sowie der Geschäftsergebnisse insgesamt führen.
- Einen geeigneten Ersatz für spezialisierte Mitarbeiter zu finden und zu gewinnen, ist kostspielig und zeitaufwändig. Es kann nicht garantiert werden, dass es der Commerzbank und/oder UniCredit gelingen wird, Personen mit vergleichbaren Fähigkeiten und Erfahrungen zu finden oder ihnen zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen eine Anstellung anzubieten. Selbst wenn ihr dies gelingt, wird den neuen Mitarbeitern das Wissen ihrer Vorgänger fehlen, was eine langwierige und weniger produktive Einarbeitungszeit erforderlich macht.
- Neben dem direkten Ausscheiden von Mitarbeitern besteht außerdem das Risiko, dass die Commerzbank und/oder UniCredit nach dem Vollzug der Transaktion nicht in der Lage sein könnten, die verbleibenden Schlüsselmitarbeiter effektiv zu motivieren. Die Ungewissheit in den Phasen nach dem Vollzug der Transaktion und Befürchtungen über organisatorische Veränderungen, die Neuverteilung von Aufgaben, ein empfundener Mangel angemessener beruflicher Aufstiegsmöglichkeiten oder Befürchtungen wegen der neuen Unternehmenskultur könnten nach der Transaktion zu einer schlechteren Arbeitsmoral, geringeren Produktivität und mangelndem Engagement für strategische Unternehmensziele führen.

Sollte es nicht gelingen, nach dem Vollzug der Transaktion die benötigten Talente sowohl in der UniCredit-Gruppe als auch der Commerzbank-Gruppe zu halten und zu motivieren, würde dies letztlich dazu führen, dass relevante Fähigkeiten, Geschäftsbeziehungen und technische Fachkenntnisse verloren gehen, die nicht leicht zu ersetzen sind. Ein solcher Verlust würde zumindest kurzfristig den aus der Transaktion erwarteten Mehrwert unmittelbar in Frage stellen und könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Cashflow, die Ertragslage und die Geschäftsaussichten von UniCredit oder der UniCredit-Gruppe insgesamt haben.

3.3.3.6 Infolge der Transaktion könnte die UniCredit-Gruppe Kunden verlieren oder nicht in der Lage sein, Neukunden zu gewinnen.

Der anhaltende Erfolg und der Wert des Unternehmens der Commerzbank hängen wesentlich von ihren etablierten und oft langjährigen Beziehungen zu einer Vielzahl von Dritten ab. Hierzu gehören unter anderem wesentliche Kunden, wichtige Lieferanten und Dienstleister, Technologielizenzgeber, Vertriebspartner und sonstige strategische Partner. Die Ankündigung des Angebots und der anschließende Vollzug der Transaktion führen zu einer Phase erheblicher Ungewissheit, die diese wichtigen Beziehungen gefährden kann.

Eine Reihe von wesentlichen Verträgen der Commerzbank, insbesondere mit wichtigen Kunden, Lieferanten und wesentlichen Dienstleistern (wie etwa IT-Infrastrukturanbietern, Outsourcing-Partnern und Anbietern sonstiger betriebskritischer operativer Dienstleistungen) können Kontrollwechselklauseln enthalten. Insbesondere wenn UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte, könnten solche Klauseln durch den Vollzug der Transaktion ausgelöst werden, was der Gegenpartei das Recht einräumen würde, den Vertrag einseitig zu kündigen, die kommerziellen Bedingungen zu für UniCredit ungünstigeren Konditionen nachzuverhandeln oder die vorzeitige Fälligkeit von Zahlungen zu verlangen. Der Verlust wichtiger Verträge oder die Vereinbarung ungünstigerer Bedingungen könnte sich unmittelbar negativ auf die Einnahmen und Kostenstruktur der Commerzbank-Gruppe auswirken und damit mittelbar auch auf UniCredit als Aktionär der Commerzbank oder, falls UniCredit Konsolidierender Aktionär wird, als Mutterunternehmen der Commerzbank. Die Wahrnehmung von Kündigungs- oder Neuverhandlungsrechten durch Vertragspartner, unter anderem wesentliche Dienstleister, könnte eine Unterbrechung oder Einstellung von Dienstleistungen zur Folge haben, die für das Tagesgeschäft der Commerzbank-Gruppe erforderlich sind. Eine kurzfristige Ersetzung solcher Anbieter ist unter Umständen nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich, was zu erheblichen Übergangskosten und betrieblichen Störungen führen kann. Selbst in Fällen, in denen die Verträge nicht

gekündigt werden, könnten die Vertragspartner versuchen, wesentliche Vertragsbedingungen, einschließlich Preisgestaltung und Serviceniveaus, in einer Weise nachzuverhandeln, die die Betriebskosten der Commerzbank-Gruppe erheblich erhöhen und damit die erwarteten Vorteile der Transaktion schmälern könnte.

Unabhängig von spezifischen vertraglichen Rechten kann die durch die Transaktion verursachte Ungewissheit dazu führen, dass zentrale Geschäftspartner ihre Beziehung zur Commerzbank neu bewerten. Wichtige Geschäftspartner könnten ihre Beziehung zur Commerzbank auch aufgrund des Eigentümerwechsels neu bewerten. Dieses Risiko besteht besonders dann, wenn diese Partner (i) in bestimmten Geschäftsbereichen direkte Konkurrenten von UniCredit sind, was eine fortgesetzte Partnerschaft mit der dann im Eigentum von UniCredit stehenden Commerzbank strategisch unmöglich macht, oder (ii) die Commerzbank wegen ihrer besonderen Marktposition oder Unabhängigkeit schätzen.

Falls UniCredit Konsolidierender Aktionär wird, könnte die daraus resultierende Unsicherheit darüber, welche langfristige Strategie UniCredit für die Commerzbank verfolgen wird, zu Bedenken bei Kunden führen, dass sich die Qualität der Dienstleistungen oder die Produktschwerpunkte ändern könnten. Dies könnte zur Folge haben, dass diese Kunden in geringerem Maße auf die Produkte und Dienstleistungen der Commerzbank zurückgreifen, und die Gewinnung neuer Kunden erschwert wird, da diese möglicherweise zögern, sich an ein Unternehmen zu binden, dessen langfristige strategische Ausrichtung als unsicher wahrgenommen wird.

Diese Risiken der Beeinträchtigung von Geschäftsbeziehungen dürften sich im Falle einer erheblichen Verzögerung des Vollzugs der Transaktion wahrscheinlich noch wesentlich verschärfen. Eine längere Phase der Ungewissheit verlängert den Zeitraum, in dem Kunden und Geschäftspartner möglicherweise nach Alternativen suchen und Konkurrenten das Geschäft und die Beziehungen der Commerzbank gezielter angreifen können.

Sollten wesentliche Teile des Geschäfts verloren gehen oder es nicht gelingen, Neukunden zu gewinnen, würde sich die Ertragskraft und Profitabilität der Commerzbank unmittelbar verringern. Dies würde einen zentralen Bestandteil ihrer Bewertung in Frage stellen und hätte erhebliche negative Auswirkungen auf die aus der Transaktion erwarteten finanziellen und strategischen Vorteile. Schließlich könnte ein solches Ergebnis wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3.7 Sollte UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden und sich anschließend entscheiden, Integrationsmaßnahmen umzusetzen, könnte ein Integrationsprozess komplexer und teurer als erwartet ausfallen und sein Ausgang ist ungewiss.

Die strategische Begründung der Bieterin für eine Wertsteigerung durch das Angebot besteht unabhängig vom Ergebnis des Angebots. UniCredit beabsichtigt zum Datum des Befreiungsdokuments zwar keine Strukturmaßnahmen in Bezug auf die Commerzbank (siehe Ziffer 8.5 der Angebotsunterlage), geht aber auf der Grundlage der Analyse öffentlich verfügbarer Informationen davon aus, dass operative Effizienzgewinne erzielt werden könnten, wenn UniCredit Mehrheitsaktionär würde und sich anschließend entscheiden würde, Integrationsmaßnahmen umzusetzen, beispielsweise durch einen Zusammenschluss der Commerzbank mit der hundertprozentigen Tochtergesellschaft der Bieterin, UniCredit Deutschland. Falls UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank wird, würde eine zukünftige Entscheidung, Integrationsmaßnahmen umzusetzen, auf der Erwartung beruhen, dass die entsprechenden Integrationsmaßnahmen zu Effizienzen und einer substanziellen Wertschöpfung führen würde, die andernfalls nicht erreichbar wären.

Sollte sich UniCredit entscheiden, in Zukunft solche Integrationsmaßnahmen zu verfolgen, um potenzielle Effizienzgewinne zu realisieren, würde dies einen komplexen, langwierigen und ressourcenintensiven Prozess bedeuten. Die Fähigkeit von UniCredit, die strategischen und finanziellen Vorteile von Integrationsmaßnahmen zu realisieren, unterliegt einer Reihe von Risiken und Unsicherheiten. Künftige Integrationsmaßnahmen würden in erheblichem Maße Zeit und Ressourcen der Geschäftsleitung sowohl der UniCredit-Gruppe als auch der Commerzbank-Gruppe binden und diese möglicherweise von ihren operativen Aufgaben im Tagesgeschäft ablenken.

Es kann nicht garantiert werden, dass die erwarteten Vorteile einer Integrationsmaßnahme, einschließlich potenzieller Effizienzgewinne und Skaleneffekte, im prognostizierten Umfang oder überhaupt erzielt werden. Die erfolgreiche Realisierung der erwarteten Synergien wird von verschiedenen Faktoren abhängen, wie etwa der Fähigkeit von UniCredit, (i) sich während einer Integration der operativen und

unterstützenden Funktionen an Marktveränderungen und Veränderungen im Geschäftsumfeld anzupassen, (ii) den Veränderungs- und Anpassungsprozess für die Mitarbeiter der Commerzbank und von UniCredit effektiv zu steuern und ausreichend Zeit für notwendige Anpassungen vorzusehen und (iii) erfolgreich eine neue Strategie sowie ein neues Organisations- und Governance-Modell für das kombinierte Unternehmen festzulegen und umzusetzen und dabei auch obstruktivem oder kollidierendem Verhalten von Parteien, die dem Angebot möglicherweise feindlich gegenüberstehen (z. B. Minderheitsaktionären), effektiv zu begegnen.

Darüber hinaus könnten Ereignisse, auf die UniCredit keinen Einfluss hat, die Realisierung der potenziellen Effizienzgewinne und Synergien verzögern und Integrationsmaßnahmen im Hinblick auf das Geschäft der Commerzbank beeinträchtigen. Unvorhergesehene Verzögerungen bei der Realisierung der potenziellen Effizienzgewinne und Synergien könnten dazu führen, dass UniCredit unerwartete und möglicherweise erhebliche Kosten entstehen, die die wirtschaftliche Lage, das Eigenkapital und die Finanzlage der UniCredit-Gruppe sowie den aus einer Integration der Commerzbank erwarteten Mehrwert beeinträchtigen würden.

Darüber hinaus könnten einige der wesentlichen Verträge der Commerzbank-Gruppe mit wichtigen Dienstleistern – wie etwa IT-Infrastrukturanbietern, Outsourcing-Partnern und Anbietern sonstiger betriebskritischer operativer Dienstleistungen – Kontrollwechselklauseln enthalten, die insbesondere dann relevant werden könnten, wenn UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte. Die Wahrnehmung von Kündigungs- oder Neuverhandlungsrechten könnte durch solche Anbieter eine Unterbrechung oder Einstellung von Dienstleistungen zur Folge haben, die für das Tagesgeschäft der Commerzbank-Gruppe wesentlich sind. Eine kurzfristige Ersetzung solcher Anbieter ist unter Umständen nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen möglich, was zu erheblichen Übergangskosten und betrieblichen Störungen führen kann. Wenn Dienstleistungsverträge nicht gekündigt, sondern neu verhandelt werden, könnten die geänderten Geschäftsbedingungen – aufgrund höherer Preise, eines reduzierten Leistungsumfangs oder verkürzter Vertragslaufzeiten – zu einer höheren Kostenbasis für Integrationsmaßnahmen führen und die aus der Transaktion erwarteten Netto-Effizienzgewinne schmälern.

Zudem würden UniCredit im Zusammenhang mit Integrationsmaßnahmen erhebliche Einmalkosten entstehen, die die derzeitigen Schätzungen wesentlich übersteigen könnten, insbesondere wenn sich unvorhergesehene Schwierigkeiten ergeben oder wenn der Prozess mehr Zeit in Anspruch nimmt als erwartet. Der endgültige Wert eines kombinierten Unternehmens würde auch entscheidend davon abhängen, dass Schlüsselmitarbeiter im Unternehmen gehalten werden können, und von den Beziehungen zu Kunden, Lieferanten und anderen Geschäftspartnern. Siehe auch die Risikofaktoren „3.3.3.5 UniCredit könnte nicht in der Lage sein, die Mitarbeiter der Commerzbank und/oder von UniCredit erfolgreich zu halten und zu motivieren, insbesondere wenn UniCredit Mehrheitsaktionär der Commerzbank werden sollte.“ und „3.3.3.6 Infolge der Transaktion könnte die UniCredit-Gruppe Kunden verlieren oder nicht in der Lage sein, Neukunden zu gewinnen.“

Darüber hinaus könnten spätere Integrationsmaßnahmen – einschließlich eines möglichen Zusammenschlusses der Commerzbank mit UniCredit Deutschland – nachteilige steuerliche Folgen für die UniCredit-Gruppe und/oder die Commerzbank-Gruppe haben. Insbesondere könnte ein Eigentümerwechsel infolge des Angebots oder nachfolgende Strukturmaßnahmen nach dem geltenden Steuerrecht Deutschlands, Polens und anderer maßgeblicher Jurisdiktionen dazu führen, dass steuerliche Verlustvorträge, Zinsvorträge und sonstige steuerliche Positionen der Unternehmen der Commerzbank-Gruppe teilweise oder vollständig wegfallen. Zudem könnten künftige Integrationsmaßnahmen Kontrollwechselbestimmungen in verbindlichen Steuerauskünften, Verrechnungspreisvereinbarungen, Organschaftvereinbarungen oder Unternehmensverträgen innerhalb der Commerzbank-Gruppe auslösen, was möglicherweise zur Auflösung bestehender steuerlicher Organschaften, zur Verwirklichung latenter Steuerschulden, zur Nichtanerkennung zuvor vereinbarter Verrechnungspreisvereinbarungen oder zu früher fälligen Steuerpflichten führen könnte. Solche nachteiligen steuerlichen Auswirkungen könnten die effektive Steuerlast der kombinierten Gruppe wesentlich erhöhen und die erwarteten finanziellen Vorteile der Transaktion schmälern. Eine künftige Integration von Commerzbank und UniCredit Deutschland im Wege einer Verschmelzung oder einer anderen Umstrukturierungsmaßnahme könnte Verkehrssteuern, Grunderwerbsteuern oder andere transaktionsbezogene Steuern nach sich ziehen, deren Gesamtbetrag sich allein auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Informationen nicht sicher schätzen lässt. Sollte eines dieser Steuerrisiken eintreten, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft und die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3.8 Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär werden, wird UniCredit den Geschäftsrisiken der Commerzbank-Gruppe ausgesetzt sein, was das Risikoprofil der UniCredit-Gruppe erheblich verändern wird.

Sollte UniCredit infolge des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden, würden die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Commerzbank in der UniCredit-Gruppe konsolidiert und die Commerzbank Teil der UniCredit-Gruppe werden. Die UniCredit-Gruppe würde dann das bestehende Geschäft der Commerzbank-Gruppe mit dem gesamten Spektrum der damit verbundenen Risiken übernehmen, unter anderem einschließlich der nachstehend beschriebenen.

Die Commerzbank-Gruppe ist in beträchtlichem Umfang international tätig und damit erheblichen Währungsrisiken ausgesetzt. Eine Reihe von Tochtergesellschaften der Commerzbank ist außerhalb der Euroraums ansässig und stellt ihre Abschlüsse in der jeweiligen Landeswährung auf. Die Finanzergebnisse und das Nettovermögen dieser Unternehmen müssen für Konsolidierungszwecke in Euro umgerechnet werden. Jede nachteilige Schwankung dieser Fremdwährungen gegenüber dem Euro wird den ausgewiesenen Wert von Vermögenswerten, Erträgen und Gewinnen mindern. Diese Umrechnungseffekte werden direkt im Eigenkapital erfasst und könnten das konsolidierte Eigenkapital der UniCredit-Gruppe erheblich verringern.

Darüber hinaus führen Unternehmen der Commerzbank-Gruppe Transaktionen in anderen Währungen als ihrer funktionalen Währung durch, wodurch sie dem Risiko von Wechselkursverlusten ausgesetzt sind. Dieses Risiko besteht insbesondere in Polen, wo die Commerzbank-Tochter mBank über ein beträchtliches Portfolio an Alt-Hypothekendarlehen verfügt, die auf CHF indiziert sind. Die starke Aufwertung des CHF gegenüber dem PLN hat die Schuldenlast der betreffenden Darlehensnehmer stark erhöht, was zu einem wachsenden Bestand notleidender Darlehen geführt hat.

Die Commerzbank und ihre Tochtergesellschaften sind Gegenstand einer Vielzahl von Verfahren, Klagen und Untersuchungen. Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär werden, müsste die UniCredit-Gruppe alle Prozessrisiken aus anhängigen und zukünftigen Verfahren der Commerzbank-Gruppe übernehmen, einschließlich finanzieller Verbindlichkeiten, Rückstellungen und Reputationsfolgen. Das auf CHF lautende Darlehensportfolio in Polen hat zu zahlreichen Rechtsstreitigkeiten wegen angeblicher Unwirksamkeit der Indexklauseln der auf CHF lautenden Darlehen geführt. Auch wenn die Commerzbank Rückstellungen für diese Verfahren gebildet hat, besteht keine Gewähr, dass diese Rückstellungen angemessen sind, insbesondere weil die Commerzbank Risiken möglicherweise anders bewertet hat, als dies UniCredit getan hätte.

Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär werden, wäre sie den volatilen und komplexen Märkten Russlands und der Ukraine, einschließlich der sich fortlaufend ändernden Sanktionsregelungen (und Gegenmaßnahmen der russischen Regierung) in stärkerem Maße als bisher ausgesetzt, da die Commerzbank-Gruppe in dieser Region eine Präsenz unterhält, einschließlich einer russischen Tochtergesellschaft, der Commerzbank (Eurasija) AO. UniCredit steuert seine bestehenden Russland-Risiken durch spezifische interne „State-of-the-Art“-Compliance-Richtlinien, die die Einhaltung der geltenden Sanktions- und Gegensanktionsregelungen überwachen. Es besteht ein erhebliches Risiko staatlicher Zwangsmaßnahmen, einschließlich Enteignung oder Verstaatlichung, die zu einem vollständigen Wertverlust der betreffenden Vermögensgegenstände führen könnten. Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden, würde zudem durch die Konsolidierung eine kombinierte Gruppe mit mehreren in Russland tätigen Tochterunternehmen entstehen. Russische Gerichte legen den Begriff der Konzernhaftung weit aus, um Forderungen und zugesprochene Geldbeträge gegen in Russland ansässige verbundene Unternehmen internationaler Bankkonzerne durchzusetzen, unabhängig davon, welche konkrete juristische Person die zugrunde liegende Verpflichtung eingegangen ist. Es besteht das Risiko, dass russische Gerichte oder Regierungsbehörden nach dem Vollzug der Transaktion versuchen könnten, Urteile, Schiedssprüche oder Verwaltungsmaßnahmen gegen Unternehmen der kombinierten UniCredit-Gruppe aufgrund ihrer Zugehörigkeit zur Commerzbank-Gruppe durchzusetzen und umgekehrt, was zu finanziellen Verlusten, Einschränkungen der Geschäftstätigkeit der betroffenen russischen Unternehmen oder der Beschlagnahme von in Russland gehaltenen Vermögenswerten führen könnte.

Der russische Rubel unterliegt Schwankungen und Beschränkungen der Konvertierbarkeit und Rückführung von Kapital. Selbst wenn die russische Tochtergesellschaft der Commerzbank Gewinne erwirtschaftet, besteht das Risiko, dass die Mittel nicht aus Russland überwiesen werden können, womit sie für die UniCredit-Gruppe nicht zugänglich wären.

Die UniCredit-Gruppe würde außerdem das Kreditportfolio der Commerzbank übernehmen, einschließlich eines erheblichen Volumens an notleidenden Krediten. Vorhandene Sicherheiten könnten sich als unzureichend erweisen oder Abschreibungen und Rückstellungen könnten nicht ausreichen, um Verluste zu decken. Dies könnte erhebliche zusätzliche Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe haben könnten.

Die Commerzbank-Gruppe und die UniCredit-Gruppe haben einen unterschiedlichen Kundenstamm und sind in unterschiedlichen Sektoren engagiert. Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden, könnte dies zu einer veränderten Sensibilität gegenüber geopolitischen und makroökonomischen Entwicklungen und Veränderungen in ihren Märkten und ihrem Kundenstamm führen. Insbesondere das Firmenkundenportfolio der Commerzbank weist ein erhebliches Engagement in deutschen Industriesektoren auf, in denen sich die Investitionstätigkeit und die Nachfrage aufgrund gestiegener Energiekosten, des Fachkräftemangels sowie der Zoll- und restriktiven Handelspolitik der USA weiter verschlechtert haben.

Die mit dem bestehenden Geschäft der Commerzbank-Gruppe verbundenen Risiken können sich in Art und Umfang von den Risiken unterscheiden, denen die UniCredit-Gruppe derzeit ausgesetzt ist. Zwar hat UniCredit das Geschäft der Commerzbank-Gruppe auf der Grundlage öffentlicher Informationen analysiert, es besteht jedoch keine Gewähr dafür, dass diese Analyse richtig oder vollständig ist. UniCredit hatte keinen Zugang zu nicht öffentlichen oder internen Daten der Commerzbank-Gruppe, um das Risikoprofil der Commerzbank zu bewerten. Daher könnte es Risiken geben, die nicht in den öffentlichen Informationen abgebildet sind oder die der Commerzbank-Gruppe möglicherweise selbst nicht bewusst sind. Sollte eines dieser Risiken eintreten, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten von UniCredit und der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.3.9 Sollte UniCredit Konsolidierender Aktionär werden, könnte die Veränderung des Konsolidierungskreises nach dem Vollzug der Transaktion die Vergleichbarkeit zukünftiger Abschlüsse einschränken.

Sollte UniCredit infolge des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden, würde sich der Konsolidierungskreis der UniCredit-Gruppe ändern. Hieraus würden sich Risiken in Verbindung mit der Interpretation und dem Vergleich der historischen Konzernabschlüsse von UniCredit mit zukünftigen Abschlüssen der UniCredit-Gruppe ergeben. Anleger sollten berücksichtigen, dass die Jahres- und Zwischenberichte der UniCredit-Gruppe nach der Transaktion nicht oder nur eingeschränkt mit den Finanzinformationen der UniCredit-Gruppe aus der Zeit vor der Transaktion vergleichbar sind. Die Bezugsgrößen für die Bewertung der zukünftigen Ergebnisse von UniCredit, bei denen das Risiko möglicher Abweichungen am größten ist, sind wirtschaftlicher Art (z. B. Gewinn und Verlust), finanzieller Art (z. B. Bilanz) und regulatorischer Art (z. B. harte Kernkapitalquote). Diese Abweichungen und die generelle Nichtvergleichbarkeit könnten die Bewertung der Ergebnisse von UniCredit für Anleger erschweren.

3.3.4 Regulatorische Risiken

3.3.4.1 Im Zusammenhang mit der Transaktion sind regulatorische Freigaben erforderlich. Sollten die zuständigen Stellen diese Freigaben verzögert oder nicht erteilen oder Auflagen erlassen, könnte dies die Transaktion verhindern, verzögern oder beeinträchtigen.

Im Zusammenhang mit der Transaktion ist eine beträchtliche Anzahl an Genehmigungen und Freigaben staatlicher Stellen und Aufsichtsbehörden in mehreren Jurisdiktionen erforderlich. Diese umfassen insbesondere:

- fusionskontrollrechtliche Freigaben durch folgende staatliche Stellen und Aufsichtsbehörden, sofern die Transaktion dazu führt, dass UniCredit (i) die Kontrolle (wie in den jeweiligen Fusionskontrollvorschriften der betreffenden Rechtsordnung definiert) über die Commerzbank erlangt oder (ii) eine bestimmte Beteiligungsschwelle erreicht:
 - die EU-Kommission (wobei gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates vom 20. Januar 2004 über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen (die „**EU-Fusionskontrollverordnung**“) „Kontrolle“ durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet wird, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder

- rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens auszuüben, insbesondere durch (i) Eigentums - oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens und/oder (ii) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren);
- die Wettbewerbskommission der Republik Serbien (wobei „Kontrolle“ als die Möglichkeit definiert ist, einen bestimmenden Einfluss auf die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens auszuüben, entsprechend demselben Begriff in der EU-Fusionskontrollverordnung);
 - (vorbehaltlich laufender Bewertungen durch UniCredit) die russische Antimonopolbehörde (die „FAS“) (wobei „Kontrolle“ die Möglichkeit einer natürlichen oder juristischen Person ist, unmittelbar oder mittelbar die von einer anderen juristischen Person zu treffenden Entscheidungen zu bestimmen (einschließlich der Möglichkeit, die Bedingungen der Geschäftsführung durch eine andere juristische Person zu bestimmen), und daraus resultiert, dass diese natürliche oder juristische Person mehr als 50 % der stimmberechtigten Aktien an einer anderen juristischen Person hält oder als Geschäftsführungsorgan dieser juristischen Person fungiert), sofern das Erfordernis der fusionskontrollrechtlichen Freigabe nicht durch eine Genehmigung gemäß den Gegensanktionsregelungen ersetzt wird;
 - die US-amerikanische Federal Trade Commission und das US-amerikanische Department of Justice, sofern die Transaktion dazu führt, dass die Bieterin nach Vollzug mindestens 50 % der ausgegebenen und ausstehenden stimmberechtigten Wertpapiere der Commerzbank hält; sowie möglicherweise
 - die zuständigen nationalen Behörden von EU-Mitgliedstaaten im Fall einer Verweisung durch die EU-Kommission;
- außenwirtschaftsrechtliche Freigaben durch das französische Ministerium für Wirtschaft, Finanzen und industrielle und digitale Souveränität (*Ministère de l'Économie, des Finances et de la Souveraineté industrielle et numérique* – Minefi) (sofern die Transaktion dazu führt, dass UniCredit die Kontrolle über die Commerzbank erlangt; dies bedeutet gemäß den französischen Vorschriften zur Kontrolle ausländischer Investitionen, die im französischen Währungs- und Finanzgesetzbuch (*Code Monétaire et Financier*) enthalten sind, unter anderem, dass UniCredit direkt oder indirekt einen Anteil am Grundkapital hält, der ihr eine Stimmrechtsmehrheit in Hauptversammlungen der Gesellschaft verschafft, oder über die Befugnis verfügt, die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane der Gesellschaft zu berufen oder abzuberufen, und wird vermutet, wenn UniCredit einen Stimmrechtsanteil von über 40 % hält und kein anderer Gesellschafter bzw. Aktionär direkt oder indirekt einen höheren Anteil hält) und den Ausschuss für Ausländische Investitionen in den Vereinigten Staaten (*Committee on Foreign Investment in the United States* – CFIUS) (sofern die Transaktion zu einer Beteiligung von UniCredit an der Commerzbank von mindestens 30 % führt);
 - Freigabe durch die EU-Kommission nach der EU-DrittstaatensubventionskontrollVO (sofern die Transaktion zum Erwerb der Kontrolle über die Commerzbank durch UniCredit führt, wobei „Kontrolle“ entsprechend demselben Begriff in der EU-Fusionskontrollverordnung definiert ist);
 - (vorbehaltlich laufender Bewertungen durch UniCredit) Freigaben gemäß den russischen Gegensanktionsregelungen durch den Präsidenten der Russischen Föderation und die Unterkommission der Regierungskommission für die Kontrolle ausländischer Investitionen in der Russischen Föderation (aufgrund der indirekten Änderung von Rechten an Aktien bzw. Anteilen an zwei russischen Unternehmen, der Commerzbank (Eurasija) AO und der Haus am Kai 2 O.O.); und
 - bank- und finanzaufsichtsrechtliche Freigaben, unter anderem durch
 - die EZB und die BaFin in Deutschland, sofern die Transaktion zur Erhöhung der (bestehenden) direkten bedeutenden Beteiligung von UniCredit an der Commerzbank führt, sodass diese Beteiligung 30 % oder 50 % erreicht oder überschreitet oder UniCredit die Kontrolle über die Commerzbank erlangt, und sofern die Transaktion dazu führt, dass eine bestehende indirekte bedeutende Beteiligung von UniCredit an der AKA Ausfuhrkredit-Gesellschaft mbH 30 % erreicht oder überschreitet;

- (die BaFin und die Deutsche Bundesbank, sofern die Transaktion zur Erhöhung einer (bestehenden) indirekten bedeutenden Beteiligung von UniCredit an bestimmten regulierten deutschen Tochterunternehmen und Minderheitsbeteiligungen der Commerzbank führt, sodass diese Beteiligung 10 %, 20 %, 30 % oder 50 % erreicht oder überschreitet oder UniCredit die Kontrolle über diese Tochterunternehmen bzw. Minderheitsbeteiligungen erlangt;
- die EZB und die luxemburgische Finanzaufsichtsbehörde (*Commission de Surveillance du Secteur Financier* – die „CSSF“), sofern die Transaktion zur Erhöhung einer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung von UniCredit an dem luxemburgischen Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerzbank Finance & Covered Bond S.A., führt, sodass diese Beteiligung 33,1/3 % oder 50 % erreicht oder überschreitet oder UniCredit die Kontrolle über die Commerzbank Finance & Covered Bond S.A. erlangt;
- die CSSF in Luxemburg, sofern die Transaktion zur Erhöhung einer bestehenden indirekten bedeutenden Beteiligung von UniCredit an dem luxemburgischen Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerz Real Fund Management S.à r.l., führt, sodass diese Beteiligung 33,1/3 % oder 50 % erreicht oder überschreitet oder UniCredit die Kontrolle über die Commerz Real Fund Management S.à.r.l. erlangt;
- die KNF, sofern die Transaktion zum indirekten Erwerb einer Beteiligung von 50 % oder mehr an den regulierten polnischen Tochterunternehmen der Commerzbank oder zur indirekten Erlangung der Stellung als beherrschendes Unternehmen dieser Tochterunternehmen durch UniCredit führt;
- den Board of Governors der US-Zentralbank (*Federal Reserve System*), sofern die Transaktion zur Erhöhung der bestehenden direkten Beteiligung von UniCredit an der Commerzbank auf bis zu 30 % oder mehr und damit zur Erhöhung ihrer bestehenden indirekten Beteiligung an dem US-Tochterunternehmen der Commerzbank, der Commerz Markets LLC auf bis zu 30 % oder mehr führt,
- die russische Zentralbank, sofern die Transaktion zum Erwerb der Kontrolle im Sinne von IFRS 10 oder 11 über die Commerzbank und damit über das russische regulierte Tochterunternehmen der Commerzbank durch UniCredit führt,
- die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht („FINMA“), sofern die Transaktion zur Erhöhung der bestehenden qualifizierten Beteiligung von UniCredit an der Commerzbank auf bis zu 33 % oder 50 % oder mehr führt;
- die EZB in Italien in Bezug auf (i) die Anerkennung neu ausgegebener Aktien als CET1-Instrumente, (ii) das Überschreiten der Schwelle von 10 % der konsolidierten Eigenmittel sowie (iii) die EZB-Satzungsgenehmigung.

Die große Mehrheit dieser aufsichtsrechtlichen Verfahren stellt Angebotsbedingungen dar, d. h. das Angebot erlischt, wenn die betreffende Freigabe oder Entscheidung über die Nichtbeanstandung nicht innerhalb des Beurteilungszeitraums erteilt wird (oder als erteilt gilt) und die Bieterin nicht bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist auf die jeweilige Angebotsbedingung verzichtet hat. Soweit die Transaktion nicht zum Erwerb einer Beteiligung oder eines Einflusses führt, die die Pflicht zur Einholung einer der vorstehend genannten fusionskontroll- oder außenwirtschaftsrechtlichen Freigaben auslösen, stellt die jeweilige Freigabe keine Angebotsbedingung dar beziehungsweise gilt als infolge der Ablehnung der Zuständigkeit als erlangt.

Nur die folgenden (potenziellen) aufsichtsrechtlichen Verfahren stellen keine Angebotsbedingungen dar: die finanzaufsichtsrechtliche Bewilligung durch die FINMA in der Schweiz, da für die Einholung dieser Bewilligung nicht die Bieterin, sondern die Commerzbank, Zweigniederlassung Zürich verantwortlich ist; und die finanzaufsichtsrechtliche Freigabe durch die russische Zentralbank, die fusionskontrollrechtliche Freigabe durch die FAS und die Freigaben gemäß den russischen Gegensanktionsregelungen. Da diese Verfahren keine Angebotsbedingungen darstellen, steht der Vollzug der Transaktion nicht unter dem Vorbehalt des Erhalts dieser Freigaben. Allerdings bleibt die zugrunde liegende rechtliche Verpflichtung zum Erhalt dieser Freigaben bestehen, soweit die jeweilige Anzeigepflicht ausgelöst wird (dies kann insbesondere von der Annahmquote des Angebots abhängig sein). Ein Vollzug der Transaktion ohne eine oder mehrere dieser erforderlichen Freigaben könnte einen Verstoß der Bieterin und/oder der betreffenden Unternehmen, die den jeweiligen Freigabeerfordernissen

unterliegen, gegen anwendbare aufsichtsrechtliche Vorschriften zur Folge haben, und die zuständige Behörde könnte Durchsetzungsmaßnahmen ergreifen, wie z.B. Geldbußen oder Sanktionen, Beschränkungen der Ausübung von Stimmrechten, die Verpflichtung zur Veräußerung der Beteiligung, Beschränkungen von Aktivitäten oder den Widerruf von Erlaubnissen. Insbesondere gemäß den russischen Gegensanktionsregelungen und Fusionskontrollvorschriften könnte ein Vollzug der Transaktion ohne die erforderlichen Freigaben zur Folge haben, dass gegen das russische Tochterunternehmen der Commerzbank und/oder die Bieterin Übertragungsbeschränkungen oder Beschränkungen der Ausübung von Rechten bezüglich der Aktien an der russischen Tochtergesellschaft, Geldbußen oder Rückabwicklungsmaßnahmen verhängt werden.

Ferner werden für die Analyse außenwirtschaftsrechtlicher und fusionskontrollrechtlicher Freigabeerfordernisse umfangreiche Daten über die Zielgesellschaft benötigt. UniCredit war jedoch bei ihrer Ermittlung der geltenden Anmelde- und Anzeigepflichten allein auf öffentlich verfügbare Informationen über die Commerzbank angewiesen. Daher kann nicht ausgeschlossen werden, dass es weitere Anmelde- und Anzeigepflichten gibt, die bisher nicht ermittelt wurden und erst im Laufe der Zeit zutage treten.

In Bezug auf alle aufsichtsrechtlichen Verfahren – unabhängig davon, ob sie Angebotsbedingungen darstellen oder nicht – verfügen die Aufsichtsbehörden in den anwendbaren Prüfverfahren über einen weiten Ermessensspielraum, und es besteht keine Gewähr, dass Freigaben innerhalb der erwarteten Fristen oder überhaupt erteilt werden. Einige Prüfverfahren umfassen mehrere Phasen mit unter Umständen erheblichen Verlängerungen. Insbesondere kann die EU-Kommission eingehende Phase-II-Prüfungen mit einer Dauer von bis zu 90 Arbeitstagen einleiten, die unter bestimmten Bedingungen weiter verlängert werden können. Darüber hinaus können mehrere Behörden – u.a. die EZB, die BaFin, die CSSF, die KNF und die russische Zentralbank – Prüffristen aussetzen, indem sie zusätzliche Informationen anfordern, was zu einer weiteren Verlängerung der Verfahrensdauer führt. Jede Verzögerung könnte den Zeitraum der Ungewissheit für andienende Commerzbank-Aktionäre verlängern, die aus der Transaktion erwarteten Vorteile verringern oder zusätzliche Kosten verursachen.

Das Risiko von Verzögerungen oder nachteiligen Entscheidungen in den vorstehend genannten behördlichen Freigabeverfahren könnte sich erhöhen, wenn UniCredit während der Dauer des Angebots weitere strategische Unternehmenstransaktionen verfolgt. Aufsichtsbehörden könnten den kumulativen Effekt mehrerer gleichzeitiger Unternehmenstransaktionen berücksichtigen, einschließlich der Gesamtauswirkung auf die Marktposition, die angemessene Eigenmittelausstattung oder das Risikoprofil der UniCredit-Gruppe. So könnte beispielsweise ein paralleler Erwerb eine Fusionskontrollbehörde dazu veranlassen, relevante Märkte neu abzugrenzen oder wettbewerbliche Bedenken festzustellen, die sich ohne einen solchen Erwerb nicht ergeben hätten, oder eine Bankaufsichtsbehörde dazu veranlassen, zusätzliche Auflagen in Bezug auf das Kapital oder die Unternehmensführung zu verhängen. Jede derartige Wechselwirkung zwischen der aufsichtsrechtlichen Prüfung des Angebots und sonstigen strategischen Transaktionen von UniCredit könnte den Erhalt der erforderlichen Freigaben erheblich verzögern oder gefährden.

Des Weiteren könnten Aufsichtsbehörden als Bedingung für ihre Freigabe Auflagen, Beschränkungen oder Verpflichtungen anordnen, die die aus der Transaktion erwarteten Vorteile verringern könnten. Diese könnten u.a. Folgendes umfassen: das Verlangen, eine aufsichtliche Konsolidierung der Commerzbank-Gruppe vorzunehmen – unabhängig davon, ob eine Konsolidierung nach IFRS 10 geboten ist, mit unter Umständen nachteiligen Folgen für die CET1-Quote und sonstige regulatorische Kennzahlen der UniCredit-Gruppe –, Verpflichtungen zur Veräußerung bestimmter Vermögenswerte oder Unternehmensteile, Beschränkungen von Geschäftsaktivitäten in bestimmten Jurisdiktionen oder Verpflichtungen in Bezug auf die Unternehmensführung oder sonstige operative Aspekte nach dem Vollzug. Solche Auflagen könnten die UniCredit-Gruppe in ihrer strategischen Flexibilität einschränken, die aus der Transaktion erwarteten Vorteile verringern oder die Veräußerung bestimmter Vermögenswerte zu nachteiligen Preisen – insbesondere unter Zeitdruck und bei einer begrenzten Auswahl an akzeptablen Käufern – erfordern.

Insbesondere könnte die EZB im Rahmen der Beurteilung der qualifizierten Beteiligung von UniCredit verlangen, eine aufsichtliche Konsolidierung der Commerzbank-Gruppe vorzunehmen, obwohl eine Konsolidierung nach IFRS 10 für die Zwecke des Konzernabschlusses nicht erforderlich wäre. Eine Verpflichtung zur aufsichtlichen Konsolidierung der Commerzbank-Gruppe würde dazu führen, dass die RWA und die Kapitalanforderungen der Commerzbank-Gruppe in den aufsichtlichen Konsolidierungskreis der UniCredit-Gruppe einbezogen würden, was sich nachteilig auf die CET1-

Quote, die Verschuldungsquote (*Leverage Ratio*) und andere regulatorische Kennzahlen der UniCredit-Gruppe auswirken könnte. Eine Beschreibung der möglichen Auswirkung der Transaktion auf das regulatorische Kapital der UniCredit-Gruppe findet sich im nachstehenden Risikofaktor „3.3.4.2 Die Transaktion könnte sich auf das regulatorische Kapital der UniCredit-Gruppe auswirken und es könnten Anpassungen der Kapitalausschüttungen erforderlich sein, um eine solide Kapitalquote sicherzustellen.“

Ferner hat die Bieterin das Recht, bis zu einem Arbeitstag vor Ablauf der Annahmefrist auf sämtliche oder einzelne Angebotsbedingungen – soweit gesetzlich zulässig – vorab zu verzichten, sofern diese Angebotsbedingungen nicht endgültig ausgefallen sind. Die Bieterin kann sich somit entscheiden, die Transaktion auch dann zu vollziehen, wenn sie eine oder mehrere der behördlichen Freigaben, die Angebotsbedingungen darstellen, noch nicht erhalten hat. In einem solchen Fall könnte ein Vollzug der Transaktion ohne eine erforderliche fusionskontrollrechtliche, außenwirtschaftsrechtliche oder finanzaufsichtsrechtliche Freigabe zur Folge haben, dass die Bieterin und/oder die betreffenden Unternehmen, die den jeweiligen Freigabeerfordernissen unterliegen, gegen anwendbare Vorschriften verstoßen. Dies könnte dazu führen, dass Durchsetzungsmaßnahmen gegen sie verhängt werden, wie z. B. Geldbußen, Sanktionen, Anordnungen zur Rückabwicklung oder Aussetzung der Transaktion, Beschränkungen der Ausübung von Stimmrechten, die Verpflichtung zur Veräußerung der betreffenden Beteiligung oder der Widerruf von Erlaubnissen.

Zusätzlich wird die Bieterin auch eine Bestätigung des für den Bundesverband deutscher Banken e.V. („BdB“) handelnden Prüfungsverbandes deutscher Banken e.V. gemäß des Statuts des freiwilligen Einlagensicherungsfonds des BdB einholen, dass keine Einwände gegen den Vollzug der Transaktion durch die Bieterin bestehen.

Eine Verzögerung des Vollzugs der Transaktion, ein Nichterhalt der erforderlichen regulatorischen Freigaben, in Verbindung mit diesen Freigaben erlassene Auflagen oder ein Vollzug der Transaktion ohne eine oder mehrere Freigaben könnte eine Verringerung oder einen Wegfall der aus der Transaktion erwarteten Vorteile oder eine Erhöhung der Kosten der Transaktion zur Folge haben oder den Vollzug verhindern. Sollte eines dieser Risiken eintreten, könnte dies wesentliche nachteilige Auswirkungen auf das Geschäft, die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage und die Aussichten von UniCredit und der UniCredit-Gruppe haben.

3.3.4.2 **Die Transaktion könnte sich auf das regulatorische Kapital der UniCredit-Gruppe auswirken und es könnten Anpassungen der Kapitalausschüttungen erforderlich sein, um eine solide Kapitalquote sicherzustellen.**

Die Geschäftsaktivitäten von UniCredit und der Commerzbank unterliegen zahlreichen Anforderungen an das regulatorische Kapital, die in der CRD IV und der CRR, zusammen als CRD IV-Paket bezeichnet, festgelegt sind. Diese Rechtsakte wurden anschließend durch die Verordnung (EU) 876/2019 (CRR II) und die Richtlinie (EU) 2019/878 (CRD V) und zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/1623 (CRR III) und die Richtlinie (EU) 2024/1619 (CRD VI) aktualisiert, die als Teil des Bankenpakets 2024 der Europäischen Union zur Umsetzung der endgültigen Basel III-Reformen („**Basel III**“) verabschiedet wurden. Darüber hinaus unterliegen UniCredit und die Commerzbank den Anforderungen an die angemessene Kapitalausstattung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 des Rates (zur Einführung des SSM) und der Anforderung, jederzeit einen ausreichenden Gesamtbetrag der MREL gemäß der Richtlinie 2014/59/EU und ihren nachfolgenden Änderungen (Bankensanierungs- und Abwicklungsrichtlinie) vorzuhalten. Zum Datum des Befreiungsdokuments gelten für UniCredit auf konsolidierter Basis folgende MREL-Anforderungen: (i) 22,67 % der RWA zuzüglich der anwendbaren CBR und (ii) 6,0 % der LRE. Die nachrangige MREL-Komponente – die bereits den von den Abwicklungsbehörden gewährten zulässigen Anteil an Senior-Verbindlichkeiten („*senior allowance*“) beinhaltet – beträgt (i) 14,36 % der RWA zuzüglich der anwendbaren CBR und (ii) 6,0 % der LRE.

Auf der Grundlage von Pro-forma-Berechnungen zum 31. Dezember 2025 wird die Transaktion voraussichtlich folgende negativen/positiven Auswirkungen auf die konsolidierte CET1-Quote (vollständig umgesetzt/„*fully loaded*“) der UniCredit-Gruppe haben, die zu diesem Zeitpunkt 14,75 % betrug:

- Eine negative Auswirkung von ca. 200 Basispunkten unter der Annahme, dass UniCredit nach Vollzug des Angebots 100 % der Commerzbank-Aktien hält;
- Eine negative Auswirkung von 280 Basispunkten unter der Annahme, dass UniCredit nach Vollzug des Angebots 50 % + 1 Aktie der Commerzbank-Aktien hält;

- Eine positive bis neutrale Auswirkung unter der Annahme, dass UniCredit nach Vollzug des Angebots die derzeitige Konsolidierung der Commerzbank nach der Equity-Methode beibehält.

Diese Pro-forma-Zahlen enthalten keine potenziellen Auswirkungen aus der nach IFRS 3 durchzuführenden Kaufpreisallokation und können aufgrund einer Vielzahl von Variablen von den tatsächlichen Auswirkungen abweichen.

In Bezug auf die MREL-Quote der UniCredit-Gruppe, die zum 31. Dezember 2025 30,59 % der RWA betrug, unterliegen UniCredit und die Commerzbank derzeit gesonderten MREL-Anforderungen. Da der Zweck des Angebots für die Bieterin in der Erhöhung ihrer Beteiligung besteht, um die mit ihrer derzeitigen Beteiligung von unter 30 % an der Commerzbank verbundenen strategischen Einschränkungen und Risiken zu überwinden, und nicht darin, eine kontrollierende Beteiligung an der Commerzbank zu erwerben, erwartet die Bieterin zum Datum des Befreiungsdokuments nicht, dass der Vollzug des Angebots für sich betrachtet zu einer Veränderung der für UniCredit bzw. die Commerzbank geltenden gesonderten MREL-Anforderungen führen wird. Sollte UniCredit jedoch infolge des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden, könnten die zuständigen Abwicklungsbehörden die für die UniCredit-Gruppe und die Commerzbank-Gruppe geltenden Abwicklungsstrategien und somit MREL-Anforderungen im Rahmen ihres jährlichen Abwicklungsplanungszyklus neu bewerten. Eine solche Neubewertung würde von einer Reihe von Faktoren abhängen, unter anderem von dem Grad der operativen und finanziellen Verbindungen zwischen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe, der Finanzierungsstruktur der Commerzbank-Gruppe und der von den zuständigen Abwicklungsbehörden für die kombinierte Gruppe festgelegten Abwicklungsstrategie. Daher können die möglichen künftigen Auswirkungen der Transaktion auf die für die Bieterin geltenden MREL-Anforderungen zum Zeitpunkt der Erstellung des Befreiungsdokuments nicht mit Sicherheit bestimmt werden.

Vor diesem Hintergrund könnte sich die Transaktion sowohl auf die CET1-Quote als auch auf die MREL-Position der UniCredit-Gruppe negativ auswirken. Die Anforderungen an das regulatorische Kapital der UniCredit-Gruppe entsprechen den Ergebnissen der SREP-Bewertung 2025. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die zuständige Aufsichtsbehörde im Rahmen künftiger Bewertungen und nach Vollzug der Transaktion die Einhaltung höherer Eigenkapitalquoten von UniCredit verlangen könnte. Um eine angemessene Kapitalquote entsprechend diesen Anforderungen sicherzustellen, könnte es erforderlich sein, die Kapitalausschüttungen anzupassen.

3.3.4.3 Risiken im Zusammenhang mit einem möglichen Pflichtangebot für die mBank S.A. nach polnischem Übernahmerecht

Sollte UniCredit infolge des Angebots zu einem „beherrschenden Unternehmen“ (im Sinne des polnischen Rechts) der Commerzbank werden – insbesondere dadurch, dass sie direkt oder indirekt mehr als 50 % der Stimmrechte an der Commerzbank hält – hätte dies einen indirekten Erwerb (im Sinne des polnischen Rechts) von ca. 69,1 % der Aktien der mBank durch UniCredit (d. h. sämtlicher von der Commerzbank gehaltener mBank-Aktien) zur Folge. In diesem Fall wäre UniCredit nach polnischem Übernahmerecht verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Abwicklung des Angebots für die Commerzbank ein Pflichtangebot für die Aktien der mBank abzugeben, soweit sich aus etwaigen Absprachen mit der KNF nichts Anderweitiges ergibt.

Es besteht das Risiko, dass ein solches Pflichtangebot für die mBank, falls es ausgelöst wird, die Gesamtkosten und die Komplexität der Transaktion erhöhen könnte:

Nach polnischem Recht kann ein Übernahmeangebot nicht als reines Tauschangebot strukturiert werden, sondern muss auch ein alternatives Barangebot vorsehen. Der Wert der Gegenleistung des Tauschangebots kann den Wert der Geldleistung übersteigen, aber die Geldleistung je mBank-Aktie muss in jedem Fall mindestens dem gesetzlichen Mindestpreis entsprechen. Der gesetzliche Mindestpreis ist definiert als der höchste von mehreren Referenzwerten, einschließlich (i) des volumengewichteten Durchschnittskurses („VWAP“) der letzten drei Monate und (ii) des VWAP der letzten sechs Monate jeweils vor der Bekanntmachung der Absicht zur Abgabe des Angebots, (iii) aller höheren Preise oder Werte, die UniCredit oder von UniCredit abhängige oder UniCredit beherrschende Unternehmen oder Personen, die in eigenem Namen, aber auf Rechnung oder im Auftrag von UniCredit handeln, oder gemeinsam handelnde Personen in den letzten zwölf Monaten für mBank-Aktien gezahlt oder vereinbart haben, und (iv) des Preises, den UniCredit oder von UniCredit abhängige Unternehmen oder UniCredit beherrschende Unternehmen oder Personen, die in eigenem Namen, aber auf Rechnung oder im Auftrag von UniCredit handeln, oder gemeinsam handelnde Personen in den letzten zwölf Monaten vor der

Bekanntmachung der Absicht zur Abgabe des Angebots für indirekte Erwerbe von mBank-Aktien gezahlt oder vereinbart haben (wobei dieser Preis für indirekte Erwerbe von einer von UniCredit beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ermittelt wird).

Daher muss UniCredit, falls sie ein Pflichtangebot für die mBank abgeben muss, zu diesem zukünftigen Zeitpunkt eine Geldleistung je mBank-Aktie festlegen, die mindestens dem dann anwendbaren gesetzlichen Mindestpreis entspricht. Da sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhersagen lässt, wie viele mBank-Aktionäre ihre Aktien im Rahmen eines Pflichtangebots einreichen würden, steht der Gesamtbetrag der Geldleistung und/oder die Anzahl der UniCredit-Aktien, die in einem solchen Pflichtangebot letztlich zu gewähren ist, naturgemäß noch nicht fest. Abhängig von der Anzahl der mBank-Aktionäre, die an einem solchen Pflichtangebot teilnehmen, und dem im Rahmen eines solchen Pflichtangebots angebotenen Preises könnten die Gesamtkosten eines solchen Pflichtangebots die Kapitalposition von UniCredit, ihre Fähigkeit, andere strategische Initiativen zu verfolgen, und ihre Fähigkeit, Kapital an ihre Aktionäre auszuschütten, beeinträchtigen.

Ferner schreibt das polnische Übernahmerecht im Zusammenhang mit einem Pflichtangebot vor, dass der Bieter Sicherheiten in einer Höhe stellen muss, die mindestens dem Wert aller von dem Angebot betroffenen Zielaktien entspricht. Diese Sicherheiten können unter anderem in Form von Barmitteln, die auf einem Sperrkonto hinterlegt werden, oder einer Bankgarantie gestellt werden. Im Falle eines Pflichtangebots für die mBank müsste UniCredit grundsätzlich Sicherheiten für bis zu 100 % der mBank-Aktien stellen.

Das Erfordernis, Barmittel oder andere hochwertige Sicherheiten in Höhe des vollen Wertes der von dem Pflichtangebot erfassten mBank-Aktien zu hinterlegen, könnte sich auf die Liquidität und die Finanzierungsposition von UniCredit auswirken, insbesondere wenn der gesetzliche Mindestpreis für die mBank zum Zeitpunkt des Pflichtangebots hoch ist. Je nach gewählter Form der Sicherheit könnte dies die Flexibilität von UniCredit bei ihren Treasury-Aktivitäten vorübergehend verringern, ihre Möglichkeit beschränken, liquide Mittel für andere Zwecke einzusetzen, oder sie dazu zwingen, zusätzliche Finanzierungskosten einzugehen.

3.3.5 *US-Steuerrisiken*

3.3.5.1 *Die Commerzbank oder UniCredit könnten für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer als passive ausländische Investmentgesellschaft (passive foreign investment company) eingestuft werden, was nachteilige steuerliche Folgen für US-Inhaber haben könnte.*

UniCredit geht davon aus, dass die Commerzbank gegenwärtig keine „passive ausländische Investmentgesellschaft“ (*passive foreign investment company*) („PFIC“) im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer ist und auch in der Vergangenheit nie eine PFIC war. Grundsätzlich wird eine Nicht-US-Kapitalgesellschaft für jedes Steuerjahr als PFIC eingestuft, in dem – unter Berücksichtigung eines anteiligen Teils der Einkünfte und Vermögenswerte von Tochterunternehmen, an denen sie eine Beteiligung von mindestens 25 % hält – entweder (i) mindestens 75 % ihrer Bruttoeinkünfte aus „passiven Einkünften“ (*passive income*) bestehen oder (ii) mindestens 50 % des durchschnittlichen vierteljährlichen Werts ihrer Vermögenswerte aus Vermögenswerten bestehen, die „passive Einkünfte“ generieren oder der Erzielung „passiver Einkünfte“ dienen oder keine Einkünfte generieren. „Passive Einkünfte“ in diese Sinn umfassen unter anderem Zinsen, Dividenden, Mieten, Lizenzgebühren und Gewinne aus der Veräußerung von Vermögenswerten, die „passive Einkünfte“ generieren. Soweit in den Einkommensteuervorschriften des US-Finanzministeriums vorgesehen, umfassen „passive Einkünfte“ jedoch keine Einkünfte, die im Rahmen der aktiven Ausübung von Bankgeschäften erzielt werden (die „**Aktive-Bankgeschäfte-Ausnahmeregelung**“). Ob die Commerzbank gegenwärtig eine PFIC ist oder in einem früheren Steuerjahr war, hängt zu einem großen Teil davon ab, ob sie und bestimmte Mitglieder der Commerzbank-Gruppe die Kriterien für Unternehmen erfüllen, die im Sinne der Aktive-Bankgeschäfte-Ausnahmeregelung aktive Bankgeschäfte betreiben, sodass in Frage kommende Einkünfte aus Bankgeschäften und Vermögenswerte der Commerzbank und der Commerzbank-Gruppe, die andernfalls für die Zwecke der PFIC-Tests der Einkünfte und Vermögenswerte als „passiv“ gelten würden, als aktive Einkünfte und Vermögenswerte im Sinne der Aktive-Bankgeschäfte-Ausnahmeregelung betrachtet werden. Sollte die Commerzbank gegenwärtig eine PFIC sein oder in einem Zeitraum, in dem ein Commerzbank-Aktionär, der ein US-Inhaber (wie nachstehend definiert) ist, Commerzbank-Aktien hält oder gehalten hat, eine PFIC sein bzw. gewesen sein, könnte dies für den betreffenden US-Inhaber beim Erhalt von UniCredit-Angebotsaktien oder eines Barbetrags anstelle von UniCredit-Angebotsaktien wesentliche nachteilige Folgen haben.

UniCredit ist nicht der Ansicht, dass sie derzeit eine PFIC ist und geht auch nicht davon aus, dass sie dies in absehbarer Zukunft sein wird. Die Feststellung, ob dies der Fall ist, hängt jedoch von der Anwendung komplexer US-Bundeseinkommenssteuervorschriften einschließlich der Aktive-Bankgeschäfte-Ausnahmeregelung ab und kann sich jährlich ändern. Sollte UniCredit in irgendeinem Jahr als PFIC eingestuft werden, könnte dies für US-Inhaber, die UniCredit-Angebotsaktien erhalten, halten und veräußern, wesentliche nachteilige Folgen haben. US-Inhaber sollten bezüglich der möglichen Anwendung der PFIC-Regelungen ihre Steuerberater konsultieren.

Ein „**US-Inhaber**“ im Sinne dieses Risikofaktors ist ein wirtschaftlicher Eigentümer von Commerzbank-Aktien oder – nach dem Tausch – von UniCredit-Angebotsaktien, der im Sinne der US-Bundeseinkommensteuer (i) ein Staatsangehöriger der Vereinigten Staaten oder eine natürliche Person mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten ist oder als solche(r) behandelt wird, (ii) eine Kapitalgesellschaft (*corporation*) oder ein anderes Unternehmen ist oder als solche(s) behandelt wird, die bzw. das als in oder nach dem Recht der Vereinigten Staaten, eines ihrer Bundesstaaten oder des District of Columbia gegründete oder organisierte Kapitalgesellschaft gilt, (iii) ein Trust ist oder als solcher behandelt wird, der der primären Aufsicht eines Gerichts in den Vereinigten Staaten unterliegt und dessen wesentliche Entscheidungen von einer oder mehreren US-Personen kontrolliert werden, oder (iv) ein Nachlass ist oder als solcher behandelt wird, dessen Einkünfte unabhängig von ihrer Quelle der US-Bundeseinkommensteuer unterliegen.

3.4 **Interessenkonflikte**

Zum Datum des Befreiungsdokuments ist der Bieterin kein Interessenkonflikt – d. h. Umstände, unter denen eine Person eine mit einer bestimmten Position verbundene Pflicht schuldet und gleichzeitig davon abweichende private, geschäftliche oder sonstige Interessen hat – bekannt, der bei der Bieterin, der Zielgesellschaft oder einem ihrer Aktionäre in Bezug auf das Angebot auftreten könnte.

3.5 **Gegenleistung des Angebots**

UniCredit bietet den Commerzbank-Aktionären 0,485 UniCredit-Angebotsaktien im Tausch gegen jeweils eine Commerzbank-Aktie an. Eine detaillierte Beschreibung der angebotenen Gegenleistungen ist in Ziffer 9 der Angebotsunterlage enthalten.

Das Angebot unterliegt keiner im Zusammenhang mit dem Angebot vereinbarten bedingten Gegenleistung.

Für Informationen zu den Bewertungsmethoden und den zur Bestimmung der angebotenen Aktiengegenleistung zugrunde gelegten Annahmen, insbesondere mit Blick auf das Umtauschverhältnis, wird auf Ziffer 9, insbesondere Ziffer 9.5 der Angebotsunterlage verwiesen.

Für die Bestimmung der Aktiengegenleistung wurde vom UniCredit-Verwaltungsrat kein Wertgutachten herangezogen.

Im Zusammenhang mit der Angebotskapitalerhöhung hat KPMG Italien am 2. April 2026 den Freiwilligen KPMG-Bericht zu den Kriterien erstellt, die der UniCredit-Verwaltungsrat zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses im Zusammenhang mit dem Angebot verwendet hat (welcher am 3. April 2026 veröffentlicht wurde). Darin ist KPMG Italien auf der Grundlage der geprüften Unterlagen und der durchgeführten Analyse zum Ergebnis gelangt, dass ihr keine Anhaltspunkte für die Annahme vorliegen, dass die vom UniCredit-Verwaltungsrat angewandten Methoden ungeeignet sind, d. h., dass diese Methoden unter den gegebenen Umständen angemessen und nicht willkürlich sind und dass sie zum Zweck der Bestimmung des Umtauschverhältnisses richtig angewandt wurden.

4. **FÜR DIE ZWECKE DER TRANSAKTION ÖFFENTLICH ANGEBOTENE ODER ZUM HANDEL AN EINEM GEREGELTEN MARKT ZUGELASSENE DIVIDENDENWERTE**

4.1 **Risikofaktoren im Zusammenhang mit Dividendenwerten**

Commerzbank-Aktionäre sollten bei der Entscheidung über die Annahme des Angebots die in diesem Abschnitt behandelten Risikofaktoren sowie die Risikofaktoren im Zusammenhang mit der Transaktion, die in Abschnitt 3.3 dieses Befreiungsdokuments aufgeführt sind, sorgfältig berücksichtigen. Die in diesem Abschnitt aufgeführten Risikofaktoren beschränken sich auf Risiken, die den UniCredit-Aktien (einschließlich der neuen UniCredit-Angebotsaktien) eigen sind und die gemäß der derzeitigen Bewertung der Bieterin für eine fundierte Entscheidung über die Annahme des Angebots wesentlich sind.

Die Risikofaktoren werden in Kategorien nach ihrer jeweiligen Wesensart dargestellt. Innerhalb jeder dieser Kategorien basiert die Reihenfolge der Risikofaktoren auf der derzeitigen Bewertung der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des erwarteten Umfangs ihrer negativen Auswirkungen durch die Bieterin. In jeder Kategorie werden die zwei Risikofaktoren, die nach der derzeitigen Bewertung der Bieterin auf der Grundlage der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens und des erwarteten Umfangs ihrer negativen Auswirkungen am wesentlichsten sind, zuerst genannt. Folglich könnte sich der Eintritt eines dieser Risiken nachteilig auf das Angebot und den Aktienkurs der Bieterin und/oder der Zielgesellschaft auswirken, und Commerzbank-Aktionäre könnten das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Die genannten Risiken können einzeln oder kumulativ eintreten.

In diesem Abschnitt 4.1 des Befreiungsdokuments schließen Bezugnahmen auf die UniCredit-Aktien nach Vollzug der Transaktion die UniCredit-Angebotsaktien ein.

4.1.1 Die Entwicklung des Kurses der UniCredit-Aktien ist ungewiss. Der Börsenkurs und das Handelsvolumen der UniCredit-Aktien können erheblich schwanken; die Aktionäre könnten in diesem Fall einen Teil ihres angelegten Kapitals verlieren oder einen Totalverlust erleiden.

Der Kurs der UniCredit-Aktien kann aufgrund verschiedener Faktoren schwanken, von denen viele außerhalb des Einflussbereichs der Emittentin liegen, z.B. aufgrund von Schwankungen der tatsächlichen oder prognostizierten Betriebsergebnisse der Emittentin oder ihrer Wettbewerber, Änderungen von Gewinnprognosen oder der Nichterfüllung der Gewinnerwartungen von Analysten, Veränderungen, die die Branche, die globale geopolitische Lage, die Gesamtwirtschaft oder die Finanzmärkte betreffen, oder Veränderungen des Streubesitzes der UniCredit-Aktien. Anleger könnten daher das gesamte angelegte Kapital oder einen Teil davon verlieren. Was das damit verbundene Liquiditätsrisiko betrifft, so können Anleger ihre Anlage in UniCredit-Aktien zwar im Allgemeinen im Wege eines Verkaufs auflösen, doch könnte der Aktienmarkt sich zu jedem Zeitpunkt als illiquide erweisen und den Verkaufsaufträgen könnten nicht unmittelbar ausreichende Kaufaufträge gegenüberstehen. Der Kurs von Dividendenwerten kann außerdem volatil sein und plötzlichen Kursschwankungen auf den Aktienmärkten unterliegen, die durch die jeweilige gesamtwirtschaftliche Lage verursacht werden. Großereignisse mit wirtschaftlichen Auswirkungen und/oder geopolitische Erschütterungen, die das Vertrauen der an den Börsen aktiven Anleger belasten, könnten sich (auch erheblich) negativ auf den Börsenkurs der UniCredit-Aktien auswirken und damit möglicherweise negative Folgen für die Inhaber der Aktien mit sich bringen, die Verluste bei ihrer Anlage erleiden könnten.

Börsenkurse und Handelsvolumina können instabil sein und die Kursvolatilität von an den Märkten gehandelten Dividendenwerten kann erheblich zunehmen. Insbesondere das gesamtwirtschaftliche und geopolitische Umfeld bleibt komplex und unvorhersehbar. Der Ausblick ist nach wie vor mit Risiken behaftet, die sich aus verschiedenen Faktoren ergeben, wie z.B. anhaltend schwachen Konjunkturindikatoren, anhaltend restriktiven Finanzierungsbedingungen, anhaltenden geopolitischen Spannungen, die Schocks bei den Rohstoff- und/oder Energiepreisen auslösen könnten, der möglichen Verschärfung des Russland-Ukraine-Kriegs und dem militärischen Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten, Israel und dem Iran, der die Spannungen im Nahen Osten verschärft hat, und/oder möglichen Auswirkungen von Zöllen auf den Welthandel, die die Volatilität der Finanzmärkte beeinflussen.

Diese Schwankungen hatten in der Vergangenheit und könnten auch in Zukunft negative Auswirkungen auf den Börsenkurs der UniCredit-Aktien haben, unabhängig vom tatsächlichen Wert der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Gewinne und Verluste sowie der Finanzlage der Emittentin und der UniCredit-Gruppe.

Negative Kursschwankungen bei den UniCredit-Aktien können auch durch andere Faktoren verursacht werden, wie z.B. (i) Veränderungen der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, der Gewinne und Verluste, der Finanz- und Ertragslage der Emittentin und/oder der gesamten UniCredit-Gruppe oder ihrer Wettbewerber, (ii) Änderungen der rechtlichen und regulatorischen Rahmenbedingungen, (iii) etwaige Empfehlungen zuständiger Aufsichtsbehörden, die Obergrenzen oder Beschränkungen für die Ausschüttung von Dividenden und Rücklagen durch die Emittentin auferlegen oder erweitern, (iv) die Veröffentlichung von Pressemeldungen über die Emittentin und/oder die UniCredit-Gruppe und (v) Unsicherheiten, die sich aus der Möglichkeit ergeben, dass die Emittentin aus welchem Grund auch immer nicht in der Lage sein könnte, das Angebot zu vollziehen. Sollte der Kurs oder das Handelsvolumen der UniCredit-Aktien infolge des Eintritts einzelner oder aller dieser Ereignisse sinken, könnten Anleger einen Teil ihres in die Aktien investierten Kapitals verlieren oder einen Totalverlust erleiden.

Darüber hinaus sind die UniCredit-Aktien in Euro denominated und werden in Euro gehandelt und alle in Bezug auf die UniCredit-Aktien zu zahlenden Dividenden werden in Euro festgesetzt und gezahlt. Aktionäre, deren Haupt- oder Referenzwährung nicht der Euro ist, sind einem Wechselkursrisiko ausgesetzt. Eine ungünstige Wertentwicklung des Euro gegenüber der Referenzwährung des jeweiligen Anlegers könnte den Wert der UniCredit-Aktien und den Wert künftiger Dividendenzahlungen bei Umrechnung in die Referenzwährung des jeweiligen Anlegers erheblich mindern. Außerdem könnten diesen Aktionären zusätzliche Transaktionskosten bei der Umrechnung von Erlösen aus einem etwaigen Verkauf von UniCredit-Aktien oder einem Dividendenbezug in ihre Referenzwährung entstehen.

4.1.2 *Veräußerungen von UniCredit-Aktien durch ehemalige Commerzbank-Aktionäre nach Vollzug der Transaktion könnten den Börsenkurs der UniCredit-Aktien erheblich belasten.*

Nach Vollzug der Transaktion werden die UniCredit-Angebotsaktien an die Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot angenommen haben und damit neue Aktionäre von UniCredit werden, ausgegeben und geliefert. Die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien wird zu einer wesentlichen Erhöhung der Anzahl der für den Handel am öffentlichen Markt verfügbaren UniCredit-Aktien führen.

Es gibt keine Lock-up-Vereinbarungen oder anderen vertraglichen Beschränkungen für die Veräußerung der UniCredit-Angebotsaktien durch ehemalige Commerzbank-Aktionäre nach der Abwicklung des Angebots. Dementsprechend steht es ehemaligen Commerzbank-Aktionären, die UniCredit-Angebotsaktien als Aktiengegenleistung erhalten haben, frei, diese Aktien unmittelbar nach Erhalt auf dem Kapitalmarkt zu verkaufen.

Eine beträchtliche Anzahl der ehemaligen Commerzbank-Aktionäre hat möglicherweise kein langfristiges strategisches oder anlagebezogenes Interesse am Besitz von UniCredit-Aktien. Insbesondere ehemalige Commerzbank-Aktionäre, deren ursprüngliche Anlagethese auf dem konkreten Geschäftsprofil, den konkreten Risikomerkmale oder der konkreten Marktpositionierung der Commerzbank als eigenständigem Unternehmen beruhte oder die UniCredit-Angebotsaktien nur deshalb halten, weil sie das Angebot angenommen haben, könnten möglicherweise versuchen, ihre UniCredit-Angebotsaktien unmittelbar nach der Abwicklung des Angebots zu veräußern. Dies ist insbesondere bei institutionellen Anlegern wahrscheinlich, deren Anlagemandate auf bestimmte Indizes, Branchen oder Marktkapitalisierungen ausgerichtet sind, die möglicherweise keine UniCredit-Aktien umfassen, sowie bei bestimmten Privatanlegern, die es vorziehen könnten, den Wert der Aktiengegenleistung in bar zu realisieren, statt eine Aktienposition in UniCredit zu halten.

Wenn ein US-Aktionär das Angebot annimmt, die Bieterin jedoch in Abstimmung mit der Abwicklungsstelle und den Depotführenden Banken zu dem Schluss kommt, dass ein solches Angebot bzw. eine solche Veräußerung oder Übertragung von UniCredit-Angebotsaktien nicht von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act befreit wäre oder eine Transaktion darstellen würde, die den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act unterliegt, erhält dieser Aktionär anstatt der ihm zustehenden Anzahl an UniCredit-Angebotsaktien einen entsprechenden Barbetrag (in Euro) aus der Veräußerung der jeweiligen Anzahl von UniCredit-Angebotsaktien (siehe Ziffer 1.7 der Angebotsunterlage). Dieser Barbetrag wird dadurch generiert, dass von der Abwicklungsstelle UniCredit-Angebotsaktien zugunsten des betreffenden US-Aktionärs zum jeweiligen Börsenkurs zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots oder kurze Zeit danach über die Börse veräußert werden.

Verkäufe eines erheblichen Volumens von UniCredit-Angebotsaktien an der Börse kurz nach der Abwicklung des Angebots oder die Erwartung, dass solche Verkäufe stattfinden könnten, könnten den Börsenkurs der UniCredit-Aktien belasten und die Volatilität des Handelskurses der UniCredit-Aktien erhöhen. Ein solcher Verkaufsdruck könnte sich auch negativ auf die Fähigkeit von UniCredit auswirken, in Zukunft zusätzliches Eigenkapital durch den Verkauf neuer Aktien zu günstigen Bedingungen aufzunehmen. Selbst wenn sich nicht alle ehemaligen Commerzbank-Aktionäre dafür entscheiden, ihre UniCredit-Angebotsaktien zu verkaufen, könnte der Markt erhebliche Verkaufsfaktiven erwarten, was sich wiederum negativ auf den Kurs der UniCredit-Aktien auswirken könnte.

4.1.3 *Künftige Emissionen neuer Aktien oder anderer aktienbezogener Wertpapiere durch UniCredit könnten den Börsenkurs der UniCredit-Aktien negativ beeinflussen und zu einer erheblichen Verwässerung der Inhaber von UniCredit-Aktien führen. Darüber hinaus werden Inhaber von*

UniCredit-Aktien in bestimmten Jurisdiktionen möglicherweise nicht an künftigen Aktienemissionen teilnehmen können.

Nach dem Vollzug der Transaktion könnte UniCredit künftig versuchen, zusätzliches Kapital durch die Ausgabe neuer Stammaktien oder durch die Ausgabe von Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten (z.B. Wandel- oder Optionsanleihen) aufzunehmen, um ihre Geschäftsaktivitäten, ihr weiteres Wachstum, strategische Initiativen oder Akquisitionen zu finanzieren oder um ihre regulatorische Kapitalposition zu stärken, einschließlich zur Einhaltung der geltenden CET1-, MREL- und sonstiger Eigenmittelanforderungen. Eine solche künftige Emission könnte zu einem fallenden Börsenkurs der UniCredit-Aktien führen.

Die Satzung von UniCredit sieht einen Rahmen für genehmigtes Kapital vor, nach dem der UniCredit-Verwaltungsrat – vorbehaltlich der geltenden Bestimmungen des italienischen Rechts und einer von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung – Kapitalerhöhungen in einer oder mehreren Tranchen beschließen kann. Sollte eine solche künftige Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte bestehender Aktionäre durchgeführt werden, könnte dies zu einer erheblichen Verwässerung der Stimmrechte und wirtschaftlichen Interessen der Inhaber von UniCredit-Aktien führen. Eine mögliche Ausübung von Wandlungs- oder Optionsrechten durch die Inhaber von wandelbaren oder umtauschbaren Schuldtiteln, die UniCredit möglicherweise in Zukunft ausgibt, könnte die Interessen bestehender Aktionäre weiter verwässern. Darüber hinaus kann es zu einer Verwässerung kommen, wenn UniCredit Unternehmen im Tausch gegen neu ausgegebene UniCredit-Aktien erwirbt oder sich an ihnen beteiligt.

Dieses Verwässerungsrisiko ist von besonderer Bedeutung für ehemalige Commerzbank-Aktionäre, die UniCredit-Angebotsaktien als Aktiengegenleistung erhalten haben. Bei Annahme des Angebots werden diese Aktionäre ihre Commerzbank-Aktien – die einen bestimmten verhältnismäßigen Anteil am Kapital und Gewinn der Commerzbank darstellten – gegen einen verhältnismäßigen Anteil an UniCredit tauschen. Durch jede anschließende Ausgabe neuer UniCredit-Aktien würde dieser verhältnismäßige Anteil, den sie bei Abwicklung des Angebots erhalten haben, verringert, möglicherweise ohne dass den jeweiligen Aktionären ein entsprechender Vorteil entstünde, insbesondere dann, wenn Bezugsrechte ausgeschlossen werden oder wenn diese Aktionäre anderweitig nicht in der Lage sind, an der jeweiligen Aktienemission teilzunehmen.

Selbst wenn bestehenden Aktionären im Zusammenhang mit einer künftigen Kapitalerhöhung Bezugsrechte eingeräumt werden, könnten die wertpapierrechtlichen Vorschriften in bestimmten Jurisdiktionen die Möglichkeit von UniCredit einschränken, die Teilnahme von in diesen Ländern ansässigen Aktionären an der betreffenden Aktienemission zu gestatten. Insbesondere sind Inhaber von UniCredit-Aktien, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind, möglicherweise nicht berechtigt, Bezugsrechte auszuüben oder an künftigen Aktienemissionen teilzunehmen, es sei denn, es liegt für diese Bezugsrechte bzw. Aktien ein wirksames Registration Statement gemäß dem Securities Act vor oder es gilt eine Ausnahme von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act oder die Transaktion fällt nicht in den Anwendungsbereich der Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act. UniCredit ist nicht verpflichtet, ein solches Registration Statement einzureichen, und es kann nicht garantiert werden, dass eine Ausnahme von den Registrierungspflichten gemäß dem Securities Act anwendbar ist, die es den in den Vereinigten Staaten oder in anderen Ländern außerhalb Italiens ansässigen Inhabern von UniCredit-Aktien ermöglichen würde, ihre Bezugsrechte auszuüben.

UniCredit wird zum Zeitpunkt einer künftigen Kapitalerhöhung die Kosten und potenziellen Verbindlichkeiten, die mit der Einhaltung der Wertpapiergesetze solcher Jurisdiktionen verbunden sind, sowie die indirekten Vorteile der Ermöglichung der Ausübung von Bezugsrechten durch Aktionäre, die in diesen Jurisdiktionen ansässig sind, und alle anderen Faktoren, die zu diesem Zeitpunkt als angemessen erachtet werden, bewerten und sodann entscheiden, ob Schritte unternommen werden, um diesen Aktionären eine Teilnahme zu ermöglichen. Wenn UniCredit feststellt, dass die Einhaltung der Wertpapiergesetze einer bestimmten Jurisdiktion praktisch nicht möglich oder nicht gewährleistet ist, wären Inhaber von UniCredit-Aktien in dieser Jurisdiktion von einer Teilnahme an der betreffenden Aktienemission ausgeschlossen und müssten mit einer Verwässerung ihrer wirtschaftlichen Interessen und Stimmrechte an UniCredit rechnen, ohne dass sie die Möglichkeit hätten, eine solche Verwässerung durch den Erwerb zusätzlicher Aktien zu verringern.

Daher sollten sich Inhaber von UniCredit-Aktien – insbesondere diejenigen, die in den Vereinigten Staaten oder in anderen Rechtsordnungen außerhalb der Europäischen Union ansässig sind – darüber bewusst sein, dass sich ihr verhältnismäßiger Anteil an UniCredit infolge künftiger Kapitalmaßnahmen

verringern kann und dass sie möglicherweise keine Möglichkeit haben werden, eine solche Verwässerung zu verhindern oder auszugleichen.

4.1.4 Die UniCredit-Aktien unterliegen italienischem Recht, und die Rechte der Inhaber von UniCredit-Aktien können sich daher wesentlich von den Rechten unterscheiden, die Commerzbank-Aktionäre derzeit nach deutschem Recht haben. Ferner sind die UniCredit-Aktien im General Standard und nicht im Prime Standard der Frankfurter Wertpapierbörse notiert und unterliegen daher geringeren Transparenzanforderungen. Darüber hinaus kann es für Inhaber von UniCredit-Aktien in bestimmten Jurisdiktionen schwierig sein, ihre Rechte gegenüber UniCredit durchzusetzen oder ausländische Urteile in Italien zu vollstrecken.

Mit der Annahme des Angebots tauschen Commerzbank-Aktionäre ihre Commerzbank-Aktien, die deutschem Recht unterliegen, gegen UniCredit-Angebotsaktien, die italienischem Recht unterliegen, insbesondere dem Italienischen Zivilgesetzbuch und dem Italienischen Konsolidierten Finanzgesetz. Infolgedessen werden sich die Rechte und Pflichten dieser Aktionäre nach italienischem Recht sowie nach der Satzung von UniCredit und nicht nach deutschem Recht und nach der Satzung der Commerzbank bestimmen. Das italienische Gesellschaftsrecht unterscheidet sich in einer Reihe von Punkten vom deutschen Gesellschaftsrecht, insbesondere in Bezug auf die folgenden Punkte:

Nach der Satzung von UniCredit und nach italienischem Recht können die Anforderungen an die Beschlussfähigkeit und die Mehrheitsschwellen für ordentliche und außerordentliche Beschlüsse der Hauptversammlung von denen des deutschen Aktiengesetzes abweichen. Insbesondere können bestimmte Beschlüsse, die nach deutschem Recht eine qualifizierte Mehrheit von 75 % des auf der jeweiligen Hauptversammlung vertretenen Grundkapitals erfordern würden, nach italienischem Recht anderen Mehrheitsanforderungen unterliegen.

Zwar sehen sowohl das italienische als auch das deutsche Recht Bezugsrechte im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen vor, aber die Bedingungen, unter denen solche Rechte ausgeschlossen werden können, unterscheiden sich im Detail. Nach italienischem Recht können Bezugsrechte unter bestimmten Umständen gemäß Art. 2441 des Italienischen Zivilgesetzbuchs ausgeschlossen werden, aber die verfahrensrechtlichen und materiellen Voraussetzungen für einen solchen Ausschluss unterscheiden sich im Detail von denen der §§ 186 und 203 AktG wie folgt: Das italienische Recht verfolgt einen „prinzipienbasierten Ansatz“, der einen Bezugsrechtsausschluss unter anderem im Fall einer Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen gestattet, die von der Hauptversammlung auf einen Vorschlag des Verwaltungsrats hin beschlossen wird, in dem die Gründe für die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen und die Kriterien für die Festsetzung des Preises erläutert werden. Das deutsche Recht hingegen kombiniert eine Prüfung auf Verhältnismäßigkeit mit kodifizierten quantitativen Grenzen; insbesondere ist ein vereinfachter Ausschluss nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ohne weitere sachliche Rechtfertigung dann zulässig, wenn die Kapitalerhöhung 20 % des bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den jeweiligen Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. Hinsichtlich der verfahrensrechtlichen Schutzmechanismen sieht das italienische Recht vor, dass der Verwaltungsrat in seinem Bericht die Gründe für den Bezugsrechtsausschluss und die Kriterien für die Preisfestsetzung erläutern oder ein externer Abschlussprüfer eine Fairness Opinion zum Ausgabepreis abgeben muss, während das deutsche Recht in erster Linie auf einen schriftlichen Bericht des Vorstands gemäß § 186 Abs. 4 AktG und im Falle genehmigten Kapitals in der Regel auf die Zustimmung des Aufsichtsrats abstellt.

Darüber hinaus hat UniCredit ein monistisches Leitungs- und Kontrollsystem eingeführt, nach dem die Gesellschaft von einem einzigen Verwaltungsrat geleitet wird, in dem ein Prüfungsausschuss bestimmte Kontrollfunktionen wahrnimmt. Dieses Modell der Unternehmensführung unterscheidet sich grundlegend vom dualistischen System, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat, das für deutsche Aktiengesellschaften wie die Commerzbank vorgeschrieben ist. Infolgedessen unterscheiden sich die Mechanismen der Überwachung der Geschäftsführung, die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen den Gesellschaftsorganen und die Rechte der Aktionäre zur Ernennung und Abberufung der Mitglieder der Leitungsorgane erheblich zwischen den beiden Systemen der Unternehmensführung.

Darüber hinaus räumt das deutsche Gesellschaftsrecht Minderheitsaktionären einer Aktiengesellschaft bestimmte konkrete Rechte ein, darunter das Recht auf Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen (Anfechtungsklage), das Recht auf Bestellung eines Sonderprüfers und bestimmte Rechte auf Einleitung eines Spruchverfahrens im Zusammenhang mit Strukturmaßnahmen wie Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen, Squeeze-outs und Verschmelzungen. Zwar sieht auch das italienische

Recht den Schutz von Minderheitsaktionären vor, doch unterscheiden sich Umfang, Inhalt, verfahrensrechtliche Anforderungen und Schwellenwerte für solche Rechte von denen des deutschen Rechts. Bestimmte Rechte, die Minderheitsaktionären einer deutschen Aktiengesellschaft zustehen, haben möglicherweise keine direkte Entsprechung im italienischen Recht oder unterliegen anderen Schwellenwerten oder verfahrensrechtlichen Anforderungen.

Der rechtliche Rahmen für die Festsetzung und Ausschüttung von Dividenden durch italienische Unternehmen, einschließlich der geltenden Rücklagen, ausschüttungsfähigen Gewinne und regulatorischen Beschränkungen, unterscheidet sich vom entsprechenden Rahmen nach deutschem Recht. Neben der finanziellen Fähigkeit der Emittentin zur Dividendenausschüttung, die von verschiedenen Aspekten und Umständen beeinflusst wird, einschließlich der Ertragslage und des Finanzierungs- und Investitionsbedarfs, unterliegt die Ausschüttung von Dividenden durch italienische Banken besonderen regulatorischen Anforderungen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben der EZB und der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*), die sich vom aufsichtsrechtlichen Rahmen unterscheiden können, der für die von der BaFin und der EZB beaufsichtigten deutschen Banken gilt.

Commerzbank-Aktionäre sollten sich darüber bewusst sein, dass sie nach Annahme des Angebots und Erhalt der UniCredit-Angebotsaktien einem grundlegend anderen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Rahmen für ihre Rechte und Pflichten als Aktionäre unterliegen werden.

Ferner sind die Commerzbank-Aktien derzeit zum Handel im Prime Standard-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse, die UniCredit-Aktien dagegen zum Handel im General Standard-Segment des regulierten Markts der Frankfurter Wertpapierbörse zugelassen. Unternehmen, die im Prime Standard-Segment notiert sind, müssen Transparenz- und Offenlegungspflichten erfüllen, die über die gesetzlichen Anforderungen des General Standard-Segments hinausgehen. Dazu gehört insbesondere die Verpflichtung zur Veröffentlichung von Quartalsberichten und zur Veröffentlichung von Ad-hoc-Mitteilungen auf Deutsch und Englisch.

Die UniCredit-Angebotsaktien werden zum Handel im regulierten Markt der Frankfurter Wertpapierbörse im selben Börsensegment, d. h. dem General Standard-Segment, wie die bestehenden UniCredit-Aktien zugelassen werden. Folglich werden Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot annehmen, nach der Abwicklung des Angebots UniCredit-Angebotsaktien halten, die geringeren Transparenzanforderungen und laufenden Offenlegungspflichten an der Frankfurter Wertpapierbörse unterliegen als die von ihnen zuvor gehaltenen Commerzbank-Aktien. Auch wenn UniCredit nach italienischem Recht, den Regeln der Mailänder Börse und anwendbarem europäischem Recht umfassenden Offenlegungspflichten unterliegt, wird der spezifische Informationsfluss, an den Commerzbank-Aktionäre nach den Regeln des Prime Standard-Segments gewöhnt sind, möglicherweise nicht in vollem Umfang weiterbestehen. Darüber hinaus könnten bestimmte institutionelle Anleger internen Anlagerichtlinien oder aufsichtsrechtlichen Beschränkungen unterliegen, die ihnen vorschreiben oder empfehlen, im Prime Standard notierte Wertpapieren zu halten, und daher nicht in der Lage oder nicht bereit sein, im General Standard notierte UniCredit-Angebotsaktien zu halten, oder diese Aktien in ihren Portfolien geringer gewichten. Daher bringt die Umstellung des Besitzes von Aktien, die im Prime Standard-Segment notiert sind, auf im General Standard-Segment notierte Aktien eine strukturelle Verringerung der anwendbaren Transparenzanforderungen mit sich und könnte sich negativ auf die Liquidität, Bewertung und Attraktivität der von den Anlegern erhaltenen UniCredit-Angebotsaktien auswirken.

Darüber hinaus könnten es Inhaber von UniCredit-Aktien, die außerhalb Italiens ansässig sind, schwierig finden, ihre Aktionärsrechte auszuüben oder ihre Rechte gegenüber UniCredit oder den Mitgliedern des UniCredit-Verwaltungsrats vor den Gerichten ihres Heimatlandes durchzusetzen. UniCredit ist eine nach italienischem Recht gegründete Gesellschaft mit Sitz in Mailand, Italien, und unterliegt der Zuständigkeit der italienischen Gerichte. Die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats sind in verschiedenen Ländern wohnhaft, von denen einige möglicherweise keine Verträge über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von Gerichtsurteilen mit demjenigen Land abgeschlossen haben, in dem ein Inhaber von UniCredit-Angebotsaktien ansässig ist.

Es ist möglich, dass Inhaber von UniCredit-Aktien UniCredit oder den Mitgliedern des UniCredit-Verwaltungsrats in dem Land, in dem die Inhaber ihren Wohnsitz haben, keine Klage zustellen können. Darüber hinaus könnte es für diese Inhaber schwierig oder unmöglich sein, vor den Gerichten ihres Wohnsitzlandes Klage gegen UniCredit oder die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats auf der Grundlage des italienischen Rechts oder der Satzung von UniCredit zu erheben. Selbst wenn ein Inhaber

von UniCredit-Aktien vor den Gerichten des Landes, in dem er seinen Wohnsitz hat, ein Urteil gegen UniCredit oder die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats erwirkt, kann es schwierig sein, dieses Urteil in Italien zu vollstrecken, da die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile in Italien den Bedingungen und Anforderungen des geltenden italienischen Rechts und internationaler Verträge unterliegt.

Dieses Risiko ist von besonderer Bedeutung für Commerzbank-Aktionäre, die derzeit in Deutschland ansässig und daran gewöhnt sind, ihre Aktionärsrechte über das deutsche Gerichtssystem und gemäß den Verfahren des deutschen Gesellschaftsrechts auszuüben. Nach Annahme des Angebots werden diese Aktionäre verpflichtet sein, alle Ansprüche aus oder im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an UniCredit nach italienischem Recht und in vielen Fällen vor den italienischen Gerichten geltend zu machen, was andere Verfahrensregeln, andere materielle Prüfungsmaßstäbe und möglicherweise andere Ergebnisse als nach deutschem Recht üblich zur Folge haben kann.

Dieses Risiko ist auch für Aktionäre von Bedeutung, die in den Vereinigten Staaten ansässig sind. Die Aktionären nach italienischem Recht gewährten Rechte unterscheiden sich in einigen wesentlichen Punkten von den Rechten der Aktionäre in typischen US-Unternehmen. Auch für US-Inhaber könnte es schwierig sein, UniCredit oder ihren Verwaltungsratsmitgliedern in den Vereinigten Staaten eine Klage zuzustellen oder Urteile von US-Gerichten, die auf den zivilrechtlichen Haftungsbestimmungen der US-Wertpapiergesetze beruhen, gegen UniCredit oder die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats in Italien durchzusetzen. Es ist ungewiss, ob italienische Gerichte Klagen gegen UniCredit oder die Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats in Italien zulassen würden, die sich ausschließlich auf US-Wertpapiergesetze stützen.

4.1.5 *Außergewöhnliche Ereignisse oder wesentliche neue Tatsachen könnten den Wert der Commerzbank-Aktien beeinflussen und zu einer Verringerung des Agios und/oder Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung mit negativen Auswirkungen auf den Wert der UniCredit-Aktien führen.*

Der Wert der Commerzbank-Aktien unterliegt wie der Wert jedes börsennotierten Wertpapiers naturgemäß Schwankungen, die von einer Vielzahl von Faktoren abhängen. Dazu gehören die gesamtwirtschaftliche Lage, geopolitische Entwicklungen wie die mögliche Verschärfung des Russland-Ukraine-Kriegs, der militärische Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten, Israel und dem Iran oder die möglichen Auswirkungen von Zöllen auf den Welthandel, Veränderungen der Marktstimmung, branchenspezifische Trends oder die Ertragslage der Commerzbank. Diese Schwankungen können jederzeit eintreten, auch zwischen dem Datum des Sachverständigengutachtens (wie in Abschnitt 4.3.2 dieses Befreiungsdokuments definiert) und dem Ausgabedatum der UniCredit-Angebotsaktien.

Gemäß den auf die Angebotskapitalerhöhung anwendbaren italienischen Rechtsvorschriften unterliegt der Wert, der den als Gegenleistung in die Kapitalerhöhung eingebrachten Commerzbank-Aktien zugemessen wird, zwei verschiedenen Verfahren, die zu einer Neubewertung führen könnten:

Erstens können ein oder mehrere Aktionäre, die mindestens ein Zwanzigstel (1/20) des Grundkapitals (sowohl zum Zeitpunkt des betreffenden Verwaltungsratsbeschlusses als auch zum Zeitpunkt einer solchen Antragstellung) vertreten (die „**Qualifizierte Minderheit**“), innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach der Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister (die „**30-Tage-Minderheitenfrist**“) eine Neubewertung der eingebrachten Commerzbank-Aktien durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen gemäß Art. 2343 des Italienischen Zivilgesetzbuchs (das „**Art. 2343-Bewertungsverfahren**“) verlangen.

Zweitens ist der UniCredit-Verwaltungsrat verpflichtet, nach Ablauf der 30-Tage-Minderheitenfrist und zusammen mit der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des Italienischen Zivilgesetzbuches einen Beschluss gemäß Art. 2343-quater Abs. 3 lit. d des Italienischen Zivilgesetzbuches zu fassen, mit dem bestätigt wird, dass keine außergewöhnlichen Ereignisse oder wesentlichen neuen Tatsachen eingetreten sind, die den zuvor festgelegten Wert der Commerzbank-Aktien wesentlich beeinflussen (der „**Wertbestätigungsbeschluss**“). Bei solchen außergewöhnlichen Ereignissen oder wesentlichen neuen Tatsachen müsste es sich um Ereignisse handeln, die außerhalb des gewöhnlichen Markt- oder Geschäftsrisikos liegen und von einer Tragweite sind, die den im Sachverständigengutachten (wie in Abschnitt 4.3.2 dieses Befreiungsdokuments definiert) ermittelten Verkehrswert der Commerzbank-Aktien erheblich verändern würden. Beispiele hierfür sind die Eröffnung eines Insolvenz- oder Zwangsliquidationsverfahrens gegen die Commerzbank oder der Entzug der Banklizenz der Commerzbank. Die UniCredit-Angebotsaktien dürfen erst nach Eintragung des

Wertbestätigungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister ordnungsgemäß ausgegeben werden.

In beiden Fällen – sei es auf Verlangen einer Qualifizierten Minderheit oder durch das Eintreten außergewöhnlicher Ereignisse oder wesentlicher neuer Tatsachen, die die Fassung des Wertbestätigungsbeschlusses verhindern – muss das Art. 2343-Bewertungsverfahren eingeleitet werden. Dies erfordert, dass das zuständige Gericht (d. h. das Gericht von Mailand) einen Sachverständigen bestellt, der ein beeidigt Wertgutachten über die einzubringenden Commerzbank-Aktien erstellt.

Sollte die Bewertung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ergeben, dass der Wert der einzubringenden Commerzbank-Aktien um mehr als ein Fünftel unter dem Wert liegt, zu dem die Einbringung erfolgen sollte, würden die Bestimmungen von Art. 2343 des Italienischen Zivilgesetzbuchs UniCredit verpflichten, das Agio und gegebenenfalls den Nominalbetrag der Angebotskapitalerhöhung entsprechend zu verringern. Eine solche Verringerung des Agios und gegebenenfalls des Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung würde weder die Durchführung der Angebotskapitalerhöhung verhindern noch das Umtauschverhältnis beeinflussen.

Da das Agio den überwiegenden Teil des Werts der Einlage ausmacht, könnte eine gegebenenfalls erforderliche Herabsetzung zu einer Verringerung des Agios und gegebenenfalls des Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung führen, was sich unmittelbar negativ auf den Wert der UniCredit-Aktien und auf die Zusammensetzung des Eigenkapitals von UniCredit nach dem Vollzug der Transaktion auswirken könnte.

4.2 Erklärung zum Geschäftskapital

Die Bieterin ist der Ansicht, dass ihr Geschäftskapital ausreicht, um ihre derzeitigen Anforderungen zumindest in den nächsten zwölf Monaten nach dem Datum des Befreiungsdokuments zu decken.

4.3 Informationen über die anzubietenden und/oder zum Handel zuzulassenden Dividendenwerte

4.3.1 Beschreibung von Art, Gattung und Emissionsvolumen der angebotenen und/oder zum Handel zuzulassenden Dividendenwerte, einschließlich der internationalen Wertpapier-Identifikationsnummer (ISIN); Währung der emittierten Dividendenpapiere

Inhabern von Commerzbank-Aktien, die ihre Aktien im Rahmen des Angebots einreichen, werden die durch die Angebotskapitalerhöhung geschaffenen UniCredit-Angebotsaktien ohne Nennwert angeboten. Die maximale Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien, die im Zusammenhang mit dem Angebot ausgegeben werden können, beträgt 470.000.000. Die UniCredit-Angebotsaktien sind regulär dividendenberechtigt und daher ab dem Ausgabetag mit den zum Handel an der Mailänder Börse, dem regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und der Warschauer Börse (*Gięda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) zugelassenen UniCredit-Aktien fungibel. Folglich werden die UniCredit-Angebotsaktien den ISIN-Code IT0005239360 tragen. Die UniCredit-Angebotsaktien werden in Euro denominated sein.

Die wichtigsten Merkmale der UniCredit-Angebotsaktien werden nachfolgend beschrieben:

Währung	Denominiert und gehandelt in Euro.
Nennwert	Ohne Nennwert.
Stimmrechte	Eine Stimme je Aktie.
Wirtschaftliche Ansprüche auf Eigenkapital und Ausschüttungen	Die UniCredit-Angebotsaktien sind in jeder Hinsicht gleichrangig mit allen anderen ausstehenden UniCredit-Aktien und haben die gleichen Rechte auf Bezug von Dividenden und sonstigen von UniCredit beschlossenen Ausschüttungen, anteilig im Verhältnis zur Anzahl der von den Aktionären jeweils gehaltenen Aktien. Im Falle einer Abwicklung oder Liquidation von UniCredit haben die Inhaber von UniCredit-Angebotsaktien nach vollständiger Befriedigung aller von Gläubigern geltend gemachten Forderungen gemäß der nach italienischem Recht geltenden Rangfolge

	Anspruch auf ihren Anteil an einem etwaigen verbleibenden Überschuss im Verhältnis zur Anzahl der von ihnen jeweils gehaltenen Aktien.
Bezugsrechte	Die Bezugsrechte sind proportional zum Nennwert je Aktie.
Börsennotierung	Die Aktien sollen an der Mailänder Börse, im regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (<i>Gięda Papierów Wartościowych w Warszawie SA</i>) notiert werden.
ISIN	IT0005239360

Die UniCredit-Angebotsaktien werden dieselben Merkmale aufweisen und dieselben Verwaltungs- und Vermögensrechte gewähren wie die zum Zeitpunkt ihrer Ausgabe im Umlauf befindlichen UniCredit-Aktien.

Dividendenbezugsrechte und Recht auf Gewinnbeteiligung

Die UniCredit-Angebotsaktien sind regulär dividendenberechtigt.

Gemäß Art. 83-*terdecies* des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes wird der mit den Wertpapieren verbundene Anspruch auf Gewinne und andere Ausschüttungen, die in den Abschlüssen gemäß Art. 83-*quater* Abs. 3 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes ausgewiesen sind, auf der Grundlage der in den Abschlüssen enthaltenen Zahlen am Ende des Stichtags ermittelt, der von der Emittentin festgelegt wird, die auch die jeweilige Zahlungsmethode festsetzt.

Gemäß den zum Datum des Befreiungsdokuments geltenden Vorschriften der Mailänder Börse, an der die UniCredit-Aktien notiert sind, wird UniCredit in der Mitteilung über die geplante Ausschüttung der Dividende durch das dafür verantwortliche Gesellschaftsorgan sowie in der Mitteilung über die Feststellung des Jahresabschlusses den geplanten Ex-Dividende-Tag (oder Ex-Tag), den Tag, an dem der Anspruch gemäß Art. 83-*terdecies* des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes entsteht (Nachweisstichtag), den geplanten Tag für die Auszahlung der Dividende (Auszahlungstag) und gegebenenfalls den außerordentlichen Charakter der Dividende angeben. Dividenden, die nicht innerhalb von fünf Jahren eingefordert werden, verfallen, werden an UniCredit überwiesen und der außerordentlichen Rücklage zugewiesen.

Darüber hinaus erlaubt Art. 2433-*bis* des Italienischen Zivilgesetzbuchs nur jenen Gesellschaften die Ausschüttung von Zwischendividenden, deren Jahresabschluss von unabhängigen Abschlussprüfern geprüft wird, und vorbehaltlich der Erfüllung folgender Voraussetzungen: (i) die Ausschüttung muss nach der Satzung der Gesellschaft zulässig und vom Verwaltungsrat genehmigt worden sein, nachdem die unabhängigen Abschlussprüfer einen positiven Bestätigungsvermerk zum Jahresabschluss für das Vorjahr abgegeben haben, der ebenfalls festgestellt worden sein muss; und (ii) die Genehmigung muss auf der Grundlage von Finanzberichten erfolgen, die bestätigen, dass die Bilanz sowie die Ertrags- und Finanzlage der Bank die Ausschüttung zulassen. Zu diesen Dokumenten muss eine Stellungnahme der unabhängigen Abschlussprüfer eingeholt werden. Außerdem ist die Ausschüttung von Zwischendividenden nicht erlaubt, wenn der letzte festgestellte Jahresabschluss Verluste für das Jahr oder für Vorjahre ausweist.

Gemäß der Satzung von UniCredit kann der im Jahresabschluss von UniCredit ausgewiesene Nettogewinn nach Abzug der Beträge (nicht weniger als 10 %), die der gesetzlichen Rücklage zuzuweisen sind, bis diese die gesetzlich festgelegte Obergrenze erreicht hat, von der Hauptversammlung an die Aktionäre ausgeschüttet werden. Weiterhin kann die Hauptversammlung auf Vorschlag des UniCredit-Verwaltungsrats über folgende Gegenstände beschließen: (i) die Ausschüttung nicht ausgeschütteter Gewinne unter Einräumung des Rechts an die Aktionäre, entscheiden zu können, dass die Dividenden ganz oder teilweise in bar oder durch Zuteilung von Stammaktien mit den gleichen Rechten wie die zum Zeitpunkt der Zuteilung ausstehenden Aktien beglichen werden; im Falle der Einräumung eines solchen Rechts legt die Hauptversammlung auf Vorschlag des UniCredit-Verwaltungsrats die Kriterien für die Berechnung und Zuteilung der Aktien fest und bestimmt die Form der Leistung der Dividendenzahlung für den Fall, dass die Aktionäre dieses Recht nicht ausüben; (ii) die Bildung und Erhöhung von Rücklagen mit außerordentlichem oder besonderem Charakter, die aus dem

Nettogewinn vor oder nach den oben genannten Zuweisungen zu bilden sind; und (iii) die Zuweisung eines Teils des jährlichen Nettogewinns an Projekte sozialer, wohltätiger und/oder kultureller Art, wobei diese Zuwendungen nach dem Ermessen des UniCredit-Verwaltungsrats erfolgen.

Gemäß Art. 31 Abs. 5 der Satzung von UniCredit hat UniCredit die Möglichkeit, Zwischendividenden in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise und Form auszuschütten. Die Dividendenpolitik von Banken unterliegt strengen aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die die finanzielle Stabilität gewährleisten und die Interessen der Anleger schützen sollen. Aufsichtsbehörden wie die EZB und die italienische Zentralbank (*Banca d'Italia*) verlangen von Banken, dass sie eine angemessene Kapitalausstattung zur Deckung von Risiken und zum Auffangen von Verlusten vorhalten und gegebenenfalls die Zahlung von Dividenden einschränken.

Insbesondere sind Banken verpflichtet, eine angemessene Eigenkapitalquote aufrechtzuerhalten, um ihre finanzielle Stabilität sicherzustellen und die Risiken und Verluste abzudecken, die sich aus ihren Geschäftstätigkeiten ergeben können. Dieses Kapital wird am CET1 gemessen, das die qualitativ hochwertigste Form von Kapital darstellt und im Wesentlichen Stammaktien und Gewinnrücklagen umfasst. Internationale Vorschriften wie die Bestimmungen der Basel-III-Rahmenvereinbarung verlangen von Banken, dass sie eine Mindestquote von Kapital zu RWA einhalten. Wenn eine Bank diese Anforderungen nicht erfüllt, können Aufsichtsbehörden wie die EZB oder die italienische Zentralbank (*Banca d'Italia*) die Zahlung von Dividenden beschränken, um eine Kapitalerosion zu verhindern und so die Zahlungsfähigkeit des Instituts auch in Zeiten wirtschaftlicher Unsicherheit oder einer Finanzkrise sicherzustellen. Zum 31. Dezember 2025 betrug die konsolidierte CET1-Quote (vollständig umgesetzt/„fully loaded“) der UniCredit-Gruppe 14,75 %.

Der Strategieplan „UniCredit Unlocked“ enthält eine Verpflichtung der UniCredit-Gruppe zur Verbesserung der Profitabilität und Steigerung der Kennzahlen pro Aktie. In diesem Zusammenhang hat UniCredit ab 2024 eine Ausschüttungspolitik für die Aktionäre eingeführt, die eine Bardividende in Höhe von 40 % des Jahresergebnisses (unter Ausschluss von Sonderfaktoren) vorsieht, die im Jahr 2025 auf 50 % erhöht werden soll, wobei der verbleibende Teil der Ausschüttung in Form von Aktienrückkäufen erfolgt, einschließlich auf unterjähriger Basis.

Seit 2024 sieht die ordentliche Ausschüttungspolitik der Gruppe eine Gesamtausschüttung von mindestens 90 % des Nettogewinns vor (d. h. des ausgewiesenen Nettogewinns, bereinigt um Effekte aus latenten Steueransprüchen aus steuerlichen Verlustvorträgen und potenziellen Sonderfaktoren im Zusammenhang mit strategischen Angelegenheiten) sowie eine Zwischenausschüttung in Höhe von voraussichtlich etwa 40 % der Ausschüttung für das Geschäftsjahr in Form einer Zwischendividende und eines Zwischenaktienrückkaufs.

Die Zwischenbardividende für das Jahr 2025 wurde am 21. Oktober 2025 festgelegt und genehmigt; der Ex-Dividende-Tag wurde auf den 24. November 2025, der Nachweisstichtag auf den 25. November 2025 und der Auszahlungstag auf den 26. November 2025 festgelegt.

Dividende	Bekanntmachung	Zahlungsdatum	Bruttodividende je Stammaktie	Anzahl der dividendenberechtigten Aktien⁽¹⁾
Zwischendividende 2025	22. Oktober 2025	26. November 2025	1,4282 Euro	1.520.494.371

⁽¹⁾ Ohne (etwaige) eigene Aktien und 9.675.640 Stammaktien, die auf die Finanzinstrumente mit der Bezeichnung „CASHES“ entfallen und im Rahmen der Kapitalerhöhung im Februar 2009 ausgegeben wurden.

Am 31. März 2026 beschloss die Hauptversammlung im Hinblick auf die Gewinnverwendung für das Geschäftsjahr 2025 unter anderem, an die Aktionäre eine Dividende in Höhe von 1,7208 Euro je ausstehender und am Auszahlungstag dividendenberechtigter Aktie auszuschütten, maximal jedoch einen Betrag in Höhe von insgesamt 2.578.326.000,00 Euro. Die Ausschüttung der UniCredit-Dividende wird in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften erfolgen; der Ex-Dividende-Tag wurde auf den 20. April 2026 und der Auszahlungstag auf den 22. April 2026 festgelegt.

Die Dividenden werden an Aktionäre, die UniCredit-Aktien über einen Intermediär halten, an dem auf der ordentlichen Hauptversammlung festgelegten Dividendenauszahlungstag ausgezahlt. Die Dividenden werden für jeden Aktionär über die Monte Titoli S.p.A., den zugelassenen Zentralverwahrer

für die zentrale Verwaltung, Abwicklung und Nebendienstleistungen auf dem italienischen Markt, durch den Intermediär ausgezahlt, bei dem der Aktionär seine UniCredit-Aktien verwahrt hat.

Zum Datum des Befreiungsdokuments bestehen keine Beschränkungen hinsichtlich der Ausschüttung von Dividenden.

Stimmrechte

Jede UniCredit-Angebotsaktie gewährt eine Stimme in ordentlichen und außerordentlichen Hauptversammlungen der UniCredit. Die UniCredit-Aktien (einschließlich der UniCredit-Angebotsaktien nach dem Vollzug des Angebots) gewähren ihren Inhabern alle gesetzlich vorgesehenen Verwaltungs- und Vermögensrechte.

Bezugsrechte bei Angeboten zur Zeichnung von Aktien

Im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen kann die Hauptversammlung Kapitalerhöhungen gegen Erbringung einer Gegenleistung mit einer Beschränkung und/oder einem Ausschluss von Bezugsrechten gemäß Art. 2441 des Italienischen Zivilgesetzbuchs zustimmen. Im Falle einer Kapitalerhöhung werden Inhaber der UniCredit-Angebotsaktien Bezugsrechte für die neu ausgegebenen Aktien haben, sofern die Hauptversammlung nicht gemäß den Bestimmungen des Art. 2441 Abs. 1 des Italienischen Zivilgesetzbuchs etwas anderes beschließt. Aktionäre, die ihre Bezugsrechte ausüben, sind ferner berechtigt, diejenigen Aktien zu zeichnen, für die Bezugsrechte nicht ausgeübt wurden, sofern sie gleichzeitig einen entsprechenden Antrag stellen.

Rechte auf Beteiligung an einem etwaigen Liquidationsüberschuss

Nach italienischem Recht und in Übereinstimmung mit den geltenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen werden Gläubiger im Falle einer Liquidation von UniCredit in der jeweiligen Rangfolge befriedigt, wobei Einleger und bevorrechtigte Gläubiger das Recht haben, vor Durchführung einer Ausschüttung an die Aktionäre befriedigt zu werden. Die Inhaber von Stammaktien von UniCredit haben nach Befriedigung aller Gläubiger Anspruch auf eine Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte im Verhältnis zum Nennwert der von ihnen gehaltenen Aktien. Im Falle einer Abwicklung von UniCredit im Rahmen des Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism – SRM*) können die zuständigen Behörden jedoch auf das Instrument der Gläubigerbeteiligung, den sog. „Bail-in“, zurückgreifen, das in der Herabschreibung von Schulden einer Bank gegenüber ihren Gläubigern oder in der Umwandlung von Schulden in Eigenkapital besteht, um Verluste aufzufangen und UniCredit zu stabilisieren. Inhaber von Vorzugsaktien, sofern vorhanden, können bei der Verteilung der verbleibenden Vermögenswerte bevorrechtigt sein, jedoch erst nachdem die Gläubiger befriedigt worden sind. Dementsprechend erfolgt eine Ausschüttung an Aktionäre einer Bank im Falle einer Liquidation oder einer Abwicklung erst nach der Wahrung des Gläubigervorrangs, wobei die Möglichkeit besteht, dass die Aktionäre im Falle sehr hoher Verluste von UniCredit gar keine Ausschüttung erhalten.

Rechte auf Rückzahlung

Die UniCredit-Angebotsaktien gewähren keinen Anspruch auf Rückzahlung des Kapitals, sofern im Falle einer Abwicklung von UniCredit nicht etwas anderes vorgesehen ist.

4.3.2 *Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer Dividendenpapiere geschaffen und/oder begeben wurden oder werden*

Ermächtigung der Aktionäre und EZB-Satzungsgenehmigung

Um den Tausch von bestehenden Commerzbank-Aktien gegen UniCredit-Angebotsaktien zu ermöglichen, haben die Aktionäre von UniCredit in der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2026 einen Beschluss über die Erteilung der Ermächtigung der Aktionäre zu der Angebotskapitalerhöhung an den UniCredit-Verwaltungsrat gemäß Art. 2443 des Italienischen Zivilgesetzbuchs gefasst. Der UniCredit-Verwaltungsrat wurde ermächtigt, das Grundkapital einmalig oder mehrmals in Teilbeträgen bis zum 31. Dezember 2027 um bis zu 6.704.080.000 Euro zuzüglich Agio gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen, und zwar jeweils durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 UniCredit-Angebotsaktien.

Die vom UniCredit-Verwaltungsrat gemäß der Ermächtigung der Aktionäre zu beschließende Angebotskapitalerhöhung unterliegt den Bestimmungen der Art. 2440 und 2343-ter ff. des Italienischen

Zivilgesetzbuchs über Kapitalerhöhungen, die im Wege der Übertragung von Sacheinlagen durchgeführt werden. Diese Bestimmungen verlangen insbesondere dann kein beeidigt Wertgutachten über den Wert der Vermögenswerte, die Gegenstand der Sacheinlage sind, durch einen vom Gericht, in dessen Bezirk die übernehmende Gesellschaft ihren Sitz hat (d. h. von dem Gericht in Mailand), bestellten Sachverständigen, sofern der Wert, der diesen Vermögenswerten zum Zweck der Bestimmung der Höhe des Grundkapitals und des etwaigen Agios zugemessen wird, „kleiner oder gleich“ dem Wert ist, der sich aus einer Bewertung ergibt, die (i) zu einem Stichtag, der nicht mehr als sechs Monate vor der Einbringung liegt, und (ii) im Einklang mit den für die Bewertung der betreffenden Art der eingebrachten Vermögenswerte allgemein anerkannten Bewertungsgrundsätzen und -maßstäben vorgenommen wurde, wobei eine solche Bewertung von einem Sachverständigen vorzunehmen ist, der von der einbringenden Person, der übernehmenden Gesellschaft und den Aktionären, die einzeln oder gemeinsam die Kontrolle über die einbringende Person oder die Gesellschaft selbst ausüben, unabhängig ist und über eine angemessene und nachgewiesene Fachkenntnis verfügt (für nähere Einzelheiten siehe Art. 2343-ter Abs. 2 lit. b des Italienischen Zivilgesetzbuchs).

Insbesondere hat UniCredit gemäß Art. 2440 Abs. 2 des Italienischen Zivilgesetzbuchs beschlossen, sich bei der Bewertung der einzubringenden Commerzbank-Aktien auf die Bestimmungen der Art. 2343-ter und 2343-quater des Italienischen Zivilgesetzbuchs zu stützen.

UniCredit hat die EZB-Satzungsgenehmigung am 3. April 2026 beantragt. Das Prüfungsverfahren unterliegt einem Beurteilungszeitraum von bis zu 90 Kalendertagen ab Eingang der vollständigen Antragsunterlagen. Der Antrag wurde am 3. April 2026 als vollständiger Antrag eingereicht. Die EZB hat keine ergänzenden Unterlagen angefordert; der Antrag gilt daher seit dem 3. April 2026 als vollständig. Der Beurteilungszeitraum endet folglich am 2. Juli 2026. Auf Grundlage des bisherigen Verfahrensverlaufes geht UniCredit davon aus, dass die EZB-Satzungsgenehmigung bis spätestens zum 5. Juni 2026 erteilt wird. Da die Angebotskapitalerhöhung ohne die EZB-Satzungsgenehmigung nicht durchgeführt werden kann, kann die Ermächtigung der Aktionäre nur umgesetzt werden, wenn die EZB-Satzungsgenehmigung erteilt wird. Die Erteilung der EZB-Satzungsgenehmigung stellt somit eine Angebotsbedingung dar, wie in Ziffer 11.1 der Angebotsunterlage näher beschrieben.

Die entsprechende Änderung der Satzung von UniCredit – und damit die Ermächtigung der Aktionäre – wird mit ihrer Eintragung in das Italienische Unternehmensregister wirksam. Nach italienischem Recht kann die Anmeldung zur Eintragung erst nach der EZB-Satzungsgenehmigung eingereicht werden und muss innerhalb eines Monats nach deren Erhalt erfolgen. Die Bieterin beabsichtigt, die Anmeldung zur Eintragung unverzüglich nach Erhalt der EZB-Satzungsgenehmigung vorzunehmen. Die Eintragung der Ermächtigung der Aktionäre in das Italienische Unternehmensregister wird voraussichtlich am selben Tag wie die Anmeldung erfolgen.

Kapitalerhöhungsbeschluss, Bewertungsgutachten und 30-Tage-Minderheitenfrist

Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann erst dann gefasst und beim Italienischen Unternehmensregister zur Eintragung angemeldet werden, wenn die EZB-Satzungsgenehmigung vorliegt und die Ermächtigung der Aktionäre in das Italienische Unternehmensregister eingetragen wurde. Die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister wird voraussichtlich taggleich mit der Anmeldung erfolgen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss kann während der Annahmefrist gefasst und eingetragen werden, vorausgesetzt, die EZB-Satzungsgenehmigung liegt vor und die Ermächtigung der Aktionäre wurde in das Italienische Unternehmensregister eingetragen. Die konkrete Anzahl der auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien wird am Ausgabedatum auf Grundlage der Anzahl der Eingereichten Commerzbank-Aktien festgelegt.

Bevor der UniCredit-Verwaltungsrat den Kapitalerhöhungsbeschluss fasst, werden die folgenden beiden Berichte erstellt:

- UniCredit wird einen unabhängigen Sachverständigen gemäß Art. 2343-ter Abs. 2 lit. b des Italienischen Zivilgesetzbuchs bestellen, der ein Wertgutachten über die Bewertung der Commerzbank-Aktien erstellen wird (das „**Sachverständigengutachten**“). Das Sachverständigengutachten muss auf einen Zeitpunkt Bezug nehmen, der nicht mehr als sechs Monate vor der Einbringung liegt, und von einem Sachverständigen erstellt werden, der vom Einbringenden, von der übernehmenden Gesellschaft und etwaigen kontrollierenden Aktionären unabhängig ist. Sofern die Einbringung mehr als sechs Monate nach dem Stichtag des Sachverständigengutachtens erfolgt, wird der unabhängige Sachverständige ein aktualisiertes Sachverständigengutachten erstellen, das den zusätzlichen Zeitraum bis zum Zeitpunkt der

Einbringung abdeckt. Der Wert, der den bei Annahme des Angebots eingereichten Commerzbank-Aktien zum Zweck der Bestimmung des Grundkapitals und des Agios zugemessen wird, muss kleiner oder gleich dem Wert sein, der im Sachverständigengutachten angegeben ist. Mit der Erstellung des Sachverständigengutachtens kann bereits vor Erhalt der EZB-Satzungsgenehmigung begonnen werden

- KPMG Italien wird einen Bericht über die Angemessenheit des Ausgabepreises der UniCredit-Angebotsaktien („*parere sulla congruità del prezzo di emissione*“) erstellen, wie dieser vom UniCredit-Verwaltungsrat, der in Ausübung der Ermächtigung der Aktionäre über die Angebotskapitalerhöhung beschließt, festgelegt wird, gemäß den Bestimmungen der Art. 2441 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 6 des Italienischen Zivilgesetzbuchs sowie des Art. 158 Abs. 1 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes.

Beide Berichte müssen zum Zeitpunkt der Sitzung des UniCredit-Verwaltungsrats, in der der Kapitalerhöhungsbeschluss gefasst wird, vorliegen.

Auf der Grundlage des Sachverständigengutachtens sowie des Berichts der KPMG Italien wird der UniCredit-Verwaltungsrat den Kapitalerhöhungsbeschluss fassen. Der Kapitalerhöhungsbeschluss wird die Erklärung gemäß Art. 2343-*quater* Abs. 3 lit. a, b, c und e des Italienischen Zivilgesetzbuchs enthalten, die Folgendes umfasst: (i) eine Beschreibung der eingebrachten Vermögenswerte (d. h. der eingereichten Commerzbank-Aktien), für die die reguläre gerichtlich angeordnete Bewertung gemäß Art. 2343 Abs. 1 des Italienischen Zivilgesetzbuchs nicht vorgenommen wurde, (ii) den Wert, der diesen eingebrachten Vermögenswerten zugemessen wird, die Quelle dieser Bewertung und gegebenenfalls die Bewertungsmethode, (iii) eine Erklärung, dass dieser Wert mindestens dem Wert entspricht, der den eingereichten Commerzbank-Aktien zum Zweck der Feststellung des Grundkapitals und eines etwaigen Agios zugemessen wird, sowie (iv) eine Erklärung über das Vorliegen der angemessenen Fachkenntnis und Anforderungen an die Unabhängigkeit des in Art. 2343-*ter* Abs. 2 lit. b des Italienischen Zivilgesetzbuchs genannten Sachverständigen.

Die Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister löst die 30-Tage-Minderheitenfrist aus, innerhalb derer die Qualifizierte Minderheit verlangen kann, dass ein Art. 2343-Bewertungsverfahren hinsichtlich der eingebrachten Commerzbank-Aktien durch einen gerichtlich bestellten Sachverständigen vorgenommen wird. Die Folgen eines etwaigen Antrags auf Neubewertung durch die Qualifizierte Minderheit innerhalb der 30-Tage-Minderheitenfrist sowie des Eintritts außergewöhnlicher Umstände sind untenstehend unter „*Außergewöhnliche Umstände oder Antrag auf ordentliche Bewertung*“ beschrieben.

Wertbestätigungsbeschluss, Ausgabe von UniCredit-Angebotsaktien und Abwicklung

Nach Ablauf der 30-Tage-Minderheitenfrist wird der UniCredit-Verwaltungsrat den Wertbestätigungsbeschluss fassen. Um den Wertbestätigungsbeschluss zu fassen, ist kein weiteres Bewertungsgutachten eines unabhängigen Sachverständigen erforderlich. Es liegt im Ermessen des UniCredit-Verwaltungsrats zu beurteilen, ob Umstände vorliegen, die es angemessen erscheinen lassen, den unabhängigen Sachverständigen um eine Aktualisierung des Sachverständigengutachtens zu bitten.

Die Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien und die Abwicklung des Angebots setzen voraus, dass (i) der Kapitalerhöhungsbeschluss in das Italienische Unternehmensregister eingetragen wurde, (ii) alle Angebotsbedingungen eingetreten sind oder wirksam auf sie verzichtet wurde und (iii) die Ergebnisbekanntmachung nach Ablauf der Weiteren Annahmefrist erfolgt ist, sodass die Anzahl der eingereichten Commerzbank-Aktien und folglich die Anzahl der auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien feststeht.

Der Börsenhandel mit den eingereichten Commerzbank-Aktien im regulierten Markt (Prime Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse unter der ISIN DE000A41YE64 wird so lange wie möglich fortgesetzt und wird voraussichtlich (i) mit Ablauf des letzten Tages der Weiteren Annahmefrist, sofern bis zu diesem Zeitpunkt sämtliche Angebotsbedingungen eingetreten sind oder wirksam auf diese verzichtet wurde oder (ii) mit Ablauf des ersten Bankarbeitstages nach dem Tag der Bekanntmachung des Eintritts der Angebotsbedingungen eingestellt (siehe Ziffer 12.7 der Angebotsunterlage). Danach werden alle offenen Handelsgeschäfte in eingereichten Commerzbank-Aktien abgewickelt und die eingereichten Commerzbank-Aktien über Clearstream auf die Abwicklungsstelle umgebucht, die diese an die Umtauschtreuhänderin liefern wird (siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage). Diese Vorgänge werden voraussichtlich etwa drei bis vier Bankarbeitstage in Anspruch nehmen.

Am voraussichtlichen Ausgabedatum (das frühestens 30 Tage nach Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses in das Italienische Unternehmensregister liegen sollte, damit die 30-Tage-Minderheitenfrist, innerhalb derer die Qualifizierte Minderheit ein Art. 2343-Bewertungsverfahren verlangen kann, abgelaufen ist) werden folgende Schritte voraussichtlich taggleich erfolgen:

- Die Umtauschtreuhänderin wird UniCredit bestätigen, dass sie die Eingereichten Commerzbank-Aktien erhalten hat und dass diese Aktien von der Umtauschtreuhänderin im Namen der andienenden Commerzbank-Aktionäre verwahrt werden.
- Die Umtauschtreuhänderin wird die Eingereichten Commerzbank-Aktien als Sacheinlage auf UniCredit umbuchen (siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage).
- Der UniCredit-Verwaltungsrat wird den Wertbestätigungsbeschluss fassen.
- Der Wertbestätigungsbeschluss wird zusammen mit der Bescheinigung über die Durchführung der Kapitalerhöhung gemäß Art. 2444 des Italienischen Zivilgesetzbuchs zur Eintragung in das Italienische Unternehmensregister angemeldet. Die Eintragung ist ein rein formaler Vorgang und wird voraussichtlich am selben Tag wie die Anmeldung erfolgen.
- Nach der Eintragung wird UniCredit die neuen UniCredit-Angebotsaktien ausgeben. Die Umtauschtreuhänderin wird die UniCredit-Angebotsaktien im Namen und für Rechnung als Stellvertreter für den jeweiligen andienenden Commerzbank-Aktionär zeichnen (siehe Ziffern 12.3 und 12.6 der Angebotsunterlage).
- UniCredit wird die UniCredit-Angebotsaktien an die Umtauschtreuhänderin übertragen, die sie wiederum an die Abwicklungsstelle weiterleiten wird (siehe Ziffer 12.6 der Angebotsunterlage).

Für detaillierte Informationen zum Abwicklungsverfahren nach Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien wird auf die Ziffern 5.2.2 und 12 der Angebotsunterlage verwiesen.

Zeitplan der Angebotskapitalerhöhung

Für einen illustrativen Zeitplan für die Angebotskapitalerhöhung wird auf vorstehenden Abschnitt 3.2.6 dieses Befreiungsdokuments verwiesen.

Außergewöhnliche Umstände oder Antrag auf ordentliche Bewertung

Für den Fall, dass (i) außergewöhnliche Umstände oder wesentliche neue Tatsachen eintreten, die den UniCredit-Verwaltungsrat daran hindern, den Wertbestätigungsbeschluss zu fassen (siehe dazu auch Risikofaktor „4.1.5 Außergewöhnliche Ereignisse oder wesentliche neue Tatsachen könnten den Wert der Commerzbank-Aktien beeinflussen und zu einer Verringerung des Agios und/oder Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung mit negativen Auswirkungen auf den Wert der UniCredit-Aktien führen.“), oder (ii) eine Qualifizierte Minderheit der Aktionäre (die mindestens ein Zwanzigstel (1/20) des Grundkapitals von UniCredit vertritt) innerhalb der 30-Tage-Minderheitenfrist verlangt, dass eine Neubewertung im Rahmen eines Art. 2343-Bewertungsverfahrens vorgenommen wird, muss das ordentliche Bewertungsverfahren gemäß Art. 2343 des Italienischen Zivilgesetzbuchs eingeleitet werden. Dies erfordert, dass das zuständige Gericht (d. h. das Gericht von Mailand) einen Sachverständigen bestellt, der ein beeidigtes Wertgutachten über die einzubringenden Commerzbank-Aktien erstellt. Die Dauer des gerichtlich angeordneten Bewertungsverfahrens unterliegt keiner gesetzlichen Frist und kann mehrere Monate in Anspruch nehmen.

In jeder der unter (i) oder (ii) beschriebenen Situationen kann der UniCredit-Verwaltungsrat gleichwohl beschließen, die Abwicklung durchzuführen; die UniCredit-Angebotsaktien werden sodann ausgegeben und das Angebot abgewickelt.

Sollte die Bewertung des gerichtlich bestellten Sachverständigen ergeben, dass der Wert der einzubringenden Commerzbank-Aktien um mehr als ein Fünftel unter dem Wert liegt, zu dem die Einbringung erfolgen sollte, würden die Bestimmungen von Art. 2343 des Italienischen Zivilgesetzbuchs UniCredit verpflichten, das Agio und gegebenenfalls den Nominalbetrag der Angebotskapitalerhöhung entsprechend zu verringern. Eine solche Verringerung des Agios und/oder des Nominalbetrags der Angebotskapitalerhöhung würde weder die Durchführung der Angebotskapitalerhöhung verhindern noch das Umtauschverhältnis beeinflussen.

4.3.3 *Beschreibung aller etwaigen Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der Dividendenpapiere*

Nach der Abwicklung der Transaktion werden die UniCredit-Angebotsaktien frei übertragbar sein und keinen Übertragungsbeschränkungen unterliegen.

Zum Datum des Befreiungsdokuments sieht die Satzung von UniCredit keine Beschränkungen für die freie Übertragbarkeit der UniCredit-Angebotsaktien vor.

4.3.4 *Angabe von öffentlichen Übernahmeangeboten für das Eigenkapital des Emittenten, die Dritte während des letzten oder des laufenden Geschäftsjahres unterbreitet haben.*

UniCredit unterliegt den Bestimmungen über Übernahmeangebote gemäß Art. 101-bis ff. des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes und der entsprechenden Durchführungsverordnungen (einschließlich der Emittentenverordnung), einschließlich der Bestimmungen über Pflichtangebote (Art. 105 ff. des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes), Übernahmepflichten (Art. 108 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes) und Übernahmerechte (Art. 111 des Italienischen Konsolidierten Finanzgesetzes).

Weder während des letzten noch während des laufenden Geschäftsjahres gab es öffentliche Übernahmeangebote von Dritten für die UniCredit-Aktien.

4.4 **Zulassung zum Handel und Handelsmodalitäten**

4.4.1 *Antrag auf Zulassung zum Handel*

Die Bieterin wird sicherstellen, dass die UniCredit-Angebotsaktien zum Handel an der Mailänder Börse, am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (*Gięlda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) zugelassen werden, gemeinsam mit den und in derselben Weise wie die zum Datum des Befreiungsdokuments im Umlauf befindlichen UniCredit-Aktien. Nach ihrer Ausgabe und Zulassung zum Handel werden die UniCredit-Angebotsaktien mit den bereits zum Handel an der Mailänder Börse, der Frankfurter Wertpapierbörse und der Warschauer Börse (*Gięlda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) zugelassenen UniCredit-Aktien vollständig fungibel sein und dieselbe ISIN IT0005239360 tragen.

Für die Zulassung der UniCredit-Angebotsaktien zum Handel beabsichtigt die Bieterin, sich auf eine der folgenden Ausnahmen von der Prospektspflicht zu stützen: die Ausnahme gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. a der Verordnung (EU) 2017/1129 oder die Ausnahme gemäß Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 in Verbindung mit den einschlägigen Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528.

4.4.2 *Geregelte Märkte, an denen Dividendenwerte der Bieterin bereits zum Handel zugelassen sind*

Zum Datum des Befreiungsdokuments sind die UniCredit-Aktien an der Mailänder Börse, am regulierten Markt (General Standard) der Frankfurter Wertpapierbörse und an der Warschauer Börse (*Gięlda Papierów Wartościowych w Warszawie SA*) notiert.

4.4.3 *Zusage, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein*

Es bestehen keine Zusagen, als Intermediäre im Sekundärhandel tätig zu sein.

4.4.4 *Lock-up-Vereinbarungen*

Es bestehen keine Lock-up-Vereinbarungen in Bezug auf die UniCredit-Angebotsaktien, die im Rahmen der Aktiengegenleistung angeboten werden.

4.5 **Verwässerung**

4.5.1 *Verwässerung auf der Basis des Nettovermögenswerts pro Aktie*

Die folgende Analyse des Nettovermögenswerts wird gemäß Punkt 4.5.1 von Anhang I der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 dargestellt und zeigt die hypothetische wirtschaftliche Verwässerung auf einer bilanziellen Grundlage. Die Analyse basiert (i) auf dem den UniCredit-Aktionären zurechenbaren konsolidierten Eigenkapital, wie es in der im UniCredit-Konzernabschluss 2025 enthaltenen Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025 ausgewiesen ist, und (ii) auf einer maximalen Anzahl der im

Rahmen der Angebotskapitalerhöhung auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien, die sich aus der Anzahl der von UniCredit zum Datum des Befreiungsdokuments unmittelbar gehaltenen Aktien der Commerzbank ergibt (und nicht aus der Anzahl zum 31. Dezember 2025). Dieser Ansatz wurde gewählt, um die maximal mögliche wirtschaftliche Verwässerung des Nettovermögenswerts pro Aktie infolge der Angebotskapitalerhöhung darzustellen. Die Analyse soll nicht den Marktwert der UniCredit-Aktien oder der Aktien der Commerzbank widerspiegeln und darf nicht als Indikator für einen solchen Marktwert ausgelegt werden. Aufgrund von Rundungen können sich geringfügige Differenzen in den nachstehend aufgeführten Zahlen ergeben.

(a) Auswirkungen auf den Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie für die bestehenden Aktionäre von UniCredit

Zum 31. Dezember 2025, dem Stichtag der letzten Konzernbilanz von UniCredit vor der Transaktion, belief sich das den UniCredit-Aktionären zurechenbare Konzern-Eigenkapital (ohne das auf nicht beherrschende Anteile entfallende Eigenkapital), wie im UniCredit-Konzernabschluss 2025 ausgewiesen, auf 67.711 Millionen Euro (der „**Nettovermögenswert**“). Dieser Betrag umfasst sämtliche Eigenkapitalposten in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025 ohne Eigenkapital der nicht beherrschenden Anteile. Auf der Grundlage von 1.512.754.417 ausstehenden UniCredit-Aktien (ohne 44.920.759 eigene Aktien) zum 31. Dezember 2025 entspricht dies einem Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie von ca. 44,76 Euro zum 31. Dezember 2025.

Der angepasste Nettovermögenswert nach der Durchführung der Angebotskapitalerhöhung entspricht dem Nettovermögenswert zum 31. Dezember 2025 zuzüglich des Erlöses aus der Angebotskapitalerhöhung nach Abzug der geschätzten Gebühren und Aufwendungen, die mit der Transaktion verbunden sind, und beträgt 96.014 Millionen Euro (vor steuerlichen Auswirkungen) (der „**Angepasste Nettovermögenswert**“). Die Berechnung des Angepassten Nettovermögenswerts basiert darüber hinaus auf folgenden Annahmen und Parametern: (i) ein Grundkapital der Commerzbank in Höhe von 1.127.496.195 Euro, eingeteilt in 1.127.496.195 auf den Inhaber lautende Stückaktien, abzüglich 301.854.505 Aktien der Commerzbank, die von UniCredit zum Datum des Befreiungsdokuments unmittelbar gehalten werden, woraus sich eine Anzahl von 825.641.690 Aktien der Commerzbank ergibt, die im Rahmen des Angebots eingereicht werden können; (ii) die Durchführung der Angebotskapitalerhöhung, die einen Erlös von 28.363.698.335 Euro durch Ausgabe von 400.436.220 UniCredit-Angebotsaktien gegen Sacheinlage von 825.641.690 Commerzbank-Aktien ergibt (dies entspricht einem impliziten Ausgabepreis je UniCredit-Angebotsaktie von 70,832 Euro, der sich aus einem rechnerischen Nennwert von 14,264 Euro und einem Agio von 56,568 Euro zusammensetzt), wobei die Anzahl der UniCredit-Angebotsaktien, die den einbringenden Aktionären nach Maßgabe des Umtauschverhältnisses zugeteilt werden, mit dem VWAP der UniCredit-Aktien auf dem inländischen geregelten Markt während des Dreimonatszeitraums vor der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots multipliziert wird; und (iii) Abzug der geschätzten Gebühren und sonstigen transaktionsbezogenen Kosten in Höhe von ca. 61 Millionen Euro (Nettogeühren in Höhe von ca. 50 Millionen Euro zuzüglich Umsatzsteuer).

Ein Angepasster Nettovermögenswert von 96.014 Millionen Euro entspricht einem Angepassten Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie von 50,19 Euro (berechnet auf der Grundlage von 1.512.754.417 ausstehenden UniCredit-Aktien zum 31. Dezember 2025 zuzüglich 400.436.220 im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung unter der Annahme einer 100%igen Annahme des Angebots ausgegebenen UniCredit-Angebotsaktien). Dies entspräche einer Erhöhung des Nettovermögenswerts pro UniCredit-Aktie um 5,43 Euro bzw. 12,12 % für die bestehenden UniCredit-Aktionäre, da der Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie zum 31. Dezember 2025 um diesen Betrag bzw. Prozentsatz niedriger ist als der Angepasste Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie von 50,19 Euro.

(b) Auswirkungen auf den Nettovermögenswert pro Aktie für Commerzbank Aktionäre, die das Angebot annehmen

Der folgende Absatz vergleicht den impliziten Bezugspreis pro UniCredit-Angebotsaktie für teilnehmende Aktionäre der Commerzbank (berechnet auf der Basis des Nettovermögenswerts pro Aktie der Commerzbank und des Umtauschverhältnisses) mit dem Angepassten Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie (wie unter Punkt (a) oben berechnet) und veranschaulicht damit, dass teilnehmende Aktionäre der Commerzbank auf Basis des Nettovermögenswerts effektiv einen höheren impliziten Preis pro erhaltener UniCredit-Angebotsaktie zahlen als der Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie nach Durchführung der Transaktion beträgt.

Für Aktionäre der Commerzbank, die das Angebot annehmen, bedeutet die Aktiengegenleistung von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je eingereichter Commerzbank-Aktie einen impliziten Bezugspreis von 63,61 Euro je UniCredit-Angebotsaktie, abgeleitet aus dem Nettovermögenswert pro Aktie der Commerzbank von 30,85 Euro zum 31. Dezember 2025 (berechnet wie folgt: alle Posten des Eigenkapitals in der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, wie im Commerzbank-Geschäftsbericht 2025 ausgewiesen (35.364 Millionen Euro), abzüglich nicht beherrschender Anteile (1.535 Millionen Euro), was ein den Aktionären der Commerzbank zurechenbares Eigenkapital von 33.829 Millionen Euro ergibt, dividiert durch die zum 31. Dezember 2025 im Umlauf befindliche Anzahl von 1.096.523.505 Aktien der Commerzbank (ohne eigene Aktien)). Dieser implizite Bezugspreis von 63,61 Euro je UniCredit-Angebotsaktie übersteigt den Angepassten Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie (wie in Punkt (a) oben berechnet) von 50,19 Euro um 13,43 Euro bzw. 26,75 %, da der Angepasste Nettovermögenswert pro UniCredit-Aktie um diesen Betrag bzw. Prozentsatz niedriger ist als der implizite Bezugspreis je UniCredit-Angebotsaktie.

4.5.2 *Gleichzeitiges oder fast gleichzeitiges Angebot oder gleichzeitige oder fast gleichzeitige Zulassung zum Handel*

Es erfolgt kein gleichzeitiges oder fast gleichzeitiges öffentliches Angebot und auch keine gleichzeitige oder fast gleichzeitige Zulassung zum Handel von Dividendenwerten von UniCredit außer der Ausgabe der UniCredit-Angebotsaktien im Zusammenhang mit dem Angebot.

4.5.3 *Verwässerung der von den bestehenden Aktionären von UniCredit gehaltenen Stimmrechte und ihres Anteils am Grundkapital*

Die UniCredit-Angebotsaktien, die im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung auszugeben sind, werden unter Ausschluss von Bezugsrechten ausgegeben, da sie Inhabern von Commerzbank-Aktien, die das Angebot annehmen, im Rahmen eines Tauschangebots angeboten werden.

Infolgedessen werden die von den bestehenden Aktionären von UniCredit gehaltenen Stimmrechte und ihr Anteil am Grundkapital von UniCredit verwässert. Vorbehaltlich des Eintritts aller Angebotsbedingungen und des Vollzugs des Angebots wird UniCredit eine Aktiengegenleistung in Form von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien für jede in Annahme des Angebots eingereichte Commerzbank-Aktie gewähren (unbeschadet etwaiger Anpassungen, die in der Angebotsunterlage beschrieben werden). Der Umfang der Verwässerung wird vom Ergebnis des Angebots abhängen, da die Anzahl der auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien auf der Grundlage der Anzahl der eingegangenen Angebotsannahmen festgelegt wird.

Die nachstehende Tabelle zeigt den Verwässerungseffekt auf die von den bestehenden Aktionären von UniCredit gehaltenen Stimmrechte und ihres Anteils am Grundkapital zum Datum des Befreiungsdokuments.

Die Analyse basiert auf 1.507.953.015 ausstehenden UniCredit-Aktien zum Datum des Befreiungsdokuments (UniCredit hält zu diesem Zeitpunkt keine eigenen Aktien) und auf dem Grundkapital der Commerzbank in Höhe von 1.127.496.195 Euro, eingeteilt in 1.127.496.195 auf den Inhaber lautende Stückaktien zum Datum des Befreiungsdokuments, von denen 301.854.505 Aktien der Commerzbank bereits unmittelbar von UniCredit zu diesem Datum gehalten werden, woraus sich eine maximale Anzahl von 400.436.220 UniCredit-Angebotsaktien ergibt, die zum Erwerb sämtlicher 825.641.690 Aktien der Commerzbank, die im Rahmen des Angebots eingereicht werden können, auszugeben sind. Dieser Ansatz wurde gewählt, um die maximal mögliche Verwässerung der Stimmrechte und des Anteilsbesitzes der bestehenden Aktionäre der UniCredit zum Datum des Befreiungsdokuments infolge der Angebotskapitalerhöhung darzustellen.

Die Analyse basiert ferner auf der Annahme, dass UniCredit nach Vollzug des Angebots und Durchführung der Angebotskapitalerhöhung folgende Beteiligungen hält:

- eine Gesamtbeteiligung am Grundkapital der Commerzbank in Höhe von 35 % („**Szenario 1**“), was 394.623.668 Aktien der Commerzbank entspricht, und den Erwerb von 92.769.163 zusätzlichen Aktien der Commerzbank im Rahmen des Angebots erfordert;
- eine Gesamtbeteiligung am Grundkapital der Commerzbank in Höhe von 50 % plus 1 (eine) Aktie der Commerzbank („**Szenario 2**“), was 563.748.099 Aktien der Commerzbank entspricht, und den

Erwerb von 261.893.594 zusätzlichen Aktien der Commerzbank im Rahmen des Angebots erfordert; oder

- eine Gesamtbeteiligung am Grundkapital der Commerzbank in Höhe von 100 % („Szenario 3“), was 1.127.496.195 Aktien der Commerzbank entspricht, und den Erwerb sämtlicher 825.641.690 Aktien der Commerzbank, die im Rahmen des Angebots eingereicht werden können, erfordert.

Alle Szenarien gehen von einer Aktiengegenleistung in Höhe von 0,485 UniCredit-Angebotsaktien je eingereicherter Commerzbank-Aktie aus, unbeschadet etwaiger Anpassungen, die in der Angebotsunterlage beschrieben werden. Dementsprechend würde die Anzahl der im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung auszugebenden UniCredit-Angebotsaktien (i) 44.993.044 UniCredit-Angebotsaktien in Szenario 1, (ii) 127.018.393 UniCredit-Angebotsaktien in Szenario 2 und (iii) 400.436.220 UniCredit-Angebotsaktien in Szenario 3 betragen.

Gesamtbeteiligung von UniCredit nach dem Angebot	Parameter	Zum Datum des Befreiungsdokuments	Nach der Angebotskapitalerhöhung
<u>Szenario 1:</u> Beteiligung an der Commerzbank in Höhe von 35 %	Aktienanzahl	1.507.953.015	1.507.953.015 + 44.993.044 = 1.552.946.059
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Aktien	1.507.953.015	1.507.953.015
	% des von bestehenden Aktionären gehaltenen Grundkapitals	100 %	97,10%
	Anzahl der Stimmrechte (ohne eigene Aktien)	1.507.953.015	1.552.946.059
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Stimmrechte	1.507.953.015	1.507.953.015
	% der von bestehenden Aktionären gehaltenen Stimmrechte	100 %	97,10%
<u>Szenario 2:</u> Beteiligung an der Commerzbank in Höhe von 50 % plus 1 (eine) Aktie der Commerzbank	Aktienanzahl	1.507.953.015	1.507.953.015 + 127.018.393 = 1.634.971.408
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Aktien	1.507.953.015	1.507.953.015
	% des von bestehenden Aktionären gehaltenen Grundkapitals	100 %	92,23%
	Anzahl der Stimmrechte (ohne eigene Aktien)	1.507.953.015	1.634.971.408
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Stimmrechte	1.507.953.015	1.507.953.015
	% der von bestehenden	100 %	92,23%

Gesamtbeteiligung von UniCredit nach dem Angebot	Parameter	Zum Datum des Befreiungsdokuments	Nach der Angebotskapitalerhöhung
	Aktionären gehaltenen Stimmrechte		
Szenario 3: Beteiligung an der Commerzbank in Höhe von 100 %	Aktienanzahl	1.507.953.015	1.507.953.015 + 400.436.220 = 1.908.389.235
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Aktien	1.507.953.015	1.507.953.015
	% des von bestehenden Aktionären gehaltenen Grundkapitals	100 %	79,02%
	Anzahl der Stimmrechte (ohne eigene Aktien)	1.507.953.015	1.908.389.235
	Von bestehenden Aktionären gehaltene Stimmrechte	1.507.953.015	1.507.953.015
	% der von bestehenden Aktionären gehaltenen Stimmrechte	100 %	79,02%

Somit beträgt die Verwässerung der von den bestehenden Aktionären von UniCredit gehaltenen Stimmrechte und ihres prozentualen Anteils am Grundkapital infolge der Angebotskapitalerhöhung (i) 2,90 % in Szenario 1, (ii) 7,77 % in Szenario 2 und (iii) 20,98 % in Szenario 3.

Darüber hinaus müssten, sofern die Commerzbank eine Kapitalerhöhung aus ihrem bestehenden genehmigten Kapital beschließen sollte, bis zu 461.175.565 UniCredit-Angebotsaktien ausgegeben werden, was auf voll verwässerter Basis etwa 23 % des Grundkapitals von UniCredit entsprechen würde. Dies setzt voraus, dass die maximale Anzahl an Commerzbank-Aktien im Rahmen des Angebots eingereicht wird – einschließlich der gemäß Ziffer 11.1.6 der Angebotsunterlage maximal zulässigen 125.235.763 neuen Commerzbank-Aktien aus genehmigtem Kapital.

4.6 Berater

UniCredit hat im Zusammenhang mit der Transaktion keine externen Finanzberater beauftragt.

5. AUSWIRKUNGEN DER TRANSAKTION AUF DEN EMITTENTEN UND DIE ZIELGESELLSCHAFT

5.1 Strategie und Ziele

Eine Beschreibung der von der Bieterin verfolgten Absichten hinsichtlich des künftigen Geschäfts nach der Transaktion ist in Ziffer 7 „Hintergrund des Angebots“ und Ziffer 8 „Absichten der Bieterin“ der Angebotsunterlage enthalten.

5.2 Wesentliche Verträge

(a) Bieterin

Es gibt keine von der Bieterin außerhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträge, die von dem Angebot wesentlich betroffen sind.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin gibt es keine von der Zielgesellschaft außerhalb des Rahmens der normalen Geschäftstätigkeit geschlossenen Verträge, die von dem Angebot wesentlich betroffen sind.

5.3 Desinvestition5.3.1 *Informationen über wesentliche Desinvestitionen wie wesentliche Veräußerungen von Tochterunternehmen oder wichtiger Geschäftsbereiche nach Wirksamwerden der Transaktion sowie eine Beschreibung möglicher Auswirkungen auf die Gruppe des Emittenten*

(a) Bieterin

Die Bieterin beabsichtigt nicht, nach Abwicklung des Angebots wesentliche Desinvestitionen vorzunehmen, wie z.B. die Veräußerung von Tochterunternehmen oder wichtiger Geschäftsbereiche, mit Ausnahme solcher Veräußerungen von Vermögenswerten oder Geschäftsbereichen, die im Zusammenhang mit der Erteilung fusionskontroll-, wettbewerbs- oder außenwirtschaftsrechtlicher Freigaben erforderlich sein könnten.

(b) Zielgesellschaft

Die Bieterin erkennt die Integrität der Commerzbank-Gruppe, ihres Geschäfts und ihrer wesentlichen Vermögenswerte an. Unabhängig davon, ob die Bieterin infolge des Angebots Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden sollte, beabsichtigt sie, mit dem Commerzbank-Vorstand weiterhin Gespräche über die künftige Verwendung des operativen Vermögens und die künftigen Geschäftsaktivitäten der Commerzbank auf der Grundlage der in den Ziffern 7.3.1 und 7.3.2 der Angebotsunterlage dargestellten Ansichten und Analyse der Bieterin zu führen.

5.3.2 *Informationen über wesentliche Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigte Desinvestitionen*

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments erwartet die Bieterin keine wesentlichen Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigte Desinvestitionen.

(b) Zielgesellschaft

Zum Datum des Befreiungsdokuments beabsichtigt die Bieterin nicht, die Commerzbank zu veranlassen, wesentliche Streichungen künftiger Investitionen oder zuvor angekündigte Desinvestitionen vorzunehmen.

5.4 Unternehmensführung5.4.1 *Namen, Geschäftsanschriften und Funktionen der Personen beim Emittenten, die unmittelbar nach der Transaktion Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgane werden*

(a) Bieterin

Nach der Abwicklung des Angebots sind keine Änderungen im Hinblick auf den UniCredit-Verwaltungsrat oder die Mitglieder des GEC zu erwarten.

Die nachstehende Tabelle enthält die Namen und Positionen der Personen, die unmittelbar nach der Abwicklung der Transaktion Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats sein werden:

Name	Position
Pietro Carlo Padoan.....	Vorsitzender des UniCredit-Verwaltungsrats
Elena Carletti.....	Stellvertretende Vorsitzende des UniCredit-Verwaltungsrats
Andrea Orcel.....	Chief Executive Officer*
Paola Bergamaschi.....	Mitglied des Verwaltungsrats
Paola Camagni.....	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses

Name	Position
Vincenzo Cariello.....	Mitglied des Verwaltungsrats
António Domingues	Mitglied des Verwaltungsrats
Julie Birgitte Galbo	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses
Jeffrey Alan Hedberg	Mitglied des Verwaltungsrats
Doris Honold.....	Mitglied des Verwaltungsrats
Beatriz Ángela Lara Bartolomé.....	Mitglied des Verwaltungsrats
Maria Pierdicchi.....	Mitglied des Verwaltungsrats
Marco Giuseppe Maria Rigotti.....	Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzender des Prüfungsausschusses
Francesca Tondi	Mitglied des Verwaltungsrats
Gabriele Villa.....	Mitglied des Verwaltungsrats und Mitglied des Prüfungsausschusses

* Vom UniCredit-Verwaltungsrat am 12. April 2024 außerdem als General Manager von UniCredit gewählt.

Die Geschäftsanschrift jeder der Personen, die unmittelbar nach der Transaktion Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats sein werden, ist der Sitz der Bieterin in Mailand, Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154.

Die nachstehende Tabelle enthält die Namen und Positionen der Personen, die unmittelbar nach der Abwicklung der Transaktion Mitglieder des GEC sein werden:

Name	Position
Andrea Orcel.....	Group Chief Executive Officer und Head of Italy
Marion Höllinger.....	Head of Germany
Teodora Petkova.....	Group Head of Central Europe and Eastern Europe
Gianfranco Bisagni.....	Group Chief Operating Officer
Richard Burton.....	Head of Client Solutions
Stefano Porro.....	Chief Financial Officer
Fiona Melrose	Head of Group People & Culture und Head of Group Strategy & ESG
Joanna Carss.....	Head of Group Stakeholder Engagement
Ali Khan	Group Digital & Information Officer
Lim Thiam Joo	Head of Group Compliance
Rita Izzo	Head of Group Legal
Aurelio Maccario	Head of Group Risk Management

Die Geschäftsanschrift jeder der Personen, die unmittelbar nach der Transaktion Mitglieder des GEC sein werden, ist der Sitz der Bieterin in Mailand, Italien, Piazza Gae Aulenti 3, Tower A, 20154.

(b) Zielgesellschaft

Die Bieterin erwartet nach ihrem besten Wissen und Gewissen nach Abwicklung des Angebots keine Änderungen im Hinblick auf den Commerzbank-Vorstand. Die Bieterin erkennt an, dass der Commerzbank-Aufsichtsrat den gesetzlichen Auftrag hat, den Commerzbank-Vorstand im Interesse aller Commerzbank-Aktionäre zu überwachen. Sie nimmt zur Kenntnis, dass der amtierende Commerzbank-Vorstand nach Ansicht des Commerzbank-Aufsichtsrats in der Lage ist, die strategischen Ziele der Commerzbank zu unterstützen und die Unternehmensziele der Wertschöpfung für alle Aktionäre mittels Umsetzung der Strategie in wirksamer Weise zu verfolgen. Vor diesem Hintergrund hat die Bieterin nicht die Absicht, sich in die unabhängige Führung der Geschäfte der Commerzbank durch den Commerzbank-Vorstand einzumischen. Über diese Absichten hinaus verfolgt die Bieterin keine weiteren Absichten im Hinblick auf die Mitglieder des Commerzbank-Vorstands.

In Bezug auf den Commerzbank-Aufsichtsrat ist die Bieterin trotz ihrer zum Datum des Befreiungsdokuments bestehenden Beteiligung von ca. 26,77 % an der Commerzbank derzeit nicht im Commerzbank-Aufsichtsrat vertreten. Unabhängig von der Annahmequote des Angebots beabsichtigt die Bieterin nicht, im Commerzbank-Aufsichtsrat vertreten zu sein. Sie wird jedoch weiter prüfen, ob sie eine solche Vertretung in Zukunft beabsichtigen wird oder nicht. Ferner hat die Bieterin nicht die

Absicht, die derzeitige Anzahl an Aufsichtsratsmitgliedern zu ändern. Für weitere Informationen siehe Ziffer 8.4 der Angebotsunterlage.

Die nachstehende Tabelle enthält die Namen und Positionen der Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin unmittelbar nach der Abwicklung der Transaktion Mitglieder des Commerzbank-Vorstands sein werden:

Name	Position
Bettina Orlopp	Vorstandsvorsitzende
Michael Kotzbauer	Stellvertretender Vorstandsvorsitzender
Sabine Mlnarsky	Vorstandsmitglied
Thomas Schaufler	Vorstandsmitglied
Carsten Schmitt	Finanzvorstand (CFO)
Bernhard Spalt	Vorstandsmitglied
Christiane Vorspel-Rüter	Vorstandsmitglied

Die Geschäftsanschrift jeder der Personen, die unmittelbar nach der Transaktion nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin voraussichtlich Mitglieder des Commerzbank-Vorstands sein werden, ist die eingetragene Geschäftsanschrift der Commerzbank: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

Die nachstehende Tabelle enthält die Namen und Positionen der Personen, die nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin unmittelbar nach Abwicklung der Transaktion Mitglieder des Commerzbank-Aufsichtsrats sein werden:

Name	Position
Jens Weidmann	Vorsitzender des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sascha Uebel	Stellvertretender Vorsitzender des Commerzbank-Aufsichtsrats
Heike Anscheit	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Gunnar de Buhr	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Harald Christ	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Frank Czichowski	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sabine U. Dietrich	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Michael Gorriz	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Burkhard Keese	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Thomas Kühnl	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sabine Lautenschläger-Peiter	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Maxi Leuchters	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Daniela Mattheus	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Nina Olderdissen	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Sandra Persiehl	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Caroline Seifert	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Kevin Voß	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Frederik Werning	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats
Frank Westhoff	Mitglied des Commerzbank-Aufsichtsrats

Die Geschäftsanschrift der jeweiligen Personen, die unmittelbar nach der Transaktion nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin voraussichtlich Mitglieder des Commerzbank-Aufsichtsrats sein werden, ist die eingetragene Geschäftsanschrift der Commerzbank: Kaiserstraße 16 (Kaiserplatz), 60311 Frankfurt am Main, Deutschland.

5.4.2 *Interessenkonflikte*

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments bestehen keine Interessenkonflikte oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des UniCredit-Verwaltungsrats oder den Mitgliedern des GEC und ihren privaten Interessen oder Verpflichtungen gegenüber Dritten.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin gibt es keine Interessenkonflikte oder potenziellen Interessenkonflikte zwischen den Verpflichtungen der Mitglieder des Commerzbank-Vorstands oder des Commerzbank-Aufsichtsrats und ihren privaten Interessen oder Verpflichtungen gegenüber Dritten, außer dass – auf der Grundlage öffentlich verfügbarer Informationen – alle Mitglieder des Commerzbank-Vorstands und einige Mitglieder des Commerzbank-Aufsichtsrats Aktien der Commerzbank halten.

5.4.3 *Beschränkungen der Veräußerung der von ihnen gehaltenen Dividendenpapiere des Emittenten für einen bestimmten Zeitraum nach der Transaktion*

(a) Bieterin

Zum Datum des Befreiungsdokuments hat kein Mitglied des UniCredit-Verwaltungsrats oder des GEC die Bieterin über eine Vereinbarung informiert, nach der die Veräußerung der von diesem Mitglied gehaltenen UniCredit-Aktien innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Vollzug der Transaktion beschränkt wäre, mit Ausnahme von möglicher Beschränkungen, die sich aus der Vergütungspolitik von UniCredit ergeben und in keinem Zusammenhang mit der Transaktion stehen.

Gemäß dieser Vergütungspolitik sind bestimmte Führungskräfte verpflichtet, innerhalb von fünf Jahren ab ihrer Ernennung eine im Voraus festgelegte Höhe der Aktienbeteiligung zu erreichen. Diese Verpflichtung gilt unter anderem für den Chief Executive Officer (der das einzige geschäftsführende Mitglied des UniCredit-Verwaltungsrats ist) und Mitglieder des GEC, die für operative Funktionen verantwortlich sind (d.h. nicht für Group Compliance und Group Risk Management). Die maßgebliche Höhe der Aktienbeteiligung beträgt das 3-fache des jährlichen Grundgehalts für den Chief Executive Officer und das 1,5-fache des jährlichen Grundgehalts für die Mitglieder des GEC. Zum Datum des Befreiungsdokuments haben 8 der 10 betreffenden Führungskräfte die erforderliche Beteiligungshöhe erreicht, während die übrigen 2 sich in ihrer jeweiligen fünfjährigen Aufbauphase befinden. Bis zum Erreichen dieser Beteiligungshöhe ist die Veräußerung von im Rahmen des Incentive-Plans der UniCredit-Gruppe erhaltenen Aktien von UniCredit beschränkt, mit Ausnahme von Teilverkäufen, die ausschließlich dazu dienen, die nach der Unverfallbarkeit und Übertragung zugeteilter Aktien entstehenden steuerlichen Auswirkungen zu neutralisieren. Wenn für den Begünstigten Insiderhandelsbeschränkungen gelten, unterliegen solche Verkäufe besonderen Verfahrensbedingungen im Rahmen des „Share Netting / Cashing Programme“ von UniCredit, die mit der Compliance-Funktion der UniCredit-Gruppe abgestimmt sind. Diese Anforderungen beinhalten die Erteilung eines unwiderruflichen Auftrags zum Verkauf des Teils der Aktien, der zur Deckung der Steuern erforderlich ist, mit einem Vorlauf von etwa vier Monaten und die Ausführung des Verkaufsauftrags durch einen Makler ohne jegliche Vorgabe des Zeitpunkts oder Preises durch die Führungskräfte. Diese Beschränkungen sind in den internen „Richtlinien zum Aktienbesitz“ festgelegt, die in Übereinstimmung mit der Vergütungspolitik der UniCredit-Gruppe in ihrer jeweils gültigen Fassung erlassen und von der Hauptversammlung, zuletzt am 31. März 2026, genehmigt wurden. Die Beschränkungen stehen in keinem Zusammenhang mit der Transaktion und bleiben auch nach der Abwicklung des Angebots wirksam.

(b) Zielgesellschaft

Nach bestem Wissen und Gewissen der Bieterin hat kein Mitglied des Commerzbank-Vorstands oder des Commerzbank-Aufsichtsrats eine Vereinbarung abgeschlossen, nach der die Veräußerung der von diesem Mitglied gehaltenen UniCredit-Aktien oder Commerzbank-Aktien innerhalb eines bestimmten Zeitraums nach dem Vollzug der Transaktion beschränkt wäre.

5.5 Beteiligung

(a) Bieterin

Nach dem Vollzug des Angebots werden sich die Aktionäre von UniCredit weiterhin aus den UniCredit-Aktionären und zusätzlich aus den ehemaligen Commerzbank-Aktionären, die das Angebot angenommen und somit bei der Abwicklung des Angebots Aktien von UniCredit erhalten haben, zusammensetzen.

Für einen Überblick über die Verwässerung, die den UniCredit-Aktionären dadurch entsteht, dass die ehemaligen Commerzbank-Aktionäre, die ihre Commerzbank-Aktien eingereicht haben, UniCredit-Aktionäre werden, siehe Tabelle in vorstehendem Abschnitt 4.5 dieses Befreiungsdokuments.

(b) Zielgesellschaft

Nach dem Vollzug des Angebots wird UniCredit weiterhin Hauptaktionär der Commerzbank sein oder, abhängig vom Ergebnis des Angebots, möglicherweise Konsolidierender Aktionär der Commerzbank werden. Commerzbank-Aktionäre, die das Angebot nicht angenommen haben, bleiben Aktionäre der Commerzbank.

5.6 Pro-forma-Finanzinformationen

5.6.1 Einführung

UniCredit hat die folgenden Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen erstellt, die für das freiwillige öffentliche Übernahmeangebot von UniCredit an alle Aktionäre der Commerzbank zum Erwerb sämtlicher nicht von UniCredit unmittelbar gehaltener, auf den Inhaber lautender Stückaktien der Commerzbank mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital der Commerzbank von jeweils EUR 1,00, einschließlich sämtlicher zum Zeitpunkt der Abwicklung des Angebots bestehender Nebenrechte, insbesondere des Dividendenbezugsrechts, gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 vorgeschrieben sind.

Zum Datum des Befreiungsdokuments hält UniCredit ca. 26,77 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank und hat Total Return Swaps bezogen auf ca. 3,22 % der ausstehenden Aktien der Commerzbank abgeschlossen, unter denen sie einen Anspruch auf physische Lieferung dieser Aktien hat. UniCredit hat alle notwendigen Genehmigungen zur Erhöhung ihrer unmittelbaren Beteiligung an der Commerzbank auf bis zu 30 % minus eine Aktie erhalten. Das deutsche Übernahmerecht schreibt die Abgabe eines Pflichtangebots vor, wenn die 30-%-Schwelle erreicht oder überschritten wird, auch wenn dies unbeabsichtigt geschieht, z. B. infolge des laufenden Aktienrückkaufprogramms der Commerzbank. Um diesem Risiko zu begegnen und eine größere strategische Flexibilität zu erreichen, hat UniCredit ihre Entscheidung zur Abgabe eines freiwilligen öffentlichen Übernahmeangebots (Tauschangebots) veröffentlicht, um die 30-%-Schwelle zu überschreiten. Entsprechend den Vorgaben des deutschen Übernahmerechts erstreckt sich dieses freiwillige öffentliche Angebot auf sämtliche nicht von UniCredit unmittelbar gehaltenen Commerzbank-Aktien. Für weitere Informationen zum Hintergrund des Angebots siehe Ziffer 7 der Angebotsunterlage.

Um den Tausch der bestehenden Commerzbank-Aktien in UniCredit-Angebotsaktien im Rahmen der Transaktion zu ermöglichen, haben die Aktionäre von UniCredit in der außerordentlichen Hauptversammlung am 4. Mai 2026 einen Beschluss über die Ermächtigung des UniCredit-Verwaltungsrats zu einer Kapitalerhöhung gefasst. Der UniCredit-Verwaltungsrat wurde ermächtigt, das Grundkapital einmalig oder mehrmals bis zum 31. Dezember 2027 um bis zu 6.704.080.000 Euro zuzüglich Agio gegen Sacheinlagen und unter Ausschluss des Bezugsrechts zu erhöhen, jeweils durch Ausgabe von bis zu 470.000.000 UniCredit-Angebotsaktien. Der UniCredit-Verwaltungsrat wird die ihm erteilte Ermächtigung zur Erhöhung des Grundkapitals im Rahmen der durch den Hauptversammlungsbeschluss vom 4. Mai 2026 festgelegten Parameter ausüben. Für weitere Informationen zu der Angebotskapitalerhöhung siehe Ziffer 5.2 der Angebotsunterlage.

Die Bieterin hat ihre Entscheidung zur Abgabe des Angebots am 16. März 2026 veröffentlicht. Die Abgabe des Angebots wurde vom UniCredit-Verwaltungsrat am 16. März 2026 beschlossen.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen umfassen die konsolidierte Pro-forma-Bilanz zum 31. Dezember 2025 (die „**Konsolidierte Pro-forma-Bilanz**“), die konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr (die „**Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung**“) und die dazugehörigen Erläuterungen. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden erstellt, um die geschätzten rückwirkenden Auswirkungen auf die Ertragslage der UniCredit-Gruppe unter der Annahme zu veranschaulichen, dass der Erwerb (d. h. die Annahme, dass UniCredit bei Abwicklung des Angebots 100 % der Aktien der Commerzbank halten würde) am 31. Dezember 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der UniCredit-Gruppe) bzw. am 1. Januar 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit-Gruppe) stattgefunden hätte.

5.6.2 Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen

5.6.2.1 Grundlage der Erstellung

Grundsätze der Erstellung

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden gemäß Anhang 1 Punkte 5.7 bis 5.9 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 unter Verwendung von Bewertungskriterien in Übereinstimmung mit den IAS/IFRS und unter Einhaltung anwendbarer regulatorischer Anforderungen erstellt, um die potenziellen Auswirkungen des Erwerbs auf die Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe zu veranschaulichen, so als wäre der Erwerb am 31. Dezember 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der UniCredit-Gruppe) bzw. am 1. Januar 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit-Gruppe) erfolgt.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt, die die UniCredit-Gruppe bei der Erstellung des Konzernabschlusses für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr zugrunde gelegt hat, wie in den jeweiligen Anhangangaben zum Konzernabschluss näher beschrieben. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sind nur aussagekräftig, wenn sie in Verbindung mit dem UniCredit-Konzernabschluss 2025 und dem Commerzbank-Konzernabschluss 2025 gelesen werden.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden nicht in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Regulation S-X des Securities Act der Vereinigten Staaten oder irgendwelchen allgemein anerkannten Rechnungslegungsstandards erstellt. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden nicht nach allgemein anerkannten Prüfungsstandards geprüft oder einer prüferischen Durchsicht unterzogen.

Zweck und Einschränkungen

Die in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen enthaltenen Informationen stellen eine Simulation (die lediglich der Veranschaulichung dient) der möglichen Auswirkungen dar, die sich aus dem Erwerb ergeben könnten. Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen erstellt wurden, um die Auswirkungen des Erwerbs rückwirkend darzustellen, unterliegen sie trotz der Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln und der Verwendung von Annahmen, die UniCredit für angemessen hält, Einschränkungen, die in der Natur von Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen begründet sind.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen können naturgemäß die Finanz- und Ertragslage der UniCredit-Gruppe nicht vorausschauend darstellen. Daher ist für die richtige Auslegung der in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen enthaltenen Informationen Folgendes zu beachten:

- Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen aus Angaben bestehen, die auf Hypothesen beruhen, würden im Fall, dass der Erwerb zu den bei der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen zugrunde gelegten Stichtagen tatsächlich stattgefunden hätte, nicht unbedingt dieselben Ergebnisse erzielt wie in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen dargestellt.
- Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sollen unter keinen Umständen eine Prognose künftiger Ergebnisse darstellen. Daher dürfen sie nicht in diesem Sinn verwendet werden. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen bilden keine zukunftsgerichteten Daten ab, da sie so erstellt wurden, dass sie nur die wesentlichsten Auswirkungen des Erwerbs darstellen, die isoliert werden können und objektiv messbar sind, ohne dabei die potenziellen Auswirkungen zu berücksichtigen, die sich aus Änderungen der Managementpolitik und der operativen Entscheidungen von UniCredit infolge des Ergebnisses der Transaktion ergeben. Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen sind folglich nicht dazu bestimmt, eine tatsächliche oder voraussichtliche Finanzlage oder tatsächliche oder voraussichtliche Ergebnisse der Auswirkungen des Erwerbs darzustellen.
- Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen einem anderen Zweck dienen als historische Abschlüsse und die Auswirkungen auf die Konsolidierte Pro-forma-Bilanz und die Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung unterschiedlich berechnet werden, sind sie separat zu beurteilen und auszulegen, ohne zu erwarten, dass zwischen diesen Abschlüssen buchhalterische Zusammenhänge bestehen.

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen zeigen weder die Kosten noch die Synergien, die mit dem Erwerb verbunden sein können bzw. daraus entstehen, noch die Kosten für eine Integration der Commerzbank-Gruppe in die UniCredit-Gruppe, da sie sich auf hypothetische zukünftige Maßnahmen beziehen, die von einem erfolgreichen Vollzug der Transaktion abhängen und nur dann relevant werden können, wenn UniCredit Mehrheitsaktionär wird und beschließt, Integrationsmaßnahmen umzusetzen, was noch nicht beschlossen und nicht der Grund für die Transaktion ist. Für weitere Informationen zu der strategischen Begründung der Transaktion siehe Ziffer 7 der Angebotsunterlage.

Die nachstehend dargestellten Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen spiegeln nicht die Auswirkungen von Transaktionen zum Verkauf von Filialen oder Geschäftssparten wider, die im Rahmen der von den zuständigen Kartellbehörden durchgeführten Prüfung der Transaktion erforderlich sein könnten, aber bisher noch nicht einmal vorläufig festgelegt wurden. Dies bedeutet, dass der finanzielle und kapitalmäßige Umfang dieser Transaktionen nicht zeitnah, objektiv und nachprüfbar ermittelt und quantifiziert werden kann. Die UniCredit-Gruppe geht jedoch nach vernünftigem Ermessen davon aus (gestützt auf ihre Rechtsberater, zusammen mit Wirtschaftsfachleuten durchgeführte Überprüfungen und die mittlerweile konsolidierten Richtlinien für den Bankensektor), dass etwaige Abhilfemaßnahmen (einschließlich struktureller Abhilfemaßnahmen, wie z. B. der Verpflichtung von UniCredit, bestimmte Filialen der Commerzbank oder von UniCredit, Vermögenswerte und/oder Beteiligungen an Dritte zu verkaufen, oder verhaltensbezogener Abhilfemaßnahmen in Form von Verpflichtungen zu bestimmten Verhaltensweisen, die sich auf die Geschäftsstrategie von UniCredit auswirken könnten) keinen wesentlichen Einfluss auf die Transaktion haben werden.

Darstellung

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen werden in Euro dargestellt. Sofern nicht anders angegeben, sind alle Zahlen in Millionen Euro (Mio. EUR) ausgewiesen. Aufgrund von Rundungsdifferenzen können Zahlen in Tabellen und Querverweisen geringfügig von den tatsächlichen Zahlen abweichen (Mio. EUR, Prozentzahlen (%) u. ä.). Ein Spiegelstrich („-“) bedeutet, dass die betreffende Zahl nicht verfügbar ist oder Null beträgt, während eine Null („0“) bedeutet, dass die betreffende Zahl auf Null gerundet wurde.

5.6.2.2 **Quellen der Finanzinformationen**

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden auf der Grundlage von Finanzinformationen erstellt, die aus folgenden Quellen abgeleitet wurden:

- dem Konzernabschluss der UniCredit-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, der gemäß IAS/IFRS und den Vorgaben der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) im Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 (und nachfolgenden Aktualisierungen) aufgestellt wurde (der UniCredit-Konzernabschluss 2025) und mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen wird. Der UniCredit-Konzernabschluss 2025 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG S.p.A. geprüft, die ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 26. Februar 2026 erteilt hat; und
- dem Konzernabschluss der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das am 31. Dezember 2025 endende Geschäftsjahr, der nach § 315e des deutschen Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 (IAS-Verordnung) aufgestellt wurde (der Commerzbank-Konzernabschluss 2025) und mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen wird. Der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 wurde von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft KPMG AG geprüft, die ihren uneingeschränkten Bestätigungsvermerk am 4. März 2026 erteilt hat.

Hinsichtlich der Rechnungslegungsmethoden, die UniCredit für die in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen dargestellten zugrunde liegenden Zahlen angewandt hat, verweist UniCredit auf die jeweiligen Anhangangaben zum UniCredit-Konzernabschluss 2025.

Die für die Durchführung der Umgliederung (siehe Abschnitt 5.6.2.4 dieses Befreiungsdokuments) und der Pro-forma-Bereinigungen (wie in den Abschnitten 5.6.3 und 5.6.4 dieses Befreiungsdokuments näher beschrieben) erforderlichen Informationen wurden nicht mit Unterstützung der Commerzbank erstellt und basieren in Bezug auf die Informationen über die Commerzbank-Gruppe ausschließlich auf dem öffentlich verfügbaren Commerzbank-Konzernabschluss 2025. Diese Informationen wurden korrekt

wiedergegeben und, nach Wissen von UniCredit und soweit für UniCredit aus den öffentlich verfügbaren Informationen ersichtlich, nicht durch Auslassungen unkorrekt oder irreführend gestaltet.

5.6.2.3 **Darstellung der Konsolidierten Pro-forma-Bilanz und der Konsolidierten Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung**

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen umfassen die Konsolidierte Pro-forma-Bilanz zum 31. Dezember 2025 und die Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025, die wie folgt dargestellt werden:

- Die Spalte „Historische Finanzinformationen“ enthält Finanzinformationen, die aus (i) dem UniCredit-Konzernabschluss 2025 und (ii) dem Commerzbank-Konzernabschluss 2025 (umgegliedert) abgeleitet wurden. Was den Commerzbank-Konzernabschluss 2025 betrifft, so wurden die in der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung der Commerzbank-Gruppe dargestellten Posten entsprechend den gemäß dem Rundschreiben 262 der italienischen Zentralbank (*Banca d'Italia*) vorgegebenen Schemata auf der Grundlage der im Abschnitt „Umgliederung des Commerzbank-Konzernabschlusses“ genannten Kriterien umgegliedert.
- Die Spalte „Pro-forma-Bereinigung“ zeigt die geschätzten bilanziellen Auswirkungen des Erwerbs und die Auswirkungen der Eliminierung von konzerninternen Salden zwischen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe.
- Die Spalten „Konsolidierte Pro-forma-Bilanz“ und „Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung“ zeigen die Pro-forma-Beträge der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025 und der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2025 der UniCredit-Gruppe in Kombination mit der Commerzbank-Gruppe, d. h. die Summe der vorherigen Spalten, und veranschaulichen damit die Ergebnisse des Erwerbs.

5.6.2.4 **Umgliederung des Commerzbank-Konzernabschlusses**

UniCredit und die Commerzbank sind jeweils börsennotierte Unternehmen und erstellen ihre Konzernabschlüsse gemäß IFRS, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Sowohl UniCredit als auch die Commerzbank richten sich jedoch außerdem nach weiteren Vorgaben, die auf dem unterschiedlichen nationalen Recht basieren.

Um einheitliche Zahlen darzustellen und die Darstellung zu vereinheitlichen, wurden die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen auf der Grundlage der Schemata der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung gemäß dem Rundschreiben 262 der italienischen Zentralbank erstellt, das zwingende Vorgaben zu den Schemata und Offenlegungspflichten für die Erstellung von Abschlüssen italienischer Banken enthält. Daher wurden bestimmte Posten der Bilanz und der Gewinn-und-Verlust-Rechnung des Commerzbank-Konzerns, die im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 enthalten sind, auf der Grundlage der nachstehend beschriebenen Kriterien umgegliedert, um sie an die Darstellungskriterien des UniCredit-Konzernabschlusses 2025 anzupassen. Die Umgliederungen führen zu keiner Anpassung der zugrunde liegenden Beträge der im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 ausgewiesenen Posten und dienen ausschließlich dazu, die Commerzbank-Zahlen in Übereinstimmung mit den Vorgaben der im Rundschreiben 262 der italienischen Zentralbank enthaltenen Schemata darzustellen.

(a) Bilanz - Aktiva

<u>Maßgeblicher Bilanzposten im Commerzbank-Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
<i>Kassenbestand und Sichtguthaben</i>	10. <i>Barmittel und Kassenbestände</i>
<i>Finanzielle Vermögenswerte – Amortised Cost</i>	40. <i>Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten.</i> Die weitere Untergliederung in a) <i>Kredite und Forderungen an Banken</i> und b) <i>Kundenkredite</i> wurde dem Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 entnommen..

Maßgeblicher Bilanzposten im Commerzbank-Konzernabschluss 2025	Umgegliederter Posten*
<i>Finanzielle Vermögenswerte – Fair Value OCI¹</i>	30. Zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Gesamtergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte
<i>Finanzielle Vermögenswerte – Mandatorily Fair Value P&L</i>	20. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte: c) Sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte
<i>Finanzielle Vermögenswerte – Held for Trading</i>	20. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte: a) Handelsaktiva
<i>Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges</i>	60. Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von portfoliogedeckten Posten (+/-)
<i>Positive Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten</i>	50. Sicherungsderivate
<i>Anteile an at-Equity-bewerteten Unternehmen</i>	70. Beteiligungen
<i>Immaterielle Vermögenswerte</i>	100. Immaterielle Vermögenswerte
<i>Sachanlagen</i>	90. Sachanlagen
<i>Als Finanzinvestition gehaltene Immobilien</i>	90. Sachanlagen
<i>Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte</i>	120. Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen
<i>Tatsächliche Ertragsteueransprüche</i>	110. Steueransprüche: a) laufend
<i>Latente Ertragsteueransprüche</i>	110. Steueransprüche: b) latente
<i>Sonstige Aktiva</i>	130. Sonstige Vermögenswerte

* Die Zahlen beziehen sich auf die durch das Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung eingeführten Gliederungsschemata.

(b) Bilanz - Passiva

Maßgeblicher Bilanzposten im Commerzbank-Konzernabschluss 2025	Umgegliederter Posten*
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten – Amortised Cost</i>	10. <i>Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten</i> Die weitere Untergliederung in a) <i>Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten</i> , b) <i>Verbindlichkeiten gegenüber Kunden</i> und c) <i>emittierte Schuldverschreibungen</i> wurde dem Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 entnommen.
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten – Fair Value Option</i>	30. Zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Verbindlichkeiten
<i>Finanzielle Verbindlichkeiten – Held for Trading</i>	20. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten
<i>Wertanpassung aus Portfolio Fair Value Hedges</i>	50. Wertanpassung der gesicherten finanziellen Verbindlichkeiten (+/-)
<i>Negative Marktwerte aus derivativen Sicherungsinstrumenten</i>	40. Sicherungsderivate
<i>Rückstellungen</i>	100. <i>Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen</i> Die weitere Untergliederung in a) <i>gegebene Verpflichtungen und Garantien</i> , b) <i>Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i> und c) <i>sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen</i>

¹ Sonstiges Gesamtergebnis (Other comprehensive income – „OCI“).

<u>Maßgeblicher Bilanzposten im Commerzbank-Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
	wurde dem Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 entnommen. Im Einzelnen wurde der im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 unter „Rückstellungen“ ausgewiesene Posten <i>Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen</i> in den Posten b) <i>Verpflichtungen aus Leistungen nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i> umgegliedert; der im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 unter „Rückstellungen“ ausgewiesene Posten <i>Sonstige Rückstellungen – b) Übrige Rückstellungen</i> wurde in den Posten c) <i>sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen</i> umgegliedert, während die Posten <i>Rückstellungen für Finanzgarantien, Rückstellungen für Kreditzusagen und Rückstellungen für sonstige Gewährleistungen</i> in den Posten a) <i>gegebene Verpflichtungen und Garantien</i> umgegliedert wurden.
<i>Tatsächliche Ertragsteuerschulden</i>	60. <i>Steuerverbindlichkeiten: a) laufend</i>
<i>Latente Ertragsteuerschulden</i>	60. <i>Steuerverbindlichkeiten: b) latente</i>
<i>Langfristige Verbindlichkeiten</i>	70. <i>Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit als zur Veräußerung gehalten eingestuften Vermögenswerten</i>
<i>Sonstige Passiva</i>	80. <i>Sonstige Passiva</i>

* Die Zahlen beziehen sich auf die durch das Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung eingeführten Gliederungsschemata.

(c) Bilanz - Eigenkapital

<u>Maßgeblicher Bilanzposten im Commerzbank-Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
<i>Gezeichnetes Kapital</i>	170. <i>Gezeichnetes Kapital</i>
<i>Kapital- und Gewinnrücklagen</i>	150. <i>Rücklagen, mit Ausnahme des Gewinns 2025, der in den Posten 200. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) (+/-) umgegliedert wurde, da in der Bilanz im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 der Gewinn nicht als gesonderter Posten, sondern direkt unter Gewinnrücklagen ausgewiesen ist.</i>
<i>Andere Rücklagen (mit Recycling)</i>	120. <i>Neubewertungsrücklagen</i>
<i>Zusätzliche Eigenkapitalbestandteile</i>	140. <i>Eigenkapitalinstrumente</i>
<i>Nicht beherrschende Anteile</i>	190. <i>Eigenkapital der nicht beherrschenden Anteile (+/-)</i>

* Die Zahlen beziehen sich auf die durch das Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung eingeführten Gliederungsschemata.

(d) Gewinn- und -Verlustrechnung

<u>Maßgeblicher Posten der Gewinn- und- Verlust-Rechnung im Commerzbank- Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
<i>Zinserträge</i>	10. <i>Zinserträge und ähnliche Erträge</i>
<i>Zinserträge nach der Effektivzinsmethode berechnet</i>	10. <i>mit der Effektivzinsmethode berechnete Zinserträge</i>

<u>Maßgeblicher Posten der Gewinn- und Verlust-Rechnung im Commerzbank-Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
Zinsaufwendungen	20. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen
Dividenderträge	70. Dividenderträge und ähnliche Erträge
Risikoergebnis	130. Nettoverluste/-aufholungen aus Wertminderungen von Forderungen in Bezug auf und 200. Netto-Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen: a) Verpflichtungen und finanzielle Garantien auf der Grundlage der Untergliederungen im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025. Was den Posten 130. Nettoverluste/-aufholungen aus Wertminderungen von Forderungen in Bezug auf betrifft, so wurde die Untergliederung in a) finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und b) zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Gesamtergebnis bewerteten finanziellen Vermögenswerten auf der Grundlage des Anhangs zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 vorgenommen.
Provisionserträge	40. Erträge aus Gebühren und Provisionen
Provisionsaufwendungen	50. Aufwendungen für Gebühren und Provisionen
Ergebnis aus erfolgswirksam zum Fair Value bewerteten finanziellen Vermögenswerten und Verbindlichkeiten	80. Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel und 110. Nettoerträge (Nettoverluste) aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden: a) zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten und b) sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte auf der Grundlage der Untergliederung im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025.
Ergebnis aus Sicherungszusammenhängen	90. Nettoerträge (Aufwendungen) aus Hedge-Accounting
Übriges Ergebnis aus Finanzinstrumenten	100. Gewinne (Verluste) aus dem Abgang und Rückkauf und 140. Gewinne/Verluste aus Vertragsänderungen ohne Kündigungen auf der Grundlage der Untergliederung im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025. Ferner wurde der im Posten 100. Gewinne (Verluste) aus dem Abgang und Rückkauf ausgewiesene Betrag auf der Grundlage der Untergliederung im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025 in a) finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten, b) finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert über sonstiges Gesamtergebnis und c) finanzielle Verbindlichkeiten untergliedert.
Laufendes Ergebnis aus at-Equity-bewerteten Unternehmen	250. Gewinne (Verluste) aus Eigenkapitalbeteiligungen
Sonstiges Ergebnis	230. Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge, 200. Netto-Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen: b) sonstige Netto-Rückstellungen, 260. Nettoerträge (Verluste) aus Sachanlagen und immateriellen

<u>Maßgeblicher Posten der Gewinn- und Verlust-Rechnung im Commerzbank-Konzernabschluss 2025</u>	<u>Umgegliederter Posten*</u>
	<i>Anlagewerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden, 280. Gewinne (Verluste) aus dem Abgang von Beteiligungen, 80. Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel und 190. Verwaltungsaufwendungen auf der Grundlage der Untergliederung im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025.</i>
<i>Verwaltungsaufwendungen</i>	<i>190. Verwaltungsaufwendungen, 210. Netto-Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen und 220. Netto-Wertberichtigungen/-Zuschreibungen auf immaterielle Anlagewerte auf der Grundlage der Untergliederung im Anhang zum Commerzbank-Konzernabschluss 2025.</i>
<i>Pflichtbeiträge</i>	<i>190. Verwaltungsaufwendungen</i>
<i>Restrukturierungsaufwendungen</i>	<i>190. Verwaltungsaufwendungen</i>
<i>Steuern vom Einkommen und vom Ertrag</i>	<i>300. Steueraufwand (-ertrag) des Jahres aus fortgeführten Geschäftsbereichen</i>

* Die Zahlen beziehen sich auf die durch das Rundschreiben 262 vom 22. Dezember 2005 in der jeweils gültigen Fassung eingeführten Gliederungsschemata.

5.6.2.5 **Wichtige Annahmen**

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen basieren auf folgenden wichtigen Annahmen:

Erwerb

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden unter der Annahme erstellt, dass UniCredit bei Abwicklung des Angebots 100 % der Aktien der Commerzbank halten würde und der Erwerb am 31. Dezember 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der UniCredit-Gruppe) bzw. am 1. Januar 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit-Gruppe) stattgefunden hätte. Die Annahme, dass UniCredit bei Abwicklung des Angebots 100 % der Aktien der Commerzbank hält, dient dazu, die hypothetischen Auswirkungen des Angebots auf einer einheitlichen und vollkonsolidierten Basis darzustellen, um die kombinierte Ertragslage und die potenziellen Auswirkungen des Angebots in vollem Umfang zu veranschaulichen, ohne dabei Erwartungen oder Wahrscheinlichkeiten hinsichtlich des tatsächlichen Ausgangs des Angebots einzubeziehen. Da die endgültige Annahmequote des Angebots und somit die aus dem Angebot resultierende Beteiligung von UniCredit an der Commerzbank nicht im Voraus bestimmt werden kann, spiegelt die Annahme, dass UniCredit 100 % der Aktien der Commerzbank hält, das maximal mögliche Szenario wider, das sich aus dem Angebot ergibt, und bietet die umfassendste Veranschaulichung der möglichen Auswirkungen, während zusätzliche Komplexität vermieden wird, die sich unter anderem aus verschiedenen Szenarien im Zusammenhang mit Minderheitsbeteiligungen ergeben würde.

Der Preis des Erwerbs und damit der Betrag der Angebotskapitalerhöhung (auf der Basis der Ausgabe von 389.536.965 UniCredit-Angebotsaktien) wurde auf der Grundlage eines Umtauschverhältnisses von 0,485 Aktien von UniCredit je Aktie der Commerzbank und einem Kurs der Aktie von UniCredit von 70,92 Euro, der dem Kurs zum 30. Dezember 2025, dem letzten Handelstag des Geschäftsjahres 2025, entspricht, ermittelt. Der Aktienkurs vom 30. Dezember 2025 wurde verwendet, um die methodische Einheitlichkeit sicherzustellen mit (i) der Annahme, dass der Erwerb am 31. Dezember 2025 stattgefunden hätte, und (ii) den zugrunde liegenden historischen Finanzinformationen auf der Grundlage des UniCredit-Konzernabschluss 2025 und des Commerzbank-Konzernabschlusses 2025. Dieser Ansatz steht im Einklang mit den Anforderungen von IFRS 3 (Paragraphen 37 ff.), wonach die übertragene Gegenleistung mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten ist, der sich berechnet, indem die vom Erwerber übertragenen Vermögenswerte, die Schulden, die der Erwerber von den früheren Eigentümern des erworbenen Unternehmens übernommen hat, und die vom Erwerber ausgegebenen

Eigenkapitalanteile zum Erwerbszeitpunkt mit ihren beizulegenden Zeitwerten bewertet und diese beizulegenden Zeitwerte addiert werden.

Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass die Annahme, dass UniCredit 100 % der Aktien der Commerzbank hält, und die Annahme hinsichtlich des Preises des Erwerbs ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen getroffen werden und nicht Grundlage der Gegenleistung, die im Rahmen der Transaktion für die Commerzbank-Aktien angeboten wird, sind.

Finanzinstrumente

Es wurde angenommen, dass keine Minderheitsanteile an von der Commerzbank-Gruppe emittierten Finanzinstrumenten, wie z.B. AT1-Instrumenten, von UniCredit gehalten werden. Daher werden diese Finanzinstrumente in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen offengelegt.

Aktiva und Passiva

In Bezug auf den Wert, zu dem die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der Commerzbank ausgewiesen werden, ist zu beachten, dass die Rechnungslegungsstandards IAS/IFRS und insbesondere IFRS 3 vorschreiben, dass die Aktiva und Passiva des erworbenen Unternehmens mit ihrem beizulegenden Zeitwert zum Zeitpunkt des Erwerbs zu bewerten sind².

Dabei ist zu beachten, dass die beizulegenden Zeitwerte dieser Aktiva und Passiva unter Bezugnahme auf den Zeitpunkt des Erwerbs und unter Verwendung von Bewertungsmethoden und Informationsquellen zu ermitteln sind, die mit denen übereinstimmen, die UniCredit bei der Erstellung ihrer eigenen Abschlüsse verwendet. Für die Zwecke der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden Bereinigungen zur Eliminierung des im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwert und Werts der Kundenbeziehungen gemäß der Methodik vorgenommen, die angewandt wird, sobald der Erwerb im Rahmen der Kaufpreisallokation (*Purchase Price Allocation*) gemäß IFRS 3 formell bilanziert wird.

Daher wurde in diesem Stadium angenommen, dass der beizulegende Zeitwert der Aktiva und Passiva der Commerzbank-Gruppe mit dem Buchwert dieser Posten, wie er im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 ausgewiesen ist, übereinstimmt.

Konzerninterne Transaktionen

Auf der Grundlage der in den Rechnungslegungsunterlagen der UniCredit-Gruppe dokumentierten Beträge, Einstufungen und Ansätze/Bewertungen wurden Eliminierungen der wichtigsten beiderseitigen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, die durch konzerninterne Transaktionen zwischen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe beeinflusst werden, vorgenommen. Eine genaue Abstimmung der entsprechenden Beträge für die Commerzbank-Gruppe war jedoch nicht möglich, da UniCredit die detaillierten Rechnungslegungsunterlagen der Commerzbank-Gruppe nicht zugänglich waren, da die Emittentin zum Datum der Angebotsunterlage keinen Zugang zu der analytischen Buchführung der Commerzbank-Gruppe hat; die genaue Abstimmung der gegenseitigen Beziehungen kann erst nach dem Vollzug der Transaktion erfolgen.

Bewertung, Einstufung und Schätzungen

Die Erstellung von Konzernabschlüssen ist mit der Notwendigkeit verbunden, Bewertungen und Schätzungen vorzunehmen, die naturgemäß die Anwendung spezifischer Verfahren auf Aktiva und Passiva erfordern. Da die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen auf der Grundlage öffentlicher Finanzinformationen erstellt wurden, hat sich UniCredit auf die Bewertungen und Einstufungen gestützt, die die Commerzbank bei der Erstellung ihrer Abschlüsse vorgenommen hat.

In diesem Zusammenhang hängt die ausgewiesene Kreditrisikovorsorge (*Loan Loss Provisions* – „LLPs“), d. h. Beträge, die zur Berücksichtigung erwarteter Kreditverluste aus finanziellen Vermögenswerten erfasst werden, um die Zahlungsfähigkeit des jeweiligen Finanzinstituts sicherzustellen) auf finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten und finanzielle

² Ausnahmen von diesem Grundsatz gelten für latente Ertragsteueransprüche und -verbindlichkeiten, Leistungen an Arbeitnehmer, Vermögenswerte aus Entschädigungsleistungen, zurückerworbene Rechte, zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und anteilsbasierte Vergütungen, die in Übereinstimmung mit dem für sie geltenden Rechnungslegungsstandard zu bewerten sind.

Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Gesamtergebnis von der Anwendung spezifischer Algorithmen und Bewertungsverfahren für die jeweiligen Forderungen unter Berücksichtigung ihrer spezifischen Merkmale ab. Die Höhe der erfassten LLPs ist von der Berechnung der Kreditrisikoparameter, den Kriterien für die Bewertung einer signifikanten Erhöhung des Ausfallrisikos gemäß IFRS 9³ und der Berechnungsmethode der Overlays für Forderungen abhängig. Da keine genauen Informationen über (i) die von der Commerzbank angewandten internen Modelle und Prozesse und (ii) ihr Portfolio an Finanzinstrumenten vorliegen, wurden keine Pro-forma-Bereinigungen in Bezug auf den Betrag der LLPs vorgenommen. Was Overlays⁴ betrifft, so könnte die Commerzbank-Gruppe für ihre Berechnung eine andere Methode verwenden und diese auf ein anderes Portfolio anwenden als UniCredit. Da keine ausreichenden Informationen über die Berechnungsmethode solcher Overlays und die zugrunde liegenden Portfolios, auf die sich solche Overlays beziehen, vorliegen, wurden bei der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen keine Pro-forma-Bereinigungen in Bezug auf solche Overlays vorgenommen.

In Bezug auf DTAs, die sich aus Steuergutschriften und steuerlichen Verlustvorträgen ergeben, hängt der Ansatz solcher DTAs von ihrer Werthaltigkeit auf der Grundlage des zukünftigen steuerlichen Gewinns über einen bestimmten Zeitraum ab. Eine solche Bewertung erfordert die Durchführung einer kombinierten Bewertung unter Einbeziehung detaillierter Annahmen und Informationen von der Commerzbank-Gruppe. Aufgrund des fehlenden Zugangs zu solchen detaillierten Informationen wurden keine Pro-forma-Bereinigungen in Bezug auf die von der Commerzbank-Gruppe erfassten DTAs vorgenommen.

In Bezug auf Grundstücke und Gebäude im Bilanzposten „Sachanlagen“ bewertet die Commerzbank-Gruppe diese zu Anschaffungskosten abzüglich Abschreibungen und Wertberichtigungen, während die UniCredit-Gruppe sie zum beizulegenden Zeitwert nach dem Neubewertungsmodell bewertet. In diesem Zusammenhang wurden keine Pro-forma-Bereinigungen in Bezug auf die in dem Commerzbank-Konzernabschluss 2025 ausgewiesenen Beträge vorgenommen, da die Anwendung des Neubewertungsmodells auf die Vermögenswerte die Kenntnis der spezifischen Merkmale der betroffenen Immobilien erfordert. Die öffentlich verfügbaren Informationen boten diesbezüglich keine ausreichende Grundlage für eine zuverlässige Bewertung.

Engagement in Russland

In Bezug auf die Engagements der Commerzbank-Gruppe in Russland wurden keine Pro-forma-Bereinigungen vorgenommen, da die öffentlich verfügbaren Informationen keine ausreichende Grundlage für eine zuverlässige Ermittlung der erforderlichen Anpassungen boten.

Bewertungen zum beizulegenden Zeitwert

Ferner hängt die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert von der Anwendung spezifischer Verfahren auf das zugrunde liegende Portfolio der zum beizulegenden Zeitwert bewerteten Aktiva und Passiva ab. Da keine ausreichenden Informationen über diese Verfahren und die zugrunde liegenden Instrumente vorliegen, wurden diesbezüglich keine Pro-forma-Bereinigungen vorgenommen.

Rechtliche Risiken von FX-Krediten

Ebenso wurden die Rückstellungen für rechtliche Risiken von FX-Krediten nicht überprüft, da keine ausreichenden Informationen über das zugrunde liegende Portfolio und die damit verbundenen Ansprüche vorliegen.

Konsolidierungskreis

Schließlich wird in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen angenommen, dass der Konsolidierungskreis des aus dem Erwerb hervorgehenden kombinierten Unternehmens die

³ Eine signifikante Erhöhung des Ausfallrisikos (*Significant Increase in Credit Risk* – „SICR“) liegt vor, wenn sich nach dem erstmaligen Ansatz die Wahrscheinlichkeit, dass ein Kreditnehmer während der Restlaufzeit eines Finanzinstruments ausfällt, auf der Grundlage von Änderungen der Ausfallwahrscheinlichkeit (*Probability of Default* – PD) des Instruments über die Laufzeit erheblich erhöht hat. Wenn eine SICR festgestellt wird, ändert sich die Einstufung des Vermögenswerts von Stufe 1 zu Stufe 2 und die Wertminderung wird unter Verwendung der über die Laufzeit erwarteten Kreditverluste (*Lifetime Expected Credit Losses* – „ECL“) anstelle der 12-Monats-ECL berechnet.

⁴ Overlays beziehen sich auf Anpassungen, die erst nach Anwendung des ECL-Modells gemäß IFRS 9 vorgenommen werden. Post-Model-Anpassungen gelten als Overlays.

Kombination der beiden ursprünglichen Konsolidierungskreise, d. h. der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe, ist. In diesem Zusammenhang weist der Commerzbank-Konzernabschluss 2025 eine Reihe von Tochterunternehmen aus, die aufgrund ihrer nicht wesentlichen Bedeutung nicht konsolidiert wurden. Die von der Commerzbank angewandten Kriterien zur Beurteilung der Wesentlichkeit könnten sich von denjenigen von UniCredit unterscheiden. Daher kann der Konsolidierungskreis der kombinierten Unternehmen von der Summe der jeweiligen „line-by-line“ konsolidierten Unternehmen abweichen. Da keine ausreichenden Informationen über die von der Commerzbank angewandten Kriterien und über die nicht konsolidierten Tochterunternehmen vorliegen, wurden keine Pro-forma-Bereinigungen vorgenommen.

Darüber hinaus werden diese nicht konsolidierten Tochterunternehmen von der Commerzbank in die „Mandatory Fair Value“-Kategorie eingestuft und zum beizulegenden Zeitwert bewertet, während UniCredit nicht konsolidierte Tochterunternehmen zu Anschaffungskosten bewertet und in den Posten 70. „Beteiligungen“ einstuft. Da die Commerzbank in ihren veröffentlichten Informationen weder den Buchwert ihrer nicht konsolidierten Tochterunternehmen noch deren beizulegenden Zeitwert oder die in der Periode erfasste Veränderung des beizulegenden Zeitwerts angibt, wurden keine Pro-forma-Bereinigungen vorgenommen.

Vor diesem Hintergrund könnte die Anwendung der Bewertungsmethoden und -verfahren der UniCredit-Gruppe auf die Commerzbank-Gruppe zu anderen Bewertungen und Ergebnissen führen als denjenigen, die in den Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen ausgewiesen sind.

Transaktionskosten

Die im Zusammenhang mit der Transaktion entstehenden Kosten werden auf 50 Millionen Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) geschätzt. Vom Bruttobetrag der im Zusammenhang mit der Transaktion entstehenden Kosten entstehen schätzungsweise 6 Millionen Euro im Zusammenhang mit der Ausgabe der Aktien von UniCredit und wurden daher im Netto-Eigenkapital erfasst, während die restlichen 45 Millionen Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) in der Gewinn- und Verlustrechnung von UniCredit verbucht wurden.

Steuerliche Auswirkungen

Die steuerlichen Auswirkungen auf die einzelnen Pro-forma-Bereinigungen wurden auf der Grundlage eines nominalen Steuersatzes von 33 % berechnet.

5.6.3 Konsolidierte Pro-forma-Bilanz

AKTIVA	Historische Finanzinformationen		Pro-forma-Erläuterung	Pro-forma-Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma-Bilanz
	UniCredit-Gruppe	Commerzbank-Gruppe (umgegliedert)			
10. Barmittel und Kassenbestände	38.455	60.430	(1)	891	99.776
20. Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte:	98.839	120.362	(2)	-1.863	217.338
a) Handelsaktiva	62.715	37.571		-1.854*	98.432
zum beizulegenden Zeitwert					
b) bewertete finanzielle Vermögenswerte	269	-		-	269
Sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte	35.855	82.791		-9*	118.638
30. Zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Gesamtergebnis bewertete finanzielle Vermögenswerte	93.201	69.926		-	163.127
40. Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten:	586.100	330.542	(3)	-817	915.825
a) Kredite und Forderungen an Banken	64.770	28.191		-782*	92.179
b) Kundenkredite	521.330	302.351		-35*	823.646
50. Sicherungsderivate	941	1.241		-	2.182

(in Millionen
Euro)

AKTIVA	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Bilanz
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgliedert)			
Veränderungen des beizulegenden Zeitwerts von portfoliogedeckten Posten (+/-)	-3.495	-2.234		-	-5.729
70. Beteiligungen	13.972	242	(4)	-9.344	4.871
80. Versicherungsvermögen	152	-		-	152
90. Sachanlagen	8.811	2.259		-	11.070
100. Immaterielle Vermögenswerte	2.940	1.859	(5)	-112	4.687
davon: Geschäfts- oder Firmenwert	843	112		-112**	843
110. Steueransprüche:	10.721	1.769		-	12.490
a) laufend	2.052	319		-	2.371
b) latente	8.669	1.450		-	10.119
Zur Veräußerung gehaltene langfristige Vermögenswerte und Veräußerungsgruppen	248	225		-	473
130. Sonstige Vermögenswerte	19.353	3.473		-	22.826
Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb⁵			(6)	8.009	8.009
Summe der Vermögenswerte	870.238	590.092		-3.234	1.457.096

* Diese Zahl repräsentiert einen Bestandteil der in dem jeweiligen Posten dargestellten Gesamtanpassung.

** Diese Zahl repräsentiert den spezifischen Bestandteil der Gesamtanpassung.

(in Millionen
Euro)

PASSIVA	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Bilanz
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgliedert)			
Finanzielle Verbindlichkeiten zu 10. fortgeführten Anschaffungskosten:	687.008	476.595	(7)	-1.034	1.162.569
a) Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	52.191	49.152		-999*	100.344
b) Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	536.619	364.463		-35*	901.045
c) emittierte Schuldverschreibungen	98.198	62.981		-	161.179
20. Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten	38.443	16.254	(8)	-755	53.943
Zum beizulegenden Zeitwert 30. bewertete finanzielle Verbindlichkeiten	23.158	52.661		-	75.819
40. Sicherungsderivate	1.317	1.953		-	3.270
50. Wertanpassung der gesicherten finanziellen Verbindlichkeiten (+/-)	-9.653	-1.713		-	-11.366
60. Steuerverbindlichkeiten:	2.823	589	(9)	-20	3.392
a) laufend	2.197	583		-20*	2.759
b) latente	626	6		-	632
70. Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit als zur Veräußerung gehalten eingestuftem Vermögenswerten	-	83		-	83
80. Sonstige Verbindlichkeiten	12.863	4.500	(10)	61	17.424
90. Rückstellung für Abfertigungen	251	-		-	251
100. Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:	7.547	3.807		-	11.354
a) gegebene Verpflichtungen und Garantien	1.091	560		-	1.651

5

Der Posten „Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb“ stellt die Differenz zwischen der gezahlten Gegenleistung und dem Nettovermögen der Commerzbank-Gruppe dar, wie in Abschnitt 5.6.3.1 dieses Befreiungsdokuments näher beschrieben. Wenn diese Differenz positiv ist, entsteht ein Geschäfts- oder Firmenwert, der in der Bilanz unter den immateriellen Anlagewerten ausgewiesen wird. Wenn diese Differenz negativ ist, entsteht ein negativer Geschäfts- oder Firmenwert, der in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen wird.

(in Millionen
Euro)

PASSIVA	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Bilanz
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgegliedert)			
<i>Verpflichtungen aus Leistungen</i>					
b) <i>nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses</i>	2.740	555		-	3.295
c) <i>sonstige Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen</i>	3.716	2.692		-	6.408
110. <i>Versicherungsverbindlichkeiten</i>	38.372	-		-	38.372
120. <i>Neubewertungsrücklagen</i>	-4.271	-254	(11)	254	-4.271
130. <i>Rückerwerbbare Aktien</i>	-	-		-	-
140. <i>Eigenkapitalinstrumente</i>	4.952	3.510		-	8.462
150. <i>Rücklagen</i>	39.744	26.851	(12)	-26.855	39.740
155. <i>Vorausgezahlte Dividenden (-)</i>	-2.172	-		-	-2.172
160. <i>Kapitalrücklage</i>	23	-	(13)	22.261	22.283
170. <i>Gezeichnetes Kapital</i>	21.454	1.097	(14)	4.268	26.819
180. <i>Eigene Aktien (-)</i>	-2.934	-		-	-2.934
190. <i>Eigenkapital der nicht beherrschenden Anteile (+/-)</i>	398	1.535		-	1.933
200. <i>Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) (+/-)</i>	10.915	2.625	(15)	-1.415	12.125
Summe Passiva	870.238	590.092		-3.234	1.457.096

* Diese Zahl repräsentiert einen Bestandteil der in dem jeweiligen Posten dargestellten Gesamtanpassung.

5.6.3.1 Pro-forma-Bereinigung

Die Spalte „Pro-forma-Bereinigung“ enthält die Anpassungen, die erforderlich sind, um Folgendes widerzuspiegeln: (i) den Erwerb der Commerzbank-Gruppe durch die UniCredit-Gruppe (d. h. hauptsächlich in Bezug auf die Ausgabe von Aktien durch die UniCredit S.p.A. und die Eliminierung der bestehenden Beteiligung) (die „Anpassung (a)“), (ii) die Neubewertung der identifizierbaren Aktiva und Passiva der Commerzbank (die „Anpassung (b)“), (iii) den Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwerts (die „Anpassung (c)“) und (iv) die Auswirkungen der Eliminierung von konzerninternen Salden zwischen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe (die „Anpassung (d)“).

(1) Barmittel und Kassenbestände

Der Posten 10. „Barmittel und Kassenbestände“ wurde um 891 Millionen Euro angepasst, um Anpassungen in folgender Höhe zu berücksichtigen: (i) 1.108 Millionen Euro aus der Erhöhung der Barmittel, die sich aus der angenommenen Glattstellung der von UniCredit gehaltenen Derivate bezogen auf Aktien der Commerzbank als Basiswert dieser Derivate zum beizulegenden Zeitwert ergibt (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*), und (ii) -217 Millionen Euro, die sich auf konzerninterne Barsalden beziehen (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*). Die Anpassung wurde in den Posten (i) 20. a) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte – Handelsaktiva“ und (ii) 10. a) „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten – Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ entsprechend berücksichtigt.

(2) Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte

Der Posten 20. „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte“ wurde um -1.863 Millionen Euro angepasst, um Anpassungen in folgender Höhe zu berücksichtigen: (i) -1.108 Millionen Euro aus der angenommenen Glattstellung der von UniCredit gehaltenen Derivate bezogen auf Aktien der Commerzbank als Basiswert dieser Derivate zum beizulegenden Zeitwert, angepasst im Posten 20. a) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte – Handelsaktiva“ (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*), und (ii) -755 Millionen Euro in Bezug auf konzerninterne Salden von finanziellen Vermögenswerten (wovon -746 Millionen Euro in dem Posten 20. a) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - Handelsaktiva“ und -9 Millionen Euro in dem Posten 20. c) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - Sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte“ angepasst wurden) (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*). Die Anpassung wurde in den Posten (i) 10. „Barmittel und

Kassenbestände“ und (ii) 20. „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ entsprechend berücksichtigt.

(3) Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten

Der Posten 40. „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“ wurde um -817 Millionen Euro angepasst, die sich auf konzerninterne Kredite und Anleihen beziehen (wovon -782 Millionen Euro im Posten 40. a) „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Kredite und Forderungen an Banken*“ und -35 Millionen Euro im Posten 40. b) „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Kundenkredite*“ angepasst wurden). Die Anpassung wurde im Posten 10. „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in gleicher Höhe entsprechend eliminiert (wovon -782 Millionen Euro im Posten 10. a) „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten – *Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*“ und -35 Millionen Euro im Posten 10. b) „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten – *Verbindlichkeiten gegenüber Kunden*“ angepasst wurden) (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*).

(4) Beteiligungen

Der Posten 70. „Beteiligungen“ wurde um -9.344 Millionen Euro angepasst, um den Buchwert der Beteiligung an der Commerzbank auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(5) Immaterielle Vermögenswerte

Der Posten 100. „Immaterielle Vermögenswerte“ wurde um -112 Millionen Euro angepasst, um den Buchwert des im Commerzbank-Konzernabschluss 2025 ausgewiesenen Geschäfts- oder Firmenwerts auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (b)*).

(6) Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb

Die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen wurden unter der Annahme erstellt, dass der Erwerb am 31. Dezember 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzernbilanz der UniCredit-Gruppe) bzw. am 1. Januar 2025 (im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung der UniCredit-Gruppe) stattgefunden hätte. In diesem Zusammenhang wurde der Kaufpreis auf der Grundlage eines Umtauschverhältnisses von 0,485 Aktien von UniCredit je Aktie der Commerzbank und einem Kurs der Aktie von UniCredit von 70,92 Euro, der dem Kurs zum 30. Dezember 2025, dem letzten Handelstag des Geschäftsjahres 2025, entspricht, ermittelt. Die sich daraus ergebende Gegenleistung in Höhe von 27.626 Millionen Euro wurde zum beizulegenden Zeitwert der bereits von UniCredit gehaltenen Beteiligung an der Commerzbank in Höhe von 10.590 Millionen Euro⁶ addiert, um den Gesamtkaufpreis zu ermitteln. Was die Angebotskapitalerhöhung (auf der Basis der Ausgabe von 389.536.965 UniCredit-Angebotsaktien) in Höhe von 27.626 Millionen Euro betrifft, so wurde diese als Erhöhung des Eigenkapitals des kombinierten Unternehmens in Höhe von 5.365 Millionen Euro⁷ im Posten 170. „Gezeichnetes Kapital“ und in Höhe von 22.261 Millionen Euro im Posten 160. „Kapitalrücklage“ erfasst. Zur Klarstellung wird darauf hingewiesen, dass diese Annahme hinsichtlich des Preises ausschließlich zum Zweck der Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen getroffen wird und nicht Grundlage der Gegenleistung ist, die im Rahmen der Transaktion für die Commerzbank-Aktien angeboten wird.

Der Geschäfts- oder Firmenwert wurde als Differenz zwischen dem Kaufpreis (38.216 Millionen Euro), und dem Eigenkapital der Commerzbank-Gruppe nach Vornahme der Anpassungen (30.207 Millionen Euro) berechnet. Daher wurde ein Geschäfts- oder Firmenwert in Höhe von 8.009 Millionen Euro ausgewiesen (*Berücksichtigung von Anpassung (c)*).

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Herleitung des Geschäfts- oder Firmenwerts aus dem Erwerb:

⁶ Berechnet unter Berücksichtigung des Kurses der Aktie der Commerzbank von 36,10 Euro zum 30. Dezember 2025, dem letzten Handelstag des Geschäftsjahres 2025.

⁷ Der Betrag ergibt sich aus der Multiplikation der Anzahl der neu ausgegebenen Aktien von UniCredit (389.536.965) mit dem rechnerischen Nennwert der Aktien von UniCredit (13,77 Euro).

(in Millionen
Euro)

Gesamtzahl der Aktien der Commerzbank zum 31. Dezember 2025 (a)	1.127.496.195
Von UniCredit gehaltene Aktien der Commerzbank zum 31. Dezember 2025 (b)	293.354.505
Eigene Aktien der Commerzbank zum 31. Dezember 2025 (c)	30.972.690
Von UniCredit im Rahmen des Angebots zu erwerbende Aktien der Commerzbank (d) = (a) - (b) - (c)	803.169.000
Nicht monetäre Gegenleistung (Anzahl der Aktien von UniCredit) (e)	0,485
Maximale Anzahl an UniCredit-Aktien, die sich aus der Angebotskapitalerhöhung ergibt (f) = (d) × (e)	389.536.965
Referenzkurs der UniCredit-Aktien zum 30. Dezember 2025 (g)	70,92
Angebotskapitalerhöhung (h) (Millionen Euro) = (f) × (g)	27.626
Beizulegender Zeitwert der von UniCredit bereits gehaltenen Aktien der Commerzbank (i)	10.590
Gesamterwerbskosten (j) = (h) + (i)	38.216
Nettobuchwert der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 (k)	33.829
AT1 Gesamt (l)	3.510
Geschäfts- oder Firmenwert der Commerzbank zum 31. Dezember 2025 (m)	112
Nettobuchwert der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 im Vergleich zu Erwerbskosten (o) = (k) - (l) - (m)	30.207
Geschäfts- oder Firmenwert aus dem Erwerb (n) = (j) - (o)	8.009

(7) Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten

Der Posten 10. „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten“ wurde um einen Betrag von -1.034 Millionen Euro angepasst, der die Eliminierung konzerninterner Einlagensalden widerspiegelt (wovon -999 Millionen Euro in dem Posten 10. a) „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten*“ und -35 Millionen Euro in dem Posten 10. b) „Finanzielle Verbindlichkeiten zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Verbindlichkeiten gegenüber Kunden*“ angepasst wurden). Die Anpassung wurde in folgenden Posten entsprechend eliminiert: im Posten 40. „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten“ in Höhe von 817 Millionen Euro (wovon 782 Millionen Euro im Posten 40. a) „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Kredite und Forderungen an Banken*“ und 35 Millionen Euro im Posten 40. b) „Finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten - *Kundenkredite*“ eliminiert wurden) und im Posten 10. „Barmittel und Kassenbestände“ in Höhe von 217 Millionen Euro (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*).

(8) Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten

Der Posten 20. „Zu Handelszwecken gehaltene finanzielle Verbindlichkeiten“ wurde um einen Betrag von -755 Millionen Euro angepasst, der die Eliminierung konzerninterner Salden von Vermögenswerten widerspiegelt. Die Anpassung wurde im Posten 20. a) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - *Handelsaktiva*“ in Höhe von 746 Millionen Euro und im Posten 20. c) „Erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte - *Sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewertende finanzielle Vermögenswerte*“ in Höhe von 9 Millionen Euro entsprechend eliminiert (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*).

(9) Steuerverbindlichkeiten

Der Posten 60. a) „Steuerverbindlichkeiten – *laufend*“ wurde um -20 Millionen Euro angepasst, um die mit den Transaktionskosten verbundenen Auswirkungen auf die laufenden Steuern zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(10) Sonstige Verbindlichkeiten

Der Posten 80. „Sonstige Verbindlichkeiten“ wurde um 61 Millionen Euro angepasst, um die mit den Transaktionskosten verbundenen Verbindlichkeiten zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(11) Neubewertungsrücklagen

Der Posten 120. „Neubewertungsrücklagen“ wurde um 254 Millionen Euro angepasst, um die Neubewertungsrücklagen der Commerzbank auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (b)*).

(12) Rücklagen

Der Posten 150 „Rücklagen“ wurde um -26.855 Millionen Euro angepasst, um (i) die Rücklagen der Commerzbank in Höhe von -26.851 Millionen Euro auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*), (ii) die Transaktionskosten im Zusammenhang mit der Ausgabe von Aktien von UniCredit in einer geschätzten Höhe von -6 Millionen Euro zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*) und (iii) die mit den Transaktionskosten verbundenen steuerlichen Auswirkungen in einer geschätzten Höhe von 2 Millionen Euro zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(13) Kapitalrücklage

Der Posten 160. „Kapitalrücklage“ wurde um 22.261 Millionen Euro angepasst, um die Auswirkungen aus der Ausgabe von 389.536.965 UniCredit-Angebotsaktien im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung für den nicht dem Posten 170. „Gezeichnetes Kapital“ zugerechneten Teilbetrag zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(14) Gezeichnetes Kapital

Der Posten 170. „Gezeichnetes Kapital“ wurde um 4.268 Millionen Euro angepasst, um (i) das Grundkapital der Commerzbank in Höhe von -1.097 Millionen Euro auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (b)*) und (ii) die Auswirkungen der Angebotskapitalerhöhung zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*). Der auf die Ausgabe von 389.536.965 UniCredit-Angebotsaktien im Rahmen der Angebotskapitalerhöhung bezogene Gesamtbetrag von 27.626 Millionen Euro wurde dem Posten 170. „Gezeichnetes Kapital“ in Höhe von 5.365 Millionen Euro (berechnet durch Multiplikation der Anzahl der neu ausgegebenen Aktien von UniCredit (389.536.965) mit dem rechnerischen Nennwert der Aktien von UniCredit (13,77 Euro)) zugerechnet.

(15) Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) (+/-)

Der Posten 200. „Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) (+/-)“ wurde um -1.415 Millionen Euro angepasst, um (i) die Neubewertung der von UniCredit bereits gehaltenen Beteiligung an der Commerzbank mit dem beizulegenden Zeitwert zum 31. Dezember 2025 (1.247 Millionen Euro) (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*), (ii) die Auswirkungen der Transaktionskosten (-55 Millionen Euro) (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*), (iii) die damit verbundenen steuerlichen Auswirkungen (18 Millionen Euro) zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*) und (iv) den Gewinn der Commerzbank für den Zeitraum bis zum Zeitpunkt des Erwerbs (-2.625 Millionen Euro) auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (b)*).

5.6.4 Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Gewinn- und Verlustrechnung
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgliedert)			
	(in Millionen Euro)				
10. Zinserträge und ähnliche Erträge	26.937	19.520	(1)	-17	46.440
davon: mit der Effektivzinsmethode berechnete Zinserträge	24.333	15.475		-	39.808
20. Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen	-12.810	-11.294	(1)	17	-24.086
30. Nettozinsmarge	14.127	8.226		-	22.353
40. Erträge aus Gebühren und Provisionen	8.793	4.920	(2)	-4	13.710
50. Aufwendungen für Gebühren und Provisionen	-2.002	-891	(2)	4	-2.890
60. Nettoerträge aus Gebühren und Provisionen	6.791	4.029		-	10.820
70. Dividenderträge und ähnliche Erträge	673	29		-	702

(in Millionen
Euro)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Gewinn- und Verlustrechnung
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgegliedert)			
80. Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel	2.255	-135	(3)	1.140	3.261
90. Nettoerträge (Aufwendungen) aus Hedge-Accounting	-126	200		-	74
100. Gewinne (Verluste) aus dem Abgang und Rückkauf von:	249	138		-	387
a) <i>finanzielle Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	108	75		-	183
b) <i>finanzielle Vermögenswerte zum beizulegenden Zeitwert über sonstiges Gesamtergebnis</i>	108	57		-	165
c) <i>finanzielle Verbindlichkeiten</i>	33	7		-	40
110. Nettoerträge (Nettoverluste) aus sonstigen finanziellen Vermögenswerten/Verbindlichkeiten, die erfolgswirksam zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden:	857	174		-	1.031
zum beizulegenden Zeitwert bewertete					
a) <i>finanzielle Vermögenswerte/Verbindlichkeiten</i>	-722	60		-	-662
sonstige zwingend zum beizulegenden Zeitwert bewertete finanzielle Vermögenswerte	1.579	114		-	1.693
120. Betriebsergebnis	24.827	12.661		1.140	38.628
130. Nettoverluste/-aufholungen aus Wertminderungen von Forderungen in Bezug auf:	-505	-727		-	-1.232
a) <i>finanziellen Vermögenswerte zu fortgeführten Anschaffungskosten</i>	-499	-721		-	-1.220
b) <i>zum beizulegenden Zeitwert im sonstigen Gesamtergebnis bewerteten finanziellen Vermögenswerten</i>	-6	-5		-	-11
140. Gewinne/Verluste aus Vertragsänderungen ohne Kündigungen	1	-13		-	-12
150. Nettogewinn aus Finanzgeschäften	24.323	11.921		1.140	37.384
160. Ergebnis aus Versicherungsdienstleistungen	172	-		-	172
170. Saldo der finanziellen Erträge und Aufwendungen aus dem Versicherungsgeschäft	-1.459	-		-	-1.459
180. Ergebnis nach Steuern aus Finanz- und Versicherungsgeschäften	23.036	11.921		1.140	36.097
190. Verwaltungsaufwendungen:	-10.491	-6.679	(4)	-55	-17.225
a) Personalaufwand	-6.767	-3.833		-	-10.600
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen	-3.724	-2.846		-55*	-6.625
200. Netto-Rückstellungen für Risiken und Aufwendungen:	-423	-231		-	-654
a) <i>Verpflichtungen und finanzielle Garantien</i>	-60	5		-	-55
b) <i>sonstige Netto-Rückstellungen</i>	-363	-236		-	-599
210. Netto-Wertberichtigungen und Zuschreibungen auf Sachanlagen	-593	-373		-	-966
220. Netto-Wertberichtigungen/-Zuschreibungen auf immaterielle Anlagewerte	-708	-586		-	-1.294
230. Sonstige betriebliche Aufwendungen/Erträge	682	-172		-	510
240. Betriebskosten	-11.533	-8.041		-55	-19.629
250. Gewinne (Verluste) aus Eigenkapitalbeteiligungen	2.050	14	(5)	-793	1.271
260. Nettoerträge (Verluste) aus Sachanlagen und immateriellen Anlagewerten, die zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden	21	54		-	75
270. Wertminderung des Geschäfts- oder Firmenwerts	-	-		-	-

(in Millionen
Euro)

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG	Historische Finanzinformationen		Pro-forma- Erläuterung	Pro-forma- Bereinigung	Konsolidierte Pro-forma- Gewinn- und Verlustrechnung
	UniCredit- Gruppe	Commerzbank- Gruppe (umgegliedert)			
280. Gewinne (Verluste) aus dem Abgang von Beteiligungen	-4	-2		-	-6
290. Ergebnis vor Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	13.568	3.946		293	17.807
300. Steueraufwand (-ertrag) des Jahres aus fortgeführten Geschäftsbereichen	-2.590	-1.089	(6)	-97	-3.776
310. Gewinn (Verlust) nach Steuern aus fortgeführten Geschäftsbereichen	10.978	2.857		196	14.031
320. Gewinn (Verlust) nach Steuern aus aufgegebenen Geschäftsbereichen	-	-		-	-
330. Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag)	10.978	2.857		196	14.031
340. Auf nicht beherrschende Anteile entfallender Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-64	-234		-	-298
350 Jahresüberschuss (Jahresfehlbetrag) des Mutterunternehmens	10.915	2.625		196	13.736

* Diese Zahl repräsentiert einen Bestandteil der in dem jeweiligen Posten dargestellten Gesamtanpassung.

5.6.4.1 Pro-forma-Bereinigung

Die Spalte „Pro-forma-Bereinigung“ enthält die Anpassungen, die erforderlich sind, um Folgendes widerzuspiegeln: (i) den Erwerb der Commerzbank-Gruppe durch die UniCredit-Gruppe (Anpassung (a)) und (ii) die Auswirkungen der Eliminierung von konzerninternen Salden zwischen der UniCredit-Gruppe und der Commerzbank-Gruppe (Anpassung (d)).

Alle Anpassungen der Konsolidierten Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung sind als nicht wiederkehrend anzusehen, mit Ausnahme der Anpassung in den Posten (i) 10. „Zinserträge und ähnliche Erträge“, (ii) 20. „Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen“ mit der entsprechenden Pro-forma-Erläuterung (1), (iii) 40. „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ und (iv) 50. „Aufwendungen für Gebühren und Provisionen“ mit der entsprechenden Pro-forma-Erläuterung (2).

(1) Zinserträge und ähnliche Erträge sowie Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen

Der Posten 10. „Zinserträge und ähnliche Erträge“ wurde um -17 Millionen Euro angepasst, um die Eliminierung von konzerninternen Zinssalden widerzuspiegeln (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*). Die Anpassung wurde im Posten 20. „Zinsaufwendungen und ähnliche Aufwendungen“ in gleicher Höhe entsprechend eliminiert.

(2) Erträge aus und Aufwendungen für Gebühren und Provisionen

Der Posten 40. „Erträge aus Gebühren und Provisionen“ wurde um -4 Millionen Euro angepasst, um die Eliminierung von konzerninternen Salden von Gebühren und Provisionen widerzuspiegeln (*Berücksichtigung von Anpassung (d)*). Die Anpassung wurde im Posten 50. „Aufwendungen für Gebühren und Provisionen“ in gleicher Höhe entsprechend eliminiert.

(3) Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel

Der Posten 80. „Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel“ wurde um 1.140 Millionen Euro angepasst, um die realisierten und nicht realisierten erfolgswirksamen Auswirkungen aus zu Handelszwecken gehaltenen Finanzderivaten bezogen auf Aktien der Commerzbank als Basiswert dieser Finanzderivate auszubuchen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(4) Verwaltungsaufwendungen

Der Posten 190. „Verwaltungsaufwendungen“ wurde um -45 Millionen Euro (zuzüglich Umsatzsteuer) angepasst, um die Auswirkungen der mit dem Angebot verbundenen Transaktionskosten zu erfassen (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

(5) Gewinne (Verluste) aus Eigenkapitalbeteiligungen

Der Posten 250. „Gewinne (Verluste) aus Eigenkapitalbeteiligungen“ wurde um -793 Millionen Euro angepasst. Dieser Betrag ergibt sich aus der Ausbuchung (i) der Auswirkungen der Anwendung der Equity-Methode in Höhe von -378 Millionen Euro (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*) und (ii) des negativen Geschäfts- oder Firmenwerts, der beim Erwerb des maßgeblichen Einflusses auf die Commerzbank-Gruppe⁸ erfasst wurde, in Höhe von -414 Millionen Euro (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*). Die Anpassung war erforderlich, um die von UniCredit erfassten erfolgswirksamen Auswirkungen auf die Beteiligung an der Commerzbank auszubuchen.

(6) Steueraufwand (-ertrag) des Jahres aus fortgeführten Geschäftsbereichen

Der Posten 300. „Steueraufwand (-ertrag) des Jahres aus fortgeführten Geschäftsbereichen“ wurde um -97 Mio. Euro angepasst, um die steuerlichen Auswirkungen auf die Anpassungen der folgenden Posten zu erfassen: (i) Posten 80. „Nettoerträge (Aufwendungen) aus dem Handel“ in Höhe von 376 Millionen Euro, (ii) Posten 250. „Gewinne (Verluste) aus Eigenkapitalbeteiligungen“ in Höhe von -261 Millionen Euro und (iii) Posten 190. „Verwaltungsaufwendungen“ in Höhe von -18 Millionen Euro (*Berücksichtigung von Anpassung (a)*).

5.6.5 Prüfungsvermerk

(Übersetzung aus dem englischen Original; maßgeblich ist die englische Fassung)

Unabhängiger Bestätigungsvermerk der Abschlussprüfer zur Erstellung von Pro-forma Finanzinformationen der UniCredit S.p.A.

*An die Verwaltungsorgane der
UniCredit S.p.A.*

Wir haben unseren Bestätigungsauftrag zur Berichterstattung über die Erstellung der Pro-forma-Finanzinformationen der UniCredit S.p.A. (die „Muttergesellschaft“) durch deren Verwaltungsorgane abgeschlossen. Die Pro-forma Finanzinformationen bestehen aus der Pro-forma Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025, der Pro-forma Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das zu diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie den dazugehörigen Erläuterungen des UniCredit-Konzerns (die „Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen“), die in Kapitel 5.6.2 – „Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen“ des von den Verwaltungsorganen der Muttergesellschaft gemäß Art. 1 Abs. 4 lit. f und Art. 1 Abs. 5 lit. e der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017, in der jeweils geltenden Fassung in Verbindung mit den relevanten Vorschriften der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 der Kommission vom 16. Dezember 2020 erstellten Befreiungsdokuments (das „Befreiungsdokument“) enthalten und der Angebotsunterlage als Anlage beigefügt sind. Die anwendbaren Kriterien, auf deren Grundlage die Verwaltungsorgane der Muttergesellschaft die Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen erstellt haben, sind in Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 der Kommission vom 16. Dezember 2020 festgelegt und in Abschnitt 5.6.2.1 – „Grundlage der Erstellung“ (die „Grundlagen der Erstellung“) des Befreiungsdokuments beschrieben.

Die Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen wurden von den Verwaltungsorganen der Muttergesellschaft erstellt, um die Auswirkungen des Erwerbs der Commerzbank Aktiengesellschaft durch die UniCredit S.p.A. (der „Erwerb“) auf die Vermögens- und Finanzlage des UniCredit Konzerns zum 31. Dezember 2025 sowie auf seine Ertragslage für das zu diesem Datum endende Geschäftsjahr darzustellen, als ob der Erwerb jeweils zum 31. Dezember 2025 bzw. zum 1. Januar 2025 erfolgt wäre.

⁸ Am 8. Mai 2025 erhielt UniCredit von den Aufsichtsbehörden die Genehmigung, ihre Beteiligung an der Commerzbank auf bis zu 29,99 % zu erhöhen. Dies ermöglichte UniCredit die potenzielle Ausübung der Option, die TRS-Derivate, die eine physische Abwicklung vorsehen, in Aktien umzuwandeln. Vor dem Hintergrund, dass: a) gemäß IAS 28 (i) ein maßgeblicher Einfluss vermutet wird, wenn der Investor mindestens 20 % der Stimmrechte an dem Beteiligungsunternehmen hält und (ii) bei dieser Beurteilung sowohl tatsächliche als auch potenzielle Stimmrechte, die gegenwärtig ausgeübt werden können, zu berücksichtigen sind, und b) UniCredit zum 8. Mai 2025 Aktien und TRS-Beteiligungen hielt, die ihr tatsächliche und potenzielle Stimmrechte von mehr als 20 % des Grundkapitals der Commerzbank vermittelten, wurde der maßgebliche Einfluss auf die Commerzbank seit diesem Datum als erworben angesehen. Folglich wurde mit Bezug auf den Berichtszeitraum des zweiten Quartals 2025 (i) die 9,9%-Aktienbeteiligung an der Commerzbank unter Anwendung der Equity-Methode bilanziert, wobei das anteilige Netto-Eigenkapital des assoziierten Unternehmens erfasst wurde; und (ii) die Differenz zwischen dem Netto-Eigenkapital und dem beizulegenden Zeitwert als negativer Geschäfts- oder Firmenwert erfasst.

Im Rahmen dieses Prozesses wurden die historischen Finanzinformationen zur Konzernbilanz zum 31. Dezember 2025 sowie zur Konzern Gewinn- und Verlustrechnung für das zu diesem Datum endende Geschäftsjahr aus folgenden Dokumenten entnommen:

- dem Konzernabschluss der UniCredit Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr, erstellt in Übereinstimmung mit den IFRS, wie sie gemäß den Anweisungen der *Banca d'Italia* im Rundschreiben Nr. 262 vom 22. Dezember 2005 (sowie nachfolgende Ergänzungen) anzuwenden sind. Wir haben diesen Konzernabschluss geprüft und am 26. Februar 2026 unser Prüfungsurteil hierzu abgegeben;
- dem Konzernabschluss der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr, erstellt in Übereinstimmung mit § 315e des Handelsgesetzbuchs (HGB) und der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2002 (IAS Verordnung). Der Konzernabschluss der Commerzbank-Gruppe zum 31. Dezember 2025 und für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr wurde von der KPMG Aktiengesellschaft, unabhängiger Abschlussprüfer, geprüft, die ihren Bestätigungsvermerk am 4. März 2026 erteilt hat.

Verantwortung der Verwaltungsorgane für die Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen

Die Verwaltungsorgane der Muttergesellschaft sind verantwortlich für die Erstellung der Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen gemäß den Grundlagen der Erstellung und für die Konsistenz derselben mit den vom UniCredit Konzern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Unabhängigkeit der Abschlussprüfer und Qualitätsmanagement

Wir sind unabhängig in Übereinstimmung mit den Unabhängigkeits- und sämtlichen weiteren ethischen Anforderungen des *International Code of Ethics for Professional Accountants* (einschließlich der *International Independence Standards*, des IESBA-Kodex), herausgegeben vom *International Ethics Standards Board for Accountants*, der auf den grundlegenden Prinzipien der Integrität, Objektivität, fachlichen Kompetenz und Sorgfalt, Vertraulichkeit sowie des beruflichen Verhaltens beruht.

Unsere Gesellschaft wendet den *International Standard on Quality Management 1* (ISQM Italia 1) an und ist dementsprechend verpflichtet, ein Qualitätsmanagementsystem zu konzipieren, umzusetzen und aufrechtzuerhalten, das Richtlinien oder Verfahren zur Einhaltung ethischer Anforderungen, professioneller Standards sowie der einschlägigen gesetzlichen und regulatorischen Vorschriften umfasst.

Verantwortlichkeiten der Abschlussprüfer

Unsere Verantwortung besteht darin, gemäß Anhang 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2021/528 der Kommission vom 16. Dezember 2020 ein Urteil darüber abzugeben, ob die Pro-forma Konzernfinanzinformationen von den Verwaltungsorganen der Muttergesellschaft auf den Grundlagen der Erstellung ordnungsgemäß erstellt wurden und ob diese mit den vom UniCredit Konzern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen übereinstimmen.

Wir haben unseren Auftrag in Übereinstimmung mit dem *International Standard on Assurance Engagements* (ISAE) 3420, *Assurance Engagements to Report on the Compilation of Pro-forma Financial Information Included in a Prospectus*, durchgeführt, der vom *International Auditing and Assurance Standards Board* herausgegeben wurde. Dieser Standard verlangt, dass wir unsere Prüfungshandlungen so planen und durchführen, dass wir hinreichende Sicherheit darüber erlangen, ob die Verwaltungsorgane der Muttergesellschaft die Pro-forma Konzernfinanzinformationen in allen wesentlichen Belangen gemäß den Grundlagen der Erstellung erstellt haben.

Im Rahmen dieses Auftrags sind wir weder dafür verantwortlich, Berichte oder Bestätigungsvermerke zu historischen Finanzinformationen, die bei der Erstellung der Pro-forma Konzernfinanzinformationen verwendet wurden, zu aktualisieren oder erneut zu erteilen, noch haben wir im Zuge dieses Auftrags eine Prüfung oder eine prüferische Durchsicht der Finanzinformationen durchgeführt, die bei der Erstellung der Pro-forma-Konzernfinanzinformationen verwendet wurden.

Der Zweck der im Befreiungsdokument enthaltenen Pro-forma Finanzinformationen besteht ausschließlich darin, die Auswirkungen eines bedeutenden Ereignisses oder einer wesentlichen Transaktion auf die historischen Finanzinformationen des Konzerns darzustellen, und zwar so, als ob das

Ereignis eingetreten oder die Transaktion zu einem für Darstellungszwecke ausgewählten früheren Zeitpunkt durchgeführt worden wäre. Dementsprechend übernehmen wir keine Gewähr dafür, dass das tatsächliche Ergebnis der Akquisition so ausgefallen wäre, wie es in den Pro-forma Konzernfinanzinformationen dargestellt ist.

Ein Auftrag zur Erlangung hinreichender Sicherheit zur Berichterstattung darüber, ob die Pro-forma Finanzinformationen in allen wesentlichen Belangen auf der Grundlage der anwendbaren Kriterien erstellt wurden und ob diese Kriterien mit den Rechnungslegungsgrundsätzen der Muttergesellschaft übereinstimmen, umfasst die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Beurteilung, ob die von den Verwaltungsorganen der Muttergesellschaft bei der Erstellung der Pro-forma Finanzinformationen angewandten Kriterien eine angemessene Grundlage für die Darstellung der wesentlichen, dem Ereignis oder der Transaktion unmittelbar zurechenbaren Auswirkungen bilden, sowie zur Erlangung ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise darüber, ob:

- die damit zusammenhängenden Pro-forma Anpassungen diesen Kriterien angemessen Rechnung tragen; und
- die Pro-forma Finanzinformationen die sachgerechte Anwendung dieser Anpassungen auf die historischen Finanzinformationen widerspiegeln.

Die Auswahl der von uns durchgeführten Prüfungshandlungen beruht auf unserem fachlichen Ermessen unter Berücksichtigung unseres Verständnisses der Art der Muttergesellschaft und des Konzerns, des Ereignisses oder der Transaktion, für die die Pro-forma Finanzinformationen erstellt wurden, sowie weiterer maßgeblicher Umstände des Auftrags.

Der Auftrag umfasst ferner die Beurteilung der Gesamtdarstellung der Pro-forma Finanzinformationen.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Urteil zu dienen.

Urteil

Nach unserer Beurteilung wurden die Konsolidierten Pro-forma-Finanzinformationen ordnungsgemäß gemäß den Grundlagen der Erstellung erstellt, und diese stehen im Einklang mit den vom UniCredit Konzern angewandten Rechnungslegungsgrundsätzen.

Mailand, 4. Mai 2026
KPMG S.p.A.

Davide Gorno
Gesellschafter

6. VERFÜGBARE DOKUMENTE

Für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach Veröffentlichung des Befreiungsdokuments werden die folgenden Dokumente in elektronischer Form auf den nachstehend genannten Internetseiten abrufbar sein:

- (a) die Satzung der Bieterin (<https://www.unicreditgroup.eu/en/governance/our-governance-system/articles-association-code-ethics.html>) (in englischer Sprache);
- (b) die Satzung der Zielgesellschaft (<https://investor-relations.commerzbank.com/de/corporate-governance-de/satzung>);
- (c) der Freiwillige KPMG-Bericht (auf der Internetseite des autorisierten Speichermechanismus „eMarket STORAGE“, betrieben von Teleborsa S.r.l. (<https://www.emarketstorage.it/en>) (in englischer Sprache)); und
- (d) die Dokumente, die mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen werden (die über die Hyperlinks im Abschnitt „Aufnahme von Informationen mittels Verweis“ zu Beginn des Befreiungsdokuments abrufbar sind).

Die Informationen auf den vorstehend genannten Internetseiten sowie die in den vorstehend aufgeführten Dokumenten enthaltenen Informationen sind nicht Teil des Befreiungsdokuments, es sei denn, diese Informationen werden ausdrücklich mittels Verweis in das Befreiungsdokument aufgenommen.

7. VERZEICHNIS DER DEFINIERTEN BEGRIFFE

30-Tage-Minderheitenfrist.....	82	CSSF	70
Abwicklungsstelle	ii	Cum/cum.....	31
AGCM	23	Cum/ex.....	30
AktG	20	Delegierte Verordnung (EU) 2021/528.....	i
Aktiengegenleistung	i	Delisting.....	62
Aktienrückkaufprogramm 2024.....	43	Depotführende Banken	ii
Aktive-Bankgeschäfte-Ausnahmeregelung	75	DTAs.....	35
Alpha	41	ECL.....	107
Alpha Bank	4	EDNY	34
Angebot	i	Eingereichte Commerzbank-Aktien.....	50
Angebotsbedingungen	47	Emittentenverordnung.....	42
Angebotskapitalerhöhung.....	10	Emittentin.....	i
Angebotsunterlage	i	Englische ASI	21
Angepasster Nettovermögenswert	91	EPS	35
Anima	40	Ergebnisbekanntmachung	48
Annahmefrist	49	Ermächtigung der Aktionäre	10
Anpassung (a).....	110	Erste Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024	43
Anpassung (b).....	110	Erwerb.....	53
Anpassung (c).....	110	ESG.....	4
Anpassung (d).....	110	EU-DrittstaatensubventionskontrollVO	41
AO Bank	21	EU-Fusionskontrollverordnung	69
Art. 2343-Bewertungsverfahren	82	EuGH	23
BaFin	2	EZB.....	6
Bankarbeitstag	56	EZB-Satzungsgenehmigung.....	48
Basel III	73	FAS	69
BdB.....	72	FINMA	71
Befreiungsdokument.....	i	Firmenkunden	6
BGH.....	31	Freiwillige KPMG-Bericht	1
Bieterin	i	FTEs.....	11
Bitminer	26	FX	25
Bolici-Unternehmen	24	GEC	16
Cashes.....	17	Group Corporate Centre.....	5
CBR	36	Group Payments Solutions.....	4
CEE	11	HGB.....	19
CET1	35	IASB	19
CHF	26	IFRS.....	19
Client Solutions	5	Individual Solutions	4
Commerzbank.....	i	Integrationsmaßnahmen	63
Commerzbank-Aktie	i	IRAP	29
Commerzbank-Aktien	i	IRES.....	29
Commerzbank-Aktionär	i	IRPEG	29
Commerzbank-Aktionäre	i	Italienischer Corporate Governance Kodex	15
Commerzbank-Aufsichtsrat	17	Italienisches Konsolidiertes Bankengesetz	2
Commerzbank-Geschäftsbericht 2025.....	v	Italienisches Konsolidiertes Finanzgesetz.....	15
Commerzbank-Gruppe	i	Italienisches Unternehmensregister	i
Commerzbank-Jahresabschluss 2025	vi	Italienisches Zivilgesetzbuch	10
Commerzbank-Konzernabschluss 2025	v	Kapitalerhöhungsbeschluss.....	48
Commerzbank-Registrierungsformular 2025	1	KNF	iv
Commerzbank-Vorstand.....	7	Konsolidierender Aktionär.....	11
CONSOB.....	18	Konsolidierte Pro-forma-Bilanz.....	99
Corporate Solutions	4	Konsolidierte Pro-forma-Finanzinformationen....	53
Corporates.....	13	Konsolidierte Pro-forma-Gewinn- und Verlustrechnung.....	99
CRD IV	11		
CRR	11		

KPMG Italien	1	TRS	10
LLPs	107	U.S. Exchange Act.....	ii
LRE	36	UCBL.....	26
MAC-Angebotsbedingung.....	55	Umtauschtreuhänderin	50
Mailänder Börse	i	Umtauschverhältnis.....	i
mBank	iv	Umwandlungsänderungen.....	26
mBank Factsheet.....	2	UniCredit	i
mBank-Gruppe	8	UniCredit Deutschland.....	21
Mehrheitsaktionär.....	11	UniCredit Österreich.....	23
MREL	36	UniCredit-Aktien	3
NATO-Vertrag	55	UniCredit-Angebotsaktien	i
Nettovermögenswert.....	90	UniCredit-Geschäftsbericht 2025	iv
OCI.....	102	UniCredit-Gruppe	i
PFIC.....	75	UniCredit-Jahresabschluss 2025	v
Pflichtangebot.....	iv	UniCredit-Konzernabschluss 2025	iv
PLN	32	UniCredit-Konzernlagebericht 2025	vi
Potenzielle Wertschöpfungsfaktoren	46	UniCredit-Lagebericht 2025	vi
Privat- und Unternehmerkunden.....	6	UniCredit-Verwaltungsrat.....	1
Prüfungsausschuss	14	Urteil	26
Qualifizierte Minderheit	82	US-Aktionäre	ii
Retail	13	US-Inhaber.....	75
RoTE	35	Verordnung (EU) 2017/1129	i
Russische ASI.....	22	VWAP.....	74
Russland-Ukraine-Krieg.....	58	Weitere Annahmefrist.....	50
RWA.....	7	Wertbestätigungsbeschluss	82
Sachverständigengutachten.....	87	WpHG.....	10
SDNY	34	WpÜG.....	i
Securities Act.....	ii	WpÜG-Angebotsverordnung	i
SICR	107	Zielgesellschaft	i
SREP	38	Zusammengefasster Commerzbank-Lagebericht 2025	vi
SSM.....	28	Zusammenschluss	46
Stand-alone-Szenario.....	46	Zusammenschluss-Szenario	46
Szenario 1	92	Zweite Tranche des Aktienrückkaufprogramms 2024	43
Szenario 2	92	Zweitinstanzliches Urteil	26
Szenario 3	92		
Transaktion	i		